



Verhandlungen

der 2. (ordentlichen) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis zum 23. November 2017

Synodalgottesdienst (Predigt: Superintendentin Regine Burg, Kirchenkreis Bielefeld) 1

Verhandlungen

Erste Sitzung: Montag, 20. November 2017, vormittags 5

Legitimation der Mitglieder (Beschluss Nr. 1) 6

Kostenerstattung (Beschluss Nr. 2) 6

Berufung der Protokollführenden (Beschluss Nr. 3) 6

Digitale Aufzeichnungen der Plenarsitzungen (Beschluss Nr. 4) 6

Rederecht für geladene Gäste (Beschluss Nr. 5) 6

Teilnahme der Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse (Beschluss Nr. 6) 6

Mündliches Grußwort von Präses Manfred Rekowski, Evangelische Kirche im Rheinland. 8

Mündlicher Bericht der Präses. 9

Zweite Sitzung: Montag, 20. November 2017, nachmittags 21

Mündliches Grußwort von Weihbischof Matthias König, Erzbistum Paderborn 21

Aussprache über den mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses 24

Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss. 25

Anträge zum mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses (Beschlüsse Nr. 7–12) 25

Vorlage 6.1: „Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“
(Beschlüsse Nr. 13–22) 26

Vorlage 4.1: „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2016“ (Beschlüsse Nr. 23–24). 27

Vorlage 4.3: „Bericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) 2017“ 28

Bericht zur EKD-Synode des Synodalen Henz 28

Vorlage 4.4: „Bericht über die Aufgaben des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. –
Diakonie RWL für die Landessynode 2017“ 30

Dritte Sitzung: Montag, 20. November 2017, abends	36
Vorlage 4.6: „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Beschluss Nr. 25)	36
Mündliche Grußworte von Ministerin Ina Scharrenbach, Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen, und Bischof Dr. Stephen I. Munga, Nord-Ost Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania	40
Mündlicher Bericht zu Vorlage 4.2: „Bericht Kirchentag“	45
Vierte Sitzung: Dienstag, 21. November 2017, vormittags	51
Mündliches Grußwort von Generalsekretär Budi Cahyono, Christliche Kirche von Ostjava (GKJW)	51
Einbringung der Vorlage 7.1 „Wahlen zur Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in)“	53
Vorstellungsreden – hauptamtliches Mitglied der Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in) – von Dr. Peter Böhlemann und Ulf Schlüter	55
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Nominierungsausschuss</u>	62
Vorlage 7.1: „Wahlen zur Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in)“	62
Vorlage 7.2: „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung“	62
Vorlage 7.3: „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ (Beschluss Nr. 26)	62
Frist für die Ergänzung von Wahlvorschlägen zur Vorlage 7.1 (Beschluss Nr. 27)	63
Vorlage 0.2.1: „Bildung der Tagungsausschüsse“ (Beschluss Nr. 28)	63
Einbringung der Vorlage 5.2.1: „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018“	64
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Finanzausschuss</u>	74
Vorlage 5.1: „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)“	74
Vorlage 5.2: „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen.	74
Vorlage 5.3: „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für 2017 und 2018“	74
Vorlage 5.4: „Bericht und Beschlussvorschlag des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ (Beschluss Nr. 29)	74

<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Gesetzesausschuss</u>	74
Einbringung der Vorlagen 3.1 bis 3.8	74
Vorlage 3.1: „Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“	74
Vorlage 3.2: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD“	74
Vorlage 3.3: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“	74
Vorlage 3.4: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union“	74
Vorlage 3.5: „Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung“	74
Vorlage 3.6: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD“	74
Vorlage 3.7: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“	74
Vorlage 3.8: „Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Verbandsgesetzes“ (Beschluss Nr. 30).	74
Fünfte Sitzung: Dienstag, 21. November 2017, nachmittags	76
Mündliches Grußwort von Dechant Dietrich Galter, Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien	76
Einbringung der Vorlagen 2.1, 2.2 und 4.5	78
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungsausschuss „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft“</u>	<u>78</u>
Vorlage 2.1: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“	78
Vorlage 2.2: „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW (Beschluss Nr. 33)	78
Vorlage 4.5 „Personalbericht“	78
<u>Beratungsgegenstände für den Tagungs-Berichtsausschuss</u>	<u>90</u>
Vorlage 4.7: „Fundraising“ (Beschluss Nr. 34)	90
Mündlicher Bericht zur Lage der Kirchen im Mittleren Osten von Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin, Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien, Niederlande.	95
Sechste Sitzung: Dienstag, 21. November 2017, abends	99
Mündliches Referat von Prof. Dr. Dr. Martin Tamke, Georg-August-Universität Göttingen: „Christen und Kirchen im Mittleren Osten, bedrängt, bedroht, verfolgt.“	99

Siebte Sitzung: Donnerstag, 23. November 2017, vormittags 109

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss. 110

Vorlage 7.1 und 7.1.1: „Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in)“
(Beschluss Nr. 36) 110

Ergebnis der Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (theol. Vizepräsident)
(Beschluss Nr. 54) 123

Vorlage 7.2 und 7.2.1: „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene
und kirchliche Weltverantwortung.“ (Beschluss Nr. 55) 124

Vorlage 7.3 und 7.3.1: „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung.“
(Beschluss Nr. 56) 124

Vorlage 7.4: „Prüfauftrag Wahlverfahren Vizepräsidentenamt.“ (Beschluss Nr. 57) 124

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss. 115

Vorlagen 3.1 und 3.1.1: „Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung
der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe.“
(Beschlüsse Nr. 37–41) 115

Vorlagen 3.2 und 3.2.1: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes
zum BVG-EKD.“ (Beschluss Nr. 42) 119

Vorlagen 3.3 und 3.3.1: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und
Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen
und Kirchenbeamten.“ (Beschluss Nr. 43) 120

Vorlagen 3.4 und 3.4.1: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden
Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union.“ (Beschluss Nr. 44) 120

Vorlagen 3.5 und 3.5.1: „Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral
und Verwaltungsordnung Doppische Fassung.“ (Beschlüsse Nr. 45–50) 120

Vorlagen 3.6 und 3.6.1: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften
an das Pfarrdienstgesetz der EKD.“ (Beschluss Nr. 51) 122

Vorlagen 3.7 und 3.7.1: „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften.“
(Beschluss Nr. 52) 122

Vorlagen 3.8 und 3.8.1: „Bestätigung der Ersten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung
des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften
vom 21. September 2017.“ (Beschluss Nr. 53) 122

<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss</u>	128
Vorlagen 5.1 und 5.1.1: „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018).“ (Beschlüsse Nr. 58–60, 62)	128
Vorlagen 5.2, 5.2.1 und 5.2.3: „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018“ (Beschluss Nr.63)	131
Vorlagen 1.2 und 1.2.3: „Flüchtlingspolitik“ (Beschluss Nr. 64)	131
Vorlagen 5.3 und 5.3.1: „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2017 und 2018.“ (Beschluss Nr. 65)	132
Vorlagen 5.4 und 5.4.1: „Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle.“ (Beschluss Nr. 66)	136
<u>Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschusses</u>	140
Vorlagen 4.1 und 4.1.1: „Ehe und Trauung“ (Beschluss Nr. 67)	140
<u>Ergebnisse aus dem Tagungsausschuss „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“</u>	146
Vorlagen 2.2 und 2.2.1: „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ (Beschluss Nr. 68)	146
Vorlagen 2.1 und 2.1.1: „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ (Beschluss Nr. 69)	147
Achte Sitzung: Donnerstag, 23. November 2017, nachmittags	151
<u>Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss</u>	154
Vorlage 6.1. und 6.1.1: „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“ (Beschluss Nr. 70)	154
Vorlagen 1.2 und 1.2.2: „Verpflichtungserklärungen“ (Beschluss Nr. 71)	155
Vorlagen 1.1 und 1.1.1: „Sonntagsschutz“ (Beschluss Nr. 74)	156
Vorlagen 1.2 und 1.2.1: „Klima- und Energiepolitik“ (Beschluss Nr. 75)	156
Vorlage 6.1 und 6.1.2: „Für eine menschenfreundliche Flüchtlingspolitik“ (Beschluss Nr. 76)	158
Vorlagen 6.1 und 6.1.3: „Humanitäre Korridore nach Deutschland“ (Beschluss Nr. 77)	161
Schlusswort der Präses	163
Feststellung des endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift (Beschluss Nr. 78)	165

Anlagen	166
1. Einberufung der Synode	166
2. Mitteilung an die Mitglieder der Synode (Wahlvorschläge)	167
3. Mitteilung an die Mitglieder der Synode (1. Versand)	168
4. Mitteilung an die Mitglieder der Synode (2. Versand)	170
5. Zeitplan	172
6. Verhandlungsgegenstände	173
7. Mitgliederliste	175

Vorlagen

0.3	Ersatz für Auslagen	184
0.4	Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2017	186
1.1	Schriftlicher Bericht der Präses	188
2.1	Bericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“	237
2.2	Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW	327
3.1	Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.	335
3.2	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD.	356
3.3	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.	364
3.4	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.	370
3.5	Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung	375
3.6	Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD.	382
3.7	Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften	388
3.8	Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Verbandsgesetzes	393
4.1	Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2016.	398
4.3	Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission.	420
4.4	Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe	424
4.5	Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen 2017	432
4.6	Bericht „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Ps 31,9) – Kirche in den ländlichen Räumen der EKvW . . .	493
4.7	Bericht zum „Fundraising“	503
5.1	Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018).	509
5.2.1	Anlagen zur Haushaltsrede	512
5.3	Verteilung Kirchensteueraufkommen 2017 und 2018	527
5.4	Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	531
6.1	Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen	541
7.1	Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in)	552
7.2	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung	556
7.3	Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung	558

Predigt im Gottesdienst zur Eröffnung der Landessynode 2017 von Superintendentin Regine Burg aus dem Kirchenkreis Bielefeld

Gnade sei mit euch und Friede von Gott unserem Vater
und von unserem Herrn Jesus Christus. Amen

Im Monatsspruch für November heißt es beim Propheten Ezechiel im 37. Kapitel:
Gott spricht: Ich will unter ihnen wohnen und werde ihr Gott sein,
und sie sollen mein Volk sein.

Dieser Monatsspruch erinnerte mich an eine Begegnung, die lange zurückliegt. Als ich
Gemeindepfarrerin war, ging ich mit meiner Tochter auf den Spielplatz in der Nähe unseres
Pfarrhauses. Ein kleiner Junge, der dort spielte, schaute mich immer wieder nachdenklich
an. Und dann kam er freudestrahlend auf mich zu: Ich weiß jetzt, wer du bist. Du wohnst da
in der großen Kirche bei Gott.

Dass ich in dem Haus neben der Kirche wohnte, das konnte ich schnell erklären; doch wie
ist das mit Gott? Wo wohnt er?

Wir nennen Kirchen Gottes Häuser; wohnt Gott in ihnen? Was bedeutet das im Blick auf die
Schließung oder Umwidmung von mehr als 10 Gotteshäusern in unserem Kirchenkreis hier
in Bielefeld in den letzten beiden Jahrzehnten? Nicht nur in eine Synagoge, die ja weiter ein
Haus Gottes bleibt, sondern auch in ein Restaurant wie Glück- und Seligkeit und in manches
andere? Hat Gott jetzt weniger Raum in unserer Stadt?

Gottes Nähe in unseren Kirchen, die ist zu spüren, wenn Raum ist für Ruhe und Gebet oder
in besonderen Gottesdiensten wie beim Reformationsfest kürzlich; da können wir dann
aus vollem Herzen singen: „Hier ist Gottes Angesicht; hier ist lauter Trost und Licht.“ Aber
daneben gibt es auch Erfahrungen, von denen zum Beispiel Dorothee Sölle in ihrer Biographie
erzählt: Auf einer Reise nach dem Besuch einer scheußlichen Kirche sagte ihre Tochter
Caroline: Ist kein Gott drin.

Wo war Gott, als vor zwei Wochen bei einem Amoklauf in Texas 26 Menschen in einer Kirche
getötet wurden?

Der Biologe Ernst Haeckel, ein Zeitgenosse Nietzsches, prägte das bissige Wort von der
,Wohnungslosigkeit Gottes'. Er erlebte den Vormarsch der Naturwissenschaften, der den
Rückzug der Kirche mit sich brachte.

Ist heute diese Wohnungslosigkeit Gottes vermehrt zu erfahren?

Wohnen ist ein ganz sensibles persönliches Thema. Das merken wir in der Kirche an der immer wieder diskutierten Frage der Dienstwohnungspflicht. Hier kommt Widersprüchliches zusammen: einerseits der Wunsch, dass das Privatleben eines Pfarrers, einer Pfarrerin geschützt und privat bleibt und andererseits die Erwartung der öffentlichen Präsenz und Erreichbarkeit.

Wohnungen in unseren Städten sind knapp; wer von denen, die aus den Krisengebieten dieser Welt zu uns geflohen sind, hat und bekommt Recht, hier zu wohnen; und für wen ist kein Wohnraum da? Zusammenwohnen ist nicht nur bereichernd: Manche, die vor 2 Jahren Flüchtlinge in ihre Wohnungen aufnahmen, die merkten bald, wie schwierig es sein kann, mit Menschen einer ganz anderen Kultur zusammenzuleben. Zusammenwohnen, das bedeutet Nähe, mit allen Vor- und Nachteilen. Man lernt den anderen gut kennen mit seinen Stärken, aber auch mit seinen Macken.

Gott spricht: Ich will unter ihnen wohnen!

Das war eine großartige Zusage für die Menschen, die diese Worte von Ezechiel hörten. Sie hatten die Belagerung Jerusalems erlebt und die Zerstörung des Tempels, des Ortes der Nähe Gottes. Danach waren sie in die Fremde nach Babylon verschleppt worden. Jetzt lebten sie weit weg von der vertrauten Heimat unter Menschen mit fremder Sprache und einem anderen Glauben. Und sie fragten: Wo ist Gott? Hat er uns alleingelassen?

In diese Fragen, in die Enttäuschungen und Ohnmacht seiner Zeitgenossen hinein, erklingen die Worte Ezechiels. Die Menschen hören das Versprechen, dass Gott ihrer Not ein Ende macht. Er wird das geteilte Land wieder einen. Er wird einen gerechten Herrscher erwecken.

Und sie werden in das Land ihrer Väter zurückkehren und dort sein Heiligtum wieder aufbauen. Gott selbst wird unter ihnen wohnen.

Wenn man genau die hebräische Formulierung betrachtet, heißt es, anders als Luther und die Bibel in Gerechter Sprache übersetzten: Ich will Wohnung nehmen über euch. ‚über euch‘: Darin klingt die priesterliche Vorstellung vom Zeltheiligtum an, das mit einem Baldachin schützend wie eine Wolke, wie eine Decke über dem Volk schwebt. Bevor für Israel der Tempel auf dem Zion der Ort Gottes wird, ist das tragbare Zelt der Stiftshütte Zeichen seiner Gegenwart. Diese Gegenwart ist beweglich und begleitet ‚schwebend‘ und schützend sein Volk auch in der Fremde.

Konnten die Menschen den Worten Ezechiels Glauben schenken? Bisläng hatten sie wenig von Gottes Schutz erfahren. Brauchten sie für diese Hoffnung ein neues Herz und einen neuen Geist? Das hatte Ezechiel versprochen, wie es in der Jahreslosung für dieses Reformationsjubiläumjahr aufgenommen ist.

Auf jeden Fall hat das Volk Israel diese Verheißungen, die alle Erfahrungen überstiegen, mitgenommen bei der Rückkehr in die Heimat und bei dem mühseligen Wiederaufbau des Tempels.

Die Bibel durchzieht die Erfahrung, dass Gott seinem Volk an konkreten Orten nahe ist und die Verheißung, dass er mit ihnen unterwegs ist.

Wir lesen von Jakob, der aus dem Elternhaus flieht, nachdem er seinen Bruder um das Erstgeburtsrecht gebracht hat. Er schläft unterwegs unbehaust, nur mit einem Stein als Kopfkissen und träumt da von Engeln, die auf einer Leiter auf und niedersteigen. Bethel, Haus Gottes, nennt er diesen Ort. Danach wurde dieser Ort hier bei Bielefeld benannt. Im Namen Gottes konnten und können in Bethel Kranke und Hilfsbedürftige seit 150 Jahren Zuwendung erfahren. Gut, wenn auch auf unseren Landessynoden in Bethel Gottes Gegenwart zu spüren ist.

Von Mose hören wir, dass Gott ihm verspricht: Ich bin mit dir auf dem Weg aus der Knechtschaft Ägyptens. Und unterwegs in der Wüste erfährt das Volk Gottes Begleitung in Feuerschein und Wolke.

Gottes Gegenwart wird Israel immer wieder versprochen; manchmal ist sie hilfreich zu erfahren; doch sie bleibt wie sein Name nicht zu greifen und festzuhalten.

In Jesus wird die zunächst exklusiv für sein Volk geltende Zusage von Gottes heilsamer Gegenwart auf alle Völker ausgeweitet. Gottes Versprechen, sein Wort wird Fleisch. In Jesus, so schreibt Johannes, zeltet Gott unter uns. Ein Zelt ist beweglich. Jesus ist mehr unterwegs als sesshaft. Nach seiner Ankunft in der Krippe im Stall muss er mit seinen Eltern nach Ägypten fliehen. Er sagt treffend einem Schriftgelehrten, der ihm nachfolgen will: ‚Die Füchse haben Gruben und die Vögel unter dem Himmel Nester; aber der Menschensohn hat nichts, wo er sein Haupt hinlegt‘. Jesus wandert durch das Land, um Kranke zu heilen, Hungernde zu speisen und die, die außen vor sind, in die Gemeinschaft hineinzuholen. In seiner Nachfolge sind später die Apostel und Paulus unterwegs. Und die Gemeinde Jesu Christi wird im Hebräerbrief als wanderndes Gottesvolk beschrieben, das auf der Suche nach der bleibenden Stadt ist.

Auf den letzten Seiten der Bibel, in den tröstlichen Worten der Offenbarung aus unserer Lesung, da hören wir erneut das Versprechen: ‚Siehe da, die Gottes Hütte bei den Menschen. Und er wird bei ihnen wohnen und sie werden sein Volk sein. Und er selbst, Gott mit ihnen, wird ihr Gott sein. Und Gott wird abwischen alle Tränen von ihren Augen und der Tod wird nicht mehr sein noch Leid noch Geschrei noch Schmerz wird mehr sein.‘

Welch ein Versprechen, dass Gott bei uns wohnen will! Dass er mit seiner Gegenwart Leid und Tod beenden wird. Wir leben von dieser Zusage. Sie ist nicht begrenzt auf unsere Kirchenmauern, sondern sie gilt der ganzen Welt. Als Kirche sind wir herausgefordert, dieses Versprechen in die konkreten Lebenssituationen von Menschen hinein verständlich weiterzugeben, sein Licht in manche Dunkelheiten zu bringen und uns dafür einzusetzen, dass die Erde auch für zukünftige Generationen bewohnbar bleibt.

Viele Menschen leiden an Krieg und Hunger, Verfolgung und Ungerechtigkeit, Schmerzen und Tod. Und da sehnen sie sich nach einladenden Herbergen, nach Orten, wo sie aufatmen können, wo sie ermutigt werden und Kraft schöpfen, wo sie Gemeinschaft und Geborgenheit erfahren.

Bieten wir in unseren Gotteshäusern, ich meine nicht nur die aus Stein, solche Orte an? Kommt durch uns als Kirche Gottes Licht zum Durchscheinen? Strahlen wir seine Nähe aus? Wir müssen uns das selbstkritisch fragen. Und wo das nicht so ist, sind wir herausgefordert, wie vor 500 Jahren Kirche umzubauen, zu reformieren, damit Gottes Wohnung in dieser Welt spürbar wird. Das muss im Mittelpunkt stehen, wenn wir über die Zukunft der Kirche nachdenken, wie in der letzten Woche auf der EKD-Synode in Bonn.

Predigt im Gottesdienst

Wir können Gottes Haus nicht bauen, wir können mit unserer Vernunft und Kraft nicht machen, dass Gott in dieser Welt wohnt.

Doch wir können offen sein für seinen Geist, seiner Liebe Raum geben und an je unserem Ort Kirche wagen, zum Beispiel

- indem in unserer Bielefelder Jugendkirche Luca, einer ehemaligen Gemeindekirche, Jugendliche einen Ort haben, um ihre Gottesdienste zu gestalten
- indem im Hospiz hier in Bethel Sterbende an einem guten Ort in ihrer letzten Lebensphase begleitet werden
- indem wir in nicht mehr benötigten Pfarrhäusern denen, die geflohen sind, bei uns Wohnung geben und damit Halt und Perspektive.

Manche geflüchteten Menschen finden so auch Zugang zu unserem Glauben.

Wenn wir so leben und Kirche bauen, dann wohnt Gott auch bei uns in Kirchen, wie es sich damals der kleine Junge vorstellte. Und an anderen Orten in dieser Welt, wo durch menschliche Nähe Gottes Gegenwart zeichenhaft aufleuchtet.

Gott spricht: Ich will unter ihnen wohnen.

Manchmal ist das aber auch nicht zu erfahren. Gottes Versprechen ist noch nicht erfüllt. Noch leiden Menschen unter Tod, Gottes Ferne und Dunkelheit.

Deshalb brauchen wir Gottes Geist und sein Licht, um ermutigt seinem Advent entgegenzugehen und zu beten:

Komm in unsre stolze Welt, Herr, mit deiner Liebe Werben.

Überwinde Macht und Geld, lass die Völker nicht verderben.

Wende Hass und Feindessinn auf den Weg des Friedens hin.

Dieser Friede, der höher ist als alle Vernunft, bewahre unsere Herzen und Sinne in Christus Jesus. Amen.

Erste Sitzung	Montag	20. November 2017	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Espelöer und Brucke			

Leitung

Präses Kurschus

Eröffnung und Dank

Die Vorsitzende eröffnet die 2. Tagung der 18. Westfälischen Landessynode um 11:15 Uhr, begrüßt die Synodalen und dankt denjenigen, die an der Gestaltung des Eröffnungsgottesdienstes mitgewirkt haben, besonders den Synodalen des Evangelischen Kirchenkreises Bielefeld sowie Superintendentin Regine Burg für die Predigt.

Die Vorsitzende gratuliert dem Synodalen Ralph Frieling zu seinem heutigen Geburtstag.

Die Synode singt das Lied EG 445,1,2,5,6.

Feststellung der Zusammensetzung der Synode

Es wird festgestellt, dass die Synode gemäß Artikel 128 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 4 der Geschäftsordnung rechtzeitig mit Schreiben vom 6. September 2017 zu dieser Tagung einberufen worden ist.

Die Synode setzt sich gemäß Artikel 123 ff. der Kirchenordnung in Verbindung mit den §§ 1 und 2 der Geschäftsordnung aus folgenden Mitgliedern zusammen:

- a) **18** Mitgliedern der Kirchenleitung,
- b) **28** Superintendentinnen und Superintendents bzw. deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern,
- c) **105** Abgeordneten der Kirchenkreise, und zwar 29 Pfarrerrinnen und Pfarrern sowie 76 nicht-theologischen Mitgliedern,
- d) je einem Vertreter der Fachbereiche Evangelische Theologie an den Universitäten Münster und Bochum sowie einem Vertreter der Kirchlichen Hochschule Wuppertal/Bethel,
- e) **19** von der Kirchenleitung berufenen Mitgliedern.

Die Synode hat insgesamt **173** stimmberechtigte Mitglieder und **28** Mitglieder mit beratender Stimme.

Konstituierung der Landessynode

Die Synode erklärt sich damit einverstanden, dass der namentliche Aufruf der Synodalen zu Beginn der Nachmittagssitzung erfolgen kann. Die Vorsitzende stellt fest, dass zwei Drittel des verfassungsmäßigen Mitgliederbestandes anwesend sind. Die Synode ist somit beschlussfähig.

Die Legitimation der Mitglieder der Synode ist gemäß § 12 Abs. 2 der Geschäftsordnung vorgeprüft.

Die Synode beschließt entsprechend (einstimmig).

Beschluss

Nr. 1

Synodalgelöbnis

Die Vorsitzende bittet die Synodalen, die zum ersten Mal an der Synode teilnehmen, das Synodalgelöbnis abzulegen.

„Ich frage euch: Gelobt ihr vor Gott, dass ihr eure Verantwortung als Mitglieder der Landessynode im Gehorsam gegen Gottes Wort und gemäß den Ordnungen der Kirche sorgfältig und treu wahrnehmen und danach trachten wollt, dass die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus?“ So antwortet gemeinsam: „Ich gelobe es vor Gott.“
(Die Synodalen antworten: „Ich gelobe es vor Gott.“)

Beschluss

Nr. 2

Die Synode beschließt den „Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagelohn, Unterkunft und Verpflegung)“ entsprechend der Vorlage 0.3. (einstimmig).

Beschluss

Nr. 3

Die Synode beschließt die Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2017 gemäß der Vorlage 0.4. (einstimmig).

Beschluss

Nr. 4

Die Landessynode beschließt, dass alle Plenarsitzungen aufgezeichnet und im Internet live übertragen werden (einstimmig).

Die Vorsitzende weist darauf hin, dass Personen, die der Liveübertragung ihrer jeweiligen Wortbeiträge nicht zustimmen möchten, dies unmittelbar vor ihrem Redebeitrag sagen müssen. Die Liveübertragung wird dann entsprechend abgeschaltet.

Beschluss

Nr. 5

Die Landessynode beschließt, dass sachverständigen Gästen ein Rederecht erteilt wird (einstimmig).

Beschluss

Nr. 6

Die Landessynode beschließt, dass alle zur Synode eingeladenen Gäste an den Sitzungen der Tagungsausschüsse teilnehmen können (einstimmig).

Unter Bezugnahme auf § 11 Abs. 1 der Geschäftsordnung werden die Synodalen Henz und Dr. Kupke mit der Leitung einzelner Verhandlungsabschnitte dieser Synodaltagung beauftragt.

Verstorbene Synodale

Die Vorsitzende bittet die Synode, sich im Gedenken an die verstorbenen Synodalen zu erheben.

Seit der letzten Tagung der Landessynode sind gestorben die ehemaligen Mitglieder der Landessynode:

Rudi Bartling

Udo Bärenfänger
Dr. Helmut Enke
Dr. Reinhard Freese
Werner Husemann
Hermann Ovesiek
Martin Uffmann

„Leben wir, so leben wir dem Herrn, sterben wir, so sterben wir dem Herrn. Darum wir leben oder sterben, so sind wir des Herrn.“

Die Synode singt Lied EG 99.

Die Vorsitzende dankt der Synode, dass sie sich zum Gedenken an die Verstorbenen erhoben hat.

Begrüßung der Gäste

Die Vorsitzende begrüßt Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland.

Sie begrüßt die weiteren Gäste:

- Marianne Thomann-Stahl, Regierungspräsidentin der Bezirksregierung Detmold
- Matthias König, Weihbischof der katholischen Kirche
- Dr. Rainer Bath, Superintendent der Evangelisch-Methodistischen Kirche
- Dimitrios Tsompras, Griechisch-Orthodoxe Kirche
- Ipdiaikon Nikolai Thon, Russisch-Orthodoxe Kirche
- Bischof Philoxinos Mathias Nayis, Syrisch-Orthodoxe Kirche
- Adnan Mermertas, Landesbeauftragter der Syrisch-Orthodoxen Kirche

Die Vorsitzende kündigt ein Grußwort von Ina Scharrenbach (Ministerin des Landes Nordrhein-Westfalen für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung) im Rahmen der Abendsitzung an.

Die Vorsitzende begrüßt die internationalen ökumenischen Gäste:

- Erzbischof Mor Polycarpus Dr. Augin Aydin, Metropolit und Patriarchalvikar der Syrisch-Orthodoxen Diözese für die Niederlande
- Budi Cayhono, Generalsekretär Reverend der Christlichen Kirche in Ostjava
- Dr. Stephen I. Munga, Bischof der Nord-Ost Diözese der Ev.-Luth. Kirche in Tansania
- Dietrich Galter, Dechant der Ev. Kirche A. B. in Rumänien

Die Vorsitzende begrüßt die Altpräses Dr. Hans-Martin Linnemann und Dr. Alfred Buß.

Altpräses Manfred Sorg hat herzliche Grüße übermitteln lassen.

Die Vorsitzende begrüßt die Vertreterinnen und Vertreter der Presse und alle, die als Zuhörende zur Eröffnung der Synode gekommen sind.

Die Vorsitzende weist mit Dank darauf hin, dass einige Grußworte schriftlich eingereicht wurden. Diese werden in die Verhandlungsniederschrift der Landessynode aufgenommen.

Die Vorsitzende informiert über die in diesem Jahr verbesserten technischen Gegebenheiten der Synode.

Bevor wir nun inhaltlich einsteigen, noch ein paar kurze Informationen zur diesjährigen Technik:

Die Fachhochschule der Diakonie hat uns versichert, dass das WLAN-Netz noch einmal aufgestockt wurde und für jeden von Ihnen die Möglichkeit besteht, dieses auch zu nutzen. Wie schon in den Vorjahren erhalten Sie den nötigen Voucher im Synodenbüro.

Leider sind zum Aufladen der Geräte nicht genügend Steckdosen vorhanden, hier hat das Tagungszentrum zugesichert, dieses in der näheren Zukunft ändern zu wollen. Sollte der Akku Ihres Tablets nun aber doch nicht reichen, liegen im Synodenbüro einige Powerbanks für Sie bereit, die können Sie sich gerne dort ausleihen. Diese sind nicht für Ihre Laptops geeignet, diese können Sie im hinteren Bereich des Saals mit den bereitgestellten Steckdosen aufladen.

Grußwort

Manfred Rekowski, Präses der Evangelischen Kirche im Rheinland

„Sehr geehrte Frau Präses,
liebe Annette Kurschus,
geehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

der Besuch auf Ihrer Synode ist zum einen ein Ausdruck einer vertrauensvollen und weitgehend unkomplizierten Zusammenarbeit unserer Kirchen. Das zeigt sich in der Zusammenarbeit im ‚Alltagsbetrieb‘ mit den vielfältigen uns gemeinsam bewegenden Themen an den konfessionellen Kooperationen im Religionsunterricht, Refinanzierung der Kindertagesstätten oder der Diskussion um Ladenöffnungszeiten an Sonntagen. Für diese gute Zusammenarbeit möchte ich Ihnen im Namen der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland sehr herzlich danken.

Zum anderen zeigt sich das auch immer wieder bei der einen oder anderen besonderen Gelegenheit. Ich denke etwa an unsere gemeinsame Präsenz bei der Weltausstellung in Wittenberg. Mit der Dauerausstellung, ‚gelebte Reformation‘ zur Barmer theologischen Erklärung haben wir uns in einer sehr ansprechenden Weise inhaltlich eingebracht. Mehr als 4.500 Besucherinnen und Besucher wurden dabei erreicht und es wurden zahlreiche Gespräche geführt.

Ich denke aber auch an unsere Rolle auf der vor wenigen Tagen zu Ende gegangenen EKD-Synode in Bonn. Die drei Evangelischen Kirchen aus Nordrhein-Westfalen waren gemeinsam Gastgeber des sogenannten landeskirchlichen Abends. Wir haben auf ein Schiff eingeladen und dabei erlebt, dass viele Menschen auf das Boot kamen, aber trotzdem: Das Boot war nicht voll. Jede und jeder fand Platz. Und die landeskirchenübergreifende kulinarische Kooperation hat unsere Gäste ebenso erfreut wie das gemeinsam verantwortete Programm

des Abends. Die Begrüßungsrede Ihrer Präses, mit Humor und Tiefgang, war ebenso ein Highlight wie der Auftritt einiger Musikerinnen und Musiker aus der Pop-Akademie.

Es wird ja allenthalben in diesen Tagen das Reformationsjubiläum ausgewertet. Ich möchte eigentlich nur einen Punkt benennen, der in meinen Augen eine besondere Aufmerksamkeit verdient. Gestatten Sie mir einen Hinweis auf eine Beobachtung aus den letzten Tagen: Der WDR hat in seinem Dritten Fernsehprogramm am 31. Oktober den Gottesdienst aus Soest übertragen. Mit der Einschaltquote von mehr als 200.000 Zuschauerinnen und Zuschauern konnte man sehr zufrieden sein. Nachdenklich gemacht hat mich allerdings der Altersdurchschnitt. Er lag bei 75 Jahren; bei der Reformationsgala am Abend mit Hirschhausen u.a. betrug er immerhin nur noch 73 Jahre. Das gibt mir zwar einerseits persönlich das gute Gefühl, auch noch in den nächsten 15 Jahren zu der Zielgruppe zu gehören, die von kirchlichen Angeboten treffsicher erreicht wird. Andererseits ist das aber eine wirklich beunruhigende Tatsache.

Es kann dabei nicht darum gehen, dass wir als Kirche um den Erhalt unserer Institutionen fürchten. Sondern es geht darum, dass Vielfältigkeit geboten ist, weil der Leib Christi höchst unterschiedliche Glieder hat. Liebe Schwestern und Brüder, es ist eine große Herausforderung für uns als Kirche, uns nicht auf unsere Lieblings-Zielgruppen zu beschränken, sondern Kirche für und mit den unterschiedlichen Altersgruppen, Milieus, ethnischen Prägungen und Geschlechtern zu gestalten. Allein dieser Punkt ist eine Riesenbaustelle.

Gestatten Sie mir zum Schluss einen Dank an Ihren Theologischen Vizepräsidenten Albert Henz. Lieber Bruder Henz, trotz einiger Rückschläge und Frustration in der Vergangenheit, hat sich unsere Zusammenarbeit in den letzten Jahren außerordentlich gut entwickelt. Und dafür möchte ich Ihnen im Namen der Kirchenleitung sehr, sehr herzlich danken.

Für Ihre Beratungen wünsche ich Ihnen viel Geistesgegenwart und Gottes Segen und Ihre Synode möge einen guten Verlauf nehmen.“

Die Vorsitzende bedankt sich für das Grußwort von Präses Rekowski.

Gemäß Artikel 129 Abs. 5 der Kirchenordnung übergibt die Vorsitzende die Leitung der Sitzung an den Synodalen Major, dem dienstältesten, nicht zur Kirchenleitung gehörenden Superintendenten.

Leitung

Synodaler Major

Der Synodale Major bittet Präses Kurschus um ihren mündlichen Bericht.

Mündlicher Bericht der Präses

*„Einen anderen Grund kann niemand legen außer dem,
der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus.“*

(1. Korinther 3,11)

I. Der Grund ist gelegt

In manchen von uns, liebe Brüder und Schwestern, Hohe Synode, klingt womöglich noch nach, wie die Sängerinnen und Sänger der Westfälischen Kantorei diese Worte im Festgottesdienst am 31. Oktober zum Klingen brachten – und wie der Klang den herrlichen Raum

der Soester Wiesenkirche erfüllte. Das biblische Bild vom festen Grund, der gelegt ist, gehört zum Reformationstag. Auch und erst recht in diesem besonderen Jubiläumsjahr. Trefflich lässt sich der imposante Bau von St. Maria zur Wiese, dieses Haus aus Licht und Stein, in Beziehung setzen zu unserem täglichen Bauen von Kirche in seiner dauernden Spannung von Bewahren und Verändern. Trefflich lässt sich mit dem Vers aus den frühen Tagen der Christenheit in Korinth danach fragen, wie es um unsere gegenwärtigen Lebens- und Glaubensbauten steht. Das Bild von der Gemeinde als Bauwerk lenkt den Blick unwillkürlich auf die ebenso bemerkenswerten wie merkwürdigen Denk-, Rechts-, Verwaltungs- und Institutionengebäude, die der christliche Glaube im Laufe der Jahrhunderte hervorgebracht hat.

In Zeiten, in denen vieles vermeintlich Unverrückbare sich als brüchig oder zumindest als schwankend erweist, müssen wir uns über die Gründe und die Grundlage all dessen verständigen, was den Bau der Kirche ausmacht und im Innersten zusammenhält. Letzteres steht einer evangelischen Kirche am Ende des 500. Jubiläumsjahrs der Reformation sehr wohl an.

Matthias Drobinski schreibt in einem Beitrag in der Süddeutschen Zeitung:

„Auch wenn das Reformationsjahrzehnt die Republik nun nicht gerade erschüttert“ habe, so habe doch vor allem in diesem Jubiläumsjahr „die evangelische Kirche einiges von der Selbstverzweigung und Selbstsäkularisierung abgelegt, die sie sich angewöhnt hatte“. Sie präsentiere sich – durchaus nicht ohne Stolz – als eine gewichtige zivilgesellschaftliche, ökumenische und gesellschaftspolitische Kraft.

In diesem Zitat schwingen Respekt und Anerkennung mit. Allerdings mahnt der Autor die Jubiläumsprotestantinnen und -protestanten ebenso deutlich, sich vor „Selbstgewissheit“ zu hüten.¹

Blickt man nun – dieses Lob und dieser Mahnung eingedenk – hin und her zwischen dem am Reformationstag so prominent und klangvoll gefüllten Soester Gotteshaus, manch anderem imposanten Kirchenbild, das während des Jubiläumsjahres gezeichnet wurde, und dem biblischen Bild vom Bau, der sich auf Christus gründet, so lassen sich erstaunliche Entdeckungen machen. Da sind zunächst die Baumaterialien, die der Apostel Paulus aufzählt: „Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stroh“ kommen zum Einsatz. Obendrein sind in Korinth – und nicht nur dort – ganz unterschiedliche Baumeister am Werk. Und diese – das zeigt der Briefkontext – verfolgen durchaus unterschiedliche Baupläne und Konzepte. Was das für die äußere Gestalt des jeweiligen Gebäudes bedeuten mag, lässt sich denken; ganz zu schweigen davon, wie stabil und langlebig es ausfallen wird. Die Vergänglichkeit ist ihm buchstäblich ins Material eingeschrieben. Der Apostel nimmt kein Blatt vor den Mund: „Wenn aber jemand auf den Grund baut Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stroh, so wird das Werk eines jeden offenbar werden.

Der Tag des Gerichts wird es ans Licht bringen, denn mit Feuer wird er sich offenbaren“ (1. Kor 3,12-13).

Sie werden mir zustimmen: Solche Rede ist nicht unmittelbar jubiläumstauglich. Zugleich fasziniert und tröstet sie mich. Vor allem entlastet sie uns. Weil von dem einen und einzigen Grund her, der gelegt ist und bleibt, nicht nur die Vielfalt der Baustoffe und Bauleute in

¹ Matthias Drobinski, Stolz und bedrängt in: Süddeutsche Zeitung,

19.05.2017. <http://www.sueddeutsche.de/politik/evangelische-kirche-stolz-und-bedraengt-1.3512930> [Abfrage 19.05.2017].

den Blick kommen, sondern auch und gerade die Grenzen, die Vorläufigkeit und Endlichkeit menschlichen Tuns.

Wie steht sie da, die Evangelische Kirche? Dieses Haus des Glaubens in seiner nunmehr 500-jährigen reformatorischen Gestalt? Wie und womit wollen wir weiterbauen? Wie bleiben wir dabei auf dem Grund, der gelegt ist? Und wie finden wir in unserm Tun und Lassen immer neu auf diesen gelegten Grund zurück: Jesus Christus?

II. Reformationsjubiläum – engagiert und frequentiert

Nach außen wie nach innen hat das Jubiläumsjahr einmal neu gezeigt, was es heißt, evangelisch zu sein: fröhlich und nachdenklich, selbstbewusst und selbstkritisch, klug und musikalisch, weltoffen. Das sollte uns, wenn schon nicht stolz tönen, so doch dankbar staunen und fröhlich erzählen lassen.

Das Entscheidende geschah dabei keineswegs in den heiligen Hallen eines Wittenberger oder Hildesheimer Festaktes, es fand nicht nur auf den Talkbühnen im Scheinwerferlicht vor dem Brandenburger Tor statt, bei ökumenischen Pilgerreisen ins Heilige Land, bischöflichen Audienzen im Vatikan oder anderen prominenten Veranstaltungen.

Nein, das Entscheidende spielte sich abseits vom Blitzgewitter der Fernsehkameras ab. Es war in breiter Vielfalt zu erleben: In Ämtern und Akademien, in Stadthallen und Theatern, auf Marktplätzen und in Schulen. In unseren Kirchenkreisen und Kirchengemeinden wurde die Reformation gefeiert und bedacht, besungen und beredet, diskutiert und befragt, gespielt und betanz. Dabei hat das Jubiläum eine Dynamik entfaltet, die jedenfalls mich überrascht und selbst meine kühnsten Erwartungen übertroffen hat. Neue Kontaktflächen an den Rändern von Kirche sind entstanden. Neue Kooperationspartner wurden gewonnen. Die Resonanz ist überraschend positiv auch und gerade bei denen, die der Kirche sonst eher distanziert oder gleichgültig gegenüberstehen. Dafür bin ich dankbar.

Und das ist kein „verzweifelter Gute-Laune-Ton“, wie ihn uns die Journalistin Christiane Florin in ihrem Kurzreferat vor der EKD-Synode attestierte. „Die Reste der Volkskirche tun sich mit den Resten der Volksparteien zusammen, das macht immer noch etwas her. Zur Party kamen die, die ohnehin da oder wenigstens nah sind“, lautete ihr kritisches Resümee im Blick auf das Reformationsjubiläum.² Ich kann nur sagen: Meine Erfahrungen waren durchweg andere.

Dieses Jahr hat uns nicht nur in Atem gehalten. Es hat uns vor allem gut getan. Es tut gut, die eigene Geschichte und Tradition als etwas öffentlich Relevantes zu erfahren. Als etwas, das außerhalb kirchlicher Kreise im Gespräch ist und Grund zum Feiern gibt. Manche haben überrascht – und durchaus ein wenig beschämt ob des eigenen Kleinmuts! – festgestellt: Wir sind gefragter, als wir selbst dachten. Unser Glaube interessiert mehr Menschen, als wir selbst zu hoffen wagten.

Und wie das auch sonst bei Feiern und Jubiläen so ist: Wo man sich um der Sache willen und für die Gäste herausputzt, da fühlt man sich selbst plötzlich anders.

² Christiane Florin, Ökumene – was soll das sein? Ein journalistischer Zwischenruf, EKD-Synode Bonn, 13.11.2017

III. Reformationsjubiläum – ökumenisch pointiert und engagiert

Wir haben ausdrücklich nicht in Abgrenzung gefeiert, sondern immer wieder den Grund bedacht, auf dem wir gemeinsam mit unseren katholischen Geschwistern stehen. So hat das Reformationsjubiläum die Ökumene eindeutig befördert. Dies ist nicht selbstverständlich. Wenn ich bedenke, wie skeptisch und reserviert meine katholischen Kollegen im Vorfeld auf dieses Jahr blickten – und wie konsequent wir Protestanten jahrhundertlang unsere Jubiläen vorwiegend als Abwertungs- und Ausgrenzungsfeiern begingen –, so kann ich nur dankbar darüber staunen, was in diesem Jahr möglich wurde. Der Grundtenor zielte durchweg auf Gemeinschaft und Versöhnung. Protestantisch-triumphalistische Töne haben wir uns verkniffen. Stattdessen wurden sowohl die dunklen Seiten reformatorischer Polemiken offen thematisiert wie auch das Leid zur Sprache gebracht, das die Konfessionen einander noch bis in die Zeit unserer Eltern und Großeltern zufügten.

Die drei evangelischen Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen haben mit den Bistümern Münster, Essen und Paderborn gemeinsame Aufrufe zur Ökumene unterzeichnet und sich darin verbindlich und konkret – und das ist der Fortschritt daran – zu mehr gemeinsamem Gestalten und Handeln verpflichtet. Ab 2018 wird es in den Schulen Nordrhein-Westfalens konfessionell-kooperativen Religionsunterricht geben.

Ob dies theologische Durchbrüche und kirchliche Quantensprünge nach sich ziehen wird? Und ob daraus – wie nicht nur die Feuilletons großer Zeitungen fragen – irgendwann oder vielleicht sogar schon bald wieder eine gemeinsame Kirche zusammenwächst? Unsere evangelische Antwort darauf heißt zunächst: Die eine „*heilige christliche Kirche*“ – wie wir sie im Glaubensbekenntnis bekennen – gab es immer schon. Und es gibt sie weiterhin. Es ist gut evangelisch – nämlich im Evangelium gegründet –, dass wir uns selbst und andere an diese Vorgabe der Einheit erinnern. An den Grund, der gelegt ist und auf den wir mit verschiedenen Materialien aufbauen. Nicht von ungefähr fügt die reformierte Tradition in das Bekenntnis das Wörtchen „allgemein“ ein: „*die heilige, allgemeine christliche Kirche*“. „Allgemein“ heißt übrigens wörtlich übersetzt „*katholikos*“.

In diesem Geist lässt sich selbstbewusst verschieden sein.

„Wenn die Sehnsucht nach Gemeinsamkeit größer gewesen wäre als die Sehnsucht, Recht zu behalten, und wenn das Leiden an der Trennung größer wäre als das Leiden an Deutungshoheitsverlusten, dann wäre sicher mehr erreicht“, bilanziert Christiane Florin die ökumenischen Entwicklungen dieses Jahres.³ Diese ernüchterte und ernüchternde Sicht teilen viele.

Und so bleiben wir zusammen auf dem Weg der Ökumene: Staunend und dankbar die einen, enttäuscht und ungeduldig die anderen – und die meisten wohl beides zugleich.

„Wesentlich schärfer als die Trennlinie zwischen den Konfessionen ist die Spaltung innerhalb der Konfessionen“: Mit dieser Beobachtung spricht die Journalistin ein Phänomen an, das auch mich zunehmend beunruhigt. „Die Pole der Polarisierung heißen nicht mehr katholisch und evangelisch, sondern autoritär oder liberal. Sehnsucht nach klarer Ansage kollidiert mit Pluralismusfähigkeit.“⁴

Wir würden – davon bin ich überzeugt – das Evangelium verraten, wenn wir die Leiden-schaft und die klaren Worte denen überließe, die keine Verschiedenheit ertragen.

³ Florin, a. a. O. (Anm. 2)

⁴ Ebd.

IV. Reformationsjubiläum – diskutiert und inspiriert

Die Medienspiegel belegen eindrucksvoll, dass kaum ein Tag anno Domini 2017 verging, an dem nicht Themen und Fragen der Reformation und ihrer Geschichte in Zeitungsartikeln, Radiosendungen und Fernsehbeiträgen aufgegriffen wurden. Kaum ein Museum und kaum ein Theater, kaum eine Institution – von den Landschaftsverbänden bis zu den großen Universitäten, vom Landtag bis zu den Deutschen Botschaften im Ausland –, die nicht auf die ein oder andere Weise die Reformation zum Thema und damit auch zu ihrer Sache gemacht hätten.

Unsere plurale Gesellschaft hat das kirchliche Jubiläum dazu genutzt, zu ergründen, wer sie heute ist und morgen sein will und wie sie es – um Faustens Gretchen zu zitieren – mit der Religion hält.

Die „Kirche der Freiheit“ ist personell, institutionell und finanziell tief in die Strukturen unserer freiheitlichen Gesellschaft eingelassen und seitens der Politik weithin geschätzt. Man erwartet viel von uns – davon zeugt gerade manche, manchmal widersprüchlich wirkende harsche und enttäuschte Kritik. Hier und da werden wir regelrecht gebraucht. Dies entspricht dem Selbstverständnis einer Kirche, die gelernt hat, dass sie Kirche ist, indem sie für andere da ist. Und es entspricht dem Selbstverständnis eines Glaubens, der davon ausgeht, dass wir auch in weltlichen Berufen und in weltlichen Strukturen Gott dienen können, sofern und indem wir unseren Mitmenschen dienen.

Allerdings – darauf wurde zu Recht hingewiesen – sollten wir nicht so tun, als hätten die Reformatoren die neuzeitliche Freiheit erfunden. Noch weniger sollten wir Evangelischen den Eindruck erwecken oder gar selbst glauben, wir hätten die Freiheit gepachtet. Bei allem Selbstbewusstsein im Blick auf den protestantischen Beitrag zur Freiheitsgeschichte der Moderne ist unbedingt Bescheidenheit angebracht.

Auch im Blick auf das Gebraucht-Werden müssen wir mit kritischen Fragen rechnen. Hat nicht – so lautete etwa die provokante Frage von Udo di Fabio bei der diesjährigen Politikertagung in Villigst – der Protestantismus in unserem Land immer schon die Nähe zur Obrigkeit gesucht und fröhlich mitregiert? Ob bei den Fürsten und Stadträten der Reformationszeit, im wilhelminischen Preußen oder in den Zirkeln der Berliner Republik?

Matthias Drobinski merkt im bereits zitierten Artikel über die „stolze und bedrängte evangelische Kirche“ an: „Eine Kirche, die sich vor allem als Wertelieferantin für Staat und Gesellschaft begreift, als Anstalt zur moralischen Verbesserung des Gemeinwesens, macht sich benutzbar, verfügbar, berechenbar. [...] Wer den Glauben als Wohlfühlmittel missversteht, als das Schnapsgläschen Doppelherz für den verantwortungsfrohen Bürger, der verflacht ihn, wie gut er es meinen mag.“⁵

Wir sollten sehr hellhörig werden, wenn gesellschaftliches Gefragt-Sein und politisches Gebraucht-Werden in einseitige und einengende Rollenzuweisungen umschlagen. Erst recht dann, wenn die identitätsstiftende Kraft der christlichen Tradition zum Bau von Grenzzäunen in Köpfen und Herzen benutzt wird und wenn man sie zur Definition von gesellschaftlichen Ausschlusskriterien missbraucht. Ich sage nur: Das christliche Abendland.

⁵ Drobinski a. a. O. (Anm. 1)

Wo Religion und Glaube als sozialer Kitt dienen sollen und wo man die Kirche lediglich als Harmonieagentur braucht, geschieht eine gefährliche Verkürzung. Ausgerechnet die Botschaft von der Versöhnung kann uns in Konflikt und Kritik und Widerspruch zu Politik und Gesellschaft führen.

Gott – wenn er Gott ist – ist immer auch fremd und anders und unbequem. Für die Kirche zuerst. Und dann auch für die Gesellschaft.

Das Evangelium, aus dem die Kirche lebt und dem sie sich verpflichtet weiß, ist da besonders kräftig und glaubwürdig und dann auch gesellschaftlich relevant, wo es in seiner gegenkulturellen und kritischen Kraft wahrgenommen und ernst genommen wird.

V. „Die Spuren Christi lesbar machen ...“ – Eine Anfrage

Peter Scherle, Direktor des Predigerseminars der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, hat jüngst in einer lesenswerten Rückschau auf das Jubiläumsjahr vom „strategischen Dilemma der evangelischen Kirchen“ gesprochen. Das protestantische Prinzip – so Scherle – rückt „nicht die Kirche, sondern Christus und die einzelnen Christen ins Zentrum. Letztere sollen ‚in Christus‘ in ihren alltäglichen sozialen Vernetzungen befreit und getrost leben können. Sie sollen selber die Bibel lesen, selber beten, selber verantwortlich leben. Die kirchliche Verkündigung und die akademische Theologie sollen helfen, die Welt für die Spuren Christi lesbar zu machen.“⁶

Unsere heutige Welt ist – Gott sei Dank! – nicht mehr „voll Teufel“, wie sie noch Luthers Choräle und Alpträume bevölkerten. Sie ist allerdings – so Scherle – „auch nicht voll Gott“.⁷

Sind in den Projekten, Programmen und Inszenierungen des Jubiläumsjahres die Spuren Christi lesbarer geworden?

Sind sie lesbarer geworden durch meine eigenen Statements und Äußerungen? Wurde die ein oder andere Spur Christi deutlicher in den Predigten, die ich gehalten, und in den Interviews, die ich gegeben habe? Oft wurde ich in diesem Jahr nach der Kirche gefragt. Immer wieder nach Martin Luther. Vereinzelt nach Johann Sebastian Bach, nach Barack Obama, nach Angela Merkel. Viel zu häufig nach mir selbst. Und fast immer nach dem Papst. Wie und was antwortet man da? Wie machen wir als Repräsentantinnen und Repräsentanten von Kirche – das sind wir ausnahmslos alle! – den Grund deutlich, auf dem wir stehen? Wie spricht man in einer Zeit, die einerseits bis ins Mark geprägt ist von abstrakten Strukturen, anonymen Dynamiken und unpersönlichen Kräften; die andererseits wie verhext scheint von zwanghaften Personalisierungen; die von Menschen fast ausschließlich in Helden- oder Versagerschablonen zu denken vermag und sie entsprechend entweder zu Halbgöttern oder zu Monstern stilisieren muss – ja, wie spricht man in einer solchen Zeit von dem menschengewordenen Gott? Von Gott, der uns Menschen als Menschen will und uns als Menschen in Dienst nimmt?

⁶ Peter Scherle, Frei leben, in: Chrismon Plus 11 (2017), zitiert nach:

<https://chrismon.evangelisch.de/artikel/2017/35977/peter-scherle-ueber-die-perspektiven-nach-dem-reformationsjubilaeum> [Abfrage 14.11.2017]

⁷ Ebd.

VI. Bezeugen und verkörpern – Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

Christinnen und Christen sind – ausnahmslos alle! – dazu berufen und begabt, das Evangelium mit der eigenen Person, mit den eigenen Möglichkeiten und Grenzen zu bezeugen und zu verkörpern. Um im Bild des Paulus zu bleiben: Mit Gold und mit Holz, mit Stroh und Heu, mit Silber und mit Edelsteinen. Die Kirche ist die Gemeinschaft solcher Zeuginnen und Zeugen. Und die Leitungsgremien einer Kirche sind dazu da, solches Bezeugen und Verkörpern zu ermöglichen und das Gespräch darüber zu begleiten und zu befördern.

Der Prozess zum Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche, dessen konzeptionelle und strukturelle Erträge uns im späteren Verlauf der Synodentagung ausführlich vorgestellt werden, ist dafür ein Beispiel.

Das Pfarramt als in sich vielfältiger Schlüsselberuf einer in sich vielfältigen Kirche braucht angesichts der vielfältigen Herausforderungen und Veränderungen unbedingt das Mitdenken, den Dialog und den Disput aller Beteiligten. So langwierig und für manche beschwerlich sich das im praktischen Vollzug gestaltet.

Die meisten der Spannungen, in denen der Pfarrberuf steht, sind gerade *nicht zu lösen*. Sie wollen ehrlich wahrgenommen und bewusst gestaltet werden. Gemeinsam, im Team, mit den Kolleginnen und Kollegen vor Ort, in den Pfarrkonventen; dann unbedingt auch mit den Aktiven in den Gemeinden und innerhalb der haupt- und ehrenamtlichen Dienstgemeinschaft unserer Kirche.

In diesem Jahr gab es auf meine Einladung hin in allen Gestaltungsräumen groß angelegte Veranstaltungen zum Pfarrberuf. Die inhaltliche und organisatorische Federführung und die konkrete thematische Schwerpunktsetzung oblagen jeweils den Superintendentinnen und Superintendenten. Die Beteiligung der Pfarrerrinnen und Pfarrer war erfreulich groß. Jeder dieser Tage hat direkte Begegnungen ermöglicht und Chancen geliefert, auszusprechen, was entweder spontan obenauf lag oder bereits lange garte und eine Gelegenheit suchte, endlich einmal vor Publikum gesagt zu werden. Unmut und Frust kamen dabei zutage, tiefe Verletzungen wurden deutlich. Verletzungen, die aus unserer Personalpolitik herrühren. Jede Menge Leidenschaft war zu spüren. Ein ehrliches Ringen darum, die Arbeit gut zu machen und gern – und dabei an Leib und Seele möglichst bei Kräften zu bleiben. Ein starkes Bedürfnis, gesehen und geachtet zu sein und das eigene Tun gewürdigt zu wissen. Und in all dem ein beglückend riesiges Potenzial an hoch engagierten und begabten Männern und Frauen im Pfarrberuf. Da haben wir einen echten Schatz in unserer Kirche!

Drei Eindrücke aus den zahlreichen Begegnungen will ich herausgreifen und vertiefen.

Zunächst: Durchweg konnte ich unter den Pfarrerrinnen und Pfarrern eine Art zuversichtlicher Gelassenheit feststellen. Über die resigniert und gleichgültig mit den Achseln zuckende „Weiter-so“-Mentalität, die lange ihren Mehltau über alles konstruktive Nachdenken legte, sind wir anscheinend hinweg. Ebenso über die eloquente Larmoyanz, die unseren pastoralen Austausch zeitweise völlig beherrschte. Inzwischen zeigt sich der deutliche Wille: Neues und Anderes muss und soll möglich werden. Gepaart mit der Bereitschaft, sich selber aktiv dafür einzusetzen. Das braucht Mut zum Wagnis und Neugier zum Ausprobieren. Vor allem braucht es Vertrauen untereinander und Vertrauen auf Gott.

Ein zweiter prägender Eindruck: Es gibt ausdrücklich den Wunsch und das Bedürfnis, in gutem Kontakt zu sein mit dem Grund, der gelegt ist. Gerade bei denen, die von Berufs wegen diesen Grund mit ihrem gesamten Leben vertreten und verkörpern sollen, ist dieser Wunsch besonders ernsthaft und dieses Bedürfnis besonders dringlich.

Pfarrerinnen und Pfarrer stehen qua Amt für den ein, der unser Leben und die Welt im Innersten zusammenhält. Zugleich sind sie tagtäglich auf besondere Weise dem ausgesetzt, was unser Leben und die Welt im Innersten anfiucht und bedroht. Dabei sind und bleiben sie zuallererst selbst die Empfangenden dessen, was sie an andere weiterzugeben versuchen. Sie bauen auf einen Grund, den sie nicht gelegt haben. Sie wissen um eine Quelle, die sie nicht sprudeln machen können.

Haben wir Pfarrerinnen und Pfarrer Zugang zu dieser Quelle? Und haben vielleicht manche Unzufriedenheit, manches Gefühl des Ungenügens oder des permanenten Überfordertseins damit zu tun, dass wir hier unterversorgt sind?

Heutige Pfarrerinnen und Pfarrer üben ihren Beruf in einer Zeit und in einer Gesellschaft aus, deren Kultur von Erfolg und Messen und Zählen geprägt ist und deren Dogmen Effizienz und Effektivität heißen. Wie können sie da die innere und äußere Freiheit gewinnen, die sie brauchen, um jenseits alles Berechenbaren und Vorzeigbaren an die unverfügbaren Quellen zu kommen?

Und schließlich noch eine dritte Wahrnehmung. Sie hängt mit der Öffentlichkeitsdimension des Evangeliums zusammen – und damit, dass wir noch immer eine protestantische Großkirche sind. Pfarrerinnen und Pfarrern wird zugetraut und von ihnen wird erwartet, dass sie in der Lage sind, aus dem christlichen Glauben heraus fundierte Stellung zu nehmen zu gesellschaftlichen, politischen und weltanschaulichen Fragen.

Deshalb legen wir Wert auf eine breit angelegte akademisch-wissenschaftliche Ausbildung, die meines Erachtens auch künftig der reguläre Weg ins Pfarramt bleiben muss. Einen nachdenkenden Glauben und eine Frömmigkeit, die über sich selbst Auskunft geben kann, halte ich für ebenso unerlässliche Grundlagen des pastoralen Dienstes wie eine geistig, kulturell und politisch wache Zeitgenossenschaft.

Meine vorsichtige Frage lautet: Droht die Theologie ihre Orientierungs- und Inspirationskraft – und das hieße ja auch: ihr Irritationspotenzial – für die pfarramtliche Praxis zu verlieren? Und wenn ja, was tritt an die Stelle? Was ist es, das den Bezug auf den gelegten Grund, den Bezug auf die externe Mitte des Glaubens und der Kirche erkennbar und bleibend markiert?

Gewiss, Pfarrer und Pfarrerinnen sollen bei den Menschen sein und sich nicht hinter Büchern verschanzen. Aber wir sollten das Glück, das aus dem intensiven Ringen mit der Fremdheit biblischer Texte und aus dem gedanklichen Gespräch mit theologischer Literatur entspringt, nicht gering achten. Solches Glück gehört zu den schönen Seiten des Pfarrberufs, es ist unverzichtbar für protestantische Kirche-Sein und für die gegründete Auskunftsfähigkeit evangelischen Christseins.

Wir haben in den Leitungsgremien unserer Gemeinden, unserer Kirchenkreise und nicht zuletzt auf landeskirchlicher Ebene darauf zu achten und dafür zu sorgen, dass dies so bleibt und dass die Rahmenbedingungen des Pfarramts solches Profil nicht unmöglich machen.

Ich bin froh, dass sich unsere gesamte Dienstgemeinschaft auf den zeitaufwändigen Prozess des breiten Austauschs eingelassen hat. Für mich persönlich waren die Gespräche und Begegnungen dieses Jahres in sich ein Gewinn. Auch und gerade da, wo es kritische Anfragen gab.

Im kommenden Jahr möchte ich deshalb an dieses bewährte Format anknüpfen; den Austausch, das Hingehen zu den Menschen. Im Licht der gemachten Erfahrungen plane ich, es in veränderter Weise fortzuschreiben und in intensive regionale Dialoge mit weiteren Berufsgruppen unserer kirchlichen Dienstgemeinschaft einzutreten.

VII. Religion und Politik – Disput und Dialog

Ein letzter thematischer Akzent führt mitten hinein in die gesellschaftlichen Ereignisse und Debatten des Jahres 2017. Wie bereits in den beiden vorausgegangenen Jahren war das Thema Migration auch im Jahr 2017 bestimmend. Standen die Jahre 2015 und 2016 im Zeichen akuter Ausnahmesituationen und deren praktischer Bewältigung, so scheint sich in diesem Jahr – während in den Turnhallen längst wieder geturnt wird und die eilig errichteten Erstaufnahmeeinrichtungen längst wieder geschlossen sind – die Ausnahmesituation zu verstetigen und auf vertiefte Weise fortzuschreiben: Emotional, diskursiv und gesellschaftspolitisch. Vielleicht muss man auch sagen: sozialpsychologisch.

Nach wie vor – oder sogar je länger je mehr – scheiden sich an den Fragen der Migration die Geister. Mit diesen Fragen werden Wahlen gewonnen und verloren, ihretwegen können Regierungsbildungen scheitern, und wenn sie gelingen sollten, dann werden sie es trotz dieser Fragen tun.

In den Fragen der Migration brechen und bündeln sich soziale Verwerfungen und Risse, die lange schon bestanden. In ihnen verdichten sich soziale Ängste und Unzufriedenheiten. Identitätsfragen, die in Tiefenschichten schlummern, werden durch sie wach.

Mit der Hauptvorlage zum Thema „Kirche in der Migrationsgesellschaft“ werden wir im nächsten Jahr die gesellschaftlichen, theologischen und sozialetischen Fragen der Migration in den Fokus rücken. In einem intensiven Diskussionsprozess werden wir die Möglichkeit haben, dieses brennende Thema auf allen Ebenen unserer Kirche mit langem Atem, mit heißem Herzen und mit kühlem Kopf zu bedenken.

An dieser Stelle geht es mir deshalb nicht um inhaltliche Positionierungen an sich.

Es geht mir vielmehr darum, wie unsere Kirche wahrgenommen wird, wenn sie sich klar positioniert. Die Kirche – so lautet ein Vorwurf, der nicht nur in wütenden Leserbriefen, sondern auch in süffisanten Feuilletonbeiträgen und klugen theologischen Aufsätzen vorgebracht wird – setze sich in einer großen Koalition der Gefühlsduseligkeit über jedes Maß der Vernunft und auch über die von den Reformatoren errungene Eigenlogik des Politischen hinweg. Sie geriere sich de facto als Moralagentur und Gesinnungsbehörde, die – wiederum im klaren Widerspruch zu den Reformatoren – das Heil im eigenen Handeln verankere. Nicht zuletzt plustere sie ihre linksliberalen Auffassungen als den Willen Gottes auf.

Das ist starker Tobak. Zweifellos.

Worauf laufen diese kritischen Anfragen hinaus?

Steckt dahinter die altbekannte Auffassung, Kirche und Glaube sollten sich gefälligst aus der Politik heraushalten, weil sie es nicht mit dieser Welt zu tun haben, sondern für jene Welt zuständig seien?

Solcher Einstellung wäre entgegenzuhalten, dass jedenfalls der menschengewordene Gott es sehr wohl mit dieser Welt zu tun haben wollte. Und dass er dies erklärtermaßen weiterhin will. In Liebe und Leid lässt er sich bedingungslos auf die Welt ein, wie sie nun einmal ist. Und er tut dies, um sie so gerade *nicht* zu lassen!

Von daher – daran halte ich unerschütterlich fest – sind Christinnen und Christen dazu gerufen und dazu herausgefordert, die Menschenfreundlichkeit Gottes zu bezeugen und ihr zu vertrauen. Das heißt: Wir haben für diese Welt mehr zu hoffen, mehr zu erwarten und deshalb auch mehr zu tun, als es ohne den Glauben an Christus zu hoffen, zu erwarten und zu tun gäbe.

Als Ausdruck solcher Hoffnung haben wir etwa vergangene Woche auf der EKD-Synode in Bonn unsere tätige Solidarität bekundet mit den Ländern des globalen Südens, die vom Klimawandel und der globalen Erwärmung schon jetzt in hohem Maße betroffen sind. In unserer westfälischen Kirche gehört dieses Thema zu Recht seit Jahren ganz oben auf die Agenda.

Weitere Beispiele christlich gegründeter Hoffnung sind die kontinuierliche Asyl-Verfahrensberatung und die Mitarbeit in Härtefall-Kommissionen sowie unser Einsatz in Sachen humanitäre Korridore für geflüchtete Menschen. In ökumenischer Zusammenarbeit und im Gespräch mit politisch Verantwortlichen suchen wir in Nordrhein-Westfalen nach Möglichkeiten, dieses in Italien so erfolgreiche Konzept in unser Land zu übertragen.

Aber zurück zu den oben genannten kritischen Anfragen.

Liegt darin womöglich auch der Vorwurf, wir hätten in unserem kirchlichen Rufen nach mehr Menschlichkeit aus unserer Sehnsucht einen Besitzstand gemacht und aus unserer Hoffnung ein Gesetz? Also etwas, über das wir verfügen und wonach wir andere beurteilen bzw. verurteilen könnten?

Wäre es tatsächlich so – und ich bedenke das durchaus selbstkritisch –, dann wäre es schlimm.

Das Evangelium spricht deutlich und direkt, tröstend und unbequem mitten hinein in die ganze Wirklichkeit. Kein Bereich ist davon ausgenommen, also auch nicht der Raum des Politischen. Der Glaube ist gerufen, auf das Evangelium zu antworten. Mit Herz und Verstand, mit Worten und Taten. Wo nötig auch mit klaren Widerworten.

In all dem müssen das offene Gespräch miteinander *und* der Streit der Meinungen möglich bleiben und immer neu möglich werden.

Oft genug findet in unserer Gesellschaft ein echter Meinungs austausch nur da statt, wo man sich ohnehin einig ist. Hier und da ist man womöglich noch stolz darauf, mit den ‚anderen‘ gar nicht erst zu reden. Manche saugen Honig daraus und spielen ihr Spiel damit, dass Menschen das Gefühl haben, sie fänden mit ihren Anliegen nirgends Gehör und keinerlei Beachtung. In all diesen Situationen darf die Kirche sich nicht als weitere Echokammer und Meinungsblase verstehen – und sei es als eine christliche.

Die Chance und die Aufgabe politischer und zivilgesellschaftlicher Debatten ist es, Feinde in Gegner zu verwandeln. Also in Menschen, die miteinander reden und einander zuhören statt einander zu bekämpfen, zu beschimpfen oder zu beschweigen.

Wer weiß, vielleicht müssen wir den Umgang mit Streit und Konflikten ganz neu lernen. Schließlich geht es uns um etwas. Und mindestens das haben alle Streitenden gemeinsam. In diesem Sinne hat der Theologe Jürgen Moltmann, der Zeit seines Lebens in besonderer Weise für den interkonfessionellen und interreligiösen Dialog gewirkt und gestanden hat, vor Kurzem ein engagiertes Plädoyer für den Disput gehalten. Darin fordert er „eine theologische Streitkultur mit Entschlossenheit und Respekt“. Moltmann sagt: „Wir müssen wieder lernen, Ja oder Nein zu sagen. Ein Streit kann mehr Wahrheit enthalten als ein tole-

ranter Dialog. (...) Warum? Um der Wahrheit Gottes willen. Theologische Wahrheit ist einen heißen Konflikt wert, gerade unter Freunden.“⁸

Die Kirche ist nicht die Gemeinschaft derer, die sich immer schon einig sind. Und sie ist auch nicht die Gemeinschaft derer, die sowieso Recht haben. Die Kirche ist die Gemeinschaft derer, die sich auf Christus gründen. Sie wollen dem auf den Grund kommen, was dies im Hier und Jetzt bedeutet.

An solchem Ringen und Fragen haben viele teil. Möglichst alle sollten sich gehört und geachtet und repräsentiert wissen. Dabei mag ein Konsens gefunden werden oder auch ein bleibender Dissens zu ertragen sein; dabei können Positionen und Ergebnisse mitgetragen werden, auch wenn sie nicht die eigenen sind. All das geschieht auf einem gemeinsamen Weg.

Apropos „gemeinsamer Weg“:

Aus diesen beiden Worten ist der griechische Begriff für eine Zusammenkunft wie die unsere gebildet: *συνοδος*, Synode.

Die gemeinsamen Wege unserer westfälischen Synoden haben bisher mit einem Gottesdienst am Montagmorgen begonnen. Ab dem nächsten Jahr sollen sie bereits am Sonntagnachmittag anfangen. So wollen wir den vielen Synodalen entgegenkommen, die ihre Zeit gern für die Synode einbringen oder einbrächten, als Berufstätige jedoch nicht ohne Weiteres eine ganze Arbeitswoche lang fehlen können. Längst nicht alle erhalten selbstverständlich Sonderurlaub.

Uns ist daran gelegen, dass Männer und Frauen aus möglichst vielen verschiedenen Berufs- und Altersgruppen an den Beratungen über den gemeinsamen Weg unserer Kirche teilhaben.

Nebenbei bemerkt: Es ist doch durchaus ein verheißungsvolles Zeichen, wenn wir künftig unsere Synoden am Tag der Auferstehung beginnen.

VIII. Ausblick – gründlich evangelisch

Ich komme noch einmal zurück auf den Grund, der gelegt ist:

„Wenn aber jemand auf den Grund baut Gold, Silber, Edelsteine, Holz, Heu, Stroh, so wird das Werk eines jeden offenbar werden – der Tag des Gerichts wird es ans Licht bringen“ (1. Kor 3,12-13).

Wie gesagt: Das klingt wenig jubiläumstauglich.

Bemerkenswert nüchtern geraten die Grenzen und die Vergänglichkeit menschlichen Wissens und Bauens ins Auge. Wir werden konfrontiert mit dem Gedanken des Gerichts, den wir als Kirche im Wandel selten zu denken wagen – und von dem wir noch seltener reden. Gerade hier liegt die Pointe des paulinischen Bildes. Gerade in diesem Gedanken liegt eine große Verheißung für uns, die wir mit unserem begrenzten Wissen und unseren begrenzten Mitteln und Gaben Verantwortung tragen für das Haus des Glaubens.

⁸ Jürgen Moltmann, Die unvollendete Reformation. Ungelöste Probleme - ökumenische Antworten, in EvTh 77 (2017), 247–257, 248f.

Wie sie dastehen wird, unsere geliebte Kirche mit ihren wunderlichen und wunderbaren Menschen; mit ihren großen, alten, hier und da dysfunktionalen Strukturen; mit ihren schönen und kostspieligen Gebäuden; mit ihrer Leidenschaft für die Schwachen und ihrem Eifer für Gerechtigkeit: Es ist noch nicht offenbar.

Wie wir selbst dastehen werden mit unseren unterschiedlichen Bausteinen und Bauplänen: Auch das ist noch nicht ausgemacht.

Das soll uns weder leichtfertig noch schwermütig werden lassen. Es kann uns bescheiden machen in unseren Erfolgen und barmherzig in unserem Urteilen. Und es sollte uns mutig machen im Blick auf notwendige Veränderungen unserer Strukturen.

Ich gehe davon aus: Wir werden uns wundern, wie unsere Kirche in Gottes Augen dastehen wird. Was wie dürres Stroh schien, wird womöglich Goldes wert sein. Was als morsches Holz knirschte, kann sich als funkelndes Kleinod erweisen. Und es mag sich versilbern, was mir wie lästiger Schimmel und peinlicher Rost vorkam.

Material ist da: Gold, Heu, Holz, Silber, Stroh und Edelsteine.

Die Bauleute sind da. Der Grund ist gelegt. Er bleibt und trägt: Jesus Christus.

Lassen Sie uns auf diesen Grund zurückkommen und auf ihm weiterbauen.

Selbstbewusst und selbstkritisch, fröhlich und nachdenklich, streitbar und versöhnlich, bescheiden und getrost – und in all dem gründlich evangelisch.

Dank

Der Synodale Majoresse dankt der Präses und übergibt die Leitung der Sitzung zurück an die Präses.

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt einen kurzen Überblick über den geplanten Ablauf des Nachmittags und weist auf folgende Veranstaltungen hin:

- Um 13:45 Uhr findet das Treffen der Frauen der Synode im Festsaal von Haus Nazareth statt.
- Um 14:15 Uhr trifft sich die Kirchenleitung im Konfirmandensaal.
- Am Nachmittag erfolgt nach dem Grußwort von Weihbischof König und dem Namensaufruf die Aussprache über den Präsesbericht und die Einbringung weiterer Vorlagen.
- Im Foyer des landeskirchlichen Archivs befindet sich die Ausstellung „Lutherbilder aus sechs Jahrhunderten“. In der Eingangshalle von Haus Nazareth befindet sich die Ausstellung „Türen öffnen – Gerechtigkeit leben“ der Diakonie. In der Cafeteria wird die Slideshow „Luthersegen Reloaded“ präsentiert.

Die Synode singt Lied EG 457, 1-3,7 und 12.

Die Sitzung wird um 12:45 Uhr geschlossen.

Zweite Sitzung	Montag	20. November 2017	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Dr. Esch und Krey			

Leitung

Präses Kurschus

Eröffnung

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Die Höhe der Kollekte des Eröffnungsgottesdienstes beträgt 1.161,06 Euro. Die Kollekte ist bestimmt für das Evangelische Schulzentrum Talitha Kumi.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt Weihbischof Matthias König, Erzbistum Paderborn, und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Weihbischof Matthias König

„Sehr geehrte Frau Präses Annette Kurschus, hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder!

In diesem Jahr bringe ich Ihnen die Grüße von Erzbischof Hans-Josef Becker für die Arbeit der Synode hier in Bielefeld.

Heute starten Sie wieder in die reguläre Arbeit der Synode, um die Alltagsarbeit der Landeskirche für die kommende Zeit auf den Weg zu bringen. Der Alltag holt uns ja immer wieder sofort ein. Aber ich denke, dass im Rahmen der Synode gewiss auch Raum bestehen wird, die besonderen Feiern im Rahmen des 500-jährigen Reformationsjubiläums bzw. -gedenkens noch einmal zu reflektieren.

Der Festgottesdienst zum Abschluss in Soest stellt natürlich keinen Abschluss dar. Er ist kein Schlusspunkt, sondern eher ein Doppelpunkt, der einlädt und auffordert, das ökumenische Handeln und die gemeinsame Verkündigung des Evangeliums fortzusetzen. In diesem Jahr sind zahllose Gottesdienste gefeiert worden. Den Beginn machten der ökumenische Gedenkgottesdienst in Lund am 31. Oktober 2016 mit dem Präsidenten des Lutherischen Weltbundes und Papst Franziskus und weiteren Vertretern aus der Ökumene und der zeitgleiche Gottesdienst der Evangelischen Kirche in Deutschland mit Vertretern der Deutschen Bischofskonferenz in Berlin. Von beiden ging gleich zu Beginn das Signal aus, dieses besondere Jahr auch ökumenisch zu gestalten. Die Fortsetzung mit dem Akzent der Bitte um Vergebung für all das, was die Christen und die Kirchen einander in den vergangenen

Jahrhunderten bis in die noch bewusste nahe Vergangenheit angetan haben, fand im März in Hildesheim statt.

Ich bin sehr froh, dass in vielen Kirchengemeinden unserer Landeskirchen und unserer Diözesen in Nordrhein-Westfalen Gottesdienste mit gleichem Akzent die Christen im Gebet verbunden haben.

In vielen Gemeinden trafen sich die Menschen zu Vorträgen, gewiss mit sehr unterschiedlicher Beteiligung. Doch die Wahrnehmung und erneute Bewusstmachung der Anliegen der Reformation konnte eigentlich nicht übersehen oder überhört werden. Natürlich wirkte die Stadt Wittenberg als Ursprungsort der Reformationseignisse wie ein Magnet. Es ist wohl so, dass die inhaltlichen Angebote innerhalb der 95 Thementage nicht oder mehr als spärlich auf Resonanz gestoßen sind.

Die deutschen Diözesen waren durch die Ökumene-Referenten und weitere Mitarbeiter am Standort der katholischen Gemeinde Wittenbergs mit eingebunden. Wer maß sich an, die vielen Gespräche, die sich in den Projektzelten und Hallen ergeben haben, nun gering zu reden, nur weil die erwartete Besucherzahl nicht erreicht wurde. Wittenberg war ein Ort der Begegnung mit der Reformation und den christlichen Kirchen für viele tausend Besucher, die gewiss stark von touristischen Interessen geleitet waren.

Ich bin doch sehr erschrocken, wie schon recht früh vor dem Ende des Jubiläumsjahres Negativschlagworte die Freude über die vielen Akzente und ökumenischen Projekte zu trüben drohten: 'Luther ist die Pleite des Jahres' – 'Kirche hat Reformationsjubiläum vergeigt' – 'Die Idee ist nicht rübergekommen'.

Wir sollten die Wirkung dieses Jahres vergleichen mit der Bedeutung der so genannten Heiligen Jahre, die in regelmäßigen Abständen in Rom stattfinden. Es sind Angebote, sich für eine geistliche Erneuerung auf den Weg zu machen. Ob sich Nachhaltigkeit einstellt, erweist immer erst die Zukunft. Aber in der Gegenwart erleben zumindest die Beteiligten eine Intensivierung ihres Bezuges zu den Quellen des Glaubens.

Nachhaltige Wirkung über das Jubiläumsjahr hinaus wird für die Diözesen und Landeskirchen in Nordrhein-Westfalen auf jeden Fall in den beiden Dokumenten zu Grunde gelegt, die das gemeinsame Handeln in der Zukunft verstärken sollen: die Vereinbarung zum kooperativen Religionsunterricht und die drei gemeinsamen Aufrufe zur ökumenischen Gestaltung der Zukunft.

Damit erfahren die Charta Oecumenica und unsere Leitlinien für ökumenische Gemeindepartnerschaften einen weiteren Impuls, die ökumenische Gemeinschaft und das ökumenische Handeln auf allen kirchlichen Ebenen zu intensivieren oder neu zu beleben.

Um zum Anfang meiner 'Nachschau' zurückzukehren: Kardinal Koch, der Präsident des Einheitsrates in Rom, hat im Umfeld von Lund und bei vielen Veranstaltungen im zurückliegenden Jahr für eine 'Gemeinsame Erklärung zu Fragen des Amtes und der Eucharistie' geworben. Die Deutsche Bischofskonferenz arbeitet an einem Wort, um die Teilhabe der konfessionsverbindenden Eheleute an der Eucharistie aus pastoralen Gründen zu verantworten.

Das alles sind Signale, dass unsere Kirchen auf dem Weg zu einer vollen Kirchengemeinschaft weitergehen, in der dann auch die Sichtbarkeit der Einheit der Kirche größere Gestalt annimmt. Diese Vision soll uns alle weiter leiten. Die Sehnsucht nach dieser größeren Gestalt der Einheit muss wieder wachsen.

Dazu helfe uns Gott!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Weihbischof König für sein Grußwort.

Leitung

Synodaler Dr. Möller

Feststellung der Anwesenheit

„Verehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

viele von Ihnen werden jetzt das Ihnen vertraute und liebe Ritual vermissen, mit dem Schwester Doris Damke den Namensaufruf zur Konstituierung einzuleiten pflegt. In meiner heutigen Stellvertretung will und werde ich das nicht versuchen nachzuahmen. Hat sie doch eine ganz einzigartige Weise, uns zu Beginn daran zu erinnern, dass nach biblischem Verständnis ein besonderer Segen und Auftrag damit verbunden ist, dass Gott sich uns in seinem Namen zuwendet und uns mit Namen nennt. Ich möchte nur eines ergänzend hinzufügen: Alle Namenlosen der Geschichte hatten und haben ihren unverwechselbaren Namen. Bei dem Namensaufruf zur Konstituierung der zweiten ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode heute beschränke auch ich mich wie immer auf die Nennung der Nachnamen. Vornamen werden nur dann ergänzt, wenn es zu Identifizierung der Person erforderlich ist. Auf Titel und Ehrenbezeichnungen wird durchgehend verzichtet.“

Der Vorsitzende ruft die Synodalen auf. Anschließend übergibt er Präses Kurschus die Leitung der Sitzung.

Leitung

Präses Kurschus

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Möller für den Aufruf der Synodalen.

Broschüre

Die Vorsitzende weist auf die Broschüre „Stück für Stück“ hin, die an die Synodalen ausgeteilt und anschließend auch allen Pfarrerinnen und Pfarrern zugehen wird.

Die Vorsitzende dankt Frau Pfarrerin Christa Thiel für ihre professionelle Begleitung bei der Erarbeitung der Broschüre.

Leitung

Synodaler Majoress

Aussprache über die Präsesberichte

Der Vorsitzende erläutert das Verfahren zur Aussprache über die Berichte der Präses.

An der Aussprache zum mündlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Dr. Stückrath, Anicker, Rösener, Stober, Tometten, Bornefeld, Dietrich Schneider, Wiegmann, Koppe-Bäumer, Prof. Dr. Gause, Dr. Gemba, Tiemann, Thorwesten, Brandt.

An der Aussprache zum schriftlichen Bericht der Präses beteiligen sich die Synodalen Göckenan, Nagel, Jeck, Burg, Beer, Bußmann, Müller.

Präses Kurschus und die Synodalen Dr. Beese, Henz, Bußmann antworten auf Fragen und Anmerkungen.

Leitung

Präses Kurschus

Pause

Die Präses unterbricht die Sitzung von 16.40 bis 17.10 Uhr.

Leitung

Synodaler Majoress

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Präsesberichte werden folgende Anträge gestellt:

Zu 1.2 VII – mündlicher Bericht der Präses (Den Klimawandel stoppen – für Gerechtigkeit weltweit eintreten):

Antrag des Synodalen Dr. Gemba: „Ich bitte die Landessynode um kritische Bewertung der deutschen Klima- und Energiepolitik sowie Bewertung des Klima-Engagements der Evangelischen Kirche von Westfalen in seiner Kontinuität.“

Zu 1.2 VII – mündlicher Bericht der Präses (Verpflichtungserklärungen):

Antrag des Synodalen Tiemann: „Behandlung des Themas ‚Verpflichtungserklärungen‘ an den Berichtsausschuss mit dem Ziel der Stellungnahme der Landessynode.“

Zu 1.1 IX – schriftlicher Bericht der Präses (Flüchtlingsarbeit):

Antrag des Synodalen Jeck: „Die Landessynode möge dafür Sorge tragen, die ehrenamtliche Arbeit mit Geflüchteten in den Kirchenkreisen und Gemeinden durch qualifizierte hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Kirchenkreisen und Diakonie mindestens mittelfristig sicherzustellen.

Dazu gilt es unter anderem die Sondermittel für die Flüchtlingsarbeit mindestens in der aktuellen Höhe auch in den kommenden Jahren in den Haushalt aufzunehmen.

Der Bedarf an qualifizierter Beratung und Begleitung ist im letzten Jahr nicht geringer geworden, sondern deutlich gestiegen. Wir verweisen dazu gerne auf den Bericht des Diakonischen Werkes in der Vorlage 4.4 über die Verwendung der Sondermittel.

Darüber hinaus gilt es, die theologische und gesellschaftspolitische Repräsentanz und Vertretung des Themas 'Flucht' in und außerhalb der Landeskirche durch pfarramtliche Beauftragung perspektivisch zu sichern und zu stärken.“

Zu 1.1 IX – schriftlicher Bericht der Präses (Gewalt an Frauen und Kindern):

Antrag der Synodalen Beer: „Frauen und Kindern mit Gewalterfahrungen therapeutische Hilfen gewährleisten – auch in der zentralen Unterbringung von Flüchtlingen.“

Zu 1.1 IX – schriftlicher Bericht der Präses (Sonntagsschutz):

Antrag der Synodalen Burg: „Bitte an den Berichtsausschuss zum Thema des Sonntagschutzes hier Stellung zu nehmen.“

Zu 1.1 XII – schriftlicher Bericht der Präses (Meldewesen):

Antrag des Synodalen Müller: „Es soll ein konkreter Zieltermin für die Verbesserung der Datenqualität genannt werden. Eventuell ist hierzu externe Unterstützung in Anspruch zu nehmen.“

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zu den Präsesberichten wie folgt:

Beschluss Nr. 7 Der Antrag des Synodalen Dr. Gemba wird mit zwei Enthaltungen an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 8 Der Antrag des Synodalen Tiemann wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 9 Der Antrag des Synodalen Jeck wird mit zwei Enthaltungen an den Finanzausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 10 Der Antrag der Synodalen Beer wird einstimmig an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 11 Der Antrag der Synodalen Burg wird mit einer Enthaltung an den Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 12 Der Antrag des Synodalen Müller wird mit einer Enthaltung an die Kirchenleitung überwiesen.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Präses für ihre Berichte und die ergänzenden Stellungnahmen.

Leitung

Präses Kurschus übernimmt die Leitung und dankt dem Synodalen Majores für die Leitung der Sitzung zur Aussprache und Überweisung. Sie übergibt die Leitung an den Synodalen Henz.

Leitung

Synodaler Henz

Vorlage 6.1

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 6.1 „Anträge der Kreissynoden, die nicht im Zusammenhang mit Verhandlungsgegenständen stehen“ auf.

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 6.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 13 Antrag Nr. 1 der Kreissynode Steinfurt-Coesfeld-Borken „Korridorzahlen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 14 Antrag Nr. 2 der Kreissynode Gelsenkirchen und Wattenscheid „Amtsbezeichnungen“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 15 Antrag Nr. 3 der Kreissynode Unna „Kindertagesstätten“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 16 Antrag Nr. 4 der Kreissynode Recklinghausen „Umkehr zu einer menschenfreundlichen Flüchtlingspolitik“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 17 Antrag Nr. 5 der Kreissynode Recklinghausen „Forderung nach einem neuen Bildungsgesetz für Kindertageseinrichtungen“ wird ohne Einbringung nach einer Wortmeldung des Synodalen Stuberger durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 18 Antrag Nr. 6 der Kreissynode Vlotho „Humanitäre Korridore“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 19 Antrag Nr. 7 der Kreissynode Unna „Förderung des theologischen Nachwuchses“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Tagungs-Ausschuss „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ überwiesen.

Beschluss Nr. 20 Antrag Nr. 8 der Kreissynode Wittgenstein „Gewissensprüfung“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung und den Tagungs-Berichtsausschuss überwiesen.

Beschluss Nr. 21 Antrag Nr. 9 der Kreissynode Siegen „Kollektenzweck“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode bei vier Gegenstimmen und vier Enthaltungen an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 22 Antrag Nr. 10 der Kreissynode Siegen „Ausstattung von Kindertagesstätten“ wird ohne Einbringung und Aussprache durch die Synode einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Vorlage 4.1

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 4.1 „Bericht über die Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2016“ auf.

Aussprache über die Vorlage 4.1

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Göckenjan, Holtz, Speller.

Der Vorsitzende und der Synodale Krause antworten auf Fragen und Anmerkungen.

Anträge

Im Laufe der Aussprache über die Vorlage 4.1 werden folgende Anträge gestellt:

Zu II. auf Seite 15 der Vorlage 4.1 (Liturgisches und gottesdienstliches Handeln – „Ehe für alle“):

Antrag der Synodalen Göckenjan: „Angesichts der Gesetzgebung zur sogenannten „Ehe für alle“ bittet die Landessynode die Kirchenleitung den begonnenen theologischen Gesprächsprozess fortzusetzen und die Frage zu bedenken, ob die Trauung für alle Personen vorzusehen ist, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.“

Zu Antrag 5 auf Seite 3 der Vorlage 4.1 („Israel-Palästina“):

Antrag der Synodalen Holtz: „Die Stellungnahme und die Ausführung der Kirchenleitung zum Thema „Israel-Palästina“ möge auch an die ökumenischen Partner, also die Kirchen Palästinas, kommuniziert werden und die Kirchenleitung möge versuchen, das Thema beim Kirchentag 2019 zu platzieren.“

Beschlüsse

Die Synode beschließt über die Anträge zur Vorlage 4.1 wie folgt:

Beschluss Nr. 23 Der Antrag der Synodalen Göckenan wird einstimmig an den Theologischen-Tagungsausschuss und an die Kirchenleitung überwiesen.

Beschluss Nr. 24 Der Antrag der Synodalen Holtz wird einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

Vorlage 4.3

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 4.3 „Bericht der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) 2017“ auf.

Die Vorlage 4.3 wird ohne Wortmeldung zustimmend zur Kenntnis genommen.

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Möller den Dank der Synode an die VEM weiterzugeben.

Leitung

Der Synodale übergibt die Leitung an die Präses.

Leitung

Präses Kurschus

Bitte um Bericht zur Synode der EKD 2017

Die Vorsitzende bittet den Synodalen Henz um einen kurzen Bericht zur Synode der EKD.

Bericht zur Synode der EKD 2017

„Liebe Mitsynodale,

neben manchem, was Sie aus den Medien erfahren konnten, neben den Hinweisen im mündlichen Bericht unserer Präses habe ich nun die Aufgabe, Ihnen einen kleinen Überblick über die Tagung der EKD-Synode letzte Woche in Bonn zu geben.

Nun, da war zunächst einmal der Empfang am Samstagabend, der dieses Mal von den drei NRW Landeskirchen Rheinland, Westfalen und Lippe zusammen mit der Landesregierung ausgerichtet wurde und an dessen Vorbereitung wir deutlich beteiligt waren. Es war ein launiger Abend auf dem Schiff mit dem Motto, dass sich die unterschiedlichen Landesteile gerade auch in ihren unterschiedlichen Mentalitäten zeigten – sowohl im Kabarett von Bernd Stelter als auch in der Speisefolge – humorvoll und zugleich tief geistlich eingeleitet durch unsere Präses und gut aufgenommen durch den neuen stellvertretenden Ministerpräsidenten Stamp. Aus einer Pfarrfamilie kommend zeigte der sich unserer Kirche sehr verbunden und machte auch deutlich, dass er insbesondere in seiner Aufgabe, Migration zu gestalten, viel den Impulsen und Kontakten mit unserer Kirche verdankt.

Den Gottesdienst zur Eröffnung haben vielleicht manche im ZDF gesehen – wieder einmal von unserer westfälischen Pfarrerin Rudloff verantwortet und mit wunderbaren Hoffnungs-

bildern der aus Westfalen stammenden Christina Brudereck, begleitet von Flügelmusik, gefüllt.

Bei der Eröffnung im Maritim Hotel zeigte Ministerpräsident Laschet ebenfalls seine Verbundenheit mit uns und outete sich nicht zuletzt in Fragen der Asyl- und Zuwanderungspolitik nah an unseren Forderungen. Etwas kühler, diesmal aber nicht unfreundlich, zeigte sich für die Bischofskonferenz Kardinal Woelki.

Der Synode vorausgegangen waren ja die Tagungen der lutherischen Synode und der Vollversammlung der Union Evangelischer Kirchen mit dem gemeinsamen Catholicabericht. Er zeigte nicht nur eine tiefere Beziehung zwischen unseren Kirchen in der Atmosphäre, sondern auch Annäherungen in theologischen Fragen zum Kirchenverständnis und zum Verständnis apostolischer Sukzession an. So wird auch die evangelische Kirche als hervorgerufen durch das Wort Gottes und damit als ein Ausdruck des Leibes Christi und die apostolische Sukzession als Festhalten an den Ursprüngen des Glaubens bewertet. Damit kommen die Kirchen auch aus katholischer Sicht sozusagen auf ‚Augenhöhe‘ – im 2. Vaticanum bereits angelegt.

Die Einrichtungen der UEK in Wittenberg und Berlin laufen gut – inhaltlich wurde am Wert einer vertieften Dialog- und Diskurskultur auch in theologischen Fragen gearbeitet.

Wie auf der gesamten Synode bildete der Rückblick auf das Reformationsjubiläum den Schwerpunkt im mündlichen Bericht des Ratsvorsitzenden. Dieser Blick ist positiv – wobei ein gewisser Unmut über das Ausblenden der schwierigen Seiten und der erheblich höheren Kosten (Erhöhung um ein Drittel) im Untergrund rumorte. Bedford-Strohm rief zu verstärkter Bedeutung der Arbeit mit Jugendlichen ebenso auf wie zu einem kritischen Blick auf die Sprache und Selbstgewissheit, mit der wir ethische Forderungen formulieren und damit ggf. mehr Wider- als Zuspruch hervorrufen.

Bei den vielen positiven Berichten zum Reformationsjubiläum, die wir teilen (siehe mündlicher und schriftlicher Bericht der Präses), entstand für mich ein unangemessener Druck zur Verstetigung der gemachten Erfahrungen. Zum einen sind diese Erfahrungen nicht ganz neu und sollten durchaus im Blick bleiben, zum anderen kann die Erfahrung mit einem großen Jubiläum eben nicht einfach verstetigt und zur Alltagserfahrung werden. Dennoch: Es wurde berichtet, ausgewertet und mit deutlichen Kommentierungen aus Theologie, Soziologie und Journalismus grundsätzlich auf die gemachten Erfahrungen geblickt. Auch davon haben wir bereits gehört. Lassen Sie mich nur eines ergänzen: Wenn die Presse von Pollak fast nur seine Forderung nach kürzeren Gottesdiensten kommentiert, so ist das völlig unzureichend. Vielmehr führte er aus, dass wir zu wenig Aufmerksamkeit auf die richten, die (noch) zu uns gehören und stärker ansprechbar sind, als die Menschen außerhalb der Kirche, die nach seinen Ausführungen weniger religiöses Interesse haben als die Genannten. Und in den Zusammenhang gehörten dann auch Qualitätsanfragen an den Gottesdienst. Und in der Tat: Den nicht aktiven Kirchenmitgliedern mehr Aufmerksamkeit zu schenken, ist sicher richtig. Bestätigt wurden wir in Westfalen auf diesem Weg mit unserer Mitgliederpost und den Reaktionen darauf. Die EKD will den Prozess der Auswertung der gemachten Erfahrungen und den Impulsen, die sich daraus für unsere kirchliche Praxis ergeben, fortsetzen und setzt dafür ein kleines Koordinierungsteam ein.

Ebenfalls weitergearbeitet wird am Thema ‚digitale Kommunikation‘. Und zwar auch mit umfassenderen ethischen Reflektionen zum Thema. Eine gute und wichtige Rolle spielen bei diesen Themen die hoch engagierten und kompetenten Jugenddelegierten.

Großen Raum nahm auch die Vorstellung der Studie ‚Kirche in Vielfalt führen‘ ein. Als Evangelische Kirche von Westfalen haben wir uns an der Erarbeitung dieser Studie beteiligt und greifen Impulse daraus in unserer Reflektion der Arbeit im Amt der Superintendentin bzw. des Superintendenten auf. Wie dieses Amt attraktiver, leistbarer und gerade auch für Frauen erstrebenswerter werden kann: Daran arbeitet eine kleine Gruppe zusammen mit der Führungsakademie. Ich hoffe, dass wir im Frühjahr erste Vorschläge vorlegen werden. Natürlich konnte und wollte die Synode nicht am Thema der parallel in Bonn tagenden Klimakonferenz vorbeigehen. Unsere eigenen Reduktionen wurden beleuchtet – auch mit dem Resultat, dass wir das Ziel einer Reduzierung des CO₂ Ausstoßes um 40 % eher nicht erreichen werden. Verstärktes Engagement ist also auch bei uns angesagt. Und eindrücklich schilderten ökumenische Gäste, besonders der Bischof der Pazifikinsel Tuvalu, dass bei ihnen, die sie wenig Treibhausgase produzieren, die Folgeschäden bereits erheblich sind. Gefordert wird das Aus für Kohlekraftwerke und der raschere Ausbau erneuerbarer Energien. Aber auch innerkirchlich bleibt viel zu tun. Bei uns in Westfalen beim Thema Mobilität.

Eng berühren sich das Thema der Klimagerechtigkeit und das Thema Flucht und Migration. Die EKD bekräftigt ihre Forderung nach Familiennachzug; nach legalen und sicheren Reisewegen, insbesondere durch weitere Plätze im Resettlement (die humanitären Korridore mit San Egidio wie in Italien werden da eher nicht verfolgt), ein Einreisegesetz sowie die Einsetzung einer Enquete-Kommission ‚Fluchtursachen‘.

Ebenfalls zu den politischen Themen und Forderungen gehören Appelle, im Bereich politische Bildung gerade auch angesichts populistischer Vereinfachungen von Positionen und Sachverhalten keine Mittelkürzungen vorzunehmen. An diesem Thema weiterzuarbeiten ist natürlich ein auch an die Kirche selbst gerichteter Appell (in der Evangelischen Kirche von Westfalen bearbeitet das Institut für Kirche und Gesellschaft dieses Thema).

Zum Abschluss kamen die Perikopenrevision; die Debatten um ein Datenschutzgesetz, die Anpassung der Grundordnung der EKD an die Zusammenarbeit im Verbindungsmodell. Erinnerung wurde die Bundesregierung, die ausstehende Reform des Kinder- und Jugendhilferechts voranzubringen.

Noch völlig offen ist, was aus der Debatte um die sogenannte ‚gestufte Mitgliedschaft‘ werden kann.

Als Themen für die beiden nächsten Synoden wurden Jugend- und Friedensarbeit festgelegt. Im Kontext des ersten Themas gibt es auch einen Prüfauftrag, die ConfiCamps in Wittenberg fortzuführen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Henz für seinen Bericht zur Synode der EKD 2017.

Vorlage 4.4

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 4.4 „Bericht über die Aufgaben des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. – Diakonie RWL für die Landessynode 2017“ auf. Sie bittet den Synodalen Heine-Göttelmann um seinen einführenden Bericht.

Bericht zur Diakonie

„Hohe Synode, sehr geehrte Präses,

als Erstes will ich mich einmal ganz herzlich bedanken, dass ich für die Diakonie jetzt zum ersten Mal auf einer Synode berichten darf. Ich bedanke mich im Voraus schon einmal für Ihr Interesse. Ich möchte meinen Bericht unter das Motto stellen, wie es im Lutherzitat zum Ausdruck kommt: ‚Denn ebenso wie unser Nächster Not leidet und unseres Überflusses bedarf, so haben wir vor Gott gelitten und seiner Gnade bedurft. Darum: Wie uns Gott durch Christum umsonst geholfen, also sollen auch wir durch den Leib und seine Werke nichts anderes tun als dem Nächsten helfen.‘ (Martin Luther, ‚Von der Freiheit eines Christenmenschen‘, 1520).

Ich stelle meinen Bericht nicht deshalb unter dieses Motto, nur um auf die Reformation einen kleinen Rückgriff vorzunehmen, sondern auch, um deutlich zu machen, dass wir uns in der Diakonie insgesamt und vollumfänglich auch als Kirche verstehen und in dieser Weise auch die Chance der Begegnung mit Menschen in ihren Alltagssituationen an dieser Stelle deutlich machen wollen.

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Die zurückliegenden Monate waren stark geprägt von der Verschmelzung der ehemaligen diakonischen Werke im Rheinland und in Westfalen-Lippe zur Diakonie RWL und den daraus resultierenden Konsequenzen. Mit dem Beschluss der Gremien Ende 2016 wurde ein zehnjähriger Verhandlungsprozess zwischen den Landeskirchen erfolgreich beendet. Zugleich beschloss der Verwaltungsrat im Dezember 2016 die Aufgabe der Geschäftsstellen in Münster und Köln (Freiwilligendienste) und die organisatorische Zusammenführung an der Geschäftsstelle in Düsseldorf. Seit 2014 gilt zudem durch Beschluss der Gremien das Einhalten eines ausgeglichenen Haushalts. Dies führte zu einem andauernden Konsolidierungsprozess. Ein organisatorischer Umbau auf Grund von regionalen Zuständigkeiten und überdimensionierten Leitungsspannen war zusätzlich nötig. Die Forderung unserer Mitglieder nach einer Verstärkung der politischen Lobbyarbeit, der Verbesserung von Dienstleistungsprozessen vor allem der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratung ist in Angriff genommen worden.

Man kann sich vorstellen, dass diese Veränderungsprozesse gerade in Zeiten des politischen Umbruchs (neu zusammengesetzter Landtag in NRW), veränderter ökonomischer Rahmenbedingungen (z. B. in der stationären Altenhilfe oder KiTas) und dem Finanzdruck der Kommunen, nicht gerade zu einem günstigen Zeitpunkt stattfinden. Aber wir sind auf dem Weg. Es ist gelungen, mit der MAV eine Dienstvereinbarung abzuschließen, die im Grundsatz Erleichterungen schafft, den Übergang nach Düsseldorf zu ermöglichen (Fahrtkosten-, Umzugskostenregelung, Übergangmanagement). Es ist bisher auch weitgehend gelungen, das Leistungsspektrum der Diakonie RWL zu erhalten. Es wurden keine Beratungsbereiche eingestellt. Die Mitarbeitendenzahl hat sich im Jahr 2016 von 207 auf 201 nur leicht reduziert. Personalfluktuaton besonders im betriebswirtschaftlichen Sektor durch die Bekanntgabe der Aufgabe des Standorts Münster war in 2017 deutlich zu spüren. Es können allerdings bis zum Jahresende alle Stellen mit zum Teil erfahrenen Kräften wieder besetzt werden. In nur drei Jahren sind 25 % der Mitarbeitenden neu dazugekommen. Bis Mitte 2019 sollen dann alle die Geschäftsstelle in Düsseldorf bezogen haben.

Das Spannungsfeld kirchlich-diakonischen Handelns – Herausforderungen

Die besonderen Herausforderungen der kommenden Monate bestehen darin, die anstehenden Landesrahmenvertragsverhandlungen im Bundesteilhabegesetz gut zu begleiten, die Pflegesatzverhandlungen für die Mitglieder zu verbessern, ein neues Kindertagesstätten-Gesetz mitzugestalten, die Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes in der Beratung der Träger zu begleiten, und vieles mehr.

Mit der Landtagswahl in NRW haben allein bedingt durch den Generationswechsel ca. 54 neue Landtagsabgeordnete ihr Amt angetreten. Das führt dazu, dass etliche nicht mehr selbstverständlich mit einer kirchlichen Bindung aufgewachsen sind und die Bedeutung von kirchlicher Sozialarbeit und deren Mehrwert für die Gesellschaft (z. B. die Bindung von Ehrenamtlichen) neu verdeutlicht werden muss. Auch sind persönliche Netzwerkpartner verloren gegangen. Eine neue Form der Netzwerkarbeit ist daher strategisches Ziel der gesamten Freien Wohlfahrt in NRW geworden. Dies gilt für die Arbeit der Diakonie RWL verstärkt auch deshalb, weil meine Person ab 2018 den Vorsitz der Freien Wohlfahrt in NRW für zwei Jahre führen wird.

Es ist eine gemeinsame Herausforderung von evangelischer Kirche und ihrer Diakonie, die Rahmenbedingungen von evangelischer Sozialarbeit zukunftsgerecht weiterzuentwickeln. Zurzeit lähmen sich die paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzten Gremien in der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts und der Tarifgestaltung. Die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) leidet nicht nur unter der Zinsmarktentwicklung, sondern auch an einer angemessenen Entwicklung adäquater Lösungen. Das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird viele diakonische Träger zwingen, auch für ausgegründete Gesellschaften das Recht des BAT anzuwenden. Daher müssen die Instrumente des Dritten Weges unbedingt weiter entwickelt werden, will man den Grundsatz des Rechtes der Kirchen auf Selbstbestimmung auch des Arbeitsrechtes nicht gänzlich preisgeben.

Wie die Diakonie satzungsgemäß ihre Anwaltschaft für die von sozialer Not Betroffenen, die unternehmerische Beratung von Mitgliedern und die politische Lobbyarbeit in diesem Spannungsfeld gestaltet, bleibt die allergrößte Herausforderung. Ein Beispiel ist das Vergaberecht: Die zunehmende Praxis von Kommunen, im Rahmen des Vergaberechts Ausschreibungen in mittlerweile fast allen Handlungsfeldern der Sozialarbeit vorzunehmen, führt nicht nur zu großen Schwierigkeiten bei unseren Trägern, die entweder ad hoc Personalbestand aufbauen oder abbauen müssen, sondern insbesondere auch zum Verlust des in den Sozialgesetzbüchern verankerten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Dies garantiert das individuelle Recht jeder und jedes Betroffenen auf Hilfeleistung beim Leistungserbringer ihrer bzw. seiner Wahl. Die Vergabe großer Lose führt zur Konzentration auf wenige Anbieter. Kleine Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereine verschwinden vom Markt. Wir verstehen uns als Anwalt dieser Menschen und sehen unter dem Kostendruck der Kommunen einen Weg in Gefahr, der im Sinne der Betroffenen bestmögliche Lösungen geschaffen hat.

Evangelisch-diakonische Profilbildung

Umso mehr rückt seit Jahren die Frage in den Blick, wie kirchlich-diakonisches Profil weiterentwickelt und das ‚Evangelische‘ einer Einrichtung nicht allein durch Arbeitsrecht und Kirchenmitgliedschaft der Belegschaft abgebildet werden kann. Für einige Mitglieder wie zum Beispiel die Krankenhäuser wird die Tarifbindung inklusive der Beiträge zur KZVK zunehmend zur finanziellen Nagelprobe.

Unsere Bemühungen zum theologischen Diskurs innerhalb der Diakonie und als Alternative zu Abgrenzungsdebatten zwischen Kirche und Diakonie durch die ‚Theologische Konfe-

renz' und das ,Theologische Forum' haben hohe Aufmerksamkeit erlangt. Das signalisierte Interesse sowohl der kirchlichen Hochschulen als auch der Theologinnen und Theologen in Kirche und Diakonie haben uns ermutigt, diese Gespräche fortzusetzen. Das begonnene Projekt in Kooperation mit dem Institut für Diakonisches Management zur Profilbildung in diakonischen Einrichtungen hat ebenfalls vielversprechend begonnen. Die regionale Aufmerksamkeit in der Arbeit in der Flüchtlingshilfe durch die Diakonie hat dazu auf praktischer Ebene viele Brücken geschlagen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kirche und ihrer Diakonie findet seit jeher in besonderer Weise in den nun folgenden Bereichen statt:

Verwendung ,Sondermittel für Flüchtlingsarbeit' der Evangelischen Kirche von Westfalen 2017.

Eine ausführliche tabellarische Auflistung der Sondermittel haben Sie mit der Vorlage 4.4 erhalten. Eine komplette Auflistung als Excel-Tabelle, an welchen Träger welche Summen gegangen sind, kann ich Ihnen auf Anfrage gerne zur Verfügung stellen.

Die Sondermittel, insgesamt in Höhe von 500.000 Euro, wurden auch 2017 aufgrund des weiterhin sehr hohen Bedarfs an bis zu 89 kirchlich-diakonische Einrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen in den drei Bereichen ,Ehrenamt', ,Stärkung Ehrenamt durch Hauptamt' und ,Hauptamt' vergeben. Die Förderung umschließt Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende, die Förderung kleiner Projekte und Maßnahmen zur Stabilisierung bestehender Stellen kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit. 49,25 neue Stellen konnten in Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen im Rahmen des Landesflüchtlingsprogramms NRW geschaffen werden. Für den Spätherbst ist ein gemeinsamer Fachtag des IKG (Instituts für Kirche und Gesellschaft) und der Diakonie RWL mit dem Arbeitstitel ,Impulse für die Weiterentwicklung für die Flüchtlingshilfe – Erfahrungen aus der Projektförderung der Sondermittel für Flüchtlingsarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen' geplant.

Wir kümmern uns nicht nur um die Mittelbeschaffung und fachliche Koordination der praktischen Arbeit, sondern führen mit der Politik Gespräche in Bezug auf die Rückführungsorientierung der Innenpolitik. Unsere Abschiebebeobachtung am Düsseldorfer Flughafen liefert dazu entsprechenden Gesprächsstoff.

Quartiersentwicklung

An kaum einem anderen Ort als dem alltäglichen Wohnort von Menschen kann man deutlich machen, wie Gottes Liebe erfahrbar und christliche Nächstenliebe praktisch werden kann – wie also Zusammenleben gelingt, indem Menschen und Institutionen sich mit ihren Potenzialen vernetzen. Nachdem die Diakonie RWL in Kooperation mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein und der damaligen HochTief Construction AG schon im Rahmen des Modellprojekts ,WohnQuartier4' eine bundesweit beachtete Vorreiterrolle eingenommen hat, sind die dort gewonnenen Erfahrungen in den Aufbau des Evangelischen Zentrums für Quartiersentwicklung geflossen. Zu den Angeboten der Diakonie gehört die Begleitung regionaler Träger bei Modellprojekten inklusive Fördermittelberatung, die Implementierung eines verbands- und institutionsübergreifenden Expertennetzwerks ,Quartier', Multiplikatoren-Fortbildungen und die ,WohnSchule' zur Entwicklung neuer Verantwortungsrollen und Tätigkeitsprofile.

Kindertagesstätten

Für die Tageseinrichtungen für Kinder soll in NRW ein neues Gesetz in Kraft treten. Die evangelischen Träger haben wiederholt deutlich gemacht, dass die bestehende grundsätzliche Unterfinanzierung von Trägern nicht mehr aufgefangen werden kann. In den politischen Gesprächen ging es demnach vorrangig um die Frage, wie vor dem Hintergrund unzureichender Mittel eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung erreicht werden kann. In den Gremien wurden wesentliche Eckpunkte abgestimmt, die aus evangelischer Sicht im neuen Gesetz berücksichtigt sein müssen. Im Nachtragshaushalt NRW wurden nun vorübergehend 500 Mio. Euro zusätzlich eingestellt. Ein erster Erfolg der engen Zusammenarbeit von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und der kommunalen Seite.

Trotz der teils schwierigen Anforderungen implementieren viele Träger und Kindertageseinrichtungen ein evangelisch geprägtes Qualitätsmanagementsystem, das mit dem evangelischen Gütesiegel der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder (BETA) ausgezeichnet wird. Auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bereits 345 Kindertageseinrichtungen das Evangelische Gütesiegel BETA erlangt. Weitere 170 Einrichtungen und Träger bereiten sich auf die Zertifizierung zur Erlangung des Gütesiegels vor. Damit arbeiten weit über die Hälfte der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Westfalen mit einem evangelisch geprägten Qualitätsmanagementsystem. Insgesamt arbeiten im Bereich Rheinland, Westfalen und Lippe bereits über 800 Kindertageseinrichtungen mit diesem Qualitätsmanagementsystem. Die Diakonie RWL konnte insgesamt bisher 550 Gütesiegel an die Kindertageseinrichtungen verleihen.

Offene Ganztagschule – Kampagne

Im Bereich der Offenen Ganztagschulen nimmt die Unterfinanzierung der Träger in vielen Kommunen weiter zu, und immer mehr Träger ziehen sich aus diesem Arbeitsfeld zurück. Die Diakonie RWL hat deshalb gemeinsam mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW Anfang 2017 eine Kampagne zur Sicherung der Finanzierung und zur Qualitätsverbesserung in diesem Arbeitsfeld durchgeführt. Im Frühjahr fanden Aktionen von Trägern, OGS-Mitarbeitenden, Eltern und Kindern aus allen Verbänden und in allen Landesteilen statt. Bei der Abschlusskundgebung hatten sich ca. 1500 bis 2000 Menschen versammelt, um ihre Forderungen zu unterstreichen. Ministerin Gebauer (Schulministerium) und Minister Stamp (MKFFI) kündigten auf der Bühne gemeinsam eine bessere, stabile Finanzierung für die Träger an.

Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – FUVSS

Die Fachstelle hat auch in 2017 die Anträge in Anerkennung erlittenen Leids als Geschäftsstelle für die Unabhängige Kommission entgegengenommen und Betroffene begleitet. Hier sind seit Juni 2016 insgesamt 35 Anträge eingegangen, davon betrafen sieben die Evangelische Kirche von Westfalen. Darüber hinaus hat die Fachstelle im Bereich der westfälischen Kirche neun Körperschaften in akuten Verdachtsfällen auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung bei der Bearbeitung intensiv unterstützt. Für die neuen Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen hat sie eine einführende Fortbildung durchgeführt.

Mit Beginn des Jahres 2017 nahm die Stiftung ‚Anerkennung und Hilfe‘ ihre Arbeit auf. Hier haben Menschen, die in der Zeit von 1947 bis 1975 in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie Gewalt und Entwürdigung erleben mussten, die Möglichkeit, Anerkennungsleistungen zu beantragen. Die Stiftungsgelder werden vom Bund, den Ländern und den beiden Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden aufgebracht.

Man könnte noch von vielen weiteren Themen wie den Beratungsstellen, den evangelischen Krankenhäusern, dem sozialen Arbeitsmarkt, dem Ehrenamt und den Freiwilligendiensten und den damit verbundenen diakonischen Anstrengungen berichten. Diese Themen können in einem folgenden Bericht vielleicht ausgeführt werden.
Herzlichen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Heine-Göttelmann für seinen Bericht zur Diakonie.

Wortmeldung

Der Synodale Dr. Scholle meldet sich mit einer Anmerkung zum Bericht zur Diakonie, auf die die Vorsitzende antwortet.

Abschluss

Die Vorsitzende gibt Hinweise für die Abendsitzung und schließt die Sitzung um 18.35 Uhr. Die Synode singt zum Abschluss der Sitzung das Lied EG 464.

Dritte Sitzung	Montag	20. November 2017	abends
Schriftführende: Die Synodalen Dr. Grote/Dröpper			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.45 Uhr eröffnet.

Es erfolgt die Aussprache über die Vorlage 4.4 „Bericht über die Aufgaben des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie RWL für die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2017“.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Rimkus, Mohr und Beer. Der Synodale Heine-Göttelmann antwortet auf Fragen und Anmerkungen.

Vorlage 4.6

Bericht „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“

Berichterstatter

Synodaler Berk

Einbringung

„Hohe Synode,

nachdem das Wort ‚kurz‘ in der Ankündigung jetzt mehrmals gefallen ist, fühle ich einen erheblichen Erwartungsdruck. Mal gucken, wie ich das schaffe.

Den Bericht, Vorbemerkung, habe ich nicht selbst geschrieben, sondern Volker Rothauwe vom IKG, dem ich an dieser Stelle herzlich danke. Mir als Mitglied der Synode fällt jetzt die Aufgabe zu, Ihnen kurz den Bericht in seinen wesentlichen Elementen zu erläutern.

Es gibt nicht den ländlichen Raum, so beginnt der Bericht, in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Schon auf EKD-Ebene war vor Jahren festgestellt worden, dass es ganz unterschiedliche Typen gibt. So ist das auch in Westfalen. Die meisten ländlichen Räume gehören dem Typus Zwischenräume an. In der Regel sind städtische Mittelzentren innerhalb von 20 – 30 Minuten erreichbar. Die Bevölkerungsdichte liegt bei 150 – 200 Einwohnern je km² und so kann man das weiter definieren. Die überwiegende Anzahl der Kirchenkreise hat aber ausgedehnte, ländliche Regionen, die in der Regel von einem Mittel- oder Oberzentrum dominiert, geprägt sind. Das ist eine besondere Herausforderung in unserer westfälischen Landeskirche, die mit beispielsweise östlichen Gliedkirchen der EKD so ohne weiteres nicht vergleichbar ist. Die Gemeindeberatung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat aus dieser Diskussion – ich überspringe einige Absätze – insbesondere die Stärkung der Regionalisierung der Kirchenkreise aufgetrieben und vorangetrieben. Wir haben in der Evangelischen Kirche von Westfalen diese Diskussion aufgegriffen und haben ein Netz-

werk vor einigen Jahren gegründet. Ein Netzwerk, das mit verschiedenen Experten, mit verschiedenen Menschen aus diesem Themenbereich immer wieder zusammenkommt und versucht, dieses Themenfeld aufzubereiten und aus diesem Netzwerk heraus ist dieser Bericht im Grunde genommen entstanden. Das haben Sie vermutlich lesen können. Wie wird das Thema ‚Kirche in den ländlichen Räumen‘ bearbeitet? Ein wichtiger Satz ist: Kirchliches Handeln und kirchliche Strukturen müssen sich am Kontext und im Sozialraum orientieren und sind im ländlichen Raum somit immer auch Teil der regionalen Dorfentwicklung. Das klingt so banal, bedeutet aber, ich überspringe jetzt das, was da unter 1. aufgezählt ist, dass wir gerade in ländlichen Räumen eine Umorientierung brauchen von einer Binnen- zu einer Außenorientierung. Die Veränderungen sind in dem zweiten Teil sehr deutlich beschrieben. Ich gehe darauf jetzt nicht im Detail ein, Sie werden den Bericht ja gelesen haben. Wandel der Dorfstrukturen wird hier geschrieben. Die Infrastruktur ist weitestgehend ausgewandert. Auch die Landwirtschaft prägt nicht mehr das Gesicht der meisten Dörfer im ländlichen Raum. Trotzdem sind aber viele gemeindliche Angebote aus unserer Struktur an diesem dörflichen Leben orientiert. Zweiter Punkt: Demographischer Wandel und Urbanisierungen. Das spüren wir sehr stark. Über den normalen demographischen Faktor hinaus verlieren viele ländliche Regionen an Einwohner, weil gerade Jüngere abwandern in die Städte, um dort den Berufen nachzugehen, die sie gelernt haben, die sie studiert haben. Ausdünnung und Rückbau ist ein Stichwort. Das trifft auch für uns als Kirchengemeinden sehr deutlich zu. Weniger Pfarrerrinnen und Pfarrer werden für größere Bereiche zuständig sein. Das führt im Ergebnis zu überdehnten Strukturen, auch bei uns, aber in ganz vielen Vorsorgebereichen des Lebens. Die ehrenamtliche Struktur ist damit unmittelbar verbunden. Die ehrenamtliche Arbeit hat sich deutlich verändert. Auch wenn die Zahl der Ehrenamtlichen stabil geblieben ist, so schreibt der Bericht, hat sich doch die Art und Weise, wie Ehrenamtliche sich engagieren möchten, geändert. Das lässt sich z. B. daran erkennen, dass immer weniger Menschen bereit sind, längerfristige Aufgaben, wie etwa ein Presbyteramt, zu übernehmen. Das neue Ehrenamt, Zitat hier auf Seite fünf, ist eher durch partielle und temporäre Mitarbeit in befristeten Projekten mit einem hohen Maß an substanzieller Beteiligung an Selbstständigkeit bis hin zur Budgetverantwortung an Freiräumen interessiert. Gremienarbeit und Zuarbeit für Pfarrerrinnen und Pfarrer wird in dieser Gruppe Ehrenamtlicher noch weniger attraktiv empfunden. Schließlich ein Stichwort unter 2.6, was ich glaube, sehr wichtig werden wird, wenn es nicht schon wichtig ist. Hier steht Generation Facebook, ich glaube, es ist mehr damit gemeint. Das Stichwort ‚Digitalisierung ländlicher Raum‘ ist entscheidend für die Weiterentwicklung der ländlichen Räume. Ländliche Räume, wo kein Breitbandausbau erfolgt, werden abgehängt. Menschen, die auf Jobsuche sind und durchaus interessante Jobs in ländlichen Regionen finden, gar nicht mal innerhalb von Kirche, sondern weit darüber hinaus, fragen als zweites, wie ist denn die digitale Anbindung. Und wenn das dann im ISDN-Bereich liegt, dann kommen die nicht wieder. Das ist eine Erfahrung, die wir immer wieder machen. Hier haben wir ein infrastrukturelles Problem, was wir als Kirche nicht lösen können, aber was ich der Ministerin auch gerne mit nach Düsseldorf gebe. Wir sind gerade im ländlichen Raum auf eine gute, digitale Anbindung angewiesen, damit wir wiederum die Kommunikation des Evangeliums auch auf moderne, digitale Weise überhaupt wagen und probieren können. Sonst geht es einfach technisch nicht. Lösungsansätze: Ich habe eingangs gesagt, wir brauchen einen veränderten Blickwinkel. Das ist an manchen Stellen schon eingeübt. Das ist auch von der Präses in ihrem Bericht noch mal angesprochen worden. Zitat: Wenn Kirchengemeinden ihre Blickrichtung ändern, vom inward looking zum outward looking, verändern sie sukzessive alles. Wo immer dieser Perspektivenwechsel geschieht, erweitert sich das seit etwa 150 Jahren

prägende Leitbild einer parochialen Ortsgemeinde gruppiert um Kirchturm und Pfarrhaus. In Regionen denken und handeln ist im Grunde genommen ein Folgeaspekt davon, wenn ich den Blick wage, von meinem Kirchturm über die Region, dann fallen mir andere auf, die mit mir unterwegs sind, mit denen ich gemeinsam arbeiten kann, mit denen ich Schulteranschlüsse üben kann, die jetzt in unseren traditionellen Strukturen vielleicht gar nicht im Blick sind. Hier wird auf Seite sieben berichtet: Ein Problem der Regionalisierung scheint die Zusammensetzung einer Region zu sein. In der Regel ist diese historisch gewachsen und orientierte sich an den Eigengesetzlichkeiten des Kirchenkreises und seinen binnenkirchlichen Herausforderungen. Hier brauchen wir, glaube ich, neue Strukturen, neue Ideen. Flexibilisierte Regionen, die mittelfristig zu einer eigenen Handlungsebene mit eigenen finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt werden können und sollten. Hier sollten neue Formen des gleichberechtigten Miteinanders verschiedener Berufsgruppen eingeübt werden. Neue Fähigkeiten, z. B. Einwerbung öffentlicher und privater Finanzmittel oder Projekt- und Quartiersmanagement, sollten hinzukommen. In den jeweiligen Regionalkonferenzen wird der Einsatz der Ressourcen dann partnerschaftlich ausgehandelt. Pfarrfrauen und Pfarrer und andere Hauptamtliche werden zu Ermöglicern, Netzwerkerinnen und Netzwerkkern, Impulsgebern. Ich halte das für einen sehr wichtigen, entscheidenden Gedanken, der in die Diskussion des Pfarrbildes unmittelbar hineingehört. Pfarrbild im ländlichen Raum, was ist das und wie kommen wir sozusagen an dieser Stelle an moderne, tragfähige, zukunftsorientierte Denkweisen.

Schließlich Punkt drei: Strukturen zum Tanzen bringen. Ich möchte hier auf den letzten Absatz auf Seite sieben eingehen. Es braucht ein fehlerfreundliches und lustvolles Experimentieren mit neuen Sozialformen von Kirche. Insbesondere auf dem Land. In dem mündlichen Bericht der Präses habe ich diese Gedanken im Ansatz wiedergefunden. Wenn sie schreibt auf Seite acht: ‚Neues und Anderes muss und soll möglich werden. Gepaart mit der Bereitschaft, sich selber aktiv dafür einzusetzen. Das braucht Mut zum Wagnis und Neugier zum Ausprobieren. Und es braucht Vertrauen untereinander und Vertrauen auf Gott.‘ Ich glaube, das ist etwas, was dringend nötig ist. Nachdem wir uns viele Jahre mit eigenen Strukturen, mit Binnenstrukturen, beschäftigt haben, sollten wir gerade in der jetzigen Zeit, wo genügend Ressourcen da sind, einen Spielraum schaffen, um Dinge zu wagen, auszuprobieren, neue Formen von Gemeinden zu wagen, neue Formen von Zusammenarbeit zu fördern und zu fordern. Unter den Punkten 3.4 wird das Ehrenamt neu bedacht, 3.5 Hausfrömmigkeit fördern und 3.6 ist das, was ich gerade schon gesagt habe, Erprobungsräume schaffen. Also Wagnis eingehen, zu sagen, wir riskieren auch mal etwas, ohne zu wissen, ohne kalkulieren zu können, dass es wirklich in fünf Jahren zu einem nachhaltigen Erfolg geführt hat. Die Schritte von 2017 sind aufgelistet auf Seite neun, die dieses Netzwerk gegangen sind. In 2018 planen wir weiter ein Pastorkolleg, Module für Gemeindeleitungen und Material zusammenzustellen. Soweit der Parforceritt durch diesen Bericht.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dzieran und Muhr-Nelson.

Beschluss Nr. 25 Der Antrag zur Vorlage 4.6 wird mit folgendem Wortlaut einstimmig an die Kirchenleitung überwiesen.

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie innovative Projekte in den Kirchenkreisen und -gemeinden – vor allem in ländlichen Räumen – entwickelt, gefördert und begleitet werden können. Dabei sollen Themen wie Multiprofessionalität, Drittmittelgewinnung und Beteiligung an regionalen Entwicklungsstrategien einerseits und inhaltlich

ausgerichtete Projekte wie ‚FreshX‘ und neue Gemeindeformen andererseits berücksichtigt werden.

Als Instrumente für diesen Prozess können u. a. ein finanziell angemessen ausgestatteter Innovationsfonds, eine Steuerungsgruppe und die Ermöglichung von Ausnahmen von kirchenrechtlichen Bestimmungen dienen.

Um eine breite Diskussion solcher Projekte zu ermöglichen, erfolgt eine kontinuierliche Evaluation und Dokumentation.

Begründung

Die Kirchenkreise und -gemeinden – vor allem in den ländlichen Räumen – stehen in den nächsten Jahren vor erheblichen Veränderungen, die u. a. mit den Stichworten Pfarrerrinnen- und Pfarrermangel, demografischer Wandel, Überdehnung der parochialen Strukturen, Säkularisierung und Kommunikationswandel ansatzweise beschrieben werden können (siehe dazu den Bericht von Pfarrer Volker Rotthauwe für die Landessynode 2017).

Dieser Wandel macht sich in den ländlichen Räumen der Evangelischen Kirche von Westfalen jetzt schon bemerkbar. Das Thema, das seit 2009 auf der EKD-Ebene durch die Landkirchen-Konferenz bearbeitet und analysiert wird, erhält seit 2014 in dem neu gegründeten Netzwerk ‚Kirche im ländlichen Raum‘ auch eine Aufmerksamkeit innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen. Eine Umfrage in den Kirchenkreisen Westfalens Anfang 2017 hat einen hohen Innovationsdruck bestätigt. In einer Klausurtagung mit Superintendentinnen und Superintendenten am 17.05.2017 wurde deshalb exemplarisch über Projekte der mitteldeutschen und der Hessen-Nassauischen Kirche informiert; dabei wurde ein Interesse an einer Förderung von Erprobungsräumen und Pilotprojekten auch in Westfalen deutlich.

Kennzeichen für solche Projekte können u. a. sein:

- Neue Formen von Gemeinde Jesu Christi durchbrechen die volkshkirchliche Praxis und überwinden bisherige Grenzen der Parochie, des Hauptamtes und eines Kirchengebäudes.
- Die Orientierung am Gemeinwesen führt in einer Gemeinde zu neuen Formen der Zusammenarbeit innerhalb eines Sozialraums. Damit gewinnen Kirchengemeinden ein neues Profil und stärken gleichzeitig die Zukunftsfähigkeit dörflicher Strukturen.
- Neue Formen von Verkündigung erreichen Menschen, die sich von traditionellen kirchlichen Strukturen abgewandt haben oder bisher nie in Kontakt mit Glaubensfragen gestanden haben. Sowohl in städtischen als auch in ländlichen Räumen sind in den letzten Jahren unter dem Stichwort ‚FreshX‘ viele Impulse entstanden.
- Vor dem Hintergrund der guten Erfahrungen im konfessionsökumenischen Dialog im Jahr des Reformationsjubiläums, wie von der Präses in ihrem mündlichen Bericht beschrieben, können neue spirituelle Formen zugunsten einer Öffnung zu anderen christlichen Gruppen und Kirchen gefunden werden.
- Traditionelle Rollenzuweisungen zwischen hauptamtlichen Theologinnen und Theologen, anderen Berufen und ehrenamtlich Mitarbeitenden werden zugunsten einer multi-professionellen Verantwortungsgemeinschaft überwunden. Die Ergebnisse des Beratungsprozesses über das Pfarrbild in der kirchlichen Dienstgemeinschaft würden auf diese Weise gut aufgenommen und in die Praxis umgesetzt werden können.
- Gemeinden entwickeln neue, zukunftsfähige Formen der Zusammenarbeit. Hier könnte bei der Frage nach der Selbstständigkeit einer Gemeinde stärker als bisher eine inhaltliche Orientierung an der Wahrnehmung des Auftrags der Kirche eine Rolle spielen.

Mit einem solchen Innovations-Prozess würden Impulse aus diesem Jahr des Reformati-
onsgedenkens aufgenommen. Es würde deutlich werden, dass unsere Kirche mit ihren Ge-
meinden auch heute in der Lage ist, sich stetig zu reformieren – mit dem Ziel, die ‚Kom-
munikation des Evangeliums‘ als unserem Auftrag überall nachzukommen.“

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen Ina Scharrenbach und bittet um ihr Grußwort.

Grußwort

Ministerin Ina Scharrenbach

„Sehr geehrte Frau Präses Kurschus,
sehr geehrter Herr Bischof Dr. Munga,
meine sehr geehrten Damen und Herren der Kirchenleitung,
sehr geehrte Synodale,

Sie arbeiten auch schon seit heute Morgen – genau wie ich auch – und im Gegensatz zu mir
hatten Sie Ihr Abendessen schon, insofern gestatten Sie, dass wir das hier in aller Kürze,
aber ich hoffe doch mit Würze, in einem Grußwort belegen.

Ich darf Ihnen zu Beginn die allerherzlichsten Grüße des Ministerpräsidenten Armin La-
schet überbringen. Heute Abend ist Staatspreisverleihung in Düsseldorf, so dass er leider
dort unabkömmlich ist. Aber umso lieber komme ich natürlich zu Ihnen hier nach Bielefeld
zur Synode. Ich habe gerade zu Herrn Dr. Weckelmann gesagt: Sie haben sich einen span-
nenden Tag mit dem 20. November ausgesucht und der Slogan der Evangelischen Kirche
von Westfalen ‚Glauben aus gutem Grund‘ bekommt heute noch mal einen intensiveren
politischen Charakter. Ich glaube, weder an Frau Beer noch an mir hat es gelegen, dass es
in Berlin nicht geklappt hat und insofern schauen wir mal, was die nächsten Wochen für die
Bundesrepublik bringen.

Ein neues Ministerium im Land Nordrhein-Westfalen für Heimat, Kommunales, Bau und
Gleichstellung. Ich habe einige Briefe bekommen, was das denn soll. Ich glaube, hier auch
schon ein Raunen gehört zu haben, und ich hoffe, ein bisschen darüber aufklären zu kön-
nen, was wir denn da eigentlich tun. Im Grunde nach treiben uns auch die Themen um, die
auch Sie umtreiben. Das sind genauso die ländlichen Räume, das sind die Städte, die Ent-
wicklungen, das ist die Handlungsfähigkeit von Städten und Gemeinden, im Besonderen
auch als Ausdruck des Willens von Bürgerinnen und Bürgern, die sich für ihre Heimat, für
ihre Stadt, für ihre Zukunft einsetzen. Und das bedeutet auch, über die Fähigkeit zu debat-
tieren, ob es uns gelingt, die demographischen Strukturen, wie wir sie haben, in die Zukunft
zu transportieren und sie auch zu verteidigen. Denn erfahrungsgemäß wird Demokratie
nicht vom Sofa aus verteidigt, weder in der Kirche noch in der Politik. Und vor diesem
Hintergrund beschäftigen wir uns sehr intensiv mit der Kommunalfinanzierung. Das ist eine
der Grundlagen für die Handlungsfähigkeit der Städte und Gemeinden, aber – und das ist
gerade schon in einem der vorherigen Wortbeiträge angeklungen – uns liegt natürlich auch
die Frage der künftigen Finanzierung der Kindertageseinrichtungen besonders am Herzen.
Ich habe das für die CDU damals in den Koalitionsverhandlungen mit der FDP verhandeln

dürfen und da war ich bestens gebrieft aus meinem Kirchenkreis Unna. Superintendent Hans-Martin Böcker, es freut mich, Sie hier zu sehen. Die Evangelische Kirche hat immer dafür geworben, dass die Trägervielfalt bei Kindertageseinrichtungen erhalten bleibt und uns als Christdemokratinnen und Christdemokraten ist dies ein besonderes Anliegen. Das haben wir auch immer deutlich gemacht, weil im Besonderen die Träger der christlichen Kirchen natürlich auch dazu beitragen, dass das Werteverständnis, was uns eint, in Nordrhein-Westfalen genauso wie in der Bundesrepublik, erhalten bleibt, getragen wird und auch weitergetragen wird. Das hat aus unserer Sicht sehr viel mit Heimat zu tun, mit dem was Sie dort tun. Denn zu ‚Heimat‘ gehört es, Tradition zu bewahren, dafür werbe ich immer. Gleichzeitig aber diese Tradition auch nach vorne zu entwickeln. Aus unserer Sicht ist es besonders wichtig, das zu tun, um auch Kinder und Jugendliche mitzunehmen, denn die Kinder und Jugendlichen können unsere Traditionen und unsere Werte nur bewahren, wenn sie sie auch kennen und wenn sie sie auch leben können und wenn sie das auch tun dürfen. Und das setzt voraus, meiner festen Überzeugung nach, dass Kinder auch sehr früh den christlichen Jahreskreis kennenlernen dürfen. Anders funktioniert das aus meiner Sicht nicht. Meiner Meinung nach gibt es in der Gesellschaft viel zu viele, die glauben, sich aus einem falsch verstandenen Verständnis heraus immer wieder für unsere christliche Entwicklung und unsere christlichen Werte entschuldigen zu müssen. Dies ist aus meiner Sicht völlig überflüssig, weil uns gerade eigentlich dieses christlich-jüdisch-abendländische Verständnis innerhalb Nordrhein-Westfalens und der Bundesrepublik über alle Parteigrenzen hinweg eint. Dabei steht der Mensch und die Liebe zum Nächsten im Mittelpunkt, auch wenn das politisch mal unterschiedlich ausgelegt und akzentuiert wird.

Ein weiterer Punkt, mit dem wir uns sehr intensiv beschäftigen – neben der Frage der Kita-Finanzierung, was für Sie relevant ist und was neben dieser 500 Mio.-Euro-Spritze, die wir da auf den Weg gebracht haben, zeitnah anstehen wird, ist natürlich die Verhandlung eines neuen Finanzierungssystems. Es funktioniert nicht anders. Wie Sie wissen, geht der Ausbau der Kindertageseinrichtung immer weiter und insofern müssen wir dort jetzt politisch tätig werden in der Zusammenarbeit mit den verschiedenen Trägern. Wir würden sonst absehbar wieder vor einer ungeheuer großen Finanzschere stehen und einfach nicht weiterkommen im System. Wir haben des Weiteren sehr intensiv für uns auf der Agenda das Thema ‚Denkmalschutz‘, auch weil wir als Nordrhein-Westfalen-Koalition sagen, Denkmalschutz ist der Erhalt des historisch-kulturellen Erbes und hat auch viel mit Heimat zu tun. Wenn ich in Nordrhein-Westfalen unterwegs bin, egal wo eigentlich, ob das in Städten ist oder in ländlichen Räumen, dann treffe ich immer wieder auf ganz viele Bürgerinnen und Bürger, die ungeheuer stolz sind auf ihre Stadt, auf ihren Verein, auf Denkmäler vor Ort, auf etwas, was sie mit dieser Stadt verbinden. Ganz besonders ist mir das vergegenwärtigt geworden in Emmerich, wo ich im Rahmen meiner ersten Heimattour war. Emmerich ist fast zu 90 % im Krieg zerstört worden, aber ein Haus ist nicht zerstört worden. Das ist ein Haus aus dem 17. Jahrhundert, wir fördern es als Land Nordrhein-Westfalen mit Städtebaufördermitteln und der Bürgermeister war sehr bewegt, als wir diesen Förderbescheid mitgebracht haben. Er berichtete, dass die Bürgerschaft sich unglaublich für den Erhalt dieses Hauses aus dem 17. Jahrhundert eingesetzt hat, weil sie sagen, das gehört untrennbar zur Stadtgeschichte dazu und wird von Jung und Alt mit Emmerich verbunden und deswegen müssen wir dieses Haus erhalten. Das macht deutlich, was Heimat ausmacht. Das ist das Engagement vor Ort, das ist auch das Zusammenhalten vor Ort und ich glaube, das eint uns als Evangelische Kirche in Verbindung mit der Politik in Nordrhein-Westfalen. Uns kommt es darauf an, dass wir den Zusammenhalt in der Gesellschaft stärken, denn nur mit dem Zusammenhalt in Stadt wie auf dem Land sind wir als Nordrhein-Westfalen stark. Innerhalb unseres Lan-

des, innerhalb unserer vielfältigen Räume, für die ich immer werbe. Ostwestfalen-Lippe, wo Sie hier tagen, ist anders als das Münsterland, ist anders als das Rheinland, das wissen Sie auch aus Ihrer kirchlichen Tätigkeit heraus, und diese Vielfalt zu stärken, dafür haben wir ein ungeheures Finanzvolumen zur Verfügung gestellt bekommen für die nächsten Jahre. Mit über 100 Mio. Euro sind wir derzeit dabei zu planen und zu schauen, wie geben wir das aus in Verbindung mit den zahlreichen Ehrenamtlichen, die Heimat vor Ort gestalten. Im Grunde nach ist jede und jeder, der sich ehrenamtlich für seine Stadt, für seinen Verein, für sein Umfeld engagiert, ein Botschafter seiner oder ihrer Heimat und das wollen wir unterstützen.

In diesem Sinne wünsche ich Ihrer Landessynode noch einen guten Verlauf, viele gute Beratungen und Ergebnisse. Einen Teil habe ich mitbekommen dürfen und in dem Sinne alles Gute für Sie.

Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt der Ministerin Scharrenbach herzlich für ihr Grußwort.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt Rev. Dr. Stephen Munga, Bischof der Nordost-Diözese der Evangelisch-lutherischen Kirche in Tansania (ELCT-NED), und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

Dr. Munga

„Sehr verehrte Annette Kurschus, Präses und Vorsitzende der Landessynode,
meine Herren Vizepräsidenten,
Superintendentinnen und Superintendenden,
Pfarrerinnen und Pfarrer,
verehrte Gäste,
meine Damen und Herren,

zunächst einmal möchte ich mich sehr herzlich für die Einladung bedanken, die Sie mir über die Nordost-Diözese der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Tansania (ELCT) ausgesprochen haben. Das ist nicht nur eine Einladung, sondern eine einzigartige Gelegenheit, unsere Partnerschaft als Glieder des einen Leibes Christi zu stärken. Ich freue mich sehr, zum wiederholten Male an dieser Versammlung teilzunehmen und von Ihnen lernen zu dürfen. Ich glaube, dass schon alleine meine Anwesenheit hier unter Brüdern und Schwestern dazu beiträgt, Ihre Liebe und Fürsorge für uns und Ihre anderen Partner erfahren zu dürfen, welche die Evangelische Kirche von Westfalen ja bereits seit Jahren mit ihren Partnern teilt. Aus meiner Erfahrung kann man gar nicht genügend betonen, dass Ihre Kirche uns auf verschiedene Weisen daran erinnert hat, dass wir gemeinsam Zeugen Jesu Christi sind, der in die Welt gesandt wurde, um die Botschaft der Liebe und der Hoffnung zu verbreiten, und dass wir selbst nun beauftragt sind, seinem Beispiel zu folgen und dieser Botschaft untereinander gerecht zu werden. Auch das Thema dieser Landessynode richtet unsere Gedanken

auf eine ganz ähnliche Selbstverpflichtung in unserer Mission, nämlich die der Liebe und Hoffnung für andere. Nochmals herzlichen Dank für die Einladung, durch die uns Ihre Liebe entgegengebracht wird.

Des Weiteren überbringe ich herzliche Grüße der Nordost-Diözese der ELCT. Wie ich bereits sagte, bin ich ja nicht zum ersten Mal als Vertreter unserer Kirche hier, sondern bin heute abermals angereist, um so unsere Liebe und Fürsorge für Sie zum Ausdruck zu bringen. In unseren Herzen sind wir bei Ihnen, was Ausdruck findet in unseren Gebeten für Sie. Gestatten Sie mir, dass ich dieses Grußwort u.a. mit zwei Dingen anreichere, die der Herr in seiner großen Gnade derzeit mit uns zu erreichen versucht.

Das erste ist, andere Menschen mit dem Evangelium zu erreichen sowie der Umgang mit dem explosiven Wachstum unserer Kirche. Seit vielen Jahren erleben wir einen enormen Mitgliederzuwachs in unserer Kirche. Ich habe das bereits mehrfach an anderer Stelle erwähnt, denn in all den Jahren als Bischof meiner Diözese konnte ich diesen Trend beobachten. Jedes Jahr habe ich mir gesagt, dass dieses Jahr vielleicht das letzte in der Reihe sein könnte, wo so viele junge Leute durch die Taufe zum Glauben gefunden haben. Doch in den 17 Jahren als Bischof hatte ich stets das Gefühl, dass Gott mir zeigen wollte, wie sehr ich in dieser Annahme falsch lag. Jahr um Jahr erlebten wir, dass große Zahlen an jungen Menschen den Glauben an den Herrn gefunden haben. Trotz aller Herausforderungen wächst die Kirche weiter, und wir glauben, dass unsere jungen Menschen in den Schulen und Universitäten zu den großen Evangelisten unserer Zeit zählen. Als Ergebnis dieses Wachstums bauen wir neue Kirchen in neu geschaffenen Gemeinden und Missionsgebieten.

Unsere größte Herausforderung ist jetzt der Mangel an Pfarrern, die diese neuen Gemeinden übernehmen können. Während ich hier zu Ihnen spreche, sitzen 45 Theologiestudenten in der Universität, um in der nahen Zukunft diesem Mangel begegnen zu können. Da die meisten von ihnen aus armen Familien stammen, finanziert ihnen die Diözese das Studium. Das ist ein teures Unterfangen, aber wir haben keine andere Möglichkeit, dieser Herausforderung zu begegnen. Wir werden alle unsere Partner in dieser Angelegenheit kontaktieren, damit sie uns in dieser großartigen und ehrenwerten Arbeit unterstützen mögen und wir gemeinsam unserer Verantwortung als Haushalter in der Kirche Christi gerecht werden.

Zweitens fiel das 500. Reformationsjubiläum mit dem 10. Jahrestag der Gründung unserer Universität, der Sebastian Kolowa Memorial University, zusammen. Die wichtigste Frage, die uns beschäftigte, lautete: Was sollten wir anbieten, um ein Zeichen für die Reformation in unserer Zeit zu setzen? Deshalb beauftragten wir die Universität, eine nützliche und lebensfreundliche Aktion zu planen, die sowohl als Symbol des 500-jährigen Reformationsjubiläums als auch des 10-jährigen Universitätsjubiläums stehen konnte. Die Universität entwickelte daraufhin ein Projekt, das einerseits der Umweltzerstörung entgegenwirkt und gleichzeitig für die Stärkung der Wirtschaftskraft der einheimischen Bevölkerung sorgt. Somit bringt das Projekt den Geist der Reformation in unserem Kontext zum Ausdruck und zeigt, wie die Umwelt und die Gemeinschaften reformiert werden können. Das Ziel ist, eine Verbindung zwischen Gemeinden und der Umwelt zu schaffen. So sind wir das Projekt angegangen, das unter dem Titel „Planting a Million Trees“ steht – wir pflanzen eine Million Bäume.

Wir begannen die Umsetzung dieses Projektes mit der Öffnung des Martin-Luther-Gartens, in dem rund 600 verschiedene Baumarten wachsen. Der Garten liegt direkt neben der Hauptstraße, die Moshi/Tanga mit Dar es Salaam verbindet. Bisher sind über 200.000 Bäume in den Gemeinden und bei Institutionen gepflanzt worden. Unser Plan sieht vor, auch die restlichen Bäume während eines Zeitraums von 12-18 Monaten, beginnend ab Oktober 2017, auszupflanzen. Unser Konzept legt auf zwei Dinge besonderes Gewicht: Erstens geben wir die Setzlinge umsonst an alle interessierten Personen einschließlich der Gemeinden und Institutionen innerhalb unserer Diözese ab, aber auch darüber hinaus. Wir geben verschiedene Baumarten aus, darunter auch Obstbäume, die sich in der nahen Zukunft positiv auf die Gemeinden auswirken werden. Wir haben zweitens die Kosten dieses enormen Projektes über das Konzept der Baumpatenschaften aufgefangen. Für jeden Baum kann man eine Patenschaft zum Preis von 25.000 TZS erwerben, was ungefähr 10 € entspricht. Damit werden die Kosten für den Ankauf der Setzlinge, den Transport, die Bewässerung und die Pflege der Bäume gedeckt, bis sie groß genug sind. Die positive Auswirkung dieses Projektes liegt darin, dass man sich um einen Obstbaum auf dem Hof kümmert, um die Früchte zu ernten, statt den Baum einfach abzuholzen. Deshalb verteilen wir beispielsweise Avocado-, Mango-, Jackfrucht- und Cashewbäume und ähnliche Gewächse insbesondere in den Gegenden, wo die Gemeinden keine anderen Pflanzen haben, mit deren Hilfe sich ein Einkommen erwirtschaften lässt. Gleichermaßen verteilen wir Bäume wie Teak und Kiefern in Gegenden, die von unseren Fachleuten ökologisch und ökonomisch als dafür geeignet eingestuft wurden. Die verbleibenden Mittel aus dem Baumpatenschaftsprogramm fließen an die Universität, um zukünftige Forschung zu unterstützen. Die Reaktionen auf das Baumpatenschaftsprogramm sind vielversprechend, und wir laden Sie und alle sonstigen interessierten Partner dazu ein, uns bei diesem großartigen Abenteuer zu unterstützen. Sie können auf den Websites der Universität und der Diözese Näheres zu diesem Projekt erfahren.

Genauso wichtig, verehrte Frau Präses, ist aber auch unsere Gegeneinladung an Sie. Es stimmt schon, wir sind weit weg und man braucht viel Zeit, Energie und auch finanzielle Ressourcen für solch einen Besuch. Aber da Sie ja wissen, dass es uns gibt, die lieben Brüder und Schwestern, sollte es egal sein, wie weit wir entfernt sind. Es sollte sich eine Möglichkeit finden, eine solche Reise in den Zeitplan mit aufzunehmen. In Afrika haben wir ein Sprichwort, das besagt, dass die Anwesenheit des Gesichts die Anwesenheit des Lebens ist. Ich bin überzeugt, dass durch Ihren Besuch und Ihre Anwesenheit auch unsere Partnerschaft mit neuem Leben erfüllt wird. In der Folge wird durch Ihren Besuch die Brücke der Beziehungen zwischen uns gestärkt, was der zukunftsgerichteten Mission unserer Kirchen gut tut.

Abschließend möchte ich meinen aufrichtigen Dank für diese Einladung zur Landessynode aussprechen. Es ist mir Vergnügen und Ehre zugleich, daran teilhaben zu dürfen. Ich wünsche und bete dafür, dass diese Versammlung erfolgreich und segensreich für die Fortführung der Arbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen sein wird. Herzlichen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Rev. Dr. Munga herzlich für sein Grußwort.

Vorlage 4.2

Die Vorsitzende bittet Frau Dr. Julia Helmke und Frau Marit Günther um die Einbringung der Vorlage „Bericht Kirchentag“.

Berichterstatter

Frau Dr. Helmke und Frau Günther

Einbringung

Frau Dr. Helmke

„Sehr geehrte Präses Annette Kurschus,
hohe Synode,
sehr geehrte Damen und Herren,

ein langer erster Synodenabend nähert sich dem Ende. Ich freue mich, dass ich für den Deutschen Evangelischen Kirchentag heute zu Ihnen sprechen darf. Und wir die Gespräche vielleicht im Anschluss daran beim geselligen Teil noch fortsetzen können – denn diese Verortung an der Schnittstelle von Diskutieren, Zuhören, Ringen um Positionen und der gemeinsamen Begegnung, dem Austausch, dem Wiedertreffen und neuen Kennenlernen passt wunderbar zum Kirchentag, der Zeichen sein will für die Fülle dessen, was Christsein ausmacht. Sie als westfälische Landeskirche haben den Kirchentag bereits vor einigen Jahren eingeladen. Als ich direkt nach dem diesjährigen Kirchentag in Berlin meinen Dienst aufnahm, habe ich die Vorfriede darauf, die vielen Ideen, Impulse, die Energie kräftig gespürt. Beim Ideentag in Dortmund, bei den Treffen in dem Koordinierungskreis zwischen Stadt, Land, Kirche und Kirchentag, dem Lenkungsausschuss, den Vorbereitungen im Landesausschuss Westfalen mit den vielen Jugenddelegierten (was so bisher kein anderer Landesausschuss geschafft hat). Auch eine gewisse Anspannung habe ich wahrgenommen: Wann geht es jetzt los? Was wird von uns erwartet als Gastgeber, was erwartet uns, was können wir erwarten? Was wird von Ihnen als gastgebende Landeskirche erwartet – als Gastgeberin für die vielen Menschen, die aus ganz Deutschland und auch aus Europa und Übersee zu uns kommen als Teilnehmer, Mitwirkende? Was bedeutet diese Gastgeberschaft, die Säule ist für einen gelingenden Kirchentag und die zu den herausragenden Merkmalen christlicher evangelischer Haltung zählt – das wird gleich die landeskirchliche Beauftragte Marit Günther noch weiter ausführen.

Ich möchte an dieser Stelle kurz eingehen auf: Was erwartet uns, was können wir erwarten; d. h. was erwartet Sie als Landeskirche, was können Sie von uns dem Kirchentag erwarten? Um mit dem Letzteren zu beginnen: Sie können einen kompakten Kirchentag erwarten und sich darauf freuen, in dem Wissen, dass dies bereits jetzt sehr viele andere tun. Kompakt in dem Sinne, dass Dortmund wunderbar geeignet ist, einen für die Stadt sichtbaren Kirchentag feiern zu lassen. Nicht zu groß, nicht zu klein. Mit kurzen Wegen, jedenfalls nicht zu langen Wegen. Alle Veranstaltungen werden in dem Stadtgebiet von Dortmund stattfinden können. In Kirchen, weiteren Kulturorten, auf öffentlichen Plätzen, in den Westfalenhallen/Messe, an dem Kultort Borsigplatz, an dem der BVB entstand und voraussichtlich auch einem weiteren Kultort, dem Stadion. Kompakt in dem Sinne, dass wir – gemeinsam mit Playern aus Westfalen und deutschlandweit – daran arbeiten, wie wir das inhaltliche Programm gestalten werden. Themen werden gerade gesammelt, das konkretisiert sich im Frühjahr nächsten Jahres. Wir nehmen ernst, was gerade auch in Berlin ein Thema war, mehr ist nicht immer mehr. Also, auch bezogen auf die Anzahl der Veranstaltungen, hier

etwas kompakter zu werden. Profiliert, aber nicht einseitig. Die evangelische Vielfalt und Vielgestaltigkeit zeigen als Schaufenster, was es alles gibt (und da gibt es in Westfalen sehr vieles). Aber auch ein Laboratorium sein für Orientierung, Diskurs, Zeitansage und im besten Sinne auch pfingstlicher Kairos für ein gelingendes Miteinander. Und da ist kaum eine Stadt geeigneter als das ‚Transformationslaboratorium‘ Dortmund. Was können Sie erwarten: Einen Kirchentag, der die Losung, die im Präsidium und im Miteinander von leitenden Westfälinnen und Westfalen entstanden und entschieden worden ist, ernst nimmt. ‚Was für ein Vertrauen hast Du‘, fragt – im 1. Königebuch – der Abgesandte einer erfolgreichen kriegerischen Macht den anderen, zahlenmäßig unterlegenen und geschwächten Gegner, den jüdischen König Hiskia. Fragt es spöttisch, fragt es auch ungläubig, da Hiskia weiter darauf vertraut, dass Gott, der biblische Gott, zu ihm steht. Viel steht, vom individuellen bis hin zum weltpolitischen gerade wieder in Frage und ist Vertrauen erschüttert worden. Vertrauen darauf, dass gesellschaftliche und politische Systeme, auch Hilfs- und Schutzsysteme, Notsysteme, funktionieren – zum Wohl von Menschen. Vertrauen in große Entwürfe und Visionen, wie Pressefreiheit, weltweites freies Internet als Kommunikationsplattform, Europäische Union, Vertrauen, dass Menschenwürde wichtiger ist als der Mammon. Vertrauen ggf. auch in die Reformierbarkeit von Systemen und Entwürfen. Für die Infragestellung solches Vertrauens und zugleich für die Notwendigkeit zu vertrauen, steht mit seiner Tätigkeit und seiner Person auch unser Kirchentagspräsident, der investigative Journalist Hans Leyendecker. Er, und das nehme ich als ‚Neue‘ gerade selbst sehr positiv wahr, fragt auch uns als Kirchentag an. Fragt nach der Transparenz, sowohl intern aber auch extern, nach Klarheit im Blick auf Ökumene, auf Rechtspopulismus u. a. Getragen sind wir dabei vom Vertrauen in die befreiende Kraft Gottes und die Reformfähigkeit irdischer Repräsentationen wie die Institution Kirchentag oder der Kirchentag als eine Verwirklichung von Luthers reformatorischen Anstößen mit dem Allgemeinen Priestertum aller Glaubenden, die Partizipation und Verantwortlichkeit für diese Welt. Was Sie von uns erwarten können ist die unbedingte Bereitschaft, dass es ein gutes, gemeinsames fünftägiges Fest im Juni 2019 in Dortmund wird, das viele nährt und stärkt. Es kommt jedoch nicht allein darauf an, dass es eine gute ‚Performance‘ wird (soweit wir es in der Hand haben und dass da alle, die mitarbeiten haupt- und ehrenamtlich, dafür brennen, das habe ich schon in meinen ersten Monaten gespürt), sondern auch, dass für Sie als Landeskirche hier ein Mehrwert entsteht. Sei es, wie ich bei meiner Arbeit als Kulturbeauftragte der hannoverschen Landeskirche beim Kirchentag 2005 in Hannover gemerkt habe, als Beispiel mit den bis heute bestehenden Vernetzungen in die Kulturszene oder jetzt beim Berliner Kirchentag mit entstehenden Gemeindeparterschaften zwischen Spandau und Brandenburg in einer großen Landeskirche. Was das für Westfalen sein kann, das wird sich noch entwickeln. Mir ist wichtig, dass wir gemeinsam mit den unterschiedlichen Perspektiven, die Kirchentag und Landeskirche von einer Struktur her haben, dies als Chance sehen, weil es auch eine Verantwortung ist, Gottes guten Geist auf Erden sichtbar zu machen; ein Zeichen, dass Gottes Geist wehen will.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.“

Einbringung

Frau Günther

„Liebe Präses Annette Kurschus,
liebe hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

letzte Woche ereilte mich ein Anruf aus dem Baumarkt. Ein gut gelaunter freundlicher Mann aus einer unserer Gemeinden erkundigte sich bei mir aufgeregt, wie groß denn nun sein Gemeindestand in den genauen Abmessungen auf dem Abend der Begegnung sein würde. Er wolle jetzt sein Pagodenzelt schon mal kaufen. Ich gebe zu, dass ich für einen kurzen Moment angesichts dieser vorausblickenden westfälischen und begeisternden Planungen sprachlos war. Da tat es – tut es mir immer noch – im Herzen weh, diese wunderbare Vorfreude etwas zu bremsen und immer wieder geduldig zu erklären, dass der Kirchentag erst gerade von Berlin nach Dortmund umzieht, die ersten Planungen aufnimmt und dass manches noch gar nicht spruchreif ist – wie zum Beispiel konkret die Vermessungen der Veranstaltungsfläche auf dem Abend der Begegnung.

Die Freude bei uns Westfalen auf den Kirchentag ist groß. Es ist ein bisschen wie Warten auf Weihnachten – nur länger. Ab heute nur noch 576 Tage!

Aber diese Begeisterung – die sollten wir bei allem Warten und aller Geduld nicht verlieren. Denn wir brauchen diese Leidenschaft und den Elan als Gastgeber, wenn wir rund 80.000 – 100.000 Teilnehmende vom 19.-23. Juni 2019 bei uns begrüßen dürfen.

Kirchentag haben viele von Ihnen schon erlebt – als Teilnehmende, als Mitwirkende oder vielleicht auch als Planende und Durchführende.

Auch ich, Marit Günther, Pfarrerin unserer Landeskirche und seit über einem Jahr die landeskirchliche Beauftragte für den Kirchentag in Dortmund, habe den Kirchentag schon in vielen Facetten erlebt und mitgestaltet. 2019 wird tatsächlich schon mein 17. Kirchentag sein, aber noch nie habe ich erlebt, wie der Kirchentag zu Gast in die eigene Stadt kommt. Ich freue mich offen gestanden sehr auf diese neue Erfahrung der Gastgeberschaft und dieses Miteinander des Weges, den wir hoffentlich alle zusammen – vertraut auf neuen Wegen – gestalten werden.

Bei einer Umfrage des Kirchentages dieses Jahr bestätigte sich das ganz einfache soziologische Grundbedürfnis: Zufrieden ist der Mensch und so auch der Kirchentagsbesucher, wenn er gut geschlafen und gut gegessen hat, wenn er auf freundliche Menschen trifft und sich willkommen geheißen fühlt. Und das liegt nun bei uns!

Das mag banal klingen im Vergleich zur Organisation beispielsweise einer spannenden Podiumsdiskussion, aber wer je zuhause Gäste eingeladen hat, der weiß, dass es das nicht ist. Das macht Arbeit und Freude zugleich. Wir haben die spannende Aufgabe, Martha und Maria gleichermaßen sein zu dürfen und dabei das richtige Gleichgewicht zu finden.

Und das möchte ich Ihnen in den fünf Punkten unserer westfälischen Aufgaben und Beteiligungsmöglichkeiten erläutern:

(1) Schlafen.

80.000-100.000 Kirchentagsteilnehmende werden rund um Dortmund ein Bett suchen. Neben vielen Besuchenden, die in Hotels, Freizeithäusern und Campingplätzen unterkommen, schläft aber über die Hälfte der Kirchentagsbesucher in Quartieren, die der Kirchentag organisiert.

Und das sind zum einen etwa 8.000 Betten in den sog. Privatquartieren – von Privatpersonen zur Verfügung gestellte Schlafplätze im Gästezimmer, auf der Wohnzimmerecouch oder in der Besucherritze.

Sozusagen die Unterkunft mit individuellem Ambiente und Lokalkolorit.

Zum anderen sind das rund 40.000 Schlafmöglichkeiten in den sog. Gemeinschaftsquartieren – also das Klassenzimmer oder die Turnhalle in der Schule. Sozusagen der Schlafplatz mit Luftmatratze, Schlafsack und kommunikativen Netzwerkmöglichkeiten auch spät in der Nacht.... (Augenringe sind gratis).

Diese Quartierschulen – größtenteils in Dortmund liegend – werden von den jeweiligen Kirchengemeinden vor Ort mit Frühstücksangebot, Tagzeitengebeten, Gute-Nacht-Cafés und dem Feierabendmahl am Freitagabend gastfreundschaftlich betreut.

Und Sie ahnen: Da kommt einiges auf die Gemeinden des Kirchenkreises Dortmund plus X zu. Daher möchte ich heute erstmals offiziell für die Initiative „28 Kirchenkreise in Westfalen helfen 28 Gemeinden im Quartiergebiet“ einladen und aufrufen. Mit dieser noch zu gründenden westfälischen Partnerschaft werden wir gemeinsam diese Gastgeberrolle ganz gewiss gut meistern. Näheres dann dazu ab nächstem Jahr.

(2) Willkommen heißen.

Am ersten Abend des Kirchentages findet der sog. Abend der Begegnung statt. Hier stellen wir uns als gastgebende Region vor und jeder Kirchenkreis bzw. Gestaltungsraum wird die Möglichkeit bekommen, sich mit einer bestimmten Anzahl von Ständen – zum Beispiel aus Pagodenzelten – und Mitmachaktionen zu beteiligen. Auch hier folgen nähere Informationen ab Anfang nächsten Jahres – also bitte noch nicht alles im Baumarkt aufkaufen.

(3) Mitwirken.

Wenn Sie nun aber sagen, das ist alles schön und gut, aber wir würden gerne mit einer Gruppe unseres Kirchenkreises und oder unserer Gemeinde einen bestimmten Gottesdienst anbieten, oder eine Ausstellung, vielleicht aber auch ein wunderbares Gospelkonzert oder ein Theaterstück, dann haben Sie die Möglichkeit, sich damit beim Kirchentag zu bewerben. Ab Mitte April 2018 startet das Bewerbungsverfahren. Auf der Kirchentags-Homepage kann man sich bis September 2018 mit Hilfe eines gut erklärten Formulars und Verfahrens mit dem eigenen Projekt bewerben. Hierzu lädt der Kirchentag im Frühjahr nächsten Jahres breitflächig ein.

Die Chöre und Posaunchöre, die übrigens seit Jahren das musikalische Stadtbild eines jeden Kirchentages sind, werden vom Kirchentag fein säuberlich geplant und mit Genehmigungsverfahren bei der Stadt organisiert. Für diese diakonischen Einsätze kann man sich ebenso im Zeitraum zwischen April und September einfach anmelden. Also schnappen Sie sich gerne Ihre Trompete, Posaune und oder Notenmappe und bringen Sie Dortmund mit zum Klingen!

Es gibt natürlich auch immer Ideen, die passen irgendwie weder in das eine Format noch in das andere. Wenn dem so ist, dann melden Sie sich herzlich gerne bei mir. Ich sammle zurzeit wunderbare Ideen aus Westfalen – seien es Seelsorgekonzepte oder besonders große Musicalideen, seien es Pilgerangebote oder besondere Kunst- und Kulturformate oder die Anregung zu Großkonzerten oder Diakoniprojekten. Ich nehme die verschiedensten Kon-

zeptideen auf und leite sie an das Kollegium des Kirchentages weiter. Mit den Konzepteinbringern und dem zuständigen Kollegen aus Fulda werden dann diese verschiedenen Ideen einzeln besprochen und die Möglichkeiten sowie die Machbarkeit eruiert.

(4) Besonders westfälisch

Es gibt zwei inhaltliche Planungen, die die Westfälische Landeskirche ganz besonders für den Kirchentag vorbereitet:

Zum einen entsteht zurzeit das Regionale Kulturprogramm für den Dortmunder Kirchentag. Hier werden verschiedene Veranstaltungsformate in Zusammenarbeit und Vernetzung mit Kultureinrichtungen entwickelt und Ausschreibungen für Kulturprojekte erarbeitet. Das alles ergibt dann später ein wunderbares begleitendes Kulturprogramm zum Kirchentag.

Und zum anderen bieten wir im Rahmen des Kirchentages zwei Projekte mit regionalem Schwerpunkt an, die so in dieser Form vielleicht sonst nicht im Thementableau des Kirchentages vorkommen würden. Hier werden wir nächste Woche im Lenkungsausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen für den Kirchentag eine konkrete Entscheidung treffen. Aber ich denke, ich kann so viel verraten, dass wir einerseits ein sehr sportliches Veranstaltungsformat in den Blick nehmen wollen. Und andererseits uns ein Programmpunkt vorschwebt, der das aufnimmt, was uns alle in Kirche, Gesellschaft und Leben immer wieder begegnet – nämlich, dass sich Dinge verändern und wir mit Wandel leben müssen, können oder auch dürfen.

(5) Begeistern

Abschließend möchte ich Sie noch auf den sog. Kirchentags-Sonntag aufmerksam machen und einladen. Traditionell findet er jährlich am Sonntag Septuagesimae statt – das ist 2018 der 28. Januar. Mit der Feier dieses Gottesdienstes kommt schon jetzt ein Stück Kirchentagsflair in die Gemeinden. Im Zentrum steht diesmal Psalm 23 als Kirchentagspsalm für 2019, der wohl bekannteste ‚Vertrauenspsalm‘. Als Anregung zur Gestaltung des Gottesdienstes wird Mitte Dezember ein Materialheft im PDF-Format zur Verfügung gestellt. Ein Infobrief mit weiteren Details wird morgen an die Superintendenturen mit Bitte um Weiterleitung versandt.

Sie merken: Vieles ist auf dem Weg, es bleibt spannend und wird jeden Tag ein bisschen konkreter. Nächste Schritte bis Ende November: Der Kirchentag legt das Quartiergebiet fest und wir als Landeskirche wählen die regionale Projekte aus.

So kommen wir nach und nach diesem Großereignis in seiner Komplexität und in seiner Fülle mit den über 2500 Programmpunkten immer näher. In gut homöopathischen Dosen wird der Kirchentag, und auch wir von der Landeskirche, Sie informieren und Sie mitnehmen.

Und auf diesem Weg können Sie natürlich jederzeit nachfragen und nachhaken, mich anrufen und zum Glück gibt es auch nicht nur mich!

Sondern da arbeiten noch viele weitere wunderbare Mitarbeitende und tatkräftige Hände.

Von denen möchte ich ganz besonders noch unsere westfälischen Kollegen und Kolleginnen erwähnen:

Katja Breyer, die die regionalen Projekte begleiten wird;

Gudrun Mawick, unsere Ansprechpartnerin für alle regionalen gottesdienstlichen und geistlichen Programmpunkte;
Matthias Schreiber, der Beauftragte für den Regionalen Kulturbeirat;
und Christa Thiel für die regionale kirchliche Öffentlichkeitsarbeit.

Und nun danke ich für die Aufmerksamkeit und ich freue mich wirklich sehr mit Ihnen – mit ganz Westfalen – gemeinsam diesen Dortmunder Kirchentag zu prägen. 576 Tage noch!
Was für ein Vertrauen! Ich danke für Ihres!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Frau Dr. Helmke und Frau Günther für ihre Einbringung.
Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zu Dienstagvormittag.

Die Synode singt Lied EG 487.

Die Sitzung wird mit dem Segen um 21:20 Uhr geschlossen.

Vierte Sitzung	Dienstag	21. November 2017	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Däumer und Osterkamp			

Leitung

Präses Kurschus

Andacht

Synodale Schmidt, Lied EG 452, Psalm 27, Lied Wortlaute 85, Lied Wortlaute 78

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen und die Gäste der Synode.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt den Rev. Budi Cahyono, Generalsekretär der Christlichen Kirche von Ostjava (GKJW), Indonesien, und bittet um sein Grußwort.

Grußwort

Rev. Budi Cahyono

„Geschätzte Frau Präses der Evangelischen Kirche von Westfalen, liebe Annette Kurschus!
Verehrte Mitglieder der Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen, liebe Synodale!

Liebe Brüder und Schwestern!

Ich grüße Sie im Namen Jesu Christi, unseres Herrn!

Zunächst einmal möchte ich mich vorstellen: Meine Name ist Budi Cahyono. Ich bin Pfarrer und Generalsekretär der Christlichen Kirche von Ostjava, die sich GKJW abkürzt. Ich bin sehr dankbar, auf Ihrer Landessynode sein zu können und übermittle dieser Versammlung die herzlichsten Grüße und Wünsche meiner Kirche.

Unsere Kirche liegt im östlichen Teil von Java, einer der größten der über 17.500 Inseln Indonesiens. Indonesien gilt als das größte muslimische Land der Erde. Über 87 % der 260 Millionen Einwohnerinnen und Einwohner sind muslimischen Glaubens. Dennoch gibt es über 126 Millionen evangelische Christinnen und Christen, die sich auf 323 Kirchen im Land verteilen. Unsere Kirche, die GKJW, ist die drittgrößte evangelische Kirche mit 130.000 Mitgliedern, 14 Bezirken, 167 Gemeinden und 190 Pfarrern. Unsere reformierte Kirche hat sich aus der Missionsarbeit der deutschen Familie Emde aus Schmillinghausen bei Arolsen in Hessen entwickelt.

Das ist auch einer der Gründe, weshalb wir innerhalb der Familie der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) eine langdauernde und lebendige Partnerschaft mit der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck wie auch mit der Westfälischen Landeskirche pflegen. Zwischen 1993 und 2000 war unsere Kirche durch unseren Präsidenten Wahono aktiv in dem VEM-Ausschuss beteiligt, der die Umstrukturierung der VEM als internationale

Gemeinschaft von Kirchen in der Mission entwickelt hat. Im Jahr 2001 wurde unsere Partnerschaft neu belebt. In diesem Jahr wurden die damaligen Leiter der GKJW, Pfarrer Wismoody Wahono, Pfarrer Bambang Ruseno und Pfarrer Drijandi von Ihrer Kirchenleitung nach Bielefeld eingeladen. Darüber hinaus haben sich verschiedene Delegationen aus der Evangelischen Kirche von Westfalen und der GKJW gegenseitig besucht. Eine besondere Zusammenarbeit erfolgte im Jahr 2002 durch unseren früheren Kirchenpräsidenten Rev. Dr. Wismoody Wahono. Er wirkte im internationalen Visitationsteam an dem Reformprozess der Evangelischen Kirche von Westfalen ‚Kirche mit Zukunft‘ mit. Seine Mitarbeit an der internationalen Konsultation in Villigst wurde ein besonderes Vermächtnis auf unserer ökumenischen Reise, da er leider auf seinem Rückweg in den Niederlanden verstarb.

Trotzdem schwächelte die Partnerschaft über mehrere Jahre aufgrund der geänderten Führungsstruktur in unserer Kirche. Aber im Jahre 2016 hat Ihre Kirche unsere Kirchenoberen Pfarrer Tjondro und Pfarrer Sumardiyone nach Deutschland zum großen ‚Weite wirkt‘-Festival eingeladen, ein Jahr vor dem 500-jährigen Reformationsjubiläum. Mit dieser Geste fühlte sich die GKJW ermutigt, die Partnerschaft neu aufzufrischen.

Seit langer Zeit bestehen gute interreligiöse Beziehungen zwischen unserer Kirche und den Muslimen. In dieser interreligiösen Zusammenarbeit gibt es zwei wichtige Themen, nämlich ‚Persaudaraan Sejati – Wahre Geschwisterlichkeit‘ und ‚Golek Sedulur – Die Suche nach Brüdern und Schwestern‘. Im Rahmen dieser Programme konzentrieren wir uns nicht auf die Unterschiede zwischen unseren Religionen, sondern legen Wert auf das Konzept der Gegenseitigkeit: Wir brauchen einander, um den Herausforderungen des Alltags begegnen zu können. Die Hauptaufgaben innerhalb der indonesischen Gesellschaft sind

- die Bekämpfung von Armut, Ungerechtigkeit und Katastrophen wie Krieg und gewalttätige Auseinandersetzungen
- sowie das Zusammenleben in einem multikulturellen Vielvölkerstaat und
- die ökologischen Herausforderungen.

Über 49 % der muslimischen Bevölkerung im Land vertreten eine gemäßigte Haltung und begegnen anderen Religionen mit Toleranz. Andererseits sind aber auch radikale, fundamentalistische und intolerante islamische Organisationen gewachsen. Sie sind sehr laut, aggressiv und neigen zu Gewalt, doch in der Tat machen sie nur 5 % der muslimischen Bevölkerung aus. Daher ist es für uns als christliche Kirchen wichtig, den Dialog mit den moderaten islamischen Gruppen weiter zu pflegen und alle Anstrengungen zu unterstützen, die dem friedlichen Zusammenleben in Indonesien dienen.

Ich möchte Ihnen abschließend ein Beispiel erzählen, wie unser friedliches Zusammenleben aussieht. Es geschah am Heiligen Abend 2000 in der Kirche von Eben Haezer in Mojokerto nahe Surabaya, der Hauptstadt von Ost-Java. Eine Gruppe von vier jungen muslimischen Männern war entsandt worden, um die christlichen Feierlichkeiten in dieser Kirche zu bewachen und die Gemeinde vor Übergriffen kompromissloser islamistischer Organisationen zu schützen. Einer der jungen Männer, der 25-jährige Riyanto, stieß auf ein schwarzes Paket vor dem Kircheneingang. Er öffnete mutig das Paket und fand einen schwarzen Kasten. Darin entdeckte er ein paar Drähte. Plötzlich gab es einen Funken. Riyanto rief sofort: ‚In Deckung!‘ Die gesamte Gemeinde kauerte sich unverzüglich auf den Boden. Riyanto rannte nach draußen und versuchte, die Bombe in einen Graben zu

werfen. Aber Gott hatte einen anderen Plan. Die Bombe explodierte blitzartig in Riyantos Armen und zerstörte sein noch junges Leben. Durch sein Handeln rettete er das Leben und die Gesundheit vieler Menschen, opferte dafür aber sein eigenes Leben. Es war für ihn nicht wichtig, dass diese Menschen Christen und er selber Moslem war.

Unsere Aufgabe besteht darin, seinen Kampf für ein friedvolles Miteinander fortzuführen und zu Gott zu beten, aber auch entschieden daran zu arbeiten, mehr Verständnis und Zusammenarbeit zwischen unseren Religionen zu schaffen. Möge Gott uns segnen und stärken auf unserem Weg zu Frieden und Gerechtigkeit.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Rev. Budi Cahyono herzlich für sein Grußwort.

Vorlagen 7.1, 7.2, 7.3

Die Vorsitzende ruft die Vorlagen 7.1 bis 7.3 aus dem Ständigen Nominierungsausschuss auf und bittet den Synodalen Dittrich um die Einbringung.

Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses

Vorlage 7.1

Wahl zur Kirchenleitung (Theologischer Vizepräsident)

Vorlage 7.2

Nachwahl in den ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung

Vorlage 7.3

Nachwahl in den ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Berichterstatter

Synodaler Dittrich

Einbringung

„Anfang des Jahres hat der Ständige Nominierungsausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen durch die Kirchenleitung den Auftrag erhalten, die Nominierung einer Theologischen Vizepräsidentin/eines Theologischen Vizepräsidenten vorzubereiten.

Das folgende **Anforderungsprofil** ist dabei Grundlage der Stellensuche:

„Der Theologische Vizepräsident /die Theologische Vizepräsidentin ist zweiter Theologe/ zweite Theologin in der Spitze der Kirchenleitung.

Das Amt des Theologischen Vizepräsidenten / der theologischen Vizepräsidentin hat gegenüber dem Präsesamt und im Unterschied dazu ein eigenes Profil:

Der Theologische Vizepräsident / die Theologische Vizepräsidentin ist zunächst wie alle anderen hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung (mit Ausnahme des/der Präses) Leiter oder Leiterin eines der derzeit 15 Dezernate im Landeskirchenamt. Dieser konkrete Ar-

beitsauftrag prägt das Amt, und für diesen Arbeitsbereich liegt die kirchenpolitische Verantwortung und die Außendarstellung beim Amtsinhaber / bei der Amtsinhaberin.

Hinzu kommen – im Unterschied zu den Landeskirchenräten und Landeskirchenrätinnen – Sitz und Stimme in der monatlich tagenden Kirchenleitung.

Von besonderer Bedeutung, im Regelfall im Umfang aber deutlich zurückgetreten, ist die Aufgabe der Vertretung des Präses / der Präses im Abwesenheitsfall.

Die Dezernatsverteilung geschieht nach erfolgter Wahl im Zuge einer Abwägung der fachlichen und verwaltungspraktischen Notwendigkeiten im Landeskirchenamt und der persönlichen Kompetenz durch den oder die Präses (vergl. § 7 Dienstordnung für das Landeskirchenamt).

Gesucht wird eine theologisch profilierte Persönlichkeit, die strukturiert arbeitet, eine Stärke in organisatorischen Fragestellungen hat, Arbeitsprozesse voranbringen, Abläufe regeln und auf diese Weise Kontinuität und Verlässlichkeit im Landeskirchenamt verstärken kann.

Leitungserfahrung und Leitungsfreude im Umgang mit Mitarbeitenden sind Voraussetzung für die Arbeit im Dezernat.

Darüber hinaus sollte der Theologische Vizepräsident / die Theologische Vizepräsidentin über eine gute Kommunikationsfähigkeit verfügen.

Gemeindeerfahrung ist erwünscht, aber (anders als für das Superintendentenamt) nicht Bedingung. Die Position ist vergütet nach B 5.

Dienstbeginn soll der 01. Juli 2018 sein‘.

Auf der Grundlage dieses Anforderungsprofils hat sich der Ständige Nominierungsausschuss auf die Suche nach geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten gemacht.

Der Ständige Nominierungsausschuss empfand dieses beschriebene Anforderungsprofil zunächst als ‚zu allgemein‘ und vermisste eine konkrete Aufgabenbeschreibung, wie es ansonsten bei Stellenausschreibungen in der Regel üblich ist.

Im einem Gespräch mit der Präses klärte sich dies aber. Die Präses berichtete, dass in der Vergangenheit immer vorrangig nach einer theologisch profilierten Persönlichkeit des Vizepräsidenten/ der Vizepräsidentin geschaut und dann das konkrete Aufgabenprofil ‚gabenorientiert‘ unter Berücksichtigung der Aufgaben der anderen Mitglieder der Kirchenleitung festgelegt wurde.

In Bezug auf die Neubesetzung des theologischen Vizepräsidentenamtes ist in Aussicht genommen, dass perspektivisch unter Berücksichtigung des altersbedingten Ausscheidens weiterer hauptamtlicher Mitglieder der Kirchenleitung in den nächsten Jahren (3-4 Jahren) zum Beispiel die Personalverantwortung von dem Theologischen Vizepräsidenten (wieder) wahrgenommen werden soll.

Diesen Hinweis der perspektivischen Konkretisierung hat der Ständige Nominierungsausschuss in die Gespräche mit den Kandidaten aufgenommen.

Bei der Kandidatensuche hat sich der Ausschuss innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen bewegt und dabei eine Reihe von Kandidatinnen und Kandidaten entdeckt, so dass nicht die Notwendigkeit bestand, außerhalb der Westfälischen Landeskirche für dieses hohe Amt weitere externe Kandidatinnen und Kandidaten anzusprechen.

Zum Kreis in Frage kommender Bewerber zählte der Ausschuss geeignete Kandidatinnen und Kandidaten, die vom Vorsitzenden des Ausschusses angefragt worden sind.

Im Verlauf des Bewerbungsverfahrens sind drei Kandidaten verblieben. Diese Kandidaten sind um die Abgabe ihrer Bewerbung gebeten und in den Ausschuss zu einem intensiven ersten Gespräch eingeladen worden.

In einer weiteren intensiv vorbereiteten Tagesklausursitzung des Ständigen Nominierungsausschusses sind diese Kandidaten um einen etwa 20-minütigen Vortrag (Thema ‚Die Evangelische Kirche von Westfalen im Jahre 2030 – Erwartungen, Befürchtungen, Perspektiven‘) gebeten worden.

Daran schloss sich ein strukturiertes und anhand eines erarbeiteten Fragekatalogs intensiv geführtes Gespräch des Ausschusses mit dem jeweiligen Kandidaten an.

Auf der Basis dieser zwei Beratungsrunden empfiehlt der Ständige Nominierungsausschuss nunmehr im Ergebnis die nachfolgenden zwei Kandidaten:

Herrn Dr. Peter Böhlemann, Dozent am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Villigst (Bereich Pastorkolleg) und

Herrn Ulf Schlüter, Superintendent des Kirchenkreises Dortmund.

Die tabellarischen Lebensläufe der Kandidaten liegen Ihnen mit Vorlage 7.1 vor.

Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dittrich für seine Einbringungen.

Die Präses bittet den Synodalen Dr. Peter Böhlemann um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Synodaler Dr. Peter Böhlemann

„Hohe Synode, verehrte Präses!

Ein Schäfer hütet seine Schafe.

Plötzlich taucht in einer Staubwolke ein nagelneuer SUV auf und hält neben ihm. Der Fahrer, ein Mann in Maß-Anzug und Designer-Schuhen, steigt aus und fragt ihn: ‚Wenn ich rate, wie viele Schafe Sie haben, bekomme ich dann eins?‘

Der Schäfer schaut seine Herde an, dann den Mann an und sagt ruhig: ‚Einverstanden!‘

Der Mann verbindet sein Notebook mit dem Satelliten-Handy, geht im Internet auf eine NASA-Seite, scannt die Gegend über Satellit, öffnet eine Datenbank und lässt mehrere Excel-Tabellen rechnen. Schließlich dreht er sich zu dem Schäfer um: ‚Sie haben exakt 228 Schafe.‘

Der sagt: ‚Das ist richtig, suchen Sie sich ein Schaf aus!‘

Der Mann nimmt ein Tier und lädt es in den SUV. Der Schäfer schaut ihm zu und fragt: ‚Wenn ich Ihren Beruf errate, geben Sie mir das Tier dann zurück?‘

Der Mann antwortet: ‚Klar, warum nicht?!‘

Der Schäfer: ‚Sie sind Unternehmensberater!‘

‚Stimmt‘, antwortet der Mann erstaunt, ‚Woher wissen Sie das?‘

‚Sehr einfach‘, sagt der Schäfer, ‚*erstens* kommen Sie hierher, obwohl Sie niemand gerufen hat, *zweitens* wollen Sie ein Schaf als Bezahlung dafür, dass Sie mir sagen, was ich schon weiß, und *drittens* haben Sie keine Ahnung von dem, was ich mache! – So, und jetzt geben Sie bitte meinen Hund zurück!‘

Liebe Geschwister, ich habe Ihnen diese Geschichte erzählt, weil sie mir die Stichworte für meine Vorstellung liefert: (I.) Hirte, (II.) Manager und (III.) der Blick auf die Herde.

I. Eine große evangelische ‚Hirtenschule‘, das ist das Gemeinsame Pastoralkolleg in Villigst, das ich seit vielen Jahren leite. Und ich kann Ihnen aus Erfahrung mit der Fortbildung von Pfarrerinnen und Pfarrern sagen, es ist in aller Regel nicht die pastorale Verantwortung, die diesen Beruf so schwer macht. Es sind auch nicht die Schafe! Im Gegenteil, Pfarrerinnen und Pfarrer wünschen sich sehr, den Menschen dabei zu helfen, zum lebendigen Wasser zu finden.

II. Was ihnen schwerfällt und sie belastet, sind die Exceltabellen und zu *viel* Management! Deshalb ist mir eine gesunde und theologisch verantwortete Verbindung von geistlicher Leitung *und* gutem Management sehr wichtig.

III. Und ich glaube, dass es uns als Kirche nachhaltig hilft, wenn wir unseren Blick weniger auf uns selbst richten als auf die Menschen, für die es die Kirche gibt. Und bei uns sind das allein 2,28 Millionen Gemeindeglieder! Für sie wählen wir unsere Kirchenleitung, für sie suchen wir als *Synode* ‚gemeinsam Wege‘, um – wie es die Präses gestern gesagt hat – ‚die Spuren Christi in der heutigen Welt lesbar zu machen‘.

Ich bewerbe mich heute als theologischer Vizepräsident, weil ich gemeinsam mit Ihnen und unseren Gemeindegliedern den Weg zu den grünen Auen und der Quelle suchen will. Dafür bin ich bereit, Verantwortung zu übernehmen und meine Gaben einzubringen.

I. Hirte

Durch die Arbeit am Pastoralkolleg kenne ich viele Pfarrerinnen und Pfarrer und ihre Situationen und genieße ihr Vertrauen. Aber auch zu Ehrenamtlichen und anderen Mitarbeitenden hatte ich immer guten Kontakt, egal ob auf Presbytertagen oder bei Schulungen. Weil ich 14 Jahre lang für die Ausbildung der westfälischen Laienpredigerinnen und Prädikanten verantwortlich war, konnte ich meine Liebe zum Gottesdienst und meine Leidenschaft fürs Predigen vielen großartigen und engagierten Menschen vermitteln.

Deshalb bin ich Pfarrer geworden, um Menschen das Evangelium verständlich nahezubringen, die frohe Nachricht von dem einen wirklich guten Hirten. Ich habe 11 Semester Theologie und ein wenig Psychologie studiert, in Marburg und in Bethel, und hier Examen gemacht und über die Theologie des Lukas promoviert. Danach wurde ich Gemeindepfarrer auf dem Land mit sechs Predigtstätten und sieben Frauenhilfen. Es war eine schöne Zeit mit lebendigen Gottesdiensten, voller Aufbrüche und auch Umbau!

1999 wurde ich Dozent am Pastoralkolleg und im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung. Später bekam ich auch die Leitung beider Einrichtungen anvertraut. Die Fusion mit dem rheinischen Pastoralkolleg und die Beteiligung der Lippischen und Reformierten Kirche habe ich mit betrieben.

Unser Institut leistet heute in vielen kirchlichen Arbeitsfeldern gute Arbeit. Einiges davon wird Ihnen auf dieser Synode noch begegnen: Pfarramt, Personalentwicklung, Seelsorgekonzeption ...

Dieser Synode gehöre ich seit 13 Jahren an, seit drei Jahren der EKD-Synode, und lange war ich auch beratendes Mitglied der rheinischen Synode. Ich werde in ganz Deutschland und Österreich eingeladen zu Vorträgen, Beratungen und Moderationen.

II. Manager

Zukunftsperspektiven entwickeln, Veränderungsprozesse begleiten, Konflikte moderieren ... das ist mein Handwerk, klingt aber jetzt zugegeben schon ein wenig nach dem viel beschäftigten Manager! Und in der Tat, ich wünschte mir manchmal mehr gutes Management in der Kirche, etwa bei der Umgestaltung unserer Verwaltungen zu modernen Dienstleistungszentren. Und damit meine ich durchaus auch das Landeskirchenamt. Wir sollten dringend Bürokratie abbauen und verschlanken, schon aus finanziellen Gründen, aber auch um in Strukturen gegossenes Misstrauen zu beseitigen. Und dafür benötigen wir professionelles Management *und* theologische Prioritäten!

Darum haben wir schon 1999 das ‚Spirituelle Gemeindefmanagement‘ entwickelt, eines unserer Leitungstrainings für Pfarrerinnen und Pfarrer, heute ein bekannter Weiterbildungsstandard, mit dem Ziel, die drei schon genannten Rollen zusammenzubringen: Hirte, Managerin und die Herde – vom pastoralen ICH zum WIR als Gemeinde. Das ist eine Frage der Haltung.

Geistliche Leitung bedeutet dann dienende Leitung. Das heißt, es geht nicht um meine Macht, nicht darum, dass ich mich durchsetze, sondern darum, gemeinsam neue Wege zu gehen, die Gott uns weist. Und zu Fehlern sind wir freundlich und lernen daraus.

Apropos Fehler: Wer mich kennt, weiß um meine Schwächen: So brauche ich immer etwas Zeit, damit Menschen mit mir warm werden (und sich zum Beispiel an meinen Humor gewöhnt haben). Aber wer länger mit mir zusammenarbeitet, merkt schon, dass ich planvoll, kollegial und geschwisterlich leite. Ich muss nicht der Bandleader sein und spiele gerne die zweite Geige, beziehungsweise begleite auf dem Klavier den Gesang anderer. Deshalb passt die Position des theologischen Vizepräsidenten auch zu mir. Für mich hat sich das als persönlicher Leitungsstil bewährt: Koordinierung im Hintergrund und auf Teamarbeit, Partizipation und Kommunikation setzen.

Kirche von morgen braucht gegenseitiges Vertrauen und benötigt ein Klima des Aufbruchs und der Kreativität. Gute Kirchenleitung heute heißt zu ermutigen und zu ermöglichen! Die Menschen vor Ort haben das Potenzial und die Verheißung, lebendige Kirche in ihrer Region zu gestalten! Die Leitungsebene braucht dann allerdings auch den Mut, Gewohntes aufzugeben, Experimente anzuregen und Entscheidungen zu treffen. Das sind unsere Aufgaben als Synodale und als Kirchenleitung! Wir können diese Kirche verändern.

Doch wir werden die Unterstützungssysteme für unsere Mitarbeitenden ausbauen müssen und mehr als bisher in die Begleitung Ehrenamtlicher investieren. Notwendig sind aber auch die Erhöhung der Attraktivität der mittleren Leitungsebene und eine transparente und aktive Personalentwicklung.

III. Der Blick auf die Herde

Stellen Sie sich vor, der Hirte und Manager vom Anfang würden sich nach ihrem Gespräch gegenseitig Feedback geben, (was uns in der Kirche übrigens auch öfter mal gut täte) und sie entdecken: Als Team wären wir beide besser, aber eigentlich geht es nicht um uns, sondern um die Schafe!

Jesus Christus, der *eine* gute Hirte, lenkt jedenfalls den Blick auf unser Miteinander und auf die Menschen, mit denen wir zu tun haben. Die Kirche existiert, damit *sie* Gelegenheiten zum Glauben bekommen.

Schafe haben als Kernthemen: Wasser und Wiese. Bei uns Christen sind die Kernthemen: Befreiung und Sinn im Leben! Wie können wir heute unseren Glauben anständig leben? Und woher bekommen wir Kraft für den Alltag und Perspektiven für die Zukunft?

Die Kirche sollte nicht am Haushaltsvolumen, sondern an ihrem Rand erkannt werden. Auch hinter den Hecken und Zäunen sind Menschen, die auf der Suche nach Freiheit und Sinn sind. Und Gemeindeentwicklung vor Ort bedeutet, wir nutzen Weiden gemeinsam und verzichten auf Revierstreitigkeiten. Manche landeskirchlichen Zäune und manche parochialen stammen noch aus vergangenen Jahrhunderten und sind morsch geworden. Ob im EDV-Bereich, bei neuen Gemeindeformen, Quartiersentwicklung oder beim theologischen Nachwuchs – es gibt bei uns und in der EKD noch viele Zäune zu überwinden!

Gottes Geist hilft uns dabei auf die Sprünge, wenn wir uns nicht zu sehr um uns selbst drehen. Das ist für mich kein frommer Spruch, sondern meine Überzeugung. Der Blick in die Weite hilft, das Denken in Schubladen zu überwinden. Lebendige Vielfalt ist die Chance für Wachstum.

Ich möchte mit meiner Arbeit zusammen mit Schwestern und Brüdern zur Quelle finden, leiten und begleiten. Dafür bin ich bereit, Zäune zu überwinden und Barrieren abzubauen – auch und gerade als theologischer Vizepräsident, gerne im Hintergrund und zur Unterstützung der Präses.

Für diesen Dienst bitte ich um Ihr Vertrauen und um Gottes Segen!

Ich danke Ihnen!“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Dr. Peter Böhlemann für seine Vorstellung.

Die Präses bittet den Synodalen Ulf Schlüter um seine Vorstellungsrede.

Vorstellung

Synodaler Ulf Schlüter

„Frau Präses, Hohe Synode, liebe Schwestern und Brüder,
Schleiermacher. Barth. Bultmann. Tillich.

Noch vor wenigen Jahrzehnten genügten diese und ein paar weitere Namen, um sich zu positionieren, ein Bild von sich zu geben. Wes Geistes Kind, welcher Schule Spross man sei – als Theologe.

Zehn Minuten Zeit habe ich, mich Ihnen vorzustellen, mich und mein Denken zu skizzieren. Ich dachte, ich mache es Ihnen einfach. Und nenne kurz nur die wesentlichsten Namen. Als da wären:

Martin Luther. Dietrich Bonhoeffer. Willy Brandt. Kurt Tucholsky. Snoopy, der Beagle. Johann Sebastian Bach. Reinhard Stan Libuda. Jürgen Moltmann. John Lennon. Konrad Raiser. Robert de Niro. Seneca. Asterix, der Gallier. Augustin. Astrid Lindgren. Lorient. Ernst Lange. Hanns Dieter Hüsch. Dieter Kock. Umberto Eco. Jürgen Klopp. Jürgen Ebach. Woody Allen. Michael Schibilsky. Mascha Kaléko. Martin Luther King.

Gut, einige fehlen noch. Aber die Reihe mag genügen, der Eindruck geistiger Verwirrung ist nicht mein erstes Ziel. Es mangelt zudem an Zeit, die Liste zu erläutern. Rätseln Sie bloß nicht über die Reihenfolge! Purer Zufall, nur die Namen eben nicht.

Wie überhaupt manches ohne Zweifel Zufall ist – möglicherweise auch, dass ausgerechnet ich hier heute stehe. Wir sind zwar ständig damit beschäftigt, ‚Zufall zu Sinn zu verarbeiten‘, wie Hermann Lübbe formuliert, aber ob das hier gelingt...

In die Wiege gelegt jedenfalls sind mir weder die Theologie noch der Pastor, ein Pfarrhaus betrat ich zum ersten Mal als Konfirmand. Aufgewachsen bin ich im Schatten einer Zeche, nicht eines Kirchturms. Mein Vater war Bergingenieur, Gruben-, Revier-, Fahr- und später Obersteiger, und so verlässlich wie der Kohlenstaub auf unsere Fensterrahmen rieselte, dröhnte jeden Abend meiner Kindheit seine Stimme in den Hörer des Telefons aus schwarzem Bakelit. Die Predigt für die Nachtschicht. Klare Ansagen, ohne Lyrik, bisweilen brachial, notgedrungen nüchtern. Was zählte, war die Zahl der Kohlen-Teckel am Schacht, alles hing an der Fördermenge. Und daran, dass niemand zu Schaden kam. Beides passte oft nicht; dann war's in unserer guten Stube fast so höllisch laut wie unten auf der fünften Sohle.

Verantwortung tragen, den Betrieb partout am Laufen halten, das Notwendige sehen, tun, entscheiden, malochen, das stand uns, meinem Bruder und mir, von klein auf täglich vor Augen, das donnerte uns kräftig um die Ohren.

Wir waren ziemlich genervt... Und konfiguriert.

Es war Zufall, oder nicht?, dass der einzig freie Platz just im katholischen Kindergarten zu ergattern war. Mitten in der Zechensiedlung, von Nonnen und Tanten betrieben. Beten und singen, jeden Tag, Heiligenbilder, knien in der Kirche, der Geruch von Weihrauch und Kerzen, wir haben das geliebt.

So wie wir jene Geschichten liebten, die man uns bald darauf erzählte, Sonntag für Sonntag, im Kindergottesdienst; die Kirche, nun evangelisch, rappellvoll, man ging da halt hin,

60er Jahre, das war nun mal so. Jesus von Nazareth ähnelt bis heute den kleinen bunten Fleißbildern, die wir sorgsam sammelten, und seine Stimme klingt wie die des Helfers, der uns erzählte von der Stillung des Sturms, der Heilung des Blinden oder der Wanderung nach Emmaus. Bis heute ein sehr guter Freund. Also der Helfer...

In dessen Fußstapfen trat ich als Konfirmand. Weil dort, wo ich aufwuchs, früh Schluss mit dem Pauken und Hersagen war, stattdessen: Praktika, Wahl-Kurse, Blocktage, Bethel-Reisen, Freizeiten. Das war kein Zufall, sondern System – aber ohne diesen Unterricht und alles, was folgte in einer allseits aktiven, sozial engagierten Gemeinde, wäre ich heute nicht hier.

Soweit also alles ganz normal. Ich bin ein Kind der Volkskirche.

Weniger normal war, dass es mich dann direkt auf den Friedhof führte. Wo – Zufall? – der alte Organist just seinen Dienst quittierte, als ich gerade 13 war. Ich konnte halbwegs spielen, man engagierte mich – und ich war im Geschäft mit Sterben und Tod. 10 Mark pro Trauerfall! Viel besser und weit wichtiger: Alle paar Tage traf ich nun pflichtgemäß auf die alles entscheidende Frage, jene, die mich seitdem begleitet, für Phasen auf finstere Weise, die Frage, an der alles hängt. Für mich, für uns, für die Kirche. Welche Hoffnung haben wir im Leben und im Sterben? Wie ist zu reden von Auferstehung im Angesicht der Endlichkeit? Wie ist das Leben zu deuten – mit dem Blick auf das Kreuz und die Macht, die der Tod nun mal hat? Doch im Horizont des Evangeliums, im Vertrauen auf den, ‚welcher diese Fallen unendlich sanft in seinen Händen hält‘ ...

Ich habe seitdem Theologie studiert, mein Vikariat absolviert, Vikare ausgebildet, mich im Konziliaren Prozess wie in kirchlicher Publizistik getummelt, fast 20 Jahre Gemeindegarbeit in allen Facetten volks- und vereinskirchlicher Wirklichkeit erlebt, kümmere mich seit vier Jahren mit anderen um einen Kirchenkreis als Moderator, Impulsgeber, Aufsicht, Berater und Blitzableiter.

Wir haben auf drei Verfassungsebenen tausend Themen in sechs Handlungsfeldern, wir sind eine komplexe Organisation, wir jonglieren mit multirationalem Management, wir haben verfassungsrechtlich verbrieft Rechte und erfüllen zivilgesellschaftliche Aufgaben, alles das. Und wir bemühen uns redlich, ich auch, den Betrieb partout am Laufen zu halten. Wir machen viel.

Davon aber bin ich überzeugt: Im Kern und am Ende hängt alles an dieser Frage. Welche Hoffnung wir haben im Leben und im Sterben.

Es stimmt, was Detlef Pollack in der letzten Woche bei der EKD-Synode entfaltet hat: „Das größte Problem der Kirche heute besteht darin, dass das Ganze des menschlichen Lebens, Sterbens und Hoffens, um das es im Evangelium geht, für die meisten nur noch partiell relevant ist.“ Es lässt sich kaum bestreiten, dass nur eine kleine Minderheit – gerade 8 % der Menschen – den Sinn des Lebens als solchen bedenkt, dass nur ein Zehntel „religiös auf der Suche“ ist, dass ‚die theologische Unterstellung eines religiösen Apriori die Lebenswirklichkeit der Menschen nicht trifft.‘

Stimmt alles. Wir sind, 500 Jahre nach Luther und drei Jahrhunderte Aufklärung im Kopf, angekommen in einer Gesellschaft, in der viele eben ohne Gott, Glaube, Kirche, Religion ihr Leben meistern. Und das ist keine Analyse nur für Dortmund. Eine Reise durch Holland oder ein Blick nach England zeigt den gleichen Befund. Es mag regionale Varianten und verschiedene Geschwindigkeiten geben, aber für das Ruhrgebiet, für Südwestfalen, Ostwestfalen und das Münsterland gilt: Wir leben in der gleichen Welt.

‚Was kann heute an das einstmalige Sündenbewusstsein treten, das uns die Frage nach Gott so dringlich macht, wie sie Luther einst war?‘ Fragte Pollack letzte Woche. Und fuhr fort: ‚Könnte das die Frage nach der grundsätzlichen Begrenztheit unseres Lebens und nach der

Neigung des Menschen sein, diese Grenze nicht anerkennen zu wollen und Steigerung, Lebensorientierung und Selbstverwirklichung zum letzten Prinzip seines Lebens zu machen?‘
Möglicherweise.

Wenn schon die konkreten Grenzen des Lebens an vormals ungeahnte Fragen führen. Das jedenfalls habe ich erlebt, für mich selbst wie als Pfarrer. Wie ich auch erlebte: Es gelingt durchaus, ‚von Gott nicht nur an den Grenzen, sondern in der Mitte, nicht nur in den Schwächen, sondern in der Kraft, nicht also nur bei Tod und Schuld, sondern im Leben und im Guten des Menschen zu sprechen.‘ Wie Bonhoeffer es wollte.

Die abgrundtiefe Liebe Gottes in Wort und Tat zu bezeugen. Das ist der Kern unseres Auftrags.

Dem die Kirche in vielerlei Gestalt folgen kann.

In der Evangelischen Kirche von Westfalen wie in den anderen Landeskirchen tun wir das nach wie in den Strukturen der Volkskirche. Die schrumpft und wandelt sich, jene meiner Kindheit ist zum Teil passé. Selbstverständlichkeiten verdunsten.

Trotzdem gilt: Zu dieser Kirche gehören weiterhin große Teile der Bevölkerung. In der Stadt Dortmund 170.000 von 600.000, in Deutschland 22 von 80 Millionen. Evangelisch getaufte Christen. Sehr unterschiedliche Menschen, mit polarisierter Kirchenverbundenheit, wie die V. KMK es konstatiert. Rund jeder Zehnte engagiert. Die Mehrheit mittelschwer verbunden, mit punktueller Aktivierung. Und ein Drittel Mitglieder bald, ihrer Kirche kaum oder überhaupt nicht mehr verbunden. Alle umgeben von einer rundum pluralisierten und sich weiter pluralisierenden Gesellschaft, in der Christen in sechs oder acht Jahren nicht mehr die Mehrheit stellen.

Ich bin ein Kind der Volkskirche. Und mehr oder weniger sinnvollen Zufällen geschuldet meinen Weg gegangen.

Ich stehe für eine Kirche, die nicht in fromme Konventikel flieht. Eine Kirche, die Ja sagt zu den Unschärfen. Und die sie als Chance betrachtet. Für eine Kirche im Kontakt mit denen, die Analphabeten sind in der Sprache Kanaans. Um zu lernen, heute von Gott zu reden.

Ich stehe für eine Kirche, die nach Kräften alle Chancen nutzt. Die sind groß – historisch gewachsen, Gott sei Dank. Wir sind in allen Städten sichtbar, Kirchturmhoch, wir bilden und erziehen Kinder, Tausende in Tageseinrichtungen, wir betreuen Schüler im offenen Ganztage, wir pflegen Kranke und Alte, wir betreiben hoch professionell diakonische Unternehmen, wir schaffen Kultur, wir erhalten das Gedächtnis der Städte, wir beraten Menschen in Krisen, wir sorgen für Seelen auf onkologischen Stationen, wir sind da, wenn Paare ihr Glück feiern oder Trauernde an Gräbern stehen.

Wir sind Volkskirche. Immer im Wandel. Doch mit klarem Auftrag. Gewiesen an alles Volk.

‚Gemeinde‘ sind nicht nur die 12 % Vereinsaktiven. Hören wir auf, so zu reden.

Die anderen, natürlich, werden niemals Gemeindegänge bevölkern. Und auch nicht allsonntäglich im Gottesdienst sitzen. Tun die nicht. Aber sie sind begnadigte Sünder wie wir. Nicht schlechter, nicht besser.

Sind wir da, wenn sie uns begegnen und in Anspruch nehmen. Mit Sorgfalt und Aufmerksamkeit – und mit Qualität.

Und mit Vernunft. Denn dafür stehen wir. Heute. Für Glauben und Vernunft. Dass Kreativität peinlich ist, hat schon Augustin gewusst. Der Vernunft ihr Recht zu geben und von der komplementären Wahrheit des Glaubens zu reden. Im Wissenschaftsbetrieb wie in Akademien und Stadtkirchen. Aber auch in jeder Gemeindegruppe. Vernunftverzicht ist kein Programm.

Ich stehe für die Kirche als Volkskirche im 21. Jahrhundert. Freie Herren und dienstbare Knechte.

So verstanden habe ich als Pfarrer in einer Kirchengemeinde gewirkt und wirke ich als Superintendent in einem Kirchenkreis. So verstanden würde ich gern an der Leitung dieser westfälischen Kirche mitwirken. Meinen Teil tun, den Betrieb am Laufen zu halten. Und ihn weiterzuentwickeln.

Ich bin kein Kongregationalist. Wir haben drei Verfassungsebenen – und auf allen gestalten wir die Kirche. Tunlichst koordiniert.

Aufsicht und Dienstleister – beides ist die Landeskirche. Rahmen setzen, Gemeinschaft stärken, Impulse geben, Innovationen fördern, das ist wichtig. Und dient der Arbeit in Kirchenkreisen und -gemeinden. Den öffentlichen Auftrag der Kirche kompetent und klar wahrnehmen – das nicht zuletzt.

Große Themen warten in den nächsten Jahren. Die Zukunft des Pfarrdienstes ist eines davon. Andere drängen nicht minder. Demographischer Wandel. Mitgliederentwicklung. Finanzierungsbasis. Parochie und Region. Revision der Kirchenordnung. Kirchlich-diakonische Identität. Ökumenische Perspektiven. Interreligiöse Kompetenz. Und das alles in einer beschleunigt disparaten Gesellschaft und Welt.

Große Themen. Und es wird rumpeln hier und da, gewiss.

Ein Theologischer Vizepräsident, dessen Themen und Aufgaben erst noch näher festzulegen sind, hat für mich eine zentrale Funktion: Für Verständigung und Information zu sorgen. Zwischen den Leitungsorganen – und verstärkt zwischen Landeskirche und Kirchenkreisen.

Ein Apparat steht zur Verfügung. Leider nicht aus schwarzem Bakelit. Wenngleich die in manche Säle am Altstädter Kirchplatz vorzüglich hineinpassen würden...

Auch wenn es rumpelt: Gott hat uns nicht gegeben den Geist der Furcht, sondern der Kraft und der Liebe und der Besonnenheit. In diesem Geist Kirche zu leiten – darum geht es für mich: auf der Höhe der Zeit, für alles Volk und mitten in der Welt. Und ohnehin: Vergnügt, erlöst, befreit.

Glück auf.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Synodalen Ulf Schlüter für seine Vorstellung und gibt der Synode Gelegenheit zu Nachfragen.

Die Kandidaten beantworten Nachfragen der Synodalen Dr. Bertrams, Rösener, Dr. Schwarze, Koppe-Bäumer, Stuberger, Dr. Gemba, Stober, Gellesch, Wandersleb.

Vorlagen 7.1, 7.2, 7.3

- 7.1 Wahl zur Kirchenleitung (Theologischer Vizepräsident)
- 7.2 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.3 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Beschluss Nr. 26 Die Vorlagen 7.1 bis 7.3 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Nominierungsausschuss überwiesen.

Fristsetzung

Präses Kurschus

„Ich schlage vor, dass eine Frist gesetzt wird, innerhalb derer mindestens 20 stimmberechtigte Synodale die Ergänzung der oben genannten Wahlvorschläge gem. § 6 Abs. 5 Geschäftsordnung der Landessynode beantragen können.

Diese Frist sollte durch Beschluss der Synode auf

Mittwoch, 22. November 2017, 8.30 Uhr

festgesetzt werden. Ich werde mich zu dem Zeitpunkt im Synodenbüro befinden. Ich weise darauf hin, dass gegebenenfalls erforderliche Vorstellungsreden Mittwochmittag um 12 Uhr stattfinden müssen und bitte das bei eventuellen Vorschlägen zu beachten.“

Beschluss Nr. 27 Die Fristsetzung auf Mittwoch, 22. November 2017, 8:30 Uhr wird ohne Aussprache einstimmig von der Synode besprochen.

Leitung

Synodaler Henz

Beschluss Nr. 28 Die Synode beschließt einstimmig die Bildung folgender Tagungsausschüsse:

Theologischer Ausschuss

Berichtsausschuss

Gesetzesausschuss

Finanzausschuss

Nominierungsausschuss

Ausschuss „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft und Kirche“

Zur Besetzung der Ausschüsse werden die Synodalen gebeten, in dem vorbereiteten gelben Blatt verbindlich einzutragen, in welchem Ausschuss sie mitarbeiten möchten. Der Vorsitzende weist darauf hin, dass man sich für einen bzw. maximal zwei Ausschüsse eintragen könne.

Die Präses unterbricht die Sitzung für eine Kaffeepause.

Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3, 5.4

5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)

5.2 Haushaltsplan 2018

5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2017 und 2018

5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2016 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

Vorlage 5.2.1

Die „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018“ wird vom Synodalen Dr. Kupke vorgetragen.

Einbringung

Synodaler Dr. Kupke

„Frau Präses, hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

der Einfluss der Digitalisierung steigt. Immer mehr Lebensbereiche sind davon betroffen und selbst im Landeskirchenamt, einer ordentlichen deutschen Behörde, ist das an vielen Stellen zu sehen. Wir alle passen immer mehr unsere Arbeits- und Lebensabläufe den neuen technischen Rahmenbedingungen an.

Haben wir denn die Wahl, festzuhalten an braunen Aktendeckeln, Tonnen von Papier und selbstgestrickten Excel-Tabellen. Haben wir schon, aber es wäre wohl töricht.

Und so werden wir alle und vor allem die Mitarbeitenden das tragen und ertragen müssen und es wird immer mehr werden und immer schneller gehen. Die Fachleute sagen, eine IT-Lösung kann man heute für zwei Jahre sicher planen, dann sind die Rahmenbedingungen wieder andere. Eine Verwaltung kann heute nicht mehr klassisch bürokratisch erfolgreich sein. Sie hat sich so zu verändern wie selbst Juristen heute sein müssen: digital operierend und elegant leichtfüßig.

Was tun? Ganz konkret werden weitere Sondermittel für IT-Fragen zur Verfügung gestellt und vorhandene erhöht. Ich komme dazu beim Haushaltsplan. Wir werden uns damit im Tagungs-Finanzausschuss befassen.

Neben der Frage der Finanzierung der Maßnahmen steht eine viel weitergehende, strukturelle Herausforderung. Denn IT, vorsichtig formuliert, liebt keine dezentralen Strukturen. Wir werden uns also in der Verwaltung regelmäßig mit der Frage befassen, wer macht was auf welcher Ebene oder anders gesagt, wie kann vor diesem Hintergrund Kirchenverwaltung dienstleistungsorientiert, effizient und kostengünstig aufgestellt werden.

Einer, der den IT-Cracks gut bekannt ist – also mir bislang nicht – ist Alan Kay. Dieser prägte ein geflügeltes, ur-amerikanisches Wort und hat damit offenbar viel erreicht: Die Zukunft kann man am besten voraussagen, wenn man sie selbst gestaltet. Das werden wir tun, wenn wir klug sind, und das hat letztlich auch in der letzten Woche die Synode der EKD getan, von der ja schon einiges berichtet worden ist. Das Schwerpunktthema ‚Zukunft auf gutem Grund‘ wurde auch in Digitalisierungs-, Finanz- und Strukturfragen fruchtbar gemacht. Der Rat hat seine Erklärung bekräftigt, zum Haushaltsjahr 2020 Prioritäten zu setzen und Maßnahmen einzuleiten.

Warum so spät? Nun, wir als Landeskirche müssen schneller sein. Denn nur die EKD, die ja selbst gar keine Kirchensteuer erhebt, ist durch einen fixen Drei-Jahres Zuweisungsmodus vor plötzlichen Einbrüchen abgesichert. Wir sind es nicht. Wenn wir alle unsere Haushalte planen, wissen wir noch nicht was kommen wird. Ich erinnere erneut an die Verwer-

fungen der Jahre 2004 und 2005 und bitte jeden, der das nicht erlebt hat – und es werden immer mehr sein –, sich das von einem damals Beteiligten schildern zu lassen.

Wir haben daraus gelernt und die kluge Winterhoff-Linie bei der Kirchensteuerschätzung gezogen. Wir rechnen wie der Lübecker Kaufmann bei den Einnahmen stets kaufmännisch konservativ. Konkret also mit dem möglichen Rückgang. Und damit komme ich zum ersten von zwei Teilen meiner Haushaltsrede.

1. Teil: Rahmenbedingungen der Haushaltsplanung

I. Die Entwicklung der Kirchensteuer: Stabile Seitwärtsbewegung?

Wie in den letzten Jahren wird der Rückgang der Mitglieder durch deutliche Einnahmesteigerungen unserer Mitglieder überkompensiert. Die anhaltende Stärke der Wirtschaft ist beeindruckend und die Lage am Arbeitsmarkt rekordverdächtig. Dementsprechend haben wir hochsolide Steigerungsraten der Lohnsteuer zu verzeichnen. Die Einkommensteuer hat dagegen aktuelle temporäre Ausfälle. Das wiederum ist nicht direkt nachvollziehbar.

Meine persönliche Theorie zur Einkommensteuerentwicklung fußt auf der langen Dauer der guten Lage. Anhaltende Ertragssteigerungen ziehen weiterblickende Unternehmer nicht für private Zwecke aus dem Unternehmen ab. Sie nutzen das Geld zum Investieren und Modernisieren und müssen es folglich nicht versteuern. Das trifft uns in diesem Jahr als Einnahmeausfall, trägt aber zur nachhaltigen Wettbewerbsfähigkeit bei und damit auch zu unseren langfristigen Einnahmen. Um für die Zukunft Szenarien zur Einkommensteuerentwicklung zu haben, hat die Steuerkommission der EKD, der jetzt in meiner Nachfolge die Leiterin der Gemeinsamen Kirchensteuerstelle, Frau Heinrich, angehört, ein aus meiner Sicht kluges Statistikprojekt auf den Weg gebracht. Wir werden dann mehr wissen über die Entwicklungstendenzen insbesondere im Bereich unserer Hochbesteuerten, die einen erheblichen Beitrag zu unseren Einnahmen leisten. Wenn die Einkommensteuer nicht erkennbar ansteigt, haben wir in diesem Jahr nur eine einfache und nicht mehr eine stabile, sprich für Kostensteigerungen auskömmliche Seitwärtsbewegung zu erwarten.

An diese Stelle gehört wie immer der Dank an rundweg alle, die mit einem Teil ihrer Einnahmen zur Arbeit der Kirche beitragen und ich hoffe, dass dieser Dank auch außerhalb unserer Synodalmauern vor Ort ausgesprochen wird.

II. Die Wirtschaftslage: Eine absonderliche Situation

Die aktuelle Wirtschaftslage konnte niemand voraussehen. Das kann ohnehin niemand, aber es gibt doch zumeist einen Korridor, in dem sich die Prognosen befinden.

Wir haben 2007/2008 eine globale Banken- und Finanzkrise erlebt. Die gibt es immer wieder und so lange es Wirtschaft gibt, wird deren Entwicklung in Wellenform dargestellt werden können. Wir sind seit damals weiterhin tief in der Krise – man schaue nur auf italienische Großbanken. Wir haben aber gleichzeitig einen langen und stetigen Wirtschaftsboom. Das ist neu und damit sind die Wirtschaftsgesetze der letzten 50 Jahre, auf denen auch alle unsere Vorausschau beruht, unbrauchbar.

Denn wir leben, wenn ich das einmal umgangssprachlich sagen darf, auf Pump. Die Europäische Zentralbank schleudert Milliarden um Milliarden in den Markt und schafft die Zinsen ab. Alles zur Vermeidung einer großen Krise mit zerstörerischen wirtschaftlichen und politischen Folgen.

Das Anliegen, das wir in Person gerne Herrn Draghi zuschreiben, das aber viele europäische Staaten nur zu gerne teilen, kann ich verstehen. Wir Europäer wollen keinen Wirtschaftsgau mit sozialem Elend. Diese Vermeidungsstrategie hat aber andere Folgen. Die kommen schleichend und wir alle merken sie, wenn wir irgendwie Geld sparen und anlegen. Nach dem zu erwartenden Niedergang einiger Banken und Versicherungen und dem Schaden für alle Sparer und Pensionskassen wird es noch viel größere Folgen haben. Das merken wir aktuell nicht, weil ja vieles so schön künstlich blüht wie der Immobilienmarkt. Aber die Quittung werden wir bekommen und die Zeche zahlen müssen.

Bis dahin – vielleicht drei oder sogar fünf Jahre – werden wir in dieser schein-stabilen Lage mit einer guten Wirtschafts- und Steuerlage rechnen können. Immer vorausgesetzt, dass nicht irgendwelche unvorhersehbaren politischen Katastrophen z. B. durch unberechenbare politische Lenker im Westen wie im Osten auftreten.

III. Die Kirchensteuerentwicklung: Reale Verluste

Zum Thema nominale und reale Entwicklung der Kirchensteuer habe ich im letzten Jahr an dieser Stelle einiges ausgeführt. Und jetzt gibt es dazu eine neue Grafik unserer Statistik (vgl. Anlage 2b).

Das Produkt der EKD nutzen wir seit Jahren (vgl. Anlage 2a), jetzt haben wir eine westfälische Konkretisierung. Wir freuen uns mit den süddeutschen Kirchen über deren außerordentliche Einnahmезuwächse, aber wir haben eine andere, eine westfälische Finanzrealität.

In der neuen Grafik Kirchensteueraufkommen der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die durchgezogene Kurve der Dreh- und Angelpunkt. Wir sind Kirche durch und für Gemeindeglieder. Hier sieht man einen erheblichen Rückgang. Der ist stetig und sieht deshalb wie eine Linie aus. Grob gesagt ist in 10 Jahren jeder 10. nicht mehr da. Wir sind tief im Strukturwandel. Alle Planungen, insbesondere die von Personal und Gebäuden, haben das schon unabhängig von Finanzfragen zu berücksichtigen.

Dann die Kurve aus großen Strichen, die am Ende nach oben schießt. Das sind die nominalen Kirchensteuereinnahmen, die sehr lange stagniert und teilweise auch richtig gewackelt haben. Sie finden hier leicht das Jahr unserer Finanzkrise: 2005. Zum Bericht über die höchsten Einnahmen unserer Kirche seit ihrem Bestehen gehört die Aussage, wir haben 20 Jahre lang nominal das Jahr 1992 nicht erreicht. Kennen Sie jemanden in Ihrem Umfeld, der in 20 Jahren nicht einen Euro mehr verdient hat?

Weitere Klarheit schafft die dritte Kurve aus kleinen Strichen. Hier erkennt man unser Dilemma. Die Menschen reden in den letzten Jahren nominal zu Recht von steigenden Einnahmen der Kirche. Tatsächlich haben wir jedes Jahr seit 1992 real weniger Mittel zur Verfügung gehabt als 1992. Das muss das Grundgefühl jedes Finanzkirchmeisters sein und das sieht man hier – leider – gut abgebildet.

Wir sind eine Kirche im Modus des Rückbaus. Wir verlieren Mitglieder und Finanzkraft. Zur Erinnerung: Der Bischof von Essen hat in seinem Bistum jede dritte Kirche im wahrsten Sinne des Wortes abgeschlossen. Das folgt dem demographischen Einnahmeausfall und der deutliche Rückbau und gleichzeitig der stellenweise Aufbruch ist die Aufgabe dieser Jahre. Von meinem Vorgänger im Amte als Mantra geprägt, von mir regelmäßig wiederholt: Die jetzige Lage ist verglichen mit der Zukunft komfortabel.

Ein schöner Aufbruch findet aktuell im Bereich der Verwaltungskooperation von Kirchenkreisen statt. Nachdem Dortmund ein gutes Beispiel für städtisch geprägte Zusammenarbeit bietet, die zur Vereinigung führt, sehen wir derzeit mit der verbandlichen Kooperation von Flächenkirchenkreisen einen weiteren Trend. Nach Gütersloh/Halle/Paderborn und Münster/Steinfurt-Coesfeld-Borken/Tecklenburg jetzt letzte Woche Soest / Arnsberg / Iserlohn / Lüdenscheid-Plettenberg unter dem Namen Sauerland-Hellweg. Zu diesen Aufbruchprojekten in die Zukunft kann ich nur gratulieren.

Wir haben nun zwei Grafiken, mit denen man zur westfälischen Finanzpolitik zwar nicht alles, aber doch sehr viel erklären kann. Die Neue und die der mittelfristigen Finanzplanung und Finanzverteilung (vgl. Anlage 6), die ich in der letzten Haushaltsrede ausführlich vorgestellt habe.

Ich bitte jeden, der Strukturverantwortung in unserer Kirche trägt, sich mit beiden auseinanderzusetzen. Das eröffnet Horizonte in Entscheidungsprozessen in Gremien wie auch im Blick auf die interne wie externe Öffentlichkeitsarbeit.

Und damit bin ich beim nächsten Punkt.

IV. Die Gretchenfrage der Finanzpolitik: Was kommt in den Gemeinden an?

Die einfache und eben auch richtige Antwort lautet: Alles! Denn wir als Synode sollten dafür stehen, dass jeder Euro, der hier ausgegeben wird, in die Arbeit der Kirche und damit zum Nutzen der Gemeinschaft der Kirchengemeinden ausgegeben wird. Sollte denn wirklich die Gemeinde den Pfarrer nicht nur berufen, sondern auch ausbilden? Sollten wirklich alle Rechtsfragen durch das Gemeindebüro geklärt werden? Sollten wir wirklich darauf verzichten, in der Politik und Öffentlichkeit aktiv vorzukommen?

Diese rhetorischen Fragen nicht beantwortend, komme ich zur Frage der Höhe der Kirchensteuerverteilung auf die drei Verfassungsebenen unserer Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche). Dazu bitte ich, wie im letzten Jahr näher erläutert, das entscheidende Querblatt der mittelfristigen Finanzplanung zur Hand zu nehmen (vgl. Anlage 6).

Auf den ersten Blick erkennt man die Höhe der Summe, die an die Kirchenkreise fließt. Und dann wird es kompliziert, weil jeder Kirchenkreis in seiner Finanzsatzung eigene Regelungen der Verteilung hat. Darum kann es keine allgemeine Antwort auf die Frage geben, wieviel Prozent der Kirchensteuer an eine Kirchengemeinde fließt.

Wir können aber festhalten: Es sind 9 %, die der landeskirchlichen Ebene zufließen, und damit sind wir nach einem EKD-Vergleich, der zwar aus dem Jahr 2006 stammt, aber heute noch genauso liegen dürfte, das Schlusslicht. Finanzhoheit ist in Westfalen traditionell Ho-

heit der Kirchengemeinde. Deren Aufgaben wie Telefonseelsorge, Ökumene oder die Großsummen von Pfarrbesoldungszuweisung und -versorgung sind technisch in Vorwegabzügen geregelt (Nr. 5. und Nr. 6.), so dass die Summe in Geld an die Kirchenkreise (Nr. 7) entsprechend geringer, aber dennoch erheblich ist.

Der Ständige Finanzausschuss hat sich wegen der Höhe der Versorgungslasten und der Bedeutung beider Versorgungskassen in einer Sondersitzung damit beschäftigt und den Sanierungsweg bestätigt, worauf ich später noch eingehen werde. Hier ist zu berücksichtigen, dass wir 22 % der Kirchensteuern für Versorgungsfragen ausgeben und als personalintensive Organisation unter hohen Tarifabschlüssen und Besoldungssteigerungen besonders leiden. So kann selbst bei mehr als nominalen Steigerungen der Kirchensteuer wenig davon als Überschuss in der Kirchengemeinde ankommen.

Im Gegenteil wird es bei vielen Kirchengemeinden schon jetzt zu einem Haushaltsdefizit führen, denn die Grundtendenz der abnehmenden Gemeindegliederzahlen bleibt.

Die aktuelle Finanzlage der Kirchengemeinden in Westfalen ist erklärbar, aber auch erklärungsbedürftig. Ich habe in mehreren Kirchenkreisen in dieser Hinsicht gut gemachte Vorträge oder Präsentationen bei Kreissynoden erlebt und danke allen für das unermüdliche Erklären dieser unserer eben nicht leicht verständlichen Finanzlage. Vor allem danke ich ausdrücklich den Ehrenamtlichen in Finanzfragen für diesen Dienst an unserer Kirche.

2. Teil: Der Haushalt 2018

I. Kirchensteuerentwicklung

Die Kirchensteuerverteilung 2016 erfolgte den Synodenbeschlüssen entsprechend: Vom Kirchensteuermehraufkommen wurden 3 Mio. Euro einer Rücklage für die Stiftung ‚Anerkennung und Hilfe‘ zugeführt, in Höhe von 0,5 Mio. Euro zur Finanzierung von Projekten mit regionalem Bezug zur Evangelischen Kirche von Westfalen während des 37. Deutschen Evangelischen Kirchentags (DEKT) in Dortmund 2019 und in Höhe von 0,25 Mio. Euro zur Finanzierung von Sachkosten im Zusammenhang mit dem regionalen. Rd. 27,9 Mio. Euro wurden der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt und der gleiche Betrag floss in die reguläre Kirchensteuerverteilung ein.

Ende Oktober 2017 lag das Netto-Kirchensteueraufkommen um 1,99 % über dem Aufkommen des Vorjahres. So können wir für 2017 möglicherweise mit einem Aufkommen von 530 Mio. Euro rechnen.

Das Mehraufkommen 2017 soll zunächst mit 2 Mio. Euro einer Rücklage für das ‚Projekt der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)‘ für Umsetzungsmaßnahmen reserviert werden.

Kurz vor der Synode haben wir vom Kirchenamt der EKD die Soll-Auswertung 2013 für das Clearing erhalten. Im Vergleich zu den Vorjahren waren die Rückzahlungsverpflichtungen im Bereich des Clearings in den letzten zwei Jahren deutlich geringer ausgefallen: Die Rückzahlungsverpflichtung in 2015 betrug 1.783.385,87 Euro und die Rückzahlungsverpflichtung in 2016 1.192.565,57 Euro. Die aktuelle Auswertung sieht leider eine Rückzahlungsverpflichtung für die Evangelische Kirche von Westfalen in Höhe von 5.979.683,70 Euro vor. Hoffentlich ein Ausrutscher.

Der Tagungs-Finanzausschuss sollte prüfen, ob es nicht erneut sinnvoll sein könnte, diesen Betrag aus dem Kirchensteuermehraufkommen des laufenden Jahres der Clearing-Rückstellung zuzuführen. Diese ist derzeit ausreichend vorhanden, sollte aber durch die hohe aktuelle Zahlung nicht geschmälert werden.

Das verbleibende Mehraufkommen soll wie geplant zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung zugeführt werden und zur anderen Hälfte in die reguläre Kirchensteuerverteilung einfließen. Insoweit verweise ich auf die Vorlage 5.3.

Der Planung für das Haushaltsjahr 2018 liegt unter Berücksichtigung des Risikopuffers ein voraussichtliches Netto-Kirchensteueraufkommen von 490 Mio. Euro zugrunde. Dies und das Weitere finden Sie in der Spalte ‚2018‘ der angesprochenen Anlage 6.

II. Haushaltsplan 2018

A. Haushalt ‚EKD-Finanzausgleich‘ und Verteilungssumme

Für das Jahr 2018 beträgt das Finanzausgleichsvolumen 147,3 Mio. Euro. Davon hat die Evangelische Kirche von Westfalen 11,9 Mio. Euro aufzubringen; der Anteil der Evangelischen Kirche von Westfalen sinkt um 0,1 Mio. Euro (zur Entwicklung des EKD-Finanzausgleichs vgl. Anlagen 7a und 7b).

Nach Abzug der Verpflichtungen im Rahmen des EKD-Finanzausgleichs ergibt sich als geplante Verteilungssumme für die Kirchenkreise und die Landeskirche ein Betrag von 478,1 Mio. Euro. Gegenüber der Soll-Verteilungssumme des lfd. Haushaltsjahres ist das eine Erhöhung um 5,1 Mio. Euro.

B. Haushalt ‚Allgemeiner Haushalt‘

Die Finanzierung der landeskirchlichen Aufgaben einschl. der Ämter und Einrichtungen, der Schulen sowie der freien Träger kirchlicher Aufgaben (z. B. Diakonisches Werk, Frauenhilfe, Jugendverbände) erfolgt über den ‚Allgemeinen Haushalt‘ der Landeskirche.

Aus Kirchensteuermitteln erhält sie dafür eine Zuweisung von 9 % der Verteilungssumme (§ 2 Abs. 2 Nr. 2a FAG); für das Haushaltsjahr 2018 planmäßig = 43,029 Mio. Euro.

Das Haushaltsvolumen erhöht sich gegenüber dem lfd. Jahr um rd. 2 % von 51,41 Mio. Euro auf 52,58 Mio. Euro.

Das Haushaltsjahr 2016 konnte mit einem Rechnungsüberschuss von 3,6 Mio. Euro abgeschlossen werden. Davon wurden rd. 3 Mio. Euro der Ausgleichsrücklage (hiervon zweckbestimmt weitere 1,3 Mio. Euro für die Implementierung der Personalwirtschaftssoftware ‚PETRUS‘ und 0,5 Mio. Euro zur Finanzierung der Einführung von NKF im Landeskirchenamt und in den landeskirchlichen Dienststellen sowie 110.000 Euro zur Finanzierung von Baumaßnahmen im Landeskirchenamt) und rd. 600.000 Euro der Schulrücklage zugeführt.

Für das Haushaltsjahr 2018 musste wieder eine Entnahme aus der Ausgleichsrücklage (HHSt. 9720.00.3110) veranschlagt werden. Für den Haushaltsausgleich werden 1,88 Mio. Euro benötigt. Gegenüber dem lfd. Haushaltsjahr ist das eine Steigerung um 665.825 Euro. Dazu kommt eine Entnahme von 85.000 Euro aus der Rücklage für Ämter und Einrichtungen.

gen (HHSt. 9780.00.3110). Wir müssen den landeskirchlichen Haushalt weiterhin und sogar verstärkt defizitär planen.

Im Übrigen konnte der Haushaltsausgleich nur gelingen, indem Zinseinnahmen (in überwiegenderem Maße Ausschüttungen durch unsere Vermögensverwaltungen) in Höhe von 600.000 Euro zur Deckung mit herangezogen wurden (HHSt. 8350.00.1100).

Vor dem Hintergrund des Defizits in der Planung galt im Rahmen der Haushaltsplanaufstellung der Grundsatz, dass ab dem Haushaltsjahr 2018 in Abweichung vom bisherigen Verfahren die Haushaltstitel grundsätzlich eingefroren und weder Personal- noch Sachkostensteigerungen bei der Ermittlung der landeskirchlichen Zuführung berücksichtigt werden.

Dies führt zu einem langsamen, aber stetigen Rückbau der Arbeit und damit bei weiter steigenden Kirchensteuereinnahmen zu einem Rückbau des landeskirchlichen Haushaltsplandefizits. Dieses wird – wie im letzten Jahr an dieser Stelle erwähnt – durch eine landeskirchliche Aufgabenkritik abgebaut werden.

Im Frühjahr wird das Verfahren festgelegt und anschließend die Inhalte angesprochen. Damit wird es in der kommenden und ggf. auch bei weiteren Finanzplanungen bei eingefrorenen Haushaltstiteln bleiben müssen.

Besonders hinweisen möchte ich auf folgende zwei Punkte:

- Evangelische Schülerarbeit in Westfalen (HHSt. 1130.02.7490).

An dieser Stelle ist die traurige Nachricht der Auflösung einer Einrichtung zu vermelden. Evangelische Schülerarbeit wird weitergehen und auch weiter gefördert werden. Aber der eingetragene Verein verlor aufgrund struktureller Rahmenbedingungen und in Teilbereichen konkreter Fehleinschätzungen seine Finanzbasis und ging in die Insolvenz. Wir haben als Landeskirche in enger Absprache mit der Geschäftsführerin sowohl den Verein wie auch die Mitarbeitenden in dieser praktisch, rechtlich und menschlich anspruchsvollen Situation nachhaltig unterstützt. Und hier gebührt neben dem Respekt, den ich der letzten Geschäftsführerin ausspreche, ein Dank dem Landesjugendpfarrer Udo Bußmann für dessen tatkräftiges Handeln im Vereinsvorstand.

- Seelsorge in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige in Büren und in der JVA Hövelhof (HHSt. 1980.00).

Die im Bereich der Abschiebehaft sicher sinnvolle, neu eingerichtete landeskirchliche Pfarrstelle wird fast vollständig von dritter Seite refinanziert.

C. Haushalt ,gesamtkirchliche Aufgaben‘

Über diesen Haushalt werden diejenigen Aufgaben finanziert, die über die landeskirchlichen Aufgaben im engeren Sinne hinausgehen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Umlagen für die EKD und die UEK, die Finanzierung des Bereichs ,Weltmission und Ökumene‘, der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle, der einheitlichen EDV und des Meldewesens, der Telefonseelsorge und des Projekts ,NKF‘.

Der Haushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 37,96 Mio. Euro. Gegenüber dem lfd. Jahr erhöht sich das Haushaltsvolumen um rd. 1,9 Mio. Euro oder 5,32 %.

Im Einzelnen sei besonders hingewiesen auf:

- Die Zuführung zur Sonderkasse ‚Weltmission und Ökumene‘ steigt um 165.750 Euro. Dies folgt aus der erhöhten Verteilungssumme auf der Grundlage des von der Synode festgelegten Anteils von 3,25 % für diesen Bereich.
- Für die Arbeit mit Geflüchteten wird in diesem Jahr aus der Sonderkasse für Weltmission und Ökumene ein Betrag i. H. v. 1 Mio. Euro für die Arbeit mit Geflüchteten im Jahr 2018 als abgesonderte Mittel separiert, um so flexibel auf die Entwicklung reagieren zu können. Künftige Sonderfinanzierungen – ab dem Jahr 2019 – sollen deutlich geringer ausfallen.
- Die erstmalige Veranschlagung einer pauschalierten Zuweisung der Kirchenkreise i. H. v. 105.000 Euro für die Arbeit des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks Westfalen und Lippe (HHSt. 5224.00.7490), da die Kirchenkreise anteilig Nutzer des EBW sind.
- Die Projektausgaben für die Einführung ‚NKF‘. Diese erhöhen sich bedingt durch den Übergang in die Roll-Out-Phase, die Beteiligung an den Kosten der Umstellungsbegleitung je Kirchenkreis sowie höherer Schulungskosten aufgrund der höheren Anzahl von Umstellern um 707.800 Euro. Dies erfolgt planmäßig im Rahmen des Gesamtbudgets. An dieser Stelle ein Hinweis zum Stand des Projektes, welches wie in jedem Jahr im Tagungs-Finanzausschuss ausführlicher dargestellt wird. Einerseits sind wir im Zeitplan der Umstellung.

Unser 1. Umsteller nach der Pilotphase, die Evangelischen Kirchenkreise Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm, ist seit dem 1. Januar am Werk und viele andere bereiten sich konkret vor. Andererseits zeigen sich beim 1. Umsteller, sei es in technischen, in rechtlichen oder kommunikativen Fragen, Abstimmungsbedarfe. Der 1. planmäßige Umsteller hat sicher nicht den Aufwand der Piloten. Aber er wird doch teilweise noch besonders gefordert, dafür aber vom Projektbüro aber auch besonders unterstützt.

Die von den Kirchenkreisen angefragten Rahmenbedingungen habe ich bei einem ausführlichen Rundgespräch vor Ort erörtert. In der Projektsteuerungsgruppe werden wir Unterstützungsmaßnahmen konkretisieren. Das NKF-Projekt ist und bleibt aufwändig. Ich bitte darum, nicht an dieser Stelle zu sparen. Wer langjährige Verfahren umstellt, braucht Atem. Den hat mancher schon im bisherigen Alltag nicht. Darum sind deutliche Personal- und Finanzunterstützung der Umstellung notwendig, zu der die Projektsteuerungsgruppe entsprechende Empfehlungen gegeben hat.

- Den Mehrbedarf für das einheitliche Meldewesen und IT in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Hier tragen insbesondere die Positionen ‚Software und Hosting‘ mit + 151.000 Euro und IT-Kommission“ mit 160.000 Euro zum Mehrbedarf bei.

D. Haushalt ‚Pfarrbesoldung‘

Dieser Haushalt gliedert sich in drei Teile:

D.1 Haushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘ umfasst die Abrechnung aller Pfarrstellen mit Ausnahme der refinanzierten Schulpfarrstellen. Zur Deckung der Personalkosten zahlen die Kirchenkreise für jede in ihrem Bereich errichtete Pfarrstelle gem. § 8 Abs. 1 FAG eine Pfarrstellenpauschale. Sie wird ermittelt, indem der Bedarf durch die Anzahl der Pfarrstellen geteilt wird. Zum Bedarf gehören insbesondere die Besoldung, die Beihilfen und die regulären personenbezogenen Versorgungsbeiträge (§ 9 FAG). Für 2018 errechnet sich auf diese Weise unter Berücksichtigung der Besoldungsentwicklung eine Pfarrstellenpauschale von 107.000 Euro. Das erschreckt manche, zeigt aber nur die bereits erwähnten hohen Personalkostensteigerungen.

D.2 Haushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘

Der Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ umfasst alle nicht durch die Pfarrbesoldungspauschale abgedeckten Kosten der zentralen Pfarrbesoldung (§ 10 FAG). Das sind insbesondere die Kosten für den Vorbereitungs- und Probedienst, die Schulpfarrstellen, die Beschäftigungsaufträge, die Versorgungsbezüge der Personen im Vorruhestand und – als größter Posten – die Ausgabe für den Versorgungssicherungsbeitrag zur Stärkung der Versorgungskasse.

Der Teilhaushalt schließt in Einnahmen und Ausgaben mit 120,7 Mio. Euro, der aus Kirchensteuermitteln aufzubringende Zuschuss sinkt von 101,1 Mio. Euro im vorangegangenen Jahr auf 94,8 Mio. Euro im laufenden Jahr.

Ursächlich für den deutlichen Rückgang ist insbesondere die Auflösung von eingepreisten Vorsichtsmaßnahmen sowie Erfolge von konsequenter Personalpolitik mit Wanderbewegungen aus dem Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungszuweisung‘ in den Teilhaushalt ‚Pfarrbesoldungspauschale‘. Wir können uns über diese stetige Rückführung in reguläre Dienstverhältnisse auch finanzpolitisch freuen und so danke ich allen, die daran beteiligt sind, insbesondere Frau Oberkirchenrätin Wallmann.

Zur Absicherung der zukünftigen Versorgungslasten zahlen wir jährlich eine Zuführung von 22 % des prognostizierten Kirchensteueraufkommens. Weil die Versorgungskasse in Dortmund (VKPB) unser mit Abstand größter Finanzposten ist, haben wir diese und auch einzelne Fragen der verschwisterten Zusatzversorgungskasse KZVK in einer extra angesetzten Sondersitzung des Ständigen Finanzausschusses intensiv besprochen. Die Planungen reichen ja bis zum Jahr 2080 und entsprechend komplex ist diese Angelegenheit.

Im Bereich der KZVK gibt es nach aus meiner Sicht unsinnigen Rechtsverfahren eine Neuaufgabe des Sanierungsplans. Im Bereich der uns hier in unserem Zusammenhang viel deutlicher betreffenden VKPB gibt es eine schöne Erfolgsmeldung, die ich mir auf der Zunge zergehen lasse. Und ich erlaube mir einmal, heute die im letzten Jahr erläuterte Niedrig-

zinsphase und die Beihilfekrise außen vor zu lassen. Ich bitte Sie, die Linie mit Prozentzahlen in Anlage 11 anzusehen.

Und jetzt kommt es: Diese steile Kurve macht mich glücklich.

Im Jahr 2009 wurde ich in den Verwaltungsrat berufen. Prompt stand eine Entscheidung mit herben Konsequenzen an. Wir sollten kaufmännisches Denken durchsetzen und mal eben eine Milliarde Euro für die Zukunft nachreservieren. Denn die Deckung lag real nicht bei 46 %, sondern nur bei 37 %. Also hatten wir von 100 Euro, die wir brauchten, nur 37 Euro in der Kasse. Was für ein Desaster. Dann begann der Kleingünther'sche Sanierungsplan zu greifen, den wir im Kern noch heute nutzen, und Sie sehen, was passiert ist. Das Geld ist in Dortmund angekommen. Wir sind zum Jahresende 2016 bei 61,3 % und die Lücke wird weiter Stück für Stück abgebaut. An dieser Stelle der Hinweis, dass die Kirchenleitung im Juni 2017 beschlossen hat, den bisherigen ‚freiwilligen Versorgungssicherungsbeitrag‘ in Höhe von 66.101.149,49 Euro umzuwandeln und als außerordentlichen zusätzlichen Beitrag in die VKPB zum Zwecke der dauerhaften Kapitaldeckung der Versorgungsansprüche einzuzahlen.

Kurz gesagt: Ein großer Teil unserer Einnahmen wandert in die Versorgungskasse. Das ist keine geländegängige Antwort auf die Frage eines Gemeindeglieds nach dem Verbleib der Mittel. Aber es ist eine wie ich glaube jedem verständigen Menschen nach Darlegung der Sachlage nachvollziehbare.

D.3 Haushalt ‚Zentrale Beihilfeabrechnung‘

In diesem Teilhaushalt werden die Aufwendungen für die Beihilfeansprüche der aktiven Anspruchsberechtigten veranschlagt. Unter Berücksichtigung des Überschusses von rd. 2,9 Mio. Euro im Haushaltsjahr 2016 kann es auch im nächsten Jahr bei einer Beihilfepauschale von 3.500 Euro bleiben.

An dieser Stelle möchte ich allen danken, die an der Erstellung des Haushalts 2018 mitgewirkt haben. Das sind als Groß-Auftrag die Kolleginnen und Kollegen im Finanzdezernat und als Zuarbeit die anderen Dezernate und Referate. Und das sind neben Kollegium und Kirchenleitung vor allem die Mitglieder und der Vorsitzende des Ständigen Finanzausschusses, die sich teilweise wiederholt bis in schon extreme Details eingearbeitet haben. Dafür bin ich als noch frischer Amtsinhaber persönlich dankbar. Und so lege ich Ihnen den Entwurf des Haushalts 2018 vor und bitte Sie, die Vorlagen 5.1, 5.2, 5.3 und 5.4 an den Tagungs-Finanzausschuss zu überweisen.

Zum Schluss komme ich auf den dauernden Wandel zurück und will dem gegenüberstellen, was in diesem Jahr das Schwerpunktthema der Vollkonferenz der UEK war und was mich in der theologischen Reflexion ganz unerwartet fasziniert hat: ‚Streit um die Wahrheit‘. Und da diese Erkenntnisse einen neuen Vortrag füllen würden und einer anderen Berichterstatterin bedürften, schließe ich mit der einschlägigen Bibelstelle: Jesus spricht: Ich bin der Weg und die Wahrheit und das Leben.

Vielen Dank für Ihre ausdauernde Aufmerksamkeit!“

Dank

Der Synodale Henz dankt dem Synodalen Dr. Kupke für seine Haushaltsrede.

Dr. Kupke und Daniela Fricke beantworten die Nachfragen der Synodalen Espelöer, Wefers, Heine-Göttelmann, Frieling, Berk.

Beschluss Nr. 29 Die Vorlagen 5.1 bis 5.4 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Vorlage 3.1

Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Beschluss Nr. 30 Die Vorlage 3.1 wird ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-Gesetzesausschuss überwiesen.

Vorlage 3.2

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD

Vorlage 3.3

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten

Vorlage 3.4

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union

Vorlage 3.5

Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Vorlage 3.6

Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD

Vorlage 3.7

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vorlage 3.8

Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Verbandsgesetzes

Beschluss Die Vorlagen 3.2 bis 3.8 werden ohne Aussprache einstimmig an den Tagungs-
Nr. Gesetzesausschuss überwiesen.

Leitung

Präses Kurschus

Die Präses gibt organisatorische Hinweise zum weiteren Verlauf.

Die Synode singt Lied EG 461.

Die Sitzung wird um 12.55 Uhr geschlossen.

Fünfte Sitzung	Dienstag	21. November 2017	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Schmidt und Emami			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 15.00 Uhr eröffnet.

Begrüßung

Die Vorsitzende begrüßt Dietrich Galter, Dechant der Evangelischen Kirche A.B. in Rumänien, und bittet ihn um sein Grußwort.

Grußwort

Dechant Dietrich Galter

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Schwestern und Brüder!

Es ist mir eine große Freude und Ehre, an Ihrer Synode als Gast teilnehmen zu dürfen. Als solcher möchte ich Ihnen die besten Grüße und Wünsche seitens unseres Bischofs Reinhart Guib und unserer Beauftragten für Ökumene und Fortbildung, Dr. Elfriede Dörr, überbringen. Auch unser Altbischof Dr. Christoph Klein lässt Grüße ausrichten, er durfte gestern seinen 80. Geburtstag feiern.

Unsere Kirchen sind durch persönliche Kontakte und gemeinsame Projekte seit vielen Jahren miteinander verbunden. Mit dem Kirchenkreis Unna ist unser Kirchenbezirk Hermannstadt durch ein Diakonieprojekt verbunden. Die Gemeinde Frömern begleitet ein Gemeindeprojekt in Alzen und Walter Baier aus Kamen hält intensive Kontakte zum Blauen Kreuz in Rumänien. Durch den längerfristigen Aufenthalt von Beate Hessler aus dem ‚Amt für MÖWe‘ in Siebenbürgen sind weitere gute Kontakte entstanden.

Ich selbst bin als Pfarrer und Dechant in unserer Kirchenleitung tätig und bin direkt von unserer Synode zu Ihrer angereist. Ich bin als Vorsitzender der Evangelischen Akademie Siebenbürgen auch im Bereich der Erwachsenenbildung tätig.

Unsere Evangelische Kirche A.B. in Rumänien war eine Volkskirche mit deutscher Muttersprache und wurde durch die große Auswanderung besonders nach der politischen Wende 1989/90 zu einer Diasporakirche. Wir haben einen Landesbischof, die Landeskirche ist in fünf Dekanate oder Kirchenbezirke eingeteilt. Wir leben in einer doppelten Diasporasituation, als kirchliche und als nationale Minderheit. Von den noch knapp 20 Millionen Bewohnern Rumäniens gehören 86 % der Rumänisch-Orthodoxen Kirche mit eigenem Patriarchen an, knapp 6 % sind Römisch-Katholisch, etwas mehr als 6 % sind Protestanten (Reformierte, Lutherische, Pfingstler, Baptisten, Adventisten, Unitarier), 0,3 % Muslime (Türken und Tataren), 0,2 % Juden und ebenso viele Konfessionslose oder Atheisten. Rumänien ist das Land der EU, das die meisten anerkannten Minderheiten hat. 19 autochthone Minderheiten

werden staatlich gefördert und haben unabhängig von der Anzahl Recht auf jeweils einen Sitz in der Abgeordnetenversammlung. 6,5 % sind Ungarn und Szekler, etwa 3,3 % sind Roma, die Deutschen (Siebenbürger Sachsen, Banater- und Sathmarschwaben, Zipser u.a.) machen zusammen etwa 0,2 % aus. Dann gibt es Ukrainer, Serben, Slowaken, Italiener, Polen, Bulgaren, Griechen, Tschechen, Kroaten, Armenier, Türken, Tataren, Mazedonier usw. Da Tschechen und Slowaken einen gemeinsamen Vertreter haben, gibt es also eine 18-köpfige Minderheitenfraktion.

Als ich Mitte der 70er Jahre konfirmiert wurde, waren wir mehr noch als 80 Konfirmanden allein in der Gemeinde Neppendorf. Aber am Ende des Jahres 1990 mussten wir 2.300 Gemeindeglieder von den Listen streichen, die in dem einen Jahr das Land verlassen hatten. Der Kirchenchor löste sich auf, die Blaskapelle übergab die Instrumente, die Volkstanzgruppe gab es nicht mehr. Eine blühende Kirchengemeinde war im Auflösen begriffen.

So übernahm ich die Gemeinde im Herbst 1991. Im Frühjahr darauf reiste mein Nachbarkollege aus und ich übernahm seine beiden Gemeinden; zwei Jahre später auch der andere Nachbarpfarrer, von dem ich wieder zwei Gemeinden übernahm. Jede dieser Gemeinden hatte bis vor Kurzem noch einen eigenen Pfarrer. Und nun mussten diese sehr verschiedenen Gemeinden mit einem Pfarrer zurechtkommen. In zwei dieser Gemeinden leben außer den Siebenbürger Sachsen (Nachfahren der Einwanderer aus dem 12. Jahrhundert aus dem Franken-Mosel-Rhein-Gebiet) noch die Landler (Protestanten aus Österreich, die im Zuge der Rekatholisierung Mitte des 18. Jahrhunderts dort angesiedelt wurden und noch heute ihren österreichischen Dialekt sprechen). Eine meiner Gemeinden besteht aus Nachfahren der Bogumilen aus Bulgarien. Heute trifft sich der Handarbeitskreis regelmäßig, ein Singkreis tritt ab und zu auf, die (wiederbelebte) Blaskapelle begleitet uns in Freud und Leid mit ihrer Musik.

Diese Situation ist symptomatisch für die ganze Kirche. Heute betreuen 33 Pfarrer die weniger als 13.000 Gemeindeglieder, die aber in rund 200 Ortschaften wohnen. 1/3 davon leben in den vier Städten, die mehr als 500 Gemeindeglieder haben. Hermannstadt ist mit 1.100 Gemeindegliedern die größte Gemeinde und ist gleichzeitig der Bischofssitz.

Diese kleine Kirche hat ein großes Erbe übernommen. Die für Siebenbürgen typischen Kirchenburgen müssen als Baudenkmäler erhalten und mit Leben gefüllt werden. Dazu wurde das Tourismusprojekt ‚Entdecke die Seele Siebenbürgens‘ entwickelt und die Stiftung ‚Kirchenburgen‘ ins Leben gerufen, deren Schirmherren der deutsche Bundespräsident und der Präsident Rumäniens (zur Zeit Klaus Johannis, unserer kleinen deutschen Minderheit entstammend) sind.

Wir staunen immer wieder darüber, was diese kleine Kirche alles leistet. Im Bereich der Diakonie ist sie mit Altenheimen, Essen auf Rädern, Altenbetreuung, Besuchsdiensten und vielem anderen mehr tätig. Die Jugendarbeit hat heuer einen tollen Jugendtag organisiert, an dem Judy Bailey mit einem Konzert mitwirkte. Die Frauenarbeit bietet vielfältige Veranstaltungen an, das meiste davon in ehrenamtlicher Arbeit.

Heuer wurde zum ersten Mal zu einem großen Heimattreffen nach Siebenbürgen eingeladen, an dem über 20.000 Siebenbürger teilnahmen und, was uns besonders freute, war der große Anteil an jungen Menschen. Das konnte nur mit Hilfe der Heimatortsgemeinschaften (HOG) gelingen, die den Kontakt zur alten Heimat halten und sich auch konkret einbringen. Ein besonderes Ereignis für uns war Ende September der evangelische Kirchentag in Kronstadt, an dem auch zwei Delegierte Ihrer Kirche teilnahmen und so Einblick in das vielfältige kirchliche Leben erhielten.

Ich denke, gegenseitige Besuche und persönliche Kontakte sind gerade in dieser Zeit ganz wichtig. Wir bieten für junge Menschen die Möglichkeit an, ein Freiwilliges Soziales Jahr

in einem Sozialprojekt zu verbringen, Praktika im Kulturbereich, Auslandssemester an unserer kleinen theologischen Ausbildungsstätte in Hermannstadt zu machen sowie Studienreisen mit Konfirmanden, Jugendlichen und Pfarrkonventen nach Siebenbürgen zu unternehmen und vieles andere mehr. Ich möchte auch Sie, liebe Frau Präses, im Namen unseres Bischofs herzlich einladen. So vieles verbindet uns und von Hermannstadt aus gehen täglich mehrere Flüge nach Deutschland.

Danke nochmals dafür, dass ich Gast bei Ihrer Synode sein durfte. Ein besonderes Erlebnis war für mich der Eröffnungsgottesdienst mit der Feier des Heiligen Abendmahls. Das verbindet Geschwister in Christus über Grenzen hinweg. Ich habe viele neue Kontakte geknüpft und auch viel für meine Arbeit mitnehmen dürfen. Ich wünsche der Synode weiterhin gute und erfolgreiche Arbeit und euch allen Gottes Segen in eurem Dienst.

Viele Fragen und Sorgen im Blick auf die Zukunft bewegen unsere Herzen. Dennoch lassen wir uns von dem Wort aus dem 1. Petrus 5,7 leiten: „Alle eure Sorgen werft auf ihn, denn er sorgt für euch!“

Die Vorsitzende dankt Dechant Dietrich Galter für sein Grußwort.

Schwerpunktthema

Die Vorsitzende begrüßt die Synodalen Wallmann und Fricke und bittet sie um ihre Berichterstattung zum Schwerpunktthema.

Vorlage 2.1

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Vorlage 4.5

„Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen“

Vorlage 2.2

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Auftakt

Die Synodalen Frank Schneider, Dietrich Fricke und La Gro führen durch ein Anspiel in das Schwerpunktthema ein.

Berichterstatterinnen

Die Synodalen Wallmann und Daniela Fricke

Einbringung

Synodale Daniela Fricke

„Das könnten wir tun – Maria Magdalena den Rest überlassen nach dem Motto: ‚Sieh doch zu, wie du klarkommst mit dem Pfarramt. Nach uns die Sintflut.‘

Doch weil wir genau das nicht wollen, Maria Magdalena und Paul und Lydia und Jakob und den anderen den Rest überlassen, haben wir diesen breit angelegten landeskirchlichen Prozess durchgeführt.

Um in den Veränderungen, die die drei Kollegen da gerade beschrieben haben, Struktur zu schaffen.

Damit das Pfarramt tatsächlich auch in Zukunft noch ... Freude macht.

Wir bringen nun für die Kirchenleitung den Personalbericht (Vorlage 4.5), den abschließenden Bericht über den Prozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘ (Vorlage 2.1) und die ‚Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ (Vorlage 2.2) ein.

Aber fangen wir doch von vorne an, so viel Zeit muss sein. Und wir haben ja den ganzen Nachmittag Zeit.

Angestoßen hat Präses Annette Kurschus den Prozess bereits im Rahmen der Landessynode 2014, als sie in ihrem mündlichen Bericht das merkwürdige Tabu angesprochen hat, sich über die gegenwärtigen Herausforderungen des Pfarrdienstes öffentlich verständigen zu können und die Überzeugung formuliert hat, dass eine Klärung und Stärkung des Pfarramtes die Stärkung sämtlicher anderer Berufsfelder einschließlich des Ehrenamtes in unserer Kirche mit sich bringen wird.

Um diesen Anstoß in einen geordneten Prozess überführen zu können, mussten wir uns zunächst einmal darüber verständigen, worüber genau wir in Bezug auf das Pfarramt sprechen, wenn die Stichworte ‚demographischer Wandel‘, ‚Rückgang der Finanzen‘, ‚Abbruch der kirchlichen Sozialisation‘ und mehr fallen.“

Synodale Wallmann

„Also: ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘ – worüber reden wir da eigentlich? Darüber gibt der Personalbericht Auskunft. Ich bitte Sie, einmal die Vorlage 4.5 zur Hand zu nehmen. Auf Ihren Tischen finden Sie eine Seite, die in den Bericht eingefügt werden muss. Aus unerfindlichen Gründen ist sie bei der Erstellung des Berichtes abhandengekommen.

Wir diskutieren über das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft immer auf dem Hintergrund der gegenwärtigen Lage, wie sie in diesem Bericht detailliert dargestellt ist. Jedes Jahr kommen neue Zahlen und Daten hinzu. Ich bitte Sie, den Bericht einmal aufzuschlagen, denn ich möchte Sie auf einige Zahlen besonders aufmerksam machen:

Seite 10, Abbildung 3: Die Anzahl der Theologiestudierenden ist nach den reichen Jahren in den 80ern, wo sich einmal 1.449 auf der Liste befanden, stark abgefallen, jedoch seit 2010 wieder leicht ansteigend. Letzte Zahl aus dem Ausbildungsdezernat: 175.

Es bleibt eine wichtige Aufgabe für uns alle, um Abiturienten und Studierende zu werben. Sie finden den Einladungsflyer für die Abitagung auf Ihren Tischen, die Nachwuchswerbung können wir wohl nicht Taizé allein überlassen.

Bitte blättern Sie weiter auf Seite 14 zur Abbildung 8: 71,7 % von unseren 1.738 Pfarrerinnen und Pfarrern sind in Pfarrstellen (grün), aber rund 370 Personen versehen den Dienst als Folge der hohen Zugangszahlen in den 80ern und 90ern aus Aufträgen heraus. Diese Zahl sinkt kontinuierlich. 2012 waren es noch 474 Pfarrerinnen und Pfarrer ohne feste Pfarrstelle. Seit einigen Jahren bemühen sich die Superintendentinnen und Superintendenten und das Personaldezernat, insbesondere durch den Einsatz von dem Referenten für Personalentwicklung, Pfarrer Michael Westerhoff, erfolgreich um die Vermittlung von Pfarrstellen, insbesondere für diese Gruppe von Pfarrerinnen und Pfarrern.

Seite 18, Abbildung 12: Die grobe Prognose zeigt – bis Mitte der zwanziger Jahre werden rein numerisch genug Pfarrerinnen und Pfarrer vorhanden sein, um alle Arbeitsbereiche einigermaßen befriedigend abzudecken. Danach wird es schwieriger. Besondere Konsequenzen ergeben sich für den Bereich der Spezialseelsorge:“

Synodale Daniela Fricke

„Ja, die Spezialseelsorge. Es kann gar nicht oft genug betont werden: Die besonderen seelsorglichen Dienste werden zu zwei Drittel von Pfarrerinnen und Pfarrern ausgeübt, die keine Pfarrstelle innehaben. Die Abbildung 23 auf der Seite 28 des Personalberichtes zeigt es deutlich. Und in Abbildung 24 auf derselben Seite wird sichtbar, dass die Telefonseelsorge bereits durch feste Stellen gut aufgestellt ist, Felder wie die Notfallseelsorge und die Gehörlosenseelsorge jedoch eher über kurz als über lang gänzlich wegbrechen werden, wenn die Pfarrerinnen und Pfarrer, die sie jetzt ausüben, in andere Pfarrstellen wechseln oder aus dem Probedienst bzw. Auftrag heraus in den Ruhestand versetzt werden – und wir konzeptionell nichts tun. Und dass in der Altenheimseelsorge dringender Handlungs- und Veränderungsbedarf besteht und auch in der Krankenhauseelsorge nicht alles einer zufälligen Entwicklung überlassen werden kann, ist ebenfalls offensichtlich. Aber zu alledem später mehr.“

Synodale Wallmann

„Der Personalbericht gibt auf Seite 30 folgende auch Auskunft über den Religionsunterricht, rund 8.000 staatliche Lehrerinnen und Lehrer erreichen 330.000 Schüler im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen. Zu den Lehrenden gehören 285 Pfarrerinnen und Pfarrer, das bedeutet, 16 % aller unserer Pfarrer sind hauptamtlich oder mit Stellenanteilen in der Schule eingebunden und erreichen Jugendliche durch den Religionsunterricht. Der Hauptanteil davon, nämlich 47 %, entfällt auf die Berufskollegs.

An unserem kirchlichen Auftrag zu Zeugnis und Dienst in der Welt haben weitere Berufsgruppen Anteil (im Bericht Seite 43), 564 Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Diakoninnen und Diakone, die zu 74 % in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind. Über 10.000 Mitarbeitende in Kitas, über 1.000 angestellte Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker sowie rund 1.000 kirchenmusikalisch Tätige im Ehrenamt (Seite 49), mehr als 600 Küsterinnen und Küster sowie Hausmeisterinnen und Hausmeister (Seite 55), rund 1.300 Mitarbeitende in den Verwaltungen der Kirchenkreise und Kirchengemeinden plus Landeskirche mit ihren Ämtern und Werken.

Die Fragen der Nachwuchswerbung, der Standards der Aus- und Fortbildung, der Anstellungsverhältnisse dieser Berufsgruppen werden mit den Vertretungen der Berufsverbände und den fachlich Zuständigen immer wieder diskutiert und ausgehandelt. Manches davon findet sich im Detail auch im Personalbericht wieder. Flankiert und ergänzt wird der Dienst des Pfarramtes und der kirchlichen Berufe durch das Ehrenamt. Hier im Personalbericht werden die Prädikantinnen und Prädikanten aufgeführt, weil sie am Dienst der Wortverkündigung teilhaben. Wie Abbildung 51 auf Seite 58 zeigt, gibt es in Westfalen 790 Prädikantinnen und Prädikanten, darunter sind 41 Religionslehrerinnen und -lehrer sowie 131 VSBMO-Mitarbeitende.

Der Dienst der kirchlichen Berufe und des Ehrenamtes bildet den Rahmen, auf den sich der Beratungsprozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘ immer wieder zu beziehen hatte. Das wird auch daran deutlich, dass die Präses nach den Gesprächen mit

der Pfarrerschaft im nächsten Jahr in den Dialog mit weiteren kirchlichen Berufsgruppen eintreten möchte.“

Synodale Daniela Fricke

„Wir haben also auf dieser Grundlage zunächst den Fokus auf das Pfarramt gelegt und dem Prozess dazu auf der Landessynode 2015 einen öffentlichen Auftakt gegeben. Breit angelegt trifft es in vielfacher Weise.

Mit dem Bild des Puzzles ausgedrückt, haben wir die schier unendliche Zahl der einzelnen Puzzleteile ausgebreitet, in Worldcafé und Plenumsphasen Gegebenheiten, Befürchtungen und Wünsche genannt, Kriterien entwickelt und unzählige einzelne Impulse gesetzt. Die eingesammelten Tischdecken waren über Wochen hinweg sozusagen Auslegware in meinem Büro.

Zwei Monate später haben wir in einem Expertenhearing die Puzzlesteine sortiert, wie es sich für passionierte Puzzleliebhaberinnen wie mich gehört: Männer und Frauen aus unterschiedlichen Generationen, Bereichen und Phasen des Pfarrdienstes, der anderen beruflichen Ämter und Dienste und des Ehrenamtes haben das Feld gesichtet, Eckpunkte und Rahmenbausteine benannt, verschiedene Farbspektren und Formen zueinander sortiert. Im Ergebnis bekam der Prozess seine drei unterschiedlichen Formate: die elf Veranstaltungen mit allen Pfarrern und Pfarrerinnen, Vikarinnen und Vikaren in den Gestaltungsräumen auf Einladung der Präses, die Arbeitsgruppen zu verschiedenen Einzelthemen und das begleitende wissenschaftliche Symposium.

Die Kirchenleitung hat sich den Prozess zu eigen gemacht und im Februar 2016 das Gesamtziel des Prozesses formuliert: ‚Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramtes und Stärkung der Pfarrern und Pfarrerinnen in der Wahrnehmung ihres Dienstes.‘ Die Gesamtsteuerung wurde einer kleinen Gruppe im Landeskirchenamt übertragen, der neben uns beiden Oberkirchenrätin Doris Damke und die beiden Landeskirchenräte Dr. Dieter Beese und Dr. Vicco von Bülow angehörten.

In den unterschiedlichen Formaten sind von Anfang bis Ende eine große Zahl von Personen am Prozess beteiligt gewesen: Sie als Synodale, alle Pfarrern und Pfarrerinnen, themenbezogen Mitglieder weiterer Berufsgruppen unserer Kirche sowie Ehrenamtliche. In unzähligen Sitzungen, Workshops, Veranstaltungen und Fachtagen, in der Erarbeitung von Konzeptionen, Richtlinien und Handreichungen, auf Pfarrkonventen und Kreissynoden, in Ausschüssen, in Konferenzen der Superintendentinnen und Superintendenden, des Landeskirchenamtes und der Kirchenleitung sind die Aspekte diskutiert, Kritikpunkte benannt, Entwicklungen prognostiziert und berechnet, Entwürfe und Beschlussvorschläge formuliert und abgestimmt worden. Allen, die sich im Verlauf dieser zwei Jahre mit ihrer spezifischen Sicht und Kompetenz für das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche engagiert haben, danken wir ausdrücklich. Nur durch Sie alle dürfen sich der Verlauf und die heute vorzustellenden Ergebnisse und Beschlussentwürfe landeskirchlicher, synodaler Arbeitsprozess nennen. Und Arbeit war es wirklich.

Ich fange gar nicht erst an, einzelne Namen zu nennen, das kann nur schiefgehen. Einen Namen nenne ich an dieser Stelle allerdings. Liebe Präses Annette Kurschus, du hast dich in besonderer Weise dafür eingesetzt, dass und wie wir uns mit dem Pfarramt befassen. Aus deinem Präsesamt heraus hast du den theologischen Anfangsimpuls gesetzt und dich ein ganzes Jahr lang den Freuden und Sorgen, dem Erfüllt- und Beschwert-Sein, den Forderungen und manches Mal auch Vorwürfen der Kolleginnen und Kollegen ausgesetzt. Du hast wahrgenommen, aufgenommen und mitgenommen, was Pfarrern und Pfarrerinnen in Bezug auf ihren Dienst bewegt. In den biblisch-theologisch fundierten, auf die je spezifische The-

menstellung vor Ort bezogenen Andachten hast du dein kirchenleitendes Handeln mit deiner außerordentlichen Gabe ausgeübt und umgesetzt, was deine Aufgabe ist und dir am Herzen liegt. Nach jeder der Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen habe ich die Aussage gehört: ‚Das hat mich gestärkt und neu zum Dienst motiviert.‘ Dafür gebührt dir heute einmal öffentlicher Dank!

Und wenn Sie nun denken: ‚Ich war doch nur bei einer der Veranstaltungen dabei oder bei gar keiner, ich würde es auch gerne nachlesen und nachdenken, was uns von Gottes Wort her zu unserem Dienst stärkt, dann machen Sie sich nicht zu viele Gedanken, sondern gehen in einer der nächsten Pausen zum Stand des Lutherverlages. Dort bekommen Sie das druckfrische Buch mit den Andachten geschenkt. Prägende Puzzlestücke in unserem Gesamtwerk.

Und damit zurück zu unserem Bild und dem Verlauf des Prozesses:

Die Landessynode 2015 hat klare Priorität gesetzt: Bevor wir uns an einzelne Themen und Maßnahmen begeben, bedarf es einer grundlegenden Verständigung über das Pfarramt mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen. Der Ständige Theologische Ausschuss hat einen Text dazu erarbeitet, den die Landessynode 2016 als Bezugsrahmen für alle Weiterarbeit am Thema festgelegt hat. Innerhalb dieser Eck- und Rahmenpunkte sollte sich also das Puzzle ‚Pfarramt in der Dienstgemeinschaft‘ zusammensetzen.

Und jetzt sind wir auf der Landessynode 2017. Da fragt man sich: ‚Und? Was ist jetzt dabei herausgekommen?‘“

Synodale Wallmann

„Ich würde es so beschreiben: Mit vielen Beteiligten haben wir genau hingesehen und hingehört, die Fragen rund um die Gestaltung des Pfarrberufs aufgegriffen und analysiert. Die Präses hat in ihrem mündlichen Bericht bereits wichtige Eindrücke und Erkenntnisse beschrieben. In dem ganzen Prozess konnte ein klareres Bild davon entstehen, was die Pfarrfrauen und Pfarrer besonders belastet. Es ist auch deutlich geworden, dass Fehlentscheidungen in der Vergangenheit, die in bester Absicht getroffen wurden, auch zu den Problemen beitragen, mit denen wir heute zu kämpfen haben. Das hat insbesondere dazu geführt, dass das Vertrauen der Pfarrerschaft und auch der anderen in der Kirche beruflich Tätigen in die Zuverlässigkeit und Berechenbarkeit der kirchenleitenden Organe beschädigt worden ist. Dieses Vertrauen kann nur langsam wieder wachsen. Darum werben wir und dafür arbeiten wir. Im Prozess haben wir einige Veränderungen eingeleitet, anderes steht hier in dieser Landessynode zur Diskussion und Entscheidung, wieder anderes soll in den nächsten Monaten bearbeitet werden.

Um das Ganze genauer nachzuvollziehen, kann vielleicht das Inhaltsverzeichnis des abschließenden Berichts 2.1 über den Prozess helfen, Sie finden es auf der Rückseite des Deckblatts. Unter ‚C: Ergebnisse und Konsequenzen der Beratungen‘ finden sich zwei große Abschnitte, welche an die zwei Hauptziele des Prozesses anknüpfen:

1. Vergewisserung über den Auftrag der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche. Dort geht es um Rollen- und Aufgabenklärung. Es betrifft die Beziehung zum Ehrenamt, die Frage der Spezialseelsorge und die Pilotprojekte für interprofessionelle Kooperation.
2. Stärkung der Pfarrfrauen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes. Darunter finden Sie ganz konkrete Dinge wie Fortbildung und Personalentwicklung, Aufgabenplaner, Vertretungsregelungen, Ausstattung usw.“

Synodale Daniela Fricke

„Halt! Stopp! Wo bleibt denn da die Theologie, bevor wir gleich zu C mit den unterstützenden Maßnahmen kommen?“

Synodale Wallmann

„War die nicht 2016 schon abgehandelt?“

Synodale Daniela Fricke

„Die Antwort auf die Frage ist ein klares JEIN! Die Landessynode sah in dem Text einen grundlegenden Bezugsrahmen für die Weiterarbeit und hatte aus dem theologischen Tagungsausschuss heraus Aspekte mitgegeben, mit denen der Text ergänzt und präzisiert werden sollte. Insbesondere ging es dabei um zweierlei: Der im Prozesstitel verwendete Begriff der Dienstgemeinschaft sollte ausgelegt und auf das Miteinander der Ämter und Dienste in unserer Kirche bezogen werden. Und es sollte differenzierter beschrieben sein, wie wir Leitung als Kernaufgabe des Pfarramtes verstehen. Gerade das Thema Leitung zog sich durch alle Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen wie ein roter Faden und manchmal auch wie ein rotes Tuch. Unverzichtbar oder lästig bis überflüssig. Die theologische Grundbestimmung unterscheidet Geistliche Leitung als pastorale Aufgabe von operativem Management und kann dadurch hoffentlich einen weiteren Baustein zu einem gedeihlichen Miteinander der Dienste beitragen. Aus diesem Grund ist es ein wichtiges Anliegen, dass die Synode sich diesen Text nun per Beschluss zu eigen macht und festlegt, dass er die Grundlage bildet, auf der und in der wir gemeinsam in unserer Kirche weiterarbeiten.“

Synodale Wallmann

„Die theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes bildete schon jetzt den Bezugsrahmen, ihre Inhalte sind in die Beratungen des letzten Jahres eingeflossen, ebenso die Ergebnisse des Expertenhearings oder die Voten aus den Treffen in den Gestaltungsräumen.“

Nun zu den konkreten Ergebnissen und Konsequenzen, wie sie im Bericht dargestellt sind: Seite 16, ‚Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt‘: Ehrenamtliche Leitung stärken – das war ein wichtiges Thema in den Diskussionen auf der Landessynode 2015. Warum nicht Ehrenamtliche als Vorsitzende der Presbyterien? Amt für missionarische Dienste und Pastorkolleg bieten inzwischen qualifizierende Fortbildungen für Ehrenamtliche im Presbyteriumsvorsitz an. Dadurch, dass Ehrenamtliche den Presbyteriumsvorsitz übernehmen, können Pfarrerinnen und Pfarrer von zahlreichen, eher verwaltungsmäßigen Aufgaben entlastet werden. Kein Konsens besteht, das zeigt der Bericht ab Seite 17, über die Fortentwicklung des Prädikantendienstes. Diese Frage konnte im Rahmen des Beratungsprozesses noch nicht geklärt werden, sie bleibt auf der Tagesordnung und an ihr soll mit Zeit und Sorgfalt weitergearbeitet werden. Festzuhalten bleibt, dass bereits Schritte eingeleitet wurden, die Prädikantenausbildung zu stärken, indem Frau Pfarrerin Mawick damit beauftragt wurde. Seelsorge im Ehrenamt ...“

Synodale Daniela Fricke

„Wenn ich dich, liebe Petra Wallmann, da jetzt mal unterbrechen darf. Ich glaube, die Seelsorge übernehme ich – also nicht die Seelsorge, sondern das, was an dieser Stelle zur Seelsorge innerhalb des Prozesses zu sagen ist.“

An vielen Stellen sind Ehrenamtliche in unserer Kirche seelsorglich tätig. Wenn wir uns in besonderer Weise dem Thema Seelsorge und Ehrenamt zuwenden, geht es darum, zu quali-

fizieren und standardisieren, was bereits jetzt schon möglich ist. Auf diesem Hintergrund wollen wir bei denen ansetzen, die Ehrenamtliche zur Seelsorge ausbilden und in ihrem Dienst begleiten. Wenn die Auszubildenden eine vergleichbare Qualifizierung besitzen, sich miteinander vernetzen und sich auf grundlegende Inhalte der Ausbildung Ehrenamtlicher festlegen, führt dies langfristig zu vergleichbaren Qualitätsstandards bei Ehrenamtlichen. Auf dieser Grundlage erfolgt dann die Beauftragung zur seelsorglichen Tätigkeit in dem je eigenen Gebiet. Darauf können sich Menschen, die z. B. die Telefonseelsorge anrufen oder im Notfall Beistand brauchen, jetzt schon verlassen. Ich bin davon überzeugt, dass dieser Weg Seelsorge als eine der Kernkompetenzen der Kirche stärkt und dadurch sowohl die stärkt, die sie in Anspruch nehmen als auch die, die sie ausüben.

Und damit sind wir bei einem großen Thema innerhalb des Prozesses: Seelsorge als Kernaufgabe kirchlichen Handelns zu sichern und zu stärken. Ihnen, liebe Synodale, liegt dazu die ‚Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ mit eigenem Beschlussvorschlag vor und ich bitte Sie, die Vorlage 2.2 zur Hand zu nehmen.

Zunächst einmal: Es geht um die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge. Daraus erklärt sich mancherlei. Bereits im Jahr 2013 hat die Landessynode mit der ‚Standortbestimmung‘ Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen beschlossen. Diese Perspektiven galt es nun zu konkretisieren und zu realisieren. Dazu sind zunächst noch einmal alle Bereiche der besonderen Seelsorge in den Blick genommen worden. Die Pfarrerinnen und der Pfarrer im Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst haben den Anfang gemacht und für ihre Bereiche der Krankenhausseelsorge, Notfallseelsorge und Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege vergleichbare Kategorien erarbeitet, in denen wir Seelsorgebereiche von ihren Anfängen her, ihrer Struktur und gegenwärtigen Gestalt bis hin zu den Erfordernissen für die Zukunft beschreiben können. Ausgehend von diesen Ausarbeitungen hat der Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung alle weiteren Bereiche der Spezialseelsorge um die Beschreibung dieser Kategorien gebeten. Mit Ergänzung des Themas Gemeindegeseelsorge und zusammenfassenden, deutenden Aspekten ist daraus ein Buch entstanden unter dem Titel ‚Verlässlich und erreichbar. Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘. Allen, die sich umfassend über Seelsorge in unserer Kirche informieren wollen, sei diese Schrift, die in der letzten Woche erschienen und am Stand des Lutherverlages zu erwerben ist, ans Herz gelegt.

Nehmen wir nun die Standortbestimmung, die Beschreibung aller Seelsorgebereiche, den Personalbericht und die Situation unter sich verändernden Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns insgesamt in den Blick, sortiert sich das Feld. Im September 2016 wurden als Ergebnis des Fachtages zum Thema besondere seelsorgliche Dienste Herausforderung und Auftrag klar formuliert. Sie finden die Sätze in der Einleitung auf Seite 2 unten unter den Buchstaben a bis d.

Es geht um die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption. Auf diesem Hintergrund erklärt sich die Wahl derjenigen Seelsorgefelder, die in die Beschlussvorlage aufgenommen sind. Es geht um Bereiche, die bisher überwiegend von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst oder im Auftrag nach § 25 Pfarrdienstgesetz wahrgenommen werden. Diese würden mit dem Abbau dieser Dienste schlicht und einfach wegbrechen. Wir hätten in wenigen Jahren keine Notfallseelsorge in unserer Kirche mehr. Es gäbe keine pastorale Versorgung der Ge-

hörlosengemeinden mehr. Die Seelsorge an Polizeibeamtinnen und -beamten wäre nicht mehr annähernd in der Fläche zu leisten.

Es geht um Bereiche, die in unserem gesamtkirchlichen Interesse fortzuführen, aber weder auf Ebene der Kirchenkreise noch der Gestaltungsräume zu leisten, zu finanzieren und sinnvoll strukturell zu verorten sind. Die jeweiligen Begründungszusammenhänge finden Sie in der Beschreibung der einzelnen Bereiche auf den Seiten 5 bis 7 unter II Punkte 2, 3 und 4.

Für die Bereiche der Polizei-, Gehörlosen- und Notfallseelsorge haben die jeweiligen Beauftragten mit den zugeordneten Gremien detaillierte Einzelkonzeptionen erarbeitet. Innerhalb des Gesamtentwurfes ist es zusammenfassend beschrieben. Es muss ja lesbar bleiben. Und es soll für Sie als Synodale wirklich eine Zusammenschau bleiben. Denn Sie haben einen Grundsatzbeschluss zu fassen. Sollten Sie dem Beschlussentwurf zustimmen, wird jede einzelne der Stellen zugleich vergleichbar und auf die Gegebenheiten vor Ort in der Region passgenau zugeschnitten einzurichten sein.

Natürlich kann man fragen: Müssten es nicht mehr Stellen für die Notfallseelsorge sein? Oder reichen nicht auch weniger für die Polizeiseelsorge? Oder umgekehrt. Wir wollen realistisch bleiben und den sinkenden Zahlen von Personal und Finanzen Rechnung tragen. Und das Verhältnis zwischen gemeindlichem und funktionalem Dienst wahren.

Es geht um einen Systemwechsel: Aufgrund von übergreifenden Kriterien richten wir Pfarrstellen auf landeskirchlicher Ebene ein, deren Inhaberinnen und Inhaber in der Region und für die Region ihren Dienst versehen. So sichern wir wichtige seelsorgliche Dienste mittelfristig. Die Verbindung der kirchlichen Ebenen bleibt gewährleistet. Der Dienst geschieht dort, wo er gebraucht wird.

Es geht auch darum, wenigstens an dieser einen Stelle Gerechtigkeit herzustellen. Pfarrerrinnen und Pfarrer, die über viele Jahre hinweg einen unverzichtbaren, qualitätvollen und segensreichen Dienst ausgeübt haben, sollen das aus einer Pfarrstelle heraus tun dürfen und genauso besoldet werden wie die anderen.

In diesem Zusammenhang geht es um eine Umverteilung der für die Pfarrbesoldung ohnehin aufzuwendenden Mittel. Wenn sich für einzelne Pfarrerrinnen und Pfarrer durch Wahl in eine der beabsichtigten Pfarrstellen die Höherbesoldung von A 12 nach A 13 ergibt – was wir ja nur begrüßen können –, reden wir von ca. 6.000,00 € pro Pfarrstelle und Jahr. So die Berechnung für eine verheiratete Pfarrerrin mit zwei Kindern genauso wie für einen unverheirateten Pfarrer. Diese geringfügigen Mehrkosten werden sich auf die Kirchensteuermittezuweisung an die Kirchengemeinden nicht ernsthaft wahrnehmbar auswirken. Zumal durch eine Reduktion der Personen und Stellen insgesamt – ich erinnere an den Personalbericht – diese Mittel weiterhin zur Verfügung stehen werden. Auch wenn die Stellen nach acht Jahren verlängert oder mit neuen Personen wiederbesetzt werden. Und die Befristung gibt uns wieder Gelegenheit zur Überprüfung und Veränderung.

Es geht um Entlastung und Übernahme von Verantwortung. An der Stelle, an der die Kirchenkreise von der Aufgabe entlastet sind, bleibt die Verantwortung auf der anderen Seite. Nicht refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstellen sind gemäß des vereinbarten Schlüssels weiterhin vorzuhalten. Das betrifft in erster Linie sicher die Krankenhausseelsorge an den Orten, die nicht durch die besondere Situation in der Psychiatrie und der Forensik oder ggf. sehr spezifischen Kriterien gesondert zu behandeln sind.

Und es bleibt, den Beschluss der Landessynode 2013 weiterhin umzusetzen, dass und wie die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege in Verantwortung der Kirchenkreise auf Gemeindeebene zu gewährleisten ist. Es bleibt also genug zu tun.

Und es bleibt wahrzunehmen, dass vieles in der Seelsorge bereits gut geregelt und für die Zukunft hin aufgestellt ist. Aus diesem Grund finden Sie in der Vorlage keine Ausführungen z. B. über die Telefonseelsorge, die Gefängnisseelsorge und die Militärseelsorge.

Worum geht es also in Bezug auf die Seelsorge? Dass sie weiterhin im Auftrag unserer Kirche geschieht und den Menschen zugutekommt, die sie brauchen. Und dass wir uns innerhalb des Prozesses zum Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche darüber vergewissern, wo und auf welche Weise und durch wen sie geschieht.

Aber apropos vergewissern: Gerne würde ich Ihnen noch stundenlang zum Thema Seelsorge berichten. Doch ich weiß wohl, ich rede mich da in Wallung und übergebe deshalb lieber wieder an Sie, liebe Frau Wallmann. Was gibt es denn außerdem zur Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramtes vorzustellen?“

Synodale Wallmann

„Immer wieder wurde von Studierenden oder Vikarinnen und Vikaren oder jüngeren Pfarrerrinnen und Pfarrern gefragt: ‚Sind wir dann, wenn wir wenige sein werden, ganz allein auf weiter Flur.‘

Oder um den Sketch von vorhin aufzugreifen: Erledigt Maria Magdalena dann den Rest?

Deswegen wurde die Möglichkeit für die Durchführung von Pilotprojekten eröffnet (Seite 18). Eine vakante Pfarrstelle kann nicht mehr in vollem Umfang besetzt werden, die dafür zur Verfügung stehenden Finanzmittel werden für die Stelle einer Gemeindepädagogin oder eines Gemeindepädagogen bzw. einer Diakonin und eines Diakonen eingesetzt. Nun geht es darum, die Arbeit im Team zu gestalten und auszuprobieren, welche Aufgaben eine Gemeindepädagogin oder ein Gemeindepädagoge bzw. eine Diakonin oder ein Diakon übernehmen kann und welche beim Pfarramt verbleiben müssen. Welche Erfahrungen machen Gemeinden damit? Daraus wollen wir lernen für die Gestaltung der Zukunft.

Im Anhang 3 (rosafarben) finden Sie eine Verfahrensübersicht.

Welche Schritte müssen gegangen werden, um ein Pilotprojekt zu initiieren. Im Landeskirchenamt sind der VSBMO-Beauftragte Frank Fischer und der Referent für Personalentwicklung, Michael Westerhoff, für Beratung, Begleitung und spätere Evaluierung der Pilotprojekte zuständig.“

Synodale Daniela Fricke

„Ja und was wird nun für die vielen Pfarrerrinnen und Pfarrer getan, um diese in ihrem Dienst zu stärken? Was geschieht für die 900 Personen im Gemeindepfarramt, die ja vielleicht doch nicht nur sonntags arbeiten, wie der Kollege im Anspiel eben sich erhofft hat, sondern im Gegenteil sich manches Mal überarbeiten? Was tun wir, um die Attraktivität des Pfarrberufes zu steigern und die Freude im Pfarramt zu erhalten? Wie stärken wir die Pfarrerrinnen und Pfarrer, die ihren Kindern nicht mehr empfehlen würden, Theologie zu studieren?“

Synodale Wallmann

„Im Zuge des Beratungsprozesses ist eine Arbeitsgruppe zusammengetreten, in der neben dem Vertreter des Pfarrvereins und des Landeskirchenamtes auch Pfarrerrinnen und Pfarrer verschiedener Generationen aus Gemeinde und Schule, Studierende, Vikarinnen und Vikare und drei Superintendenten beteiligt waren. Diese Gruppe hat sich sehr konkret mit den Berufs- und Arbeitsbedingungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer befasst.

Sowohl in der Landessynode als auch im Expertenhearing als auch in den Gestaltungsräumen und auch sonst in vielen, vielen Gesprächen wurde immer wieder die mangelnde

Struktur und Begrenzung des pfarramtlichen Dienstes insbesondere in der Gemeinde beklagt. Deswegen hat die Kirchenleitung beschlossen, den Aufgabenplaner ‚Alles Ding währt seine Zeit ... Pfarramt mit Maß und Ziel. Ein Planungsinstrument zur Beschreibung und Erfassung der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern‘ zur Erprobung freizugeben. Sie finden es als Anhang 4 (gelbfarben) in der Vorlage. Dieser auf dem Terminstundenmodell basierende Aufgabenplaner führt keine Arbeitszeitregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer ein, sondern beschreibt einen schützenden Orientierungsrahmen. Er dient dazu, anhand von einheitlichen und objektivierbaren Maßstäben insbesondere im Vorfeld von Pfarrstellenbesetzungen oder nach Reduzierung von Pfarrstellenanteilen, das Arbeitsvolumen einer Pfarrstelle einmal anhand der Aufgaben zu ermitteln. Die webgestützte Anwendung ermöglicht jeder Pfarrerin und jedem Pfarrer relativ unkompliziert einen Überblick über die eigene Arbeitszeit. Das Instrument soll dazu dienen, einen Überblick zu gewinnen und zur Aufgabenkritik und Priorisierung von Aufgaben beizutragen. Inzwischen haben schon einige Kirchenkreise Einführungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Im Bericht finden sich auch die Vorschläge zu verbindlichen Vertretungsregelungen. Ermöglicht wird ab jetzt eine spezifische Form der Vakanzvertretung, der ‚Pastorale Dienst im Übergang‘. Die Handreichung dazu ist gerade im Druck und im Anhang 5 (rosafarben) finden Sie die im Juli 2017 erlassene Richtlinie dazu. Auf dem Weg ist auch die Einführung des Modells der sogenannten ‚Gastdienste‘, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand unter Zahlung einer Aufwandsentschädigung verbindlich Vertretungen bei längerer Erkrankung, Vakanz, Elternzeit oder Studiensemestern übernehmen. In anderen Landeskirchen wird dieses bereits mit Erfolg angeboten; ergänzt wird es durch Fortbildungsangebote für Emeriten durch das Pastorkolleg sowie Begleitung und Beratung durch den Beauftragten für die Emeriten, Pfarrer Rode.

Weiterhin auf dem Weg sind Überlegungen für die Ausstattung im Pfarramt und Unterstützung der Mobilität.

Dass wir in der Evangelischen Kirche von Westfalen eine gute Qualität der Ausbildung, ein reichhaltiges Angebot der Fort- und Weiterbildung, Supervision, Coaching und Beratung zur Unterstützung der Pfarrerinnen und Pfarrer und der anderen Berufsgruppen haben, ist unbestritten und erregt auch oft die Bewunderung und den Respekt anderer Kirchen. Ebenso die ergänzenden Maßnahmen der Salutogenese von dem Angebot des Hauses Inspiratio in Barsinghausen bis zur Möglichkeit der Erstattung der Kosten für Gesundheitskurse.

Die Verantwortlichen der Fortbildung haben sich im Rahmen des Prozesses getroffen und sich über Themen und Inhalte sowie Formate der Fortbildung ausgetauscht. Das Gemeinsame Pastorkolleg hat ein Konzept vorgelegt, das die Fortbildung enger mit der Personalentwicklung verzahnt. In Zukunft sollen an verschiedenen Punkten der Berufsbiographie Pfarrerinnen und Pfarrer zu ‚Bilanzkollegs‘ eingeladen werden. In ihrem Rahmen wird der Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer durch die Landeskirche gewürdigt. Die Kollegs bieten den Raum, zu theologischer Orientierung, zum gegenseitigen Austausch und zur Information über die landeskirchlichen Angebote.“

Synodale Daniela Fricke

„Prima! Jetzt haben wir ja über fast alles gesprochen, nur noch nicht über Geld. Dabei ist das doch eigentlich immer Thema ...“

Synodale Wallmann

„Die Forderung zur Wiedereinführung der Durchstufung nach A 14 wurde von vielen Seiten laut; eigentlich fast immer, wenn wir in den Gestaltungsräumen waren.

Dementsprechend hat der Pfarrverein in seiner Funktion als Pfarrvertretung auch im April 2016 in einem offiziellen Schreiben die Wiedereinführung von A 13/A 14 als Regelbesoldung gefordert. Der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Rheinland-Westfalen-Lippe hat in einem Schreiben diese Forderung des Pfarrvereins unterstützt. Die vom Pfarrverein in diesem Schreiben vorgetragenen Argumente sind alle richtig.

Tatsächlich ist die Besoldung nach A 13/A 14 die angemessene Besoldung angesichts der ‚anspruchsvollen Ausbildung, der hohen Verantwortung und der vielfachen Belastungen im Pfarrdienst‘. Durch das Prinzip der Besitzstandswahrung haben sich Ungerechtigkeiten ergeben – die einen werden noch mit A 14 besoldet, andere nach A 13 und wieder andere bekommen nur A 12 – und alle sind am Dienst der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung beteiligt. In den ‚Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerrinnen und Pfarrer‘ im Anhang 2 finden Sie eine detaillierte Darstellung der personalpolitischen Entscheidungen, die zum späteren Entfallen der Durchstufung nach A 14 im Zuge des Maßnahmegesetzes II 2006 führten. Die entscheidenden Weichenstellungen wurden bereits Anfang der 80er Jahre – im Übrigen durch Beschlüsse der Landessynode – vorgenommen, indem beschlossen wurde, im Gegensatz zu anderen Gliedkirchen alle Anwärter für den Pfarrdienst aufzunehmen. Die Zahlen auf den Listen haben wir vorhin gesehen.

In der Vorlage finden Sie auch Ausführungen zu den aktuellen Auswirkungen. Eine Durchstufung nach A 14 würde die Prozentpunkte der für die Pfarrbesoldung aufgewendeten Kirchensteuer über 50 % anheben, die Pfarrbesoldungspauschale müsste sofort auf 112.500,00 € angehoben werden, der Kapitaldeckungsgrad der Versorgungskasse würde schlagartig wieder sinken.

Das Fazit lautet: Auf dem Hintergrund der beschriebenen Finanzsituation kann die Wiedereinführung der Regelbesoldung nach A 13/A 14 aus finanzpolitischer Sicht in Westfalen auf absehbare Zeit nicht erfolgen.

Den Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses hat die Kirchenleitung nach intensiver Diskussion zur Kenntnis genommen und beschlossen: Der Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses, die Kirchenleitung möge sich mit der Frage der weiteren Rahmenbedingungen und der Attraktivität des Pfarrdienstes auseinandersetzen, insbesondere mit der Frage der Attraktivität des Zugangs zum Pfarrdienst, mit dem Ziel, flankierende Maßnahmen im Sinne einer Wertschätzung zu entwickeln, wird aufgegriffen und als Arbeitsauftrag an das Landeskirchenamt gegeben.

Diese Maxime wird nun das Handeln in der nächsten Zeit leiten.“

Synodale Daniela Fricke

„Apropos das Handeln leiten. Wir lassen uns in unserem kirchlichen Handeln auch dadurch leiten, dass wir Expertise von außen einholen und einbeziehen. So haben wir dem Prozess mit dem Wissenschaftlichen Symposium eine begleitende Spur gegeben. Fünf Thesen zur Personalpolitik und einige Kurztexte aus der ersten Tagung des Symposiums im Oktober 2016 finden Sie im Abschlussbericht. Wir sollten von Anfang an unser Handeln in Bezug auf das Pfarramt und den Zusammenhang mit den anderen kirchlichen Ämtern und Diensten leiten. Dazu gehört es, über unterschiedliche Zugänge zum Pfarramt weiter nachzudenken, eine größere Durchlässigkeit zwischen den einzelnen Berufen zu ermöglichen, an geeigneten Stellen Raum für gemeinsames Lernen im Studium zu eröffnen, ja, es auch zu er-

lauben, die Ausbildung grundsätzlich zu überprüfen und nach gründlicher Einsicht und dann aus Überzeugung an einzelnen Punkten zu verändern. Da wird sich viel tun!

So setzt die abschließende Tagung des Symposiums am 12. Dezember dieses Jahres auf den Zusammenhang der Dienstgemeinschaft. Sicher werden von dort aus weitere Impulse gesetzt werden, wie wir in den sich immer verändernden Zeiten den bleibenden Auftrag der Kirche auch in Zukunft erfüllen können.

Und damit wären wir am Ende bzw. am Beginn von hoffentlich reger Diskussion zum Prozess insgesamt und den vielen einzelnen Aspekten, die wir beschrieben und noch einmal aktuell erläutert haben. Wir haben die Teile des Puzzles weit ausgebreitet, sortiert und geordnet, eine Grundlage geschaffen, einen Rahmen gelegt und darin Stück für Stück die einzelnen Teile zusammengesetzt. Das Puzzle ist noch längst nicht fertig. Manche Teile liegen noch außerhalb, manche werden sich vielleicht auch nicht einfügen lassen oder müssen wieder aussortiert werden. Wir wünschen uns von den Beratungen dieser Synode, dass Sie das bisher Erarbeitete und Erreichte entgegennehmen und bestätigen würden. Wir brauchen aber auch einen Schub für die Weiterarbeit. Konkrete Anregungen sind willkommen. Der Prozess wird als landeskirchlicher Prozess im umfassenden Sinne mit dieser Landessynode zum Abschluss kommen. Das Thema bleibt.

Ein endgültiges, perfektes Bild vom Pfarramt kriegen wir hier nicht – bekommen wir vermutlich nie. Sollten wir auch gar nicht wollen, weil es der bleibenden Vorläufigkeit aller kirchlichen Prozesse und Entscheidungen widerspräche. Auch wenn es schön aussieht, dieses fertige Puzzle.

Für heute bitten wir Sie darum, den Vorschlägen zu folgen und die Vorlagen 2.1. und 2.2 an den Tagungsausschuss ‚Pfarramt in der Dienstgemeinschaft‘ zu überweisen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt den Einbringerinnen.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dietrich Schneider, Dröpper, Espelöer, Hagmann, Chudaska, Nauerth, Tometten, der sachverständige Gast Radke und der Synodale Jeck. Die Einbringerinnen und die Synodale Damke beantworten die Rückfragen und nehmen dazu Stellung.

Der Synodale Hagmann stellt folgenden Antrag: „Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, wie eine Sicherstellung der Klinik-Seelsorge in Kirchenkreisen mit einem sehr hohen Klinik-Seelsorge-Bedarf solidarisch gewährleistet werden kann.“

Beschluss Nr. 31 Der Antrag wird mit deutlicher Mehrheit bei vier Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Der Synodale Tometten stellt folgenden Antrag an die Kirchenleitung: „Die Landessynode möge beschließen, in Konkretion von II.6 Psychiatrieseelsorge, für jeden großen Psychiatriestandort die Einrichtung mindestens einer Seelsorgepfarrstelle anzustreben. Dies soll in Absprache mit dem jeweiligen Kirchenkreis erfolgen. Refinanzierung durch die Einrichtungsträger ist anzustreben.“

Beschluss Nr. 32 Der Antrag wird mit deutlicher Mehrheit bei einigen Gegenstimmen und zwei Enthaltungen angenommen.

Die Vorsitzende dankt der Synodalen Wallmann als Verantwortliche für den Prozess, den Synodalen Damke, Dr. Beese und Dr. von Bülow als Mitglieder der Steuerungsgruppe sowie der Synodalen Daniela Fricke als Geschäftsführerin.

Beschluss Nr. 33 Die Vorlagen 2.1 und 2.2 werden einstimmig an den Tagungsausschuss Pfarramt in der Dienstgemeinschaft überwiesen.

Vorlage 4.7

„Fundraising und Mitgliederbindung in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter

Pfarrer Federmann

Einbringung

„Sehr geehrte Frau Präses,
hohe Synode,
liebe Geschwister in Christus,

unter Spendenorganisationen spricht man von der Kirche als dem schlafenden Riesen im Fundraising. Darin steckt natürlich zweierlei: Dass die Kirche ein gewaltiges Potenzial in der Spenden- und Förderarbeit hat und dass sie es noch nicht so nutzt, wie sie könnte.

Wenn wir von Fundraising sprechen, dann meinen wir damit eine planvolle und fachkundige Beziehungs-Arbeit, um Menschen zu freiwilliger Unterstützung zu gewinnen. Im besten Fall ein Leben lang und mit wachsender Verbundenheit. Im Fundraising knüpft die Kirche auf moderne Weise an ihre ureigene Tradition an: Der freiwilligen Gabe für Gottes Sache, bei der ein Mensch entdecken kann, wie sehr er oder sie selbst zu allererst beschenkt ist – nämlich von Gott, dem Geber aller Güter. Neben dem Aufbau individueller Beziehungen gehört zum Fundraising die Gewinnung institutioneller Förderer wie Stiftungen oder der öffentlichen Hand. In beiden Feldern ist Professionalität und Stetigkeit der Schlüssel zum Erfolg.

Wie wach und wie stark ist die Evangelische Kirche von Westfalen also im Fundraising? Das soll dieser Bericht erhellen, den die Kirchenleitung für die Landessynode erbeten hat.

Ein Weckruf war das Jahr 2005. Der damalige Engpass in den kirchlichen Finanzen hat vieles in Bewegung gebracht. In drei Feldern ging es besonders voran:

Eine große Zahl von Gemeinden begann, regelmäßig um Einzel- und Dauerspenden zu werben – mit Erfolg. Sie entdeckten dabei den persönlichen Spendenbrief, das ‚Mailing‘, als wirksames Instrument zum Kontaktaufbau. Und sie entdeckten das Danken als Grund-

stein jeder nachhaltigen Spenderbeziehung. Das ‚freiwillige Kirchgeld‘ wurde so zu einer tragfähigen Säule gemeindlicher Finanzierung.

Zweiter Impuls war der Aufbau von Kompetenz durch zwei innerkirchliche Ausbildungsgänge der Fundraising Akademie. Ziel war es, dass jeder Kirchenkreis eine Fachfrau oder einen Fachmann hat, um Gemeinden und Dienste beim Aufbau und der Durchführung ihres Fundraisings zu begleiten. Aber auch, um eigene Projekte auf Kirchenkreisebene kompetent durchzuführen.

Eine Fundraisingsoftware zum Einsatz in Gemeinden und Kirchenkreisen war die dritte Frucht dieser Phase.

Heute sind viele Kirchengemeinden im Fundraising aktiv. Sie haben nicht nur erfolgreiche Projekte verwirklicht, sondern entdeckt, dass Fundraising als Beziehungsaufbau weit über seinen finanziellen Ertrag hinaus wirkt. Manche, die als Teilnehmende eines interessanten Benefizevents kamen, sind heute Presbyterinnen oder Presbyter. Einzelne Personen oder ganze Teams, Fördervereine oder Gemeindestiftungen kümmern sich um das Fundraising der Gemeinden. Allerdings gibt es dieses erfreuliche Engagement längst nicht überall. Befragungen zeigen, dass nur etwa ein Drittel der Kirchengemeinden das freiwillige Kirchgeld nutzt. Die positive Entwicklung bei der Kirchensteuer in den letzten Jahren hat sogar dazu geführt, dass an einigen Orten Fundraisingaktivitäten eingeschlafen sind.

Fundraising entfaltet seine stärkste Kraft dort, wo Kirche sichtbar gelebt wird – in den Gemeinden, synodalen Diensten und Einrichtungen. Damit es hier wirksam aufgebaut und ausgebaut werden kann, braucht es fachliche Unterstützung. Menschen, die sich hier ehrenamtlich oder aus ihrem kirchlichen Beruf heraus neben anderen Aufgaben engagieren, brauchen professionellen, gut erreichbaren Rückhalt. Das war die bis heute richtige Idee der Kirchenkreis-Fundraisingstellen.

Was ist aus diesem Impuls geworden?

In den meisten Kirchenkreisen gibt es diese Fachleute – in 22 von 28 nämlich. Wie sie arbeiten können, ist dabei sehr unterschiedlich. Man kann idealtypisch drei Wege beschreiben – wobei: Ideal sind nicht alle.

In elf Kirchenkreisen wurde eine Beauftragung vergeben, die ohne ein definiertes Zeitkontingent neben dem kirchlichen Hauptberuf wahrgenommen wird. Für die meisten, die unter diesen Bedingungen arbeiten, ist es möglich, Gemeinden und Dienste zu beraten und mit Informationen zu versorgen. Zur kontinuierlichen Begleitung, zum Beispiel bei einer anspruchsvollen Spendenkampagne, fehlt oft die Zeit.

Vier Kirchenkreise haben feste Fundraisingstellen im Umfang zwischen 25 % und 50 % geschaffen und bieten dadurch Begleitung bei der Konzeptentwicklung und Projektdurchführung an. Darüber hinaus wird hier in der Regel verlässlich für eine Vernetzung und Information der Aktiven gesorgt. Wirksam eingesetzte Instrumente und substanzielle Spenderträge dokumentieren den Nutzen dieser Beratungsstruktur. Allerdings bleibt die Arbeit oft auf einzelne Spendenaktionen fokussiert. Kontinuierliches Fundraising der Gemeinden und Dienste aufzubauen gelingt nur bedingt.

Sieben Kirchenkreise bieten durch ihre Fundraisingreferate eine intensive Beratung und Projektbegleitung – aber darüber hinaus auch effektive Servicefunktionen. Insbesondere sind das die Durchführung von regelmäßigen Spendenbriefaktionen für die Gemeinden, das Buchen der Spenden und das Bedanken für die Spenden sowie die Pflege und Auswertung der Spenderdaten als Grundlage einer guten Kontaktpflege. Dafür wurden Fachstellen im Umfang von 50 % bis 100 % geschaffen, die in der Regel im gleichen Umfang mit Verwaltungsstellen ergänzt sind. In Kirchenkreisen mit dieser Struktur erleben wir, dass fast alle Kirchengemeinden erfolgreich mit dem freiwilligen Kirchgeld arbeiten. Die Spendenerträge sind hier gut dokumentiert und zeigen, dass sich diese Investition lohnt. Die kreiskirchlichen Fundraisingreferate selbst erbringen oft weitere Leistungen wie z. B. das Management einer Kirchenkreisstiftung oder eines Spendenparlaments. Wenn wir die Potenziale des Fundraisings erweitern wollen, ist dieses ‚Agenturmodell‘ auf Kirchenkreisebene ein wesentlicher Schlüssel.

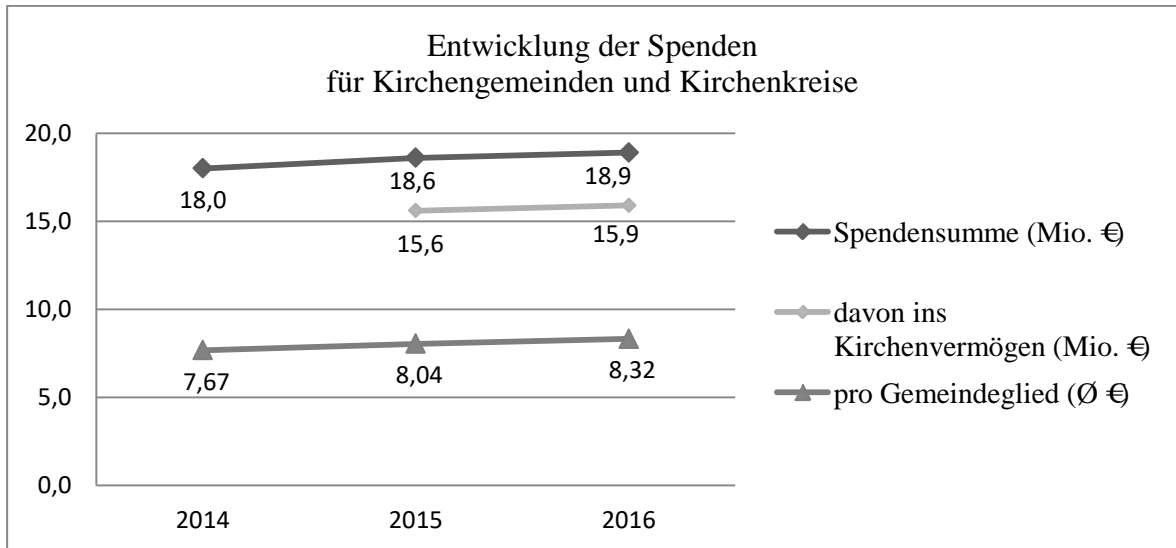
Fundraising-Fachkräfte in den Kirchenkreisen				
Form:	keine	Beauftragung	Beratungsmodell	Agenturmodell
Anzahl	○ ○ ○ ○	○○○○○○ ○○○○○○	●●●●	●●●●● ●●
typische Leistungen		<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung • Projektbegleitung • Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung • Projektbegleitung • Vernetzung • Servicefunktionen

Landeskirchliche Ämter und Einrichtungen sind vielfach erst noch dabei, Fundraising aufzubauen. Andererseits verfügen z. B. die Evangelischen Schulen mit ihren Fördervereinen schon über ein erprobtes Fundraisinginstrument, das aber zugleich auf die Weiterentwicklung wartet, etwa zu einer effektiven Ehemaligen- oder Alumniarbeit.

Neben dieser personellen Seite ist natürlich die Frage interessant: Was bewegt das Fundraising?

Ich sage es gleich: Ganz zu erlauben ist es im Moment noch nicht. Aber die Buchungen in den Haushalten von Gemeinden und Kirchenkreisen, die im Kennzahlenwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgewertet werden, geben einen Anhaltspunkt.

An Spenden für die eigene Gemeinde wurden hier in den vergangenen Jahren wachsende Beträge verbucht: 18,0 Mio. € (2014), 18,6 Mio. € (2015), 18,9 Mio. € (2016). Kollekten, die für externe Zwecke in den Gemeinden gesammelt wurden, sind hier nicht mitgezählt. Nicht immer konnten aus allen Kirchenkreisen Zahlen gemeldet werden, so dass fehlende Werte rechnerisch ergänzt werden mussten. 18,9 Mio. € sind ein erheblicher Betrag – aber Fundraising bewegt mehr: Nicht enthalten sind in diesen Werten nämlich all die Beiträge von Fördervereinen, die erfolgreich beantragten Förder- und Stiftungsmittel, die Verkaufseinnahmen im Rahmen von Spendenaktionen oder die freiwilligen Gaben in Testamenten.



Quelle: Kennzahlenerhebung Evangelische Kirche von Westfalen

Die Bestandsaufnahme zeigt auch: Verglichen mit den Kirchensteuern machen Spenden derzeit noch einen geringen Beitrag aus. Der Anteil liegt bei etwa 3,3 % des Kirchensteueraufkommens. Andererseits sind freiwillige Gaben ein Bereich, auf den wir – anders als auf die Kirchensteuer – Einfluss nehmen können. Hier liegt Arbeit vor uns. Wir haben Potenzial. Der schlafende Riese.

Wie kann es weitergehen?

Wir stehen vor drei großen Entwicklungsaufgaben, die ich so beschreiben will:
vom Jagen und Sammeln zum Säen und Ernten,
vom Hobby zur Profession,
vom Sonderfall zur Grundaufgabe.

Vom Jagen und Sammeln zum Säen und Ernten: Zu oft beschränkt sich Fundraising noch auf die Finanzierung einzelner Projekte. Ist das Spendenziel erreicht, bricht man ab, wo es doch gerade erst losgehen sollte mit dem Aufbau kontinuierlicher Unterstützung und tragender Beziehungen. Im Bild: Die Jagd- und Sammelwerkzeuge kennen wir ganz gut, aber wir ziehen oft wie eine Steinzeithorde los, jubeln und feiern, wenn das Mammut erlegt ist – sprich: das Kirchendach gedeckt –, um uns dann satt in die Höhle zu legen, bis der Hunger uns wieder raustreibt. Das ist kein Fundraising, sondern nur Spendenjagd. Vom Jagen und Sammeln zum Säen und Ernten zu kommen, war ein wesentlicher Schritt in der Menschheitskultur und ist ein entscheidender Schritt im Fundraising.

Vom Hobby zur Profession: Vielfach wird Fundraising von einzelnen Personen vorangebracht, die hier bei einer wichtigen Aufgabe ihre Kreativität ausleben können. Gut, dass es das gibt, aber wo es tragen soll, müssen Kontakte verlässlich gepflegt werden, auch über den Wechsel von Personen hinweg. Wo Ehrenamtliche sich im Fundraising engagieren, brauchen sie professionelle Unterstützung. Und es müssen – ich erinnere an das Agenturmodell – Prozesse da gebündelt werden, wo es sinnvoll ist. Es muss nicht jedes Gemeindesekretariat einmal im Jahr die Durchführung eines Spendenmailings selber schultern, das geht effektiver in einer Hand. In dem Maße, wie wir es ernst nehmen und professionell betreiben, wird Fundraising wirkungsvoller werden und zum Beispiel Personalstellen oder die

Unterhaltung von Gebäuden tragen. Spendenorganisationen machen uns vor, was möglich ist und was es dazu braucht.

Vom Sonderfall zur Grundaufgabe: Dass freiwillige Unterstützung in Zukunft eine viel wichtigere Rolle bei der Verwirklichung kirchlicher Aufgaben spielen wird, ist absehbar. Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche haben jetzt gute Voraussetzungen, um Fundraising zu einem Grundbestandteil ihrer Arbeit zu machen. Wir stellen heute die Weichen für das, was uns morgen tragen wird.

Das hat sich auch die Landeskirche zur Aufgabe gemacht. Im Herbst 2016 wurde erstmals eine Fachstelle für Fundraising und Mitgliederbindung geschaffen, mit der Hauptaufgabe, dieses Feld strategisch zu entwickeln. Sie ist in der Dezernatsgruppe Finanzen des Landeskirchenamtes angesiedelt, zuständiger Dezernent ist Landeskirchenrat Martin Bock.

Was wird neu dadurch, dass es diesen Arbeitsbereich in der Landeskirche gibt?

Zunächst: Den Anstoß zur strategischen Planung. Nach einer Phase, in der sich Fundraising sehr heterogen und ohne einheitliche Richtung entwickelt hat, soll für alle Beteiligten klar werden: Welche gemeinsamen Maßnahmen stärken uns? Welche Ziele setzen wir uns? Das bedeutet den stetigen konstruktiven Denkanstoß an Gemeinden, Einrichtungen und Kirchenkreise, ihr Fundraising tragfähig aufzubauen und von den besten Beispielen zu lernen. Es beginnt aber auch mit so elementaren Dingen, wie dass wir 2017 erstmals die Kirchenkreisfundraiser zusammengeführt haben und 2018 erste Schulungen für diesen Personenkreis anbieten können, z. B., um sie fit zu machen für die neue EU-Datenschutzgrundverordnung und deren Bedeutung für den Umgang mit Spenderdaten.

Dann: Der Aufbau von Grundkompetenz. Mit den Fundraising-Basiskursen verstetigen wir ein Schulungskonzept, das durch die Erwachsenenbildung im Ev. Kirchenkreis Münster initiiert wurde und in der hannoverschen Landeskirche schon von mehreren Hundert Menschen genutzt wurde. Wer sich ehrenamtlich oder aus dem kirchlichen Beruf heraus im Fundraising engagiert, bekommt hier das wesentliche Rüstzeug in gewinnender und motivierender Form vermittelt. Die Nachfrage nach diesen Kursen ist auch bei uns erheblich.

Der Erhalt und Ausbau von professioneller Kompetenz. Mit dem Fundraising-Referentenkurs wird es erstmals seit 2009 wieder ein berufsqualifizierendes Bildungsangebot in der Evangelischen Kirche von Westfalen geben – für die Kirchenkreise, die eigene Mitarbeitende als Kirchenkreisfundraiser ausbilden wollen, für Menschen, die in Ämtern, Einrichtungen oder Evangelischen Schulen diese Aufgabe übernehmen und für alle, die das ganze Spektrum professionellen Fundraisings für ihren Arbeitsbereich nutzen wollen.

Dann: Eine Stärkung unserer Fördererlandschaft. Wissen Sie, wie viele Vereine es gibt, die keinen anderen Zweck haben, als kirchliche Einrichtungen zu fördern? Ich auch nicht, denn bisher hat sie niemand gezählt. Es sind einige Hundert. Was für ein Segen. Erstmals wird es 2018 einen Tag der kirchlichen Freundeskreise und Fördervereine geben, um Vereinsverantwortliche in ihrer Motivation zu stärken, aber auch um sie ganz handfest in ihrer Arbeit zu schulen und zu unterstützen.

Ein wichtiges Zukunftsfeld ist die Testamentsspendenarbeit. Wenn die Kirche hier sensibel und seriös auftreten will, muss sie ihre ethischen Standards klären und eine gute innere Hal-

tung entwickeln. Dann kann sie daran gehen, das Thema kommunikativ zu vermitteln. Am besten einheitlich und auf ansprechende Weise.

Das sind einige Aspekte aus den strategischen Überlegungen für das Fundraising in der Evangelischen Kirche von Westfalen, mit denen der Arbeitsbereich Fundraising und Mitgliederbindung Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen aktiv unterstützen kann.

Strategische Entwicklung ist nicht zuletzt das, was gerade hier geschieht: Gemeinsam ein Zukunftsthema in den Blick nehmen, um es zu einem Teil des Leitungshandelns zu machen. Was ich Ihnen dazu bieten kann an Ansatzpunkten und Erfolgsbeispielen, aber auch an Informationen, die unseren Entwicklungsweg dokumentieren, will ich gerne tun. Es ist lohnend, wenn die Landessynode diesen Weg kontinuierlich verfolgt. Lohnend – auch im Wortsinn. Wir empfehlen, dass die Synode sich zur Entwicklung des Fundraisings jährlich einen Bericht erstatten lässt. Damit wir den Riesen jedes Jahr ein bisschen kitzeln können. Schläft er noch? Ich gucke in Ihre Augen und sehe da viel waches Blitzen. In diesem Sinne: Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, dass unsere Kirche ihr Potenzial an freiwilliger Unterstützung erfolgreich erschließt und erweitert!“

Dank

Die Vorsitzende dankt Herrn Federmann für seine Einbringung.

Pause von 17.25 Uhr bis 17.55 Uhr

Leitung

Synodale Kurschus

Beschluss Nr. 34 Die Vorlage 4.7 wird ohne Aussprache bei deutlicher Mehrheit mit zwei Gegenstimmen und keiner Enthaltung an den Tagungsberichts-ausschuss überwiesen.

Begrüßung des Gastes

Die Vorsitzende begrüßt Mor Polycarpus Dr. Augin Aydin, Erzbischof der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien im Königreich der Niederlande.

Der Synodale Dr. Möller stellt den Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin vor, indem er einen Einblick in dessen Biographie gibt.

Die Vorsitzende bittet den Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin um seinen Bericht.

Bericht

Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin

„Liebe Schwestern und Brüder in Christi,

es ist mir eine große Freude, als Erzbischof der Syrisch-Orthodoxen Kirche von Antiochien im Königreich der Niederlande ein Grußwort an diese Versammlung, die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen, zu richten.

In diesem Jahr des 500. Reformationsjubiläums feiert auch die Syrisch-Orthodoxe Kirche von Antiochien gemeinsam mit den protestantischen Schwestern und Brüdern dieses wichtige Ereignis in der Geschichte der westlichen Kirche. Wir sind eine der ältesten Orientalisch-Orthodoxen Kirchen, die in der semitisch-biblischen Welt wurzeln, wo die Bibel und das Christentum ihren Ursprung haben und die eine beachtliche Diaspora-Gemeinde in der westlichen Welt ist, vor allem aber in Deutschland, dem Herzen der Reformation.

Mit Freude erinnere ich mich an die Reise am Dienstag, den 10. Dezember 2013, mit meinem Erzbischof-Kollegen, seiner Eminenz Mor Philoxenus Mattias Nayis von Deutschland, und mit Mitgliedern des Erzbischöflichen Leitungsgremiums, um im Luthergarten in Wittenberg einen Baum zu pflanzen. Für diese Baumpflanzaktion wählten wir den Bibeltext Matthäus 7,7: ‚Bittet, so wird euch gegeben; suchet, so werdet ihr finden; klopfet an, so wird euch aufgetan.‘. Begleitet von Gebeten überreichten wir der Lutherischen Kirche den auf Aramäisch geschriebenen Vers in Estrangelo-Kalligrafieschrift mit englischer Übersetzung und Transkription. Das war ein Zeichen unserer Solidarität und spirituellen Reise mit der Lutherischen Kirche. Heute sind Mor Philoxenus und ich in Begleitung von Herrn Mermertas wieder bei Ihnen, um mit Ihnen zusammen dieses wichtige Ereignis zu feiern.

Wir sind der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) sehr dankbar, dass sie im Rahmen des 500. Reformationsjubiläums an ihre christlichen Schwestern und Brüder in der ganzen Welt erinnert und für sie betet, besonders für die aus dem Orient, der Heimat Christi und des Christentums. Orientalische Christen erleiden und erleben dieser Tage in ihrer Heimat große Bedrängnisse bis hin zum Martyrium. In einigen Regionen wie Syrien, Irak und der Türkei ist die Zukunft der christlichen Kirchen gefährdet. Diese Kirchen haben 2000 Jahre lang Zeugnis für Christus abgelegt und Beachtliches für die Kultur und Entwicklung dieser Länder geleistet. Aufgrund von Diskriminierung, Verfolgung, wirtschaftlicher Not und Ausgrenzung in ihren Heimatländern haben viele dieser orientalischen Christen ihre Heimat verlassen und sind in verschiedene europäische Länder geflohen, besonders zu Ihnen nach Deutschland. Dank Ihrer Gastfreundlichkeit ist im Verlauf der Jahre die Zahl der orientalisch-orthodoxen Gläubigen beträchtlich gewachsen und es besteht heute eine beachtliche orientalisch-orthodoxe Gemeinschaft in Westfalen und anderen Regionen Deutschlands.

In diesem Zusammenhang möchte ich ein paar Worte zur derzeitigen Situation der Christen im Nahen Osten sagen, insbesondere im Irak, in Syrien und in der Türkei.

Irak

Die Invasion in den Irak im Jahr 2003 war ein politischer Wendepunkt für die orientalischen Christen. Gleichzeitig war es der Anfang von ihrem Ende im Irak. Bedauerlicherweise ist die Zahl der Christen im Irak stark zurückgegangen. Deshalb ist es durchaus möglich, dass das christliche Leben aus diesem Land völlig verschwinden könnte, wenn sich die Umstände nicht ändern und die Christen bessere Perspektiven erhalten. Sie hoffen, dass die Militäraktion zur Wiedereinnahme von Mossul, die im Oktober 2016 eingeleitet wurde, zu einem erfolgreichen Abschluss führt, der es ihnen ermöglicht, wieder in ihre Dörfer in der Ninive-Ebene zurückzukehren. Es ist jedoch umstritten, ob ein militärischer Sieg über die ISIS und die Wiedereinnahme von Mossul genügend Anreiz für Christen bietet, in ihre ursprünglichen Siedlungen zurückzukehren und im Irak zu bleiben, wie sie es gerne möchten.

Syrien

Die Christen in Syrien sind ernsthaft und nachhaltig durch radikale islamistische Gruppen, durch das Regime, aber vor allem – wie alle Syrer – durch den überall vorherrschenden Krieg bedroht. Die christliche Bevölkerung Syriens ist in Unterstützer und Gegner des Regimes sowie die Gruppe derjenigen gespalten, die derzeit einfach keine Zukunft in Syrien sehen können. Christen kämpfen für oder gegen das Regime oder beschließen zu fliehen, um sich dem Militärdienst zu entziehen. Die Zukunft der Christen in Syrien hängt davon ab, wie der Konflikt entschieden wird und wer dann die politischen Kräfte sein werden, die das Land regieren. Die Rückkehr der christlichen Binnenflüchtlinge und Vertriebenen in ihre ursprünglichen Heimatorte ist unsicher und hängt davon ab, ob ein friedliches Zusammenleben mit ihren früheren Nachbarn möglich sein wird, die möglicherweise inzwischen zu Tätern geworden sind.

Türkei

Die politische Lage in der Türkei ist ebenfalls sehr unruhig. Die Christen, insbesondere in Tur‘Abdin in Südostanatolien, erleben und erleiden große Bedrängnis. Immer wieder sorgt die türkische Regierung für größere Probleme und Hindernisse, um das Leben für die Christen unerträglich zu machen und sie so zu zwingen, ihre Heimat zu verlassen.

Ich möchte mich bei der EKD für ihre aufrichtigen Gebete und ihre Solidarität mit den Christinnen und Christen des Orients bedanken. Die fortlaufende Unterstützung der orientalischen Christinnen und Christen seitens der EKD sowohl in ihrer Heimat als auch hier in Europa wissen wir sehr zu schätzen. Möge all das zur Erneuerung der heiligen Kirche und zur Ehre Gottes beitragen, der ja unsere Hoffnung und unsere Zuflucht inmitten allen Aufruhrs ist.

So hoffe und bete ich, dass die Reise der gläubigen Pilgerinnen und Pilger aus dem Orient, deren Leben und Lebensgeschichte, deren Träume und Ziele mit dem bunten Stoff Europas verwoben sind, wo sie eine neue Heimat und einen Zufluchtsort gefunden haben, genauso wachsen und gedeihen wird wie der Baum im Luthergarten und irgendwann auch die süßen Früchte des christlichen Glaubens tragen wird, damit wir alle sie genießen können.

Vielen Dank.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin für seinen Bericht.

Die Synodalen Berk, Chudaska, Schwerdtfeger und Dr. Schwarze beteiligen sich an der Aussprache zu der lebensbedrohlichen Bedrängung der Christen im Nahen Osten. Die Antworten von Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin auf die Wortbeiträge und Fragen der Synodalen werden von dem Synodalen Dr. Möller jeweils zusammenfassend und frei übersetzt.

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin für seine Ausführungen und dem Synodalen Dr. Möller für seine spontane Übersetzungsarbeit.

Die Vorsitzende begrüßt den Gast Dr. Besim Akdemir.

Die Vorsitzende gibt einen Ausblick auf das Abendprogramm.

Die Vorsitzende schließt die Sitzung um 18.40 Uhr mit einem Tischkanon.

Sechste Sitzung	Dienstag	21. November 2017	abends
Schriftführende: Die Synodalen Nowicki und Schwerdtfeger			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 19.50 Uhr eröffnet.

Begrüßung des Gastes

Die Vorsitzende begrüßt Professor Dr. Dr. Martin Tamcke von der Georg-August-Universität Göttingen und bittet den Synodalen Dr. Möller um seine Einbringung.

Einbringung

„Professor Dr. Dr. Martin Tamcke ist Professor für ökumenische Theologie und orientalische Kirchen- und Missionsgeschichte an der Georg-August-Universität in Göttingen. Er gilt als ein herausragender Vertreter der interkulturellen Kirchengeschichte und der Sprachen und Kulturen der christlichen Völker des Mittleren Ostens.

Als Präsident steht er dem Beirat des Studiums im Mittleren Osten vor. Zahlreiche internationale Ehrendoktorwürden belegen, wie seine Forschungsarbeit und seine auch verbindende Arbeit über die Kontexte hinweg anerkannt werden. Er ist Mitglied verschiedener EKD-Kommissionen zum Dialog mit der Orthodoxie und den orientalischen Kirchen und er war lange Jahre der Gründungspräsident der Gesellschaft zum Studium des christlichen Ostens und ist Gründer des deutschen Syrologentages. Er gehört dem Bord des World Congress for Middle Eastern Studies an. Ist Herausgeber wichtiger wissenschaftlicher Schriften rein zur Orientforschung und zur orientalischen Kirchengeschichte.

Der syrische und der armenische Kulturraum stehen in besonderer Weise im Mittelpunkt des wissenschaftlichen Schaffens von Professor Tamcke. Wichtige Werke zur Missionsgeschichte des Orients und zur interreligiösen Koexistenz zeigen ihn als fruchtbaren Wissenschaftler auf dem Feld des christlichen Orients weit über Deutschland hinaus. Angesichts der Kriege und politischen Spannungen im Nahen Osten rief er zahlreiche Initiativen ins Leben, die auch praktisch etwa Hilfsmaßnahmen zum Gegenstand hatten oder initiierte Gespräche der betroffenen Ethnien.

Übersetzungen von Arbeiten Professor Tamckes liegen in zahlreichen Sprachen vor und seine Veröffentlichungsliste an Büchern zu den Themen ist so lang, dass ich sie hier nicht weiter nennen kann. Ich sage nur stichwortartig: ‚Die Christen von Tur Abdin‘, ‚Christliche Gottes Werte seit dem Aufkommen des Islams bis zur Gegenwart‘, ‚Christen in der islamischen Welt, von Mohammed bis zur Gegenwart‘, ‚Koexistenz und Konfrontation, Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwartsfrage der orientalischen Christen‘ oder ‚Orientalische Christen zwischen Repression und Migration‘.

Professor Tamcke, wir freuen uns auf Ihren Vortrag und ich bitte Sie um Ihr Wort.“

Referat

„Christen und Kirchen im Mittleren Osten: bedrängt, bedroht, verfolgt.“

„Eminenz, Frau Präses, verehrte Damen und Herren,

lassen Sie mich zunächst kurz erklären, wie ich dazu gekommen bin, mich über die Jahrzehnte hinweg mit den orientalischen Christen zu beschäftigen.

Vor über vierzig Jahren reiste ich als Student in die Südosttürkei, um zum ersten Mal dort im Kloster Mar Gabriel sein zu können, mitten in den politischen und militärischen Spannungen dort, am Anfang der dann immer stärker werdenden Migration in Richtung Europa. Vorausgegangen waren einige Monate zuvor Gespräche mit einem Mönch im Markuskloster in Jerusalem, der mir dringlich zu dieser Reise geraten hatte und mir auch die Anschriften mitgab, die mir dort die Türen öffnen sollten. Tief beeindruckt von der Feier der syrisch-orthodoxen Osterliturgie in der Grabeskirche bin ich dann noch im selben Jahr mit dem Bus von Göttingen über Istanbul gefahren und habe mich dort nach langen Diskussionen mit den ängstlichen Busfahrern – es war die Zeit des Bürgerkrieges im Osten der Türkei zwischen der PKK und der türkischen Regierung – in den Bus nach Bagdad gesetzt. Unterwegs stieg ich in Midyat aus und befand mich nun mitten im Gebiet der politischen und militärischen Spannungen und zugleich mitten im Kerngebiet syrischen Mönchtums. Nun stand ich vor den damals noch lebendigen spirituellen Zentren der syrischen Orthodoxie, stand sozusagen vor den Türen zum geistlichen Schatzhaus der Aramäer. Die Türen öffneten sich. Diese Erfahrung gastfreundlicher Aufnahme vor 42 Jahren blieb das Fundament meiner Beziehung zur Syrisch-Orthodoxen Kirche durch alles Auf und Ab bis heute. Das Kloster ist heute ganz verändert, die Gemeinschaft der letzten syrisch-orthodoxen Christen dort auch. Was mit dem Markuskloster und dem Mar-Gabriel-Kloster begann, erweiterte sich mit den Jahren. Und so habe ich alle Kirchen der orientalisches-orthodoxen Kirchenfamilie ein Stück weit von innen kennenlernen dürfen, und sie wurden schließlich zu einem gewichtigen Aspekt meines Lebensinhaltes, meines Lehrens und Forschens. Heute rede ich nicht nur als Professor der Ökumenischen Theologie, sondern auch als jemand, in dessen Herz die orientalische Orthodoxie eine Heimat hat.

Mein Großvater verlor im Ersten Weltkrieg in der Schlacht an der Somme sein rechtes Bein und entschloss sich, Theologie zu studieren, um dem kriegerischen Wüten auf dieser Welt ein Leben aus der Friedensbotschaft Jesu entgegenzustellen.

Mein Vater erblindete im Zweiten Weltkrieg. Auch er sah das Studium der Theologie als einzig mögliche Antwort, auf eine von mutwilliger Zerstörung gezeichneten Welt zu reagieren. Dem Erbe meiner Vorväter in diesem Aspekt positiv verpflichtet, habe ich mich mit meinem Leben der Suche nach Versöhnung und Gemeinschaft verschrieben und da ich mich nun einmal auf das orthodoxe Christentum und die orientalischen Christen konzentriert hatte, war ich in dieser Hinsicht schon bald in vielfältiger Hinsicht im Blick auf die orientalischen Christen gefordert. Seither hat mich das orientalische Christentum nicht mehr losgelassen. Was dort geschah, ging mich auf einmal etwas an. Und ich empfand es oft als Auftrag an mich, mich dessen im Blick auf Deutschland irgendwie anzunehmen.

Die zahlreichen Forschungsprojekte in Göttingen zum christlichen Orient schlugen mich in ihren Bann. Die archäologischen Projekte Gernot Wiesners ebenso wie die Konkordanz zur syrischen Bibel oder die zahlreichen Editionen Strothmanns und das Projekt zum syrischen

Christentum Zentralasiens, bei dem dann meine wissenschaftliche Karriere begann. Wir alle waren herausgefordert, als plötzlich die gesamte syrisch-orthodoxe Bevölkerung der Südosttürkei – nur ein winziger Rest lebt heute noch in der südosttürkischen Heimat – in die Migration zunächst nach Deutschland, später auch nach Schweden ging. Der Forschungsgegenstand hatte sich aufgrund der unerträglichen Lage infolge des Bürgerkrieges sozusagen auf die Wanderschaft gemacht und befand sich nun nicht mehr im Orient, sondern als unser Nachbar nebenan und vor unserer Haustür. In Deutschland und Schweden leben heute deutlich mehr syrisch-orthodoxe Christen als in Syrien. Was das auf Dauer für Theologie, Selbstverständnis und Kirche der Syrer bedeutet, ist auch heute noch kaum zu ermessen.

Ich habe daher zu Beginn des Krieges in Syrien – aber auch schon davor – und angesichts der sich in allen Ländern der Region verschlechternden Situation der Christen zunächst immer wieder gehofft, im Verbund mit Freunden vor Ort zum Verbleib im Land ermutigen zu können. Das konnte nicht dauerhaft gelingen. Sehr schnell holten zum Beispiel viele der syrisch-orthodoxen Familien in Deutschland ihre Familien aus Syrien heraus. Wir mussten umdenken und kreativer werden. Ich habe in diesem Krieg zahlreiche Menschen verloren, die mir viel bedeutet haben: Menschen, mit denen ich gearbeitet habe, Menschen, die mich in ihren Gemeinden aufgenommen hatten, Menschen, denen ich partnerschaftlich verbunden war.

Wenn ich da etwa auf Mar Gregorios Yuhanna Ibrahim hinweise, so weiß ich, dass etwa Bischof Polycarpus ebenso durch Beziehungen zu ihm von dessen Entführung betroffen ist wie ich. Wir haben darüber nie gesprochen. Darüber muss man wohl auch nicht sprechen. Man weiß da umeinander. Mit Mar Gregorios Yuhanna Ibrahim verbinden mich zahlreiche in Syrien ausgerichtete Konferenzen, verbinden mich gemeinsame Reisen in Deutschland, verbinden mich Kaffeegespräche bei ihm zuhause, verbindet mich die gemeinsame Arbeit an syrischen Quellen und die gemeinsame Arbeit bei der katholischen Stiftung ‚Pro Oriente‘. Einmal haben wir mit der Hilfe des niedersächsischen Kultusministers unter Einschluss anderer Bischöfe und religiöser Würdenträger – auch des Islams – versucht, ein Zentrum für interreligiösen Dialog an der Universität Damaskus zu gründen. Minister Stratmann warf bei den Gesprächen besonders in Aleppo und Damaskus sein ganzes Gewicht in die Waagschale, damit die Idee auch in die Realität umgesetzt werde. Es kam schließlich anders. Dass wir nicht wissen, ob Mar Gregorios Yuhanna Ibrahim und sein rum-orthodoxer Kollege noch leben oder nicht, beunruhigt mich bis heute. Vier Jahre sind seit ihrer Entführung vergangen und uns bleibt nichts als das Gebet und die Hoffnung.

Andere, wie Bruder Paulo, der Abt des Mosesklosters, sind wohl erschossen worden. Immer war er ein offener und spirituell bewegter und bewegender Gastgeber. Aus seiner Opposition zur gegenwärtigen Regierung in Syrien machte er keinen Hehl. Der Aufforderung, das Land zu verlassen, war er nicht gefolgt. Der entführte rum-orthodoxe Metropolit Pavlos Yazigi ist der Bruder des gegenwärtigen rum-orthodoxen Patriarchen Johannes X. Yazigi von Antiochien. Ich will die Liste hier nicht fortsetzen. Wir alle wissen, wie in diesen Ländern gelitten wird. Und dass da die Christen auch in großer Zahl fliehen, ist nur zu verständlich. Selbst der syrisch-orthodoxe Patriarch agiert jetzt weithin vom Libanon aus. Tausende armenischer Gläubiger folgten dem Angebot der Republik Armenien und ließen sich dort nieder, noch deutlich mehr finden sich im Libanon, in Deutschland, in Schweden ein. Sie alle erzählen Geschichten.

Als ich mit meinen Studierenden ein ostsyrisches Flüchtlingszentrum im Libanon aufsuchte, fragten meine jungen Theologiestudierenden die jungen ostsyrischen Flüchtlinge aus der Khabur-Region, ob sie, wenn der IS in ihrer Region besiegt worden sei, zurückkehren würden in ihre Heimat. Die ostsyrischen Jugendlichen verneinten. Sie hätten den Eindruck, dass sie in der Region nicht willkommen seien. Sie verwiesen darauf, was ihnen im vergangenen Jahrhundert besonders 1915, dem Völkermord, und 1933, den Massakern von Semile, wiederfuhr. Wir hatten die Vorgänge in der Khabur-Region von Anfang an mitverfolgt, waren besorgt, als ganze Dörfer vom IS in die Gefangenschaft geführt worden waren. Hilfen wurden organisiert, auch ganz praktische, die etwa Kleidung und Essen und notwendige Technik in die Region brachten. Andere organisierten dringend benötigte Medizin oder begleiteten die Migranten. Meine Studierenden hatten für die hunderte von Flüchtlingen in dem Flüchtlingszentrum bei Beirut tagelang gekocht, um ihre Solidarität symbolisch zum Ausdruck zu bringen. Wir hatten miteinander die Liturgie gefeiert, wir sangen, wir diskutierten und beteten miteinander. Aber mehr als ein Zeichen der Solidarität konnte das nicht sein.

Dennoch: Wenn ich heute über die Situation der Christen im Orient reden soll, so rede ich nicht als ein Analytiker, rede ich nicht als einer, der eine politische Option gegen Widerstände durchsetzen will. Ich bin dankbar für alle Freunde in der Region, die mich fortlaufend informieren, die auch immer wieder aus der Region zu mir nach Deutschland kommen, um zu berichten – und dann wieder zurückkehren an jene Orte, an denen sie dringend gebraucht werden. Die meisten sind Geistliche und Bischöfe, aber auch zahlreiche Akademiker. Jährlich veranstalten wir mehrmals Konferenzen mit unseren Freunden aus Syrien oder Ägypten in Deutschland oder in Ägypten, zuweilen auch im Libanon. Wir laden dazu auch Politiker und Journalisten und Vertreter der Zivilgesellschaft ein. Wir suchen in diesem Zusammenhang aktiv das Gespräch mit der Bundesregierung. Es hat mich übrigens schlicht gefreut, dass ich einige meiner christlich-orientalischen Freunde auch in Moskau traf. Längst hat sich so etwas wie ein Zugehörigkeitsgefühl eingestellt auf beiden Seiten. Mich machen solche Zufallstreffen dankbar. Zeigen sie doch, dass wir in Deutschland da mit unseren Bemühungen um die orientalischen Christen nicht allein stehen.

Und ich will da gern gestehen, dass ich mir da vieles in Deutschland sogar schneller gewünscht hätte, entschiedener und auch weniger ängstlich im Blick darauf, wie solche Aktionen sich rechtfertigen lassen im Konzert der Rücksichten, die momentan in der deutschen Gesellschaft genommen werden müssen angesichts von Empfindlichkeiten in der Folge der gesamtgesellschaftlichen Veränderungsprozesse. Abseits der in institutionellen Bahnen erfolgenden Hilfen haben alle, die schon lange den Kirchen Syriens und des Irak verbunden waren, Hilfsprojekte in Syrien und in den Nachbarländern gestartet und sich auch um die christlichen Migranten gekümmert. Ein ehemaliger Austauschstudent von mir, der über ein Studienprogramm an der Near Eastern School of Theology ein Jahr mit seiner Frau im Libanon studiert hatte, dort später auch Vikar war, hat ein eindruckliches Hilfswerk auf die Beine gestellt, hat selbst Trucks in den Irak mit Spenden seiner Gemeindeglieder beladen und begleitet. So brachte er die nötigsten Hilfsmittel in die Region. Ein mir befreundeter Priester hat in Homs ein Studentinnenwohnheim wieder aufgebaut und eines unserer Göttinger Studentenwohnheime hat mit diesem Heim eine Partnerschaft begonnen. Parallel zur Gemeindeperschaft, die eine Stadtteilgemeinde mit einer Gemeinde in Homs einging. Alle vier Wochen gibt es in Göttingen im Gottesdienst einen Block auf Syrisch und Arabisch, den die deutschen Gemeindeglieder eingeübt haben. Sie beten und singen so in den

Sprachen ihrer Partner. Und umgekehrt haben die Partner deutsche Lieder und Gebete eingeübt und singen und beten für ihre Partner in Deutschland. Und ich empfinde es als gutes Zeichen, wenn meine Landeskirche eine Partnerschaft zu fünf christlichen Schulen in Syrien eingegangen ist. Die guten Erfahrungen, die die Partnerschaft zwischen der rum-orthodoxen Kirche (Patriarchat Antiochia) und der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck gezeitigt haben, ermutigen. Hier waren gleich zu Beginn des Krieges die ersten Medikamententransporte nach Syrien gestartet. Eine Reihe von Lehrstühlen in Deutschland, darunter auch unser Institut in Göttingen, haben Studenten aus dieser Kirche aufgenommen. Die hannoversche Landeskirche wird die fünf protestantischen Schulen der National Synod in Syrien unterstützen.

Die folgenden Zahlen zu den Migranten sind leider nicht nach Religionszugehörigkeit differenziert. Wir haben uns gerade in Frankfurt bei einer Konferenz ausgetauscht über das enorme Wachstum der christlichen Migrantengemeinden aus der Region in Deutschland und den Nachbarstaaten und hatten dazu einige Spezialisten unter uns. Manchmal schaffen die Notlösungen hier größere kirchliche Probleme. Es gab zuweilen übrigens tatsächlich auch Spannungen zwischen Muslimen und Christen in den Lagern in Deutschland. Es gab auch Konversionen von Muslimen zum Christentum. Aber es wäre falsch, diese Fälle zu Normalfällen zu stilisieren. Überall entstehen Zentren nun auch armenisch-katholischer, maronitischer, assyrischer, rum-orthodoxer, chaldäischer Migranten. Letztere haben gerade in Stuttgart ein neues Zentrum eröffnet. Die Situation der Assyrischen Apostolischen Kirche des Ostens ist besonders schwierig. Die sehr wenigen Priester erhalten kaum Gehalt und müssen weit verstreute Gemeinden betreuen.

Die Zahl der syrischen Flüchtlinge in der Region beträgt nach der jüngsten UN-Statistik insgesamt 5.306.503. Die wirkliche Zahl dürfte deutlich darüber liegen. Hinzu kommen die erheblichen Flüchtlingsbewegungen in Syrien selbst. Davon befinden sich in der Türkei: 3.251.997, im Libanon: 1.001.051, in Jordanien: 654.582, im (Nord)-Irak: 244.235, in Ägypten: 124.534, Nordafrika: 30.104. Die Anzahl der Asylanfragen von Syrern in Europa lag zwischen April 2011 und Juli 2017 bei 970.316, davon entfallen 64 Prozent auf Deutschland, 21 Prozent auf Ungarn, Österreich, die Niederlande, Dänemark und Bulgarien. Weitere 15 Prozent auf andere Länder.

Ich erspare mir hier die entsprechenden Flüchtlings- und Migrantenzahlen für die anderen Länder der Region. Mit großer Sorge verfolgen wir die Kämpfe zwischen den Kurden und der irakischen Regierung, aus der jüngst die Kurden als Besiegte hervorgingen. Der Irak hat 75 Prozent seiner Christen durch Migration nach der amerikanischen Invasion verloren. In Ägypten hat seit dem Bombenattentat auf eine Kirche am Ende des letzten Jahres der Herrschaft Mubaraks bis heute die Bedrängung der Christen – auch durch Attentate, brennende Kirchen, mehr noch durch alltägliche Willkür und Marginalisierung – nicht aufgehört, sehr bedenkliche Ausmaße anzunehmen. So fliehen die Christen, die einfach die Bedrückung und Aussichtslosigkeit oder gar die nackte Gewalt nicht mehr ertragen können oder wollen. Sie fliehen aus dem Irak, Syrien, Eritrea.

Angesichts der Situation ist es fast ein Wunder, dass immer noch Christen im Iran und in der Türkei ausharren. Die Kirchen versuchen, Zeichen zu setzen. Fast alle mussten mittlerweile ein neues Oberhaupt wählen und sie wählten demonstrativ oft jemand, der aus dem Westen dann in den Orient übersiedelte: Die Syrisch-Orthodoxen etwa wählten einen Bi-

schof aus den USA, die Armenisch-Katholischen einen Bischof aus Frankreich. Die Assyrische Apostolische Kirche des Ostens sorgte zugleich dafür, dass der Sitz ihres Patriarchen in den Irak verlegt wurde, während sein Vorgänger noch in den USA residiert und jede Rückkehr in den Orient abgelehnt hatte. Er war seinerzeit aus Teheran in die USA übergesiedelt. Kirchen werden, wo möglich, restauriert. Kirchen in der Region sind auf ihre jeweils weltweite Diaspora angewiesen und müssen, um funktionieren zu können, mit ihren Leitungsorganen in sichere Regionen ausweichen in provisorische Zentren, von denen aus sie Kirchenleitung so gut es geht zu gewährleisten suchen. Es gibt ein erstes, noch sehr provisorisches Heft, das die EKD dazu hat erstellen lassen, das die Ausmaße der Zerstörung von Sakralbauten andeutet. Wo Christen sich zur Rückkehr bewegen lassen, da müssen die Geisterstädte wieder mit allem ausgerüstet werden, was Leben in ihnen erst lebbar macht. Die deutschen Studierenden, die dort in den vergangenen Wochen reisten, trafen nicht nur auf Zerstörung, sondern auch auf viele weiterhin leere christliche Ortschaften. Aber wer würde schon zurückkehren in ein Gebiet, in dessen Nachbarschaft sich nun Kurden und irakische Armee kämpfend gegenüberstehen? Wer kehrt zurück in eine Situation, die noch von ferne nicht erkennen lässt, dass Werte wie Religionsfreiheit oder Minderheitenschutz auch Rechtswirklichkeiten vor Ort werden und das, was den Minderheiten widerfuhr, auch in die kollektive Erinnerung von Mehrheiten Eingang findet? Das der IS bei der Eroberung von Deir-es-Zor das Denkmal zum Gedenken an den Völkermord an den Armeniern zerstörte, hat symbolische Bedeutung und sollte auf Dauer zu veränderten Schulbüchern führen. Aber solche Ideen sind Wünsche an eine Zukunft, die noch nicht zu sehen ist. Es ist klar: Nur ein Teil der Christen wird zurückkehren und die jüngste Erklärung von Trump und Putin dazu, dass es ein militärisches Ende des Krieges in Syrien nicht geben werde, zerstörte viele voreilige Hoffnungen.

Ich sprach schon vom Frust meiner Studierenden in den Flüchtlingslagern angesichts der Tatsache, dass viele – gerade junge Christen – nicht zurückkehren wollen. Das hat viele Gründe. Wohl 25.000 Armenier haben das Angebot angenommen, aus Syrien nach Armenien überzusiedeln. Wir versuchen, uns deren Situation gerade durch ein kleines Projekt näher anzusehen. Unter denen, die nach Australien oder Kanada oder auch zu uns nach Deutschland ausgewandert sind, ist die Option, in den Gastländern zu bleiben, nicht niedrig anzusetzen. Zu sehr bieten die hier bereits etablierten Migrationsgemeinden der christlich-orientalischen Kirchen einen guten Anknüpfungspunkt. Die syrisch-orthodoxen Christen aus dem Tur Abdin, die in Deutschland seit den 60er Jahren leben, haben zahlreiche Familienangehörige besonders in Nordsyrien gehabt, die sich nach dem Völkermord 1915 auf syrisches Gebiet begaben. Für viele ist die Zusammenführung hier natürlicher als es die künstlich nach dem Ersten Weltkrieg gezogenen Grenzen in der syrisch-irakischen Region für sie sind (Folge auch des Sykes-Picot-Abkommens und der französischen Aufteilung Syriens nach ethnischen Gesichtspunkten, die die Fraktionierung noch verstärkten und sich heute verheerend auswirken).

Syrien erlebte vor dem Krieg ein explosives Bevölkerungswachstum (1922: 1.510.319; 1932: 2.132.732; 1960: 4.565.321; 1970: 6.304.685; 1981: 9.171.622; 2004: 17.793.000). Von den 19,4 Millionen Einwohnern 2008 waren 14,6 Millionen Sunniten, 2,4 Millionen Alawiten und Schiiten, 0,5 Millionen Drusen und 1,9 Millionen Christen. Das sind die Zahlen der staatlichen Ämter. Einige Kirchen geben deutlich höhere Zahlen für ihre Gemeinschaften an.

Zum rum-orthodoxen Patriarchat von Antiochia gehörten in Syrien vor dem Krieg – ich be-
rufe mich wiederum nur auf die offiziellen Zahlen, die diskutiert werden können –
1.000.000 Gläubige (gegenüber 1970 – damals 450.000 – mehr als verdoppelt). Die Theo-
logische Fakultät an der rum-orthodoxen Universität zu Balamand aber liegt im Libanon.
Sitz des Patriarchates (offiziell: von Antiochia) ist heute Damaskus. Seit 1899 leiten Araber
die Kirche. Bis dahin hatte der griechische Klerus die Kirchenleitung inne. Weltweit gehö-
ren 2,7 Millionen Gläubige zu dieser Kirche.

Wichtige Wallfahrtszentren sind das Marienkloster von Saydnaya (aus dem 6. Jahrhundert,
birgt zahlreiche Handschriften) und das Kloster der Heiligen Thekla von Ma'lula (bei Da-
maskus). Durch Zuwanderung von Überlebenden des Völkermords war die armenische
Kirchengemeinschaft vor dem Krieg die drittgrößte des Landes (200.000, seit 1970 verdop-
pelt). Sie gehört weithin zum Patriarchat von Antelias (dem großen Haus von Kilikien), al-
lerdings untersteht der in Damaskus residierende Bischof dem Katholikos-Patriarchat von
Etschmiadzin.

Auch das Wachstum bei der Syrisch-Orthodoxen Kirche (1999: 150.000; 1995: 89.400;
1970: 80.000) ist deutlich. Infolge der weitgehenden Vernichtung der syrisch-orthodoxen
Kirche siedeln viele Überlebende aus der Südosttürkei nach Syrien über. 1923 wird der in
Mardin befindliche Patriarchatssitz zunächst nach Homs und 1959 nach Damaskus verlegt.
1996 wird das Kloster Saydnaya nördlich von Damaskus als neues Zentrum gegründet.

Zur Assyrischen Apostolischen Kirche des Ostens gehören heute schätzungsweise 15.000
Gläubige. Ihre Gläubigen waren zumeist unter erheblichen Opfern grausamen Verfolgung-
en entronnen, zuletzt in den 30er Jahren des 20. Jahrhunderts aus dem Irak.

Zur katholischen Kirchenfamilie gehören die Melkiten (2008: 284.000; 1970: 100.000), die
Maroniten (2008: 49.000, 1970: 25.000) und die Syriener (2008: 62.000, 1970: 20.000), zu
denen das berühmte Moseskloster als spirituelles Zentrum gehört.

Die Armenisch-Katholische Kirche (2008 21.500; 1970: 22.000) ist eine der wenigen rück-
läufigen Glaubensgemeinschaften des Landes, Chaldäer (2007: 15.000, 1970: 6.000) und
Lateiner (ca. 15.000).

Die Zahl der Protestanten ist nur für die etablierten Großkirchen halbwegs zu erheben (Ar-
menisch-Evangelische Union; Assyrisch-Evangelische Gemeinde; Nationale Evangelische
Synode) und hat Wurzeln etwa in der Missionsarbeit amerikanischer Presbyterianer oder
deutscher Lutheraner (Deutsche Orientmission). Ihre Zahl dürfte bei 25.000 liegen (die An-
gaben zu ihnen unterliegen starken Fluktuationen). Die charismatischen und pfingstleri-
schen Kirchen werden nicht erfasst. Seit Mitte der 70er Jahre sind die Adventisten verbo-
ten, deren erste Gemeinde 1893 in Aleppo gegründet worden war. Ihr Gemeindezentrum in
Damaskus wurde geschlossen, zahlreiche Pastoren und Gemeindeglieder verhaftet. Die An-
schuldigung lautete: Sie seien eine israelfreundliche Organisation.

Alle Kirchen haben Mitglieder verloren, aus allen Kirchen stammen Migranten, alle Kir-
chen müssen mit unterschiedlichen politischen Optionen umgehen, je nachdem, ob sie sich
auf Regierungsgebiet, auf dem Gebiet der Kurden, der Opposition oder gar der islamisti-
schen Gruppen befinden. Ein eigenes Gebiet haben sie nicht. Alle müssen damit fertig wer-
den, dass aus ihren Reihen Gläubige um ihres Glaubens willen starben. Die Kirchen reagie-
ren teilweise darauf mit Kanonisierung von Neomärtyrern.

Die Kirchen stehen angesichts der zahlreichen Märtyrer, die das Unrecht in den Ländern hervorruft, in denen die orientalischen Christen siedeln, so auch vor großen spirituellen Herausforderungen. Ich hatte mich mit einigen Bischöfen der rum-orthodoxen Kirche verabredet, um mit ihnen über die Frage zu sprechen, wie sie mit den Neo-Märtyrern umzugehen gedenken. Wir hatten ein gutes Gespräch dazu, das die ungeheuer angespannte Lage im Land eindrücklich wiedergab. Nein, hieß ihre Antwort, derzeit könnten sie keine Neomärtyrer kanonisieren. Die politische Lage ließe das nicht zu. Sie wiesen auf den weit über Syrien hinaus bekannt gewordenen Fall hin, bei dem ein Priester sich schützend vor die Demonstranten gestellt hatte, während die reguläre Armee mit geladenen Waffen und Panzern gegen sie vorrückte. Die Regierung weist zurück, dass er durch Regierungssoldaten getötet wurde, die Demonstranten und Gläubigen hingegen äußern sich eindeutig die Regierungstruppen belastend. Wie auch immer: Das scheint ein geordnetes Kanonisierungsverfahren, das nicht politischen Gefälligkeiten, sondern spirituellen Notwendigkeiten folgt, momentan unmöglich zu machen. Und doch lebt auch in der rum-orthodoxen Kirche das Zeugnis derer, die da für ihren Glauben sterben.

Ein gutes Zeugnis für dieses Bewusstsein gibt das jüngste Buch von Bischof Elias Toumeh, der darin Traueransprachen gesammelt hat, die gerade auch aus solchen Anlässen gehalten wurden. Ganz anders ist die Situation in der Koptischen Orthodoxen Kirche. Ich war 2015 gerade mit Studierenden auf Exkursion in Ägypten, als ich den Anruf erhielt, ob ich bereit sei, dem Papst zu kondolieren. Gerade waren 21 Kopten in Libyen hingerichtet worden. Ich sagte für mich und meine Studierenden sofort zu und erschien mit ihnen wenige Minuten vor dem Eintreffen Sisis, des Staatspräsidenten. Unseren Gepflogenheiten gemäß sprach ich dem Papst und den versammelten Bischöfen, Würdenträgern und ägyptischen Intellektuellen mein Mitgefühl und Beileid aus. Da wandte sich Bischof Raphael mir zu und erklärte, dass die ermordeten jungen Kopten nicht nur ein Anlass zur Trauer seien. Sondern auch ein Segen für das Land. Tatsächlich kann ich mir schon lange keines der Videos mehr ansehen, die mir entsprechende Hinrichtungen von Christen zeigen. Viele Kopten aber sahen sich das vom IS verbreitete Video immer wieder bis zum Schluss an. Mich irritierte das hinter mir laufende IS-Video bei den Interviews, die ich in den Studios des ägyptischen Fernsehens zu geben hatte. Es war mir nur schwer möglich, mich davon soweit freizumachen, dass ich zu seriösen Antworten in der Lage gewesen wäre. In einem Interview sagt Bischof Thomas deutlich, warum der Märtyrergedanke so entscheidend wichtig für die Kopten heute ist: ‚Wer keine Angst hat, kann lieben, vergeben und Stärke zeigen.‘ Der Bischof weiß durchaus um das, was da sprachlos macht und gesteht es auch für sich ein. Er belegte dies mit dem Fall einer Frau, die der Ermordung ihrer Schwester in jungen Jahren zusehen musste, nach Amerika floh und ihren Mann dann beim Attentat auf das World Trade Center am 11. September 2011 verlor. ‚Diese Frau hat zweimal eine geliebte Person aufgrund desselben Hasses verloren. Ich wusste nicht, was ich sagen sollte. Es gibt keine Worte in einer solchen Situation. Es ist traumatisch.‘

Der Bischof weist ausdrücklich auf den Zusammenhang von Martyrium und Ungerechtigkeit hin. ‚Und das ruft uns, die wir Zeugen des Martyriums werden, auf, uns mit aller Kraft dafür einzusetzen, dass Gerechtigkeit hergestellt wird.‘ Daher setze sich die Kirche für die Menschenrechte ein. Das ergäbe sich zwangsläufig.

‚Und schließlich versuchen wir, die Liebe unter den Menschen wiederherzustellen. Alle Menschen sind in den Kreislauf der Liebe und Vergebung eingebunden, auch die Mörder.‘ Die Antwort auf das Martyrium könne nicht Ungerechtigkeit sein. Die westlichen Kirchen

müssten nicht gekreuzigt werden, um die Bedeutung des Martyriums zu verstehen. Aber sie können uns helfen, das Kreuz zu tragen [...].‘ Das Kreuz zu tragen könne den westlichen Kirchen zum Segen werden. ‚Die Märtyrer schicken einen Schrei. Die Frage ist, ob wir ihn hören wollen oder nicht.‘ Was auch immer theologisch differenziert zur Märtyrerfrage zu sagen sein mag: Eben dies ist die Frage. Hören wir den Ruf der Bedrängten, Verfolgten und der Märtyrer oder nicht?

In der Zeitschrift für Kirchengeschichte erschien 1936 ein Aufsatz zu den Völkermorden an den christlichen Völkern in der Türkei aus Anlass der Massaker von Semile 1933 im Irak. Der Verfasser fragt da die Haltung der Kirchen an: ob da in der Ökumene nur vorübergehend große Worte gemacht würden, am Ende aber über das Schicksal der Getöteten hinweggegangen und zur Tagesordnung zurückgekehrt werde? Daran musste ich denken, als ich beim Angriff des IS auf die Dörfer der Khabur-Region von einem Priester von dort gefragt wurde, ob wir denn wüssten, wer sie seien. Natürlich war ihm klar, dass ich das wusste. Aber es war doch mehr als eine rhetorische Frage. Es war die Erinnerung an die Massaker von 1933, deren Überlebende nun besonders südlich des Khabur lebten und die ihre Dörfer weiter Camps nannten, weil sie sich nicht abfinden wollten mit dem, was ihnen widerfahren war.

Und so stand ich da für die überwältigende Mehrheit der Christenheit, die den an Assyren verübten Genozid von 1915 und die Massaker gegen sie in den Jahren 1848 und 1933 eben doch vergessen hatten. Viele der nach dem Ersten Weltkrieg nach Syrien und in den Irak geflüchteten Christen tragen solche historischen Traumata in sich: Armenier, Syrisch-Orthodoxe oder Aramäer, Assyrer, Pontus-Griechen, Chaldäer. Wer sie verstehen will, muss darum wissen. Ich war im vergangenen Jahr auf einer großen Veranstaltung aller protestantischen Kirchen der Region in Beirut und habe deren massiven Anklagen zugehört, mit den Pastoren von Bagdad und Aleppo, von Kairo und wo auch immer noch her diskutiert. Nicht immer haben sie einfach Recht, aber verstehen kann ich sie schon. Natürlich wäre gemeinsames Handeln deutscher Protestanten und russischer Orthodoxer etwa eines, das Protestanten und Orthodoxe einbeziehen müsste. Auch in Syrien dürfen dann die Protestanten nicht aus dem Blick geraten. Es wäre etwas Großes, wenn es wenigstens zeichenhaft und transparent in Syrien und in der Migration zu Akten christlicher Gemeinsamkeit käme, ohne den Dissens zu verleugnen.

Darf aber geholfen werden, wo die Gefahr besteht, dass sich Terroristen etwa der Bauten bemächtigen oder – wie in Aleppo – der Schule den Bus entführen? Wie kann denn verhindert werden, dass Hilfe dazu führt, dass Unrecht verstetigt wird durch Strukturen, die der Sehnsucht der Menschen nach einer grundlegend gewandelten Gesellschaft nicht Rechnung tragen?

Entschuldigen Sie, wenn ich als Universitätsprofessor dieses kaum akademische Papier hier einbringe. Als Bischof Raphael uns darauf hingewiesen hatte, dass die umgekommenen 21 Kopten ein Segen für das Land seien, da haben wir ihm geantwortet, indem wir inmitten dieser Versammlung das ‚Kyrie eleison‘ aus Taizé anstimmten. Meine Studierenden weinten dabei, aber sie weinten nicht allein. Das Geschehen war für viele überwältigend, weil das Kyrie unser aller Gefühle in sich aufnahm und wir unser gemeinsames Sein am Leib Christi in einem letzten Ernst erfuhren. Die Studierenden dienten da einem Geschehen, das sie weit überstieg. Und die Berührung unserer Gastgeber war ein Geschenk für sie, wie sie

es selten noch einmal erleben werden. Sie erfuhren etwas vom Ernst des Glaubens, den sie so in der Heimat nicht hätten erfahren können. Gemeinsames Handeln unserer Kirchen mit unseren orientalischen Geschwistern kann – davon bin ich überzeugt – unsere Spiritualität vertiefen, elementarisieren und erneuern, wo wir unseren Geschwistern offen und partnerschaftlich – ein schwieriges Lehrstück für professionelle Helfer! – an die Seite treten, sie stützen und in ihrem Amt stärken, Zeichen christlichen Glaubens im Orient zu sein.“

Dank

Die Vorsitzende dankt Professor Dr. Dr. Tamcke für sein Referat.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Berk, Dr. Bertrams, Chudaska, Krey, Dr. Martin Schlüter und Dr. Seckelmann.

Leitung

Synodaler Henz

Der Vorsitzende ruft die **Vorlage 0.2.1** „Bildung der Tagesausschüsse gemäß § 21 (2) GO“ auf und weist auf Zusammensetzung und Sitzungsräume hin.

Beschluss Nr. 35 Die Synode beschließt einstimmig die Besetzung der synodalen Tagungsausschüsse gemäß der Vorlage 0.2.1 „Bildung der Tagungsausschüsse“.

Leitung

Präses Kurschus

Die Vorsitzende gibt organisatorische Hinweise zum Verlauf des morgigen Tages.

Die Synode singt Lied EG 467.

Die Sitzung wird mit Gebet und Segen um 21.35 Uhr geschlossen.

Siebte Sitzung	Donnerstag	23. November 2017	vormittags
Schriftführende: Die Synodalen Holtz und Dr. Hoffmann			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 9.00 Uhr eröffnet.

Andacht

Der Synodale Frieling hält die Andacht.

Begrüßung

Die Vorsitzende gratuliert den Synodalen Susanne Bornefeld und Dr. Wolfram von Moritz zu ihrem heutigen Geburtstag.

Die Synode singt das Lied EG 667,1,3,4.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Nominierungsausschuss

Einbringung

zu Vorlagen 7.1 und 7.1.1 „Wahl von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung (Theologische/r Vizepräsident/in)“

Berichterstatter

Synodaler Dittrich

„Der Tagungs-Nominierung-Ausschuss hat sich mit den zugewiesenen Wahlvorschlägen, wie sie unter den Vorlagen 7.1 bis 7.4 festgehalten sind, befasst.

Die Vorlage 7.1 ist die Vorlage zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung.

Es stehen bekanntlich zur Wahl:

Dr. Peter Böhlemann und Ulf Schlüter.

Im Übrigen erinnere ich an die Einbringung und an die Vorstellung der Kandidaten am Dienstagmorgen.

Die weiteren Vorlagen 7.2 bis 7.4 erläutere ich an entsprechender Stelle nach der Wahl und nach den Ergebnissen des Tagungs-Gesetzesausschusses.

Im Zusammenhang der Vorlage 7.4 erlaube ich mir über den eigentlichen Punkt hinaus noch eine ergänzende Anregung des Tagungs-Nominierungsausschusses bezüglich die Wahl vorbereitende und einführende Information bei Wahlen.

7.4 Prüfantrag des Vizepräsidenten

- Der Tagungs-Nominierungsausschuss hat sich mit dem Wahlverfahren Vizepräsident bestätigt und regt den folgenden Prüfantrag an die Kirchenleitung an. Bitte nehmen Sie Vorlage 7.4 zur Hand.
- Unter einem weiteren Punkt hat der Tagungs-Nominierungsausschuss sich mit der Synodalunterlage zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung beschäftigt. Die Unterlage besteht lediglich in der kurzgefassten überblicksartigen Zusammenfassung wesentlicher Daten, ein Formblatt also, das zwar nicht ‚vom Himmel gefallen ist‘, aber doch schon sehr lange in der Synode genutzt wird. Mit anderen Worten: Es bedarf der Überarbeitung und darüber hinaus ergänzender Unterlagen, um sich ein besseres Bild/Eindruck von Kandidierenden zu machen. Die doppelseitige Vorstellung in der UK hat hier schon sehr geholfen.

Der Tagungs-Nominierungsausschuss empfiehlt, dass der Ständige Tagungs-Nominierungsausschuss sich des Themas annimmt und der Kirchenleitung entsprechende Vorschläge zur angemessenen und transparenten Vorstellung von hauptamtlichen Kandidaten unterbreitet.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Wahlen zu Vorlagen 7.1. und 7.1.1

Die Vorsitzende ruft die Vorlage 7.1.1 „Wahl von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung (Theologische/r Vizepräsident/in)“ zur Abstimmung auf.

Beschluss Die Synode beschließt die Vorlage 7.1.1 „Wahl von hauptamtlichen Mitgliedern der Kirchenleitung (Theologische/r Vizepräsident/in)“ mit einer Gegenstimme.
Nr. 36

Die Vorsitzende erläutert das Wahlverfahren und weist darauf hin, dass gemäß § 29 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Landessynode (GO) gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält.

Die Synodalen Holtz und Dr. Hoffmann werden, unter Assistenz des Synodenbüros, mit der Auszählung der Stimmen beauftragt.

Die Stimmzettel für die Wahl des theologischen Vizepräsidenten werden an die stimmberechtigten Synodalen verteilt und nach der Stimmabgabe eingesammelt.

Die Bekanntgabe der Ergebnisse erfolgt nach der Vorstellung der Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss.

Leitung

Synodaler Dr. Kupke

Der Vorsitzende schlägt vor, während der Stimmauszählung die Vorlagen 3.1.1 bis 3.8.1 zu behandeln.

Ergebnisse aus dem Tagungs-Gesetzesausschuss

Einbringung zu Vorlagen

3.1.1 „Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“

3.2.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD“

3.3.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.“

3.4.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.“

3.5.1 „Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung.“

3.6.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD“

3.7.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ und

3.8.1 „Bestätigung der Ersten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017“

Berichterstatter

Synodaler Dr. Grote

„Hohe Synode,
sehr geehrte Präses,
liebe Schwestern und Brüder,

bei seiner diesjährigen Arbeit hat es der Tagungs-Gesetzesausschuss relativ leicht gehabt: Alle zur Beratung im Ausschuss und zur anschließenden Beschlussfassung im Plenum vorgelegten Texte sind so gut und umfassend vorbereitet worden, dass die Mitarbeitenden im Ausschuss schnell ihre Zustimmung geben konnten.

Bei der Vielzahl der Vorlagen handelt es sich um gesetzesvertretende Verordnungen, die die Kirchenleitung nach Art 144 KO erlassen hat und die durch die Synode zu bestätigen sind. Der entsprechende Artikel KO lautet: ‚Die Kirchenleitung kann in dringenden Fällen gesetzesvertretende Verordnungen erlassen. Diese sind nur zulässig, wenn die Einberufung der Landessynode nicht möglich ist oder wenn der Gegenstand ihre Einberufung nicht rechtfertigt.‘ Weiter heißt es dann: ‚Gesetzesvertretende Verordnungen sind der Landessynode bei ihrer nächsten Tagung vorzulegen.‘ Das geschieht heute mit den Vorlagen 3.2.1, 3.3.1, 3.4.1, 3.6.1, 3.7.1 und 3.8.1 und den korrespondierenden Synodenunterlagen.

Bei den zwei weiteren Vorlagen – 3.1 bzw. 3.1.1 und 3.5 bzw. 3.5.1 – werden die Verweisungen auf andere Rechtsvorschriften in Kirchengesetzen angepasst, d. h. diese Änderungen sind jeweils rein redaktioneller Natur und tragen insofern keine wirklichen inhaltlichen Neuerungen ein.

Von daher haben wir uns im Tagungs-Gesetzesausschuss darauf verständigt, hier auf jeweils gesonderte Einbringungen zu verzichten, so dass Sie mich bei der Einführung in alle Punkte erleben werden.

Wenn Sie nun bitte die Unterlagen zur Hand nehmen:

Zuerst geht es – Vorlage 3.1 bzw. 3.1.1: Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. – um eine lediglich redaktionelle Anpassung: Mit der Verschmelzung muss überall dort, wo bislang ‚Diakonisches Werk Westfalen‘ steht, nun der neue Träger genannt werden, also das ‚Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘. Im Stellungnahmeverfahren zu diesem Gesetz ist von den Kirchenkreisen nur Zustimmung geäußert worden. Ebenso ist es gestern im Tagungs-Gesetzesausschuss gewesen.

Nun ist die Zustimmung der Landessynode gefordert. Ich verweise auf den Beschlussvorschlag 3.1.1:

Mit den Vorlagen 3.2 und 3.3 liegen zwei gesetzesvertretende Verordnungen zu derselben Thematik vor, die die Kirchenleitung so beschlossen hat und die nun von der Synode entsprechend zu bestätigen sind.

Zur Vorlage 3.2 ‚Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD‘: Hier geht es darum, dass bei der Berechnung der Mindestversorgung gemäß den Regelungen des Landes NRW die Besoldungsgruppe A 5 angesetzt wird, während im Besoldungsrecht des Bundes, an dem das EKD-Recht orientiert ist, die Besoldungsgruppe A 4 steht.

Des Weiteren geht es darum, einen Beschluss der Landessynode 2016 umzusetzen, wonach die im Ruhestand stehenden Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten eine Versorgung ohne Einbeziehung der Sonderzuwendung erhalten.

Und schließlich – § 18 – geht es um die Versorgungsbezüge für Pfarrerinnen und Pfarrer und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte, die aufgrund einer Schwerbehinderung auf Antrag vorzeitig in den Ruhestand treten. Hier ist die westfälische Regelung für die Betroffenen günstiger als das Bundes- und damit auch das EKD-Recht, indem man ab dem 60.

Lebensjahr in den Ruhestand treten kann und ab dem 63. Lebensjahr keine Abschläge auf das Ruhegehalt mehr angerechnet werden.

Sie haben den Beschlussvorschlag unter der Nummer 3.2.2 vor sich. Er lautet:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. 2017 S. 70) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Ich komme zur Vorlage 3.3 bzw. 3.3.1 – Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten. Die Themen sind nahezu deckungsgleich mit denen der Vorlage 3.2, auch hier ist die Kirchenleitung gesetzesvertretend tätig geworden.

Die Doppelung der Befassung mit der Thematik hat ihren Grund darin, dass ab dem 01.07.2017 das BVG-EKD gilt und den westfälischen Gegebenheiten angepasst werden muss, während für die Zeit vom 01.01. bis zum 30.06.2017 das am Landesrecht NRW orientierte westfälische Kirchenrecht angepasst werden musste.

Der Beschlussvorschlag 3.3.1 lautet:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 491) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Auch unter der Vorlage 3.4 / 3.4.1 verbirgt sich eine gesetzesvertretende Verordnung, die die Kirchenleitung im Mai verabschiedet hat: Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union. Hier geht es um die Möglichkeit der Mitwirkung im Theologischen Prüfungsamt, dass nämlich auch ordinierte Theologinnen und Theologen sowie Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt, die nicht Mitglieder der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes sind, in dieses Amt berufen werden können.

Der Beschlussvorschlag – Vorlage 3.4.1 – lautet:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Mai 2017 (KABl. 2017 S. 57) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Ausschließlich redaktionell ist auch das unter 3.5 / 3.5.1 vorgelegte Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und die Verwaltungsordnung Doppische Fassung. Mit der schrittweisen Umstellung unseres kirchlichen Finanzwesens von Kameralistik auf Doppik ist es erforderlich, in den gesetzlichen Regelungen, die Anstaltskirchengemeinden und evangelische Stiftungen betreffen, auf die beiden Verwaltungsordnungen zu verweisen.

Ich verweise auf den Beschlussvorschlag unter der Vorlage 3.5.1.

Zur Vorlage 3.6: Wenig spektakulär, weil auch rein redaktionell, ist die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD, die von der Kirchenleitung so am 5. April 2017 beschlossen worden ist. Wo bislang noch Verweise auf ältere Rechtstexte gestanden haben, ist nun jeweils der Bezug zum Pfarrdienstrecht der EKD hergestellt worden, das bereits 2013 eingeführt worden ist.

Unter 3.6.1 wird folgender Beschluss der Landessynode empfohlen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Die unter 3.7 / 3.7.1 vorliegende gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften hat die Kirchenleitung am 5. April beschlossen und damit die Altersgrenzen für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis für Pfarrfrauen und Pfarrer – Artikel 1 – und für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte – Artikel 2 gemäß dem Landesrecht erhöht.

Ich lese den Beschlussvorschlag 3.7.1:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Auch bei der letzten Vorlage 3.8 bzw. 3.8.1 geht es um eine gesetzesvertretende Verordnung, die von der Landessynode bestätigt werden muss: Bestätigung der Ersten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017.

Hier wird das Verbandsgesetz dahingehend geändert, dass für Kirchenkreisverbände – analog zum KSV, für den das in Art. 109 KO geregelt ist – außerhalb der regulären Sitzungen des Vorstandes Beschlüsse auch schriftlich im Umlaufverfahren gefasst werden können.

Der Tagungs-Gesetzesausschuss empfiehlt der Synode den Beschluss 3.8.1:

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Gestatten Sie mir zum Abschluss des Berichts aus unserem Ausschuss noch einen Hinweis auf eine aktuelle Problematik und sich eventuell daraus ergebende Konsequenzen. Dieser Komplex betrifft das Umsatzsteuerrecht.

Hier gibt es von staatlicher Seite Änderungen, die tendenziell zu einer steuerlichen Schlechterstellung von Körperschaften des öffentlichen Rechts führen.

So unterfallen Leistungen von Körperschaften des öffentlichen Rechts der Umsatzsteuer, soweit es sich nicht um hoheitliche Tätigkeiten handelt. Die Anwendung der neuen Regelung für die Umsatzbesteuerung gilt ab 01.01.2017, soweit nicht die kirchlichen Körperschaften die sogenannte Optionserklärung abgegeben haben, womit die Wirksamkeit der Neuregelung bis zum 31.12.2020 aufgeschoben ist. Die Umsatzsteuerpflicht könnte für in der Zwischenzeit neu gegründete kirchliche Körperschaften (z. B. kirchliche Verbände) strittig sein. Um bei eben diesen Körperschaften keine steuerlichen Nachteile zu haben, könnte es von daher notwendig werden, kirchliche Rechtsvorschriften kurzfristig anzupassen.

Hier sind die Gremien unserer Landeskirche, namentlich der Ständige Kirchenordnungsausschuss und die Kirchenleitung, gefordert.

Herzlichen Dank!“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 3.1.1

„Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“

Beschluss Artikel 1 wird einstimmig beschlossen.
Nr. 37

Beschluss Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.
Nr. 38

Beschluss Die Vorlage 3.1.1 „Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.
Nr. 39

Erste Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.
Nr. 40

Beschluss Die Vorlage 3.1.1 „Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

**„Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
Vom 23. November 2017**

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz - ARRG) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 1 werden die Worte ‚ihrer Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
‚Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARGG - EKD).‘
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung
‚Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.‘
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
‚(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes (ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien AVR) anwendet.‘
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte ‚Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche‘ durch die Worte ‚Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
 - b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte ‚einem dieser Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.

4. In § 6 Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚ihrer Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
5. § 7 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
‚Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.‘
6. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte ‚deren Diakonischem Werk‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam‘ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
‚Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.‘
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte ‚ihres Diakonischen Werkes‘ durch die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
7. In § 11 Absatz 11 Satz 2 werden die Worte ‚die Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
8. In § 12 Absatz 9 Satz 3 werden die Worte ‚den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
9. In § 14 Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte ‚Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚Diakonischen Werken und‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ‚Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte ‚Diakonischen Werke und‘ durch die Worte ‚der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die‘ ersetzt.

11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
 - b) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“
12. In § 19 Absatz 5 werden die Worte ‚Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
13. In § 21 werden die Worte ‚ihrer Diakonischen Werke‘ durch die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
14. § 23 wird wie folgt geändert:
 - a) Im Absatz 1 Satz 1 werden die Worte ‚ihres Diakonischen Werkes‘ durch die Worte ‚die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet‘ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte ‚der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft‘ die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
 - c) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. auf ihrem Gebiet erlassen.“

- d) Absatz 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:
,Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus.‘
- e) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten ‚ausgeschiedenen Landeskirche und‘ die Worte ‚ihrem Diakonischen Werk‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für diese Landeskirche‘ ersetzt.
- f) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 werden nach den Worten ‚den verbleibenden Landeskirchen und‘ die Worte ‚Diakonischen Werken‘ durch die Worte ‚dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.
- g) In Absatz 3 Satz 2 Nr. 2 werden die Worte ‚des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes‘ durch die Worte ‚des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.‘ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. April 2018 in Kraft, jedoch nicht vor Inkrafttreten gleicher Kirchengesetze der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche.“

Abstimmung zur Vorlage 3.2.1

„Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD“

Beschluss Nr. 42 Die Vorlage 3.2.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. 2017 S. 70) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Abstimmung zur Vorlage 3.3.1

„Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten.“

Beschluss Nr. 43 Die Vorlage 3.3.1. „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 491) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Abstimmung zur Vorlage 3.4.1

„Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union.“

Beschluss Nr. 44 Die Vorlage 3.4.1. „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Mai 2017 (KABl. 2017 S. 57) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Abstimmung zur Vorlage 3.5.1

„Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung.“

Beschluss Nr. 45 Artikel 1 wird einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr. 46 Artikel 2 wird einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr. 47 Artikel 3 wird einstimmig beschlossen.

Beschluss Nr. 48 Die Vorlage 3.5.1 „Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.
Nr. 49

Beschluss Die Vorlage 3.5.1 „Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Zweite Lesung

**„Kirchengesetz
zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung
Vom 23. November 2017**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die
Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

In dem § 9 Absatz 2 und § 10 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177) wird jeweils das Wort ‚Verwaltungsordnung‘ durch die Worte ‚Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung‘ ersetzt.

**Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts**

Im § 10 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55, 493), werden die Worte ‚Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung‘ durch die Worte ‚Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)‘ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.“

Abstimmung zur Vorlage 3.6.1

„Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD“

Beschluss Nr. 51 Die Vorlage 3.6.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD“ wird einstimmig ohne Aussprache mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Abstimmung zur Vorlage 3.7.1

„Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“

Beschluss Nr. 52 Die Vorlage 3.7.1 „Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften“ wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. 2017 S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Abstimmung zur Vorlage 3.8.1

„Bestätigung der Ersten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017“

Beschluss Nr. 53 Die Vorlage 3.8.1 „Bestätigung der Ersten gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017“ wird ohne Aussprache einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 (KABl. 2017 S. 135) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 Kirchenordnung bestätigt.

Zusätzlicher Infopunkt des Berichterstatters Dr. Grote

Die aktuelle Problematik und die sich daraus ergebenden Konsequenzen im Umsatzsteuerrecht

Die von staatlicher Seite vorgegebenen Änderungen im Umsatzsteuerrecht (ab 1. Januar 2017) bedingen eine tendenzielle Schlechterstellung der Körperschaften des öffentlichen Rechts, wenn sie sich nicht hoheitlich betätigen. Bestehende Körperschaften konnten durch Abgabe einer Optionserklärung die Umsatzsteuerpflicht bis zum 31. Dezember 2020 hinausschieben.

Eine Problematik ergibt sich für in der Zeit von 2017 bis 2020 neu gegründete kirchliche Körperschaften (z. B. kirchliche Verbände).

Hier sind die Gremien der Landeskirche, namentlich der Ständige Kirchenordnungsausschuss und die Kirchenleitung gefordert, kirchliche Rechtsvorschriften unter Umständen kurzfristig anzupassen.

Leitung

Präses Kurschus

Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Beschluss Zur Vorlage 7.1.1

Nr. 54 Die Vorsitzende gibt das Abstimmungsergebnis zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung (Theologische/r Vizepräsident/in) bekannt.

Abgegebene Stimmen insgesamt: 158

Stimmenthaltungen: 10

Somit für die Mehrheitsberechnung zu berücksichtigende Stimmen: 148

Erforderliche Stimmenzahl für die Wahl: 75

Es entfielen auf:

- | | |
|-------------------------|------------|
| 1. Dr. Peter Böhlemann: | 53 Stimmen |
| 2. Ulf Schlüter: | 95 Stimmen |

Damit ist Ulf Schlüter gewählt.

Die Vorsitzende fragt den Synodalen Schlüter, ob er die Wahl annimmt.

Der Synodale Schlüter nimmt die Wahl an und bedankt sich für das Vertrauen.

Die Vorsitzende dankt den Synodalen Dr. Böhlemann und Schlüter für deren Bereitschaft zur Kandidatur.

Pause von 30 Minuten

Abstimmung zur Vorlage 7.2.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Beschluss Nr. 55 Die Vorlage 7.2.1 „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird ohne Aussprache bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht sich der Tagungs-Nominierungsausschuss den Vorschlag der Kirchenleitung zu eigen und unterbreitet der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgenden Vorschlag:

Ingo Nesperke, Pfarrer, Dortmund

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

Abstimmung zur Vorlage 7.3.1

„Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“

Beschluss Nr. 56 Die Vorlage 7.3.1 „Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung“ wird ohne Aussprache bei vier Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode unterbreitet der Tagungs-Nominierungsausschuss der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung folgenden Vorschlag:

Prof. Dr. Martin Büscher, Bielefeld

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Abstimmung zur Vorlage 7.4

„Prüfauftrag Wahlverfahren Vizepräsidentenamt“

Beschluss Nr. 57 Die Vorlage 7.4 „Prüfauftrag Wahlverfahren Vizepräsidentenamt“ wird ohne Aussprache bei drei Gegenstimmen und drei Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung zu prüfen, ob das Wahlverfahren wegen der besonderen Wichtigkeit des Amtes der beiden Vizepräsidenten – gerade als Stellvertreterin und Stellvertreter der Präses – dem Wahlverfahren der Präses angeglichen werden sollte.

Art. 147 Abs. 3 Satz 1 verlangt nur die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, während bei der Präseswahl eine absolute Mehrheit der verfassungsmäßigen Stimmen gefordert ist (Art. 147 Abs. 3 Satz 5). Eine Angleichung des Wahlverfahrens für beide Ämter würde eine Änderung der Kirchenordnung Art. 147 und der Geschäftsordnung der Synode § 29 erforderlich machen.

Es wird auf eine Parallele auf kreiskirchlicher Ebene hingewiesen, wo die Systematik parallel wie auf landeskirchlicher Ebene angelegt ist. Hier müsste ggf. angeglichen werden (Wahl zur Assessorin/Scriba und Assessor/Scriba).

Relevant ist das Thema auch bei der Nominierung von mehr als zwei Kandidaten/-innen: Hier wäre schon im ersten Wahlgang der-/diejenige gewählt, der/die die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinen konnte.

Einbringung ohne Vorlage

Der Tagungs- und Nominierungsausschuss empfiehlt, dass sich der ständige Nominierungsausschuss mit dem Thema der Überarbeitung der Synodalunterlagen zur Wahl eines hauptamtlichen Mitglieds der Kirchenleitung befasst und der Kirchenleitung Vorschläge zur angemesseneren und transparenteren Vorstellung von hauptamtlich Kandidierenden unterbreitet.

Die Synode begrüßt den Vorschlag.

Leitung

Synodaler Henz

Ergebnisse aus dem Tagungs-Finanzausschuss

Einbringung

zu Vorlagen

5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)“

5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018“

1.2.3 „Flüchtlingsarbeit“ und

5.3.1 „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2017 und 2018“

Berichterstatter

Synodaler Jennert

„Hohe Synode,
verehrte Schwestern und Brüder,

ich habe die große Freude – Ihnen vom Tagungs-Finanzausschuss zu berichten und die Erkenntnisse und Ergebnisse vorzustellen – große Freude, weil wir einen intensiven, vor allem offenen Informationsaustausch hatten, an dem ich Sie nun teilhaben lassen möchte.

Zunächst standen die Vorlagen, die Sie an den Tagungs-Finanzausschuss überwiesen haben, im Mittelpunkt der Beratungen, zusätzlich sind die Themen NKF und das schon benannte IT-Konzept auf die Tagesordnung gesetzt worden.

Bruder Hempelmann wird wie in den vorangegangenen Jahren über die Vorlage 5.4

– Rechnungsprüfungsausschuss – Bericht erstatten.

Nun zu den Einzelheiten.

Vorlage 5.1 und 5.1.1 – Kirchensteuerhebesatz

Unstrittig konnte diese Vorlage den Tagungs-Finanzausschuss passieren; sie weist inhaltlich keine Veränderungen zum Vorjahr auf. So schlägt der Tagungs-Finanzausschuss der Landessynode einstimmig vor, das ‚Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2018‘ wie vorgelegt zu beschließen.

Vorlage 5.2 und 5.2.3 – Haushaltsentwurf

Der Haushaltsentwurf für das Jahr 2018 wurde eingehend gem. Vorlage beraten. Auf die wichtigsten Aspekte möchte ich eingehen:

1. Kirchensteueraufkommen

Wie Sie wissen, wird das Kirchensteueraufkommen ganz wesentlich beeinflusst vom

- a. Wirtschaftswachstum. – Die Wachstumsrate für 2018 wurde vom Sachverständigenrat gerade von 1,6, auf 2,2 % erhöht.
- b. Von der Zahl der Erwerbstätigen – derzeit die geringste Arbeitslosenquote seit vielen Jahren.
- c. Von der Lohnentwicklung – der Bund hat gerade die Steuerschätzung um einen hohen Milliardenbetrag für 2018 erhöht,

dies sind also Fakten genug, um das geschätzte Kirchensteueraufkommen für 2018 auf €490 Mio, also um €5 Mio, verantwortbar anzuheben, wobei ich darauf hinweisen möchte, dass diese Planzahl bei der Schätzung 2015 noch bei €474,4 Mio lag.

Allerdings: Diese Steigerungen können allein aufgrund der auch Ihnen bekannten demographischen Entwicklung so nicht fortgeschrieben werden; die internen Berechnungen gehen davon aus, dass wir ab 2019 pro Jahr mindestens 1 % Kirchensteuer verlieren werden, relativ wenig, aber das sind absolut bis 2030 ca. €60 Mio, und dabei sind noch nicht einmal die Unwägbarkeiten der zukünftigen Zinsentwicklung, die Auswirkungen des Brexit, die Entwicklung des Wirtschaftswachstums, mögliche geopolitische Verwerfungen usw. berücksichtigt.

2. Aufgabenkritik

Um Vorsorge für diese Zukunft zu treffen, werden ab 2018 zunächst einmal grundsätzlich die Haushaltsmittel im landeskirchlichen Haushalt eingefroren und weder Personal- noch Sachkostenerhöhungen zugelassen. Die Kirchenleitung sieht in diesem Zusammenhang die Notwendigkeit einer Aufgabenkritik und der Einführung einer Budgetierung als vordringliches Ziel für 2018. Der Tagungs-Finanzausschuss begrüßt diese Entwicklung und erwartet eine noch dynamischere Herangehensweise und möchte im kommenden Jahr über die Fortschritte informiert werden.

3. EKD-Finanzausgleich

Der Haushalt, 'EKD-Finanzausgleich' wurde zur Kenntnis genommen mit der Maßgabe, dass nach wie vor nicht verständlich ist, dass Ostkirchen immer noch in hohem Umfang von den Westkirchen unterstützt werden. Es wurde angeregt, dass sich unsere Landeskirche mit verbundenen Landeskirchen einmal dieser Strukturfrage annimmt.

4. Gesamtkirchliche Aufgaben

Im Rahmen des Haushaltes, 'Gesamtkirchliche Aufgaben' wurde aus dem Kreis der Ausschussmitglieder die Frage aufgeworfen, weshalb der Haushalt 'Entwicklungshilfe, Weltmission und Ökumene' prozentual mit 3,25 % am Kirchensteueraufkommen partizipiert und damit stets von der Dynamik profitiert, aber nicht an den steigenden Versorgungslasten beteiligt wird. Da es sich hier um eine Grundsatzfrage handelt, beschließt der Tagungs-Finanzausschuss nach eingehender Diskussion, dieses Thema an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen.

Weitere Detailfragen wurden von der Verwaltung ausführlich beantwortet, woraus sich allerdings substantiell keine grundsätzlich neuen Aspekte zu den Ausführungen von Dr. Kupke aus seiner Einbringungsrede ergeben haben.

Der Tagungs-Finanzausschuss empfiehlt der Landessynode somit nach eingehender Beratung, den Haushalt der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Zuweisungen für das Haushaltsjahr gemäß Vorlage 5.2.2 zu beschließen.

Vorlage 1.2 und 1.2.3 – Flüchtlingsarbeit

Der Antrag des Synodalen Jeck, Sondermittel für die Flüchtlingsarbeit langfristig bereitzustellen, wurde intensiv erörtert mit dem Ergebnis, dass der Tagungs-Finanzausschuss zu dem Schluss gekommen ist, dass es sich hier um eine Grundsatzfrage handele, die an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung zu überweisen ist; im nächsten Jahr soll darüber wieder berichtet werden. Ergänzend sei darauf hingewiesen, dass im vorliegenden Haushalt für diese Arbeit ein Betrag von € 1 Mio aus der Sonderkasse für Weltmission als abgesonderte Mittel separiert worden ist.

Der entsprechende Beschlussvorschlag liegt Ihnen schriftlich vor.

Vorlage 5.3. und 5.3.1 – Kirchensteuerverteilung

Bezüglich der Verteilung der Kirchensteuer hat sich der Tagungs-Finanzausschuss bei einer Gegenstimme dafür entschieden, die überraschend avisierte Rückzahlungsverpflichtung in Höhe von knapp € 6 Mio an die EKD aus dem laufenden Kirchensteueraufkommen der Clearingrückstellung zuzuführen.

Bezüglich der hälftigen Aufteilung des Kirchensteuermehraufkommens an die Kirchenkreise/Kirchengemeinden und die Versorgungskasse wurde angeregt, die Mittel ausschließlich der Versorgungskasse zukommen zu lassen, um zukünftige Generationen zu entlasten. Diese Meinung machte sich der Tagungs-Finanzausschuss bei zwei Gegenstimmen nicht zu eigen.

Somit schließt sich der Tagungs-Finanzausschuss mehrheitlich dem Beschluss der Kirchenleitung an, die Verteilung der Kirchensteuer gemäß der Vorlage 5.3.1 von der Synode beschließen zu lassen. Der Wortlaut liegt Ihnen schriftlich vor.

IT-Strategie

Die Herren Bock und Steinke führten in das ‚Projekt der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen‘ ein, für das zunächst einmal € 2 Mio, wie in der Verteilungsübersicht gerade aufgeführt, bereitgestellt werden. Der Tagungs-Finanzausschuss nahm die Ausführungen in der Erkenntnis wahr, dass die vorgelegte Planung im Grunde überfällig sei, wie es Dr. Kupke in seiner Einbringungsrede bereits angedeutet hatte.

NKF

Der Projektleiter, Herr Drees, berichtet, dass die Pilotphase nunmehr beendet sei und man in die Roll-out-Phase übergegangen ist. Seit Anfang dieses Jahres ist der Evangelische Kirchenkreis Hagen, Hattingen-Witten und Schwelm ‚am Netz‘, vier weitere Kirchenkreise folgen zu Beginn des nächsten Jahres. Man habe viele Erkenntnisse aus der Pilotphase ausgewertet, die nunmehr positiv berücksichtigt werden.

Es sind Workshops für die Mitarbeitenden angedacht, eine engere Begleitung seitens des Projektteams u.a.m. Insgesamt habe sich die früher teilweise festzustellende Anspannung bei den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gelegt, man sei bezüglich der weiteren Umsetzung durchaus positiv gestimmt. Kurz gesagt, es ist alles im Fluss.

Dr. Conring führte weiter aus, dass Anwendergruppen zwecks Informationsaustausch gegründet werden, dass bis 2019 Erfahrungen gesammelt werden müssen, ob und wie die neu formulierte Verwaltungsordnung aufgrund neuer Fragestellungen möglicherweise angepasst werden muss. Er fordert ausdrücklich alle Beteiligten auf, ihm sämtliche Moniten bekannt zu geben; dies gilt zum Beispiel auch hinsichtlich der Fragestellung, Abschreibungen/Substanzerhaltung‘.

Im weiteren Verlauf wurde die Frage nach einer mittelfristigen Finanzplanung gestellt. Dr. Kupke verwies auf seine Einbringungsrede, in der er erläutert hatte, dass zusammen mit der EKD ein Projekt angelaufen sei, das klären soll, wie realistisch Szenarien zur Einkommens- und damit Steuerentwicklung im Bereich Kirche statistisch fundierter entwickelt werden können. Er hofft, dass erste Ergebnisse im nächsten Jahr vorliegen und damit genauere Planungen möglich werden.

An den Schluss meiner Ausführungen setze ich zwei Zitate von Dr. Kupke aus seiner Einbringungsrede:

‚Wir sind eine Kirche im Modus des Rückbaus. Wir verlieren Mitglieder und Finanzkraft‘ sowie: ‚Die jetzige Lage ist verglichen mit der Zukunft komfortabel‘.

Entspannung sieht anders aus.

Danke, dass Sie mir aufmerksam zugehört haben.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

An der nachfolgenden Aussprache beteiligt sich der Synodale Rimkus.

Abstimmung zur Vorlage 5.1.1

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)“

Beschluss §1 wird einstimmig beschlossen.

Nr. 58

Beschluss § 2 wird einstimmig beschlossen.

Nr. 59

Beschluss § 3 wird einstimmig beschlossen.

Nr. 60

Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)“ wird insgesamt einstimmig beschlossen.

Erste Lesung

Der Vorsitzende schlägt vor, die Zweite Lesung direkt anzuschließen und die Abstimmung über das gesamte Gesetz vorzunehmen.

Beschluss Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Nr. 61

Beschluss Die Vorlage 5.1.1 „Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Zweite Lesung

„Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz für das Steuerjahr 2018 (Kirchensteuerbeschluss - KiStB)

Vom 23. November 2017

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2018 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2018 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen gemäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, 23. November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung“

Abstimmung zur Vorlage 5.2.2

„Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018“

Beschluss Nr. 63 Die Vorlage 5.2.2 „Entwurf des Haushaltsplanes der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Jahr 2018“ wird mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

1. Der Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 wird in Einnahme und Ausgabe auf

341.355.725 €

festgesetzt.

2. Zur Deckung des Fehlbedarfes im Haushaltsplan der Evangelischen Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2018 in Höhe von 186.633.925 € werden gemäß § 2 Abs. 2 FAG folgende Zuweisungen bereitgestellt:

- a) eine Zuweisung zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt EKD-Finanzausgleich in Höhe von 11.900.000 € vom Netto-Kirchensteueraufkommen,

- b) eine Zuweisung in Höhe von 9 % der Verteilungssumme = 43.029.000 € für den Allgemeinen Haushalt,

- c) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben von 36.895.125 €

- d) eine Zuweisung in Höhe des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung von 94.809.800 €

3. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Pfarrbesoldungspauschale wird gemäß §§ 8 und 9 FAG eine Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 107.000 € festgesetzt = 107.642.000 €

4. Zur Deckung des Bedarfs für den Haushalt Zentrale Beihilfeabrechnung wird gemäß §§ 9 und 13 FAG eine Beihilfepauschale in Höhe von 3.500 € festgesetzt = 6.737.500 €

5. Über die Verwendung von weiteren Mehreinnahmen und eventuellen Überschüssen durch Minderausgaben entscheidet die Kirchenleitung im Einvernehmen mit dem Ständigen Finanzausschuss der Landessynode.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.3

„Flüchtlingsarbeit“

Beschluss Nr. 64 Die Vorlage 1.2.3 „Flüchtlingsarbeit“ wird mit folgendem Wortlaut einstimmig beschlossen:

Der Tagungs-Finanzausschuss ist nach eingehender Diskussion zu dem Ergebnis gekommen, dass es sich hier um eine Grundsatzfrage handelt, die an den Ständigen Finanzausschuss und die Kirchenleitung zur weiteren Behandlung zu überweisen ist; im nächsten Jahr ist darüber zu berichten.

Abstimmung zur Vorlage 5.3.1

„Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2017 und 2018“

Beschluss Nr. 65 Die Vorlage 5.3.1 „Entwurf zur Verteilung der Kirchensteuern für die Jahre 2017 und 2018“ wird bei einer Gegenstimme und einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2017 485 Mio. € wird das Mehraufkommen in Höhe von 2,0 Mio. € einer Rücklage für das „Projekt der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (KomITMW)“ für Umsetzungsmaßnahmen bereitgestellt und in Höhe von 5.979.683,70 € der Clearing-Rückstellung zugeführt.
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2018 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2018 (Anlagen 1 und 2).

Verteilungsübersicht

	SOLL 2018	SOLL 2017	IST 2016
Netto-Kirchensteuereinkommen	490.000.000 €	485.000.000 €	524.739.804 €
Rückstellung Stiftung "Anerkennung u. Hilfe" gem. Beschl. Nr. 60 der LG v. 17.11.2018			3.000.000 €
Rückstellung DEKT 2019/ Projekte gem. Beschl. Nr. 60 der LG v. 17.11.2018			500.000 €
Rückstellung DEKT 2019/ Sachkosten gem. Beschl. Nr. 60 der LG v. 17.11.2018			250.000 €
Mehraufkommen für die Versorgungssicherung gem. Beschl. Nr. 60 der LG v. 17.11.2018			27.994.902 €
Zuweisung FKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.900.000 €	12.000.000 €	11.002.068 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	0 €	0 €	0 €
Verteilungssumme	478.100.000 €	473.000.000 €	481.392.234 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	43.029.000 €	42.570.000 €	43.325.301 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	36.895.125 €	35.013.300 €	33.853.711 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	94.000.000 €	101.132.500 €	99.148.500 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	303.366.075 €	294.284.200 €	305.064.722 €
Beitrag je Gemeindeglied 2018 303.366.075 € : 2.275.707 = 133.306298 €			
Beitrag je Gemeindeglied 2017 294.284.200 € : 2.312.068 = 127.281810 €			
Beitrag je Gemeindeglied 2016 305.064.722 € : 2.349.196 = 129.859204 €			
	478.100.000 €	473.000.000 €	481.392.234 €

Anlage 2

**Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 490 Mio. €**

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2016	Grundbetrag je Gemeindeglied 133,306298 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 303.366.075 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	41.801	5.572.337	1,836836
2	Bielefeld	96.314	12.839.263	4,232267
3	Bochum	88.816	11.839.732	3,902787
4	Dortmund	204.935	27.319.126	9,005333
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	86.509	11.532.195	3,801412
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	59.709	7.959.586	2,623756
7	Gütersloh	102.213	13.625.637	4,491483
8	Hagen	70.065	9.340.106	3,078823
9	Halle	46.027	6.135.689	2,022536
10	Hamm	81.616	10.879.927	3,586402
11	Hattingen-Witten	64.889	8.650.112	2,851378
12	Herford	114.075	15.206.916	5,012728
13	Herne	66.187	8.823.144	2,908415
14	Iserlohn	94.813	12.639.170	4,166310
15	Lübbecke	62.091	8.277.121	2,728427
16	Lüdenscheid-Plettenberg	83.100	11.077.753	3,651612
17	Minden	76.568	10.206.997	3,364581
18	Münster	106.073	14.140.199	4,661101
19	Paderborn	80.255	10.698.497	3,526596
20	Recklinghausen	103.500	13.797.202	4,548037
21	Schwelm	40.943	5.457.960	1,799133
22	Siegen	119.475	15.926.770	5,250017
23	Soest	64.270	8.567.596	2,824177
24	Steinfurt-Coestfeld-Borken	84.029	11.201.595	3,692435
25	Tecklenburg	74.780	9.968.645	3,286012
26	Unna	74.684	9.955.848	3,281793
27	Vlotho	55.194	7.357.708	2,425356
28	Wittgenstein	32.776	4.369.247	1,440256
		2.275.707	303.366.075	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		43.029.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		36.895.125	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		94.809.800	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.900.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>490.000.000</u>	

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichtersteller.

Der Vorsitzende erteilt dem Berichtersteller das Wort.

Einbringung

zur Vorlage 5.4.1 „Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnung 2016 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und einer Baukasse sowie Entlastung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Berichtersteller

Synodaler Hempelmann

„Hohe Synode,

lassen Sie mich einleitend zum Thema Rechnungsprüfung sagen, dass die Umstellung des kirchlichen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement und der damit auch verbundene Kulturwechsel auch die Arbeit der Rechnungsprüfung zusätzlich zum kameraleen Prüfungsgeschäft prägt. Wichtig ist aus Sicht der Rechnungsprüfung eine offene Kommunikation und die Vermeidung von Schuldzuweisungen in der Umstellungsphase, da nur gemeinsam mit dem NKF-Projekt, den Verwaltungen und der Rechnungsprüfung diese große Herausforderung bewältigt werden kann. Wir sind im regelmäßigen und konstruktiven Austausch mit den Beteiligten.

Im Tagungsfinanzausschuss haben wir gestern noch ausführlich über weitere Aspekte unserer Arbeit und der sechs Rechnungsprüfungsausschüsse berichtet.

Ich möchte mich an dieser Stelle – wie im Vorjahr – insbesondere bei allen Rechnungsprüfungsausschussmitgliedern, den Mitarbeitenden der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle und bei den geprüften Stellen der verschiedenen Ebenen der Landeskirche für das offene Miteinander bedanken, das sowohl den ‚Geprüften‘ als auch den ‚Prüfenden‘ hilft, die Qualität weiterzuentwickeln.

Nun stelle ich Ihnen die beiden Berichte (den Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses als auch den Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses) vor (s. Vorlage 5.4) und gehe hier auf die eigentliche **Prüfung der Jahresrechnungen** ein:

Der Tagungs-Finanzausschuss hat die Prüfungen der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle entgegengenommen. In ihren Berichten legen die Rechnungsprüfungsausschüsse dar, dass die Prüfungen nach den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen erfolgt sind.

Die Rechnungsprüfungsausschüsse haben bei ihren Prüfungen festgestellt, dass Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2016 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und dass die für die Evangelische Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse empfiehlt nun der Tagungs-Finanzausschuss der Synode, den in der Vorlage 5.4.1 vorgeschlagenen Beschluss zu fassen.

Ich verweise auf den Wortlaut des Beschlussvorschlages:

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien, der Baukasse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2016 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.
- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

1. Aufsichtsprüfung

- 1.1 Jahresrechnungen 2012 - 2015
Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG)

Ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und bitte Sie, entsprechend der Empfehlung des Tagungs-Finanzausschusses zu beschließen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache findet nicht statt.

Abstimmung zur Vorlage 5.4.1

„Bericht des landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“

Beschluss Nr. 66 Die Vorlage 5.4.1 „Bericht des landeskirchlichen und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchlicher Immobilien und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle“ wird bei einer Enthaltung mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- II. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien, der Baukasse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2016 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz - RPG) entlastet.

- III. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Evangelischen Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:

1. Aufsichtsprüfung

- 1.1 Jahresrechnungen 2012 - 2015
Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG)

Leitung

Präses Kurschuss

Ergebnisse aus dem Theologischen Tagungsausschuss

Die Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Einbringung

zur Vorlage 4.1.1 „Ehe und Trauung“

Berichterstatter

Syndodaler Krause

„Verehrte Synodale,
liebe Schwestern und Brüder,

immer wieder stehen wir an der Schwelle unserer Möglichkeiten, wie Jürgen Moltmann einmal gesagt hat.

Und Mark Forster könnte den Theologen popular ergänzen: ‚immer geht ne neue Tür auf, irgendwo‘.

Ich bin immer noch froh, dass sich in unserer Synode vor vier Jahren der Weg zur Segnung von Paaren in eingetragener Partnerschaft geöffnet hat.

Manche werden sagen: Klar, das lag voll im Trend der Zeit, das ist Ausdruck des Mainstreams, in welchem wir alle – wollend oder nicht – mitschwimmen.

Das wird man gewiss veranschlagen müssen, und doch war es, wenn man sich die letzten 20 Jahre synodaler Debatte in Westfalen vor Augen führt, ein glücklicher Moment. Eine Situation, in der wir in großer Einmütigkeit beieinander waren. So dass wir den Mut gefasst haben, die Schwelle, die vormals recht hoch war, zu überschreiten.

Ein Jahr später hat die Landessynode die Ausarbeitung „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“ entgegengenommen. Mit dieser Ausarbeitung wurde unter uns klar, dass die neue Tür nicht nur zufällig aufgegangen war, der Laune eines herbstlichen Windstoßes folgend, sondern dass wir mit guten Gründen ein für uns verändertes Feld beschreiten konnten.

Auch hier war die Entscheidung von recht großer Einigkeit getragen. Die Gemeinschaft in Christus haben wir als größer angesehen als mögliche verschiedene Zugänge zur Schrift, als unterschiedliche Auslegung der Bibel.

Flankiert von liturgischem Material für einen Segnungsgottesdienst und den kirchenrechtlichen Regelungen zur Segnung von Paaren in eingetragener Partnerschaft hat sich in unserer Landeskirche eine kasuelle Handlung, eine Kasualie etabliert, mit der viele von uns seither gute, ja: glückliche Erfahrungen gemacht haben.

Damit war ein großer Schritt erfolgt, eine Schwelle überschritten. Allerdings gilt in diesem Zusammenhang offenbar der Grundsatz: Nach der Schwelle ist vor der Schwelle. Die Bearbeitung der Frage nach dem evangelischen Eheverständnis und nach möglichen Konsequenzen für die Kirchenordnung stand noch aus. Präses Annette Kurschus hat mit ihrem Bericht im Jahr 2013 diese Frage angeregt. ‚Was ist unsere kirchliche Trauung im Kern und was verstehen wir unter Segen, wenn wir gleichgeschlechtliche Paare nicht trauen, sondern ‚nur‘ segnen? Auf lange Sicht dürfen wir eine theologisch redlich begründete Antwort nicht schuldig bleiben‘, so hat Präses Kurschus es damals formuliert.

Eine solche Antwort hat der Ständige Theologische Ausschuss zu geben versucht. In den Synodenunterlagen in der Vorlage 4.1 finden Sie, verehrte Synodale, die Stellungnahme. Darin wird die Trauung als eine Segenshandlung anlässlich des Kasus ‚Eheschließung‘ beschrieben.

Parallel zu Trauung praktizieren wir in Westfalen seit zwei Jahren die Kasualie ‚Segensgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft‘.

Diese Unterscheidung vollzieht die bisherige staatliche Unterscheidung von Ehe und Lebenspartnerschaft nach. Unsere Kirche folgt dabei zum einen den weltlichen Gegebenheiten und bringt zum anderen nach dem vollzogenen rechtlichen Akt in einem öffentlichen Gottesdienst das geistliche Verständnis des Zusammenlebens eines Paares zum Ausdruck.

Also: Wir haben in unserem bisherigen Handeln das staatliche Recht vorausgesetzt. Wir haben zwei unterschiedliche Handlungen (Trauung und Segenshandlung), weil der Anlass – auch bei aller Nähe – in rechtlichem Sinne unterschiedlich war (Ehe und Lebenspartnerschaft).

Nun hat der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 für das Bürgerliche Gesetzbuch den Satz beschlossen: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

Damit ist im rechtlichen Sinne die bisherige Unterscheidung aufgehoben. Auch wenn die verfassungsrechtliche Frage nicht abschließend geklärt ist, werden wir wohl davon ausgehen können, dass der Beschluss des Bundestages Bestand haben wird. Der Bezugspunkt für unser gottesdienstliches Handeln hat sich also geändert.

Darauf geht der Antrag von Superintendentin Göckenjan ein. Sie bittet darum, ‚den begonnenen theologischen Gesprächsprozess fortzusetzen und die Frage zu bedenken, ob die Trauung für alle Personen vorzusehen ist, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.‘

Die nächste Schwelle. Steht es in unserer Möglichkeit, auch sie zu überschreiten?

Mit dieser Frage hat sich der Theologische Tagungsausschuss zu befassen gehabt. Er konnte für seine Beratungen auf die Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zurückgreifen, worin die Frage nach dem, was möglich ist, erörtert ist.

Die Stellungnahme hält fest, dass der bisherige Weg theologisch verantwortet war, zugleich aber offen für eine Weiterentwicklung ist. Eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute liegt in der Perspektive der theologischen Überlegungen der letzten Jahre. Es hat eine gründliche Reflexion in sozialetischer, bibelhermeneutischer, segentheologischer, praktisch-theologischer, und liturgischer Hinsicht gegeben. Wir sind nicht überstürzt vorgegangen.

Die Entscheidung des Bundestages kam überraschend, sie hat uns in Westfalen aber nicht unvorbereitet getroffen.

Der Theologische Tagungsausschuss hat in seiner Debatte den erreichten Stand in Westfalen gewürdigt, sieht aber zugleich die Gefahr, dass die derzeitige Konstruktion aus der Perspektive gleichgeschlechtlicher Paare als abwertend erlebt werden kann. Von Trauung ist auf herausgehobene Weise in der Kirchenordnung die Rede, die Segenshandlung geht auf einen Beschluss der Landessynode zurück, hat aber keinen „Verfassungsrang“. Das wird in dem jeweiligen Segensgottesdienst wohl kein Problem sein, aber es kann ja gefragt werden, warum die Segenshandlung überhaupt von der Trauung unterschieden wird, wenn hier wie da im Wesentlichen dasselbe geschieht.

Der Tagungsausschuss schlägt vor, die nächste Schwelle zu überschreiten. Dies allerdings in einem Schritt, der nochmals ein hohes Maß theologischer Nachdenklichkeit von vielen erforderlich machen wird. Für eine Änderung der Kirchenordnung, die von mindestens drei Fünfteln der stimmberechtigten Mitglieder der Synode beschlossen werden muss, bedarf es eines gut vorbereiteten, umfangreichen Stellungsverfahren.

Der Ausschuss schlägt vor, in entsprechende Vorbereitungen jetzt einzusteigen und nicht auf das angekündigte Verfahren zur Gesamtrevision der Kirchenordnung zu warten.

Manche werden fragen, warum das Verfahren nicht noch schneller geht. Das hat mit einer besonderen westfälischen Situation zu tun. In Westfalen sind die Bestimmungen zur Trauung wie zu den anderen Bereichen des Dienstes an Wort und Sakrament Bestandteil der Kirchenordnung. In anderen Landeskirchen finden sich die einschlägigen Bestimmungen häufig in der sogenannten Lebensordnung, das ist auch in anderen Gliedkirchen der UEK der Fall. In der Textart der Lebensordnung ist es leichter möglich, zwischen biblischer Begründung und Regelwerk eine Analyse der gegenwärtigen Situation zu verorten und damit den lebensweltlichen Bezug kirchlichen Handelns stärker herauszustellen. Zudem sind die Verfahren zu Veränderungen einer Lebensordnung in der Regel von nicht so großem Umfang wie die Änderung der Kirchenordnung.

Der Theologische Tagungsausschuss regt an, bei einer Überarbeitung der Kirchenordnung die Möglichkeit ins Auge zu fassen, manche Sachverhalte auch in Westfalen in einer Lebensordnung zu regeln.

Der Ausschuss ist sich auf das Ganze gesehen bewusst, dass mit dem vorliegenden Beschlussvorschlag noch längst nicht das Ende der Debatte erreicht sein wird. Da warten noch weitere Schwellen auf uns. Wir befinden uns in einem Prozess, der allerdings durch die grundlegenden Beschlüsse dieser Synode eine Richtung bekommen hat, in der wir uns weiterhin bewegen.

Im Verlauf des Prozesses werden uns immer wieder neue Fragestellungen zugespielt werden. Ein aktuelles Beispiel ist die Anerkennung der besonderen geschlechtlichen Identität intersexueller Menschen. Konkret geht es um die Möglichkeit, ein drittes Geschlecht ins Geburtsregister eintragen zu lassen. Wir hören kirchlicherseits – so habe ich den Eindruck – sehr sensibel in solche Debatten hinein und prüfen dann auch, was dies für die von uns zu treffenden Regeln kirchlichen Handelns bedeuten mag.

Liebe Schwestern und Brüder, Kasualgottesdienste werden gegenwärtig in besonderer Weise segentheologisch reflektiert. Sie können sich das am Beispiel der Konfirmation vergegenwärtigen: Da treten die Aspekte ‚Bekenntnis‘ und ‚Zulassung zum Abendmahl‘ bei der Bestimmung der Konfirmation erkennbar hinter den Segensaspekt zurück.

Auch bei einer Trauung, einer Segenshandlung, einem Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung liegt ein besonderes Augenmerk auf dem Segen. Menschen mit ihrer Lebensgeschichte treten in einen Segensraum hinein.

Eine Frage, die uns im Ausschuss beschäftigt hat, war: Lassen sich für diesen Raum in segentheologischer Perspektive eigentlich Grenzen, Zulassungsbeschränkungen formulieren, gibt es die überhaupt? Oder ist das Feld beliebig erweiterbar? Gibt es etwa eine Grenzziehung zu polyamorösen Beziehungen, an der also nicht zwei, sondern mehr Personen beteiligt sind?

Vielleicht ist es an dieser Stelle sinnvoll, neben einem starken segentheologischen Bezug vom Institut der Ehe auszugehen, damit wir uns nicht in der Weite verlieren. Das Institut der Ehe führt uns zunächst jedenfalls zwei Menschen vor Augen, die in Verbindlichkeit, Verlässlichkeit, Treue und Verantwortung füreinander auf Dauer miteinander leben wollen und den Wunsch haben, durch die Institution für sich Stabilisierung zu erfahren.

Über den Antrag hinaus hat sich der Tagungsausschuss mit einem zweiten Sachverhalt befasst, den wir die Synode auch zu bedenken bitten.

Im Grunde haben wir es im Zusammenhang der Eheschließung gegenwärtig mit drei Gottesdienstangeboten zu tun: Trauung, Segenshandlung, Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung.

Derzeit ist in Westfalen die gottesdienstliche Feier für Ehen, bei denen einer der beiden Partner nicht in der Kirche ist, so zu gestalten, dass der Abstand zur Trauung deutlich erkennbar ist. Die Trauagende schlägt jedoch vor, in Gottesdiensten bei Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen die normale Trauliturgie zu verwenden und die gegebenenfalls notwendigen liturgischen Anpassungen mit dem jeweiligen Paar zu besprechen. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat bisher von diesem Vorschlag keinen Gebrauch gemacht und ist bei ihrer älteren Regelung geblieben. Das soll, so die Bitte, geändert werden.

Der Vorschlag geht insgesamt dahin, alle drei bisherigen gottesdienstlichen Handlungen als Segensgottesdienste anlässlich einer Eheschließung unter dem Stichwort Trauung zusammenzufassen.

Liebe Schwestern und Brüder, mit diesem Vorhaben – ausgestattet mit Möglichkeitssinn – bewegten wir uns in einem großen Feld weiterer Gliedkirchen der EKD. Wir taten es theologisch reflektiert und pointiert, in einem angemessenen Tempo, mit der Aussicht, den erreichten Konsens auch über die nächste Schwelle zu tragen.

„Es wird gut, sowieso.“ Dank an Dr. Vicco von Bülow und Frau Flöthmann.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Krause, Rimkus, Wefers, Burg, Nolte-Bläcker, Grethlein und Schlüter, Martin.

Abstimmung zur Vorlage 4.1.1

„Ehe und Trauung“

Beschluss Nr. 67 Die Vorlage 4.1.1 „Ehe und Trauung“ wird bei 4 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um die Trauung für alle Personen zu ermöglichen, die nach staatlichem Recht die Ehe eingegangen sind.

Die Landessynode bittet ferner die Kirchenleitung, eine Änderung der Kirchenordnung vorzubereiten, um Trauungen für „Ehen mit Nichtgetauften und Ausgetretenen“ (UEK-Agende Trauung) zu ermöglichen.

Bericht aus dem Tagungsausschuss „Pfarramt“

Die Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Einbringung

zur Vorlage 2.1.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Berichterstatter

Synodaler Schneider, Frank

„Hohe Synode,
werte Frau Präses Kurschus!

„Gerechtigkeit für alle Generationen und Berufsgruppen in der westfälischen Landeskirche“, „Transparenz von Finanz- und Personalplanung“.

„Wir wollen Zukunftsperspektiven für die Kirche entwickeln“, „für das Miteinander von theologischen und nicht-theologischen Mitarbeitenden in der Kirche“ (Gehälterdiskussion)

„Wir begrüßen die Reduzierung des Weihnachts- und Urlaubsgeldes als einen Beitrag aller im Pfarrdienst Befindlichen“ das waren die Stichworte der Diskussion auf der Landessynode – und zwar 1997!

Damals vor 20 Jahren haben wir als Vikarinnen und Vikaren zusammen mit Studierenden und Wartenden für unsere Übernahme in den Pfarrdienst gestritten – wir haben an die Synodalen „Vergißmeinnicht“ verteilt, verschiedene Chöre auf dem „Roten Platz“ organisiert und ein alternatives Hearing zu diesen Fragen. Alles unter dem Motto „Teilen statt Entlassen“.

Bernd Becker war damals unser Vertreter auf der Synode, ich als Vertreter der Vikarinnen und Vikare bin zwischen dem Tagungsausschuss und den Wartenden auf dem „Roten Platz“ hin und her geflitzt, um Infos weiterzugeben.

Andreas Schulte war auch dabei, Michael Krause, Meike Friedrich, Dr. Vicco von Bülow – Hansjörg Federmann hat eine Musterdienstweisung entwickelt, wie unsere Forderung nach 50 % A 12-Stellen im Entsendungsdienst organisiert werden kann.

Alte Geschichten – und doch für viele präsent.

Wir waren ja ein Puzzleteil unserer Kirche, ein Glied der Gemeinschaft, die uns nun nicht wollte, so haben wir es damals empfunden.

Gerade für diejenigen aus unserem Bekannten- und Freundeskreis, die es in den Folgejahren nicht in den Pfarrdienst geschafft haben, waren es große biographische Brüche.

Ihre Stimmen fehlen in der Broschüre auf den letzten Seiten bei den Sprechblasen.

Dass diese „Schuld“ in der Einbringung und in den Papieren benannt wurde, ist gut. Auch, dass Sie, Schwester Kurschus, sich als Präses und Sie, Frau Wallmann, als Personalverantwortliche sich in den regionalen Veranstaltungen diesen Lebensbrüchen und Frustrationen gestellt haben, war gut.

Die verfehlte Personal- und Finanzpolitik vergangener Tage ist Teil unseres Lebenspuzzles, das wir nun als Leitungsverantwortliche in die heutige Diskussion eintragen.

Ich habe gelernt: Personal- und Finanzplanung sind immer gemeinsam zu denken – und in der Vorläufigkeit allen menschlichen Handelns möglichst zukunftssicher zu gestalten.

Das Bild des Puzzles, also einzelne Stücke des Ganzen prägte ja die Einbringung der Vorlage.

Auch Paulus gebraucht im 1. Korintherbrief (1. Kor 13,9ff.) den Ausdruck ‚Stückwerk‘. Stückwerk ist unser Wissen, Stückwerk bleibt unser Leben und eben auch unser gemeinsames Leiten als Landessynode.

Diese Sicht des Paulus ist nicht desillusionierend, sondern ermutigend und befreiend zugleich. Ich muss sowohl als Mensch, aber auch wir als Kirche müssen nicht vollkommen sein, können mit der eigenen Brüchigkeit, meinen Schwächen und Halbheiten leben. Wir sind Fragmente, Puzzleteile, welche aber noch im Unvollendeten etwas vom Ganzen ahnen lassen.

Das Bild des Puzzles prägte ja die Einbringung der Vorlage – viele verschiedene Aspekte gibt es zum Thema ‚Pfarrbild‘ und ‚Dienstgemeinschaft‘ – sowohl inhaltlich als auch in der Prozessstruktur.

Zunächst ist nochmals den vielen zu danken, die sich in diesem Prozess und seinen Diskussionen engagiert und „mitgepuzzelt“ haben – von den Verantwortlichen im Landeskirchenamt, den Sachbearbeitenden, die viele Papiere getippt und Briefe verschickt haben, bis hin zur Präses, die sich auf den Weg gemacht hat durch die Weiten unserer westfälischen Kirche.

Nicht alles ist in diesem Prozessablauf gelungen. Diese Erfahrungen nehmen wir mit hinein in zukünftige Prozesse auch hier in der Landessynode.

Mir bleibt als Puzzleteil in Erinnerung, als wir hier alle Tische im Plenum herausgeräumt haben und an vielen verschiedenen Stationen miteinander neu ins Gespräch gekommen sind. Solche Diskussionsformen sollten wir zukünftig stärker nutzen – auch um uns im Wortsinn als Synode zu verstehen, als ‚Weggenossenschaft‘, ‚Gemeinschaft auf dem Wege‘. Im Ausschuss haben wir die einzelne Puzzleteile der Vorlagen näher betrachtet und uns dabei auf das große Puzzleteil ‚**Seelsorge-Konzeption**‘, sowie die Puzzleteile ‚Dienstgemeinschaft‘ und ‚Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes‘ konzentriert.

Seelsorge

Seelsorge ist „Muttersprache der Kirche“ (Petra Bosse-Huber).

Seelsorge ist als sorgende, teilnehmende, ermutigende und stärkende Zuwendung zum Mitmenschen eine Kernaufgabe und eine Kernkompetenz der Kirchen.¹

Kerstin Lammer, Professorin für Seelsorge in Freiburg, nennt das biblische Leitbild aus dem Matthäus-Evangelium (Mt. 25,36), wo Jesus sagt: ‚Ich war krank, und ihr habt mich besucht. Ich war im Gefängnis, und ihr seid zu mir gekommen.‘

Das heißt in der Zuwendung zum Nächsten begegnen wir Jesus, Gott selbst.

¹ Vorwort „Menschen stärken“, Seelsorge in der ev. Kirche

Ins Heute übertragen bedeutet das: ‚Ich war verzweifelt, und ihr habt mich getröstet. Ich wusste nicht mehr weiter, und ihr habt mich beraten. Ich bin krank, ich bin alt, ich werde sterben. Mir stirbt mein liebster Mensch.‘

Und für die Seelsorge, so Lammer, bedeutet das:

‚Ihr sollt mir beistehen, mich besuchen, begleiten, mir zuhören, mich aushalten, euch um mich sorgen, Zeugen für mein Ergehen sein. Mein Elend ansehen, mich bei meiner rechten Hand halten. Mich reden, weinen und schreien lassen, mit mir schweigen. Hoffnung für mich haben, meinen Fragen mit mir nachgehen, mir Klärungshilfe geben. Mir Trostworte sagen, mit mir beten, mich segnen.‘

Dabei ist die Sprache der Seelsorge nicht nur auf Worte beschränkt, es sind auch Segensgesten und christliche Rituale, dort wo es an gerade den Grenzen des Lebens schwer wird, Worte zu finden.

In der Seelsorge bieten wir, ohne Bedingungen zu stellen, Zuwendung, Gemeinschaft und solidarische Beziehung an² und repräsentieren damit – mit den eigenen Schwächen und Begrenztheiten – etwas von der bedingungslosen Liebe und Zuwendung des menschenfreundlichen Gottes, an den Christinnen und Christen glauben und der sich im gekreuzigten Christus mit den Menschen solidarisch gezeigt hat.

Dienstgemeinschaft

Das Thema ‚Dienen‘ ist in der Kirche alt, aber die damit verbundenen Dilemmata noch nicht gelöst – sie können auch nicht gelöst werden.

Wie verträgt sich eine Kirchenleitung nach altem preußischem Muster mit ihrer Verwaltungsordnung mit modernen Managementmethoden mit transparenter, aber erkennbarer Führung mit dem Anspruch Jesu:

‚Aber bei euch darf das nicht so sein:
Sondern wer von euch groß sein will,
soll den anderen dienen.‘

Jesus stellt in seinem Wort an seine Jünger das Dienen in Spannung zum Herrschen.³

Die Unterscheidung erscheint klar und verständlich.

Nur leider verkleidet sich oft ein Herrschaftsanspruch als Dienst, wird das eigene Interesse für das Interesse aller ausgegeben.

‚Aber bei euch...‘

Kleinere und größere Machtkämpfe auch unter uns – sie gibt es.

Unsere Glaubwürdigkeit gewinnen wir nicht dadurch, dass wir sagen, bei uns gibt es so etwas nicht.

Sondern wir gewinnen sie dadurch, dass wir uns dieser Machtspiele bewusst werden.

Allein dieses Spiel beim Namen zu nennen und es so zu durchschauen, heißt schon es in Frage zu stellen, heißt, der Sehnsucht Raum zu geben, dass es vielleicht auch anders sein könnte.

Immer im Wissen: ‚Wir sind Diener, keine Erlöser.‘⁴

² nach Kerstin Lammer

³ Heinz Behrends, Gottesdienstpraxis, 2009

⁴ Oscar A. Romero (Erzbischofs von San Salvador, ermordet 1980)

Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes

Das dritte Puzzlestück in unserem Ausschuss war die Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrem Dienst.

Hier unterbreiten wir der Kirchenleitung konkrete Vorschläge in Bezug auf das Gehalt, auch das Wohnen im Pfarrdienst, deren zeitnahe Umsetzung wir erwarten.

Denn: Im Bereich des Pfarrdienstes befinden wir uns in Bezug auf den Nachwuchs in einer Konkurrenzsituation.

So gut es geht, wollen wir mit flankierenden Maßnahmen unsere Attraktivität als Landeskirche stärken und denjenigen, die sich in ihr befinden stärken und ermutigen.“

Dank

Die Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Die Vorsitzende erteilt dem Berichterstatter das Wort.

Einbringung

zur Vorlage 2.2.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Berichterstatter

Synodaler Neuhoff

„Ich knüpfe an die Andacht von Ralf Frieling heute Morgen an und denke an die Frauen am Dom in Magdeburg. Ich bin dankbar, dass unsere Kirche sich auf vielfältige Weise den Menschen zuwendet, die an Versteinerungen leiden und deren Seele Schaden genommen hat. Sie tut dies zum Beispiel in Fürbitte, in Verkündigung, auf gesellschaftlicher und politischer Ebene und vor allem ganz persönlich. Menschen in der Kirche tun dies in ehrenamtlicher und hauptamtlicher Funktion. Im Rahmen des Prozesses ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘ blickt die Vorlage 2.2 ganz bewusst auf die Bereiche spezialisierte Seelsorge, in denen Pfarrerinnen und Pfarrer tätig sind. Die Untergruppe ‚Seelsorge‘ des Tagungsausschusses hat sich einen Tag lang ausgiebig mit dieser Vorlage beschäftigt. In einer guten Atmosphäre waren wir darin einig, dass Seelsorge für unsere Kirche unaufgebbar, inner- wie außerkirchlich anerkannt und nachgefragt und unsere gemeinsame Aufgabe auf allen Ebenen ist. Wir stehen vor einer paradoxen Situation: Seelsorgebedarf ist da, wächst, trifft aber auf Veränderungen im personellen und finanziellen Bereich, die zu Notlagen führen können. Wir brauchen konzertiertes Handeln in Form von Gesprächen zwischen Kirche und Diakonie, inhaltliche und konkrete Steuerung von Personalpolitik und ein Zusammenwirken der verschiedenen kirchlichen Berufe im Feld Seelsorge. Nur ein Beispiel: An welchen Stellen werden Pfarrerinnen oder Pfarrer, an welchen Diakoninnen oder Diakone gebraucht? Hier gab es in unserer Untergruppe die einzige nicht einstimmige Entscheidung, die signalisiert, dass es jetzt in dieser Vorlage um Pfarrstellen geht. Darüber hinaus kann und muss der Bereich VSBMO weiter über die Blinden- und Sehbehinderten-seelsorge hinaus in den Blick genommen werden. Die Vorlage haben wir insgesamt als Bestätigung des Stellenwertes von Seelsorge in unserer Kirche begrüßt. Diese Vorlage ist ein Meilenstein, aber kein Schlussstein der weiterhin notwendigen Beschäftigung mit dem

Thema. Insofern ist sie auch nicht vollständig und nur vorläufig. Wir brauchen die Weiterarbeit in allen Bereichen unserer Kirche, in Gemeinden, Kirchenkreisen und Landeskirche; insbesondere dort in der Fachkonferenz Seelsorge, dem Kirchenleitungsausschuss Seelsorge und Beratung. Die Untergruppe hat die in die Gruppe mitgegebenen Stichworte des Tagungsausschusses nach und nach verarbeitet. Wir konnten am Ende des Tages an jeden einzelnen Unterpunkt der Vorlage einen zustimmenden Haken machen. Auch an alle Vorschläge zu den Seelsorgebereichen, die unter II. aufgeführt sind. Insgesamt schlagen wir vor, den Beschluss mit folgender Ergänzung zu fassen: Mit der Umsetzung soll unmittelbar begonnen werden. Außerdem regen wir die Punkte an, die Sie auf der Vorlage 2.2.1 unter den Ziffern 1 bis 7 abgedruckt finden. Da Sie es gerade erst erhalten haben, ist es glaube ich nicht ganz von Übel, wenn ich es einfach vorlese.

„Zur Gesamtkonzeption Seelsorge (vgl. Vorlage 2.2.):

Der Bedarf an Seelsorge wird in der Gesellschaft in Zukunft weiter wachsen und steht konträr zu den abnehmenden Ressourcen. Auf diesem Hintergrund wird angeregt:

1. Die Gesamtkonzeption bedarf bezüglich der Verantwortung der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen für die seelsorglichen Dienste (siehe I.3.c der Vorlage 2.2) weiterhin eines intensiven Nachdenkens und Diskurses.
2. Arbeitsfelder der Seelsorge, die in der Vorlage „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nicht explizit erwähnt werden, sollen in den bestehenden Gremien/Ausschüssen auch weiterhin bedacht werden.
3. Bei der Weiterarbeit an der Konzeption für die unterschiedlichen Seelsorgebereiche soll die Vernetzung von verfasster Kirche und Diakonie berücksichtigt werden.
4. Bei der Einrichtung von weiteren Stellen für die Seelsorge soll über das Pfarramt hinaus die Öffnung für andere Berufsgruppen, insbesondere für Diakoninnen und Diakone, geprüft werden.
5. Die Krankenseelsorge bedarf über die in der Vorlage genannten Aspekte hinaus als gesamtkirchliche Aufgabe weiterer konzeptioneller Überlegungen und Entscheidungen auf allen drei Ebenen unserer Kirche.
6. Dies gilt in gleicher Weise für die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege.
7. Die Landessynode empfiehlt, eine Hauptvorlage zum Thema „Alter“ für eine der nächsten Landessynoden zu erstellen.“

Dies ist tatsächlich nur ein Arbeitstitel und noch nicht der endgültige.

Am Ende muss hier vor der Abstimmung auf jeden Fall noch einmal und gern wieder der Dank an diejenigen stehen, die es der Untergruppe möglich gemacht haben, der Vorlage 2.2 am Ende einstimmig zuzustimmen und sie zur Beschlussfassung zu empfehlen. All denen soll also gedankt sein, die über zwei Jahre an der Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen intensiv gearbeitet haben.

Vielen Dank.“

Aussprache zur Vorlage 2.2.1

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Emami, Frank Schneider, Dr. Kupke und Gellesch.

Abstimmung zur Vorlage 2.2.1

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“

Beschluss Nr. 68 Die Vorlage 2.2.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche – Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ wird bei acht Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

Die Landessynode beschließt die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ und bittet die Kirchenleitung, die Umstellung der (Haushalts-) Mittel (vgl. I.3 c der Vorlage) bei der Haushaltsplanung 2019 zu berücksichtigen.

Mit der Umsetzung soll unmittelbar begonnen werden.

Zur Gesamtkonzeption Seelsorge (vgl. Vorlage 2.2.):

Der Bedarf an Seelsorge wird in der Gesellschaft in Zukunft weiter wachsen und steht konträr zu den abnehmenden Ressourcen. Auf diesem Hintergrund wird angeregt:

1. Die Gesamtkonzeption bedarf bezüglich der Verantwortung der unterschiedlichen kirchlichen Ebenen für die seelsorglichen Dienste (siehe I.3.c der Vorlage 2.2) weiterhin eines intensiven Nachdenkens und Diskurses.
2. Arbeitsfelder der Seelsorge, die in der Vorlage „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ nicht explizit erwähnt werden, sollen in den bestehenden Gremien/Ausschüssen auch weiterhin bedacht werden.
3. Bei der Weiterarbeit an der Konzeption für die unterschiedlichen Seelsorgebereiche soll die Vernetzung von verfasster Kirche und Diakonie berücksichtigt werden.
4. Bei der Einrichtung von weiteren Stellen für die Seelsorge soll über das Pfarramt hinaus die Öffnung für andere Berufsgruppen, insbesondere für Diakoninnen und Diakone, geprüft werden.
5. Die Krankenhausseelsorge bedarf über die in der Vorlage genannten Aspekte hinaus als gesamtkirchliche Aufgabe weiterer konzeptioneller Überlegungen und Entscheidungen auf allen drei Ebenen unserer Kirche.
6. Dies gilt in gleicher Weise für die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege.
7. Die Landessynode empfiehlt, eine Hauptvorlage zum Thema „Alter“ für eine der nächsten Landessynoden zu erstellen.

Fortsetzung der Einbringung

zur Vorlage 2.1.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Der Synodale Montanus trägt den Wortlaut der Unterpunkte I.1 bis I.5 der Vorlage 2.1.1 vor.

Der Synodale Frank Schneider trägt den Wortlaut der Unterpunkte II.1 bis II.6 der Vorlage 2.1.1 vor.

Aussprache

zur Vorlage 2.1.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

An der nachfolgenden Aussprache beteiligen sich die Synodalen Seckelmann, Frank Schneider, Damke, Wendel, Chudaska, Dr. Kupke, Richwin-Krause, Büscher und Montanus sowie Beese (LKA).

Dem Vorschlag des Synodalen Dr. Büscher, die Kompetenzen des Instituts IDM mit einzu-beziehen, wurde nicht entsprochen.

Abstimmung zur Vorlage 2.1.1

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Beschluss Die Vorlage 2.1.1 „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ wird bei drei
Nr. 69 Gegenstimmen und einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft“

Die Landessynode nimmt den Bericht über den Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ dankbar zur Kenntnis. Sie macht sich die vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegte überarbeitete „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramts und seine unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ zu eigen.

I. Dienstgemeinschaft

I.1 Dienstgemeinschaft: auf Augenhöhe

An dem Ziel einer „Dienstgemeinschaft auf Augenhöhe“ wird aus gutem Grund festgehalten. Dies entspricht der Berufung aller Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt aufgrund der Taufe (Art. 18 KO) und der Verpflichtung aus der Barmer Theologischen Erklärung: „Die verschiedenen Ämter in der Kirche begründen keine Herrschaft der einen über die anderen“ (These IV).

Die Dienstgemeinschaft lebt vom Zusammenwirken der hauptamtlichen Mitarbeitenden untereinander einerseits und dem der haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitenden andererseits. Das neue Nachdenken über dieses Thema entstand aus der Beschäftigung mit dem Pfarrdienst in seinen gegenwärtigen Herausforderungen.

Bei der Weiterarbeit an dem Thema wird der Kirchenleitung empfohlen, folgende Impulse zu berücksichtigen:

- I.1.1 Alle hauptamtlich Mitarbeitenden erhalten aufeinander bezogene Dienstbeschreibungen und -anweisungen, die regelmäßig überprüft und situationsbezogen weiterentwickelt werden. Der Kirchenkreis achtet auf die Umsetzung.
- I.1.2 Die Dienstbeschreibungen und -anweisungen zielen auf Rollenklarheit für alle Beteiligten. Sie beziehen sich auf die in der Kirchenordnung und den nachfolgenden rechtlichen Regelungen beschriebenen Aufgaben.
- I.1.3 Ehrenamtlich Mitarbeitende erhalten eindeutige Beschreibungen ihrer Aufgaben und Verantwortlichkeiten.
- I.1.4 Um diese Ziele zu erreichen, werden für alle an der Leitung Beteiligten Fortbildungen angeboten. Diese orientieren sich u.a. an den Themen Partizipative Leitung, Prozessorientierung, Kommunikation und Transparenz.
- I.1.5 Interprofessionelle Pilotprojekte werden als Erprobungsraum für gelebte Dienstgemeinschaft verstärkt genutzt – auch gemeindeübergreifend.
- I.1.6 Die Anstellungsträgerschaft auf der synodalen Ebene wird diskutiert (vgl. Verbünde für Tageseinrichtungen für Kinder).
- I.1.7 Die Kirchenkreise unterstützen und begleiten diese Prozesse aktiv.

I.2 Dienstgemeinschaft: Gaben- und aufgabenorientiert gestalten

- I.2.1 Pilotprojekte für „interprofessionelle Kooperation in den Kirchengemeinden“ werden ausgewertet, die Ergebnisse vor dem Hintergrund einer zu etablierenden gemeinsamen Personalplanung bewertet.
- I.2.2 Um die Dienstgemeinschaft gaben- und aufgabenorientiert gestalten zu können, wird die Kirchenleitung gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass – ausgehend von Gemeinde- und Kirchenkreiskonzeptionen – berufsgruppenübergreifende Personalplanungen stattfinden. Sie initiiert und begleitet entsprechende Projekte.
- I.2.3 Die Kirchenleitung wird gebeten, geeignete Organisationsmodelle für die Umsetzung der gaben- und aufgabenorientierten Gestaltung der Dienstgemeinschaft zu entwickeln.

I.3 System Gemeinde

Die Kirchenleitung wird gebeten, die bestehende Handreichung zur Erstellung von Gemeindekonzptionen dahingehend zu aktualisieren, dass die Gemeinden dabei unterstützt werden, Aufgaben zu klären sowie Verantwortlichkeiten und Kompetenzen zu ordnen und Arbeitsabläufe (Prozesse) zu beschreiben.

I.4 Ehrenamtliche gewinnen und befähigen

Aufgabe der gesamten Kirche ist die Gewinnung, Befähigung, Begleitung und der Einsatz von Ehrenamtlichen. Dies ist eine Querschnittsaufgabe.

Im Hinblick auf ihren Einsatz werden mit Ehrenamtlichen verlässliche Absprachen zu Aufgaben und Prozessen getroffen. Fragen von Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher werden vorab geklärt und bei Bedarf fortlaufend ergänzt.

I.5 Partizipationsmöglichkeiten

Es sollen geeignete Maßnahmen beschrieben und ergriffen werden, die dazu beitragen, Diversität (z. B. Alter, Geschlecht, Ehren-/Hauptamt, Milieu) in Leitungsgremien zu fördern.

II. Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes

II.1 Besoldung:

Die Kirchenleitung wird gebeten, die Möglichkeit nicht ruhegehaltsfähiger Zulagen für Pfarrerinnen und Pfarrer zu prüfen. Weiterhin soll geprüft werden, ob die Besoldung der Vikarinnen und Vikare angehoben und die Besoldung derer, die sich im sogenannten Entsendungsdienst befinden, von A12 auf A13 angepasst werden kann.

II.2 Erholungsurlaub:

Es wird begrüßt, dass die Feiertage 1. Mai, Fronleichnam, 3. Oktober und Allerheiligen für Pfarrerinnen und Pfarrer zukünftig nicht auf den Erholungsurlaub angerechnet werden.

II.3 Ausstattung im Pfarramt:

Die Überlegungen zu einheitlichen Standards für die Ausstattung im Pfarramt (u. a. Telefon-/Internetanschluss, Handy, Computer, Drucker, Software, Verbrauchsmaterial, Möblierung des Amtszimmers, Dienstwagen und Dienstfahrrad) werden unterstützt. Für die Vikarinnen und Vikare sollen entsprechende Regelungen gefunden werden.

II.4 Förderung ländlicher Räume:

Die Kirchenleitung wird gebeten zu prüfen, ob durch besondere Zulagen oder Anreize für Pfarrerinnen und Pfarrer Pfarrstellen in ländlichen Räumen besser besetzt werden können.

II.5 Wohnen im Pfarrdienst:

Die Kirchenleitung wird gebeten, einen Beratungsprozess „Wohnen im Pfarrdienst“ einzuleiten. Dabei sollen u. a. die Themen (Flexibilisierung der) Residenz- und Dienstwohnungspflicht, sich verändernde Familien- und Lebensmodelle, Pfarrhausstandards, Bewirtschaftung der Pfarrhäuser in den Blick genommen werden.

II.6 Als Impulse für die Weiterarbeit werden angeregt:

II.6.1 Es sollen geeignete Maßnahmen ergriffen werden, damit der Erholungsurlaub von Pfarrerinnen und Pfarrern in vollem Umfang genommen wird. Dies könnte z. B. dadurch unterstützt werden, dass ähnliche Regelungen wie bei privatrechtlich Beschäftigten im kirchlichen Dienst im Blick auf das Verfallen von Resturlaub nach einer bestimmten Frist getroffen werden.

II.6.2 Es soll ein umfassendes Konzept der Personalentwicklung für die Pfarrerinnen und Pfarrer erstellt werden, das die unterschiedlichen Akteure und Rollen einbezieht und alle berufsbiographischen Phasen umfasst.

II.6.3 Es soll geprüft werden, ob Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst neben dem Grunddienst in einer Kirchengemeinde mit der Arbeit in einem besonderen, neuen pastoralen Arbeitsfeld im Rahmen eines gemeindlichen oder übergemeindlichen Projektes beauftragt werden können.

II.6.4 Das Thema „Leitung im Pfarramt“ soll – auch in Bezug auf das Ehrenamt – u. a. in Aus-, Fort- und Weiterbildung verstärkt in den Blick genommen werden.

II.6.5 Pilotprojekte zur Erprobung des Einsatzes einer Gemeindemanagerin oder eines Gemeindemanagers sollen gefördert und die Ergebnisse ausgewertet und allgemein zugänglich gemacht werden.

II.6.6 Seelsorge und geistliche Begleitung für Pfarrerinnen und Pfarrer sollen weiterentwickelt und institutionell verankert werden.

Die Sitzung wird um 12:45 Uhr geschlossen.

Achte Sitzung	Donnerstag	23. November 2017	nachmittags
Schriftführende: Die Synodalen Dr. Wendel und Dr. Wentzel			

Leitung

Präses Kurschus

Die Sitzung wird um 14.00 Uhr eröffnet.

Leitung

Synodaler Henz

Ergebnisse aus dem Tagungs-Berichtsausschuss

Einbringung

Synodaler Ost

„Hohe Synode,
liebe Schwestern und Brüder,

insgesamt acht Anträge sind in diesem Jahr an den Berichtsausschuss verwiesen worden. In unmittelbarem Zusammenhang mit dem mündlichen und schriftlichen Bericht der Präses standen die Anträge der Synodalen Burg zum Thema des Sonntagsschutzes, der Synodalen Beer zu den notwendigen therapeutischen Hilfen für besonders schutzbedürftige Frauen und Kinder mit Gewalterfahrungen in den zentralen Unterbringungseinrichtungen für Flüchtlinge, der Antrag des Synodalen Dr. Gemba zur Bewertung der deutschen Klima- und Energiepolitik und des Klima-Engagements in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Antrag des Synodalen Tiemann zur Problematik der im Zusammenhang ehrenamtlicher Flüchtlingshilfe abgegebenen Verpflichtungserklärungen.

Darüber hinaus wurden drei Anträge aus den Kreissynoden Recklinghausen, Vlotho und Wittgenstein an den Berichtsausschuss verwiesen, die sich ebenfalls mit der Flüchtlingspolitik befassen.

Zu guter Letzt wurde schließlich auch noch der Bericht zum Thema Fundraising und Mitgliederbindung in der Evangelischen Kirche von Westfalen an den Berichtsausschuss weitergeleitet.

Damit konnten die Beratungsgegenstände auf vier Themenfelder verteilt werden:

Sonntagsschutz

Klimaschutz

Flüchtlingspolitik und

Fundraising

Zum Thema Fundraising hat der Berichtsausschuss keine Stellungnahme erarbeitet. Der Ausschuss war der Ansicht, dass der vorgelegte schriftliche und vor der Synode darge-

brachte mündliche Bericht keiner weiteren Behandlung auf dieser Synode bedarf. Der Berichtsausschuss gibt die Anregung an die Kirchenleitung weiter, dass der Synode zu diesem Thema auch in Zukunft regelmäßig Bericht erstattet werden sollte.

Für die übrigen drei Themenkomplexe wurden in Unterausschüssen die insgesamt sechs Texte erarbeitet, die wir Ihnen zur Beschlussfassung jetzt vorlegen.

Der erste Text unter der Nummer 1.1.1 befasst sich unter dem Stichwort „Sonntagsschutz“ mit der problematischen Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage durch die nordrhein-westfälische Landesregierung. Die Vorlage wird gleich durch die Synodale Stober eingebracht.

Die zweite Vorlage unter der Nummer 1.2.1 trägt die Überschrift „Den Klimawandel stoppen – für Gerechtigkeit weltweit eintreten“ und wird von den Synodalen Dr. Gemba und Schulte vorgestellt.

Die übrigen vier Texte befassen sich allesamt mit der Flüchtlingspolitik.

Da haben wir zunächst die Vorlage unter 1.2.2 „Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen“, die der Synodale Tiemann einbringt.

Dann unter der Nummer 6.1.1 die Vorlage „Keine Glaubensprüfungen durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge“, die uns der Synodale Gellesch erläutert.

Des Weiteren unter 6.1.2 die Vorlage „Für eine menschenfreundliche Flüchtlingspolitik“, die mehrere Anliegen aus den Anträgen der verschiedenen Kreissynoden zusammenfasst und auch den Antrag der Synodalen Beer im Hinblick auf die vulnerablen Personen unter den Geflüchteten einbezieht. Diesen Text wird die Synodale Dr. Seckelmann einbringen.

Und schließlich folgt dann zum Schluss noch unter der Nummer 6.1.3 die Vorlage „Humanitäre Korridore nach Deutschland“, die von der Synodalen Holtz vorgestellt wird.

Alle in den Unterausschüssen erarbeiteten Texte wurden ausführlich im Plenum des Berichtsausschusses diskutiert und bearbeitet und werden durch einstimmiges Votum der Ausschussmitglieder der Synode vorgelegt und zur Beschlussfassung empfohlen.

Ich danke sehr herzlich für die sehr engagierte und konstruktive Zusammenarbeit im Ausschuss. Wir haben es geschafft, in gemeinsamer Anstrengung gestern bis kurz vor 22.00 Uhr fertig zu werden.

Ich danke darüber hinaus auch für die sachkundige Begleitung unserer Ausschussarbeit durch die sachverständigen Mitglieder und Gäste, deren guter Vor- und Mitarbeit es zu verdanken ist, dass wir Beschlussvorlagen in dieser Qualität und Ausführlichkeit in die Synode einbringen können.

Ein besonderer Dank gilt nicht zuletzt auch Viola Steinhardt für die wertvolle Unterstützung des Ausschusses durch die Schreibearbeit im Plenum und den engen Draht zum Synodenbüro.

Ich danke für die Aufmerksamkeit. Und damit könnten wir übergehen zu den einzelnen Beschlussvorlagen.“

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Einbringer.

Vorlage 1.1.1

„Sonntagsschutz“

Berichterstatter

Synodale Stober

Die Berichterstatterin verliest die Vorlage 1.1.1.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Aussprache

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Majoresse, Espelöer, Meyer-Stork, Stuberger, Schwarze und die Präses.

Die Präses macht den Vorschlag, in dem Beschlussvorschlag im 2. Abschnitt in der 5. Zeile das Wort „Sonntag“ zu streichen.

Die Berichterstatterin übernimmt den Vorschlag.

Der Synodale Stuberger macht den Vorschlag, den 1. Satz im 3. Absatz wie folgt zu ergänzen: „(...) über das geltende Ladenöffnungsgesetz NRW hinaus (...)“.

Die Berichterstatterin übernimmt den Vorschlag.

Der Synodale Schwarze stellt den Antrag, in die Aufzählung der schützenswerten Sonntagstätigkeiten im 2. Absatz, 1. Satz, „Aktivitäten der Heimat- und Brauchtumpflege“ mit aufzunehmen.

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Schwarze, seinen Antrag schriftlich zu formulieren und einzureichen und schlägt vor, zunächst die weiteren Vorlagen zu beraten.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Vorlage 1.2.1

„Den Klimawandel stoppen – für Gerechtigkeit weltweit eintreten“

Berichterstatter

Synodale Dr. Gemba und Anke Schulte

Die Berichterstatter verlesen die Vorlage 1.2.1.

Dank

Der Vorsitzende dankt den Berichterstattern.

Aussprache

Der Synodale Dr. Conring schlägt vor, den ersten Satz unter dem 4. Spiegelpunkt auf der dritten Seite der Vorlage wie folgt zu fassen: „(...) die nachhaltige Anlagestrategie der Evangelischen Kirche von Westfalen weiterzuentwickeln und dabei auch das Divestment

(Investment aus Branchen der fossilen Energieträergewinnung und Energieerzeugung abzuziehen) zu prüfen“.

Der Vorsitzende bittet den Synodalen Dr. Conring, die Anträge schriftlich einzureichen und schlägt vor, zunächst die weiteren Vorlagen zu beraten.

Die Synode stimmt dem Vorschlag zu.

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 6.1.1 auf.

Vorlage 6.1.1

„Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“

Berichterstatter

Synodaler Gellesch

Der Berichterstatter verliest die Vorlage 6.1.1.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.1

Beschluss Nr. 70

Die Vorlage 6.1.1 „Keine Glaubensprüfung durch das BAMF“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung bei der Bundesregierung darauf hinzuwirken, dass die jeweilige Taufe von Asylsuchenden als Ausdruck der persönlichen Glaubensüberzeugung anerkannt wird. Das Taufsakrament ist allein Angelegenheit des grundgesetzlich gewährten Selbstbestimmungsrechtes der Kirchen (Art. 4 und Art. 140 GG). Deshalb ist eine Glaubens- oder Gewissensprüfung der getauften Asylsuchenden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) zu unterlassen.“

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 1.2.2 auf.

Vorlage 1.2.2

„Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen“

Berichterstatter

Synodaler Tiemann

Der Berichterstatter verliest die Vorlage 1.2.2.

Dank

Der Vorsitzende dankt dem Berichterstatter.

Aussprache

An der Aussprache beteiligten sich die Synodalen Wefers, Dr. Heinrich und Henz.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.2

Beschluss

Nr. 71

Die Vorlage 1.2.2 „Forderungen aus Verpflichtungserklärungen aussetzen“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

1. Die Landessynode dankt den Bürginnen und Bürgen, die seit 2014 im Rahmen des Landesaufnahmeprogrammes des Landes NRW für syrische Flüchtlinge mit einer Verpflichtungserklärung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz gebürgt haben, damit diese auf einem sicheren Fluchtweg zu ihren bereits in Deutschland lebenden Familien ausreisen konnten.
2. Die Landessynode bittet die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, Menschen, die eine Verpflichtungserklärung eingegangen sind, zu begleiten und zu beraten.
3. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, sich auf politischem Wege für die Belange der betroffenen Menschen einzusetzen:
 - a. Die Bundesregierung wird gebeten, eine Lösung zu finden, die die Bürginnen und Bürgen von unverhältnismäßigen Zahlungsverpflichtungen freistellt.
 - b. Die Landesregierung NRW wird gebeten, darauf hinzuwirken, die Forderungen an die Bürginnen und Bürgen und ebenso die bereits angelaufene Vollstreckung auszusetzen, bis die Rechtslage geklärt ist.“

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 1.1.1 erneut auf.

Vorlage 1.1.1

„Sonntagsschutz“

Der Synodale Chudaska stellt den Antrag auf Ergänzung des 1. Absatzes um den Satz: „Der Rhythmus unserer Woche mit seinem Ruhetag ist ein Wert, der dem christlich-jüdischen Erbe unseres Landes entspringt.“

Der Vorsitzende bringt den Antrag zur Abstimmung.

Beschluss

Nr. 72

Der Antrag des Synodalen Chudaska wird mehrheitlich bei wenigen Gegenstimmen und wenigen Enthaltungen angenommen.

Beschluss

Nr. 73

Der Antrag des Synodalen Schwarze auf Ergänzung in der Aufzählung der schützenswerten Sonntagstätigkeiten im Beschlussvorschlag im 2. Absatz, 1. Satz um folgenden Text: „und für Aktivitäten im Rahmen der Heimat- und Brauchtumspflege“ wird mehrheitlich abgelehnt.

Abstimmung zur Vorlage 1.1.1

Beschluss Nr. 74 Die Vorlage 1.1.1 „Sonntagsschutz“ wird einstimmig bei einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hält die Verdoppelung der Anzahl der verkaufsoffenen Sonntage durch die nordrhein-westfälische Landesregierung für ein fatales Signal. Der Rhythmus unserer Woche mit seinem Ruhetag ist ein Wert, der dem christlich-jüdischen Erbe unseres Landes entspringt.

Der Sonntag bietet dem Menschen Raum, sich auf das Wesentliche im Leben zu besinnen sowie Zeit für gemeinsame kulturelle Veranstaltungen, für den Besuch der Gottesdienste und die Pflege von freundschaftlichen und familiären Beziehungen. Gerade der Sonntag erinnert daran, dass Menschen nicht nur zur Arbeit geschaffen sind und ihre Würde nicht an ihrer Leistung hängt. Schon in den ersten Büchern der Bibel kommt dem gemeinsamen Ruhetag eine besondere Bedeutung zu. Er ist eine heilsame Unterbrechung des Alltags: „Gedenke des Sabbattages, dass du ihn heiligst. Sechs Tage sollst du arbeiten und alle deine Werke tun. Aber am siebenten Tage ist der Sabbat des HERRN, deines Gottes. Da sollst du keine Arbeit tun, auch nicht dein Sohn, deine Tochter, dein Knecht, deine Magd...“ (2. Mose 20,8ff.). Auch deshalb ist der Sonntagsschutz ein hohes Gut unserer Sozialkultur.

Mit der weiteren Aufweichung des Sonntagsschutzes über das geltende Ladenöffnungsge-
setz NRW hinaus vollzieht sich eine zunehmende Ökonomisierung aller Lebensbereiche. Dabei geht es nicht nur um den Schutz des Sonntags für Gottesdienstzeiten. Es geht auch um den Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern. Der Sonntag trägt dazu bei, dass Menschen Zeit für sich selbst und für andere haben – geschenkte Zeit, die nicht unter dem Druck des Ökonomischen steht.“

Der Vorsitzende ruft die Vorlage 1.2.1 erneut auf.

Der Vorschlag des Synodalen Dr. Conring, den ersten Satz unter dem 4. Spiegelpunkt auf der dritten Seite der Vorlage wie folgt zu fassen: „(...) die nachhaltige Anlagestrategie der Evangelischen Kirche von Westfalen weiterzuentwickeln und dabei auch das Divestment (Investment aus Branchen der fossilen Energietränergewinnung und Energieerzeugung abzuziehen) zu prüfen.“ wird von den Berichterstattern in die Vorlage übernommen.

Abstimmung zur Vorlage 1.2.1

Beschluss Nr. 75 Die Vorlage 1.2.1 „Den Klimawandel stoppen – für Gerechtigkeit weltweit eintreten“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, bei den politisch Verantwortlichen sowie den Parteien auf Bundes- und Landesebene darauf hinzuwirken,

- zeitnah ein Klimaschutz-Sofortprogramm 2018 - 2020 aufzulegen, damit bis 2020 das vereinbarte Klimaziel einer Treibhausgasreduktion von 40 % in Deutschland noch erreicht werden kann. In diesem Sofortprogramm sollte das sozialverträgliche Auslaufen aller Kohlekraftwerke, die bereits eine Laufzeit von über 30 Jahren haben, enthalten sein, flankiert durch Maßnahmen zur Sicherstellung der Versorgungssicherheit.

- den Verkehrssektor zeitnah nachhaltig umzubauen. Dazu gehören eine Mobilitätswende mit Maßnahmen konsequenter Verkehrsvermeidung und Verkehrsverlagerung sowie eine Energiewende durch die Umstellung der Verkehrsträger auf klimaneutrale Antriebe.
- den Ausbau der erneuerbaren Energien zu beschleunigen und vor allem im Gebäudebereich alle Potenziale zu nutzen, um Energie einzusparen.

Die Landessynode dankt allen Kirchengemeinden und Kirchenkreisen, die sich an der Umsetzung der „Klimaschutzstrategie Evangelische Kirche von Westfalen 2020“, am „Grünen Hahn“ und dem ökofairen Beschaffungsprojekt „Zukunft einkaufen“ beteiligen. Nach Hochrechnungen aus dem Jahr 2016 konnten die CO₂-Emissionen um 35 % (bezogen auf das Jahr 1990) gesenkt werden. Damit scheint das für 2020 gesetzte kirchliche Klimaziel (-40 %) in der Evangelischen Kirche von Westfalen erreichbar.

Die Landessynode bittet alle Kirchengemeinden, Kirchenkreise und kirchlichen Einrichtungen,

- der Umsetzung von Klimaschutzkonzepten weiterhin eine hohe Priorität einzuräumen. Der Bereich der Mobilität sollte besondere Beachtung finden.
- durch Investitionen im Gebäudebereich einen Beitrag zum Klimaschutz zu leisten, der sich auch nachhaltig vor Ort rechnet;
- die kirchliche Beschaffung konsequent klimafreundlich, ressourcenschonend und sozialverträglich / fair auszurichten;
- sich an der Fastenaktion für Klimaschutz und Klimagerechtigkeit 2018 zu beteiligen;
- über die Klima-Kollekte Treibhausgasemissionen zu kompensieren.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung,

- die Klimaschutzstrategie bis zum Jahr 2030 weiterzuentwickeln, so dass auch unsere Kirche weiterhin ihren Beitrag zur Treibhausgasreduktion leistet;
- die Beratungs- und Bildungsarbeit für Kirchengemeinden, Kirchenkreise sowie Ämter und Werke im Bereich Klimaschutz, Energiemanagement, Energieeffizienz, klimafreundliche Mobilität zu verstetigen sowie in der Ökumene und Partnerschaftsarbeit Klimagerechtigkeit und Klimaschutz zu thematisieren;
- bei der Vorbereitung des Kirchentages 2019 in Dortmund eine klima- und umweltfreundliche Gestaltung des Kirchentages zu unterstützen;
- die nachhaltige Anlagestrategie der Evangelischen Kirche von Westfalen weiterzuentwickeln und dabei auch das Divestment (Investment aus Branchen der fossilen Energieträgergewinnung und Energieerzeugung abzuziehen) zu prüfen. Dabei sollten die vom Arbeitskreis Kirchlicher Investoren (AKI) im März 2017 veröffentlichten Leitlinien zu Klimastrategien positiv aufgenommen werden. Darüber hinaus sollen die Kirchenkreise und Kirchengemeinden über die Fragen von Anlagestrategien in diesem Sinne verstärkt beraten werden.

Unser Engagement wird beflügelt von der Hoffnung, dass eine andere Welt möglich ist, in der Armut, Hunger und Umweltzerstörung besiegt sind und die Menschenwürde unantastbar ist. Gott hat uns einen neuen Himmel und eine neue Erde verheißen, auf der Gerechtigkeit und Frieden herrschen werden. Er gibt uns Mut, das in unserer Macht Stehende schon heute zu tun, mag vieles davon uns noch so klein und unbedeutend erscheinen.“

Vorlage 6.1.2

„Für eine menschenfreundliche Flüchtlingspolitik“

Berichterstatterin

Synodale Dr. Seckelmann

„Unsere Ausschussuntergruppe konnte auf gut durchdachten Anträgen aufbauen. Das waren zwei Anliegen aus dem Kirchenkreis Recklinghausen, in denen es um den Familiennachzug für subsidiär Geschützte und um die Abschiebungen nach Afghanistan ging. Zusätzlich der Antrag von Frau Beer, in dem es um die kontinuierliche medizinische und therapeutische Betreuung von vulnerablen Personen ging.

Die Begründungen zu diesen Anträgen waren so fundiert, dass der Ausschuss sich diese Anliegen ohne Bedenken inhaltlich zu eigen gemacht hat. Sie waren aber auch so differenziert – in dem Sinne, dass sehr viele wichtige Aspekte angesprochen wurden –, dass wir intensiv darüber diskutiert und infolgedessen Konkretisierungen vorgenommen haben. Deshalb finden Sie in dem Beschlussvorlag, der Ihnen vorliegt, nun fünf statt der nur drei genannten Unterpunkte. Es gab zwei Querschnittsthemen, die sich im Gespräch immer wieder als Integrationshindernis oder als Hindernis für ein sinnvolles, strukturiertes und bedürfnisorientiertes Vorgehen unserer haupt- und ehrenamtlichen Arbeit herauskristallisierten.

Das eine ist die schon stattfindende und in noch größerem Maße geplante Unterbringung von Geflüchteten in – oft an entlegenen Standorten befindlichen – Lagern. Egal, ob es um dauerhafte medizinische Versorgung, Beschulung, Verfahrensberatungen oder seelsorgerliche Begleitungen geht – sie ist fast nur bei Unterbringung der Menschen in Kommunen möglich. Deshalb der Punkt „Integration vor Ort ermöglichen“. Für die soziale Beratung sind zudem finanzielle Mittel erforderlich, die in der Vergangenheit vom Land NRW in gewissem Umfang zur Verfügung gestellt wurden, nun aber um 40 % gekürzt werden sollen. Unter anderem deshalb der Punkt „Integration verstetigen“.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

Eine Aussprache erfolgt nicht.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.2

Beschluss Nr. 76

Die Vorlage 6.1.2 „Für eine menschenfreundliche Flüchtlingspolitik“ wird einstimmig bei einigen Enthaltungen mit folgendem Wortlaut beschlossen:

„Die Landessynode dankt den engagierten Menschen, die sich ehren- und hauptamtlich der Aufnahme und Begleitung Geflüchteter gewidmet haben und sich heute noch für die Menschen, die aus Not und Verfolgung zu uns gekommen sind, einsetzen und für ihre Integration arbeiten.

Unser Dank gilt den Aktiven in Kirchengemeinden und evangelischen Einrichtungen. Sie setzen mit ihrem Mut und hohem Einsatz deutlich sichtbare Zeichen der Liebe Christi zu den Menschen. Sie bewahren gemeinsam mit vielen anderen Akteuren in der Zivilgesellschaft die Grundwerte im demokratischen Gemeinwesen. Sie bekennen sich mit ihrem Tun

zu Solidarität, Nächstenliebe und Toleranz. Fremdenfeindlichkeit und Ausgrenzung dürfen keinen Platz in unserer Gesellschaft haben.

Für das Engagement in der Flüchtlingsarbeit werden von Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Einrichtungen und der Landeskirche Eigenmittel in nicht unerheblichem Maße zur Verfügung gestellt. Mit Sorge beobachten wir die Entwicklung der politischen Diskussion zur Situation geflüchteter Menschen in Deutschland und besonders auch in Nordrhein-Westfalen.

Für erhebliches Unverständnis sorgen politische Initiativen und behördliches Handeln, sofern sie immer stärker auf Abschiebungen fokussieren und ein Rückkehrmanagement etablieren wollen, in dem Grundrechte wie z. B. das Recht auf eine rechtsstaatliche individuelle Verfahrensberatung nicht sichergestellt sind.

Wir fordern die politisch Verantwortlichen des Bundes- und des Landesparlaments auf, umgehend die für eine erfolgreiche Integration geflüchteter Menschen notwendigen strukturellen und gesetzlichen Rahmenbedingungen zu schaffen.

Dies sollte mit besonderem Blick auf folgende Problemfelder geschehen:

1. Das Grundrecht auf Familienleben für alle durchsetzen: Familiennachzug erleichtern

Als Familie zusammenleben zu dürfen, ist nach Artikel 6 GG ein Recht, das jedem Menschen in unserem Land zusteht. Es darf einzelnen Gruppen nicht vorenthalten werden.

Wir beklagen, dass Geflüchtete, denen der sogenannte subsidiäre Schutz gewährt wird, von diesem Recht ausgeschlossen sind. Diese Beschränkung muss aufgehoben werden. Zudem gibt es weitere Hürden in der Familienzusammenführung, z. B. die langen Wartezeiten bei den deutschen Auslandsbotschaften und die hohen Kosten für die Beschaffung von Unterlagen.

Es müssen Strukturen geschaffen werden, die eine schnellere Bearbeitung der Visaanträge ermöglichen und die mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten für die Flüchtlinge reduzieren.

2. Integration vor Ort ermöglichen

Geflüchtete haben – ungeachtet ihrer Bleibeperspektive – ein Recht auf zivilgesellschaftliche Kontakte, Zugang zu Bildung und ggf. berufliche Qualifikation im kommunalen Kontext.

Die monate-, manchmal jahrelange Kasernierung von Flüchtlingen in zentralen Unterkünften widerspricht u. a. dem Kindeswohl und verursacht Verzweiflung, Perspektivlosigkeit und Gewalt.

Wir fordern, dass die Unterbringung der Geflüchteten nach der zentralen Erfassung frühestmöglich in den Kommunen erfolgt. Dort sollte eine dezentrale Unterbringung angestrebt werden.

Für diese Aufgaben müssen die Kommunen besser finanziell ausgestattet werden.

3. Integration verstetigen

Die soziale Integration der Geflüchteten bedarf besonderer Aufmerksamkeit und eines nachhaltigen gesellschaftlichen Einsatzes.

Die Evangelische Kirche von Westfalen wird auch weiterhin Mittel für die Flüchtlingshilfe bereitstellen. Mit Sorge betrachten wir die Ankündigungen der Landesregierung, ihre Mittel für die soziale Beratung Geflüchteter um 17 Millionen Euro zu kürzen und fordern die politisch Verantwortlichen auf, diese Pläne aufzugeben.

4. **Das Leben schützen**

Vulnerable Schutzbedürftige¹ bedürfen oft durchgehender medizinischer Hilfen sowie therapeutischer Betreuung.

Wir fordern von den zuständigen Stellen, dafür Sorge zu tragen.

Frauen, die sich während ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik aus gewaltgeprägten patriarchalischen Verhältnissen herauslösen konnten, benötigen eine gezielte Unterstützung. Häufig sind sie von der Abschiebung in die sogenannten sicheren Herkunftsländer bedroht. Im Falle der Rückführung wären sie wieder direkt Gewalt ausgesetzt und müssten die Trennung von ihren Kindern befürchten.

Wir fordern, in diesen Fällen die Abschiebung nicht zu vollziehen.

5. **Abschiebungen nach Afghanistan beenden**

Wir beklagen, dass die Ablehnungen von Asylanträgen von Geflüchteten aus Afghanistan zunehmen, obwohl die Bedrohung durch Bürgerkrieg und Terror weiterhin besteht.

Diese Bedrohung ist nicht auf einzelne Regionen begrenzt. Der afghanische Staat und seine Organe sind nicht in der Lage, Rückkehrenden Schutz zu gewähren. Für christliche Rückkehrende spitzt sich die Gefährdungssituation durch ihre Konversion nochmals zu.

Wir fordern, die in Afghanistan bestehenden Gefährdungen für Rückkehrende ernst zu nehmen und deshalb die Abschiebung nach Afghanistan sofort zu beenden.“

6.

Vorlage 6.1.3

„Humanitäre Korridore nach Deutschland“

Berichterstatte

Synodale Holtz

¹ Menschen mit Behinderungen, Menschen mit schweren körperlichen oder psychischen Erkrankungen, Schwangere, Alleinerziehende mit minderjährigen Kindern, Opfer von Menschenhandel, Folter, Vergewaltigung und allen anderen Formen physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt

Die Berichterstatterin verliest die Vorlage 6.1.3.

Dank

Der Vorsitzende dankt der Berichterstatterin.

An der Aussprache beteiligen sich die Synodalen Dr. Bertrams, Henz und die Präses.

Der Vorsitzende regt an, die Beschlussvorlage um den Satz „Die Landessynode bittet die EKD, auf Bundesebene die Initiative der Evangelischen Kirche von Westfalen zu unterstützen und sich nachdrücklich für die Verwirklichung eines *Humanitären Korridors* nach Deutschland einzusetzen.“ zu ergänzen.

Die Berichterstatterin übernimmt den Vorschlag.

Abstimmung zur Vorlage 6.1.3

Beschluss Nr. 77 Die Vorlage 6.1.3 „Humanitäre Korridore nach Deutschland“ wird einstimmig mit folgendem Wortlaut beschlossen:

- „1. Die Abschottungspolitik der Europäischen Union gegenüber Menschen auf der Flucht hat auf der Fluchtroute über das Mittelmeer im Jahr 2017 zu einem weiteren Anstieg der Todesopfer geführt. Dies können wir als Kirche nicht untätig hinnehmen. Auf unterschiedlichen Ebenen müssen für die Flüchtlinge dringend sichere Passagen nach Europa ermöglicht werden. Eine konkrete Möglichkeit für vulnerable Flüchtlinge besteht darin, dass auf Grundlage bereits bestehender europäischer Rechtsvorschriften „Visa mit beschränkter räumlicher Gültigkeit“ gewährt werden gemäß Artikel 25 der EU-Verordnung Nr. 810/2009 vom 13. Juli 2009. Dies gibt EU-Mitgliedstaaten die Möglichkeit, aus humanitären Gründen, aus nationalem Interesse oder aus internationalen Verpflichtungen Visa auszustellen.
2. Die Landessynode dankt der Kirchenleitung für ihre bisherige Unterstützung des Programmes „Mediterranean Hope“ des Protestantischen Kirchenbundes in Italien. Mit seinem Projekt der *Humanitären Korridore* bietet es gerade besonders verletzlichen Menschen die Chance, in Europa Asyl und humanitären Schutz zu finden, ohne das tödliche Risiko einer Überfahrt über das Mittelmeer einzugehen, ausgeliefert an gewissenlose Schleuser. Die Landessynode dankt deshalb der Kirchenleitung insbesondere dafür, dass sie in ökumenischer Zusammenarbeit und im Gespräch mit politisch Verantwortlichen in Nordrhein-Westfalen nach Möglichkeiten sucht, dieses in Italien so erfolgreiche Konzept in unser Land zu übertragen (mündlicher Präsesbericht, S. 10). Dabei soll an die positiven Erfahrungen unserer kirchlichen Partner in Italien angeknüpft und zugleich geprüft werden, wie unter den Bedingungen von Sozial- und Asylrecht in Deutschland der Staat seine besondere Verantwortung in einer solchen Kooperation angemessen wahrnehmen kann.
3. Um einen *Humanitären Korridor* nach Deutschland zeitnah zu verwirklichen, setzt sich die Landessynode für ein Pilotprojekt zur Errichtung eines *Humanitären Korridors* nach Deutschland in Zusammenarbeit mit der Landesregierung NRW ein. Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, dieses Modellprojekt nach Möglichkeit zusammen

mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche sowie in ökumenischer Kooperation mit katholischen Erz-/Bistümern in NRW durchzuführen. International soll die Übertragung des italienischen Modells der *Humanitären Korridore* auf Deutschland in Zusammenarbeit mit dem Programm *Mediterranean Hope* des Protestantischen Kirchenbundes in Italien sowie der katholischen internationalen Gemeinschaft Sant'Egidio erfolgen. Die Landessynode bittet die Verantwortlichen in Kirche und Politik die Voraussetzungen dafür zu schaffen, zeitnah ein überschaubares Pilotprojekt (ca. 100 humanitäre Visa) umzusetzen.

Die Landessynode bittet die EKD, auf Bundesebene die Initiative der Evangelischen Kirche von Westfalen zu unterstützen und sich nachdrücklich für die Verwirklichung eines *Humanitären Korridors* nach Deutschland einzusetzen.

4. Die Landessynode bittet Kirchenkreise, Gemeinden und entsprechende Einrichtungen, sich nach ihren jeweiligen Möglichkeiten an der Verwirklichung dieses Pilotprojektes, besonders an der Unterbringung und Begleitung der Geflüchteten, zu beteiligen. Sie bittet die Kirchenleitung, ihnen die dazu erforderlichen Informationen und Unterstützungen zu geben, sobald die rechtlichen Rahmenbedingungen für den Beginn des Projektes gegeben sind. Die Finanzierung soll durch Mittel der „Sonderkasse Weltmission und Ökumene“ erfolgen. Zusätzlich soll das Projekt durch eine Spendenkampagne über den landeskirchlichen Beauftragten für Fundraising unterstützt werden.

Begründung:

Die *Humanitären Korridore* sind das Ergebnis einer ökumenischen Zusammenarbeit zwischen Katholiken und Protestanten: Die Gemeinschaft Sant'Egidio, die Föderation der evangelischen Kirchen in Italien (FCEI), insbesondere die Kirche der Waldenser und Methodisten verwirklichen seit 2015 dieses humanitäre Projekt, um auf Grundlage einer bestehenden EU-Richtlinie eine sichere Passage für besonders verletzte Asylsuchende nach Europa zu garantieren.

Grundlage dieser in Italien entwickelten Initiative sind vertragliche Vereinbarungen mit dem italienischen Innenministerium und Außenministerium, die seit Dezember 2015 bereits humanitäre Visa zunächst für 1.000 Personen ermöglicht haben. Ein Anschlussvertrag für weitere 1.000 Personen wurde im November 2017 abgeschlossen. Zusätzlich zu dem bisherigen Korridor aus dem Libanon sind inzwischen auch *Humanitäre Korridore* von Marokko und Äthiopien vorgesehen.

Inzwischen hat der italienische Staat eine vergleichbare Vereinbarung mit der Katholischen Bischofskonferenz in Italien abgeschlossen und wirbt für die Ausweitung dieses Modells auch auf andere EU-Länder. In diesem Jahr wurden in Anlehnung an das italienische Modell auch Verträge über *Humanitäre Korridore* nach Frankreich von der französischen Regierung und ökumenischen kirchlichen Partnern abgeschlossen.

Gemeinsame Hauptziele der *Humanitären Korridore* sind:

- die Zahl der Flüchtlinge zu verringern, die auf Schlepperbooten das Mittelmeer überqueren und sich damit in Todesgefahr begeben;
- vulnerablen Flüchtlingen (z. B. Opfer von Verfolgung, Folter und Gewalt, unbegleitete Kinder, Familien mit Kindern, Frauen, ältere Menschen, kranke Menschen, Behinderte)

eine Möglichkeit zu eröffnen, legal nach Europa einzureisen und dort Asyl zu beantragen;

- Sicherheit für den aufnehmenden Staat zu schaffen, da die Erteilung von humanitären Visa umfassende Sicherheitskontrollen einschließt, die von den Behörden des Aufnahmelandes in Zusammenarbeit mit der Europäischen Union vorgenommen werden.

Die konkreten Konditionen für einen angestrebten *Humanitären Korridor* nach Deutschland sollten sich an dem in Italien erprobten Modell orientieren und zugleich den besonderen Rahmenbedingungen in Deutschland entsprechen.

In Italien übernehmen die kirchlichen Träger die Kosten des Programms abgesehen von den Gesundheitskosten für die aufgenommenen Flüchtlinge ‚für einen angemessenen Zeitraum‘. Im Durchschnitt liegt dieser zwischen ein und eineinhalb Jahren.“

Dank

Der Vorsitzende dankt für die geleistete Arbeit im Tagungs-Berichtsausschuss und besonders den Mitwirkenden in der Flüchtlingsarbeit.

Pause von 15:15 Uhr bis 15:25 Uhr

Leitung

Präses Kurschus

Die Synodalen Dr. Möller und Muhr-Nelson geben einen kurzen Ausblick auf die Hauptvorlage 2018.

Verabschiedung

Die Präses verabschiedet den Synodalen Henz und dankt ihm für die geleistete Arbeit. Sie übergibt ihm ein Geschenk.

Dank der Präses im Rückblick auf den Verlauf der Synode

- Zum Schluss dieser Synodaltagung danke ich den Schwestern und Brüdern, die die Gottesdienste und Morgenandachten gehalten haben,
- dem dienstältesten Superintendenten, Bruder Major, dass er während der Aussprache zum Präsesbericht die Synode geleitet hat und die Predigt beim Eröffnungsgottesdienst sowie den Vizepräsidenten Henz und Dr. Kupke,
- den Schriftführerinnen und Schriftführern und den Protokollführenden des Landeskirchenamtes,
- auch den Ausschüssen für ihre konzentrierte Arbeit und ihren Vorsitzenden,
- Haus Nazareth für die Organisation sowie dem Hausmeister des Assapheums,
- allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Büros der Landessynode, des Arbeitsbereichs Kommunikation, dem Evangelischen Pressedienst und allen weiteren Pressevertretern sowie der technischen Leitung,
- der Bläsergruppe für die musikalische Begleitung.

Termin der nächsten Sitzung der Landessynode ist der

18. bis 21. November 2018 (Sonntag bis Mittwoch)

Auf Vorschlag der Vorsitzenden fasst die Synode einstimmig folgenden Beschluss:

Beschluss Nr. 78 „Die Feststellung des endgültigen Wortlautes der Verhandlungsniederschrift wird gemäß § 34 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Kirchenleitung übertragen.“

Dank

Der Synodale Majorress dankt der Präses für das Leiten und Führen der Synode sowie das geistliche Auferbauen. Er dankt für ermutigende Worte und heitere Momente und überreicht ihr als Dank eine CD, einen Blumenstrauß und eine Luther-Figur.

Reiseseegen

Die Synodaltagung wird nach dem Reiseseegen des Synodalen Dittrich um 16.10 Uhr geschlossen.

FESTSTELLUNG DES ENDGÜLTIGEN WORTLAUTS
DER VERHANDLUNGSNIEDERSCHRIFT

Gemäß Beschluss Nr. 78 der Landessynode vom 23. November 2017 hat die Kirchenleitung heute den endgültigen Wortlaut der Verhandlungsniederschrift festgestellt.

Bielefeld, den 21. Dezember 2017

.....
Annette Wuschel

.....
Birgit Vech

.....
Anne Rabenold

.....
Mare Hart

Die Präses

An die

Mitglieder der

18. Westfälischen Landessynode

06.09.2017

**2. ordentliche Tagung der 18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017**

Sehr geehrte, liebe Synodale,

gemäß Artikel 128 Abs. 1 der Kirchenordnung berufe ich die diesjährige Landessynode zu ihrer 2. ordentlichen Tagung in der Zeit von

Montag, 20. November bis **Donnerstag, 23. November 2017**

nach Bielefeld-Bethel ein.

Die Tagung wird am

Montag, dem 20. November, um 9.30 Uhr
mit einem Abendmahlsgottesdienst in der Zionskirche

eröffnet.

Die Verhandlungen beginnen um 11.15 Uhr mit der ersten Plenarsitzung im „Assapheum“. Ich weise darauf hin, dass die Synode am Donnerstagabend mit einem Imbiss enden soll. Ich bitte alle Synodalen, sich so einzurichten, dass Sie bis zum Schluss an der Synode teilnehmen können.

Wegen des organisatorischen Ablaufes ist es notwendig, dass das Synodenbüro rechtzeitig erfährt, wer an der Teilnahme der Landessynode verhindert ist und wer die Vertretung wahrnimmt. Wir bitten um sofortige Benachrichtigung durch die zuständigen Superintendentinnen bzw. Superintendenten an das Synodenbüro.

Zu Ihrer ersten Information sende ich Ihnen den Zeitplan zu. Über das Ergebnis der Beratungen des Ständigen Nominierungsausschusses hinsichtlich der Wahlen zur Kirchenleitung werde ich Sie nach der Kirchenleitungssitzung am 21. September informieren. Die Vorlagen werden Ihnen fristgerecht vor Beginn der Landessynode übersandt.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Anlage

Die Präses

Die Präses Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

Mitglieder der

18. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

061.30/2017

21.09.2017

Wahl zur Kirchenleitung auf der Landessynode 2017

Sehr geehrte, liebe Synodale,

die 18. Westfälische Landessynode hat bei ihrer 2. ordentlichen Tagung vom

20. bis 23. November 2017

gemäß Artikel 121 und Artikel 148 KO

eine Wahl zur Kirchenleitung

durchzuführen. Zu besetzen ist die Position der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten.

Der Ständige Nominierungsausschuss hat seine Arbeit abgeschlossen und in der Sitzung der Kirchenleitung am 20. September 2017 die Wahlvorschläge bekannt gegeben.

Gemäß § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode teile ich Ihnen die Wahlvorschläge des Ständigen Nominierungsausschusses der Landessynode mit, bevor Sie diese durch Veröffentlichung aus der Presse erfahren.

Für die Position der theologischen Vizepräsidentin bzw. des theologischen Vizepräsidenten werden vorgeschlagen:

Herr Pfarrer Dr. Peter Böhlemann, Schwerte**Herr Superintendent Ulf Schlüter, Dortmund**

Die tabellarischen Lebensläufe der Kandidaten gehen Ihnen mit den Synodalunterlagen Mitte Oktober zu.

Mit geschwisterlichem Gruß
Ihre

Annette Kurschus

Auskunft gibt
Herr Arning / Frau Schmidt
Fon: 0521 594-400 / 0521 594-202
Fax: 0521 594 7202
E-Mail: Daniela.Schmidt@lka.ekvw.deAltstädter Kirchplatz 5 33602 Bielefeld
Fon: 0521 594-0
Fax: 0521 594-129
E-Mail: Landeskirchenamt@lka.ekvw.de
Web: www.evangelisch-in-westfalen.deBankverbindung
KD-Bank eG
IBAN: DE05 3506 0190 2000 0430 12 BIC: GENODED1DKD

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

Mitglieder der

18. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

061.30/2017

11.10.2017

Landessynode 2017 vom 20. bis 23. November

Sehr geehrte Synodale,

die 18. Westfälische Landessynode hat in ihrer 2. ordentlichen Sitzung Wahlen gemäß § 6 Abs. 2 Geschäftsordnung der Landessynode durchzuführen. Fristgerecht übersende ich Ihnen die Wahlvorschläge für die anstehenden Wahlen gemäß Artikel 121 Kirchenordnung und die Wahlvorschläge für die Ständigen Ausschüsse der Landessynode gemäß § 35 Geschäftsordnung der Landessynode:

- Wahlen zur Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in)
- Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

Außerdem füge ich bei:

- Vorlage 0.1 Zeitplan
- Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2017
- Speiseplan, mit dem Hinweis der Rückmeldung bezüglich des vegetarischen Essens
- Handbuch 2017 für die Mitglieder der Landessynode

Alle weiteren Informationen und Vorlagen werden Ihnen mit dem zweiten Versand am **25. Oktober 2017** zugehen.

In diesem Jahr wird es wieder für alle Synodalen die Möglichkeit geben, während der Synode auf eine WLAN-Verbindung im Assapheum zuzugreifen, hierfür wurde technisch noch einmal „aufgestockt“. Sie benötigen einen Voucher mit den nötigen Zugangsdaten. Sollten Sie einen solchen Voucher wünschen, melden Sie sich bitte im Synodenbüro.

Sollten Sie die Unterlagen und Vorlagen, die die Synode betreffen, digital verwenden wollen, müssen Sie sich auf dem kircheninternen „Kiwi-Portal“ anmelden. Wir haben

eine Gruppe für die 18. Westfälische Landessynode eingerichtet, hier wird alles Notwendige zu finden sein. Um in diese Gruppe aufgenommen zu werden, wenden Sie sich bitte per Mail an:

heidi.klemme@lka.ekvw.de oder daniela.schmidt@lka.ekvw.de

Wir möchten auch bereits heute auf eine Neuerung hinweisen, die uns im Jahr 2018 betreffen wird. Die Kirchenleitung hat beschlossen, die Struktur der Tagung der Landessynode zu verändern. Im nächsten Jahr werden wir bereits am Sonntagnachmittag (18. November 2018) mit dem Eröffnungsgottesdienst beginnen und die Synode am Mittwohabend (21. November 2018) mit dem Reisesegen beenden.

Mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die

Mitglieder der

18. Westfälischen Landessynode

Ihr Zeichen	Ihr Schreiben vom	Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)	Datum
		061.30/2017	25.10.2017

Landessynode 2017 vom 20. bis 23. November

Sehr geehrte Synodale,

im Nachgang zum Schreiben vom 11. Oktober 2017 überreichen wir Ihnen nun alle weiteren Vorlagen und Informationen zur 2. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode gem. § 5 der Geschäftsordnung der Landessynode.

Folgendes wird beigelegt:

- **Vorlagen** lt. vorliegender Liste der Verhandlungsgegenstände (außer 0.4 und den mündlich vorgetragenen Berichten 1.2, 2.3, 4.2 und 5.2.1 sowie die Ihnen mit o.g. Schreiben bereits zugesandten Vorlagen)
- **Neufassung** des Zeitplans (Vorlage 0.1)
- **Mitgliederliste** der 2. ordentlichen Tagung der 18. Westfälischen Landessynode (in numerischer und alphabethischer Reihenfolge)
- **Anmeldeformular** zum Bläserkreis während der Andachten
- **Statistischer Jahresbericht**
- **Einladung** des Landeskirchlichen Archivs
- **Quartierschein**
- **Parkausweis**

In der weißen Tickethülle finden Sie neben dem Parkausweis den jeweiligen **Quartierschein**. Wir bitten Sie, den Quartierschein bei der Hoteleinbuchung abzugeben. Falls Quartierscheine nicht benötigt werden sollten, bitten wir um kurzfristige Rückgabe. Sollten Sie bereits am Sonntag anreisen wollen, bitten wir Sie, sich direkt mit dem Hotel in Verbindung zu setzen und die Buchung vorzunehmen. Die Kosten für diese Übernachtungen können wir leider nicht übernehmen.

Der Parkausweis wird beim Parken in Bethel benötigt. Im Parkhaus in Bethel wird durch Mitarbeitende kontrolliert, ob Sie berechtigt sind dort zu parken. Deshalb bitten wir Sie, den Ausweis bereits bei der Einfahrt ins Parkhaus gut lesbar hinter die Windschutzscheibe zu legen. Außerhalb des Parkhauses gilt der Parkausweis lediglich für die ausgewiesenen Bethelparkplätze, wir bitten dies zu beachten. Sollten sie auf städtischem Grund parken, muss eine Parkscheibe oder ein Parkschein benutzt werden.

Die Parkplatzproblematik ist durch einige Baustellen im Stadtteil „Bethel“ verschärft worden, außerdem kann es zu Verkehrsbehinderungen und Umleitungen kommen. Eine neue Parkmöglichkeit finden Sie am Kreisel „Quellenhofweg / Handwerkerstraße“, der Fußweg zum Assapheum beträgt nur wenige Minuten. Bitte informieren Sie sich, sofern Sie mit dem Auto anreisen, unter folgendem Link über den aktuellen Stand der Dinge: <https://www.bielefeld.de/de/sv/verkehr/hinweise/>

Die Unterkünfte sind mit Frühstück gebucht, das Mittagessen wird in der Neuen Schmiede eingenommen, das Abendessen in Haus Ophir.

Die Kirchenleitung wird aufgrund der Tagesordnung die Bildung folgender Tagungsausschüsse vorschlagen:

- **Theologischer Ausschuss**
- **Berichtsausschuss**
- **Finanzausschuss**
- **Gesetzesausschuss**
- **Nominierungsausschuss**
- **Ausschuss „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“**

Wir finden uns zu Beginn der Tagung am

**Montag, dem 20. November 2017
um 9.30 Uhr in der Zionskirche**

zu einem Abendmahlsgottesdienst ein. Verhandlungsbeginn ist um 11.15 Uhr im Assapheum. Die vorgeschlagene Tagesordnung entnehmen Sie bitte der Vorlage 0.1.

Wir wünschen Ihnen eine gute Anreise und verbleiben
mit geschwisterlichen Grüßen
Ihre

Annette Kurschus

Anlagen

– ZEITPLAN –

Montag 20. November	Dienstag 21. November	Mittwoch 22. November	Donnerstag 23. November
<p>9.30 Uhr Eröffnungsgottesdienst mit Abendmahl in der Zionskirche (<i>KK Bielefeld</i>)</p> <p>11.15 Uhr 1. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Eröffnung u. Konstituierung der Landessynode (1. Teil) - Grußwort <i>Präses Manfred Rekowski</i> - Mündlicher Bericht der Präses <p>13.00 Uhr Mittag 13.45 Uhr Treffen der Frauen (Festsaal Nazareth)</p> <p>15.00 Uhr 2. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grußwort <i>Weibischhof Matthias König</i> - Konstituierung (2. Teil) - Aussprache zum Präsesbericht (schriftl. und mündl.) - Überweisung von Anträgen - Überweisung Vorlage 6.1 <p>18.30 Uhr Abendessen</p> <p>19.45 Uhr 3. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grußwort <i>Ministerin Ina Scharrenbach</i> - Grußwort <i>Dr. Stephen Munga (ök. Gast)</i> - Einbringung schriftl. Berichte - Bericht „Kirchentag“ <i>Marit Günther/Dr. Julia Helmke</i> 	<p>9.00 Uhr Andacht (<i>Synodale Schmidt</i>)</p> <p>9.15 Uhr 4. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grußwort <i>Budi Cahyono (ök. Gast)</i> - Einbringung Vorlagen Wahlen - Vorstellung Kandidierende Theol. Vizepräsident/in - Rückfragen - Einbringung Finanzen - Einbringung Gesetze <p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>15.00 Uhr 5. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Grußwort <i>Elfriede Dörr (ök. Gast)</i> - Abschlussbericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ - Personalbericht - Einbringung Seelsorgekonzeption - mündliche Berichte: - Diakonisches Werk (<i>Heine-Götelmann</i>) - Fundraising (<i>Federmann</i>) <p>18.30 Uhr Abendessen</p> <p>19.45 6. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Referat „Christen und Kirchen im Mittleren Osten bedrängt, bedroht, verfolgt“ <i>Prof. Dr. Dr. Martin Tamcke</i> - Bericht zur Lage der Kirchen dort: <i>Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin</i> anschließend Ausschussitzungen 	<p>9.00 Uhr Andacht (<i>Erzbischof Polycarpus Dr. Aydin</i>)</p> <p>9.15 Uhr Ausschussitzungen</p> <p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>15.00 Uhr Fortsetzung Ausschussitzungen</p> <p>18.00 Uhr Buß- und Bettags-Gottesdienst (Predigt: <i>Vizepräsident Henz</i>) anschließend Abendessen Ausschussitzung</p>	<p>9.00 Uhr Andacht (<i>Synodaler Frieling</i>)</p> <p>9.15 Uhr 7. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - Wahl Theologische/r Vizepräsident/in - Ausblick auf die Hauptvorlage 2018 (<i>Dr. Möller</i>) - Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen <p>13.00 Uhr Mittag</p> <p>14.30 Uhr 8. Plenarsitzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - weitere Ergebnisse aus den Tagungsausschüssen - Reisesegen (<i>Synodaler Diitrich</i>) Anschließend Imbiss

Liste der Verhandlungsgegenstände der Landessynode 2017

- 0.1 Zeitplan
- 0.2 Vorschlag zur Bildung der Tagungsausschüsse gem. § 21 (2) GO
- 0.3 Ersatz für Auslagen (Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung)
- 0.4 Berufung der synodalen Protokollführenden für die Landessynode 2017 (*Tischvorlage*)

- 1. Bericht der Präses**
 - 1.1 Schriftlicher Bericht der Präses
 - 1.2 Mündlicher Bericht der Präses

- 2. Schwerpunktthema/ Hauptvorlage**
 - 2.1 Bericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“
 - 2.2 Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW
 - 2.3 Referat von Prof. Dr. Dr. Martin Tamcke (Theologische Fakultät Göttingen) zum Thema „Christen und Kirchen im Mittleren Osten bedrängt, bedroht, verfolgt“ und Grußwort Erzbischof Mor Polycarpus Dr. Augin Aydin (Niederlande)

- 3. Gesetze, Ordnungen, Entschlüsse**
 - 3.1 Änderungen im Arbeitsrechtsregelungsgesetz aufgrund der Zusammenlegung der Diakonischen Werke zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
 - 3.2 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD
 - 3.3 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrfrauen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten
 - 3.4 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union
 - 3.5 Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung
 - 3.6 Gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD
 - 3.7 Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften
 - 3.8 Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Verbandsgesetzes

4. Berichte

- 4.1 Ausführung von Beschlüssen der Landessynode 2016
- 4.2 Mündlicher Bericht zum Kirchentag 2019
- 4.3 Jahresbericht der Vereinten Evangelischen Mission
- 4.4 Bericht des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe
- 4.5 Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen 2017
- 4.6 Bericht „Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Ps 31,9) – Kirche in den ländlichen Räumen der EKvW
- 4.7 Bericht zum „Fundraising“

5. Finanzen

- 5.1 Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz (Kirchensteuerbeschluss für 2018)
- 5.2 Haushaltsplan 2018 5.2.1 Haushaltsrede
- 5.3 Verteilung Kirchensteueraufkommen 2017 und 2018
- 5.4 Bericht des Landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses und des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses sowie Entlastung der Jahresrechnungen 2016 der Landeskirche und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

6. Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

- 6.1 Anträge der Kreissynoden, die nicht in Verbindung mit Verhandlungsgegenständen stehen

7. Wahlen

- 7.1 Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung (theol. Vizepräsident/in)
- 7.2 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung
- 7.3 Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung

8. Eingaben

MITGLIEDER

der 2. (ordentlichen) Tagung der 18. Westfälischen Landessynode vom 20. bis 23. November 2017

A Kirchenleitung gem. Art. 123 (2) KO

- 001 Kurschus, Annette, Präses, [REDACTED]
- 002 Henz, Albert, Theol. Vizepräsident, [REDACTED]
- 003 Kupke, Dr. Arne, Vizepräsident, [REDACTED]
- 004 Conring, Dr. Hans-Tjabert, Oberkirchenrat, [REDACTED]
- 005 Damke, Doris, Oberkirchenrätin, [REDACTED]
- 006 Möller, Dr. Ulrich, Oberkirchenrat, [REDACTED]
- 007 Wallmann, Petra, Oberkirchenrätin, [REDACTED]
- 008 Beer, Sigrid, MdL, Dipl.-Pädagogin, [REDACTED]
- 009 Bertrams, Dr. Michael, Präsident i. R., [REDACTED]
- 010 Gellesch, Dirk, Oberstudiendirektor, [REDACTED]
- 011 Huneke, Andreas, Superintendent, [REDACTED] (VERHINDERT)
- 012 Jähnichen, Prof. Dr. Traugott, Evang.-Theol. Fakultät, [REDACTED]
- 013 Kerlen, Ute, Landfrau, [REDACTED]
- 014 Kronshage, Christa, Gemeindepädagogin, [REDACTED]
- 015 Rabenschlag, Anne, Geschäftsführerin, Diakonisches Werk [REDACTED]
[REDACTED] (VERHINDERT)
- 016 Scholle, Dr. Manfred, Vorstandsvorsitzender i. R., [REDACTED]
- 017 Wacker, Uwe, Vizepräsident Sozialgericht Detmold, [REDACTED]
- 018 Worms-Nigmann, Birgit, Pfarrerin, [REDACTED]

B Kirchenkreise

Gestaltungsraum: I

1 KK Münster

- 019 Völkel, Uwe, Assessor, [REDACTED] (VERHINDERT)
- 020 Borries, Jan-Christoph, Pfarrer, [REDACTED]
- 021 Degen, Stephan, Geschäftsführer CVJM, [REDACTED]
- 022 Hammermeister, Hans-Heinrich, Programmierer, [REDACTED]
- 023 Stober, Barbara, Pensionärin, [REDACTED]

2 KK Steinfurt-Coesfeld-Borken

- 024 Anicker, Joachim, Superintendent, [REDACTED]
- 025 Oevermann, Gerd, Pfarrer, [REDACTED]
- 026 Ettlinger, Waltraut, Dipl. Psych., Hausfrau, [REDACTED]
- 027 Schwarze, Dr. Dieter, Lehrer; Dipl.-Chemiker, [REDACTED]
- 028 Wessels, Michael, Verwaltungsangestellter, [REDACTED]

3 KK Tecklenburg

- 029 Ost, André, Superintendent, [REDACTED]
- 030 Kopton, Kay-Uwe, Pfarrer, [REDACTED]
- 031 Koopmann, Wilfried, Dipl.-Kaufmann, [REDACTED]
- 032 Salomo, Annette, Diplom-Sozialarbeiterin, [REDACTED]
- 033 Spieker, Marlies, Hausfrau, [REDACTED]

Gestaltungsraum: II

4 KK Dortmund

- 034 Schlüter, Ulf, Superintendent, [REDACTED]
- 035 Stückrath, Dr. Katrin, Pfarrerin, [REDACTED]
- 036 Wirsching, Bettina, Pfarrerin, [REDACTED]
- 037 Bieniek, Sabine, Ökotrophologin, [REDACTED]
- 038 Gravert, Dagmar, Hausfrau, [REDACTED]
- 039 Müller, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED]
- 040 Salamon, Jürgen, Angestellter, [REDACTED]
- 041 Schulte, Anke, Lehrerin für Sonderpädagogik, [REDACTED]
- 042 Weihsbach-Wohlfahrt, Henning, Verwaltungsdirektor, [REDACTED]

(AUSGESCHIEDEN)

Gestaltungsraum: III

5 KK Iserlohn

- 043 Espelöer, Martina, Superintendentin, [REDACTED]
- 044 Esch, Dr. Tabea, Pfarrerin, Ev.-Ref.Kgm. Hohenlimburg, [REDACTED]
[REDACTED]
- 045 Brucke, Heidrun, Kindergartenleiterin, [REDACTED]
- 046 Krey, Peter, Kaufm. Angestellter i. R., [REDACTED]
- 047 Winks-Schwarze, Birgit, Assistentin der Geschäftsleitung, [REDACTED]

6 KK Lüdenscheid-Plettenberg

- 048 Majoress, Klaus, Superintendent, [REDACTED]
- 049 Grote, Dr. Christof, Pfarrer, [REDACTED]
- 050 Däumer, Britta, Gemeindepädagogin, Jugendreferentin, [REDACTED]
- 051 Dröpper, Wolfgang, Studiendirektor i.E., [REDACTED]
- 052 Osterkamp, Hans-Peter, Heimleiter a.D., Diakon, [REDACTED]

Gestaltungsraum: IV

7 KK Hagen

- 053 Schmidt, Verena, Superintendentin, [REDACTED]
- 054 Schwerdtfeger, Elke, Pfarrerin, [REDACTED]
- 055 Emami, Thomas, Dipl.-Informatiker, [REDACTED]
- 056 Nowicki, Jutta, Verwaltungsleiterin, [REDACTED]

8 KK Hattingen-Witten

- 057 Holtz, Julia, Superintendentin, [REDACTED]
- 058 Wendel, Dr. Ute, Pfarrerin, [REDACTED]
- 059 Hoffmann, Dr. Frank, Rentner, [REDACTED]
- 060 Wentzel, Dr. Klaus, Rechtsanwalt & Notar a.D., [REDACTED]

9 KK Schwelm

- 061 Schulte, Andreas, Superintendent, [REDACTED]
- 062 Martin, Anja, Pfarrerin, [REDACTED]
- 063 Hagemeyer, André, Jugendreferent, [REDACTED]
- 064 Seckelmann, Dr. Astrid, Dipl.-Geographin, [REDACTED]

Gestaltungsraum: V

10 KK Hamm

- 065 Goldbeck, Kerstin, Assessorin, [REDACTED]
- 066 Möhl, Markus, Pfarrer, [REDACTED]
- 067 Disselhoff, Friedrich, Verwaltungsleiter, [REDACTED]
- 068 Nickol, Klaus, Ass. jur., [REDACTED]
- 069 Schlüter, Dr. Martin, Rechtsanwalt und Notar a.D., [REDACTED]

11 KK Unna

- 070 Böcker, Hans-Martin, Superintendent, [REDACTED]
071 Jeck, Volker, Pfarrer, [REDACTED]
072 Baumert, Susanne, Stv. Verwaltungsleiterin, [REDACTED]
073 Großpietsch, Rosemarie, Verwaltungsangestellte i.R., Hubert- [REDACTED]
[REDACTED]
074 Richwin-Krause, Annelie, Lehrerin i.R., [REDACTED]

Gestaltungsraum: VI

12 KK Arnsberg

- 075 Hammer, Alfred, Superintendent, [REDACTED]
076 Koppe-Bäumer, Katharina-Elisabeth, Pfarrerin, [REDACTED]
077 Werkmüller, Axel, Rentner, [REDACTED]
078 Tast, Matthias, Dipl.-Finanzwirt, [REDACTED]

13 KK Soest

- 079 Tometten, Dieter, Superintendent, [REDACTED]
080 Frieling, Ralph, Pfarrer, [REDACTED] (*Montagnachmittag entschuldigt!*)
081 Riddermann, Sabine, Mitarbeiterin des Perthes-Werkes, [REDACTED]
082 Sommerfeld, Albert, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED] (*VERHINDERT*)

Gestaltungsraum: VII

14 KK Bielefeld

- 083 Burg, Regine, Superintendentin, [REDACTED]
084 Wandersleb, Thomas, Pfarrer, [REDACTED]
085 Kroeger, Dr. Hans, Akad. Direktor, [REDACTED]
086 Metzler, Dr. Luise, prom. Theologin, [REDACTED]
087 Ruwe, Dr. Wolfgang, Rechtsanwalt & Notar, [REDACTED]

15 KK Gütersloh

- 088 Schneider, Frank, Superintendent, [REDACTED]
089 Fricke, Dietrich, Pfarrer, [REDACTED]
090 Meyer-Stork, Elisabeth, selbstständig, [REDACTED]
091 Reichert, Friedhelm, Studiendirektor i.R., [REDACTED]
092 Reimers, Dr. Udo, selbstständiger Unternehmensberater, A [REDACTED]
[REDACTED]

16 KK Halle

- 093 Hempelmann, Walter, Superintendent, [REDACTED]
094 Eulenstein, Jörg, Pfarrer, [REDACTED]
095 Froböse, Sabine, Hausfrau, [REDACTED]
096 Schengbier, Heinrich, Bankkaufmann, [REDACTED]

17 KK Paderborn

- 097 Neuhoff, Volker, Superintendent, [REDACTED]
098 Richter, Ulrich, Pfarrer, [REDACTED]
099 Appelt, Dirk, Rechtsanwalt, [REDACTED]
100 Bornefeld, Susanne, Lehrerin, [REDACTED]
101 Dzieran, Wolfgang, Selbständiger, [REDACTED]

Gestaltungsraum: VIII

18 KK Herford

- 102 Krause, Michael, Superintendent, [REDACTED]
103 Reinmuth, Dr. Olaf, Pfarrer, [REDACTED]
104 Elberg, Ruth, Lehrerin, [REDACTED]
105 Meier, Karl-Hermann, Rentner, [REDACTED]
106 Wimmer, Bernd, Gemeindepädagoge, [REDACTED]

19 KK Lübbecke

- 107 Gryczan, Dr. Uwe, Superintendent, [REDACTED]
108 Nolte-Bläcker, Martina, Pfarrerin, [REDACTED]
109 Blöbaum, Eyke, Verwaltungsbeamter, [REDACTED]
110 Hasse, Dorothea, Lehrerin, [REDACTED]

20 KK Minden

- 111 Tiemann, Jürgen, Superintendent, [REDACTED]
112 Speller, Bernhard, Pfarrer, [REDACTED]
113 Brandt, Ernst-Friedrich, Oberstudiendirektor i. K., [REDACTED]
114 Schlappa, Heidi, Ltg. Geschäftsst. Bez.-verb. Frauenhilfe, [REDACTED]
115 Thielking, Annemarie, Pflegeberaterin, [REDACTED]

21 KK Vlotho

- 116 Kunkel, Lars, Assessor, [REDACTED]
- 117 Wefers, Renate, Pfarrerin, [REDACTED]
- 118 Kollmeier, Marianne, Lehrerin, [REDACTED]
- 119 Nauerth, Dr. Werner, Dipl.-Sozialpädagoge, [REDACTED]

Gestaltungsraum: IX

22 KK Bochum

- 120 Hagmann, Dr. Gerald, Superintendent, [REDACTED]
- 121 Schulze, Michael, Pfarrer, [REDACTED]
- 122 Ebach, Ulrike, Lehrerin a.D., [REDACTED]
- 123 Gravenhorst, Jörg, Fotograf, [REDACTED]
- 124 Frielinghaus, Ulrike, Lehrerin, [REDACTED]

23 KK Gelsenkirchen und Wattenscheid

- 125 Montanus, Heiner, Superintendent, [REDACTED]
- 126 Disselhoff, Henning, Pfarrer, [REDACTED]
- 127 Berghane, Sabine, Schilder- u. Lichtreklameherstellerin, [REDACTED]
- 128 Lorenz, Heike, Dipl.-Sozialpädagogin, [REDACTED]
- 129 Mohr, Helmut, Jugendreferent, [REDACTED]

24 KK Herne

- 130 Rimkus, Reiner, Superintendent, [REDACTED]
- 131 Domke, Martin, Pfarrer, Eine Welt Zentrum, [REDACTED]
- 132 Springwald, Ulrich, Ergotherapeut, [REDACTED]
- 133 Steinbach, Bärbel, Friseurmeisterin, [REDACTED]

Gestaltungsraum: X

25 KK Gladbeck-Bottrop-Dorsten

- 134 Chudaska, Dietmar, Superintendent, [REDACTED]
- 135 Bükler-Mamy, Anke-Maria, Pfarrerin, [REDACTED]
- 136 Struck, Reiner, Beamter, [REDACTED]
- 137 Winkel, Gudrun, Hausmeisterin/Erzieherin, [REDACTED]

26 KK Recklinghausen

- 138 Göckenjan, Katrin, Superintendentin, [REDACTED]
- 139 Giesler, Martin, Pfarrer, [REDACTED]
- 140 Klippel, Hannelore, Chemo-Technikerin i.R., [REDACTED]
- 141 Schindler, Annegret, Diakonin, [REDACTED]
- 142 Waschhof, Heinz-Joachim, Pädagoge M.A., [REDACTED]

Gestaltungsraum: XI

27 KK Siegen

- 143 Stuberg, Peter-Thomas, Superintendent, [REDACTED]
- 144 Winkel, Tim, Pfarrer, [REDACTED]
- 145 Dreute-Krämer, Cornelia, Erzieherin, [REDACTED]
- 146 Knetsch, Matthias, Ingenieur, [REDACTED] egen
- 147 Reuter-Becker, Hannelene, Rentnerin, [REDACTED]

28 KK Wittgenstein

- 148 Berk, Stefan, Superintendent, [REDACTED]
- 149 Liedtke, Christine, Pfarrerin, [REDACTED]
- 150 Kaiser, Herbert, Kommunalbeamter a.D., [REDACTED]
- 151 Pollinger, Dr. Wolfgang, Arzt / Psychologe, [REDACTED]

C Entsandte Professorinnen/Professoren der ev.-theol. Fakultäten gem. Art. 125 KO

- 152 Büscher, Prof. Dr. Martin, Kirchl. Hochschule Wuppertal/Bethel, [REDACTED]
- 153 Gause, Prof. Dr. Ute, Dekanin, Ruhr-Universität Bochum, [REDACTED]
- 154 Grethlein, Prof. Dr. Christian, Professor, Ev.-Theol. Fakultät Münster, [REDACTED]
[REDACTED] (*ab ca. 20.30 Uhr!*)

D Von der Kirchenleitung berufene Mitglieder gem. Art. 126 (1) KO

- 155 Birkhahn, Astrid, Direktorin am Studienseminar, [REDACTED]
- 156 Buschmann, Regine, Diakonin, [REDACTED]
- 157 Dittrich, Jürgen, Pfarrer, [REDACTED]
- 158 Fabritz, Christian, Studiendirektor, Bund ev. ReligionslehrerInnen, Spindelstraße [REDACTED]
[REDACTED]
- 159 Gemba, Dr. Holger, Studiendirektor, [REDACTED]

- 160 Dieckmann, Ulrich, Landeskirchenmusikdirektor, [REDACTED]
161 Jennert, Klaus, Diplom-Kaufmann, Vorstand KD-Bank i.R., [REDACTED] ven
162 Krause, Hans-Ulrich, Vorsitzender WLV, [REDACTED] (ab abends)
163 La Gro, Johan, Pfarrer, [REDACTED] (ab abends)
164 Michler, Jana, [REDACTED]
165 Pohl, Ulrich, Pfarrer, [REDACTED] (VERHINDERT)
166 Römer, Norbert, MDL, Fraktionsvorsitz SPD / NRW, [REDACTED]
167 Scheuermann, Dirk, Pfarrer, [REDACTED] (VERHINDERT)
168 Schneider, Dietrich, Diakon, [REDACTED]
169 Schnittker, Inge, Dipl.-Arzthelferin, [REDACTED]
170 Schwieren, Dr. Günter, Präsident des Landgerichts Bielefeld i.R., Geist [REDACTED]
[REDACTED] (VERHINDERT)
171 Thorwesten, Bjarne, [REDACTED]
172 Wichert, Udo, Geschäftsführer, [REDACTED]
173 Wißmann, Prof. Dr. Hinnerk, [REDACTED]

E Beratende Mitglieder (Landeskirchenamt) gem. Art. 123 (3) KO

- 174 Beese, Prof. Dr. Dieter, Landeskirchenrat, [REDACTED]
175 von Bülow, Dr. Vicco, Landeskirchenrat, [REDACTED]
176 Bock, Martin, Landeskirchenrat, [REDACTED]
177 Heinrich, Dr. Thomas, Landeskirchenrat, [REDACTED]
178 Juhl, Henning, Landeskirchenrat, [REDACTED]
179 von Moritz, Dr. Wolfram, Landeskirchenrat, [REDACTED]
180 Prüßner, Werner, Landeskirchenrat, [REDACTED]
181 Roth, Barbara, Landeskirchenrätin, [REDACTED]
182 Sobiech, Fred, Landeskirchenrat, [REDACTED]

F Beratende Mitglieder (Ämter, Einrichtungen und Werke) gem. Art. 126 (2) KO

- 183 Bachmann-Breves, Sylvia, Juristin, IGK, [REDACTED]
184 Becker, Bernd, Direktor, [REDACTED]
185 Böhlemann, Dr. Peter, Pfarrer, [REDACTED]
186 Breyer, Klaus, Pfarrer, Institutsleiter, [REDACTED]
187 Bußmann, Udo, Landesjugendpfarrer, [REDACTED]

- 188 Fischer, Frank, Sozialpädagoge/Diakon, [REDACTED]
- 189 Heine-Göttelmann, Christian, Pfarrer, Vorstand, [REDACTED]
- 190 Klinnert, Prof. Dr. Lars, Ev. Hochschule, [REDACTED]
- 191 Klöpfer, Diana, Pfarrerin, [REDACTED]
- 192 Muhr-Nelson, Annette, Amtsleiterin, Pfarrerin, [REDACTED] rtmund
- 193 Fleinghaus, Prof. Dr. Helmut, Rektor, [REDACTED]
- 194 Nesperke, Ingo, Pfarrer, Ämterleiter, [REDACTED]
- 195 Reinstädtler, Achim, Direktor, Seminar f. pastorale Ausbildung, [REDACTED]
(*VERHINDERT*)
- 196 Roos-Pfeiffer, Wolfgang, Diakon, Diak.Gemeinschaft Nazareth, [REDACTED]
- 197 Rösener, Antje, Pfarrerin, Geschäftsführerin, [REDACTED]
- 198 Sorg, Markus, Pfarrer, [REDACTED]
- 199 Timmer, Rainer, Pfarrer und Institutsleiter, [REDACTED]
- 200 Weigt-Blätgen, Angelika, Leitende Pfarrerin, [REDACTED] (*VERHINDERT*)
- 201 Wilmsmeier, Ute, Oberstudiendirektorin i.K., [REDACTED]

G Sachverständige Gäste gem. § 4 (6) GO der Landessynode

- 001 Conrad, Ulrich, Pfarrer i.R., [REDACTED]
- 002 Kamps, Jörg, [REDACTED]
- 003 Künzel, Johannes, [REDACTED]
- 004 Nagel, Jan, [REDACTED]
- 005 Radke, Ulrich, Pfarrer, Matthias-Claudius-Zentrum, [REDACTED]
- 006 Reitz, Petra, ltd. Militärdekanin, Ev. Militärdekanat Köln, [REDACTED]
- 007 Schulze, Petra, Pfarrerin, [REDACTED]
- 008 Spannel, Cornel, Vorsitzender Gesa EKvW/LLK, [REDACTED]
- 009 Spornhauer, Dr. Dirk, Pfarrer, [REDACTED]
- 010 Veddeler, Angelika, Abteilungsleiterin, [REDACTED]
- 011 Weckelmann, Dr. Thomas, Kirchenrat, Ev. Büro NRW, [REDACTED]
- 012 Wiegmann, Daniel, Vikar, [REDACTED]
- 013 Winkemann, Peter, Geschäftsführer, [REDACTED]

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Ersatz für Auslagen

Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall,
Tagegeld, Unterkunft und
Verpflegung

Hinsichtlich der Fahrtkostenerstattung, Lohnausfall, Tagegeld, Unterkunft und Verpflegung schlägt die Kirchenleitung der Landessynode folgende Regelung vor:

Fahrtkostenerstattung

- Dienstreisen sind vorrangig mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln durchzuführen.
- Bei Bahnbenutzung werden die Fahrtkosten der 2. Klasse, ggf. anfallende Kosten für Zuschläge, erstattet.
- Bei Benutzung des privateigenen PKW wird ein Kilometergeld von 0,30 Euro je Kilometer gezahlt:
 - für die Fahrt zu Beginn und nach Beendigung der Landessynode, sowie für die täglichen Fahrten von der Unterkunft zur Synode und zurück, wenn eine Unterkunft gewährt wird,
 - für die tägliche Hin- und Rückfahrt zur Landessynode, soweit keine Unterkunft gewährt wird.
- Bei Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln für die Fahrt von der Unterkunft zur Synode und zurück.
- Umwege aufgrund von Fahrgemeinschaften oder Umleitungen bitten wir gesondert anzugeben.
- Taxikosten können nur bei Vorliegen von dienstlichen oder zwingenden persönlichen Gründen erstattet werden.

Lohnausfall

Für den Lohn- und Verdienstaufschlag wird auf Antrag eine Entschädigung gewährt, die sich nach dem regelmäßigen Bruttoverdienst einschließlich der vom Arbeitgeber zu tragenden Sozialversicherungsbeiträge richtet, jedoch höchstens 24 Euro pro Stunde beträgt (zur Höhe der Vergütung vgl. §§ 15-18 JVEG Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz).

Die Entschädigung wird für höchstens 8 Stunden je Tag gezahlt (Reisezeiten eingeschlossen).

Tagegeld

Ein Tagegeld wird nicht gezahlt.

Unterkunft und Verpflegung

Unterkunft und Verpflegung werden für die Synodentage von Amts wegen gewährt, außerdem für den Sonntag vor der Landessynode, sofern aus zwingenden Gründen die Anreise bereits an diesem Tag erforderlich ist.



Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Berufung der synodalen
Protokollführenden für
die Landessynode 2017

Der Landessynode wird folgender Vorschlag für die Berufung von Synodalen als Schriftführerinnen und Schriftführer für die Gesamttagung der Synode mit der Bitte um Zustimmung vorgelegt:

1. Espelöer, Martina (KK Iserlohn)
2. Esch, Dr. Tabea (KK Iserlohn)
3. Brucke, Heidrun (KK Iserlohn)
4. Krey, Peter (KK Iserlohn)

5. Grote, Dr. Christof (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
6. Däumer, Britta (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
7. Dröpper, Wolfgang (KK Lüdenscheid-Plettenberg)
8. Osterkamp, Hans-Peter (KK Lüdenscheid-Plettenberg)

9. Schmidt, Verena (KK Hagen)
10. Schwerdtfeger, Elke (KK Hagen)
11. Emami, Thomas (KK Hagen)
12. Nowicki, Jutta (KK Hagen)

13. Holtz, Julia (KK Hattingen-Witten)
14. Wendel, Dr. Ute (KK Hattingen-Witten)
15. Hoffmann, Dr. Frank (KK Hattingen-Witten)
16. Wentzel, Dr. Klaus (KK Hattingen-Witten)

Reserve:

17. Schulte, Andreas (KK Schwelm)
18. Martin, Anja (KK Schwelm)
19. Hagemeier, André (KK Schwelm)
20. Seckelmann, Dr. Astrid (KK Schwelm)

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Schriftlicher Bericht der Präses

Über die Tätigkeit der Kirchenlei-
tung sowie über die für die Kirche
bedeutsamen Ereignisse

Inhaltsverzeichnis		Seite
I.	Reformationsjubiläum 2017	8
II.	Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur	
1.	Theologie	9
1.1	Ständiger Theologischer Ausschuss	9
1.2	Christlich-Jüdischer Dialog	10
1.3	Gemeinschaft Ev. Kirchen in Europa (GEKE)	10
2.	Gottesdienst	10
2.1	Perikopenrevision und Gesangbuchrevision	10
2.2	Zählprojekt im Kirchenkreis Herford	11
2.3	Gottesdienst-Coaching in der EKvW	11
2.4	Presbyterien und Gottesdienst	11
2.5	„Qualität im Gottesdienst“	12
2.6	Kirche mit Kindern	12
3.	Kirchenmusik	12
3.1	Personelle Situation	12
3.2	Hochschule für Kirchenmusik und Ev. Pop-Akademie	13
3.3	Aus-, Fort- und Weiterbildung	13
3.4	Beauftragter für Populärmusik	13
3.5	Text-Wettbewerb Tauflieder	14
3.6	Kirchenmusikalische Veranstaltung	14
4.	Kultur	14
4.1	Kulturbeauftragte	14
4.2	Veranstaltungen	14

III.	Pfarrdienst und kirchliche Berufe	
1.	Theologische Ausbildung	15
1.1	Neufassung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung	15
1.2	Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO)	15
	<i>(Siehe außerdem den separaten Bericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“)</i>	
IV.	Diakonie	16
1.	Kindertageseinrichtungen	
V.	Seelsorge und Beratung	17
	<i>(Siehe den separaten Bericht „Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes Seelsorge in der EKvW“)</i>	
VI.	Missionarische Dienste	
1.	Bibel	
1.1	Die Luther-Bibel 2017	18
1.2	Altarbibelaktion 2017	19
1.3	Die „Werkstatt-Bibel-Mobil“	19
2.	Tag der Presbyterinnen und Presbyter 2017	20
VII.	Ökumene und Weltverantwortung	
1.	Ökumene / Konfessionelles in Westfalen	20
1.1	Versöhnungsgottesdienste	21
1.2	Ökumenische Aufrufe – Gemeinsam Zukunft gestalten	21

1.3	Weite wirkt weiter	21
1.4	Ökumenische Vesper	22
1.5	Gemeinsam Kirche sein	22
2.	Weltweite Ökumene / Partnerschaften und Projekte	
2.1	Humanitäre Korridore – Kirchenleitungsreise nach Italien 2017	23
2.2	Partnerschaft in Argentinien	23
3.	Entwicklungspolitik, Menschenrechts- und Friedensarbeit	
3.1	Brot für die Welt	24
3.2	Handy–Aktion:	24
3.3	One for the Climate	24
3.4	Südafrika: internationale Zusammenarbeit und Inlandsarbeit	24
3.5	EKvW engagiert sich für nachhaltige Textilien	25
3.6	Die Menschenrechtslage auf den Philippinen	25
3.7	Peace among the people	25
VIII.	Bildung und Erziehung	
1.	Pädagogisches Institut	26
1.1	Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht	26
1.2	Begleitung Lehramtsstudierender	27
1.3	Fortbildung für Erzieherinnen und Erzieher in Ev. Tageseinrichtungen	27
2.	Ev. Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)	28
2.1	Religiöse Bildung im Erwachsenenbildungswerk	28
2.2	Aktivitäten zum Abschluss der Reformationsdekade	29

2.3	Ev. Erwachsenenbildung und die Herausforderungen durch Migration	29
2.4	Interkulturelle Öffnung: Projekt open4	29
2.5	Politische Bildung, Teilhabe ermöglichen, für zivilgesellschaftliches Engagement qualifizieren	30
3.	Ev. Schulen	30
3.1	Strukturelle Veränderungen	30
3.2	Aktuelle Herausforderungen	31
3.3	Reformationsjubiläum	31
4.	Studierendenarbeit	31
5.	Angelegenheiten der Theologiestudierenden	32
6.	Theologisches Prüfungsamt	32
7.	Hochschulangelegenheiten	
7.1	Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel	33
7.2	Ev. Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum	33
8.	Prädikantinnen und Prädikanten	34
9.	Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung	34
10.	Jugendarbeit	
10.1	Ev. Schülerinnen- und Schülerarbeit e.V.	35
10.2	Inklusion	35
11.	Wissenschaftliche Einrichtungen	36
 IX. Gesellschaftliche Verantwortung		
1.	Kontakte mit der neuen Landesregierung	36
2.	Flüchtlingspolitik	36

2.1	Kirchenasyl	37
2.2	Taufe und Konversion	37
2.3	Ehrenamtliches Engagement	37
3.	Wirtschaft und Arbeitswelt	
3.1	Sonntag	38
3.2	Armut und Langzeitarbeitslosigkeit	38
3.3	Arbeit 4.0	38
4.	Gemeinwesenarbeit in Stadt und Land	38
5.	„Mer Ketne“ heißt „Wir zusammen“	39
6.	Dialog mit der Landwirtschaft über Umwelt und Grundwasser	39
7.	Klima- und Energiepolitik – Klimaschutzagentur EKvW	39
8.	Frauen und Männer	39
9.	Friedensarbeit	40
X.	37. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Dortmund 2019	40
XI.	Presse-, Internet- und Öffentlichkeitsarbeit, Ev. Rundfunkreferat	
1.	Arbeitsbereich Kommunikation	41
2.	Epd-West	41
3.	Evangelischer Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)	42
4.	Luther-Verlag (LV)	42
5.	Ev. Rundfunkreferat NRW	42

XII.	Verwaltung und Rechtsfragen – Dienst- und Arbeitsrecht	
1.	Aus-, Fort- und Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden	43
2.	Dienstrecht	44
3.	Arbeitsrecht	44
4.	Kirchenorganisationsrecht und Vermögensaufsicht EKvW	45
5.	Friedhofswesen im Bereich der EKvW	46
6.	Statistisches – Die EKvW in Zahlen	47
7.	Meldewesen	48
8.	Fundraising und Mitgliederbindung	49

Schriftlicher Bericht der Präses
vor der Landessynode
der Evangelischen Kirche von Westfalen 2017

I. Reformationsjubiläum 2017

„*Einfach frei*“: In sämtlichen Bereichen unserer Landeskirche wurde unter diesem Motto im Jubiläumsjahr der Reformation zu langfristig und sorgfältig geplanten Veranstaltungen, Gottesdiensten, Festen, Kreiskirchentagen, Konzerten, Vorträgen, Ausstellungen, Tagungen, Foren und Workshops, Kunst- und Theaterprojekten, zu Kabarett, Poetry Slams und Church Nights sowie zu Konficamps und Musicals eingeladen.

Mit einer erstmals in der Evangelischen Kirche von Westfalen versandten *Mitgliederpost* wurde das Anliegen der Reformation im Sommer in jeden evangelischen Haushalt getragen: „In Christus bist du jenseits aller Leistungszwänge geliebt, geachtet und wertvoll für Gott. Das gilt ausnahmslos für jeden Menschen. Aus diesem Freispruch von der Sorge um dich selbst erwächst konkrete Verantwortung für ein achtungsvolles Leben miteinander.“ Im Reformations-Jubiläumsjahr entwickelten sich in unserer Kirche ein erstaunlicher Erfahrungsreichtum und eine große Vielfalt an Formaten und Aktionen, mit denen das historische und das bleibende reformatorische Anliegen aufs Neue vielen Menschen in und außerhalb unserer Kirche nahegebracht wurde. Dafür haben wir von der EKvW Fördermittel in Höhe von 1 Mio. Euro bereitgestellt.

Gestärkt wurden damit auch Formen der Zusammenarbeit und Kooperationen sowohl in Nachbarschaften von Gemeinden und Kirchenkreisen als auch in der Ökumene. Der ökumenische Gottesdienst am Pfingstmontag mit dem anschließenden Fest auf dem Domplatz in Münster und dem ökumenischen Aufruf, der bilateral gemeinsam mit allen drei katholischen Bistümern in NRW unterzeichnet wurde, gaben dem Jubiläum auch in Westfalen eine erkennbare ökumenische Prägung.

In Kooperation mit dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe wurden vielbeachtete Ausstellungen ermöglicht: „Luther 1917 bis heute“ im Landesmuseum für Klosterkultur in Dalheim, „Gott“ im Museum Religio in Telgte u. a. Ebenso fand der „GlaubensGarten“, die erste interreligiöse Präsenz auf einer Landesgartenschau in Bad Lippspringe, großen Zuspruch.

Auf der Begegnungstagung für Politikerinnen und Politiker und Mitglieder der Kirchenleitung im September stellte der Staatsrechtler Professor Udo Di Fabio die Bedeutung der Reformation für die Entwicklung unserer verfassungsrechtlichen Grundsätze dar.

Unser „Institut für Kirche und Gesellschaft“ gestaltete die Themenwochen „Familie, Lebensformen und Gender“ und „Bewahrung der Schöpfung“ sowie die „Summer School“ des Evangelischen Studienwerks im Rahmen des Reformationssommers 2017 in Wittenberg mit. Die drei evangelischen Landeskirchen in NRW präsentierten einen Pavillon zur „Barmer Theologischen Erklärung“ und deren Konsequenzen für die gegenwärtige kirchliche Arbeit.

Das Rundfunkreferat NRW brachte sich mit zahlreichen Sondersendungen ein. Es gab Radiogottesdienste auch an „besonderen Orten“, etwa einem Fitness-Studio (WDR), oder einen Gottesdienst mit zwei Predigten von Jugendlichen, die einen Predigtpreis erhielten (DLF). Die Redaktion PEP hält rund 20 Radiobeiträge zum Download bereit (<http://pep.ekir.de/pep/downloads-reformationsjubilaem.php>), ein reiches Angebot an Gedankenimpulsen zum Thema „Reformation“ für Schulen und kirchliche Gruppen. Am Reformationstag übertrug der WDR unseren westfälischen Festgottesdienst aus der Wiesenkirche in Soest im Fernsehen.

EIKON, unsere evangelische Filmgesellschaft, produzierte den Film „Katharina Luther“, dessen Einschaltquoten Rekordwerte erreichten.

Insgesamt wurde das Reformationsjubiläum medial in erfreulicher Breite und Intensität aufgegriffen. So hat dieses besondere Jubiläum viel Aufmerksamkeit in der kirchlichen und weltlichen Öffentlichkeit erfahren.

Dabei wurden gerade mit ungewöhnlichen Veranstaltungsformaten Menschen angesprochen, die der Kirche eher distanziert gegenüberstehen. Diese Erfahrung sollte uns darin bestärken, das Evangelium in reformatorischer Zuspitzung gegenwartsbezogen zu kommunizieren.

II. Theologie, Gottesdienst, Kirchenmusik und Kultur

1. Theologie

Die Evangelische Kirche von Westfalen ist „gegründet auf das Evangelium von Jesus Christus, dem Fleisch gewordenen Worte Gottes“ (aus Grundartikel I der Kirchenordnung). Aufgabe der Theologie ist es, freizulegen, was dies für gegenwärtige Fragestellungen jeweils bedeutet.

1.1 Ständiger Theologischer Ausschuss

So hat sich der „Ständige Theologische Ausschuss“ mit einer Vielzahl von theologischen Themen beschäftigt, die in der Landeskirche aktuell debattiert wurden und werden.

Er befasste sich mit den Folgethemen der Hauptvorlage „Familien heute“ und gab der Landessynode dazu einen theologischen Bericht. Im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ legte er der Landessynode die Ausarbeitung „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ vor.

Zur Vorbereitung einer Stellungnahme der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Lehrgesprächstext „Kirchengemeinschaft“ der Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) wurde ein gemeinsamer Unterausschuss mit Mitgliedern des Ständigen Ausschusses für Mission, Ökumene und Weltverantwortung gebildet.

Es fanden weitere Gespräche mit der Neuapostolischen Kirche (NAK) statt, die deren Reformkurs bestätigten, so dass hier bisher gänzlich kontrovers-theologische Themen eine deutlichere ökumenische Neuausrichtung erhalten.

1.2 *Christlich-jüdischer Dialog*

Ein wichtiges Ereignis im christlich-jüdischen Dialog war in diesem Jahr die Verleihung der Buber-Rosenzweig-Medaille an die „Konferenz Landeskirchlicher Arbeitskreise Christen und Juden“ (KLAK). Der große Schub an Motivationskraft, die durch die Ehrung freigesetzt wurde, lässt für die weitere Arbeit hoffen.

Der Studienkreis „Kirche und Israel im Rheinland und Westfalen“ bietet seit vielen Jahren ein Forum an, auf dem Jüdinnen und Juden, Christinnen und Christen voneinander und miteinander lernen. Im Jahr 2017 behandelte die Studienkreistagung das Thema „Judentum und Reformation. Eine unheilvolle Geschichte?“.

Bei der Jahrestagung des Internationalen Rates der Christen und Juden (ICCJ) in Bonn zum Thema „Martin Luther und 500 Jahre Tradition und Reform in Judentum und Christentum“ versammelte sich eine weltweite Tagungsgemeinschaft aus dem jüdischen und christlichen Bereich.

In zahlreichen Kirchenkreisen und Gemeinden sind Christinnen und Christen mit Jüdinnen und Juden im Gespräch. Begegnungen geschehen, theologische und geistliche Diskurse finden statt. Auch die Konferenz der kreiskirchlichen Synodalbeauftragten befasst sich jährlich mit aktuellen Themen aus dem christlich-jüdischen Dialog; im Jahr 2017 war Prof. Dr. Daniel Krochmalnik (Hochschule für jüdische Studien, Heidelberg) zum Gespräch über die Erklärung orthodoxer Rabbiner „Den Willen unseres Vaters im Himmel tun“ zu Gast.

1.3 *Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE)*

Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa hat den Lehrgesprächstext „Kirchengemeinschaft“ in überarbeiteter Fassung vorgelegt und das Stellungnahmeverfahren hierzu eröffnet. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat sich mit einer Positionierung beteiligt, die in den Text eingehen wird, der auf der nächsten GEKE-Vollversammlung im September 2018 in Basel vorgelegt werden soll.

Innerhalb der GEKE gehört die Evangelische Kirche von Westfalen zur Regionalgruppe Nordwest. Sie war im März 2017 Gastgeberin der Tagung dieser Nordwestgruppe in Haus Villigst. Das Tagungsthema lautete „Kirche in einer post-christlichen Gesellschaft“ und brachte viele europäische Perspektiven miteinander ins Gespräch.

2. **Gottesdienst**

„Dass unser lieber Herr selbst mit uns rede durch sein heiliges Wort und wir wiederum mit ihm reden durch Gebet und Lobgesang“: Dies macht nach Martin Luther den Gottesdienst aus. In Westfalen finden wir ein vielfältiges gottesdienstliches Angebot vor, das deutlich macht: Evangelischen Gottesdienst gibt es nur im Plural. Und doch hat er ein gemeinsames Zentrum: Die Begegnung mit Gott, der sich uns in Christus zuwendet.

2.1 *Perikopenrevision und Gesangbuchrevision*

Nachdem die Perikopenordnung und die Liste der Wochenlieder in der Evangelischen Kirche von Westfalen wie in den anderen EKD-Gliedkirchen erprobt wurden, läuft nun die Arbeit an der abschließenden Ordnung der Lese- und Predigttexte, die zum 1. Advent 2018

in Kraft treten soll. Dazu gehört auch die Neugestaltung bzw. Überarbeitung des Lektionars und des Perikopenbuchs.

Die EKD strebt die Erarbeitung eines neuen Gesangbuchs bis 2027 an. Die Liturgischen Ausschüsse beraten derzeit, wie in den kommenden Jahren eine Revision des Evangelischen Gottesdienstbuches erfolgen kann.

2.2 Zählprojekt im Ev. Kirchenkreis Herford

Durch Zählprojekte in verschiedenen Landeskirchen soll die Verlässlichkeit der EKD-Berechnung zur Gottesdienstteilnahme überprüft werden. Im Ev. Kirchenkreis Herford führten die Gemeinden ein Jahr lang Buch über den Besuch aller Gottesdienste. Die Auswertung der Daten zeigt, dass die bisherige EKD-Formel zwar die Sonntagsgottesdienste abbildet, aber alle weiteren Gottesdienstformen vernachlässigt. Berücksichtigt man sämtliche Gottesdienstformate (ohne Kasualien), so liegt die Teilnahme-Quote um ca. 3 % höher als in der EKD-Berechnung. Zugleich wird deutlich, dass sich die Gottesdienstlandschaft zunehmend verändert: Weniger Menschen besuchen die traditionellen Sonntagsgottesdienste, dafür werden mehr Menschen durch unterschiedlichste Gottesdienstformate zu anderen Zeiten erreicht. Eine Konsequenz daraus muss sein, dass in den kommenden Jahren die EKD-Gottesdienststatistik die veränderte Gottesdienstlandschaft stärker in den Blick nimmt und angemessen berücksichtigt.

2.3 Gottesdienst-Coaching in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Das Coaching-Projekt im Ev. Kirchenkreis Soest geht in die zweite Runde. Die im vergangenen Jahr durchgeführten Coachings fanden bei allen Beteiligten ein sehr erfreuliches Echo. Aus verschiedenen Gründen sind die Coaching-Kapazitäten derzeit weitgehend erschöpft. Für die Jahre 2019-21 ist daher die Durchführung einer neuen Coaching-Ausbildung geplant, die als Langzeitkurs im Gemeinsamen Pastorkolleg angeboten werden soll.

2.4 Presbyterien und Gottesdienst

Beim Tag für Presbyterinnen und Presbyter am 11. Februar 2017 in Dortmund war das „Forum Gottesdienst“ mit 160 Teilnehmenden das am besten besuchte der fünf Foren. Thema war die Entwicklung einer neuen Feedbackkultur zum Gottesdienst.

Viele Presbyterien sind derzeit damit beschäftigt, die Gottesdienstprofile ihrer Gemeinden näher unter die Lupe zu nehmen. Damit soll Umstrukturierungen, veränderten „Logiken“ des Gottesdienstbesuchs, spezifischen Zielgruppen und unterschiedlichen Milieus Rechnung getragen werden.

So erreichen den „Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung (IAFW) Beratungsanfragen zur Ausweitung der Gottesdienstformate, zur Flexibilisierung von Gottesdienstzeiten, zur Einrichtung gemeindeübergreifender Schwerpunkt-gottesdienste, zu Umgestaltungen von Kirchräumen oder zur gezielten Wahrnehmung von Kindern als Gottesdienstbesuchern. Einige Gemeinden lassen sich „präventiv“ beraten, um sich z. B. im Vorfeld einer Pfarrstellenreduzierung auf die neue Situation einzustellen. Dies erfordert längerfristige Beratungsprozesse, die sich z. T. über mehrere Monate erstrecken.

2.5 „Qualität im Gottesdienst“

Eine zertifizierte Langzeitfortbildung zur „Qualität im Gottesdienst“ haben 20 Teilnehmende im Sommer 2017 abgeschlossen. Das Thema „Qualität“ im Zusammenhang mit dem Gottesdienst wird nicht mehr so kritisch gesehen wie früher, sondern in seinem konstruktiven theologischen Potenzial erkannt und genutzt.

2.6 Kirche mit Kindern

Die bundesweite Umfrage zur „Ev. Bildungsberichterstattung“ ermöglicht eine gezielte Auswertung gottesdienstlicher Angebote mit Kindern. Auch wenn die Interpretation der Daten noch nicht abgeschlossen ist, lassen sich bereits erste Tendenzen ausmachen. Die Kindergottesdienstlandschaft differenziert sich weiter aus (verschiedene Zielgruppen, unterschiedliche Zeiten und Rhythmen, andere Bezeichnungen als „Gottesdienst“). Sowohl Mitarbeitende als auch Kinder bleiben in der Regel kontinuierlich und lange dabei. Gottesdienstliche Angebote für Kinder und mit Kindern bereichern häufig den „erwachsenen“ Glauben, ebenso das Verhältnis zur Kirche und die eigene Beziehung zu Kindern.

3. Kirchenmusik

Die Musik ist eine besonders ausdrucksstarke Weise, in der wir als Christen auf das Wort Gottes antworten. Zentrale Aufgabe der Kirchenmusik ist es, bei der Verkündigung des Evangeliums und beim Lob Gottes mitzuwirken. Auf vielfältige Weise tragen Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen dazu bei, dass unsere Kirche weiterhin eine singende und klingende Kirche bleibt.

Welch eine prominente Bedeutung die Kirchenmusik sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich für unser kirchliches Leben hat, zeigt sich unter anderem an folgenden Zahlen: Mit 404.000 Teilnehmenden in etwa 3.750 Veranstaltungen (beides steigend) liegen kirchenmusikalische Veranstaltungen weit vor allen anderen Veranstaltungen der Kirchengemeinden. Das Reformationsjubiläum hat dazu beigetragen, in protestantischer Tradition die singende Gemeinde erneut in den Mittelpunkt zu rücken.

3.1 Personelle Situation

Qualifizierte kirchenmusikalische Arbeit hat eine immense Bedeutung für Gemeindeentwicklung und Gemeindeaufbau. In der Evangelischen Kirche von Westfalen stehen den rund 100 hauptberuflich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern rund 1.000 Personen in C-Stellen und weitere geschätzte 1.000 Ehrenamtliche zur Seite.

Der Anfang 2017 in Kraft getretene Entgeltgruppenplan sorgt mit der Anhebung der Vergütungen, die im Zuge von Überleitungsregelungen bis 2020 sukzessive greifen, für eine Anpassung des Vergütungsniveaus an die sich EKD-weit abzeichnende Entwicklung. Im Bereich der C-Stellen ermöglicht er – insbesondere zugunsten von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteigern – eine stärkere Differenzierung. Neu gefasst wurden auch die Regelungen für die Vergütung von Vertretungskräften. Hier waren insbesondere die Regelungen für Amtshandlungen nicht mehr marktfähig. Seit 2005 sind inzwischen alle bestehenden kirchenmusikalisch relevanten Ordnungen auf einen aktuellen Stand gebracht.

3.2 Hochschule für Kirchenmusik und Evangelische Pop-Akademie

Auf der Grundlage des Evangeliums verfolgt die Hochschule für Kirchenmusik mit den Standorten Herford und Witten das Ziel, ihre Studierenden zur Mitgestaltung des Gottesdienstes zu befähigen und der Pflege und Fortentwicklung der künstlerischen Kirchenmusik zu dienen. Sie ist nach wie vor die einzige Musikhochschule in kirchlicher Trägerschaft im nordwestdeutschen Raum. Die Studierendenzahlen bleiben auf hohem Niveau stabil, viele Studierende finden unmittelbar nach ihrem Studienabschluss Stellen in Kirchengemeinden oder Kirchenkreisen, gerne auch in Westfalen.

Die Hochschule verfolgt weiter das Ziel einer Anpassung des Studienbetriebs an die sich wandelnden Anforderungen des kirchenmusikalischen Berufs, z. B. im Hinblick auf das Musizieren mit Kindern und Jugendlichen sowie auf die Populärmusik.

Am 4. Mai 2017 wurde die Evangelische Pop-Akademie in Witten offiziell eröffnet. Die ersten Studierenden für den Studiengang „Kirchenmusik Popular“ hatten ihr Studium bereits im Oktober 2016 begonnen.

Im Studium (BA) geht es um die künstlerische und musikpädagogische Entwicklung und Qualifizierung der Studierenden für den professionellen Einsatz in den Praxisfeldern kirchlicher Populärmusik: Das Leiten von Chören und Bands, die populärmusikalische Gestaltung von Gottesdiensten, die souveräne Begleitung des Gemeindegesangs sowie die Konzipierung und Realisierung von musikalischen Projekten und Konzerten. Hauptfach ist entweder Klavier oder Gitarre. Sukzessive sollen in den nächsten Jahren pro Jahrgang bis zu zehn Personen aufgenommen werden.

Neben dem Hochschulzweig gibt es einen Weiterbildungsbereich, der sich an in Kindertagesstätten, in der Jugend- und Gemeindearbeit oder im Altenheim Tätige wendet. Hier ist das Ziel die „singende und musizierende Gemeinde“. Es werden unterschiedliche Fortbildungsformate angeboten: Von Tagesworkshops über sogenannte *in-house*-Fortbildungen bis zu qualifizierenden Weiterbildungen.

3.3 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Eine wesentliche Aufgabe aller hauptberuflich Tätigen (und hier vor allem der Kreiskantorinnen und -kantoren) ist die Ausbildung nebenberuflicher Nachwuchskräfte. Hier spielt die C-Ausbildung eine maßgebliche Rolle. Im klassischen Bereich fanden C-Kurse in Dortmund, Bielefeld und Siegen erfolgreich statt. Der zweite C-Kurs für Populärmusik (Zeitraum 2016-2018) ist mit 19 Teilnehmenden gestartet. Die einschlägige Ausbildungs- und Prüfungsordnung wurde im Jahr 2017 inhaltlich überarbeitet, die Ausbildung wird ab 2018 neu strukturiert, um den veränderten Erfordernissen gerecht zu werden. Eine Ebene unterhalb der C-Ausbildung wird – als niedrigschwelliger Einstieg von wachsender Bedeutung – die D-Ausbildung an die Stelle des vormaligen Befähigungsnachweises treten. Wie bei der C-Ausbildung wird künftig auch hier eine Ausbildung in populärmusikalischen Fachrichtungen möglich sein.

3.4 Beauftragter für Populärmusik

Eine Vernetzung des Beauftragten für Populärmusik mit dem Fort- und Weiterbildungsbereich der Popakademie in Witten sowie mit dem Hochschulstandort Witten findet regelmäßig statt z. B. durch Teilnahme an Aufnahmeprüfungen und Dozentenkonferenzen und die

Durchführung von Fortbildungen, u. a. zu popularmusikalischen Themen und für Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker.

3.5 *Text-Wettbewerb Tauflieder*

In einem vom Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung ausgeschriebenem Text-Wettbewerb wurden neue Texte zu Taufliedern gesucht, die die Taufe inhaltlich zeitgemäß und verständlich in den Blick nehmen und zugleich auf bekannte Melodien gesungen werden können. Etwa 40 Einsendungen wurden eingereicht. Dies ist eine erfreuliche Resonanz.

3.6 *Kirchenmusikalische Veranstaltungen*

Zum Kinder- und Jugendchortag am 7. Oktober 2017 in Dortmund kamen auf Einladung des IAFW und des Chorverbandes ca. 500 Kinder und Jugendliche zusammen, um in Workshops und Plenumsphasen das Luther-Musical „Wenn einer fragt“ zu erarbeiten. Auch der Kindergottesdienstverband unterstützte die Vorbereitung und Durchführung des Tages. Nachdem es bereits zwei Gitarrentage und einen Glockentag gegeben hat, wird für den 24. Juni 2018 ein Orgeltag geplant. Erstmals sind Kirchenmusikerinnen und Organisten eingeladen, in ihrer Gemeinde eine Veranstaltung rund um die Orgel zu initiieren. Ziel ist es, das Instrument durch eine medial gut begleitete Aktion in der Öffentlichkeit bekannter zu machen. Neben der Hochschule für Kirchenmusik wirken das Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung, der Kirchenmusikerverband, der Chorverband und der Orgelverbund Westfalen als Kooperationspartner mit.

4. Kultur

„Räume des Glaubens – Räume der Freiheit“: Das ist der Titel der Kulturpolitischen Leitlinien, die die Evangelische Kirche von Westfalen vor dreizehn Jahren herausgebracht hat und die auch heute noch maßgeblich für die Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sind.

4.1 *Kulturbeauftragte*

Grundlage der gesamten Kulturarbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen ist die Arbeit in den Gemeinden. Entscheidend ist das Engagement der synodalen Kulturbeauftragten mit ihren vielfältigen Programmangeboten, die das kulturelle Gemeindeleben gestalten. Dazu gehören neben Ausstellungen vor allem Konzerte, Lesungen, Bildungsreisen und Diskussionsveranstaltungen. Überregional bekannte Projekte wie das „Community Dance Minden“, das in diesem Jahr sein zehnjähriges Bestehen feiern konnte, oder das „Kirchliche Filmfestival Recklinghausen“ haben ihre Arbeit verstetigt und ausgebaut.

4.2 *Veranstaltungen*

In diesem Frühsommer haben sich landes- und kreissynodale Kulturbeauftragte sowie an Kirche und Kultur Interessierte zwei Tage in Villigst zusammengesetzt, um gemeinsam zu ermitteln, was sich seit 2004 in der Evangelischen Kirche von Westfalen in puncto Kultur

getan hat, wo die Kulturarbeit steht und wie sie weiterentwickelt werden kann. Das Ergebnis dieser Tagung wird eine Zwischenbilanz sein, die zur Weiterarbeit ermuntert.

Der „Spirituelle Sommer Südwestfalen“, ein Kooperationsprojekt von Tourismus, Evangelischer und Katholischer Kirche mit großen kulturellen Auswirkungen, wird verstetigt. Neben der Kur- und Freizeit-GmbH Schmallenberg, dem Dekanat Hochsauerland Mitte und den südwestfälischen Kirchenkreisen engagiert sich hier auch die „Evangelische Stiftung Protestantismus, Bildung und Kultur“.

Die Kulturarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen wird in den nächsten zwei Jahren auch vom bevorstehenden Kirchentag in Dortmund 2019 bestimmt sein. So wurde bereits ein Beirat für das regionale Kulturprogramm gegründet, der mit ersten Vorschlägen in diesem Herbst in die reale Planungsphase eintritt. Erste Überlegungen und Projektvorschläge haben aufgezeigt, wie reich die westfälische Kulturlandschaft nicht nur in Dortmund, sondern in der gesamten Region ist.

III. Pfarrdienst und kirchliche Berufe

Siehe außerdem den separaten Bericht „*Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche 2017*“ (Vorlage 2.1)

1. Theologische Ausbildung

1.1 *Neufassung der Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung*

Am 21. September 2017 hat die Kirchenleitung eine neue Prüfungsordnung für das Zweite Theologische Examen verabschiedet. Die neue Prüfungsordnung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft und löst damit die seit nunmehr 19 Jahren unverändert geltende Ordnung für die Zweite Theologische Prüfung vom 1. November 1998 ab.

Die neue Prüfungsordnung zielt neben der Angleichung der Prüfungsordnungen in den vier Trägerkirchen des Seminars für pastorale Ausbildung in Wuppertal darauf ab, eine Anpassung an die Eckpunkte der EKD für die Gestaltung des Zweiten Theologischen Examens vorzunehmen und die Praxisorientierung der Prüfung zu verstärken. Aus diesem Grund werden mit der neuen Prüfungsordnung zwei Praktische Prüfungen in den Bereichen Gottesdienst und Pädagogik eingeführt. Diese Prüfungsformen ermöglichen, dass die praktischen Vollzüge der Kandidatinnen und Kandidaten in Gottesdienst und Unterricht unmittelbar Gegenstand theologischer Reflexion werden.

1.2 *Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO)*

Siehe hierzu den entsprechenden Abschnitt „*Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung*“ im Personalbericht (Vorlage 4.5)

IV. Diakonie

1. Kindertageseinrichtungen

In den rund 900 Kindergärten im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen leisten gut 10.000 Mitarbeitende täglich mit großem Engagement in verschiedenen Tätigkeiten wichtige Arbeit mit Kindern und für Kinder sowie deren Familien. Signifikant für unsere Kindertageseinrichtungen sind das evangelische Profil und die damit verbundene religionspädagogische Arbeit. Ausgehend von einem ganzheitlichen Bildungsverständnis sind religiöse Bildung und ethische Orientierung wesentliche Aspekte frühkindlicher Bildung. Sie ziehen sich in den evangelischen Kindertageseinrichtungen durch alle Bildungsbereiche und bieten Kindern Hilfe und Anregung bei ihren Fragen nach Lebenssinn, Lebenshalt und ihren Fragen nach Gott und der Welt. Eine enge Einbindung der Kindergärten in die Kirchengemeinde ermöglicht es Kindern und Familien, in die Gemeinde hineinzuwachsen und die Erfahrung von Zugehörigkeit in der Gemeinde und in Kirche zu erleben. Damit wird ein wichtiger Grundstein für eine Beheimatung in der evangelischen Kirche gelegt.

Das Angebot sowie die pädagogische Arbeit in Kindertageseinrichtungen werden bestimmt durch veränderte gesellschaftliche Anforderungen. Dazu gehören insbesondere die Stärkung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie und die Gewährleistung von Chancengleichheit und Bildungsgerechtigkeit für alle Kinder. Diese Entwicklungen führten in vielen Einrichtungen zu erweiterten und flexibleren Öffnungszeiten, zu Übermittagsbetreuung für die Mehrzahl der Kinder und zu einem massiven Ausbau von Betreuungsangeboten für Kinder unter drei Jahren. Auch die Stärkung inklusiver Arbeit durch die Zunahme der Betreuungszahlen von Kindern mit Behinderungen sowie die besonderen Aufgaben, die mit der Betreuung von Flüchtlingskindern verbunden sind, stellen die Kindertageseinrichtungen vor große Herausforderungen.

An diese sich wandelnden Anforderungen müssen die Strukturen, die pädagogischen Konzepte sowie die Personalplanung und -entwicklung der Einrichtungen stetig angepasst werden.

Um das evangelische Profil und die Qualität der Kindertageseinrichtungen zu sichern und weiterzuentwickeln, wird seit 2011 über den Spitzenverband Diakonie RWL ein evangelisch geprägtes Qualitätsmanagementsystem in vielen evangelischen Kindertageseinrichtungen implementiert und mit dem „Evangelischen Gütesiegel BETA“ ausgezeichnet. Professionelle Fachberatung und ein breites Fortbildungsangebot sind ebenfalls unabdingbare unterstützende Elemente in der Begleitung und Weiterentwicklung der evangelischen Kindertageseinrichtungen.

Dies alles erfolgt trotz eines immer drängender und dramatischer werdenden Problems in der Finanzierung dieses wichtigen gesellschaftlichen Aufgabenbereiches. Seit der Einführung des Kinderbildungsgesetzes NRW (KiBiz) im Jahre 2008 und der damit einhergehenden Veränderung der Finanzierung über sogenannte Kind-Pauschalen kam und kommt es zur Unterfinanzierung, die gravierende Ausmaße angenommen hat.

Die Personalkosten, die in vielen Einrichtungen weit über 80 % der gesamten Betriebskosten ausmachen, erfuhren in den letzten Jahren eine deutliche Steigerung durch Lohnerhöhungen und Höhergruppierungen von pädagogischen Fachkräften. Beispielsweise sind ab

Mitte 2016 und zusätzlich ab Anfang 2017 Tarifierhöhungen von insgesamt rund 4,75 % vereinbart worden.

Dem gegenüber wurden die KiBiz-Pauschalen jährlich nur um 1,5 % angehoben. Durch die Gesetzesänderung vom 8. Juli 2016 für die Kindergartenjahre 2016/2017 bis 2018/2019 wurde die Anhebung der Kind-Pauschalen zwar auf jährlich 3 % verändert. Dies verkleinert aber die entstandene Schere zwischen den existierenden Betriebskosten und der Refinanzierung durch die öffentliche Hand kaum und ist bei Weitem nicht auskömmlich.

Die Träger stehen unter erheblichem finanziellen Druck, und diese Situation bedroht die Existenz der rund 900 Einrichtungen auf dem Gebiet der Ev. Kirche von Westfalen.

Eine zielführende Maßnahme, diese Risiken abzumildern, stellte im kirchlichen Bereich die Bildung von größeren Trägereinheiten dar. Dazu zählt die Gründung von Verbänden, welche die Übernahme der Trägerschaft von Einrichtungen durch die Kirchenkreise ermöglichen.

Weitere betriebswirtschaftliche Maßnahmen wurden bis an die Belastungsgrenze der Mitarbeitenden ergriffen. So wird meist nur noch der Mindestpersonalschlüssel vorgehalten und die Leitungsfreistellung bis hin zur Nivellierung reduziert. Teilweise werden die laufenden Betriebskosten aus den Rücklagen finanziert, die eigentlich für Instandhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen gedacht waren. Dies wird zukünftig weitere Problembereiche schaffen.

Die Kirchen und freien Wohlfahrtsverbände gehen von einer Unterfinanzierung des bestehenden Systems von insgesamt 1 bis 1,5 Mrd. Euro in NRW aus.

Die Landeskirche, das Diakonische Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie der „Evangelische Fachverband der Tageseinrichtungen für Kinder in Westfalen-Lippe“ (evta) waren mit der bisherigen Landesregierung im Gespräch und haben für die evangelische Seite gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und dem rheinischen Fachverband vehement die Dringlichkeit notwendiger gesetzlicher Reformen deutlich gemacht und u. a. insbesondere eine Dynamisierung der Pauschalen orientiert an den tatsächlichen Personalkosten eingefordert.

Auch unter den geänderten politischen Machtverhältnissen muss die absolute Dringlichkeit der Behebung der Unterfinanzierung nun mit der neuen Landesregierung konsequent weiterverfolgt werden. Die Verunsicherung der Träger über die Zukunft der Finanzierung frühkindlicher Bildung, Erziehung und Betreuung verstärkt sich.

Um der Brisanz der Entwicklung Ausdruck zu verleihen, wurde vom Ev. Kirchenkreis Bochum die Protestaktion „Es geht um mehr als um Knete“ organisiert, die am 1. Juli 2017 in Bochum stattfand und an der Kindertageseinrichtungen aus dem gesamten Ruhrgebiet sowie aus Soest, Bielefeld, Unna, Vlotho und Lüdenscheid teilgenommen haben. Mit einer 2,8 km langen Menschenkette und einer anschließenden Podiumsdiskussion wurde öffentlich auf die Thematik aufmerksam gemacht.

Für die Tageseinrichtungen für Kinder braucht es dringend ein neues Finanzierungsgesetz, um der wichtigen elementarpädagogischen Arbeit eine zuverlässige Perspektive zu sichern.

V. Seelsorge und Beratung

Siehe den separaten Bericht „Weiterentwicklung des Gesamtkonzeptes Seelsorge in der EKvW“ (Vorlage 2.2).

VI. Missionarische Dienste

1. Bibel

1.1 *Die Lutherbibel 2017*

2006 regte die Deutsche Bibelgesellschaft (DBG) aufgrund neuer Forschungserkenntnisse eine Überprüfung des Textes in seiner letzten Fassung (Altes Testament 1964; Apokryphen 1970 und Neues Testament 1984) an, woraufhin im Jahre 2010 die Überarbeitung begann. Es entstand eine Revision. Dies macht verlagsrechtlich deutlich, dass es sich bei der „Lutherbibel 2017“ um die Bearbeitung eines Werkes handelt, das aufgrund individueller schöpferischer Leistung einen eigenständigen Urheberrechtsschutz genießt.

In nur fünf Jahren wurden die Bücher des Alten und Neuen Testaments sowie der Apokryphen vollständig durchgesehen und korrigiert. Das Ergebnis ist eine umfassende, in sich geschlossene Revision, bei der die verschiedenen Teile erstmals einen einheitlichen Stand widerspiegeln. Die aktuellen wissenschaftlichen Befunde finden genauso Berücksichtigung wie die Pflege der Sprache Martin Luthers und ihre Wirkungsgeschichte. Zudem nimmt die Übersetzung ausdrücklich Rücksicht auf die Bedeutung des Textes für den Gebrauch im evangelischen Gottesdienst und seine traditionelle Bedeutung für viele Christinnen und Christen.

Die Änderungen am Text folgten dabei drei grundlegenden *Kriterien*:

Genauigkeit

Die Treue gegenüber dem Ausgangstext ist das zentrale Anliegen der Revision. So wurde die gesamte Bibel anhand der hebräischen, aramäischen und griechischen Urtexte überprüft. Häufig lässt sich heute die Überlieferung eines Textes mit größerer Exaktheit bestimmen. An anderen Stellen wiederum haben neue wissenschaftliche Erkenntnisse zu Fortschritten in der Textauslegung geführt.

Luthersprache

Nach den Versuchen im 20. Jahrhundert, die Bibel nach Martin Luther zu modernisieren, ist es ein Anliegen der Revision 2017, das besondere Profil „Lutherbibel“ wieder zu schärfen. Im Verlauf der letzten Überarbeitungen wurden vielfach ohne inhaltliche Notwendigkeit sprachliche Modernisierungen vorgenommen, die die unverwechselbare Sprache des Reformators verstellen.

Verständlichkeit

Sprache unterliegt einer ständigen Entwicklung. So haben im Lauf der letzten Jahrzehnte einzelne Begriffe ihre Bedeutung gewandelt oder sind aus dem allgemeinen Wortschatz verschwunden. Missverständliche und unverständliche Begriffe der 1984er Fassung wurden für die Lutherbibel 2017 behutsam angepasst, und an zahlreichen Stellen wurden die ursprünglichen Formulierungen des Reformators wiederhergestellt.

Im Jahr 2015 wurde der Text durch den Rat der EKD angenommen, anschließend wurde die Deutsche Bibelgesellschaft mit der Drucklegung und Veröffentlichung beauftragt. 500 Jahre nach den Anfängen der Reformation und zehn Jahre nach den ersten Bestrebungen um eine erneute Durchsicht erschien die revidierte Lutherbibel 2017 zu Beginn des Jubiläumsjahres im Oktober 2016.

1.2 Altarbibelaktion 2017

Allen 503 Gemeinden der Evangelischen Kirche von Westfalen wurde für ihre insgesamt 1.032 Gottesdienststätten ein Exemplar der Lutherbibel 2017 für den gottesdienstlichen Gebrauch als Geschenk angeboten. Dieses Angebot einer neuen „Altarbibel“ wurde rege nachgefragt.

Die Aktion habe ich in einem festlichen Gottesdienst am 25. November 2016 in Herford eröffnet. An weiteren Predigtstätten in Dortmund, Dorsten und Wertheim übergab ich die Bibeln persönlich innerhalb eines jeweils unterschiedlich gestalteten Rahmenprogramms. Dieses reichte von einer Bibel-Lesung mit dem Schauspieler Harald Schwaiger bis zu einen Vortragsabend mit Landessuperintendent i. R. Dr. h.c. Gerrit Noltensmeier zum Thema „Was Dolmetschen für Kunst und Arbeit sei...“.

In einigen Kirchenkreisen übernahmen die Superintendentinnen und Superintendenden die feierliche Übergabe der Bibeln an ihre Gemeinden.

Ein Folder, der in Zusammenarbeit mit dem Amt für missionarische Dienste bzw. der von Cansteinschen Bibelanstalt konzipiert wurde, stellt verschiedene Möglichkeiten vor, die neue Bibelausgabe in der Gemeinde zu würdigen. Hiervon wird intensiv Gebrauch gemacht.

1.3 Die „Werkstatt Bibel mobil“

Nachdem im Januar 2015 die Dauerausstellung zur Bibel im Amt für missionarische Dienste der Ev. Kirche von Westfalen nach gründlicher Überarbeitung neu eröffnet wurde, geht nun die Wanderausstellung „Werkstatt Bibel mobil“ an den Start. So haben auch Gemeinden vor Ort die Möglichkeit, auf vielfältige Weise dem Buch der Bücher zu begegnen. An insgesamt sieben Stationen will die „Werkstatt Bibel mobil“ Menschen von jung bis alt einen lebhaften Eindruck über Inhalte und Entstehungs- sowie Überlieferungsgeschichte der Bibel vermitteln.

Kirchengemeinden haben die Möglichkeit, die „Werkstatt Bibel mobil“ zu einem Gemeindefest oder einer Themenwoche beim Amt für missionarische Dienste der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuleihen. Die Ausstellung befindet sich in einem Anhänger und kann individuell und nach eigenen Ansprüchen selbstständig auf- und wieder abgebaut werden. So können Gruppen der Gemeinde und der Region, Schulklassen und einzelne Besucherinnen und Besucher eingeladen werden, in den eigenen Räumen die Bibel zu entdecken.

Eine ausleihende Gemeinde trägt nur die Transportkosten von und nach Dortmund. Das Team der Werkstatt Bibel begleitet ausleihende Gemeinden während der Vorbereitung, führt in die Möglichkeiten der Präsentation ein, schult Mitarbeitendenteams und lässt sich auch während des Ausleihzeitraums für einzelne Gruppenführungen, Seminare oder Vorträge einladen.

Die Stationen bestehen jeweils aus einem 3 x 2 m großen Faltdisplay aus Stoff, das von Weitem neugierig macht und auf dem bei naher Betrachtung immer wieder Neues zu entdecken ist. Auch ein 1 x 1 m großer, eigens dafür entwickelter Tisch mit einer eingelassenen Transportbox und zu der Station passenden Exponaten und Mitmachaktionen gehört dazu. An drei Stationen werden zusätzlich Regale aufgebaut, in denen die jeweils über 50 Bibeln zur Station untergebracht werden können.

Der bekannte Bibelillustrator Rüdiger Pfeffer hat das Wimmelbild von Station 5 entworfen. Dieses wurde mittlerweile in der Art eines „Spin-Off“ als Bibel-Poster im DinA-0-Format hergestellt und vielfach an Gemeinden für den Kindergottesdienst, Kindertageseinrichtungen sowie Schulen verkauft. Auf ihnen werden 112 biblische Episoden auf einer biblischen Landkarte dargestellt. Ein Begleitheft nennt die Geschichten, Bibelstellen und kurze Zusammenfassungen der biblischen Episoden. Das Poster lässt die Bibel lebendig werden und lädt ein, eigene Entdeckungen zu machen, einzelne Geschichten zu erzählen und sie in Verbindung mit anderen Geschichten zu bringen.

2. Tag der Presbyterinnen und Presbyter 2017

Am 11. Februar 2017 fand der fünfte Tag der Presbyterinnen und Presbyter der Evangelischen Kirche von Westfalen in Dortmund statt. Es war der bestbesuchte Tag von allen bisher durchgeführten. Insgesamt haben mehr als 650 Presbyterinnen und Presbyter, das sind gut 13 % aller Mitglieder der westfälischen Presbyterien, teilgenommen.

Nach der Morgenandacht in der Reinoldikirche erfolgte ein Podiumsgespräch mit dem Designer Daniel Müllenmeister aus der Ev. Kirchengemeinde Havixbeck und der Studentin Jule Wölpert von der Ev. Trinitatis-Kirchengemeinde in Witten. Sie berichteten von der Bedeutung, die dieses Ehrenamt für sie persönlich hat. Daran schlossen sich 38 Arbeitsgruppen zu den Themen „Gemeinde leiten“, „Einladende Gemeinde“, „Gottesdienst und Spiritualität“, „Unsere Kirche und ihr Geld“ sowie „Unsere Kirche und die neuen Nachbarn“ an, in denen nach einem Impulsvortrag zum Einstieg in die Themenbereiche ein reger, lebhafter und engagierter Austausch stattfand. Zum Abschluss versammelten sich alle Teilnehmenden zum Sendungsgottesdienst, um gestärkt in den Alltag und die jeweiligen Aufgaben zurückzukehren, damit sie – wie es in der Predigt hieß – als Haupt- und Ehrenamtliche in der Kirche so zusammenwirken, „dass sie aller Welt ein Zeugnis davon geben, wes Geistes Kind sie sind“.

Die professionelle Organisation des Tages wird in den letzten Jahren durch die immer zahlreicheren kurzfristig erfolgenden Anmeldungen vor besondere Herausforderungen gestellt. An diesem Tag wurde u. a. deutlich, dass sich die Finanzkirchmeisterinnen und -meister eine bessere Vorbereitung und Fortbildung in Bezug auf ihr Ehrenamt wünschen. Hierfür wird neben dem bestehenden Baustein aus dem Programm „Leiten und Gestalten“ zukünftig ein weiteres Fortbildungsmodul entwickelt.

VII. Ökumene und Weltverantwortung

1. Ökumene / Konfessionelles in Westfalen

1.1 Versöhnungsgottesdienste

Auch im Blick auf die Ökumene war das Jahr des 500. Reformationsjubiläums ein besonderes. Papst Franziskus und Bischof Munib Younan, der von 2010 bis 2017 Vorsitzender des Lutherischen Weltbundes war, eröffneten den Reigen der Versöhnungsgottesdienste zwi-

schen der römisch-katholischen und den lutherischen Kirchen am Reformationstag 2016 in Lund. Am 11. März 2017 folgte der Versöhnungsgottesdienst zwischen der Deutschen Bischofskonferenz und dem Rat der EKD in Hildesheim. Im Januar wurden in Essen und im Juni in Münster ähnliche Gottesdienste gefeiert.

Auch in etlichen westfälischen Gemeinden gab es ökumenische Gottesdienste nach dem Vorbild des Hildesheimer Versöhnungsgottesdienstes, entweder mit katholischer Beteiligung oder auch als Beitrag der jeweiligen lokalen Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen. Vielerorts wurden Veranstaltungsreihen zum Reformationsjubiläum ökumenisch vorbereitet und durchgeführt.

1.2 Ökumenische Aufrufe – Gemeinsam Zukunft gestalten

Im Reformationsjubiläumsjahr setzte die EKvW wichtige Signale zur Intensivierung der Zusammenarbeit mit den benachbarten katholischen Bistümern Essen, Münster und Paderborn durch die feierliche Unterzeichnung der gemeinsamen Aufrufe:

„Ökumenisch Kirche sein“ zusammen mit dem Bistum Essen und der Ev. Kirche im Rheinland am 22. Januar 2017; „Gemeinsam Zukunft gestalten“; im Rahmen eines ökumenischen Festgottesdienstes mit über 3.000 Teilnehmenden mit dem Bistum Münster am Pfingstmontag 2017; „Ökumenisch Zukunft gestalten“ mit dem Erzbistum Paderborn und der Lippischen Landeskirche im Rahmen des Lehrertages in Dortmund am 29. September 2017. Als evangelische und katholische Kirchen in Westfalen haben wir unterschiedliche Profile. Der gemeinsame Grund unseres Glaubens, unser gemeinsamer Auftrag und unsere gemeinsamen Aufgaben sind größer als alles, was uns trennt. Auf dieser Grundlage haben sich unsere Kirchen angesichts großer gesellschaftlicher und kirchlicher Umbrüche zu einer weiteren Vertiefung der ökumenischen Zusammenarbeit verpflichtet. Die genannten Aufrufe eröffnen neue gemeinsame Wege in dreifacher Hinsicht:

1. Ein ökumenischer Perspektivwechsel in Pastoralplanung und Gemeindekonzeption eröffnet neue Gestaltungsmöglichkeiten für die ökumenische Zusammenarbeit vor Ort.
2. Ökumenische Vereinbarungen machen die zwischenkirchliche Zusammenarbeit zum integralen Bestandteil unserer Kirchenentwicklungsprozesse.
3. Angesichts unserer Verantwortung für die Welt und im Gespräch mit anderen Religionen benennen die Aufrufe gemeinsame christliche Aufgaben und konkrete Selbstverpflichtungen unserer Kirchen für die Zusammenarbeit.

Mit diesen Vereinbarungen ist es gelungen, die Türen zu einer neuen Qualität ökumenischer Zusammenarbeit auf allen kirchlichen Ebenen in Westfalen weit zu öffnen. Jetzt wird es darauf ankommen, gemeinsam und beherzt die neuen Räume zu betreten und zusammen Zukunft zu gestalten.

1.3 Weite wirkt weiter

Das Themenjahr 2016 „Reformation und die Eine Welt“ und das „Weite-wirkt“-Festival, zu dem 500 Partner aus aller Welt nach Westfalen gekommen waren, wirkte insofern im Jubi-

läumsjahr in den Kirchenkreisen und Gestaltungsräumen nach, als die Einbeziehung der Erfahrungen der Partnerkirchen in zahlreichen Veranstaltungsformaten selbstverständlich geworden ist. So wurde der Protestantismus als eine weltumspannende Bewegung auch vor Ort deutlich sichtbar, und die evangelischen Freikirchen kamen mit ihrer globalen Ausrichtung und Bedeutung stärker in den Blick. Für viele Gestaltungsräume war die gleichzeitige Gastgeberschaft von Kirchen aus Europa und aus dem globalen Süden ein Novum, das zu interessanten Erkenntnissen und neuen Konstellationen führte.

1.4 *Ökumenische Vesper*

Zur diesjährigen Ökumenischen Vesper, die unter dem Motto „Bittet, so wird euch gegeben“ stand, hatte die EKvW gemeinsam mit der Koptischen Kirche eingeladen. Zum ersten Mal fand der gemeinsame Vesperegottesdienst der Kirchen und Bistümer im Bereich der westfälischen und der lippischen Landeskirche im Koptisch-Orthodoxen Kloster in Höxter-Brenkhausen statt. Vor der barocken Klosterfassade begrüßte Bischof Damian die rund 500 Menschen, darunter auch zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter der Politik und des öffentlichen Lebens, die zum Open-Air-Gottesdienst gekommen waren. Dieses neue Format der Einbettung der Ökumenischen Vesper in einen lokal gestalteten Rahmen fand große Aufmerksamkeit und Beteiligung und soll beibehalten werden.

1.5 *Gemeinsam Kirche sein*

Seit zwei Jahren sind in Gottesdiensten vielerorts neue Gesichter zu sehen: Geflüchtete kamen an, nicht nur in unserer Gesellschaft, sondern auch in den Gemeinden und Einrichtungen unserer Kirche. Seitdem erklingt das Vaterunser nicht mehr nur auf Deutsch; Gottesdienstbesucher lesen die Bibeltexte in ihren Muttersprachen, Gemeinden üben sich in persischen Gesängen – „Gemeinsam Kirche sein mit Geflüchteten und Migrant*innen“ nennt sich das Programm, das für diese Veränderungen Unterstützung bereithält.

Verstärkt kommen auch Muslime in die Gottesdienste, oft auf der Suche nach einer neuen geistlichen Heimat. Ihr Taufbegehren wird sehr ernst genommen. Für die entsprechenden Vorbereitungskurse gibt es inzwischen gutes und mehrsprachiges Material. In interkulturellen Glaubenskursen und intensiven Gesprächen wächst in den Gemeinden nicht zuletzt auch die Bereitschaft und Fähigkeit, über den eigenen Glauben Auskunft zu geben.

Die Integration von Geflüchteten hat auch einen erhöhten Seelsorgebedarf zur Folge: Dies ist eine Herausforderung für den pastoralen Dienst und ein großes Veränderungspotenzial für Gemeinden. Modellprojekte in verschiedenen Kirchenkreisen gehen hier bereits neue Wege.

Im Blick auf das Zusammenleben mit Migrantinnen und Migranten gibt der Internationale Kirchenkonvent wichtige Impulse: Hier arbeiten etwa 100 Migrationskirchen aus dem nordrhein-westfälischen Bereich mit den beiden großen Landeskirchen in NRW zusammen. Das vielstimmige Lob Gottes, das die Grenzen der Kulturen und Konfessionen überschreitet, ist hier schon lange geübte Tradition.

2. Weltweite Ökumene / Partnerschaften und Projekte

2.1 *Humanitäre Korridore – Kirchenleitungsreise nach Italien 2017*

Die EKvW unterstützt seit Beginn das Programm „Mediterranean Hope“ des Protestantischen Kirchenbundes in Italien und das von diesem gemeinsam mit Sant'Egidio initiierte und durchgeführte Programm der Humanitären Korridore von Afrika nach Europa. Es ermöglicht durch die Erteilung „Humanitärer Visa“ besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen eine gefahrlose Einreise nach Italien.

Im März hat sich eine Delegation der Kirchenleitung auf Lampedusa und Sizilien ein Bild machen können von der Flüchtlingssituation und der Arbeit von Mediterranean Hope – diesem „Leuchtturm der Menschlichkeit“ (Papst Franziskus). In Rom erörterte die Delegation mit hochrangigen italienischen Regierungs- und Kirchenvertretern Fragen zur Übertragbarkeit des Projekts auf Deutschland.

Über die humanitären Korridore sind bis jetzt ca. 1.000 geflüchtete Afrikaner und Syrer vom Libanon nach Italien eingereist, um dort ein humanitäres Visum zu beantragen. Durch dieses Projekt soll die lebensgefährliche Flucht über das Mittelmeer vermieden und den Schleusern die Geschäftsgrundlage entzogen werden. Besonders schutzbedürftige Menschen, wie unbegleitete Minderjährige, allein reisende Frauen mit kleinen Kindern oder Kranke, sind dabei im Blick. Die beteiligten Kirchen haben sich gegenüber dem italienischen Staat verpflichtet, bis zu einem Jahr für die Eingereisten zu sorgen. Nachdem das erste Kontingent aufgenommen wurde, wird das Projekt fortgesetzt und ausgeweitet. Ein zweiter Korridor von Äthiopien aus wird eröffnet. Seit dem Spätsommer bringt ein weiterer Korridor Flüchtlinge vom Libanon aus sicher nach Frankreich.

Im Juli beschloss die Kirchenleitung der EKvW einstimmig, sich nach Kräften einzusetzen für einen Humanitären Korridor auch nach Deutschland in Zusammenarbeit mit der Waldenserkirche und Sant'Egidio. Zurzeit finden hierzu intensive Sondierungen zwischen Kirchen und mit Regierungsverantwortlichen statt. Wir hoffen, dass 2018 ein ökumenisches Modellprojekt der Kirchen in Kooperation mit der NRW-Landesregierung beginnen kann.

2.2 *Partnerschaft mit Argentinien*

Die Partnerschaft mit der Ev. Kirche am La Plata ist geprägt durch intensiven Austausch auf mehreren Ebenen. Zu nennen sind: Der Freiwilligendienst Nord-Süd und Süd-Nord über „weltwärts“; der Dienst von Gastpfarrer Christian Stephan aus Argentinien im Ev. Kirchenkreis Halle (noch bis Februar 2018); die gemeinsamen Begegnungskollegs für Pfarrerinnen und Pfarrer (bereits das vierte, in 2017 zu Migration und Identität); das La Plata-Forum der EKvW (2017 in Gelsenkirchen, ebenfalls zum Thema Migration); der Dienst zweier westfälischer Vikare in Buenos Aires (seit April 2017) sowie der für Februar 2018 geplante Besuch von musizierenden Kindern und Jugendlichen aus einem Sozialprojekt in Buenos Aires in Westfalen und eine Studienreise der Westfälischen Missionskonferenz (WMK) und des Amtes für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung (MÖWe) im Mai 2018 nach Argentinien zum Thema Mission.

3. Entwicklungspolitik, Menschenrechts- und Friedensarbeit

3.1 *Brot für die Welt*

Das evangelische Hilfswerk „Brot für die Welt“ braucht die Unterstützung der Landeskirchen und der Kirchengemeinden. Dazu gibt es viele verschiedene Möglichkeiten. Ich nenne hier nur ein Beispiel: An der Aktion „Konfis backen Brot für die Welt“ haben sich mehr als 55 Kirchengemeinden beteiligt, und westfälische Konfirmandinnen und Konfirmanden haben bei der Aktion mehr als 150.000 Euro „erbacken“. Mit dem Youube-Jugendgottesdienst „SATTisfaction, satt ist nicht genug“ am ersten Advent 2016 in der Jugendkirche Hamm wurde die Aktion zusammen mit der Eröffnung der 58. Aktion von Brot für die Welt abgeschlossen. Das Amt für MÖWe stellt die Arbeit und die Projekte von Brot für die Welt in Vorträgen, auf Messen oder Kreiskirchentagen sowie durch Publikationen wie „Ich will’s fair“ oder „fair-heiraten“ vor.

3.2 *Handy-Aktion*

Seit Januar 2017 wird mit großer Resonanz die „Handy-Aktion NRW“ von Amt für MÖWe und weiteren Kooperationspartnern durchgeführt. Im Rahmen der Aktion werden alte Handys gesammelt und dem Recycling zugeführt. Gleichzeitig finden entwicklungspolitische Bildungs- und Informationsarbeit statt, z. B. Projekttag zu ökologischen und sozialen Folgen des Rohstoffabbaus. Über 600 Sammelboxen wurden von kirchlichen, aber auch vielen nicht-kirchlichen Akteuren, z. B. Schulen und Firmen, bereits aufgestellt. Die Erlöse der Sammelaktion gehen an Menschenrechtsprojekte von „Brot für die Welt“ und der Vereinten Evangelischen Mission (VEM).

3.3 *One for the Climate*

Das beim „Weite-wirkt“- Festival 2016 gestartete zivilgesellschaftliche Bündnis „One for the Climate“ zur internationalen Zusammenarbeit für CO²-reduzierende, gerechtigkeitsfördernde Investitionen zur Unterstützung der Klimaziele des Paris-Gipfels hat Fahrt aufgenommen. Nach einer Fachkonferenz mit Experten aus privaten, kirchlichen und staatlichen Nachhaltigkeitsbanken, dem Entwicklungsministerium sowie internationalen Partnern wurden Strategien für die Umsetzung der Bündnisziele entwickelt und Pilotprojekte von den Partnern in Deutschland, Südafrika, Tansania, Ruanda und Indien identifiziert. Erste Schritte zur Umsetzung sind eingeleitet. Zur Landessynode 2018 werden erste Ergebnisse vorliegen.

3.4 *Südafrika: internationale Zusammenarbeit und Inlandsarbeit*

Seit Januar 2016 ist die „Fachstelle Südafrika“ als Teil des nordrhein-westfälischen Promotorinnen-Programms in der Olpe in Dortmund zu Hause. Im Fokus der Arbeit steht der Auf- und Ausbau des Südafrika Forums NRW (ehemals Mpumalanga Forum NRW) – ein Zusammenschluss verschiedenster zivilgesellschaftlicher Akteure. Die Vernetzung in Südafrika und in NRW sowie der internationale Austausch werden durch regelmäßige Treffen, Tagungen und Konferenzen vorangebracht. Vor allem die gegenseitigen Besuche und gemeinsame Projekte tragen zur Stabilisierung der neuen Strukturen bei. Thematisch finden sich

zahlreiche Ziele der AGENDA 2030 wieder (Armutsbekämpfung, Ernährungssicherheit, Gesundheitsvorsorge, Bildung, Gendergerechtigkeit, Wasser, Erneuerbare Energie), die nur partnerschaftlich erreicht werden können.

3.5 *EKvW engagiert sich für nachhaltige Textilien*

Seit 2013, als der Einsturz der Fabrik Rana Plaza in Bangladesh mit 1.127 Todesopfern Aufmerksamkeit erregte, stehen die Arbeitsbedingungen in der globalen Textilindustrie auf dem Prüfstand. Das von der Bundesregierung ins Leben gerufene „Bündnis für nachhaltige Textilien“ will nachprüfbar soziale und ökologische Verbesserungen in der Wertschöpfungskette von Textilien und Bekleidung erreichen. Das Amt für MÖWe ist Mitglied dieses Bündnisses. Die EKvW hat eine Projektstelle errichtet, die Anstöße dazu geben soll, die Beschaffung von Bettwäsche und Arbeitskleidung in diakonischen Einrichtungen öko-fair auszurichten. Die Stelle ist bei der Vereinten Evangelischen Mission (VEM) angesiedelt.

3.6 *Die Menschenrechtslage auf den Philippinen*

Der Weltgebetstag der Frauen, der 2017 von Frauen auf den Philippinen vorbereitet wurde, gab Anlass, sich in diversen Veranstaltungen mit der sich zuspitzenden Menschenrechtslage auf den Philippinen zu beschäftigen. Seit Anfang der Präsidentschaft von Rodrigo Duterte vor einem Jahr hat sie sich besorgniserregend zugespitzt. So gibt es tausende Todesopfer im Rahmen des blutigen „war on drugs“. Vermeintlich ins Drogengeschäft verstrickte Kriminelle, meist Kleinkriminelle, aber auch unbeteiligte Schüler und Studenten, selbst Kinder, wurden ermordet. Allen Staatsdienern, die in den Tod von Drogenverdächtigen verwickelt sind, wurde Straffreiheit zugesichert. Die Anzahl der standrechtlichen Hinrichtungen nahm zu. Es herrscht eine Kultur der Selbst- und Straßenjustiz. Verteidiger von Menschenrechten, regierungskritische Einrichtungen, unter anderem Akteure im kirchlichen Bereich, werden kriminalisiert und bedroht. Die Regierung bereitet die Wiedereinführung der Todesstrafe sowie weitere Verfassungsänderungen vor. Sie kündigte an, den internationalen Strafgerichtshof zu verlassen.

All dies erfordert unsere Aufmerksamkeit, Solidarität und Gebete, um unserer Partnerkirche, der UCCP (United Church of Christ in the Philippines), den Rücken zu stärken.

3.7 *Peace among the people*

Zusammen mit der VEM, der EKIR und der Kommission der Deutschen Bischofskonferenz „iustitia et pax“ hat die EKvW Religions- und Kirchenführer aus Nigeria, Tansania, Indonesien und Sri Lanka nach Wuppertal eingeladen, um über die Stärkung der Friedenskraft der Religionen und ihre Möglichkeiten und ihre Verantwortung für inklusive Gesellschaften zu beraten. Eine internationale Summer School zum Thema „Friedensarbeit, Konfliktmanagement und Menschenrechtsschutz“ schloss sich an. In der Schlusserklärung heißt es: „Leid, Ungerechtigkeit und Gewalt sind weder Schicksal noch Gottes Wille. Dies bestätigt unsere Entschlossenheit, nicht aufzugeben, auch wenn wir mit dem weltweiten Leid so vieler Menschen konfrontiert sind.“

Diese Tagung war ein Beitrag der EKvW zur „pilgrimage of justice and peace“, die der Ökumenische Rat der Kirchen 2013 in Busan ausgerufen hat.

VIII. Bildung und Erziehung

1. Pädagogisches Institut

Das Pädagogische Institut hat im Berichtszeitraum Vokationstagungen, Fort- und Weiterbildungen für Religionslehrer/innen aller Schulformen sowie gemeindepädagogische Angebote durchgeführt. Besonders gut angenommen werden Fortbildungen, die modular angelegt sind und sich über einen längeren Zeitraum erstrecken. Die Ausbildung zum Schulseelsorger bzw. zur Schulseelsorgerin ist hier ebenso zu nennen wie die Fortbildung zum Thema Inklusion. Eine Tendenz, die auch von anderen Instituten wahrgenommen wird. Für die religionspädagogischen Angebote unseres Instituts ist dies eine Gestaltungsaufgabe.

Die folgenden Ausführungen beschreiben besondere Maßnahmen des Instituts im Berichtszeitraum.

1.1 Konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht

Nach den ersten offiziellen Modellversuchen zur konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht im Kirchenkreis Münster im Jahr 2010 sowie an Gesamtschulen im Regierungsbezirk Detmold seit 2014 und darauf folgenden Gesprächen zwischen den katholischen (Erz-)Bistümern NRWs sowie den drei evangelischen Landeskirchen wurden zwischen der Evangelischen Kirche von Westfalen und den (Erz-)Bistümern Paderborn, Münster und Essen im Juli bzw. August 2017 Vereinbarungen über die konfessionelle Kooperation im Religionsunterricht geschlossen.

Die zunehmende religiöse Pluralität in unserem Bundesland ist an den Schülerzahlen klar zu erkennen. Die Entwicklung der Konfessionszugehörigkeit innerhalb der letzten Dekade:

	2015/16	2005
Gesamt:	2.494.000 (-13,5%)	2.885.000
Röm. -Katholisch:	952.000 (-24,4%)	1.276.000
Evangelisch:	659.000 (-26,4%)	895.000
Islamisch:	364.000 (+24,7%)	292.000
Jüdisch:	1.500 (-16,6%)	1.800
Orthodox:	39.000 (+95%)	20.000
Syrisch-orthodox:	4.600 (+18%)	3.900
Alevitisch:	3.800	
Ohne Bekenntnis:	385.000 (+28%)	301.000

Die Einführung eines konfessionell kooperativen Religionsunterrichtes verfolgt das Ziel, die Zukunftsfähigkeit des konfessionellen Religionsunterrichts unter sich verändernden Rahmenbedingungen zu gewährleisten und damit Schülern und Schülerinnen auch weiterhin die Möglichkeit der Begegnung mit lebendiger Religion zu ermöglichen. Die Herausforderungen haben in der schulischen Praxis aufgrund einer fehlenden Kooperationsvereinbarung zwischen den Kirchen an vielen Orten zu einem Religionsunterricht im Klassenverband geführt. Da klare Rahmenbedingungen bisher fehlten, wurden häufig aus Rücksichtnahme auf die Schülerinnen und Schüler der je anderen Konfession konfessionelle Themen vermieden. Dies ist eine schwierige Entwicklung, da Wertevermittlung im Religionsunterricht nur einen Teilaspekt abbildet und Fragen konstitutiver Rationalität im Vordergrund stehen sollen. Die konfessionelle Kooperation sieht sowohl einen klaren Bezug zu beiden

Lehrplänen als auch einen verbindlichen Wechsel der Lehrkraft vor. Ein Start des neuen Modells von konfessionellem Religionsunterricht ist für das Schuljahr 2018/19 geplant.

Es zeigt sich in den Diskursen rund um den Religionsunterricht, dass offensive Aufklärungsarbeit nötig wird. Die Vorteile eines bekenntnisorientierten Religionsunterrichts gegenüber einem neutralen religionskundlichen Modell sind im politischen und schulischen Raum nicht mehr selbsterklärend.

Gleichwohl sind die Chancen für die Entwicklung der Dialogfähigkeit von Schülern und Schülerinnen über religiöse Fragen groß, wenn die Begegnung mit lebendiger Religion gelingt. Religionsunterricht erschöpft sich nicht in Sachkenntnissen über Religion(en), sondern in der Begleitung zur Entwicklung einer eigenen religiösen Identität. Es bleibt zu hoffen, dass neben der Weiterentwicklung des konfessionellen Religionsunterrichts durch die konfessionelle Kooperation auch die Implementation des islamischen Religionsunterrichts in NRW gelingt: Religion braucht Bildung!

Zukünftig sind Modelle der phasenweisen Begegnung zu entwickeln, die Schüler und Schülerinnen verschiedener Religionen und solche ohne Bekenntnis an unseren Schulen in den Diskurs bringen – für das friedliche Miteinander und den gesellschaftlichen Zusammenhalt von nicht zu unterschätzender Bedeutung.

Weiterführend sind daher Modelle des interreligiösen Dialogs wie zum Beispiel an der Ev. Gesamtschule Gelsenkirchen, die in der Einführungsphase der Oberstufe ein sehr profiliertes Modell des Dialogs der Religionen unter Einbeziehung des Philosophieunterrichts anbietet. Die ersten Zwischenergebnisse sind Mut machend und beispielhaft für die Entwicklung der Pluralitätsfähigkeit in der Schülerschaft einerseits und für die Möglichkeit des in der religiösen Differenzerfahrung liegenden Identitätsgewinns für die Schülerinnen und Schüler andererseits.

1.2 Begleitung Lehramtsstudierender

Die durch die letzte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung konstatierte nachlassende religiöse Sozialisation insbesondere bei jüngeren Alterskohorten lässt sich bei den Lehramtsstudierenden mit dem Berufsziel „Religionslehrerin/Religionslehrer“ klar verifizieren: Ein großer Teil dieser Gruppe ist weder durch familiäre Sozialisation noch durch gemeindliche Bezüge geprägt. In der Regel hat profilierter Religionsunterricht in der Oberstufe den Wunsch nach weiteren Klärungsprozessen initiiert. Da für den Religionsunterricht neben der Anlage der Lernprozesse die Haltung der Lehrkraft von entscheidender Bedeutung ist, sehen wir im Institut die Notwendigkeit von Angeboten für diese Zielgruppe. Erste positive Erfahrungen im Rahmen des Praxissemesters sind der Ausgangspunkt für ein integriertes Konzept. Die Kirchenleitung hat bei ihrem Besuch im Institut im Berichtszeitraum die Notwendigkeit zu einem Gesamtkonzept „Begleitung Lehramtsstudierender“ gesehen. Die Kirchenleitung hat die Errichtung einer Dozentenstelle im Institut für die Dauer von sechs Jahren bewilligt, um unter Beteiligung der Akteure im Unterstützungssystem die Begleitung dauerhaft zu initiieren.

1.3 Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in Evangelischen Tageseinrichtungen

Die seit geraumer Zeit vom Institut angebotenen religionspädagogischen Fortbildungen für Erzieherinnen und Erzieher in evangelischen Tageseinrichtungen werden sehr gut nachge-

fragt. Da die o. g. Überlegungen für den religionspädagogischen Nachwuchs an Schulen auch für die Zielgruppe der Erzieherinnen und Erzieher gelten, wird als Ergebnis des Besuches der Kirchenleitung im Institut gemeinsam mit dem Fachverband an einem Konzept gearbeitet, das ein flächendeckendes Angebot für die Tageseinrichtungen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen vorsieht. Gelingende religionspädagogische Angebote in Tageseinrichtungen setzen bei den beteiligten Erzieherinnen und Erziehern neben praktisch-methodischen Kompetenzen auch die Klärung der eigenen religiösen Identität voraus.

2. Evangelisches Erwachsenenbildungswerk Westfalen und Lippe e.V. (EBW)

Lebenslanges Lernen wird in einer sich schnell verändernden Gesellschaft immer wichtiger. Menschen suchen Orientierung in zentralen Lebensfragen, möchten sich qualifizieren für ein Ehrenamt oder wollen mithalten im Beruf und sich auf verändernde Bedingungen (Digitalisierung, religiöse und kulturelle Vielfalt, demografischer Wandel etc.) besser einstellen. Die Studie „Benefits of Lifelong Learning“ von November 2014 meint zudem, dass Weiterbildung gesünder, glücklicher und selbstbewusster macht.

Die Evangelische Kirche gehört zu den größten Bildungsanbietern in Deutschland und leistet mit ihren Angeboten von der frühkindlichen Bildung bis hin zur Seniorenbildung einen Beitrag, der in seiner positiven Wirkung in die Gesellschaft hinein nicht unterschätzt werden darf. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat 1998 vertraglich festgehalten, dass das EBW als anerkannte Einrichtung der Weiterbildung nach dem Weiterbildungsgesetz NRW den Zweck der Förderung der Erwachsenenbildung in unserer Kirche verfolgt. In den 35 Mitgliedseinrichtungen des Werkes organisieren knapp 80 hauptamtliche pädagogische Mitarbeitende seitdem jährlich ca. 6.000 - 7.000 Bildungsveranstaltungen, über die ca. 120.000 Personen erreicht werden. Die Regionalstellen arbeiten flächendeckend über das gesamte Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen verteilt. Fast alle Kirchenkreise halten ein Erwachsenenbildungsreferat vor. Über die Geschäftsstelle des Werkes werden jährlich 3,5 - 4 Mio. Euro Fördergelder von Land und Bund an die Mitglieder weitergeleitet.

2.1 Religiöse Bildung im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk

2016 entfielen ca. 40 % aller Veranstaltungen (2.548) auf den Bereich „(Inter-) Religiöse Bildung, Religionen, Theologie, Ethik“. Das bedeutet im Vergleich zum Jahr 2014 eine Steigerung um fast 10 %. Hinter diesen Zahlen steckt eine erhebliche Arbeitsleistung. Denn insbesondere in der Religiösen Bildung hat sich das Interesse der Menschen stark verändert. Theologische Fragestellungen alleine vermögen kaum noch eine Veranstaltung zu füllen, es sei denn, man hat eine/n der wenigen Prominenten in diesem Feld geladen. Die Evangelische Erwachsenenbildung muss deshalb religiöse Themen an weitere Anliegen der Menschen ankoppeln, um diese „hinter dem Ofen hervorzulocken“.

Oftmals lassen sich Menschen über kulturelle Interessen einladen, z. B. 500 Jahre Reformation; Architektur von Kirchen etc. Die Freude an Bewegung, Begegnungen, Reisen und Exkursionen kann ebenfalls aufgegriffen werden, um religiöse Themen zu transportieren, z. B. durch Oldtimerpilgern zu Lutherstätten, religiöse Stadtspaziergänge, Exkursionen in Klöster. Interreligiöse Fragestellungen und Besuche anderer Gemeinden sind im Moment ebenfalls sehr gefragt, weil durch die Migranten neue Fragen entstehen und die Haltung zur ei-

genen Religion überprüft wird. Menschen suchen Orientierung im Umgang mit multiplen Herausforderungen in Beruf und Familie (Salutogenese) oder wollen sich orientieren in religiös-existenziellen Fragen (Bestattungskultur, Organspende etc.). Religiöse Bildung ist nur dann erfolgreich, wenn Zielgruppen gezielt aufgebaut und systematisch gepflegt werden.

2.2 Aktivitäten zum Abschluss der Reformationsdekade

Die Projektstelle der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Reformationsdekade war vom 1. September 2012 bis zu ihrer Auflösung am 31. August 2017 im Evangelischen Erwachsenenbildungswerk angesiedelt. Insgesamt dürften in der Reformationsdekade in der Evangelischen Kirche von Westfalen weit über 1.000 Veranstaltungen zu den Themenjahren stattgefunden haben. Durch die Projektstelle konnten Gemeinden und Einrichtungen beraten, informiert und bei der Entwicklung unterstützt werden. Die Anliegen der Reformation konnten in vielen Facetten und sehr unterschiedlichen Formaten „unter das Volk gebracht“ werden. Dabei waren die bewährten Erwachsenenbildungsstrukturen hilfreich – nicht zuletzt um zusätzliche finanzielle Mittel zu generieren.

Die meisten dieser Angebote waren erfolgreich, oftmals konnten sogar neue Zielgruppen angesprochen werden, wie z. B. Künstlerinnen und Künstler, Studierende, Politikerinnen und Politiker, Migrantinnen und Migranten.

2.3 Evangelische Erwachsenenbildung und die Herausforderungen durch Migration

Die anhaltenden Migrationsbewegungen – nicht nur durch Geflüchtete – verändern unsere Gesellschaft nachhaltig und stellen die Mehrheitsgesellschaft und die Zugewanderten vor enorme Bildungsbedarfe. Die Anzahl der durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) geförderten Sprach- und Integrationskurse (660-960 Unterrichtsstunden pro Kurs) reicht bis heute nicht aus, auch wenn die Weiterbildungseinrichtungen ihr Engagement in diesem Bereich massiv und bis an die Grenzen der Belastbarkeit verstärkt haben. Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk ist seit 2005 ein anerkannter Träger für die offiziell vom BAMF geförderten Integrationskurse. Deren Anzahl hat sich seit 2014 fast verdreifacht und liegt 2017 bei rund 30 Kursen. Hier müssen Lehrende mit Zusatzqualifikation gewonnen, Curricula eingehalten, umfangreiche Listen geführt und Prüfungen abgenommen werden. Hinzu kommen viele niederschwellige Sprachlernangebote, die fast immer in Kooperation mit Kirchengemeinden durchgeführt werden. Darüber hinaus wurden viele unterstützende Angebote für Ehrenamtliche und Interessierte entwickelt (Religionen des Orients, Umgang mit Traumatisierung, Transkulturelle Kompetenz, Fragen zum Asylrecht, Ämtercoaching etc.). Das Engagement aller Weiterbildungseinrichtungen in diesem Feld hat u. a. dazu geführt, dass die damalige Landesregierung in NRW die Weiterbildungsmittel im Herbst 2016 um 10 % erhöht hat.

2.4 Interkulturelle Öffnung: Projekt open4

Wie alle öffentlich geförderten Einrichtungen sind auch die Weiterbildungseinrichtungen aufgerufen, ihre Strukturen so zu entwickeln, dass Barrieren für Menschen mit Migrationshintergrund abgebaut werden und die Weiterbildungsbeteiligung dieser Gruppe erhöht werden kann. Das Evangelische Erwachsenenbildungswerk hat deshalb im Sommer 2015 beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ein dreijähriges Projekt beantragt, um diesen

Prozess in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu beginnen und dafür zusätzliche Fördermittel zu erhalten. Das Projekt wurde genehmigt und konnte am 01. Oktober 2016 starten. In den Regionen Siegen, Minden-Lübbecke und Dortmund wurden Projektteams gegründet. Inzwischen sitzen dort die Mitarbeitenden der Evangelischen Erwachsenenbildung mit Personen aus drei Migrant*innenorganisationen an einem Tisch, um miteinander Bedarfe zu erheben und gemeinsame Angebote zu entwickeln. Ein interkultureller und interreligiöser Lernweg hat begonnen, der wissenschaftlich begleitet und ausgewertet wird. Besonders erfreulich ist, dass die Evangelische Kirche von Westfalen diesen Weg mit einem eigenen Beitrag unterstützt, um die Vernetzung von Gemeinden mit Migrant*innenorganisationen und anderen religiösen Gemeinschaften nachhaltig voranzutreiben.

2.5 Politische Bildung, Teilhabe ermöglichen, für zivilgesellschaftliches Engagement qualifizieren

2016 fanden 26,54 % aller Veranstaltungen des Evangelischen Erwachsenenbildungswerks (1.653) im Bereich „Politik-Staat-Gesellschaft-Medien“ statt. Dies ist erfreulich, denn in der gegenwärtigen Zeit muss auch die Mehrheitsgesellschaft in ihren Meinungsbildungsprozessen begleitet werden, um Ängste abzubauen, Teilhabe zu ermöglichen und unsere Demokratie langfristig zu stärken. Der Vorstand des EBW hat deshalb zum 1. Januar 2017 einen Fonds mit 30.000 Euro ausgeschrieben, aus dem die Mitgliedseinrichtungen für Veranstaltungen im Feld „Rechtspopulismus begegnen – Demokratie stärken“ zusätzliche finanzielle Ressourcen erhalten können.

3. Evangelische Schulen

Das landeskirchliche Schulangebot ist – anders als das katholische Angebot – nicht flächendeckend, sondern hat einen punktuellen Charakter mit dem Anspruch, modellhaft aus einem evangelischen Bildungsverständnis heraus Schule zu machen und das öffentliche Schulwesen zu bereichern.

Unsere Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen-Bismarck, das Evangelische Schulzentrum Espelkamp (mit Gymnasium, Sekundarschule und auslaufender Realschule), die Evangelische Sekundarschule Breckerfeld und drei weitere Gymnasien in Bielefeld-Sennestadt, Lippstadt (Ganztagsgymnasium) und Meinerzhagen besuchen in diesem Schuljahr 6.281 Schülerinnen und Schüler. Die Unterrichts- und Erziehungsarbeit leisten 492 Lehrerinnen und Lehrer, darunter auch zehn Sonderpädagoginnen und -pädagogen.

3.1 Strukturelle Veränderungen

In Breckerfeld hat die Landeskirche 2012 den „Umbau“ der St. Jacobus-Realschule in eine integrierte Schule der Sekundarstufe I, also eine Sekundarschule, begonnen. In diesem Sommer wurde im Rahmen eines Gottesdienstes in der St. Jacobus-Kirche der letzte Realschuljahrgang verabschiedet. Die Übergabe eines Staffeltabes durch Schülersprecherinnen der nunmehr ausgelaufenen Realschule an den Schülersprecher der Sekundarschule ist Ausdruck eines gelungenen und reibungsarmen Veränderungsprozesses, der längeres gemeinsames Lernen ermöglicht. In der St. Jacobus-Schule, Evangelische Sekundarschule Breckerfeld, fällt die Entscheidung über den weiterführenden Bildungsgang erst am Ende

der 6. Klasse. In den Jahrgängen 7 bis 10 lernen die Kinder und Jugendlichen in einem Hauptschul-, einem Realschulzweig und in einem gymnasialen Zweig unter einem Dach.

In Espelkamp, unserem zweiten Standort, wo wir im Rahmen des Evangelischen Schulzentrums Espelkamp die Realschule in eine Sekundarschule umwandeln, wird der Prozess 2018 zum Abschluss kommen. In der Birger-Forell-Sekundarschule lernen die Schülerinnen und Schüler bis zum Jahrgang 10 – anders als in Breckerfeld – überwiegend gemeinsam. Die „Wissenschaftliche Arbeitsstelle Evangelische Schule“ der EKD hat den bisherigen Entwicklungsprozess begleitet und einen vorläufigen Abschlussbericht „Schule für Espelkamp neu denken“ vorgelegt.

3.2 Aktuelle Herausforderungen

Das gemeinsame Lernen von Kindern mit und ohne sonderpädagogischen Förderbedarf (Inklusion) ist an allen Evangelischen Schulen Standard; in der Form der zieldifferenten Beschulung praktizieren unsere Gesamtschule und die beiden Sekundarschulen Inklusion. Es bleibt abzuwarten, wie sich die veränderten Akzentsetzungen durch die neue Landesregierung auf diese schulische Aufgabe auswirken werden.

Alle landeskirchlichen Schulen nehmen geflüchtete Kinder auf. Weiterhin gilt, dass der Unterricht mit geflüchteten Kindern Herausforderungen enthält, aber in den Berichten aus den Schulen sehr viel mehr von Gelingen und von wechselseitiger Bereicherung die Rede ist. Die Grundsatzentscheidung der neuen Landesregierung, vom achtjährigen gymnasialen Bildungsgang (G8) wieder zum neunjährigen Bildungsgang (G9) zurückzukehren, daneben aber auch das G8 zuzulassen, erfordert in unseren Gymnasien eine sorgfältige Klärung, welcher Weg, bezogen auf den Standort und das Schulprogramm der Schule, der angemessene ist.

Die Digitalisierungsinitiative des Landes (Programm Gute Schule 2020) forciert die Überlegungen in unseren Schulen, in welchem Maß und in welchen Handlungsfeldern die digitale Unterstützung von Lehr- und Lernprozessen der Bildung dient.

3.3 Reformationsjubiläum

Die landeskirchlichen Schulen sind Teil des weltweiten Netzwerkes „schools500reformation“ und damit Teil des von der EKD initiierten Projektes „500 Evangelische Schulen weltweit feiern 500 Jahre Reformation“. Neben dieser Einbindung in einen internationalen Austausch unter Evangelischen Schulen haben unsere Schulen jeweils vor Ort das Reformationsjubiläum 2017 zum Anlass genommen, um in ganz unterschiedlichen Formaten im öffentlichen Raum und mit ihren außerschulischen Partnern zusammen 500 Jahre Reformation zu thematisieren.

4. Studierendearbeit

Die Evangelischen Studierendengemeinden (ESG) befinden sich derzeit im Umbruch. Bei den Evangelischen Studierendengemeinden in Bielefeld, Paderborn, Dortmund und Münster haben jeweils Wechsel im Pfarramt stattgefunden bzw. sind derzeit noch im Gange. Die Studierendenpfarrkonferenz (SPK) findet sich dementsprechend neu und tritt jetzt in einen Konzeptentwicklungsprozess für die nächsten Jahre ein.

5. Angelegenheiten der Theologiestudierenden

Die Studierenden der evangelischen Theologie mit dem Studienziel Pfarramt erfahren eine intensive *Begleitung* und Beratung sowie eine großzügige Förderung auf der Grundlage eines entsprechenden Konzepts: Das Gemeindepraktikum wird ebenso finanziell unterstützt wie ein Auslandssemester oder -praktikum. Auch werden Studienfahrten bzw. Exkursionen im In- und ins Ausland finanziell mitgetragen. Unterstützung können die Theologiestudierenden auch in Form eines Stipendiums oder in den letzten zwei Semestern als Examensdarlehen in der wichtigen Phase der Examensvorbereitung beantragen. Diese Angebote werden gerne angenommen.

Allerdings zeigt sich je länger je deutlicher, dass darüber hinaus erhebliche Anstrengungen zur *Gewinnung* von Studierenden erforderlich sind. Die vergleichsweise hohe Zahl der Studierenden auf der Liste der westfälischen Studierenden (zurzeit 175) ist im Vergleich zur Vergangenheit durchaus erfreulich. Im Jahr 2017 wurden bis Mitte September 17 Studierende neu auf die Liste der westfälischen Theologiestudierenden aufgenommen. Bis zum Jahresende stehen noch weitere Kennenlerngespräche mit Theologiestudierenden an, die zur Aufnahme auf unsere Liste zu diesem Gespräch in das Landeskirchenamt eingeladen werden. Aus diesen Kennenlerngesprächen wissen wir, dass sich der Nachwuchs durch die jährliche Abi-Tagung nachhaltig angesprochen fühlt.

Gleichwohl finden derzeit intensive Überlegungen statt, welche Voraussetzungen darüber hinaus gegeben sein sollten, um einen nachhaltig wirksamen Beitrag zur Gewinnung des Nachwuchses für das Pfarramt zu leisten. Wir haben uns der Tatsache zu stellen, dass die Landeskirchen sowohl kooperieren wie auch im Wettbewerb um künftige Pfarrfrauen und Pfarrer stehen. Die Diskussion setzt an bei den Kommunikationsinitiativen der EKvW („Bodenpersonal gesucht“) und der EKD („Das volle Leben“). Zu diesem Zweck wird die Homepage www.bodenpersonal-gesucht.de, die inzwischen an das Corporate Design der Landeskirche angepasst wurde, aufgewertet. Ergänzend dazu werden Auftritte in den sozialen Netzwerken (Facebook, Twitter) geplant und vorbereitet.

Unsere Aufmerksamkeit gilt jedoch nicht nur der Kommunikation, sondern auch den Erfordernissen einer stabilisierenden kirchlichen Infrastruktur. Weitere Anregungen erhoffen wir uns u.a. aus den Überlegungen des wissenschaftlichen Symposiums im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Kirche“.

6. Theologisches Prüfungsamt

Im Berichtszeitraum haben die Erste Theologische Prüfung insgesamt 17 Studierende erfolgreich abgeschlossen (sieben Studierende im Frühjahr 2017 und zehn Studierende im Herbst 2017). Ferner sind 2017 insgesamt 17 Personen ins Vikariat gegangen (sieben Vikarinnen und Vikare im Frühjahr 2017 und zehn Vikarinnen und Vikare im Herbst 2017). Die Zweite Theologische Prüfung haben 12 Personen erfolgreich absolviert (acht Vikarinnen und Vikare im Frühjahr 2017 und vier im Herbst 2017).

Handlungsbedarf gab es hinsichtlich einer Reform der Zweiten Theologischen Prüfung. Diese Examensordnung gilt unverändert seit nunmehr achtzehn Jahren in der Evangelischen Kirche von Westfalen. Hinzu kam, dass die gemeinsame seminaristische Ausbildung der Vikarinnen und Vikare im „Seminar für Pastorale Ausbildung“ in Wuppertal eine Angleichung der unterschiedlichen Prüfungsordnungen der vier Trägerkirchen (Evangelische

Kirche im Rheinland, Lippische Landeskirche, Evangelische Kirche von Westfalen und Evangelisch-Reformierte Kirche) erforderlich macht.

Die von der Kirchenleitung verabschiedete neue Prüfungsordnung zielt auf eine stärkere Praxisorientierung der Prüfung in den Feldern Gottesdienst und Pädagogik, Seelsorge und Gemeindeentwicklung/Kybernetik. Die praktischen Vollzüge sollen dabei innerhalb der Prüfungen unmittelbar Gegenstand der theologischen Reflexion werden.

7. Hochschulangelegenheiten

7.1 *Kirchliche Hochschule Wuppertal-Bethel*

In Forschung und Lehre bewegt sich die Kirchliche Hochschule (KiHo) auf anerkannt hohem Niveau. Auch wegen ihres Charakters als Campushochschule und ihrer überschaubaren Größe und familiären Atmosphäre in Wuppertal sowie der ausgewiesenen Expertise und Praxis-Orientierung des Instituts für Diakonienmanagement und Diakoniewissenschaft (IDM) in Bielefeld-Bethel ist die KiHo bei den Studierenden, gleich ob grundständig oder berufsbegleitend, beliebt und wird allgemein anerkannt und geschätzt. Derzeit durchläuft die Hochschule einen Generationenwechsel, nachdem renommierte Mitglieder des Professorensiums emeritiert wurden. Nach wie vor offen ist die Sicherung einer nachhaltigen Finanzierung.

Gespräche auf EKD-Ebene mit dem Ziel der Verbreiterung der Finanzierungsbasis werden in rheinisch-westfälischem Einvernehmen geführt. Zugleich findet ein breit angelegter Hochschulentwicklungsprozess statt, der alle Aspekte des Hochschullebens einschließlich der angestrebten finanziellen Zukunftssicherung umfasst.

7.2 *Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe Bochum*

Das Synodaljahr 2016/2017 brachte einen Wechsel im Rektorat an der ehemaligen Evangelischen Fachhochschule, jetzt Evangelische Hochschule Bochum (EvH). In dieses Jahr fällt auch ein bemerkenswerter Erfolg der Hochschule: Die Förderinitiative „Innovative Hochschule“ des Bundes und der Länder gab dem gemeinsamen Antrag der EvH und der Katholischen Fachhochschule NRW im Jahr des Reformationsjubiläums den Zuschlag für eine hoch dotierte mehrjährige Förderung.

Zwischen der EvH und der KiHo besteht ein förderliches Kooperationsverhältnis. Die KiHo Wuppertal-Bethel wird in ihrem Entwicklungsprozess durch die EvH unterstützt. (Ehemalige) Studierende der EvH, die jetzt den Orientierungskurs der Aufbau- und Ergänzungsausbildung VSBMO besuchen und in der Diakoninnen- und Diakonengemeinschaft Martineum aktiv sind, suchen den Kontakt zu Theologiestudierenden an KiHo und Theologischen Fakultäten.

8. Prädikantinnen und Prädikanten

Mit Beginn des Jahres 2017 wurde am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung eine 12. Landeskirchliche Pfarrstelle nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Finanzausgleichsgesetz im Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik errichtet und besetzt. Die Einführung fand am 17. Januar 2017 statt. Die Stelleninhaberin ist jedoch zunächst zur Vorbereitung und Durchführung der Gottesdienste auf dem DEKT 2019 in Dortmund abgeordnet.

Danach wird sie sich für die Restlaufzeit der befristeten Pfarrstellenbesetzung mit ihrem gesamten Pfarrstellenumfang der Aus- und Fortbildung der Prädikantinnen und Prädikanten widmen können, an der sie bereits in den letzten Jahren mitgewirkt hat. Damit ist für den Zeitraum von 2019 bis zum Ablauf des Jahres 2022, also für drei Jahre, der Bedarf an Ausbildungskapazität anerkannt und eine deutliche Verstärkung der Prädikantinnen- und Prädikantenausbildung gesichert. Eine erneute Überprüfung des Bedarfs soll spätestens bis zum Ende der sechs Jahre vorgenommen werden (vgl. den Personalbericht 2017, S. 57-59).

Wer zur Ausbildung im Prädikantendienst zugelassen ist, muss eine Zeitlang warten, bis ein Platz in einem Kurs frei ist. Das Kolloquium im Landeskirchenamt hat sich als Format bewährt, um im Gespräch zwischen Personen, die an der Ausbildung interessiert sind, und dem Ausbildungsdezernat unklare Zulassungsvoraussetzungen und gegenseitige Erwartungen zu klären. Im Gespräch mit der Arbeitsgemeinschaft der diakonischen Gemeinschaften in Westfalen sowie mit dem Pädagogischen Institut wird derzeit erörtert, wie der Anteil von Religionslehrerinnen und Religionslehrern sowie hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Dienst der Verkündigung, Seelsorge und Bildung (VSBMO) erhöht werden kann (vgl. den Personalbericht 2017, S. 58).

Der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik erarbeitet ein neues Gesamtkonzept der Aus- und Fortbildung für den Prädikantendienst, das auch die Leitung von Gottesdiensten im Altenheim berücksichtigt. Bestandteil der Konzeptentwicklung ist auch ein Modell, das Studierenden der Gemeindepädagogik und Diakonie die Möglichkeit eröffnet, Zusatzmodule schon vor dem Studienabschluss zu absolvieren und mit der Einsegnung als Diakonin oder Diakon für den Beruf gleichzeitig die besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament zu bekommen.

9. Kirchliche Berufe in Verkündigung, Seelsorge und Bildung

Seit einem Jahr ist ein neuer Beauftragter für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit in unserer Landeskirche im Amt. Er kann auf der erfolgreichen Arbeit seines Vorgängers aufbauen.

Der Beauftragte berät die VSBMO-Mitarbeitenden (zurzeit 654 Personen) in Fragen der Aufbauausbildung und ihrer beruflichen Entwicklung und Möglichkeiten (vgl. den Personalbericht 2017, S. 39-46). Des Weiteren ist der Beauftragte gemeinsam mit dem Personaldezernat für Pfarrerinnen und Pfarrer zuständig für die Beratungen der Pilotprojekte mit interprofessionellen Teams. Inzwischen sind erste Erfahrungen mit Pilotprojekten auch schon Gegenstand von Qualifikationsarbeiten für die Zulassung zum Kolloquium der Aufbau- und Ergänzungsausbildung VSBMO. Sowohl zu den Pilotprojekten als auch insgesamt zu Anstellungsfragen wurden die Anstellungsträger zusammen mit dem Arbeitsrechtsdezernat in allen Fragen der Anstellung beraten.

Ein weiteres wichtiges Thema im VSBMO-Alltag ist die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Berufsgruppen, insbesondere mit den Pfarrerinnen und Pfarrern. Im Blick auf ihre praktischen Tätigkeiten ergibt sich zwischen Mitarbeitenden im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld und Pfarrerinnen und Pfarrern eine große Schnittmenge. Teamarbeit, wie sie unter Gemeindepädagoginnen und Diakonen üblich ist, steht dabei allerdings mitunter durchaus in Spannung zur herausgehobenen rechtlichen Stellung der Pfarrerinnen und Pfarrer. Problematisch wird es in diesem Zusammenhang etwa dann, wenn mehrere Pfarrerinnen und Pfarrer in einer Gemeinde sich gleichzeitig als Vorgesetzte einer Gemeindepädagogin oder eines Diakons sehen. Hier wird in der Regel über das Arbeitsrechtsdezernat und den Beauftragten Klarheit in den Dienstweisungen eingefordert und umgesetzt. Von großer Bedeutung ist darum die Frage, wie Zusammenarbeit zwischen den Berufsgruppen im Rahmen von Dienstgemeinschaft gelingen kann (vgl. Bericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“, 2017).

10. Jugendarbeit

10.1 *Evangelische Schülerinnen- und Schülerarbeit e.V.*

Am 8. September 2017 wurde der traditionsreiche Jugendverband durch das Amtsgericht Hagen während des laufenden Insolvenzverfahrens von Amts wegen aufgelöst. Dies markiert das Ende einer längeren Geschichte. Schon seit Jahren konnten die Kosten des Vereins und der von ihm betriebenen Jugendbildungsstätte in Berchum nicht mehr aus Einnahmen gedeckt werden. Die Gründe hierfür sind vielfältig: Veränderungen in der Förderpolitik der Länder, des Bundes und der EU spielten sicherlich eine wichtige Rolle. Auch deshalb konnten Investitionen, die das Haus attraktiv erhalten hätten, nicht getätigt werden, so dass die Schließung der Jugendbildungsstätte zum 31. Dezember 2017 beschlossen wurde. Damit wurde die Überschuldung des Vereins sichtbar, so dass beim Amtsgericht in Hagen der Antrag auf die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt werden musste. Die Außenstellen des eSw e.V. in Berchum, Hagen und Marl werden in anderer Trägerschaft weitergeführt.

10.2 *Inklusion*

Anfang August feierte der EuroContact der Jugendbildungsstätte Nordwalde 20-jähriges Jubiläum. Mit Stolz blickten die Akteure zurück auf gelungenes und gelingendes Zusammenleben von behinderten und nicht behinderten jungen Menschen aus Deutschland und anderen europäischen Ländern.

Aus dem Kreis der beteiligten Jugendlichen bildete sich auch die inklusive Gruppe, die in der letzten Sommerferienwoche Nordrhein-Westfalens den Young Point Reformation im Jugendbereich der Weltausstellung in Wittenberg betreute. Dass sie den besucherstärksten Tag des Reformationssommers erleben durften, ist ein schönes Zeichen.

Aus der Arbeit der Jugendbildungsstätte heraus ist auch das Bedürfnis entstanden, dass langjährige Teilnehmende auch Mitarbeiter werden wollen. Diese Erfahrung machen wir auch in anderen Bereichen wie den Kinderbibelwochen oder der Konfirmandenarbeit. Des-

halb hat die Jugendkammer Ausbildungsstandards für Co-Mitarbeitende (13- bis 15-jährige Jugendliche und solche mit Einschränkungen) beschlossen.

11. Wissenschaftliche Einrichtungen

Einen besonderen Akzent setzte die Kommission für kirchliche Zeitgeschichte der Evangelischen Kirche von Westfalen mit ihrer Konferenz aus Anlass des Jubiläums „200 Jahre lutherisch-reformierte Union. Wirkungen und Perspektiven“ im September 2017. Die Veranstaltung schloss sich an eine gemeinsame Tagung des Vereins für westfälische Kirchengeschichte und des Vereins für rheinische Kirchengeschichte an. Deren Höhepunkt bildete ein sehr gut besuchter Festgottesdienst in der Hagener Johanniskirche.

IX. Gesellschaftliche Verantwortung

1. Kontakte mit der neuen Landesregierung

Die Evangelische Kirche von Westfalen hat durch Politikerreisen, Spitzengespräche, die Arbeit des politischen Ausschusses, die Politikertagung, Einladungen zum Jahresempfang und zu Veranstaltungen des Reformationsjubiläums kontinuierlich den Kontakt mit den verschiedenen politischen Parteien im Land gepflegt.

Nach dem diesjährigen Regierungswechsel zählt sich das aus.

Auch wenn eher wenige Mitglieder der derzeit größten Landtagsfraktion evangelisch sind und aus Westfalen stammen, gibt es dennoch gute Kontakte mit der neuen Regierung.

Diese werden z. Zt. in Zusammenarbeit mit dem Ev. Büro intensiviert. Es gibt gute Anknüpfungspunkte in der Flüchtlingsfrage, der Bildungspolitik sowie in den Bereichen Infrastruktur und Haushaltskonsolidierung.

Differenzen bestehen u. a. im Klimaschutz und in dem Bestreben, den Sonntagsschutz aufzuweichen. Die verlässliche Gesprächsbasis mit den Fraktionen und den Ausschüssen des Landtags werden dazu helfen, diese Fragen zu bearbeiten.

Anlässlich des Reformationsjubiläums luden die drei evangelischen Landeskirchen in NRW gemeinsam ein zur Politikertagung unter dem Thema „Reformation als Zäsur. Zur Ko-Evolution von Religion und Staat“. Themenschwerpunkte des Ständigen Ausschusses für politische Verantwortung waren „Industrie 4.0/Wirtschaftsstandort NRW“ und „Umgang mit Rechtspopulismus“.

2. Flüchtlingspolitik

Im Rahmen des von der alten Landesregierung entwickelten sogenannten „integrierten Rückkehrmanagements“ wurden sogenannte „Schwerpunkteinrichtungen“ gebildet, in denen Flüchtlinge aus vermeintlich sicheren Herkunftsländern bis zu sechs Monate untergebracht werden – faktisch ohne Zugang zum Rechtsschutz und ohne Beschulung der Kinder.

Als Kirchen werden wir das Integrationsministerium weiterhin ermutigen, einer inkludierenden Integrationspolitik den Vorrang einzuräumen. Allen Geflüchteten sollten so schnell wie möglich Spracherwerb, unkomplizierte Zugänge zu Bildung, Ausbildung und Arbeitsmarkt ermöglicht werden. Dabei gilt es, Menschen – insbesondere in Notlagen – nicht gegeneinander auszuspielen.

Zum fachlichen Austausch darüber wird es im Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) auch künftig Diskursangebote geben.

2.1 Kirchenasyl

Die steigende Zahl der Kirchenasyle spiegelt den steigenden Ausreisedruck, der inhumane Härten bis hin zu Menschenrechtsverletzungen erzeugt. IKG und Landeskirchenamt begleiten Kirchengemeinden beim Kirchenasyl. Die Entscheidungen über Kirchenasyle werden von den Kirchengemeinden nie leichtfertig, sondern stets hoch verantwortlich und nach jeweils eingehender Prüfung der Fakten getroffen.

In der Regel werden die Kirchenasyle von den Ausländerbehörden respektiert. Derzeit finden neue Verhandlungen zwischen BAMF und Kirchen statt. Dabei ist den Kirchen daran gelegen, dass die Härtefallentscheidungen des BAMF auch tatsächlich die individuelle Situation der Flüchtlinge würdigen.

2.2 Taufe und Konversion

Die Taufe von Flüchtlingen ist in vielen Gemeinden inzwischen ein fester Bestandteil des Gemeindelebens geworden (in 2016 wurden mindestens 835 Taufen gezählt).

Das Institut für Kirche und Gesellschaft und das Amt für Mission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung haben Anfang des Jahres einen Leitfaden für den Umgang mit Taufanfragen von Asylsuchenden herausgegeben. Mit Sorge nehmen wir eine steigende Zahl abgelehnter Asylanträge von Getauften wahr. Mancher Ablehnungsbescheid zeigt, dass der Charakter der Taufe als Sakrament sowie die jeweils sorgfältige Prüfung des Taufbegehrens verkannt werden.

2.3 Ehrenamtliches Engagement

Das IKG führt – gefördert vom Integrationsministerium NRW – das Projekt „Engagiert in Vielfalt – Wahrnehmung und Stärkung ehrenamtlicher Arbeit mit Geflüchteten in Stadt und Land“ durch. Projektpartner sind kirchliche Initiativen in allen NRW-Landeskirchen. Die Initiativen stehen vor der Herausforderung, ihre Arbeitsstrukturen von der kurzfristigen Aufgabe des „Willkommens“ auf die langfristige Unterstützung der Geflüchteten auf ihrem Weg der Integration umzustellen.

Auch in diesem Jahr engagiert sich die Evangelische Kirche von Westfalen mit Sondermitteln (500.000 Euro) in der Unterstützung der Arbeit im Bereich Flucht und Ehrenamt. Das seelsorgliche, personelle, institutionelle und finanzielle Engagement der Kirche bleibt weiterhin von besonderer Bedeutung.

3. Wirtschaft und Arbeitswelt

3.1 Sonntag

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung NRW wurde die Zahl der verkaufsoffenen Sonntage erhöht und der Anlassbezug relativiert. Die Sonntagsheiligung bleibt für uns ein fundamentales Anliegen. Es gilt, die Umsetzung der Ausnahmeregelung nach dem Ladenöffnungsgesetz Nordrhein-Westfalen kritisch zu begleiten, so dass der vom Grundgesetz geschützte „Tag der Arbeitsruhe und der seelischen Erhebung“ nicht weiter ausgehöhlt wird.

3.2 Armut und Langzeitarbeitslosigkeit

Trotz erfreulicher Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt wächst die Ungleichheit in der Gesellschaft. Armutsgefährdung betrifft in manchen Regionen unserer Landeskirche mehr als ein Viertel aller Kinder. Langzeitarbeitslosigkeit verfestigt sich. Die Diakonie RWL und die evangelischen Landeskirchen in NRW setzen sich deshalb gemeinsam mit dem DGB-NRW für einen öffentlich geförderten, sozialen Arbeitsmarkt ein.

Es bewährt sich, dass solche Themen in der Arbeit des Instituts durch den Kirchenleitungsausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung begleitet werden.

3.3 Arbeit 4.0

Wesentliche Rahmenbedingungen wie Arbeitsschutzgesetze und Mitbestimmungsmöglichkeiten werden sich im Zuge des digitalen Wandels weiter verändern (müssen). Sich verändernde körperliche und psychische Belastungen durch die Digitalisierung sowie steigende Anforderungen an die berufliche Qualifikation werden Beschäftigungsfelder transformieren und Chancen auf dem Arbeitsmarkt tiefgreifend modifizieren. Im Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG) und im Ausschuss für Gesellschaftliche Verantwortung werden diese Entwicklungen reflektiert und diskutiert, um Gestaltungsperspektiven zu finden und zu einem am Gemeinwohl orientierten digitalen Wandel beizutragen.

4. Gemeinwesenarbeit in Stadt und Land

Kirchengemeinden sind vielerorts sehr begehrte Partnerinnen in der Quartiersentwicklung. Diese Erfahrung macht das IKG in dem von der Deutschen Bundesstiftung Umwelt (DBU) geförderten Projekt „Nachhaltigkeit nimmt Quartier“, das in benachteiligten Quartieren in Castrop-Rauxel, Bochum und Herne durchgeführt wird. Kirchengemeinden können sich als kommunale Kooperationspartner für sozial-integrative Maßnahmen etablieren und auch die Strukturen der künftigen Förderpolitik im Land mitprägen. Gleichzeitig wirkt sich eine nachhaltige und integrierte Quartiersarbeit auch positiv auf die Entwicklung der Kirchengemeinde selbst aus.

Die aktuellen und zukünftigen Herausforderungen der Evangelischen Kirche von Westfalen machen sich besonders in den ländlichen Regionen bemerkbar (s. Bericht „Kirche in ländlichen Räumen“).

5. Mer Ketne heißt „Wir zusammen“

Das Projekt in Minden des dortigen Vereins der deutschen Sinti und Roma, gefördert von der Stiftung „Erinnerung, Verantwortung, Zukunft“, wird von der Evangelischen Kirche von Westfalen, dem Kirchenkreis Minden und dem Institut für Kirche und Gesellschaft unterstützt. Zahlreiche kulturelle Veranstaltungen laden Menschen ein, sich mit dem Leben und den Traditionen von Sinti und Roma auseinanderzusetzen, um Vorurteile zu überwinden und dem Rechtspopulismus wirksam entgegenzutreten.

6. Dialog mit der Landwirtschaft über Umwelt und Grundwasser

Es gilt, den Dialog mit der Landwirtschaft zu intensivieren, um Wege der Landwirtschaft zu erkunden, die Grundwasser und Umwelt weniger gefährden.

NRW gehört zu den Bundesländern mit der höchsten Nitratbelastung. Umweltverbände und das Umweltbundesamt warnen. Die Wasserversorger teilen mit, die geltende Düngeverordnung reiche nicht aus, die Wasserqualität langfristig zu sichern. Sie rechnen mit bis zu 40 % höheren Wasserkosten. Kirchengemeinden, besonders solche, die über Kirchenpachtland verfügen, können hier verstärkt Verantwortung wahrnehmen. Hilfreich dafür ist eine Handreichung des IKG, die Kriterien für eine nachhaltige Verpachtungspraxis vorschlägt (www.kircheundgesellschaft.de/fileadmin/Dateien/Fachbereich_III/Dokumente/Handreichung_Broeschuere.pdf).

Die Runden Tische „Kirche und Landwirtschaft“ können eine Plattform zum Diskurs von Wasserwirtschaft, Landwirtschaft und Umweltverbänden bieten.

7. Klima- und Energiepolitik – Klimaschutzagentur EKvW

Die Evangelische Kirche von Westfalen engagiert sich auf landes- und bundespolitischer Ebene für die Umsetzung des UN-Klimaabkommens von Paris. Für ihren eigenen Handlungsbereich hat sie sich feste Klimaschutzziele gesetzt. Aktuell rückt die Mobilität stärker in den Fokus. Jüngst wurde das sogenannte „Kirchenrad“ – ein E-Bike – vorgestellt. Sein Vertrieb ist in eine umfassende Mobilitätskampagne eingebunden, die eine Vielzahl von Handlungsmöglichkeiten für Kirchengemeinden aufzeigt.

8. Frauen und Männer

Im September 2016 startete mit 24 Teilnehmerinnen und Teilnehmern das „Fernstudium Theologie. Aktuell. Kontextuell. Geschlechterbewusst“. Vertreterinnen und Vertreter aus Wissenschaft, Kirche und Gesellschaft begaben sich in einen Austausch darüber, wie Kirche im 21. Jahrhundert aussehen kann. Im März 2018 beginnt ein neuer Durchgang. Frauenreferat und Männerarbeit im Institut für Kirche und Gesellschaft sowie die Evangelische Frauenhilfe in Westfalen starteten im Herbst 2016 „Eins* – Frauen. Männer. Perspektiven“ als Sonderveröffentlichung von „Unsere Kirche“ zum Themenfeld Gender und Geschlechtergerechtigkeit.

Die Projektgruppe „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie“ hat im Sommer 2017 ihre Arbeit abgeschlossen (vgl. Vorlage 4.1).

9. Friedensarbeit

Im Jahr 2017 war die Ev. Akademie Villigst eingebunden in die „Podienreihe Frieden“ beim DEKT in Berlin und die „Themenwoche Frieden“ bei der „Weltausstellung r2017“ in Wittenberg sowie federführend weiterhin mit zahlreichen Veranstaltungen im Diskursprojekt der Akademien in Deutschland „...dem Frieden der Welt zu dienen“.

Angesichts globaler Krisen und Konflikte bleibt die Herausforderung für die Stärkung der Prävention, der zivilen Konfliktbearbeitung und der atomaren Abrüstung (vgl. der Nordkorea-Konflikt) auf der Tagesordnung. Unterstützt wird auch in diesem Jahr die Ökumenische Friedensdekade (12.- 22. November 2017).

X. 37. Deutscher Evangelischer Kirchentag in Dortmund 2019

„Was für ein Vertrauen“ (2. Könige 18,19): So lautet die Losung, die am 16. Oktober 2017 bekanntgegeben wurde und mit der zum 37. Deutschen Evangelischen Kirchentag nach Dortmund (19. bis 23. Juni 2019) eingeladen wird. Gemeinsam mit dem neu gewählten Präsidenten des Kirchentags, Hans Leyendecker, und der neuen Generalsekretärin des DEKT, Dr. Julia Helmke, habe ich die Losung in Dortmund der Öffentlichkeit präsentiert.

Zu Beginn des Jahres 2017 nahmen die landeskirchlichen Gremien für den 37. DEKT ihre Arbeit auf. Neben dem schon etablierten Landesausschuss des Kirchentages als dauerhaftem Multiplikator für jeden Kirchenkreis konstituierten sich der Lenkungsausschuss DEKT 2019 für die internen westfälischen Belange, der Koordinierungskreis DEKT 2019 als Multiplikatorenrunde für Stadt, Land und Ökumene sowie der Kulturbeirat zur Erstellung eines regionalen Kulturprogramms in Zusammenarbeit mit den örtlichen Kultureinrichtungen. Die EKvW stellt einschließlich Gestellung des Personals rd. 9 Mio. Euro zur Verfügung – mehr als ein Drittel der gesamten Kosten.

Mit großem Einsatz des Landesausschusses, der landeskirchlichen Mitarbeitenden für den Kirchentag sowie Mitarbeitenden aus mehreren Instituten und Einrichtungen der Landeskirche wurde auf dem Kirchentag in Berlin für den Dortmunder Kirchentag eingeladen. Eine Messehalle mit westfälischen Info-Ständen, Bühnenprogramm und Café sowie rollende Buden in Berlin und Wittenberg erfuhren großen Zuspruch. Bei der Übergabe des Staffeltabes von Berlin nach Dortmund betonte der damals designierte Ministerpräsident Armin Laschet: „Das ist ein Ereignis für das ganze Land. Wenn es den Kirchentag nicht gäbe, müsste man ihn erfinden, weil er die Diskussionsprozesse in Gang setzt, die wir dringend brauchen.“

Mit dem Rückenwind aus Berlin fand im Juni ein Info- und Ideentag in Dortmund statt. Über 360 Themen und Vorschläge wurden den weiteren Gremien der Landeskirche und des Kirchentages zur Weiterverfolgung und Anregung überreicht. Auf dieser Grundlage berät abschließend der Lenkungsausschuss Mitte November die zwei Projekte, die maßgeblich von der Landeskirche mitvorbereitet und finanziert werden.

Die Geschäftsstelle des Kirchentages eröffnet offiziell im Januar 2018 in Dortmund und wird ihre organisatorische Arbeit in zehn verschiedenen Abteilungen fortführen. Die nächsten Schritte im Jahr 2018 sind weitere Sichtungen der Quartierregionen und Veranstaltungsorte, die Erstellung des Thementableaus und die Berufung der Projektleitungen durch das Präsidium des Kirchentags.

Besonders eingeladen werden die Kirchengemeinden in ganz Westfalen, als Einstimmung die Sonntage an Septuagesimae 2018 und 2019 als Kirchentagssonntage zu feiern. Eine Materialhilfe erscheint Ende des Jahres auf der Homepage des Kirchentages. Zudem werden in allen Gestaltungsräumen unserer Landeskirche Vertreterinnen und Vertreter aus der Evangelischen Kirche von Westfalen und des DEKT als Gastprediger und -predigerinnen die Gottesdienste mitgestalten.

Der Kirchentag 2019 ist für unsere Landeskirche eine große Chance, die Evangelische Kirche von Westfalen einer großen Öffentlichkeit weit über ihre eigenen Grenzen hinaus zu präsentieren und zugleich integrierend in die westfälischen Städte und Regionen hineinzuwirken. Wir werden gute Gastgeber sein.

XI. Presse-, Internet- und Öffentlichkeitsarbeit, Evangelisches Rundfunkreferat

1. Arbeitsbereich Kommunikation

Die Durchführung der *Kampagne „Einfach frei“* stand zum Reformationsjubiläum im Mittelpunkt der Arbeit. Kern der Kampagne war die Mitgliederpost, die in der zweiten Junihälfte an alle 1,45 Millionen evangelischen Haushalte in Westfalen versandt wurde. Mein Brief wurde durch die Website www.einfach-frei-2017.de flankiert, die zu einer multimedialen Entdeckungsreise (PageFlow) führte. Die Rückmeldungen sind zu mehr als 80 % positiv.

Auf dem Kirchentag in Berlin und Wittenberg gab es eine „Westfalahalle“, in der sich die Evangelische Kirche von Westfalen als Gastgeberin des nächsten Kirchentags präsentierte. Dieses Angebot wurde gut angenommen.

Für die Internetseiten der Landeskirche wurden diverse Videos erstellt. Der Adventskalender 2016 ist erstmals per WhatsApp verschickt worden.

Für das Pädagogische Institut wurde ein neues Marketingkonzept entwickelt und umgesetzt. Durch stärkeres Einbeziehen der digitalen Kanäle konnten die Produktions- und Versandkosten massiv reduziert werden, ohne an Reichweite oder Effektivität einzubüßen.

Weitere Schwerpunkte ergaben sich aus der Umsetzung der „Strategischen Überlegungen zur Kommunikation in der EKvW“, darunter eine Überarbeitung des Distributionskonzeptes, die Weiterentwicklung des Corporate Designs sowie eine verstärkte Beratungs- und Schulungstätigkeit.

In der Konferenz der Öffentlichkeitsreferenten der Kirchenkreise ist der Anteil an Journalisten stark gestiegen (s. Personalbericht). Verkündigungsformate im Internet wurden dort zusammen mit dem Amt für Jugendarbeit vorgestellt und bewertet.

2. Epd-West

Der Evangelische Pressedienst (epd) hat sich mit großem Erfolg als Zulieferer für die Tageszeitungen bewährt. Über rund 85 % aller Tageszeitungen erreicht er täglich mehr als 36 Millionen potenzielle Leserinnen und Leser.

Die Nutzungsquote ist gut – auch in den Online-Portalen, in Radio und Fernsehen, bei „Unsere Kirche“ und Publikationen in den benachbarten Landeskirchen.

Ein wichtiges Thema war auch hier das 500-jährige Reformationsjubiläum, das in unterschiedlichen Formaten wie Korrespondentenberichten, epd-Gesprächen und Meldungen gute Resonanz in den Zeitungen und Online-Portalen fand.

3. Ev. Presseverband für Westfalen und Lippe (EPWL)

Nach Beendigung der Haustürwerbung macht UNSERE KIRCHE (UK) gute Erfahrungen mit neuen Werbeaktionen, u.a. die Kooperation mit dem Luther-Pop-Oratorium oder das Presbyterinnen- und Presbyter-Abo, ebenso mit dem neuen Magazin *Eins**, einer Zusammenarbeit mit Frauenreferat und Männerarbeit der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie der Ev. Frauenhilfe.

Bei zahlreichen Veranstaltungen in Westfalen und Lippe war UK präsent. Verstärkt engagiert sich UK in neuen Publikationen und Kooperationen. UK kann sich mit fast 70.000 Leserinnen und Lesern weiterhin als zweitgrößte evangelische Wochenzeitung in Deutschland positionieren. Auch im digitalen Bereich (UK-App, Facebook) wächst die Anzahl der Leserinnen und Leser.

Ein sehr erfolgreicher Spendenaufruf von UK für die Flüchtlingsarbeit der Diakonie in Dortmund erbrachte rund 18.000 Euro. Kurz nach Erscheinen einer Reportage über das Flüchtlingskind Aya aus einem Flüchtlingslager im Libanon meldete sich darüber hinaus eine Familie, die das siebenjährige Mädchen aus Syrien adoptieren möchte.

2017 konnten die Umsätze des Werbedienstes (www.komm-webshop.de) und des Telefonservice weiterhin gesteigert werden. Im Werbedienst ist dies u. a. auf das Reformationsjubiläum zurückzuführen, im Telefonservice wurden neue Kunden dazugewonnen, etwa die Deutsche Bibelgesellschaft.

Die Kooperationen mit der Ev. Kirche im Rheinland verstärken sich, z. B. mit dem Pädagogischen Institut (Bonn), der Notfallseelsorge und der Polizeiseelsorge der EKIR. Die Auflage des gemeinsamen Eltern-Magazins „zehn14“ liegt stabil bei ca. 14.000 Exemplaren.

4. Luther-Verlag (LV)

Die Luther-Studienreihe umfasst mittlerweile 20 Bände. Daneben ist eine Neuauflage der „Westfälischen Reformationsgeschichte“ von Robert Stupperich erschienen. Ulrich Pohl (Bethel) hat einen vielbeachteten Beitrag zum Thema „Allgemeines Soziales Jahr“ veröffentlicht. Im liturgischen Bereich hat das Buch „Versteht man, was du liest?“ von Holger Pyka als Praxisbuch für den Gottesdienst für Aufmerksamkeit gesorgt.

Besonderes Augenmerk wird im Luther-Verlag in nächster Zeit auf die anstehende Veröffentlichung des neuen Lektionars sowie des neuen Perikopenbuches gelegt.

5. Evangelisches Rundfunkreferat NRW

Rund 800 Radio- und Fernsehsendungen für 1.100 Sendeplätze produzieren die „Evangelische Kirche im WDR“ und die „Redaktion PEP“ (Programm Evangelische Kirche Privatfunk).

Die Quoten sind gleichbleibend gut mit täglich mindestens zwei Millionen Hörerinnen und Hörern im WDR und mindestens einer Million im Privatfunk. Hinzu kommen Internet- und Facebook-Aktivitäten.

Im Jahr 2017 haben die Aktivitäten zum Reformationsjubiläum breiten Raum eingenommen. Es werden neue Choralaufnahmen produziert. Fernsehgottesdienste wurden aus Bielefeld-Bethel und Wuppertal übertragen, die Ökumenische Vesper zum Jahresschluss wird gemeinsam mit der katholischen Kirche im WDR vom Europäischen Jugendtreffen von Taizé übertragen.

Zum DEKT in Berlin gab es evangelische Sendeplätze in den katholischen Magazinausgaben, die die 1.500. Ausgabe von „Himmel & Erde“ gestalteten Programm Evangelischer Kirche im Privatfunk (PEP) und Katholische Kirche im Privatfunk (KiP) gemeinsam.

Die Spendenaktion „Lichtblicke“ wird 2018 ihr 20-jähriges Bestehen feiern. Für das Geschäftsjahr 2016/2017 wird ein neues Rekordergebnis von über 3,8 Mio. Euro erwartet.

2018 startet zum 10. Mal das Jugend-Journalistentraining „news4u“. Unterstützt durch ehemalige News4u-Teilnehmerinnen haben Amt für Jugendarbeit und Rundfunkreferat eine Andachts-App für Jugendliche entwickelt.

Aktuell steht das Rundfunkreferat vor der Herausforderung, die eigenen Formate an die neu ausgerichteten Wellen des WDR anzupassen.

XII. Verwaltungs- und Rechtsfragen – Dienstrecht und Arbeitsrecht

1. Aus-, Fort- u. Weiterbildung der Verwaltungsmitarbeitenden

In der 2014 eingeführten gemeinsamen Verwaltungsausbildung – Fachrichtung Kirchenverwaltung RWL – haben im Juli 2017 die ersten 16 Auszubildenden ihre Abschlussprüfung mit Erfolg abgelegt. Diese Absolventinnen und Absolventen besitzen aufgrund der Doppelprüfung nach der kirchlichen Prüfungsordnung (APO VfAFK RWL) einen Berufsabschluss als Verwaltungsfachangestellte sowohl in der Fachrichtung Kommunalverwaltung als auch in der Fachrichtung Kirchenverwaltung. Von den 16 Absolventen konnten 15 in kirchlichen Dienststellen weiterbeschäftigt werden, eine Absolventin wechselte zu einer Kommunalverwaltung.

Die bereits im letzten Bericht erwähnte Aktualisierung der Verwaltungslehrgänge I und II wird fortgesetzt. Neben der dort genannten angestrebten Vergleichbarkeit mit kommunalen Fortbildungslehrgängen wird versucht, auch eine stärkere Angleichung an die rheinischen Lehrgänge herzustellen, um künftig jeweils im jährlichen Wechsel einen ersten bzw. zweiten Verwaltungslehrgang in der Evangelischen Kirche von Westfalen und in der Evangelischen Kirche im Rheinland beginnen zu lassen.

Für das „Einführungseminar kirchliche Verwaltung“, das im Februar 2017 erstmalig durchgeführt wurde, lagen so viele Anmeldungen vor, dass sofort ein Zusatztermin für November 2017 geplant wurde. Das nächste reguläre Seminar startet im Januar 2018.

Weiterhin wurde im Februar 2017 mit der Seminarreihe „Grundlagenseminar für Gemeindegesekretärinnen“ begonnen. In acht 1,5-tägigen Seminarteilen werden Grundkenntnisse u. a. in den Bereichen der kirchlichen Lebensordnung, Kirchenordnung, Verwaltungsord-

nung, Personal- und Finanzwesen, Mitgliedschaftsrecht sowie Kirchenbuch- und Meldewesen vermittelt.

2. Dienstrecht

Momentan wird eine Vorlage für ein neues Pfarrstellenbesetzungsgesetz erarbeitet, welche in die Landessynode 2018 eingebracht werden soll. Das Landeskirchenamt hat hierzu mit sachkundiger Beratung einen ersten Entwurf entwickelt, welcher zu Beginn des Jahres 2018 nach Beschlussfassung durch das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung den Kirchenkreisen und dem Pfarrverein zur Stellungnahme vorgelegt werden soll.

Die Frage der Erhöhung des Dienstumfangs einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers bei längerer Erkrankung einer anderen Pfarrerin bzw. eines anderen Pfarrers wurde in den Beratungsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Kirche“ eingebracht.

Die Ergebnisse zur Verbesserung und Erweiterung verbindlicher Vertretungsregelungen werden im Bericht für die Landessynode 2017 über den Beratungsprozess (vgl. Punkt 2.1) erläutert.

Ein weiteres dienstrechtliches Thema des letzten Jahres war die Einführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD und damit im Zusammenhang stehende kleinere Rechtsänderungen. Im Bereich des Pfarrdienstrechts wurde die Richtlinie zum pastoralen Dienst im Übergang geschaffen, die den rechtlichen Rahmen für die Beauftragung mit Übergangsdiensten setzt.

Im Ausbildungsrecht wurden die Prüfungsordnungen für die Theologischen Prüfungen überarbeitet. Für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wurde damit die „Vierer-Regelung“ abgeschafft und die Ordnung für die erste theologische Prüfung an die Standards der EKD-Rahmenordnung angeglichen.

3. Arbeitsrecht

Die Arbeitsrechtliche Kommission Rheinland-Westfalen-Lippe hat in den zurückliegenden monatlichen Sitzungen im Berichtszeitraum folgende hervorzuhebende Regelungen getroffen:

In der Sitzung am 9. November 2016 wurde der – in einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Dienstnehmern- und Dienstgebervertretern sowie der Landeskirchenmusikdirektoren aus der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelische Kirche von Westfalen – überarbeitete Eingruppierungsplan der Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker beschlossen. Mit der Neuregelung ist zum einen eine Anhebung der kirchenmusikalischen Tätigkeit in den Entgeltgruppen, zum anderen ein präzisiertes stellenbezogenes Anforderungsprofil in den Tätigkeitsmerkmalen verbunden.

Nach langer, kontroverser Verhandlung in der Arbeitsrechtlichen Kommission und unter Beteiligung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission wurde in der Sitzung der Arbeits-

rechtlichen Kommission am 12. Juli 2017 eine Regelung zur Weiterführung der Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden zu den Pflichtbeiträgen der Kirchlichen Zusatzversorgungskasse RWL (KZVK) beschlossen. Die bisher bestehende Regelung sah vor, dass sich die Dienstnehmer an den Beiträgen zur KZVK, die über den Prozentsatz von 4,2 hinausgehen, zur Hälfte beteiligen. Bei dem derzeitigen Beitragssatz von 4,8 Prozent beträgt der Anteil der Mitarbeitenden 0,3 Prozent. Diese Regelung hat seinerzeit durch einen Beschluss der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission Eingang in den BAT-KF gefunden.

Mit der jetzt beschlossenen Regelung steigt die Eigenbeteiligung der Mitarbeitenden ab dem 1. Oktober 2017 auf 0,55 % und ab dem 1. Januar 2020 auf 0,75 %.

Dieser Beschluss war nur möglich, weil Dienstnehmer und Dienstgeber von jeweils grundsätzlichen Positionen abgerückt sind. Die Dienstnehmer haben erstmalig einer Eigenbeteiligung zur KZVK überhaupt zugestimmt, die Dienstgeber haben sich von der Dynamik, die der bisherigen Regelung zu Grunde lag, verabschiedet.

Im letzten Bericht wurde auf die Nichteinigung über die weitere Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinien der Diakonie Deutschland (AVR-DD) in sechs Einrichtungen der Diakonie hingewiesen. Nachdem die angerufene Arbeitsrechtliche Schiedskommission zunächst eine Entscheidung im Jahr 2016 nicht treffen konnte, weil die Dienstnehmervertreter zum anberaumten Termin nicht erschienen waren, trat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im zurückliegenden Berichtszeitraum am 30. Januar 2017 unter Beteiligung aller Vertreterinnen und Vertreter erneut zusammen, womit die Kommission beschlussfähig war. Anhand eines abstrakten, von der Schiedskommission entwickelten Kriterienkatalogs wurden für die sechs Einrichtungen Einzelfallentscheidungen getroffen. Damit ist auch der Themenkomplex der weiteren Anwendung der Arbeitsvertragsrichtlinie der Diakonie in über 100 Einrichtungen der Diakonie in Rheinland-Westfalen-Lippe nach der Reform des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Jahr 2013 abgearbeitet.

4. Kirchenorganisationsrecht und Vermögensaufsicht EKvW

Wie kann vor dem Hintergrund der Mitglieder- und der Finanzentwicklung in Zukunft der Auftrag der Kirche angemessen und einladend erfüllt werden? Dieser Frage nach der Zukunftsfähigkeit der Ev. Kirche von Westfalen müssen sich alle kirchlich Verantwortlichen regelmäßig stellen. Das Kirchenorganisationsrecht hat sämtliche kirchlichen Körperschaften im Blick mit ihren Organen, Aufgaben und deren Zusammenwirken. Dazu gehören auch Satzungen als eigenständige Rechtssetzung. Die kirchlichen Körperschaften werden von Leitungsorganen geleitet, deren Verantwortungskraft durch Aufsicht und Rat gestärkt werden soll und kann. Tatsächlich gelingt Kirchesein nur im Zusammenspiel mit allen westfälischen kirchlichen Körperschaften (Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, kirchlichen Verbänden und Landeskirche).

Wichtig sind deshalb funktionsfähige Leitungsorgane, die vor Ort und im Gesamtgefüge eine verantwortliche Rolle übernehmen. Dazu gehört die Sorge um die eigene Steuerungsfähigkeit ebenso wie die Vermögenssorge. Vermögen kann als „Infrastruktur“ oder als „Ertragsbringer“ dem kirchlichen Auftrag dienen. Insgesamt empfiehlt es sich, bei Veränderungen im Vermögensbestand – vor allem im Bereich der Grundstücke und der Gebäude – beide Funktionen im Blick zu behalten.

Die Themenschwerpunkte waren und sind im Jahr 2017 weiterhin die Vereinigung von kreiskirchlichen Verwaltungen und die verbindlichen Vorgaben für die Personal- und Sachmittel-Ausstattung von Kreiskirchenämtern, sogenannte PSA-Gutachten, sowie die ersten Erfahrungen mit der Verwaltungsordnung (insbesondere die neue VwO.doppik). Die Umstellung auf ein verändertes Rechnungswesen erweist sich als erhebliche Herausforderung, die neben technischen Lernschritten, anderem Vokabular und Formaten auch zu kulturellem Lernen herausfordert. Damit das gelingt, bleibt es wesentlich, das Ziel eines ordnungsgemäß funktionierenden Rechnungswesens im Blick zu behalten: Verlässlich und wirksam Auskunft über die ökonomische Wirklichkeit der kirchlichen Körperschaften zu geben. Die Kooperation mit Anwendergruppen, insbesondere den kreiskirchlichen Verwaltungsleitenden, hat sich bewährt und wird fortgesetzt.

5. Friedhofswesen im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen

Im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen verwalten 236 Kirchengemeinden und zwei Friedhofsverbände 322 Friedhöfe.

Die sich verändernde Friedhofs- und Bestattungskultur stellt die Kirchengemeinden weiterhin vor wachsende Anforderungen und konfrontiert sie mit finanziellen Risiken. Die Landeskirche hat die Friedhofsträgerinnen in ihren Anstrengungen und Bemühungen dabei unterstützt, mit den sich wandelnden Umständen umzugehen. Sie beriet die kirchlichen Körperschaften insbesondere bei der Satzungsgestaltung und beförderte eine stärkere Mitgliederorientierung, auch im Friedhofswesen. Zusätzlich stellt die Umstellung auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement (NKF) die Friedhofsträgerinnen und Friedhofsträger vor Herausforderungen. Auch hier wurde die Landeskirche beratend tätig.

Darüber hinaus bot die Evangelische Kirche von Westfalen mittels ihrer gemeinsam mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche organisierten Friedhofstagung allen Interessierten ein Forum, um sich auszutauschen und weiterzubilden. Die Themenschwerpunkte waren „Besser geht immer – Professionelles Friedhofsmanagement“ sowie „Gemeinschaftsgrabanlagen – Gestaltung, Steuern, Verträge“. Beide fanden mit jeweils über einhundert Teilnehmenden einen breiten Zuspruch.

Das Friedhofswesen auch in Zukunft zu unterstützen, bleibt eine wichtige Aufgabe der Landeskirche. Daher hat die Landeskirche in Zusammenarbeit mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche einen Positionierungsprozess für die Evangelischen Friedhöfe auf ihrem Gebiet angestoßen, der von einer Kommunikationsagentur professionell begleitet wird. In diesem Prozess soll geklärt werden, welche Bedeutung Evangelische Friedhöfe haben und wie die Wahrnehmung der Friedhöfe inner- und außerkirchlich verbessert werden kann.

6. Statistisches – Die EKvW in Zahlen

	2014	2015	2016	Änderungen in %
Gottesdienste und Abendmahl				
Hauptgottesdienste	54 238	53 099	52 339	-1,4%
Durchschnittlicher Gottesdienstbesuch (EKD-Konzept)	65 938	64 360	64 194	-0,3%
Amtshandlungen				
Taufen	17 079	17 209	18 202	5,8%
Konfirmationen	20 517	19 500	17 983	-7,8%
Trauungen	3 845	3 905	3 860	-1,2%
Bestattungen	29 385	31 001	30 000	-3,2%
Gemeindeglieder				
EKD	22 629 286	22 271 927	21 922 187	-1,6%
EKvW	2 349 196	2 312 068	2 275 707	-1,6%
Kircheneintritte	3 988	4 008	4 564	13,9%
Kirchenaustritte	20 096	15 755	13 830	-12,2%
Hauptamt und Ehrenamt				
Entgeltlich Beschäftigte	22 504	22 115	22 491	1,7%
Ehrenamtlich Tätige	87 880	88 717	86 440	-2,6%
Finanzen				
Netto-Kirchensteueraufkommen	€ 490 Mio.	€ 519 Mio.	€ 525 Mio.	1,2%
Struktur				
Anzahl Kirchengemeinden	509	501	499	-0,4%
Anzahl Kirchenkreise	28	28	28	0,0%

(Stand: jeweils zum 31.12.2016)

Auffällig für das Jahr 2016 ist der Anstieg der Taufen um 5,8 %. Dabei teilt sich die Steigerung um insgesamt 990 Amtshandlungen in ein Mehr von 479 Taufen im 1. Lebensjahr, einen Rückgang der Taufen um 109 Fälle zwischen dem 2. und 14. Lebensjahr und wiederum einem Anstieg der Taufen Erwachsener um plus 632 Fälle. Die Ursache des Anstiegs dürfte vor allem in der Zahl der Taufen von Flüchtlingen liegen (vgl. zum Taufbegehen Abschnitt VII 1.5). Inwieweit auch ein Zuwachs der Geburten bzw. eine Erhöhung der Taufquote Auswirkungen hatte, kann noch nicht beurteilt werden, da das Statistische Landesamt die Anzahl der Geburten in 2016 erst 2018 veröffentlichen wird.

Gleichzeitig nimmt die Zahl der Konfirmationen deutlich stärker ab als die übrigen Amtshandlungen.

Verbunden mit der hohen Zahl der Taufen stieg die Anzahl der Kircheneintritte. Die Anzahl sonstiger Aufnahmen ist weiterhin rückläufig.

Die Zahl der Kirchenaustritte liegt nun wieder auf dem Niveau von 2013, also dem Niveau vor der Einführung des Einzugs der Kirchensteuer auf Kapitalerträge durch die Banken. Weitere statistische Informationen ergeben sich aus dem statistischen Jahresbericht zur Landessynode 2017.

7. Meldewesen

Das kirchliche Meldewesen nimmt eine zentrale Rolle für die Gemeindearbeit und die seelsorgliche Tätigkeit einer Kirchengemeinde ein und ist in Bezug auf die Verteilung von Geldzuweisungen innerhalb der Landeskirche eine wesentliche Grundlage. Es speist sich aus kommunalen Meldewesendaten, die durch kirchliche Amtshandlungsinformationen ergänzt werden. Die technische Verwaltung der Daten erfolgt mittels KirA, eines umfassenden Programms des EDV-Centrums für Kirche und Diakonie (ECKD) zur elektronisch unterstützten Kirchenbuchführung für Statistik und Auswertungen sowie die allgemeine Pflege der Gemeindegliederverzeichnisse.

Durch die Folgen des neu formulierten Bundesmeldegesetzes vom 1. November 2015 ist ein technischer Quantensprung in der Datenübermittlung Staat-Kirche und Kirche-Staat herbeigeführt worden. Allerdings ist der deutschlandweite Umstieg aller christlichen Kirchen auf das staatlich geführte sogenannte OSCI XMeld Verfahren leider mit weit größeren Schwierigkeiten verbunden als vorhergesehen. Die Umstellungsphase auf eine medienbruchfreie Datenübermittlung dauert weiter an, die Datenqualität der Kirchengemeinden ist maßgeblich von den jeweiligen kommunalen Lieferanten abhängig. Dem ECKD ist es nun gelungen, die 80 häufigsten kommunalen inhaltlichen Inkonsistenzen innerhalb der Datenübermittlungen zu benennen und Lösungen zu definieren, deren Bearbeitung aber weiter Zeit in Anspruch nimmt. Eine Priorisierung dieser Bearbeitung erfolgt in Abstimmung mit insgesamt sieben Landeskirchen, die KirA nutzen. Nur so können die rund 2,2 Mio. betroffenen Datensätze dieser Landeskirchen bearbeitet werden.

Weiterhin beeinflusst der staatlich bestimmte halbjährliche Update-Zyklus für XMeld, der jeweils eine Anpassung der Schnittstellen zum kirchlichen Meldewesen erfordert, die Datenqualität des kirchlichen Meldewesens. Hier ist laufend mit weiteren Fehlern zu rechnen, wobei Probleme gemeinsam mit der Koordinierenden Stelle Meldewesen der EKD und dem Verband der Diözesen Deutschlands (VDD) abgestimmt werden müssen, da beide christlichen Datenempfänger in allen staatlichen OSCI Gremien mit einer Stimme sprechen müssen.

Die sogenannten Eskalationsstufen in diesem Verfahren lassen sich nur beschreiten, wenn die kirchlichen Rechenzentren, alle Landeskirchen der EKD sowie der VDD zusammenarbeiten und die jeweilige Problemlage stichhaltig darstellen, um so die Ansprüche auf Korrekturen gegenüber dem Staat durchsetzen zu können. Um dies zu erreichen ist durch die EKD in diesem Jahr eine neue AG zum XMeld Fehlermanagement gegründet worden, in der auch die Evangelische Kirche von Westfalen vertreten ist.

Uns ist bewusst, dass diese Situation für die gemeindliche und pfarramtliche Arbeit vor Ort wie auch für die Mitarbeitenden in den Bereichen des Meldewesens hohe Belastungen mit sich bringt.

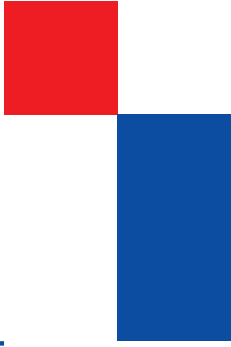
Alle unsere Bemühungen zielen daher darauf ab, die Datenqualität in Kooperation mit dem ECKD zügig zu verbessern.

In diesem Zusammenhang wird das Qualitätsmanagement im Fachbereich Meldewesen durch die Landeskirche weiter ausgebaut und gestärkt, damit das kirchliche Meldewesen eine zuverlässige Grundlage für die Seelsorge und Gemeindearbeit vor Ort in der Kirchengemeinde sowie eine verlässliche Größe in den Finanzzuweisungen bildet.

8. Fundraising und Mitgliederbindung

Zum 1. September 2016 wurde im Landeskirchenamt eine Fachstelle für Fundraising und Mitgliederbindung geschaffen. Die Aufgabe des Stelleninhabers besteht in der strategischen Weiterentwicklung des Fundraising als tragende Säule kirchlicher Arbeit und in der Konzeption von Maßnahmen zur Mitgliederbindung.

Erstmals wurde durch die Ev. Erwachsenenbildung Münster der Basiskurs „Fundraising mit Herz und Verstand“ angeboten. Das kompakte, in der Evangelischen Landeskirche Hannovers entwickelte und bewährte Format fand starke Nachfrage und ist auf Verstetigung angelegt. Der 4. Fundraisingtag Rheinland-Westfalen-Lippe führte unter dem Motto „Damit die Kirche im Ort bleibt – Fundraising für kirchliche Bau- und Sanierungsprojekte“ 60 Interessierte in Dortmund zusammen.



Abschließender Bericht
über den Prozess:

„Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Überweisungsvorschlag:

Tagungs-Ausschuss „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Inhaltsverzeichnis

A Einleitung	3
-----------------------------	----------

B Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen	5
---	----------

I. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“	5
II. Die Dienstgemeinschaft unserer Kirche	6
III. Die Kernaufgaben des Pfarramts	7
IV. Gegenwärtige Bedingungen des Pfarramts	9
V. Ordination und Repräsentanz	12
VI. Leitung und geistliches Amt	14

C Ergebnisse und Konsequenzen der Beratungen	16
---	-----------

1. Vergewisserung über den Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche	16
1.1 Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt, insbesondere in Leitung, Verkündigung und Seelsorge	16
1.2 Modell zur Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen	18
1.3 Pilotprojekte für „interprofessionelle Kooperation“ in den Kirchengemeinden	18
2. Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes	19
2.1 Fortbildung und Personalentwicklung	19
2.2 Aufgabenplaner für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen	21
2.3 Verbesserung und Erweiterung verbindlicher Vertretungsregelungen	21
2.4 Ausstattung im Pfarramt	23

D Wissenschaftliches Symposium	24
---	-----------

E Fazit und Ausblick	27
-------------------------------------	-----------

Beschlussvorschlag	27
--------------------------	----

Anhänge

Anhang 1: Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche Zwischenbericht für die Landessynode 2016 in Auszügen	
Anhang 2: Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer	
Anhang 3: Verfahrensübersicht für Pilotprojekte	
Anhang 4: „Alles Ding währt seine Zeit – Pfarramt mit Maß und Ziel“	
Anhang 5: Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang	
Anhang 6: Kurztexpte aus dem Bericht zum wissenschaftlichen Symposium	
Anhang 7: Kirchliche Stellungnahmen und exemplarische Literaturhinweise	

A | Einleitung

Mit diesem Bericht legt die Kirchenleitung der Landessynode 2017 einen abschließenden Überblick zum zweijährigen synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen“ vor. Allen, die daran mitgewirkt haben, gilt ein herzlicher Dank! Ohne ihren Einsatz und ihre Ideen wäre dieser Prozess nicht möglich gewesen.

Die Landessynode 2015 bildete den öffentlichen Auftakt zur Befassung mit diesem umfassenden Thema¹. Es wurde beschlossen, im Jahr 2017 die Ergebnisse der Beratungsprozesse auf dem Hintergrund der im aktuellen Personalbericht dargestellten Gegebenheiten und Entwicklungen entgegenzunehmen und insgesamt zu beraten...

- ...und zu prüfen, ob diese sich an den durch die Landessynode 2015 vorgegebenen Kriterien orientieren:
 1. Der Dienst wird dem Auftrag der Kirche gerecht.
 2. Die Öffentlichkeit des Pfarramts ist sichtbar und gesichert.
 3. Die Rollen sind geklärt.
 4. Die Aufgaben sind geklärt und geteilt.
 5. Die Aufgaben sind gabenorientiert zugeordnet.
 6. Die Aufgaben werden in multiprofessionellen Teams (als Dienstgemeinschaft) erfüllt.
 7. Partizipation ist ermöglicht.
- ...und festzustellen, inwiefern die im Zwischenbericht für die Landessynode 2016 benannten Ziele für die verschiedenen Formate und Einzelthemen erreicht wurden (Anhang 1)
- ...und zu bestätigen, dass der Prozess im Ganzen dem von der Kirchenleitung im Februar 2016 formulierten Gesamtziel entspricht:

„Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramts und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes.“

¹ Hier ist anzumerken, dass einige der Fragestellungen bereits im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ thematisiert wurden. (Siehe „Kirche mit Zukunft. Zielorientierungen für die Evangelische Kirche von Westfalen“. Reformvorlage 2000)

Darüber hinaus wird die Landessynode gebeten, Impulse zu setzen, auf welche Weise am Thema insgesamt und einzelnen Aspekten des Gesamtthemas weitergearbeitet werden soll.

In besonderer Weise dienten die elf zwischen Oktober 2016 und September 2017 stattgefundenen **Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen** zur Wahrnehmung der Situation von Pfarrerinnen und Pfarrern und Stärkung in ihrem Dienst. Präses Annette Kurschus wird in ihrem mündlichen Bericht zur Landessynode ausführlich darauf eingehen. Eine zusammenfassende Veröffentlichung mit spezifischen Eindrücken und Ergebnissen der einzelnen Veranstaltungen wird in diesem Zusammenhang den Landessynodalen überreicht werden. Diese Publikation stellt ein bedeutendes Ergebnis des Gesamtprozesses dar und wird im Anschluss an die Synode allen Pfarrerinnen und Pfarrern, Vikarinnen und Vikaren und weiteren interessierten Personen und Gremien zugehen.

Viele der einzelnen, konkreten Anregungen aus den Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen sind in den Prozess aufgenommen worden, wie dieser Bericht aufzeigen wird.

Die Landessynode 2016 hat in ihrem Beschluss zum Zwischenbericht festgehalten:

„Die Landessynode [...] sieht in der Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses ‚Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen‘ einen grundlegenden Bezugsrahmen für die Weiterarbeit auf den verschiedenen Verfahrenswegen im Prozess.“

Der nach den Beratungen im Theologischen Tagungsausschuss durch den Ständigen Theologischen Ausschuss überarbeitete Text (siehe unter B) verweist darum an zentralen Stellen auf konkrete Themen des Prozesses. Zugleich beziehen sich die folgenden Ausführungen zu den Ergebnissen und Konsequenzen der Beratungen auf diese Grundbestimmung und dokumentieren auf diese Weise, wie der Prozess zum Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche den Beschluss umsetzt.

Vorlage 2.1

Vor diesem Hintergrund wird die Landessynode gebeten, sich die Theologische Grundbestimmung zu eigen zu machen.

Zu dem im Zwischenbericht unter 3.7 benannten Thema „Erarbeitung eines Modells, wie zukünftig gemeindliche und besondere seelsorgliche Dienste einander zugeordnet sein sollen, im Pfarramt, gegebenenfalls auch zwischen Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten“ liegt der Landessynode die **Vorlage 2.2** „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche. Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Alle bisher für den Prozess maßgeblichen Dokumente sind unter dem Link www.pfarrdienst-mit-zukunft.de zugänglich.

Im Zuge des Beratungsprozesses wurde auch über grundsätzliche Besoldungsfragen diskutiert. Im Anhang 2 „Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer“ finden sich Ausführungen zu den Beratungen sowie umfassendes Material über die Historie der gegenwärtigen Regelbesoldung. Das Fazit der Ausführungen lautet:

„Eine Wiedereinführung einer Regelbesoldung nach A13/A14 kann vor dem Hintergrund der beschriebenen Finanzsituation aus finanzpolitischer Sicht in Westfalen auf absehbare Zeit nicht erfolgen.“

Umso wichtiger ist es, die Bedingungen des Pfarrdienstes auf jedwede andere Weise zu verbessern, um die Attraktivität des Berufes zu steigern. Das schließt auch den gezielten Einsatz finanzieller Mittel zur Entlastung und Unterstützung des Pfarrdienstes ein. Im Teil C finden sich einige Vorschläge, die sich zum Teil auch bereits auf dem Weg der Umsetzung befinden.

B | Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen

Präzisierungen und Konkretisierungen im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ (vorgelegt vom Ständigen Theologischen Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen)

I. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen (EKvW) hat auf ihrer Tagung im November 2015 beschlossen:

„Die Landessynode begrüßt den Impuls der Präses, das Pfarramt sowie die weiteren Berufsfelder im kirchlichen Bereich zu stärken und eine Klärung der Rollen zwischen den Professionen sowie dem Ehrenamt voranzubringen. Dabei geht es insbesondere um die Nachwuchsgewinnung für das Pfarramt und die künftige Nutzung der Kompetenz aller Berufe. Die Kirchenleitung möge für diesen Diskurs Orte und Räume des Austauschs schaffen und fördern. Personen aus unterschiedlichen Phasen der Berufsausübung und Ausbildungen sowie Ehrenamtliche sollen beteiligt werden. Das Thema möge auf einer der nächsten Tagungen der Landessynode behandelt werden.“²

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat innerhalb des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ in der Sitzung im Februar 2016 als Gesamtziel festgelegt: „Vergewisserung über den Auftrag des Pfarramtes und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Wahrnehmung ihres Dienstes“.

Im Gesamtprozess sind vor allem drei Verfahren beschlossen worden:

1. Moderierte Großgruppenveranstaltungen in jedem Gestaltungsraum,
2. Wissenschaftliches Symposium,
3. Arbeitsgruppen zu den Themen, die sich aus den Beratungen auf der Landessynode 2015 und aus dem Expertenhearing am 30. Januar 2015 herauskristallisiert haben.

Der Ständige Theologische Ausschuss ist gebeten worden, eine „Ausarbeitung einer Theologisch fundierten Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ zu erstellen. Zur Landessynode 2016 wurde ein Zwischenbericht vorgelegt. Im Rahmen des synodalen Arbeitsprozesses sollte er weitere Schritte vorbereiten und zu Konkretisierungen anregen.

Nach Diskussion im Theologischen Tagungsausschuss hat die Landessynode 2016 beschlossen:

„Die Landessynode dankt für den Zwischenbericht zum synodalen Arbeitsprozess ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘. Sie sieht in der Ausarbeitung des Ständigen Theologischen Ausschusses ‚Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen‘ einen grundlegenden Bezugsrahmen für die Weiterarbeit auf den verschiedenen Verfahrenswegen im Prozess.“

² Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2015, Beschluss Nr. 72.

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, den eingeschlagenen Weg insgesamt transparent fortzusetzen und zur Synodaltagung 2017 Ergebnisse vorzulegen.

Ein Grundverständnis der Gemeinschaft der Dienste in unserer Kirche ist zu entwickeln. Das Pfarramt ist innerhalb dieser Gemeinschaft zu verstehen und zu beschreiben. Es ist sicherzustellen, dass die anderen Ämter und Dienste sowie das Ehrenamt im Blick behalten und beteiligt werden.“³

³ Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen 2016, Beschluss Nr. 46.

Der Ständige Theologische Ausschuss hat auf dieser Grundlage seinen Text weiter fortgeschrieben und legt ihn der Landessynode 2017 vor.

II. Die Dienstgemeinschaft unserer Kirche

Der Begriff „Dienstgemeinschaft“ ist auslegungsfähig und auslegungsbedürftig. Begriff und Sache sind nämlich umstritten: Im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts liegt eine kontinuierliche höchstrichterliche Rechtsprechung bis zum Bundesverfassungsgericht zugunsten des mit der Dienstgemeinschaft gemeinten Konsensmodells als Leitbild kirchlicher Arbeit vor. Seitens der Gewerkschaften wie auch innerhalb von Kirche und Diakonie und im wissenschaftlichen Diskurs wird die Dienstgemeinschaft dagegen manchmal als Theologisch unterbestimmt, konfliktverschleiern und partizipationsverweigernd kritisiert. Der Begriff „Dienstgemeinschaft“ wurde tatsächlich im Nationalsozialismus in menschenfeindlicher Weise benutzt („Dienst- und Volksgemeinschaft“ im NS-Beamtenrecht). Die bewusste Uminterpretation des Begriffs nach 1945 griff demgegenüber auf die biblisch in der Taufe begründete Gemeinschaft des Dienens zurück. Diese Umdeutung erfolgte bewusst im Lichte der Barmer Theologischen Erklärung. Die Dienstgemeinschaft ist seitdem nicht mehr Ausdruck der Volksgemeinschaft im nationalsozialistischen Sinne, sondern eine „Gemeinschaft von Brüdern“ (Barmen III) und Schwestern, in der die verschiedenen Ämter in der Kirche keine Herrschaft der einen über die anderen begründen, sondern „die Ausübung des der ganzen Gemeinde anvertrauten und befohlenen Dienstes“ (Barmen IV). Die „kirchliche Dienstgemeinschaft“ wird im evangelischen Kirchenrecht heute als „eine durch den Glauben geprägte Gemeinschaft bei der Erfüllung des kirchlichen Auftrags“ verstanden.⁴ Unter Bezugnahme auf die Bibel

(„Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr. Und es sind verschiedene Kräfte; aber es ist ein Gott, der da wirkt alles in allen. Ihr aber seid der Leib Christi und jeder Einzelne ein Glied.“⁵) hat der Begriff „Dienstgemeinschaft“ in der kirchlichen Tradition der letzten Jahrzehnte das Potenzial gewonnen, Parteilichkeit für die Schwachen, Gleichheit vor Gott und Verschiedenheit in den Aufgaben und Verantwortlichkeiten differenziert zu verbinden.

Kirchenrechtlicher Bezugspunkt innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen ist dabei Artikel 18 der Kirchenordnung, der unter der Überschrift „Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde“ lautet: „₁ Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ₂ Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. ₃ Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

Die hier in den Blick genommenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beruflich oder ehrenamtlich der Kirche verbunden sein, sie können evangelische Christenmenschen und auch andere sein. Der Auftrag verbindet zur Auftragsgemeinschaft, nämlich zu Zeugnis und Dienst. Nach dem Amt der Pfarrerin und des Pfarrers (Artikel 19–32 KO), dem Amt der Predigerin und des Predigers (Artikel 33 KO), der Prädikantin und des Prädikanten (Artikel 34) sowie der Presbyterin und

⁴ Heinrich de Wall/Stefan Muckel, Kirchenrecht. Ein Studienbuch. 3. überarbeitete Auflage, München 2012, Seite 307.

⁵ 1. Korinther 12,4–6.27.

des Presbyters (Artikel 35–43 KO) werden die kirchlichen Berufe unter der Überschrift „Andere Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde“ (Artikel 44–52) genannt: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker, Diakoninnen und Diakone, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen, Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen, Erzieherinnen und Erzieher, Küsterinnen und Küster sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung.⁶ Diese Gemein-

schaft der Dienste „zum Zeugnis und Dienst“ ist zur Zusammenarbeit verpflichtet, was sich zum Beispiel gemäß Artikel 76, Absatz 1 KO in regelmäßigen Arbeitsbesprechungen von Pfarrerinnen und Pfarrern mit allen haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern einer Kirchengemeinde äußert.

Der Begriff und die Wirklichkeit der Dienstgemeinschaft sind dabei gerade für Pfarrerinnen und Pfarrer wichtig: „Nötig ist dazu vor allem, dass das eigenverantwortliche Handeln der verschiedenen Gruppen zum bestimmenden Merkmal der Gemeinden wird. Pfarrer und hauptamtliche Mitarbeiter sind auf die Mitchristen angewiesen, die sie tragen; von deren Glauben und deren Rat, von deren gelebter Frömmigkeit sind sie abhängig. Wer sollte also stärker auf die Gemeinde als ‚Dienstgemeinschaft‘ hoffen und die Entwicklung zu ihr nachdrücklicher fördern als die Pfarrer?“⁷ In ihrem synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ will die westfälische Kirche das Pfarramt in seinem Verhältnis zu den übrigen Ämtern und Diensten verorten und stärken. Sie tut dies im Horizont ihres Gesamtverständnisses als geschwisterliche Gemeinschaft in der Nachfolge und Verheißung Christi. Ziel dabei ist, dass Pfarrerinnen und Pfarrer im Gemeinde- und im Funktionspfarramt in der Evangelischen Kirche von Westfalen ihren Dienst als eines von vielen miteinander verbundenen Gliedern am Leib Christi gut, gerne und gesund versehen können.

6 „Artikel 45: Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker haben die Aufgabe, die Kirchenmusik, insbesondere im Gottesdienst, zu pflegen.

Artikel 46: Diakoninnen und Diakone nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr.

Artikel 47: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Gemeindepflege- und Diakoniestationen sind in der Pflege und Seelsorge an Kranken, Alten und Behinderten tätig.

Artikel 48: Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen arbeiten in unterschiedlichen Aufgaben und Verantwortungsbereichen der Kinder-, Jugend-, Familien-, Erwachsenen- und Altenarbeit.

Artikel 49: Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter, Heilpädagoginnen und Heilpädagogen wirken an der Erfüllung des diakonischen Auftrages der Gemeinde vor allem in der Jugendhilfe, Sozial- und Bildungsarbeit sowie der Behindertenhilfe mit.

Artikel 50: 1 Erzieherinnen und Erzieher ergänzen und unterstützen mit ihrer Arbeit in den Tageseinrichtungen für Kinder die Eltern bei der Erziehung. 2 Sie helfen Kindern und Eltern, christlichen Glauben gemeinsam zu erleben und in die Gemeinde hineinzuwachsen.

Artikel 51: Küsterinnen und Küster richten die kirchlichen Räume für Gottesdienst, Amtshandlungen und Veranstaltungen her, sorgen für das Läuten der Glocken, achten während des Gottesdienstes auf gute Ordnung und unterstützen Pfarrerinnen und Pfarrer, Presbyterinnen und Presbyter bei ihren Amtsgeschäften.

Artikel 52: Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Verwaltung nehmen unter der Verantwortung des Presbyteriums Aufgaben der Verwaltung der Kirchengemeinde wahr.

7 Wolfgang Huber, Kirche, Seite 107 f.

III. Die Kernaufgaben des Pfarramts

a) Die Kernaufgaben

Der Bereich der Kernaufgaben des Pfarramts wird von den in der Evangelischen Kirche von Westfalen vorliegenden Texten relativ einmütig benannt:

Die *westfälische Kirchenordnung* definiert unmittelbar nach der Feststellung der Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst (Artikel 18 KO) und damit in der gleichen Auftragsorientierung die Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern, zu denen sie beauftragt (Artikel 20, Absatz 1 KO) bzw. berufen (Artikel 20, Absatz 2 KO) sind:

1. die Verkündigung,
2. die Verwaltung der Sakramente,
3. der Unterricht,
4. die Seelsorge,
5. die Leitung.

Der in Westfalen verwendete *Ordinationsvorhalt der Union Evangelischer Kirchen in der EKD (UEK)* nennt als zentrale Aufgaben zunächst:

1. die öffentliche Verkündigung und
2. die Verwaltung der Sakramente.

Diese geschehen in der Perspektive von:

3. Gottesdienst, Lehre, Seelsorge und Unterweisung, sowie
4. Aufbau der Gemeinde, Dienst in der Welt und die Suche nach der Einheit der Christenheit.

Im Ordinationsvorhalt der UEK wird der oder dem Ordinierten zugesagt: „Bei deinem Dienst stehst du in der Gemeinschaft aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.“ Diese Zusage enthält auch eine Verpflichtung. Die eben genannten Aufgaben sind zwar Kernaufgaben des Pfarramts, aber nicht exklusiv auf sie beschränkt. Auch andere (haupt-, neben- oder ehrenamtliche) Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kirche haben Aufgaben im Bereich der Verkündigung, der Seelsorge und der Bildung sowie in Leitung, Diakonie und Mission. Dies ist begründet im Priestertum aller Getauften und konkretisiert sich in etablierten Berufsbildern mit rechtlichen Regelungen. Die nicht explizit in den Kernaufgaben genannten Handlungsbereiche (wie zum Beispiel Diakonie und Mission) sind durchlaufend in allen Kernaufgaben miteinander verwoben.

In den *EKD-Eckpunkten für die Gestaltung des Zweiten Theologischen Examens* heißt es: „Der Konsens über vier zentrale Grundaufgaben des Pfarrberufs bildet den inhaltlichen Ausgangspunkt der Eckpunkte für die Gestaltungen des Zweiten Theologischen Examens: 1. Gottesdienst, 2. Bildung, 3. Seelsorge, 4. Leitung.“

Der Personalbericht, der der westfälischen Landessynode 2015 vorgelegt wurde, benennt im ersten Punkt seines „Ausblicks“: „Offensichtlich gibt es einen großen Bedarf und auch eine große Notwendigkeit, sich in einem langfristig und nachhaltig angelegten Prozess über die künftige Zusammenarbeit von Pfarrdienst, anderen kirchlichen Berufen und ehrenamtlich Tätigen zu verständigen.“

Im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ hat das Wissenschaftliche Symposium in seinem ersten Teil wertvolle Anregungen aus der Theologischen Wissenschaft gegeben, die in einem zweiten Teil nach der Landessynode 2017 fortgeführt und gebündelt werden

sollen.⁸ Bei allen Unterschieden, die hier zwischen den jeweiligen Einzelbeiträgen deutlich wurden, kann an dem Fazit des Zwischenberichts zur Landessynode 2016 festgehalten werden: Die Sichtung der aktuellen kirchlichen Stellungnahmen zum Pfarrbild und des praktisch-Theologischen Materials ergibt eine relativ weitgehende Übereinstimmung bei der Benennung der pastoralen Kernaufgaben.⁹ Es ist deshalb aus der Sicht des Ständigen Theologischen Ausschusses derzeit nicht notwendig, die westfälischen Rechtstexte an dieser Stelle zu ergänzen oder zu korrigieren.

► Verstärkte Aufmerksamkeit sollte daher bei der weiteren Beschäftigung mit dem Thema auf die Anwendung, Interpretation und Gestaltung dieser Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen gelegt werden. Wie lässt sich die Rolle der Pfarrerin oder des Pfarrers heute so füllen und begrenzen, dass sie einerseits den Anforderungen von Kirche, Gemeinde und Gesellschaft gerecht wird und andererseits den persönlichen Bedürfnissen nach beruflicher Erfüllung, Spiritualität, Familienleben und gesunder Lebensführung? Dabei sind die Erkenntnisse aus den Großveranstaltungen in den Gestaltungsräumen der Evangelischen Kirche von Westfalen aufzunehmen.

b) Kernaufgaben, Charismen und Dienstbeschreibungen

Verkündigung, Sakramentsverwaltung, Seelsorge, Bildung und Leitung sind konstitutive Aufgaben in der Kirche, die als Dienste der Gemeinde und als *Aufgabenbereiche* Einzelner beschrieben werden können. Es sind insofern auch *Kernaufgaben*, weil sie mit dem Wesen und Auftrag der Kirche, also ihrem Kern, zu tun haben. Paulus und auch andere Verfasser des Neuen Testaments beschreiben diese Dienste als *Charismen*, als Gaben des göttlichen Geistes, die auf unterschiedliche Menschen verteilt sind.¹⁰

Die Ausübung der verschiedenen Gaben und Dienste in der Gemeinde hat dann im Verlauf der frühen Geschichte des Christentums zur Herausbildung von kirchlichen

8 So haben beispielsweise verschiedene Referenten den Aspekt der Regionalisierung hervorgehoben, das heißt die parochie-übergreifende Region als gemeinsame, „regiolokale“ (M. Herbst) Gestaltungsaufgabe.

9 Bei allen Unterschieden in der generellen Ausrichtung der Argumentation und in vielen Detailfragen kann dennoch festgestellt werden, dass an dieser Stelle ein weitgehender Konsens besteht. Zur Literaturauswahl siehe unten unter VI.

10 „Es sind verschiedene Gaben; aber es ist ein Geist. Und es sind verschiedene Ämter; aber es ist ein Herr“ (1. Korinther 12,4 f).

Ämtern geführt. Damit die Kommunikation des Evangeliums in Wort und Sakrament und im diakonischen Dienst am Nächsten sichergestellt und qualifiziert gewährleistet werden konnte, wurden schon sehr früh dafür besonders begabte Menschen dazu ausgebildet, berufen und materiell versorgt.

Das gemeindliche wie funktionale Pfarramt – so wie wir es heute verstehen und wie oben beschrieben – umfasst mehrere dieser „Kernkompetenzen“. Deshalb wird kirchlicherseits auf die Ausbildung, Qualifikation, Auswahl und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer großen Wert gelegt.

► Zwischen dem evangelischen Verständnis vom Priestertum aller Getauften, der hohen Spezialisierung einzelner Kernaufgaben im Funktionspfarramt und deren additiver Kumulierung im gemeindlichen Pfarramt fällt es häufig schwer, die eigene Rolle im Pfarramt zu klären und abzugrenzen. Die Evangelische Kirche von Westfalen sollte deshalb Wert legen auf:

- Förderung der pastoralen Kernkompetenzen und Sonderqualifikationen durch hohe Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung;
- genaue Dienstbeschreibungen qualitativer und quantitativer Art¹¹, um Pfarrerinnen und Pfarrern zu helfen, eine gesunde Balance zu finden zwischen verbindlichen Diensten und freier Gestaltung;
- Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Amt zum Beispiel durch gabenorientierte Personalentwicklung, Supervision und Coaching, aber auch Ausbau der vorhandenen Unterstützungssysteme und der Möglichkeiten zu geistlicher Begleitung zum „geistlichen Auftanken“ sowie ganzheitlicher Gesundheitsförderung und -beratung (Salutogenese).

11 Vergleiche Leitfaden „Pfarrberuf mit Zukunft“ (EKvW 2008) und „Zeit fürs Wesentliche“ (EKiR 2014).

IV. Gegenwärtige Bedingungen des Pfarramts

a) Veränderungen seit der Reformation

„Ein Blick in die Geschichte des Pfarrberufs lehrt, dass die heutige Situation die Zuspitzung einer sich seit langem anbahnenden Transformationskrise darstellt.“¹²

In den Jahrhunderten nach der Reformation entwickelten sich die öffentliche Verkündigung in Gottesdiensten, der Unterricht der Jugend und die persönliche Verkündigung in der Seelsorge zu drei festen Säulen des Pfarramtes.

Ab der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Pfarrer zunehmend staatlichen Beamten gleichgestellt, der bis dahin übliche Verkauf oder die Vererbung von

Pfarrstellen wurden untersagt, Residenzpflicht für die Pfarrer und Parochialzwang für die Gemeindeglieder eingeführt.¹³

„Mit dem Aufschwung des kirchlichen Vereinswesens entstand zusätzlicher Koordinations- und Organisationsbedarf, auf Gemeindeebene musste ein eigenständiger Verwaltungsapparat aufgebaut werden. Der Bau eines Gemeindehauses neben der Kirche, eines Hauses, in dem sich die Gemeindeglieder zu geistlich-geselligen Zwecken, häufig unter Anleitung eines Pfarrers, zusammenfinden konnten, symbolisiert die Ausweitung der pfarramtlichen Aufgaben.“¹⁴

12 Ulrike Wagner-Rau, Wichtiger und unwichtiger zugleich, Seite 170.

13 Burghard Krause, Nur gemeinsam sind wir stark, Seite 43.

14 Michael Klessmann, Das Pfarramt, Seite 42.

Im volkswirtschaftlichen Alltag entwickelte sich bis heute eine Art von „Delegationsspirale“. Aufgaben, die der gesamten Gemeinde aufgetragen sind, werden an das Pfarramt übertragen (Besuchsdienst, Diakonie, Betreuung von Gemeindegruppen, aber auch Öffentlichkeitsarbeit und die Verwaltung der Gemeindegasse und Gebäude).

Vor dem Hintergrund dieser und anderer Entwicklungen wurde bereits zu Beginn des 20. Jahrhunderts eine Krise des Pfarramts diagnostiziert, die sich vor allem in einer geringeren werdenden Akzeptanz des Pfarrers in der Gesellschaft äußerte.¹⁵ Insofern ist unsere aktuelle Diskussion über das Pfarramt nicht neu, aber neu zu führen.

Dabei ist die Entwicklung zu berücksichtigen, dass sich in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts Sonderformen des Pfarramts herausgebildet haben; damit ging in Teilen des Pfarramts eine Spezialisierung auf funktional bestimmte Aufgaben einher (Bildungsarbeit, Spezialseelsorge, besondere Zielgruppen).

Aktuell wird die Debatte über das Pfarramt im Kontext einer Säkularisierung der Gesellschaft auch von sinkenden Bewerbungszahlen und prognostiziert sinkenden Einnahmen sowie einem schon jetzt enger werdenden finanziellen Spielraum bestimmt.

- ▶ Es ist deshalb eine Aufgabe kirchlicher Personalentwicklung, innerhalb des gegebenen Finanzrahmens das Verhältnis von ortsgemeindlichen und funktionalen Pfarrdiensten neu zu bestimmen. Für das Soll der kreiskirchlichen Pfarrstellen und für die Schulpfarrstellen sind bereits Festlegungen getroffen worden. Für den Bereich der Seelsorge, der den drängendsten Reformbedarf hat, liegt der Landessynode 2017 ein konkreter Vorschlag zur Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption vor.

b) Familienbild

In der intensiven Beschäftigung der westfälischen Kirche mit den Institutionen Familie, Ehe und Partnerschaft¹⁶ ist auch deutlich geworden, dass das alte Familienbild: „berufstätiger Vater, kindererziehende Mutter und zwei Kinder“ heute weder als „Normalfall“ noch als Norm angesehen wird. Dies hat auch Konsequenzen für das Pfarrhaus als Institution. Während noch vor einigen Jahren in Gemeinden und von Seiten der Landeskirche erwartet wurde, dass in der Regel die „Pfarrfrau“ ihrem Ehemann für Gemeindegasse und pastorale Dienste „den Rücken freihält“, gehen heute beide Teile einer Partnerschaft selbstverständlich davon aus, dass jede und jeder einen eigenen beruflichen Weg wählt. Zeitliche und örtliche Beanspruchungen in Beruf und Familie werden heute gleichberechtigt zwischen den Familienpartnern ausgehandelt. Unterschiedliche Vorgaben seitens der jeweiligen Arbeitgeber stehen dem deutlich im Weg.

- ▶ Residenzpflicht bei Gemeindepfarrstellen, Präsenzvorgaben, aber auch die subjektiv empfundene oder auch erwartete „Allzuständigkeit“ erschweren es manchen jungen Menschen, die sich berufen fühlen, Pfarrerin oder Pfarrer zu werden, sich mit dieser Form und Gestaltung des Berufes zu identifizieren. Hier ist es Aufgabe der Landeskirche, die Rahmenbedingungen des Pfarramts so zu gestalten, dass Pfarrerrinnen und Pfarrer ihren Beruf gerne ausüben und damit auch Attraktivität ausstrahlen für junge Menschen, die sich dafür interessieren.

¹⁵ Ulrike Wagner-Rau, Wichtiger und unwichtiger zugleich, Seite 170, verweist auf Martin Schian, Der evangelische Pfarrer der Gegenwart wie er sein soll, Leipzig 1914.

¹⁶ Vergleiche die Hauptvorlage „Familien heute. Impulse zu Fragen der Familie“ zur Landessynode 2012, den Zwischenbericht des Ständigen Theologischen Ausschusses 2013 und dessen Beitrag zur Landessynode 2014: „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“ (alle online unter <http://www.familien-heute.de>).

c) Gesellschaftliche Akzeptanz und Rückgang der Gemeindegliederzahl

Die Ausstrahlungskraft von Kirche hängt wesentlich an „überzeugungskräftigen, kommunikativ und glaubwürdig auftretenden haupt- und ehrenamtlichen Repräsentantinnen und Repräsentanten“.¹⁷ Die fünfte Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung der EKD (2014) hat gezeigt, wie sehr Kirchenbindung und Pfarrerkontakt nach wie vor aufeinander bezogen sind.¹⁸ Wenn Kirchenmitglieder Kontakt zum Pfarrer oder zur Pfarrerin haben, fühlen sie sich der Kirche ziemlich oder sogar sehr verbunden. Fast die Hälfte der Mitglieder hat einen solchen persönlichen Kontakt; immerhin ein Drittel kennt die Pfarrerin oder den Pfarrer von ferne (bei Kasualien oder aus dem Heiligabend-Gottesdienst) – und auch bei dieser Gruppe besteht eine stabile Verbindung zur Kirche. Die Neigung zum Kirchenaustritt ist vor allem bei der Gruppe der Mitglieder hoch, die die Pfarrerin oder den Pfarrer gar nicht kennen. Da diese Gruppe gut ein Fünftel umfasst, ist mit weiteren Austritten zu rechnen.

Hinzu kommen demographische Faktoren: Aufgrund der Altersstrukturen ist der Anteil der evangelischen Bevölkerung in den letzten Jahren zurückgegangen und wird weiter zurückgehen.¹⁹ Allerdings genießt die Kirche innerhalb unserer Gesellschaft in vielen Bereichen ein hohes Ansehen.²⁰

- ▶ Die Schlüsselrolle des Pfarramts für die Kirche bestätigt den Ansatz des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ beim Pfarramt, ohne dass damit ein kirchlicher Alleinvertretungsanspruch von Pfarrerinnen und Pfarrern impliziert wäre. Gleichzeitig darf die Rede von der Schlüsselrolle des Pfarramts nicht damit einhergehen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer diese als Überforderung erleben.

17 Michael Klessmann, Das Pfarramt, Seite 336 f (These 8).

18 Vergleiche Engagement und Indifferenz. Kirchenmitgliedschaft als soziale Praxis. V. Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, herausgegeben von der Evangelischen Kirche in Deutschland, Hannover 2014, Seite 13.

19 Die aktuelle EKD-Statistik verzeichnet 23 Millionen evangelische Kirchenmitglieder, was einem Anteil von 29 % an der Gesamtbevölkerung entspricht; die EKvW hat 2,4 Millionen Mitglieder bei einem Bevölkerungsanteil von 30 %.

20 Exemplarisch können die hohe Wertschätzung für die Diakonie, die Notfallseelsorge und kirchliche Bildungsarbeit sowie die Attraktivität kirchenmusikalischer Veranstaltungen genannt werden.

d) Multireligiöse und multikulturelle Migrationsgesellschaft

Neben der Säkularisierung ist gegenwärtig die Entwicklung zu einer multireligiösen und multikulturellen Migrationsgesellschaft deutlich wahrzunehmen. Das bringt bereits jetzt sichtbare Veränderungen für das Pfarrbild mit sich. Pfarrerinnen und Pfarrer werden zunehmend „auf der Schwelle“ (Wagner-Rau) tätig sein. „Sie brauchen verstärkt Sprachfähigkeit im Umgang mit offener, multireligiöser Sinnsuche.“²¹ Innerhalb pluraler werdender Lebensverhältnisse in Kirche und Gesellschaft erfordert dies eine Verbindung von Theologischer Kompetenz und aufmerksamer gesellschaftlicher Wahrnehmung. Diese Rolle kommt Pfarrerinnen und Pfarrern in besonderer Weise zu, denn es ist ihre Aufgabe, gesellschaftliche Prozesse und Ereignisse öffentlich im Licht des Evangeliums zu deuten.

- ▶ Wenn sich die Evangelische Kirche von Westfalen auf der Landessynode 2018 mit der Kirche in der Einwanderungsgesellschaft beschäftigt, wird dabei auch das Pfarramt in den Blick zu nehmen sein.
- ▶ Damit Pfarrerinnen und Pfarrern bei der öffentlichen Verkündigung in der Migrationsgesellschaft sprachfähig sind, benötigen sie in besonderer Weise Theologische Kompetenz. Es ist Aufgabe der Kirche, sie dabei zu fördern, diese Kompetenz zu erwerben und zu bewahren.

e) Altersstruktur

„Aus den Graphiken zur Altersstruktur lassen sich die personalpolitischen Entscheidungen der letzten Jahrzehnte ablesen. Die hohe Anzahl der Personen, die zwischen 50 und 60 Jahre alt sind, hängt mit der Entscheidung in den 80er und beginnenden 90er Jahren zusammen, in der Evangelischen Kirche von Westfalen den Zugang zum Pfarramt nicht zu begrenzen. Der starke Einbruch ab den Geburtsjahrgängen 1971/72 und jünger ist das Resultat der drastischen Maßnahmen ab Ende der 90er Jahre zur Einschränkung des Zugangs zum Pfarramt.“²² So wird es im Personalbericht der Evangelischen Kirche von Westfalen für die Landessynode 2015 formuliert.

21 Michael Klessmann, Das Pfarramt, Seite 336 f (These 4).

22 Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen. Landessynode 2015, Seite 21 (online unter <http://www.landessynode.de>).

Über die Zukunft der Kirche wird derzeit in Gremien entschieden, die mehrheitlich mit Menschen besetzt sind, die diese Zukunft sehr viel weniger betrifft als die jüngere Minderheit.

- ▶ Im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ sind deshalb an verschiedenen Orten und zu verschiedenen Zeiten Menschen aus allen Phasen des Pfarrdienstes und der Ausbildung vertreten gewesen.

In der steigenden Anzahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand liegen große Chancen, auch um Potenziale im Sinne einer lebenslangen wechselseitigen Verbundenheit zu nutzen. Die Kompetenzen und Erfahrungen dieser „jungen Alten“ im Pfarramt werden nach wie vor gebraucht. Dazu sollte die Kirche motivierende Anreize schaffen.

- ▶ Die Begleitung und Fortbildung von Ruheständlern sollte als Möglichkeit wahrgenommen und aktiv gefördert werden. Über die Ergebnisse der Beratungen zu diesem Thema wird der Landessynode 2017 berichtet.

V. Ordination und Repräsentanz

a) Ordination

„Die Evangelische Kirche von Westfalen unterscheidet zwischen dem ordinierten Amt, beauftragten Prädikantinnen und Prädikanten und sonstigen kirchlichen Berufen, die ihrerseits zusätzliche Beauftragungen in Verkündigung und Seelsorge erhalten können.“²³ Hier ist beispielsweise die Einsegnung zu nennen, mit der Diakoninnen und Diakone die Anstellungsfähigkeit erwerben und mit dieser das Recht, sich „Diakonin“ oder „Diakon“ zu nennen.

Die Ordination wird in der westfälischen Kirchenordnung als der von der Kirche erteilte „Auftrag zum öffentlichen Dienst an Wort und Sakrament“²⁴ verstanden. Entsprechend dem VELKD-Text „Ordnungsgemäß berufen“²⁵, der unterhalb der für alle in der Verkündigung tätigen Menschen geltenden ordnungsgemäßen *Berufung* eine terminologische Unterscheidung zwischen umfassender *Ordination* und zeitlich und räumlich begrenzter *Beauftragung* macht, werden in

der Evangelischen Kirche von Westfalen nur Pfarrerrinnen und Pfarrer zum Dienst an Wort und Sakrament *ordiniert*, andere werden hierzu *beauftragt*.²⁶

Die Gemeinschaft Evangelischer Kirchen in Europa (GEKE) hat jedoch innerhalb ihres Lehrgesprächs „Amt – Ordination – Episkopé“ festgestellt: „Die Frage, ob eine Person ordiniert werden sollte, sollte nicht davon abhängen, ob sie ihren Dienst vollzeitlich, teilzeitlich oder in ehrenamtlicher Tätigkeit ausüben soll [...]. Es sollte auch nicht allein auf der Grundlage ihrer Ausbildung entschieden werden. Die entscheidende Frage ist, ob es sich bei ihrem Amt um das Amt der Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung handelt oder nicht. Wenn es sich darum handelt, soll die zum Dienst bestimmte Person ordiniert werden, unabhängig vom Zeitrahmen und den geographischen Einschränkungen, die für diesen bestimmten Dienst gesetzt sind.“²⁷

23 Personalbericht zur Landessynode 2015, Seite 29 (online unter <http://www.landessynode.de>).

24 Artikel 219 KO EKvW.

25 „Ordnungsgemäß berufen“. Eine Empfehlung der Bischofskonferenz der VELKD zur Berufung zu Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung nach evangelischem Verständnis (VELKD-Texte 136), Hannover 2006.

26 Vergleiche § 1 des Kirchengesetzes über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz) vom 19. November 2010: „1. Gemeindeglieder, die die Gabe der Verkündigung haben, können zur Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung berufen und als Prädikantin oder Prädikant beauftragt werden. 2. Das Gleiche gilt für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, die die Anstellungsfähigkeit zur Gemeindepädagogin oder zum Gemeindepädagogen haben oder die Ausbildung als Diakonin oder Diakon abgeschlossen haben, sowie für Religionslehrerinnen und Religionslehrer.“

27 Amt – Ordination – Episkopé (Leuenberger Texte 13), herausgegeben von Michael Bünker/Martin Friedrich, Leipzig 2014, Seite 133.

- ▶ Mit der Frage nach dem Verhältnis von Ordination und Beauftragung ist die Beziehung von Pfarramt und Ehrenamt innerhalb der Dienstgemeinschaft der Kirche angesprochen. Bei der Gestaltung dieser Dienstgemeinschaft ist deshalb auch das Theologische Verständnis von Ordination und Beauftragung zu beachten.

b) Berufung und Begrenzung

Die persönliche und von der Kirche ausgesprochene Berufung (Ordination) mündet in einem Berufsethos der Pfarrerinnen und Pfarrer, die den Dienst am Evangelium und am Menschen in den Mittelpunkt rückt. Es ist eine Profession, die Freude macht und zu einer vergleichsweise hohen Berufszufriedenheit führt. Neuere Befragungen zeigen ebenso wie internationale Untersuchungen, dass gerade die Möglichkeit, anderen Menschen zu helfen, kreativ zu sein und zu lehren, eine hohe Zufriedenheit und Lebenserfüllung bedingen.

Dennoch oder vielleicht auch gerade deswegen neigt der Dienst im Pfarramt auch zur Grenzenlosigkeit. Denn auch der Auftrag zum Dienst an Wort und Sakrament ist nicht begrenzt. Es gibt immer noch Gutes zu tun und Menschen zu helfen.

- ▶ Im Rahmen eines Ordinationsverständnisses, das Freiheit und Begrenzung in eine gute Balance bringen möchte, können Modelle entwickelt werden, um die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern zu berechnen und zu beschreiben. Spätestens seit der Einrichtung von halben oder dreiviertel Stellen und aufgrund der veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Differenzierung und Professionalisierung der Aufgaben muss beschrieben werden, was an „Dienstleistungen“ von einer Pfarrperson mit ganzem oder halbem Dienstumfang sinnvollerweise erwartet und gesund verkraftet werden kann. Dies geschieht beispielsweise in dem Aufgabenplaner „Pfarramt mit Maß und Ziel“, der während des synodalen Arbeitsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ entwickelt und der Landessynode 2017 zur Kenntnis gegeben wurde.

c) Öffentliche Repräsentanz

Die oben benannte gesellschaftliche Akzeptanz der Kirche hängt mit der öffentlichen Repräsentanz des Funktions- wie des Gemeindepfarramts eng zusammen.

Pfarrerinnen und Pfarrer werden von ihren Kirchen alimentiert, damit sie frei und unabhängig der Kommunikation des Evangeliums dienen können. Sie stehen somit als Person und „Amtsträgerin oder Amtsträger“ für die Kirche und repräsentieren diese. Mehr noch, für viele Menschen repräsentieren sie den christlichen Glauben. Natürlich sind hier Projektion, Anspruch und Wirklichkeit zu unterscheiden. Dennoch lassen sich „unter den gegenwärtigen Bedingungen“ pfarramtliche Aufgaben benennen, die in der Kirchengeschichte eher als „bischöfliche“ oder „episkopale“ Dienste beschrieben wurden: Kirche und Gemeinde nach außen zu repräsentieren und Mitarbeitende nach innen zu identifizieren und zu fördern, vielleicht nicht Garant des Glaubens zu sein, aber doch Brücken zu bauen zwischen Theologie und Alltag.

Nicht zuletzt bestehen heute wesentliche Herausforderungen des Pfarramts im Dialog mit der Zivilgesellschaft, in der kritischen Reflexion gesellschaftlicher Werte und in der Einbringung der Theologischen Perspektive in die gemeindlichen und öffentlichen Debatten. Denn Öffentlichkeit ist heute als der gesellschaftliche Diskursraum zu verstehen, in den hinein die Deutung des Evangeliums durch Pfarrerinnen und Pfarrer geschieht.

Dies hat auch Präses Kurschus in ihrem Impuls vor der Landessynode 2015 betont: „Pfarrer und Pfarrerinnen haben einen öffentlichen Auftrag. Sie repräsentieren unsere Kirche in besonderer Weise nach innen wie nach außen. Deshalb sollten sie öffentliche Auftritte nicht scheuen. Eine gewisse Freude daran, in der Öffentlichkeit zu stehen, halte ich für eine wichtige Grundvoraussetzung für diesen Dienst. Dazu braucht es professionelles Auftreten (einschließlich des äußeren Erscheinungsbildes!) – in Gottesdiensten und bei Kasualien ebenso wie bei Dorfjubiläen und Stadtteilstesten. Übrigens auch bei Gesellschaften zu runden Geburtstagen, wo zwar keine tiefgehenden seelsorglichen Gespräche möglich sind, aber die Nachbarschaft zugegen ist und den Besuch wahrnimmt. Der Pfarrer und die Pfarrerin gehören unter die Leute. Ob sie in der Gemeinde ihren Dienst tun oder im Krankenhaus, in der Schule, im Altenheim oder bei der Polizei: Man muss ihr Gesicht vor Ort kennen. Dabei geht es einer-

seits um persönliche menschliche Begegnungen und direkte Kontaktpflege. Ebenso wichtig ist es, dass Pfarrerinnen und Pfarrer sich den aktuellen gesellschaftlichen Prozessen und Ereignissen stellen, die die Menschen beschäftigen. Sie müssen fähig und willens sein, diese Prozesse und Ereignisse öffentlich im Licht des Evangeliums zu deuten.“²⁸

28 Annette Kurschus, Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers. Anmerkungen (nicht nur) aus kirchenleitender Sicht (Impulsvortrag auf der westfälischen Landessynode 2015, online unter <http://www.landessynode.de>).

► Der öffentliche Auftrag von Pfarrerinnen und Pfarrern ist als besonderes Charakteristikum des Pfarramts festzuhalten und im jeweiligen Kontext zu gestalten. Damit Pfarrerinnen und Pfarrer ihren öffentlichen Verkündigungsauftrag wahrnehmen können und wollen, müssen sie die erworbene theologische Kompetenz pflegen.

VI. Leitung und geistliches Amt

Zur Aufgabe der Gemeindeleitung sind Pfarrerinnen und Pfarrer „in gemeinsamer Verantwortung mit den Presbyterinnen und Presbytern“ (Artikel 20, Absatz 2 KO) berufen. Die Leitungsverantwortung von Pfarrerinnen und Pfarrern liegt darin begründet, dass das Pfarramt in besonderer Weise mit den wesentlichen Aufgaben von Kirche betraut ist, nämlich der Verkündigung des Evangeliums und der Verwaltung der Sakramente. Diese besondere Beteiligung an Leitung ist also aus dem Verkündigungsauftrag abgeleitet und insofern eine geistliche Leitung.

Dafür sprechen auch die biblisch-theologische Beobachtung, dass Leitung eine Aufgabe der ganzen Gemeinde ist, die von unterschiedlichen dazu begabten Menschen ausgeübt werden kann, und der evangelische Konsens, dass „Kirchenleitung in weiterem Sinne durch Synoden und von Synoden eingesetzte Gremien (unter Beteiligung von ordinierten und nicht-ordinierten Personen) ausgeübt“ wird.²⁹

Sowohl von Seiten der Presbyterien als auch von Seiten der Pfarrerinnen und Pfarrer wird eine solche Beteiligung an der Leitung gewünscht. Allerdings hat eine Umfrage der bayerischen Landeskirche auch signifikante Unterschiede gezeigt: Während Kirchenvorsteher und Kirchenvorsteherinnen mit großer Mehrheit (90 %) die Leitung als wichtige pfarramtliche Aufgabe sehen, subsumieren Pfarrerinnen und

Pfarrer selbst die Gemeindeleitung unter der Rubrik „Verwaltung“ und sehen diese mehrheitlich (70 %) *nicht* im Zentrum ihres Aufgabenbereichs.³⁰

Von der 3. These der Barmer Theologischen Erklärung³¹ her ist Theologisch dazu anzumerken: Die Ordnung der Kirche ist nicht von ihrer Botschaft zu trennen, sondern durch diese bestimmt. Deshalb hat auch die pfarramtliche Leitungsaufgabe, für die Ordnung von Strukturen zu sorgen, eine geistliche Bedeutung und ist nicht unabhängig von der Verkündigungsaufgabe. Dass Pfarrerinnen und Pfarrern hauptamtlich tätig sind, ermöglicht in besonderer Weise, dass sie ihre Kompetenzen und ihre Zeit in die Leitung einbringen können.

Von vielen Pfarrerinnen und Pfarrern wird der wachsende Aufwand für Leitung und Verwaltung beklagt und es erscheint so, als lasse die Menge der alltäglichen Verwaltungsarbeit keine Zeit mehr für „das Eigentliche“. Deshalb müssen nach der Bestimmung der pfarramtlichen Kernaufgaben auch die Aufgaben benannt werden, die nicht zum Kern gehören und gegebenenfalls abgegeben werden können. Die Delegation dieser Aufgaben ist in der Evangelischen

30 Im bayrischen Diskussionsprozess wurde dies so kommentiert: „Die großen Unterschiede im Blick auf Leitung als Grundaufgabe fallen ins Auge. Kirchenvorstände wünschen sich von ‚ihren‘ Pfarrer/innen deutlich mehr ‚Führungsqualität‘ und ‚Leitungskompetenz‘ als einer Rollenwahrnehmung jenseits von ‚Basta‘-Politik einerseits und ‚Palaver-Club‘ andererseits. [...] Für viele Pfarrer/innen zeigt sich hier die größte Rollenunklarheit und -unsicherheit aller Grundaufgaben; oft wird dieses Feld vor allem als Verwaltung beschrieben“ (Stefan Ark Nitsche, Berufsbild: „PfarrerIn“, Seite 8).

31 Barmer III: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern, in der Jesus Christus in Wort und Sakrament durch den Heiligen Geist als der Herr gegenwärtig handelt. Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, mit ihrer Botschaft wie mit ihrer Ordnung mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist, allein von seinem Trost und von seiner Weisung in Erwartung seiner Erscheinung lebt und leben möchte.“

29 Amt – Ordination – Episkopé (Leuenberger Texte 13), herausgegeben von Michael Bünker/Martin Friedrich, Leipzig 2014, Seite 138.

Kirche von Westfalen grundsätzlich geregelt (vergleiche zum Beispiel die Einrichtung von Gemeindebeiräten, beratenden, geschäftsführenden und Fachausschüssen in Artikel 72–74 KO).

- ▶ Darüber hinaus ist weiterhin zu fragen, wie sich Verwaltungsarbeiten, die nicht direkt mit den Aufgaben geistlicher Leitung verbunden sind, besser delegieren und reduzieren lassen.

Die pastorale Leitungsaufgabe ist, „eine prägnante Inszenierung des Glaubens zu ermöglichen“, und hat „ihr Paradigma offenbar in der Leitung des Gottesdienstes“³². Deshalb kann Leitung nicht vom „Eigentlichen“ getrennt werden. Dies erfordert aber ein klares und vor allem Theologisches Verständnis von Leitung als geistlicher Leitung. Eine so verstandene Leitung ist mehr als Verwaltung und gehört aufgrund ihrer Theologischen Bedeutung für die Kirche zu den Kernaufgaben des funktionalen wie des gemeindlichen Pfarramtes. Die Wahrnehmung dieser Kernaufgabe benötigt Zeit, weil auch sie „Zeit fürs Eigentliche“ bedeutet. Geistliche Leitung und operatives Management müssen differenziert betrachtet werden, damit die Arbeit im Pfarramt nicht über ein verträgliches Maß hinaus belastet wird. Es bleibt eine wichtige Aufgabe im Pfarramt, eine Balance zu finden zwischen der geistlichen Leitungsverantwortung für Kirche und Gemeinde einerseits und der zu organisierenden Verwaltung von Kirche und Gemeinde andererseits.

- ▶ Die dafür vorhandenen und möglicherweise auch noch auszubauenden Unterstützungssysteme wie Fortbildung, Supervision, Coaching und Beratung können dabei helfen.

- ▶ Ebenso ist es ein sichtbares Signal für gemeinsam wahrgenommene Leitungsverantwortung, wenn auch Presbyterinnen und Presbyter den vorsitz dieses Gremiums übernehmen. Dafür sind sie hinreichend auszubilden und zu unterstützen.

All diese Überlegungen sind getragen von der Überzeugung, die sich in der fünften Strophe des Liedes „Nun jauchzt dem Herrn, alle Welt“³³ äußert: „Gott loben, das ist unser Amt“. Diese Perspektive ist der verbindende Grund und das gemeinsame Ziel für das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft in unserer Kirche.

(Grundlegende kirchliche Stellungnahmen und exemplarische Literaturhinweise siehe Anhang 7)

32 Jan Hermelink, Der evangelische Pfarrberuf, Seite 26. Hermelink fährt fort: „Wird der Pfarrberuf wesentlich als Leitungstätigkeit konzipiert, als personale Verantwortung für die gemeinsame Inszenierung des Glaubens, dann treten mit Gottesdienst, Predigt und Bildungsarbeit vor allem Tätigkeiten in den Blick, die sich in der Öffentlichkeit oder in größeren Gruppen vollziehen“ (Seite 30f.).

33 EG 288 (Text: David Denicke 1646).

C | Ergebnisse und Konsequenzen der Beratungen

1. Vergewisserung über den Auftrag der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

Mit diesem ersten Aspekt des Gesamtzieles sind insbesondere die Kriterien der Rollen- und Aufgabenklärung und der gabenorientierten Wahrnehmung dieser Aufgaben in der Dienstgemeinschaft aufgenommen.

1.1 Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt, insbesondere in Leitung, Verkündigung und Seelsorge

Das Thema der Förderung und Stärkung des Ehrenamtes zieht sich wie ein roter Faden durch den ganzen Beratungsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“, angefangen von der Landessynode bis zu den Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen.³⁴

1.1.1 Leitung im Ehrenamt

Es wurde bereits im Zwischenbericht für die Landessynode 2016 dargestellt, dass unter diesem Thema ein besonderes Augenmerk dem Presbyterium zukommt, insbesondere dessen Leitung. In ihm können nach unserer Kirchenordnung nicht nur Pfarrerinnen und Pfarrer den Vorsitz innehaben, sondern auch ein dazu gewähltes, nicht ordiniertes Mitglied des Presbyteriums.³⁵

Von daher wurde vom Amt für missionarische Dienste und dem Gemeinsamen Pastorkolleg ein Modul entwickelt zum Thema „Ehrenamtlich Presbyterium leiten“. In der Ausschreibung wird deutlich gemacht, dass die Person, die den Vorsitz im Presbyterium übernimmt,

Personalverantwortung hat, mit der kirchlichen Verwaltung zusammenarbeiten muss, sich in der Struktur auskennt und zudem noch geistlich und kooperativ zu leiten versteht. Die Fortbildung, die ehrenamtliche Presbyteriumsmitglieder für die Wahrnehmung dieser Aufgaben unterstützt, wird im Umfang von zwei Wochenenden durch das Gemeinsame Pastorkolleg angeboten. Das Kolleg vermittelt Basiswissen, hilft bei der Strukturierung von Sitzungen und dem Umgang mit Finanzen und gibt Hinweise zu Gesprächsführung und Theologisch und fachlich verantworteter gemeinsamer Leitung. Durch Rollenspiele und konkrete Fälle wird eine tragfähige Vorstellung vermittelt, wie Presbyterien und ihre vorsitzenden ihre Aufgaben sachgerecht und effizient bewältigen können.

Das erste Modul: ‚Sehnsucht nach mehr‘ und das zweite Modul ‚Zusammenarbeit in der Kirche‘ finden jeweils vom Freitagnachmittag bis Samstagnachmittag in Villigst statt.

Weitere Bausteine für die Fortbildung von Presbyterinnen und Presbytern werden angeboten, die unter www.amd-westfalen.de abgerufen werden können.

Neu wurde ein Modul zum Thema ‚Konflikte im Presbyterium‘ entwickelt.

Zudem ist ein Angebot in der Planung, das sich der Gewinnung von Presbyteriumsmitgliedern widmet. Dieses Fortbildungsangebot fragt nach den wesentlichen Motivationsfaktoren, nach denen sich Menschen ehrenamtlich engagieren und wie demnach die Presbyteriumsarbeit attraktiv gestaltet werden kann. Die Ergebnisse der Presbyteriumsarbeit zielen auf ein breites Konzept, offene Beteiligungsformen zu schaffen und die Einarbeitungszeit für Presbyterinnen und Presbyter aktiv in unterschiedlichen Phasen zu gestalten.

34 O-Ton aus den Gestaltungsräumen: „Gemeinde lebt von Begabungen. Das Ehrenamt muss qualifiziert und gestärkt werden!“ Es werden „Kreiskirchliche Fortbildungen für Ehrenamtliche angeregt.“ Allerdings sei auch der „Verlust verbindlicher Mitarbeit festzustellen“.

35 In den Veranstaltungen in den Gestaltungsräumen war auch immer die Entlastung der Pfarrerinnen und Pfarrer von Aufgaben der Verwaltung und Leitung ein Thema. Es wurde durchaus kontrovers diskutiert: Einerseits wäre es „gabenorientiert“ und entlastend in diesen Bereichen „Geschäftsführer zu installieren“, andererseits spielten auch theologisch-ethische Kriterien in Verwaltungsentscheidungen hinein. Außerdem das Argument: „Ich mache das auch gerne und bin immer gut informiert über das Ganze.“

Ergänzend zu diesen neuen Formaten gibt es natürlich weiterhin die beim Amt für missionarische Dienste zu buchenden Module zu einzelnen Themen für Presbyterfortbildungen im Kirchenkreis.

Auch von der Evangelischen Frauenhilfe wird seit Jahren eine gut angenommene Fortbildung für Presbyterinnen angeboten unter dem Thema: „Mut zur Strategie“.

1.1.2. Verkündigung im Ehrenamt – der Dienst der Prädikantinnen und Prädikanten

Die teils leidenschaftliche Diskussion im Theologischen Tagungsausschuss der Landessynode 2016 und in anderen Zusammenhängen hat deutlich gemacht, dass derzeit über die Fortentwicklung des Prädikantendienstes in der Evangelischen Kirche von Westfalen kein Konsens besteht. Konkrete Entscheidungen zur Stärkung des Prädikantendienstes sind immerhin getroffen: In der Landessynode gibt es einen Platz als Sachverständiger Gast für die Prädikantinnen und Prädikanten. Die Ausbildung wird nach Beendigung des Kirchentags in Dortmund 2019 durch Pfarrerin Gudrun Mawick künftig personell verstärkt werden. Durch die Aufnahme in den Personalbericht ist der Prädikantendienst sichtbarer geworden.

Im kontroversen Gespräch bleiben die bisherigen Erfahrungen mit dem Kirchengesetz über die Ordnung für die Wortverkündigung und die Sakramentsverwaltung durch Prädikantinnen und Prädikanten (Prädikantengesetz – PrädG), das 2010 verabschiedet wurde. Diskutiert wird die Art und Weise, wie der Prädikantendienst durch die Gemeinde geordnet werden kann (§ 5 (2) 1 PrädG), ob ein besonderer Prädikantentalar eingeführt werden sollte, wie das Verhältnis von Pfarramt, Prädikantendienst, beruflicher Mitarbeit und ehrenamtlicher Mitarbeit in der Kirche strukturiert und organisiert werden sollte, wie sich Ausbildungsbreite und -tiefe zur Amtshandlungspraxis (Trauung und Bestattung) sowie zur Sakramentsverwaltung (Abendmahl und Taufe) verhalten, und nicht zuletzt, wie viel Regulierung notwendig und wie viel Freiheit ratsam sind.

Im Gespräch sind zurzeit mögliche Initiativen zur vermehrten Gewinnung von Religionslehrerinnen und Religionslehrern für den Prädikantendienst. Diese Gruppe vertritt derzeit nur ein schmales Segment innerhalb der Prädikantenschaft (vergleiche Personalbericht).

Zugleich wird lösungsorientiert an einem Modell gearbeitet, in dem die Vorbereitung auf die besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament schon Teil der *Berufsausbildung* im VSBMO-Bereich (vergleiche Personalbericht) sein kann, also: Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Diakoninnen und Diakonen die besondere Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament gleichzeitig mit der Einsegnung in das Diakonenamt zu ermöglichen.

1.1.3. Seelsorge im Ehrenamt

Der Ausbildung und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge widmete sich ein vom Fachbereich Seelsorge im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung verantworteter Fachtag am 21. November 2016. Erfahrungen mit der Qualifikation und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge wurden dort zusammengetragen und es wurde über die Frage beraten, ob es zukünftig vereinbarte Standards in der Evangelischen Kirche von Westfalen für diese geben soll.

Zur Klärung der Rahmenbedingungen für die Ausbildung von Ehrenamtlichen für die Seelsorge gehört zunächst notwendigerweise die Frage, welche Qualifikation die Auszubildenden haben müssen (in der Regel Pfarrfrauen und Pfarrer, Diakoninnen und Diakone mit mehrjähriger Berufspraxis in der Seelsorge und einer pastoralpsychologischen Grundausbildung oder einem Abschluss in Supervision). Vorstellbar ist daraufhin, eine landeskirchliche Liste der Beauftragten für die Qualifikation Ehrenamtlicher für die Seelsorge zu begründen und geeignete Personen in die Liste aufzunehmen. Über die Vernetzung, gezielte weitere Fortbildung und Vermittlung dieser Auszubildenden geschieht Qualitätssicherung und ergeben sich langfristig vergleichbare Qualitätsstandards bei Ehrenamtlichen.

Zu den Rahmenbedingungen gehört dann weiterhin eine Vereinbarung über grundlegende Inhalte der Ausbildung Ehrenamtlicher für die Seelsorge, also die Entwicklung eines Curriculums – unbenommen von der Tatsache, dass für die konkrete ehrenamtliche Tätigkeit in unterschiedlichen Bereichen wie zum Beispiel im gemeindlichen Besuchsdienst, in der Telefonseelsorge, der Notfallseelsorge, der Seelsorge im Krankenhaus und in Alten- und Pflegeheimen feldspezifische Kenntnisse notwendig sind. Fragen zur Beauftragung (Wer beauftragt wen aufgrund welcher Qualifikation wozu?) schließen sich an.

Beim zweiten Fachtag „Ausbildung Ehrenamtlicher für die Seelsorge“ am 29. Januar 2018 wird an diesen Fragen weiter gearbeitet. Der Ausschuss der Kirchenleitung für Seelsorge und Beratung wird in die Weiterarbeit einbezogen.

1.2 Modell zur Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Dieses Modell liegt der Landessynode in der Vorlage 2.2 zur Beratung und Beschlussfassung vor.³⁶ Dort findet sich eine ausführliche Begründung zu dem Vorschlag, für bestimmte Seelsorgebereiche regional verortete landeskirchliche Pfarrstellen einzurichten. Zu verweisen ist an dieser Stelle auch auf die Ausführungen zu den entsprechenden Grafiken im Personalbericht.³⁷

1.3 Pilotprojekte für „interprofessionelle Kooperation“ in den Kirchengemeinden

Von vielen Seiten wurde innerhalb des Beratungsprozesses der Wunsch nach Pilotprojekten laut, in denen im Zusammenwirken mit anderen kirchlichen Berufsgruppen erprobt werden kann, welche Aufgaben unabdingbar beim Pfarramt bleiben und welche Aufgaben von Angehörigen der anderen kirchlichen Berufsgruppen oder von Ehrenamtlichen übernommen werden können.³⁸ Für die Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt wird eine Verfahrensübersicht (Anhang 3) vorgelegt. Im Landeskirchenamt sind der Beauftragte VSBMO, Diakon Frank Fischer und Pfarrer Michael Westerhoff als Referent für Personalentwicklung mit der Begleitung und Auswertung der Projekte beauftragt.

Zurzeit befinden sich zwei Pilotprojekte in der Realisierungsphase. Ausgangspunkt war in beiden Fällen, dass eine vakant gewordene Pfarrstelle gemäß der Pfarrstellenplanung des Kirchenkreises nicht mehr im vollen Umfang hätte besetzt werden können. Die Gemeindeleitungen entschlossen sich nach Abstimmung mit dem Kreissynodalvorstand dazu, die Besetzung der Pfarrstellen befristet auszusetzen und die aus dem Pfarrstellenhaushalt zur Verfügung stehenden Finanzmittel für die Finanzierung einer Stelle jeweils für einen Diakon oder Gemeindepädagogen einzusetzen. Deren Aufgabenspektrum liegt weitgehend im Bereich gemeindepädagogischer Aufgaben in Zusammenarbeit und Abstimmung mit den vorhandenen Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern.

Nach den vorliegenden Konzepten befindet sich das Beratungsteam, bestehend aus Michael Westerhoff und Frank Fischer, in begleitenden Gesprächen zur Teambildung. Themen wie Arbeitszeitplanung, Dienst-anweisung und Aufgabenschwerpunkte schaffen Klarheit für den jeweiligen Dienstauftrag. Parallel dazu geht es um Vernetzung und Gestaltung der Teamarbeit (Dienstgemeinschaft) miteinander und mit dem Presbyterium.

Weitere Projektanfragen mit ähnlichem Charakter liegen vor.

36 „Es ist deshalb eine Aufgabe kirchlicher Personalentwicklung, innerhalb des gegebenen Finanzrahmens das Verhältnis von ortsgemeindlichen und funktionalen Pfarrdiensten neu zu bestimmen. Für das Soll der kreiskirchlichen Pfarrstellen und für die Schulpfarrstellen sind bereits Festlegungen getroffen worden. Für den Bereich der Seelsorge, der den drängendsten Reformbedarf hat, liegt der Landessynode 2017 ein konkreter Vorschlag zur Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption vor.“ (Siehe Theologische Grundbestimmung IV, a)

37 Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen 2017: 2.6 Spezialseelsorge

38 Einige Vorschläge aus den Gestaltungsräumen: „Multiprofessionelle Teams bilden – auch mit Ehrenamtlichen!“ „Mehr Zusammenarbeit mit Gemeindepädagogen.“ oder „Fähig werden zur Zusammenarbeit mit anderen Professionen.“

2. Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer für die Wahrnehmung ihres Dienstes

Bei den folgenden Ergebnissen der Beratungen steht das Ziel der Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Vordergrund. Es wurden Maßnahmen zur konkreten Unterstützung des Dienstes im Pfarramt entwickelt.

2.1 Fortbildung und Personalentwicklung

„Die Evangelische Kirche von Westfalen sollte deshalb Wert legen auf:

- Förderung der pastoralen Kernkompetenzen und Sonderqualifikationen durch hohe Standards in der Aus-, Fort- und Weiterbildung...
- Begleitung von Pfarrerinnen und Pfarrern im Amt, zum Beispiel durch gabenorientierte Personalentwicklung, Supervision und Coaching, aber auch Ausbau der vorhandenen Unterstützungssysteme und der Möglichkeiten zu geistlicher Begleitung zum „geistlichen Auftanken“ sowie ganzheitlicher Gesundheitsförderung und -beratung (Salutogenese)“.³⁹

Die Qualität der Aus- und Fortbildung, Supervision, Beratung und Coaching in der Evangelischen Kirche von Westfalen wird von den Pfarrerinnen und Pfarrern positiv beurteilt und zeichnet sich auch im Vergleich der EKD-Gliedkirchen durch einen hohen Standard aus.

Gleiches gilt für die verschiedenen Maßnahmen zur Salutogenese von Seiten der Landeskirche und einzelner Kirchenkreise, die sich auf der Website: www.gesund-im-pfarramt.de finden. In den letzten Jahren wurden von landeskirchlicher Seite Angebote wie der Aufenthalt im „Haus Inspiratio“ im Kloster Barsinghausen sowie die Möglichkeiten zur Teilnahme an Einkehrtagen oder die Bezuschussung von Gesundheitskursen und andere neu entwickelt. Der Fachbereich Personalentwicklung im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung bietet individuelles Gesundheitscoaching an. Supervision, Coaching, Gemeindeberatung und Mediation sind niedrigschwellig und kostengünstig zugänglich.

Die Fortbildungsangebote des Gemeinsamen Pastoralkollegs, des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung, des Pädagogischen Instituts, des Amtes für Missionarische Dienste, des Amtes für Möwe, des Instituts für Kirche und Gesellschaft, der Evangelischen

Erwachsenenbildung und weiterer Anbieter sind thematisch breit aufgestellt und werden gut genutzt. Das Kontaktstudium erfreut sich steigender Beliebtheit.

Themen und Inhalte der Fortbildung richten sich an aktuellen Fragestellungen und Bedarfen aus und sind in ständiger Veränderung begriffen. Aktuelle Themen für die Fortbildung sind zur Zeit „Geistliche Begleitung“, „Die Kirche in der Migrationsgesellschaft“, „Die Kirche als Akteur in der Zivilgesellschaft“ oder „Interreligiöses Gespräch“⁴⁰. Im Bereich der „Fortbildung in den ersten Amtsjahren“ und darüber hinaus ist das Thema „Leiten und Führen“ aktuell von großer Bedeutung.

„Es bleibt eine wichtige Aufgabe im Pfarramt, eine Balance zu finden zwischen der geistlichen Leitungsverantwortung für Kirche und Gemeinde einerseits und der gemeinsam mit anderen zu organisierenden Verwaltung von Kirche und Gemeinde andererseits“.⁴¹

In Zeiten permanenter struktureller Veränderungen benötigen Pfarrerinnen und Pfarrer „Handwerkszeug“, um Veränderungsprozesse zu begleiten und strategisch nach vorne denken zu können.

Deswegen ist angedacht, auch spezifische berufsbioграфisch begleitende Fortbildungen für die verschiedenen Generationen von Pfarrerinnen und Pfarrern zu entwickeln. Insbesondere die jüngeren Pfarrerinnen und Pfarrer brauchen Räume, in denen sie sich vernetzen und Strategien für die bevorstehenden Veränderungen im Pfarrdienst entwickeln können. Dabei kann es zum Beispiel um Modelle interprofessioneller Zusammenarbeit, die Veränderungen in neuen Formen von Gemeinde, kreative Gottesdienste, Quartiersarbeit etc. gehen.

Bisher beruhte die Teilnahme und Auswahl an Fort- und Weiterbildungen auf der Entscheidung der Pfarrerin oder des Pfarrers. Fortbildung und Personalentwicklung korrespondierten nur in Ausnahmefällen miteinander.

³⁹ Theologisch fundierte Grundbestimmung unter III, b)

⁴⁰ Siehe auch Theologisch fundierte Grundbestimmung unter IV, d)

⁴¹ Theologisch fundierte Grundbestimmung unter VI

Im Zuge der Beratungen hat sich ergeben, dass Personalentwicklung und Fort- und Weiterbildung enger aufeinander zu beziehen sind. Eine Definition von Personalentwicklung lautet:

„Personalentwicklung umfasst alle Maßnahmen der Bildung, der Förderung und der Organisationsentwicklung, die von einer Person oder Organisation zur Erreichung spezieller Zwecke zielgerichtet, systematisch und methodisch geplant, realisiert und evaluiert werden“ (Becker, Manfred, Personalentwicklung, 2005, Seite 3).⁴²

Personalentwicklung für den Pfarrdienst beginnt mit Werbung und Gewinnung von Frauen und Männern für das Theologiestudium, geht über das sog. „Onboarding“ (Eintrag in die Liste der Theologiestudierenden, Vikariat etc.) und die Auswahl (Examina) zur Platzierung, umschließt die gesamte berufliche Weiterentwicklung bis zum Ruhestand und geht aufgrund der lebenslangen Ordination darüber hinaus. In dem Gesamtprozess geht es um Gewinnung, Bindung, Ausbildung, Feedback, Coaching, Qualifizierung und Weiterentwicklung, Begleitung und Stärkung der Pfarrerinnen und Pfarrer. An diesem Gesamtprozess wirken viele mit: Religionslehrerinnen und Religionslehrer, Pfarrerinnen und Pfarrer, Mitarbeitende in der Jugendarbeit, Professoren und Professorinnen, das Predigerseminar, die zuständigen Dezernate im Landeskirchenamt, Superintendentinnen und Superintendenten, die Einrichtungen der Aus- und Fortbildung, Beratung und Supervision sowie die Presbyterien.

Ein umfassendes Konzept der Personalentwicklung für Pfarrerinnen und Pfarrer unter Einbeziehung der unterschiedlichen Akteure und Rollen ist in Vorbereitung und soll mit den Beteiligten abgestimmt werden. Damit wird zum ersten Mal in der Evangelischen Kirche von Westfalen der Berufsweg einer Pfarrerin oder eines Pfarrers in seiner Gesamtheit in den Blick genommen.⁴³

Das Gemeinsame Pastoralkolleg hat den Anstoß gegeben und ein Konzept „Gemeinsam auf dem Weg. Begleitung und Unterstützung im pastoralen Dienst“ vorgelegt, das Beratung und Orientierung in allen Phasen der Berufsbiografie der Pfarrerinnen und Pfarrer stärken soll. Ein

wichtiges Ziel dabei ist, eine lebensphasenorientierte Berufswegplanung zu unterstützen, um biografiebedingte Karrierebrüche zu vermeiden.

Nach zehn und fünfundzwanzig Jahren im Dienst werden die Pfarrerinnen und Pfarrer ggf. in Verbindung mit den Ordinationsjubiläen von der Kirchenleitung (Präses, LKA) und dem Pastoralkolleg zu sogenannten „Bilanzkollegs“ eingeladen, in denen der bisherige Dienst gewürdigt und den Pfarrerinnen und Pfarrern für ihren Einsatz gedankt wird. Die Kollegs bieten darüber hinaus Raum für theologische Orientierung, zum gegenseitigen Austausch und zur Information über Beratungs- und Unterstützungsangebote der Landeskirche. Themen nach zehn Jahren könnten sein: „Stellenwechsel“, „Fit für die mittlere Leitungsebene“, „Spezialisierungen“, „Motivation und Perspektive“.

Nach 25 Jahren kommen vermehrt Fragen der Berufszufriedenheit und Salutogenese in den Blick.

Die beiden Bilanzkollegs werden ergänzt durch ein Kollegangebot für die letzten Amtsjahre (Themen: „Älterwerden im Pfarramt“, „Bilanz ziehen“, „Vorbereitung auf den Ruhestand“ etc.) und für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand. Alle Kollegs sollen geprägt sein durch gemeinsame Gottesdienste und Andachten sowie theologische Vergewisserung zu den einzelnen Themen.

Bei einem Treffen der Vertreterinnen und Vertreter der Aus- und Fortbildungseinrichtungen wurden darüber hinaus weitere Aspekte der Personalentwicklung ins Spiel gebracht. Es geht darum, Pfarrerinnen und Pfarrer von der Ausbildung an mit ihren Begabungen und Stärken zielgerichtet zu fördern und Schwächen ggf. durch Fortbildung, Begleitung, Supervision und Beratung zu bearbeiten.⁴⁴

Dieses ist in erster Linie Aufgabe der unmittelbar Vorgesetzten, das heißt der Superintendentinnen und Superintendenten und Ämterleitungen. Das „Regelmäßige Mitarbeitendengespräch“ ist ein wichtiges Instrument in diesem Zusammenhang.

Ergänzend kann Beratung durch den Fachbereich „Personalentwicklung“ am IAFW in Anspruch genommen werden.

42 Becker, Manfred: Personalentwicklung – Bildung, Förderung und Organisationsentwicklung in Theorie und Praxis, 6. Auflage, Stuttgart 2013, Seite 2

43 Bereits im Reformprozess „Kirche mit Zukunft“ wurde eine integrierte Personalentwicklung für den Pfarrdienst als Desiderat benannt. (Kirche mit Zukunft, Reformvorlage 2000, Seite 61)

44 Auch im Expertenhearing am 16. Januar 2016 wurden „Passgenaue Fortbildungen auf Anraten des Dienstvorgesetzten“ vorgeschlagen. Ähnliche Anregungen kommen auch aus den Gestaltungsräumen: „Verpflichtung zur Fortbildung“

Hinzu kamen Überlegungen, eine strukturierte Form für die Begleitung im Probedienst zu entwickeln sowie die Profile der Pfarrerinnen und Pfarrer (Fortbildungen, Weiterbildungen, weitere Berufsausbildungen etc.) systematischer als bisher zum Beispiel in Form einer Kompetenzdatenbank zu dokumentieren. Angeregt wurde auch, insbesondere Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst zeitlich begrenzte Ressourcen einzuräumen, um in einem Handlungsfeld (Bildung, Seelsorge, Diakonie etc.) Neues auszuprobieren und neue Zielgruppen anzusprechen.

2.2 Aufgabenplaner für Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die Evangelische Kirche von Westfalen soll im synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ Wert legen auf:

- genaue Dienstbeschreibungen qualitativer und quantitativer Art, um Pfarrerinnen und Pfarrern zu helfen, eine gesunde Balance zu finden zwischen verbindlichen Diensten und freier Gestaltung.⁴⁵

Bei den Besuchen der Präses in den Gestaltungsräumen VIII (Kirchenkreise Lübbecke, Minden, Vlotho und Herford), V (Hamm und Unna), X (Gladbeck-Bottrop-Dorsten) und III (Iserlohn und Lüdenscheid-Plettenberg) standen die Themen „Belastung und Salutogenese“ im Vordergrund. In den Gesprächen in den Arbeitsgruppen und bei vielen anderen Gelegenheiten, auch bei den Besuchen der anderen Gestaltungsräume, wurde die „Entgrenzung“ des pfarramtlichen Dienstes angesprochen, die nicht individuell, zum Beispiel durch verbesserte Arbeitsorganisation, zu bewältigen ist.⁴⁶

Deswegen hat die Kirchenleitung beschlossen, den von einer Arbeitsgruppe unter Beteiligung von Pfarrerinnen und Pfarrern, Superintendenten, Vertretern der Vikarinnen und Vikare und Studierenden sowie dem Pfarrverein entwickelten Aufgabenplaner „Alles Ding währt seine Zeit“ – Pfarramt mit Maß und Ziel. Ein Planungsinstrument zur Beschreibung und Erfassung der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern“ (Anhang 4) zur Erprobung freizugeben. Den Presbyterien werden

einheitliche und objektivierbare Maßstäbe für das Aufgabenvolumen einer Pfarrstelle an die Hand gegeben. Es ist im Vorfeld einer Pfarrstellenbesetzung, insbesondere nach Reduzierung von Pfarrstellen oder Pfarrstellenanteilen nötig, das Arbeitsvolumen einer Pfarrstelle zu ermitteln und anzupassen. Das Instrument führt **keine Arbeitszeitregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer** ein, sondern beschreibt einen **schützenden Orientierungsrahmen**.

Dabei wird eine Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt zugrunde gelegt (42 Stunden plus bis zu 6 Stunden Fahrtzeiten). Seit September steht der Aufgabenplaner als Broschüre und Webanwendung (www.aufgabenplaner-ekvw.de) zur Verfügung.

Für Informations- und Einführungsveranstaltungen in den Kirchenkreisen ist der Referent für Personalentwicklung im Landeskirchenamt, Pfarrer Michael Westerhoff, ansprechbar.

2.3 Verbesserung und Erweiterung verbindlicher Vertretungsregelungen

Im Zuge des Beratungsprozesses hat sich in verschiedenen Zusammenhängen ergeben, dass dem Thema „Vertretung im Gemeindepfarramt und im Schuldienst“ besondere Brisanz zukommt.⁴⁷

Nach einer Hochrechnung müssen 50–60 Vollzeitstellen permanent vertreten werden (3–5 % des Gesamtvolumens). Gemäß Artikel 21, Absatz 2 KO, sind Pfarrerinnen und Pfarrer verpflichtet, über den mit ihrem Dienst verbundenen Aufgabenbereich hinaus Vertretungen zu übernehmen. Bei Langzeitvertretungen infolge von Vakanz, längerer Erkrankung, Sabbatjahr, Elternzeit oder Kontaktstudium etc. kommt diese Regelung allerdings an ihre Grenze.⁴⁸

Erschwert wird die Vertretung dort, wo besondere Qualifikationen wie in der Schule oder in der Spezialseelsorge erforderlich sind. Bei Schulpfarrstellen kann ein langfristiger Dienstaussfall zu einem Wegfall der Refinanzierung führen.

45 Theologisch fundierte Grundbestimmung unter III, b)

46 Einige Anregungen aus den Gestaltungsräumen: „Wir brauchen klare Rahmenbedingungen, um unseren Beruf interessant zu halten und vor Überforderung zu schützen“. „Wir brauchen Mut zur Selbstbegrenzung, sowohl strukturell als auch persönlich.“

47 Im Expertenhearing am 30. Januar 2016 wurde die „Ermöglichung von Fortbildung durch verbindliche Vertretungsregelungen“ als Aufgabe identifiziert.

48 Votum aus Veranstaltung in den Gestaltungsräumen: „Aufstockung während Vakanz“.

2.3.1

Deshalb wird vorgeschlagen, dass in jedem Kirchenkreis mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf der Basis eines Auftrags im Entsendungsdienst bzw. nach § 25 PfdG-EKD ausschließlich mit wechselnden Vertretungsdiensten in den Kirchengemeinden beauftragt wird. Wünschenswert ist es, die pädagogischen und seelsorglichen Qualifikationen für Vertretungen im Schuldienst oder in der Spezialseelsorge ebenfalls zu schaffen. Für die Aufgabe kommen Pfarrerinnen und Pfarrer in Frage, die lange Jahre im Probe- und Entsendungsdienst waren und bisher keine Pfarrstelle bekleidet haben oder die sich beispielsweise in den letzten fünf oder sechs Amtsjahren aufgrund struktureller Gründe oder gesundheitlicher Einschränkungen aus ihrer Pfarrstelle in einen Dienstauftrag haben versetzen lassen.

2.3.2

Eine spezifische Form der Vakanzvertretung ist der „Pastorale Dienst im Übergang“.

Er ist für Gemeinden mit einer vakanten Pfarrstelle geeignet, die sich eine Zäsur wünschen, zum Beispiel um das Profil der zu besetzenden Stelle neu festzulegen oder für Gemeinden, die durch strukturelle Veränderungen wie Pfarrstellenreduzierungen oder Fusion vor einer Neubestimmung und Neuverteilung der Aufgaben stehen.

Eine notwendige Voraussetzung dieses Dienstes ist, dass die Vertretungsperson sich nicht auf die vakante Pfarrstelle bewerben kann. Sie übernimmt für 1–2 Jahre die pastorale Grundversorgung und begleitet das Presbyterium in dieser Übergangsphase beratend. Voraussetzungen für den Dienst sind Erfahrungen in der Gemeindegemeinschaft, eine beratende Qualifikation und eine spezifische Fortbildung.

Nachdem die Kirchenleitung dem Konzept zugestimmt hat, ist das Landeskirchenamt dabei, den Pastoralen Dienst im Übergang für die einzelnen Regionen der Landeskirche einzurichten. (Anhang 5: „Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang“). Eine Handreichung wird in diesem Herbst die Gemeinden und Kirchenkreise erreichen.

2.3.3.

„In der steigenden Anzahl von Pfarrerinnen und Pfarrern im Ruhestand liegen große Chancen, auch um Potenziale im Sinne einer lebenslangen wechselseitigen Verbundenheit zu nutzen. Die Kompetenzen und Erfahrungen dieser „jungen Alten“ im Pfarramt werden nach wie vor gebraucht. Dazu sollte die Kirche motivierende Anlässe schaffen.“⁴⁹

Seit 2013 ist Pfarrer Gerhard Rode mit der Hälfte seines Dienstauftrags mit der Arbeit für Emeriten am Gemeinsamen Pastorkolleg beauftragt. Neben Fortbildungsveranstaltungen für Emeriti bietet er Beratung für Einzelne an und pflegt Kontakte zu den Emeriten. Für Gemeinden und Kirchenkreise ist es ein großer Gewinn, wenn Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand ihre Erfahrungen und Kompetenzen weiter zur Verfügung stellen. Dabei sind die Wünsche sehr unterschiedlich – manche Pfarrerinnen und Pfarrer lassen sich im Ruhestand gern einbinden, andere sind sporadisch zur Mitwirkung bereit oder bevorzugen die Arbeit in Projekten, wieder andere möchten sich im Ruhestand nicht weiter engagieren.⁵⁰

Es wird zurzeit geprüft, ob das Modell der sog. „Gastdienste“, das in einigen Landeskirchen mit Erfolg praktiziert wird, auch in der Evangelischen Kirche von Westfalen eingeführt werden soll. Dabei handelt es sich um verbindliche Vertretungsdienste durch Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand von zwei Wochen bis zu sechs Monaten, in denen der amtierende Pfarrer oder die Pfarrerin zum Beispiel bei längerer Erkrankung, Kurzaufenthalt, Studiensemester etc. vertreten wird oder eine Vakanzvertretung ansteht. Die Gastdienste umfassen die pastoralen Kernaufgaben und werden verbindlich abgesprochen. Bei einem vollen Dienst wird pro Monat eine Aufwandsentschädigung von circa 600 € gezahlt. Die Gastdienste werden durch einen Beauftragten koordiniert, der Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand für die Gastdienste gewinnt, den Einsatz plant und sie einmal jährlich zu einem Konvent einlädt, um sich für die geleisteten Dienste zu bedanken und sich über die Erfahrungen auszutauschen. Als Modell für den rechtlichen Rahmen kann die Entsendungsdienstbeihilfeverordnung der EKD dienen, die Beauftragungen für die Wahrnehmung von Langzeitseelsorge an Urlaubsorten regelt.

⁴⁹ Theologisch fundierte Grundbestimmung unter IV, e

⁵⁰ Eine Anregung aus einem Gestaltungsraum: „Effektiver Emeriti Einsatz – aber bitte klar geregelt“

Einsatz und Begleitung der Pfarrerinnen und Pfarrer im „Pastoralen Dienst im Übergang“ und der geplanten Gastdienste soll von Seiten des Landeskirchenamts durch den Referenten für Personalentwicklung, Pfarrer Michael Westerhoff, in Zusammenarbeit mit Pfarrer Gerhard Rode erfolgen.

Eine Konzeption für die Ermöglichung von Gastdiensten in der Evangelischen Kirche von Westfalen soll innerhalb des nächsten Jahres erarbeitet und von der Kirchenleitung umgesetzt werden.

2.4 Ausstattung im Pfarramt

Auch das Thema „Ausstattung im Pfarramt“ wurde intensiv beraten. Bisher gibt es keine einheitlichen Standards. Es war jedoch Konsens, dass die Ausstattung des Arbeitsplatzes mit technischen Mitteln Aufgabe des Dienstgebers, also der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ist. Jedem Pfarrer und jeder Pfarrerin muss ein Telefonfestnetzanschluss, ein Handy sowie ein Computer mit Drucker, Internetanschluss mit Flatrate, Softwarewartung und Verbrauchsmaterial auf aktuellem technischem Stand zur Verfügung gestellt werden. An diesem Thema wird im Rahmen der IT-Strategie der Landeskirche weiter gearbeitet.

Des Weiteren gibt es Überlegungen zur Frage der Mobilität im Pfarramt. Für viele Formen des Pfarrdienstes ist die unmittelbare Präsenz bei den Menschen, denen dieser Dienst gilt, konstitutiv. Gemeindepfarrerinnen und -pfarrer besuchen Menschen zu Hause, sind an verschiedenen Orten des gesellschaftlichen Lebens präsent und müssen in – auch flächenmäßig – größer werdenden Gemeinden häufig weite Wege zu Predigtstätten und Gemeindehäusern zurücklegen. Aufgrund dieser Erwartung an die Mobilität von Pfarrerinnen werden auch entsprechende Verkehrsmittel benötigt. Deswegen sollen in nächster Zeit Konzepte vorgelegt werden über den Ausbau der Nutzung bereits bestehender Angebote für den Erwerb oder das Leasing von privat-eigenen Fahrzeugen, ergänzt durch das Angebot von Dienstwagen (bei mehr als 6.000 km jährlich, die zurückzulegen sind) oder Dienstfahrrädern (E-Bikes).

D | Wissenschaftliches Symposium

Am 10./11. Oktober 2016 fand im Rahmen des Symposiums eine erste Tagung in Haus Villigst statt. Zu dieser Tagung eingeladen waren Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, Superintendentinnen und Superintendenten sowie die Mitglieder des Kollegiums und der Kirchenleitung. ESG-Pfarrerinnen und -Pfarrer protokollierten die Workshops der Tagung. Der Landessynode 2016 (14.–17. November) wurde berichtet.

Im Zusammenhang mit der ersten Tagung sind ein Reader und ein ausführlicher Bericht als Materialsammlung entstanden. Der Reader wurde im Vorfeld der Tagung verteilt. Der zum Jahreswechsel erstellte ausführliche Tagungsbericht, gegliedert nach Workshop-Themen, bestehend aus zusätzlichen wissenschaftlichen Statements, methodischen Reflexionen, Gesprächsprotokollen der Workshops, zusammenfassenden Kurztexen und fünf Thesen zur Personalpolitik der Evangelischen Kirche von Westfalen gingen als Materialsammlung Anfang Juni 2017 an die Tagungsbeteiligten.

Das weitere Verfahren innerhalb des Symposiums soll wie geplant realisiert werden: Die Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler werden gebeten, den synodalen Arbeitsprozess weiter zu beobachten und zu kommentieren. Sie werden dazu außer dem ausführlichen Tagungsbericht und der aktuellen ausführlichen landeskirchlichen Statistik sukzessive weitere von der Koordinierungsgruppe festzulegende Dokumente aus dem synodalen Prozess erhalten.

Nach der Tagung der Landessynode 2017 wird die zweite, mithin die Abschlusstagung des Symposiums in Haus Villigst stattfinden.

Nachdem die erste Tagung das Ziel hatte, einen möglichst breiten und differenzierten Diskussionshorizont aufzuspannen (Herstellung von Komplexität), soll es bei der Abschlusstagung darum gehen, aufgrund der vorliegenden Materialien, Diskussionen und synodalen Beschlüsse, eine fokussierte Empfehlung für das Zusammenwirken der verschiedenen Ämter und Dienste in der Evangelischen Kirche von Westfalen zu entwickeln (Reduktion der Komplexität). Die Empfehlungen können dann im regulären Leitungsprozess nach dem synodalen Arbeitsprozess rezipiert werden.

Die folgenden „Fünf Thesen zur Personalpolitik der Evangelischen Kirche von Westfalen“ sowie die anschließenden Kurztexen, die den sechs Workshops der Tagung 2016 thesenartig zugeordnet sind, geben einen Eindruck in die diskutierten Themen und ausgetauschten Argumente der Tagung. Sie bleiben Gegenstand der weiteren kritischen Diskussion bis zum Abschluss des Symposiums mit der zweiten Tagung nach Abschluss der Landessynode 2017. Dieser Zeitrahmen wurde gewählt, um auch noch die Synodaltagung in den wissenschaftlichen Diskurs einzubeziehen. Außerdem wird so deutlich, dass mit der Landessynode 2017 der Austausch zwischen Kirche und Wissenschaft im Blick auf die Personalpolitik der Evangelischen Kirche von Westfalen nicht zu Ende sein soll, wenn auch das Format „Symposium“ damit abgeschlossen ist.

Fünf Thesen zur Personalpolitik der Evangelischen Kirche von Westfalen

Die hier präsentierten fünf Thesen sind das „Destillat“ der Beiträge und Diskussionen der Tagung des Symposiums von Oktober 2016. Sie abstrahieren und konzentrieren die Themen und Argumente aus dem Tagungsreader und dem ausführlichen Tagungsbericht. Sie liegen sozusagen oben auf.

1. Eine Personalpolitik, deren Standards dem heutigen state of the art entsprechen, berücksichtigt den gesellschaftlichen Wandel, wendet Methoden empirischer Forschung an und bewegt sich im Spannungsfeld von religiöser Erfahrung und moderner Welt.

Konsequenz:

- Konsistentes Wissensmanagement
- Strukturierter, auf Dauer gestellter Dialog von Kirche und Wissenschaft
- Kontinuierliche Selbstreflexion mit dem Fokus: Deutungskompetenz für religiöse Erfahrung und modernes Welt- und Menschenverständnis

2. Kirchliche Personalauswahl übernimmt eine proaktive Rolle bei ihrer Personalgewinnung, sucht die Balance zwischen Anforderung und Öffnung und betreibt eine Bildungspolitik, die Menschen äußerlich und innerlich gewinnt.

Konsequenz:

- Investitionsschwerpunkt: Personalgewinnung aus Bereichen jenseits intensiver kirchlicher Mitgliedschaftspraxis
- Durchlässigkeit und Biografieorientierung des kirchlichen Bildungssystems
- Räume und Formen für Theologische Kommunikation und Praxis innerhalb kirchlicher Institutionalität

3. Auftrag, Konzept, Finanzen, Struktur und Personal verweisen jeweils in ihrer gemeinsamen Bezugsregion aufeinander als ganzheitliche und zugleich in sich differenzierte sozialen Gestalt der einen Kirche Jesu Christi, in welcher der Geist gleichermaßen unmittelbar in den Herzen der Gläubigen, durch den Inhalt der Kommunikation des Evangeliums wie in der Wahrnehmung des kirchlichen Auftrags auch in menschlichem Planen und Steuern wirkt.

Konsequenz

- Stärkung der Region als Personalplanungsebene
- Verschiedene Sozialformen bei Erhaltung des Parochialprinzips
- Kohärente Konzeptentwicklung

4. Kirchliches Leben ist Ausdruck einer im Priestertum aller Gläubigen begründeten Dienstgemeinschaft, in der Theologische Kompetenz und soziale Gestalt aufeinander bezogen sind, eine diversitätssensible Kultur gefördert wird und Diakonie als Dimension wie auch als Lebens- und Wesensäußerung der Kirche erkennbar ist.

Konsequenz:

- Beibehaltung und Interpretation des Begriffs „Dienstgemeinschaft“
- Bleiben in der Ambivalenz der zentrierenden wie partizipativen Bedeutungsaspekte
- Kultivierung und Entwicklung von Diversität

5. Ämter und Dienste bilden gleichermaßen die Einheit der Kirche wie die Verschiedenheit der Aufgaben und Gaben der Gläubigen ab; dabei nimmt der Pfarrdienst in reformatorischer Tradition als öffentliches Amt eine nicht substituierbare oder vertretbare Sonderstellung ein, die im Dienst für und in der Gemeinschaft mit allen anderen Ämtern und Diensten steht. Diese können ihrerseits sowohl als Beruf wie auch ehrenamtlich ausgefüllt werden. Ihre Zuordnung wird in Modellprojekten erprobt, und für ihre innovative Ausgestaltung steht die Kirchenordnung als orientierende und ermöglichende Ressource zur Verfügung.

Konsequenz:

- Klare Abgrenzung und Zuordnung der verschiedenen Ämter und Dienste
- Klare Differenzierung und angemessene Ausstattung der Arbeitsverhältnisse
- Aufgabenzuordnung nach Funktion statt nach Rang und Berufsgruppe (Modellprojekte)

(Kurztexte aus dem Bericht zum wissenschaftlichen Symposium siehe Anhang 6)

E | Fazit und Ausblick

Zitat aus den Ausführungen von Präses Annette Kurschus zum Pfarramt auf der Landessynode 2015:

„Meine Ausgangsthese heißt: Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers ist für unsere Kirche nach außen wie nach innen zentral. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer in ihrer Rolle klar und stark sind, klärt und stärkt dies zugleich die anderen kirchlichen Berufe sowie das kirchliche Ehrenamt und kommt somit der gesamten Dienstgemeinschaft zugute. Insofern halte ich eine intensive Diskussion über das Pfarramt für dringlich und unerlässlich, wenn wir uns verantwortlich Gedanken machen über den Weg unserer Kirche in die Zukunft“⁵¹

Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ kommt als Prozess mit dieser Landessynode zu einem Abschluss. Viele haben sich an den Beratungen und Diskussionen beteiligt. Für ihr Interesse und ihren Einsatz sei ihnen herzlich gedankt.

Präses Annette Kurschus hat mit den Pfarrerinnen und Pfarrern über die Freuden und Belastungen ihres Berufs das Gespräch gesucht. Bei den Beteiligten ist ein neues Bewusstsein hinsichtlich des Pfarrberufs und seiner Einbettung in die Dienstgemeinschaft entstanden. Vieles wurde angestoßen, einiges wurde bearbeitet und erledigt, manches konnte geklärt werden, anderes ist noch im Stadium der Beratung oder bedarf nun der Beschlussfassung und der gegebenenfalls darauffolgenden Umsetzung.

Daneben sind auch Themenbereiche zu nennen, die bis jetzt noch nicht explizit zum Gegenstand der Beratung geworden sind. Der Themenbereich „Pfarrhaus“ in seiner ganzen Komplexität steht noch auf der Agenda. Zum Thema „andere Ämter und Dienste“ wird auf die Ausführungen im Personalbericht 2015 verwiesen.

Die von der Landessynode vorgegeben Kriterien und Ziele werden das weitere Überlegen und Handeln leiten.

⁵¹ Verhandlungen der 4. Tagung der 17. Westfälischen Landessynode vom 16. bis 20. November 2015, Seite 97

Beschlussvorschlag

Die Landessynode nimmt den Bericht über den Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ zur Kenntnis. Sie macht sich die vom Ständigen Theologischen Ausschuss vorgelegte, überarbeitete „Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes und seine unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“ zu eigen. Als Impulse für die Weiterarbeit der Kirchenleitung regt sie an:

Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

Zwischenbericht für die Landessynode 2016 in Auszügen

D) Weiterarbeit auf drei verschiedenen Verfahrenswegen

- 1. Moderierte Großgruppenveranstaltungen in jedem Gestaltungsraum unter Beteiligung der Präses und Mitgliedern von Landeskirchenamt und Kirchenleitung**
(Federführung: Pfarrerin Fricke, OKR'in Wallmann)

Ziele:

- Genauere Wahrnehmungen der gegenwärtigen Situation im Pfarramt durch die Kirchenleitung und das Landeskirchenamt
- Einbeziehen der (gesamten) Pfarerschaft in den Diskussionsprozess über ihr Amt
- Anstoßen eines Verständigungsprozesses in der Pfarerschaft über die Aufgaben, die unverzichtbar von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrzunehmen sind
- Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern zur Entwicklung einer positiven Haltung angesichts der Veränderungen und eigener Lösungsansätze im Kirchenkreis und im unmittelbaren Arbeitsumfeld

- 2. Wissenschaftliches Symposium auf Einladung der Präses** (Federführung: LKR Dr. Beese)

Ziele:

- Abrufen der Expertise wissenschaftlicher Theologie zur Klärung offener Fragen
- Wissenschaftlich-theologischer Blick auf die sich verändernde Wirklichkeit
- Weiterführung des wissenschaftlichen Diskurses zum Pfarramt in der Dienstgemeinschaft
- Versachlichung der Diskussion

- 3. Arbeitsgruppen zu den Themen, die sich aus den Beratungen auf der Landessynode 2015 und aus dem Expertenhearing am 30. Januar 2016 herauskristallisiert haben**

3.1. Ausarbeitung einer theologisch fundierten Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen
(Federführung: LKR Dr. von Bülow unter Beteiligung des Ständigen Theologischen Ausschusses)

3.2 Erstellen von Profilen der anderen kirchlichen Ämter und Dienste in Kurzform
(Federführung: LKR Dr. Beese)

Ziele:

- grundlegende Vergewisserung über Rolle und Kernaufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern

- Klärung von Rollen und Aufgaben in der Dienstgemeinschaft
- Orientierung bei der Erstellung von Pfarrstellenprofilen, Dienstanweisungen und bei der Konzeption von Modellprojekten

3.3 Überprüfung der Fort- und Weiterbildung, der berufsbegleitenden Angebote wie Supervision und Coaching, ggf. der Ausbildung im Hinblick auf die Unterstützung der erforderlichen Qualität im Pfarramt (Federführung: OKR'in Wallmann)

Ziele:

- Attraktivität von Studium und Zufriedenheit in Berufspraxis erhöhen
- Freiräume schaffen, die Fortbildung ermöglichen, ggf. zur Fortbildung verpflichten
- Feedbackkultur etablieren
- Angebote als Instrument zur individuellen Personalentwicklung nutzen

3.4 Erarbeitung von konkreten Maßnahmen zur Unterstützung der Arbeit im Pfarramt: Vertretungsregelungen, Pfarrstellenprofile mit Aufgabenbeschreibungen, ggf. Zeitplansysteme als Orientierung (Federführung: OKR'in Wallmann)

Ziele:

- Modelle zur Klärung von Aufgabenumfang und zeitlicher Beanspruchung in jeweiligen Pfarrstellen in enger Abstimmung mit den Superintendentinnen und Superintendenten entwickeln
- Unterstützung von Pfarrerinnen und Pfarrern, eine gute Balance zwischen Amt und Person halten zu können
- Stärkung der mittleren Leitungsebene

3.5 Modellprojekte für „interprofessionelle Kooperation“ in Kirchengemeinden ermöglichen und unterstützen (Federführung: LKR Dr. Beese)

Ziel:

- Beitrag zur Dienstgemeinschaft in unterschiedlichen Formen

3.6 Das Pfarramt in Relation zum Ehrenamt, insbesondere in Leitung, Verkündigung und Seelsorge (Federführung: OKR'in Damke)

Ziele:

- Profilierung von Pfarramt und Ehrenamt, Klärung des Miteinanders
- Gesamtübersicht über bestehende Möglichkeiten und Qualifizierungsmaßnahmen für Ehrenamtliche gewinnen
- weitere Qualifizierungsmöglichkeiten für Ehrenamtliche schaffen

3.7 Erarbeitung eines Modells, wie zukünftig gemeindliche und besondere seelsorgliche Dienste einander zugeordnet sein sollen, im Pfarramt, ggf. auch zwischen Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern und Diensten (Federführung: Pfarrerin Fricke)

Ziele:

- Klärung der Frage, für welche Dienste und in welchen Formen es Pfarrstellen braucht

- Klärung der Frage, für welche Dienste es Pfarrstellen auf kreiskirchlicher oder landeskirchlicher Ebene braucht
- Kultur des Wechsels zwischen gemeindlichem und funktionalem Dienst fördern
- Miteinander von gemeindlichem und funktionalem Dienst fördern

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 350.11

Bielefeld, den 1. August 2017

Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer

Vor dem Hintergrund von grundsätzlichen Anfragen an die Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer wurde diese Hintergrundinformation erstellt.

Das Papier wurde bei mehreren Gelegenheiten, u. a. in Gesprächen mit den Superintendentinnen und Superintendents und mit dem Pfarrverein, zur Diskussion gestellt.

Die Kirchenleitung hat auf Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses in ihrer Sitzung am 1. Juni 2017 dazu folgenden Beschluss gefasst:

Nach ausführlicher Einführung in die Vorlage durch Vizepräsident Dr. Kupke nimmt die Kirchenleitung die Hintergrundinformationen zur Regelbesoldung für westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer auf Empfehlung des Ständigen Finanzausschusses entsprechend der Vorlage vom 26. April 2017 zur Kenntnis. Der Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses, die Kirchenleitung möge sich mit der Frage der weiteren Rahmenbedingungen und der Attraktivität des Pfarrdienstes auseinandersetzen, insbesondere mit der Frage der Attraktivität des Zugangs zum Pfarrdienst, mit dem Ziel, flankierende Maßnahmen im Sinne einer Wertschätzung zu entwickeln, wird aufgegriffen und als Arbeitsauftrag an das Landeskirchenamt gegeben.

„Nach Alter, Herkunft und Fülle der Aufgaben nimmt das Pfarramt eine faktische Sonderstellung in unserer Dienstgemeinschaft ein. Diese drückt sich im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis und in der lebenslangen umfassenden Berufung (= Ordination) aus. Wir brauchen dieses eine Amt, das zeigt: Das Viele, was in der Kirche getan wird, dreht sich um einen Kern.“
(Präses Annette Kurschuss - Landessynode 2015)

I. Aktuelle Anfragen

Der Westfälische Pfarrverein als Pfarrvertretung in der Ev. Kirche von Westfalen (EKvW) setzt sich aktuell für eine Steigerung der Grundlagen der Alimentation der westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer ein.

Im Rahmen eines Gesprächs zwischen dem Vorstand des westfälischen Pfarrvereins und Mitgliedern der Kirchenleitung im April 2016 und in der Stellungnahme zum Entwurf des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der EKvW und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen (AG.BVG-EKD), wurde dazu Folgendes vorgetragen:

„Der Vorstand des Westfälischen Pfarrvereins fordert von der Kirchenleitung für die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer die Rückkehr zu einer Besoldung, die der anspruchsvollen Ausbildung, der hohen Verantwortung und den vielfachen Belastungen im Pfarrdienst gerecht wird. Dies kann nur durch die Wiedereinführung von A13/ A14 als Regelbesoldung erreicht werden.“

Begründung:

- *Die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer haben mit dem „Maßnahmengesetz II“ und den damit verbundenen Besoldungseinschnitten seit Januar 2007 in erheblichem Maße zur Konsolidierung der kirchlichen Finanzen beigetragen.*
- *Pfarrerinnen und Pfarrer absolvieren zu Recht ein langes, komplexes Studium einschließlich der Voraussetzung des Erlernens von bis zu drei alten Sprachen.*
- *Dazu kommt der zweite Ausbildungsabschnitt mit zweieinhalb Jahren. Dadurch kommt eine Pfarrerin oder ein Pfarrer erst viel später als in vergleichbaren Berufen in den Dienst und es fehlen ruhegehaltstfähige Dienstzeiten zur Versorgungsabsicherung.*
- *Die westfälischen Pfarrerinnen und Pfarrer haben in den letzten 15 Jahren im Vergleich zu anderen Bereichen beziehungsweise Berufsgruppen unterdurchschnittliche, nur knapp über der Inflationsrate liegende Gehaltszuwächse verzeichnet.*
- *Wenn das Motto „Guter Lohn für gute Arbeit“, beziehungsweise „Wir brauchen nur die Besten“ (Stichwort Examensnote 4 nicht ausreichend) gelten soll, dann muss sich das auch im Gehaltsniveau zu vergleichbaren Berufsgruppen niederschlagen. Die Bezahlung der Pfarrerinnen und Pfarrer entspricht – anders als bei Kirchenbeamten und Kirchenjuristen – nicht mehr diesem Grundsatz.*
- *Westfälische Pfarrerinnen und Pfarrer stehen mittlerweile am untersten Ende der Gehaltsskala im Vergleich zu fast allen anderen Landeskirchen der EKD. Es besteht damit zunehmend die Gefahr, dass die Abwerbungsversuche anderer Landeskirchen beim dringend benötigten Nachwuchs immer öfter fruchten werden.*

Ergänzend hierzu unterstützt auch der Verband kirchlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Rheinland-Westfalen-Lippe den Vorschlag der Durchstufung von Pfarrstelleninhaberinnen und -inhabern nach Besoldungsgruppe A 14, sowohl aus „Personalentwicklungs-, als auch aus Gerechtigkeitsgründen“. Eine Besoldung nach A 14 diene einerseits der „Steigerung der Attraktivität des Pfarrberufs“. Zudem würde eine „Ungleichbehandlung und damit auch Ungerechtigkeit innerhalb der Pfarrbesoldung beseitigt werden“.

Der Forderung des Pfarrvereins war bereits ein ähnliches Schreiben vom 18. April 2016 von 20 Pfarrerinnen und Pfarrern eines Kirchenkreises vorausgegangen, die sich an die Kirchenleitung gewandt haben.

Desweiteren erreichen regelmäßig Einzelanfragen von Pfarrerinnen und Pfarrern das Landeskirchenamt, insbesondere von jüngeren Kolleginnen und Kollegen, die Älteren mit Besitzstandswahrung gegenüberstehen. So zuletzt in einem Schreiben aus Dezember 2016: „[...] Besonders ärgerlich finde ich, dass ich nur nach A 13 bezahlt werde, die Kollegen/innen in meiner Region für dieselbe Tätigkeit allesamt nach A 14 [...]“.

II. Historie

Anfang der achtziger Jahre zeichnete sich ab, dass die Zahl der Theologinnen und Theologen, die in den kirchlichen Dienst traten, erheblich über dem Bedarf lag, der sich aus der Zahl der errichteten Pfarrstellen ergab.

Die Landeskirchen gingen alle nach und nach den Weg einer strengeren Auswahl bereits bei Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit. Dieser Weg wurde in Westfalen viele Jahre abgelehnt, bis die westfälische Kirche schließlich die letzte ohne Aufnahmebeschränkung war.

In Westfalen wurde dieses Vorgehen ausführlich auf den Landessynoden 1980 bis 1983 behandelt. Diskutiert wurden vielfältige Sparvorschläge mit dem Doppelziel der Aufnahme aller Anwärter für den Pfarrdienst und des gleichzeitigen Erhaltes der Berufsvielfalt, sprich der Finanzierungsgrundlagen der anderen Berufsgruppen.

Ab 1983 wurde auf der Basis einer seinerzeit der Landessynode vorgelegten Personalplanung und -entwicklung eine politische Grundsatzentscheidung getroffen und festgelegt, das unabhängig vom Bedarf bzw. unabhängig von einer Pfarrstellenplanung versucht werden sollte, alle Bewerber zur Anstellungsfähigkeit zu führen und in ein dauerhaftes Dienstverhältnis aufzunehmen.

Als „Lösung“ wurde die Finanzierungsfrage in die Zukunft vertagt. Sehenden Auges traf die Synode eine haushalterische Entscheidung für die Haushalte der Landeskirche für die nächsten siebzig Jahre. Anstelle einer demographisch notwendigen Erhöhung der Versorgungskassenbeiträge wurden diese gekürzt und damit ein ungedeckter Scheck für die Zukunft ausgestellt.

Zur Deckung von zukünftigen Finanzverpflichtungen wurde eine besondere Besoldungsrücklage beschlossen.

Dieses Ansparmodell wurde jedoch Anfang der 90er Jahre ganz aufgegeben und die angesparten Beträge anders verwendet:

*[...] Hinsichtlich der Finanzierung und Versorgungssicherung ging man in Westfalen jedoch einen fatalen Sonderweg: Die Versorgungskassenbeiträge wurden von 40 % auf 30 % der Bemessungsgrundlage gesenkt. Aus den `eingesparten` Mitteln wurde eine besondere Besoldungsrücklage gebildet. Auf Beschluss der Landessynode wurden diese Mittel jedoch ab 1992 vollständig für die laufende Pfarrbesoldung eingesetzt. Damit wurde es möglich, die Beiträge für den EKD-Hilfsplan ... zu finanzieren [...]*¹.

Das bis dato geltende Prinzip der Ermöglichung der Aufnahme aller Bewerber wurde modifiziert, aber die überplanmäßige Aufnahme beibehalten:

- Die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst wurde auf 80 Personen begrenzt.
- Durch Änderung des Ausführungsgesetzes zum Hilfsdienstgesetz erfolgt die Aufnahme grundsätzlich nur noch im eingeschränkten Dienstverhältnis (75 %).

Mit diesen Maßnahmen einhergegangen sind seitdem strukturelle Eingriffe in die Pfarrbesoldung, die im Jahre 1995 moderat angingen: Wegfall einer Zulage und Verschiebung der Durchstufung von Besoldungsgruppe A 13 nach A 14 um vier Jahre².

Die in anderen Landeskirchen, insbesondere im Rheinland, regelmäßig genutzte rechtliche Möglichkeit zur Entlassung von Pastorinnen und Pastoren im Probedienst ohne Pfarrstelle nach fünf Jahren wurde in Westfalen nicht angewendet.

Ein erheblicher Einbruch bei den Kirchensteuern war in den Jahren 1996 (./ 5,9 % gegenüber 1995) und 1997 (./ 5,9 % gegenüber 1996) zu verzeichnen.

Insbesondere die Entwicklung des Steuersystems und seine Beeinflussung durch staatliche und kirchliche Finanzpolitik sowie der wirtschaftlichen Entwicklung haben entscheidend zum Kirchensteuereinbruch beigetragen.

Vorgabe seitens der Synode in diesem Zusammenhang war, dass die Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen ohne Rücklagenentnahmen und ohne die Aufnahme von Kapitalmarktdarlehen erfolgen sollte.

Ab diesem Zeitpunkt war es somit unumgänglich, dass bezüglich der Personalplanung für die Theologinnen und Theologen eine weitreichende und einschneidende Umorientierung eingeleitet werden musste. Denn die notwendigen „Sanierungsmaßnahmen“ konnten nur noch durch erhebliche Einsparungen bei den Personalkosten der öffentlich-rechtlich Bediensteten, insbesondere der Theologinnen und Theologen, erfolgen. Die nun folgenden, herben Einschnitte, haben eine Generation westfälischer Theologinnen und Theologen geprägt.

¹ Auszug aus der „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2007“.

² Notverordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst und Kirchenbeamten vom 23. Februar 1995.

Mit dem Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG)³ hat die Landessynode 1997 auf die dramatischen, nicht nur konjunkturell, sondern strukturell bedingten Kirchensteuerrückgänge der Jahre 1996 und 1997 reagiert.

Mit diesem Gesetz wurden Maßnahmen beschlossen, die die Aufgabe der bisherigen Personalplanung - verbunden mit zusätzlichen Kürzungen in der Besoldung und Versorgung - bedeutete. U. a. wurde die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) ab 1998 von Besoldungsgruppe A 13 nach Besoldungsgruppe A 12 abgesenkt⁴. Diese Regelung war zunächst bis zum 31.12.2009 befristet.

In diesem Zusammenhang hat bereits im April 1998 ein Verwaltungsleiter eines westfälischen Kirchenkreises in einem Schreiben an das Landeskirchenamt zur Finanzlage folgendes festgehalten:

„[...] Ausgangspunkt der Überlegung ist natürlich (aber nicht nur) die Situation unserer Einnahmen und Finanzen.

Sie wird dadurch gekennzeichnet, dass der von externen Ursachen (Konjunktur, Arbeitslosigkeit, staatliche und politische Entscheidungen / Unterlassungen auf den Gebieten der Steuer und der Wirtschaft) veranlasste Rückgang des Kirchensteuer-Aufkommens fataler Weise mit den hausgemachten Auswirkungen der Personalplanung für den theologischen Dienst zeitlich zusammentrifft.

Eine Änderung dieses Zustandes ist in der nächsten Zeit nicht zu erwarten [...].

Das Für und Wider der Personalplanung will ich hier nicht wieder aufwärmen. Wir haben uns entschieden, die berufliche Perspektive und die wirtschaftliche Existenz der vorhandenen und auch der noch kommenden Pfarrer/-innen z. A./i. E. im Ergebnis bis zu deren Zuruhesetzung abzusichern.

Die damit in Zusammenhang zu sehenden begleitenden Sparmaßnahmen (Gehaltsabstriche für das Stammpersonal der Theologen/-innen und der Kirchenbeamten/-innen sowie niedrigere Eingangsvoraussetzungen für den Nachwuchs) reichen natürlich nicht aus, um die beschlossene Personalplanung zu finanzieren. [...].“

Somit konnte bereits 1998 festgestellt werden, dass die beschlossenen Einschnitte in die Besoldung nicht ausreichten angesichts von rund 600 Theologinnen und Theologen, die außerhalb eines regulären Dienstverhältnisses aufgenommen wurden. Im Vergleich dazu waren 1.553 reguläre Pfarrstellen vorhanden (Stand 1.1.2000).

³ Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen vom 14.11.1997 (KABl. 1997 S. 181, KABl. 1998 S.4)

⁴ Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) erhalten in den Jahren 1998 bis 2003 ein Grundgehalt, das in seiner Höhe der Besoldungsgruppe A 12 entspricht. [...] Pfarrerinnen und Pfarrer, deren Probedienst vor dem 1. Januar 1998 begonnen hat, erhalten eine ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage in Höhe der Verminderung ihrer Bezüge, die am 1. Januar 1998 durch die Regelung eintritt. Die Ausgleichszulage vermindert sich um je ein Fünftel ihres Ausgangsbetrages mit Wirkung vom jeweiligen 1. Januar der Jahre 1999 bis 2003.

Im Zuge der größten Finanzkrise der westfälischen Kirche im Jahre 2004 hatte die EKvW, bezogen auf das Jahr 1992, etwa ein Drittel ihrer realen Finanzkraft verloren. Als Folge hat die Landessynode auf ihrer Tagung im Jahre 2004 die Kirchenleitung gebeten, weitere Überlegungen zu Maßnahmen im Bereich der öffentlich-rechtlich Bediensteten zu prüfen und dann im Wege einer gesetzesvertretenden Verordnung die entsprechenden Entscheidungen zu treffen.

Grund für diesen Auftrag war die Überzeugung der Landessynode, dass die äußerst bedrängte finanzielle Situation der Ev. Kirche von Westfalen nicht mehr nur als ein Problem einer Übergangszeit gesehen werden konnte, sondern dass aufgrund der demographischen Entwicklung langfristig mit einer Stagnation, ggf. sogar mit einer allmählichen Reduktion der Kirchensteuereinnahmen zu rechnen ist, völlig unabhängig von konjunkturbedingten Krisenzeiten oder Reduktionen, die durch die Steuerreform bedingt sind.

Das bedeutete aber gleichzeitig, dass eine Befristung der bereits bestehenden Beschränkungen nicht mehr sachlich begründet werden konnte, sondern dass sich für einen überschaubaren Zeitraum an den Gegebenheiten, die Grund für die bestehenden Reduktionen sind, nichts ändern würde. Vor diesem Hintergrund erschien es damals wie heute nicht vertretbar, mit einer Befristung eine Erwartung auf künftige Höherstufung aufrecht zu erhalten.

Infolge dessen wurde mit der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Dienst-, Besoldungs- und Versorgungsrecht vom 21. April 2005 (KABl. 2005 S. 102) die Besoldung der Pfarrerinnen und Pfarrer im Entsendungsdienst in der Besoldungsgruppe A 12 auf Dauer festgelegt, die bisherige Befristung entfiel. Gleichzeitig trat das Kirchengesetz über vorübergehende dienst-, besoldungs- und versorgungsrechtliche Maßnahmen (VMAßnG) außer Kraft.

Mit dem von der Landessynode beschlossenen Kirchengesetz über vorübergehende dienstrechtliche und versorgungsrechtliche Maßnahmen (Maßnahmegesetz II) vom 17.11.2006 (KABl. 2006 S. 291) wurde das Ziel verfolgt, mehr Bewegung in den Pfarrstellenmarkt zu bringen und damit verbunden, Kosten für die Besoldung von Pfarrerinnen und Pfarrern einzusparen.⁵

Im Kontext zum Maßnahmegesetz II wurde im Finanzbericht 2006 neben den Überlegungen zur Versorgungssicherung, die damit verbundenen Überlegungen zur Änderung des Pfarrbesoldungsrechts, vorgetragen:

„In den Vorgesprächen mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche zu diesem Thema ist Einvernehmen dahingehend hergestellt worden, dass für die Zukunft die Durchstufung der Pfarrerinnen und Pfarrer in die Besoldungsgruppe A 14 entfallen soll - in der Hannoverschen Landeskirche ist dies bereits vor einigen Jahren erfolgt - [...]. Ziel ist aber nicht in erster Linie eine kurzfristige Einsparung. Die Maßnahme ist vielmehr ein Beitrag für eine langfristig wirksame, zukunftsbezogene Absicherung der Versorgung gedacht. [...].“

⁵ „[...]Unsere derzeitige finanzielle Situation lässt es allerdings nicht mehr zu, den Dienst der Pfarrerinnen und Pfarrer im bisherigen Umfang zu bezahlen.“ - Auszug aus der „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2007.“

Auf den dadurch bewirkten, langfristig eintretenden Verringerungen der Besoldungs- und Versorgungslasten fußen die versicherungsmathematischen Ergebnisse hinsichtlich der Sicherung der Versorgung. Denn eine Steigerung der Versorgungsbezüge kann nur durch eine Veränderung der Bemessungsgrundlage gedämpft werden.“⁶

Diese setzte, neben bereits ab 2007 beginnenden zusätzlichen Leistungen an die Versorgungskasse voraus, durch eine gewisse noch vertretbare Reduktion der Besoldung, auch die künftigen entsprechenden Versorgungslasten geringer zu halten. Nach vorgelegten versicherungsmathematischen Gutachten, die auf entsprechenden Vorgaben beruhten, war davon auszugehen, dass aufgrund dieser Maßnahmen - auch angesichts der demographischen Entwicklung - die künftigen Lasten der Versorgung für die Kirche beherrschbar bleiben würden.

Die Landessynode stimmte den Überlegungen zur Versorgungssicherung unter Einschluss der Überlegungen zur Besoldung der Pfarrerschaft (Wegfall des Regelaufstiegs bei gleichzeitiger Sicherung des Besitzstandes), sowie zur Überprüfung der Bewertung der Beamtenstellen, zu.

Mit der gesetzesvertretenden Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer 2006 hatte die Kirchenleitung, entsprechend den Vorgaben der Landessynode, ergänzende Bestimmungen zum, bis dahin mit der Ev. Kirche im Rheinland einheitlichen Text⁷, der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung dahingehend beschlossen, dass

- für Westfalen der Aufstieg in die Besoldungsgruppe A 14 nach 12 Jahren hauptberuflicher Dienstzeit als Pfarrerin oder Pfarrer entfällt^{8/9},
- Assessoren eine Zulage in Höhe der Differenz des Unterschiedsbetrages zwischen der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 14 erhalten sowie
- Superintendentinnen und Superintendenten eine Zulage in Höhe der Differenz der ihnen zustehenden Regelpfarrbesoldung und der Besoldungsgruppe A 15 erhalten.

⁶ Auszug aus der „Erklärung zur Haushalts- und Finanzplanung der Ev. Kirche von Westfalen für das Jahr 2007.

⁷ Grund für die vom Rheinland abweichende Regelung war die Notwendigkeit, für Westfalen (und Lippe) die vorgesehenen Änderung bereits zum 1. Januar 2007 vorzunehmen, während im Rheinland erst noch die im Januar 2007 stattfindende Landessynode abgewartet werden musste. In den Regelungen des § 3 (In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten) wird der vorübergehende Charakter dieser Regelung mit dem Ziel einer Wiederherstellung der einheitlichen Fassung nach §49 PfBVO nach entsprechenden Entscheidungen der Landessynode der Ev. Kirche im Rheinland deutlich.

⁸ Pfarrerinnen und Pfarrer, denen am 31. Dezember 2006 nach der bis dahin geltenden Rechtslage ein Grundgehalt nach Besoldungsgruppe A 14 zusteht, erhalten dieses weiter. Das Aufsteigen in den Dienstaltersstufen endet mit Erreichen der 10. Stufe. Soweit Pfarrerinnen und Pfarrer bereits die 11. oder 12. Stufe der Besoldungsgruppe A 14 erreicht haben, erhalten sie diese Besoldung weiter.

⁹ In ihrer Sitzung vom 16. April 2008 hat die Kirchenleitung die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung vom 29. Mai 2008 (KABl. 2008 S. 150) beschlossen. Hiernach wird nunmehr die „Regelbesoldung“ auf der Basis von A 13 geregelt; die bisherigen Bestimmungen zum Aufstieg nach A 14 sind gestrichen. Die gesetzesvertretende Verordnung ist zum 1. März 2008 in Kraft getreten.

Angesichts dessen, dass in der Vergangenheit erhebliche Einschnitte bei der Pfarrbesoldung im Gehalt vorgenommen wurde, bestand Einigkeit darüber, dass weitere Abweichungen vom Landesrecht über die bereits getroffenen Maßnahmen hinaus (Wegfall der Regelbeförderung nach A 14, Belassen der Besoldungshöhe von A 12 für Entsendungsdienstler, Wegfall von Zuwendung und Urlaubsgeld) in der Zukunft nicht mehr erfolgen sollten. Der Eckpfeiler der Pfarrbesoldung ist nach wie vor die Studienrätin/ der Studienrat am Gymnasium.

Zur Sicherstellung einer amtsangemessenen Alimentation und in Übereinstimmung mit der bisherigen Zusage, sich in Zukunft grundsätzlich an der Höhe der Besoldung der Beamtinnen und Beamten des Landes NRW zu orientieren, wurden die nachfolgend aufgelisteten Besoldungs- und Versorgungserhöhungen für die Pfarrerinnen und Pfarrer der EKvW gesetzlich bestätigt (gem. § 17 Abs. 1 S. 1 Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung, § 1 Predigerbesoldungs- und -versorgungsordnung sowie § 1 Abs. 1 Kirchen-beamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung):

<p>„Gesetz über Einmalzahlungen an Beamte, Richter und Versorgungsempfänger in den Jahren 2006 und 2007 vom 19. Juni 2007“</p> <p>→ Beschluss KL vom 15./16.8.2007</p>	<p>Einmalzahlungs-Regelung: Bis einschl. Besoldungsgruppe A 9 für Dezember 2006 zwischen 100 und 200 Euro sowie für alle für den Juli 2007 in Höhe von 350 Euro.</p>
<p>„Gesetz zur Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 20. Dezember 2007“</p> <p>→ Beschluss KL vom 13./14.2.2008</p>	<p><u>ab 1.7.2008:</u> + 2,9 % und Anhebung Familienzuschlag für dritte und weitere Kinder ab 1.1.2007 um 50 Euro.</p>
<p>„Gesetz über die Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2009/2010 im Land NRW vom 10. November 2009“</p> <p>→ Beschluss KL vom 24./25.2.2010</p>	<p><u>ab 1.3.2009:</u> 20 Euro Sockelbetrag und sodann + 3 %</p> <p><u>ab 1.3.2010:</u> + 1,2 %</p>
<p>„Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2011/2012 im Land NRW vom 5.4.2011“</p> <p>→ Beschluss KL vom 18./19.5.2011</p>	<p><u>ab 1.4.2010:</u> + 1,5 % Zusätzlich für den Monat April eine Einmalzahlung i. H. v. 360 Euro</p> <p><u>ab 1.1.2012:</u> + 1,9 %; die erhöhten Grundgehaltssätze werden anschließend um 17 Euro erhöht.</p>
<p>„Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land NRW vom 16.7.2013“</p> <p>→ Beschluss KL vom 18./19.9.2013 → Verfassungswidrig! (Vgl. Urteil des Verfassungsgerichtshofes vom 9. Juli 2014)</p>	<p>Besoldungsgruppen A2 - A 10: ab 1.1.2013: + 2,65 % sowie ab 1.1.2014: + 2,95 %</p> <p>Besoldungsgruppen A11 - A 12: ab 1.1.2013: + 1 % sowie ab 1.1.2014: + 1 %</p>

Die ungewöhnliche Besoldungsrunde des Landes NRW für 2013/2014, die die Beschäftigten der Besoldungsgruppen A 13 und höher von der Gehaltsentwicklung ausnahm und damit das Gros der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten der EKvW, nämlich die Pfarrerinnen und Pfarrer, führte dazu, dass der ganz überwiegende Teil der öffentlich-rechtlich Beschäftigten der EKvW nicht den Besoldungsgruppen angehörte, die von der Besoldungsrunde des Landes NRW nennenswert profitierte.

Trotz des Grundsatzes der Orientierung am Besoldungs- und Versorgungsrecht des Landes, bestand bis dato der Umstand, dass den öffentlich-rechtlichen Beschäftigten der EKvW seit dem Jahre 2005 keine Sonderzuwendung mehr gewährt wurde.

Da es nicht dem Ziel der EKvW entsprach, das Gros der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten für Jahre 2013/ 2014 von der allgemeinen Lohn- und Besoldungsentwicklung abzukoppeln, und auch Haushaltsmittel zur Verfügung standen, wurde die Sonderzuwendung entsprechend dem Sonderzahlungsgesetz NRW¹⁰ mit Wirkung ab dem Jahr 2013 wieder eingeführt¹¹.

<p>„Gesetz über die Anpassung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge sowie der Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW vom 5. November 2014“</p> <p>➔ Beschluss KL vom 22./23.10.2014</p> <p>➔ Hinweis: Es handelt sich hierbei um die Korrektur des „Gesetzes zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2013/2014 im Land NRW vom 16.7.2013“ nach dem Urteil des Verfassungsgerichtshofes.</p>	<p><u>Besoldungsgruppen A11 - A 12:</u> ab 1.5.2013: Zusätzlich + 0,3 % und zusätzlich um monatlich 30 Euro</p> <p>ab 1.5.2014: + 0,3 % und zusätzlich um monatlich 40 Euro.</p> <p><u>Besoldungsgruppen A13 - A 16:</u> ab 1.9.2013: + 1,3 % und zusätzlich um monatlich 30 Euro</p> <p>ab 1.9.2014: + 1,3 % und zusätzlich um monatlich 40 Euro.</p>
--	--

Nachdem die im Jahr 2013 beschlossenen Besoldungsanpassungen für verfassungswidrig erklärt wurden, wurden nun zusätzliche Besoldungsanpassungen für die Beamtinnen und Beamten der Besoldungsgruppe A 11 und darüber beschlossen. Obwohl das Gros der öffentlich-rechtlichen Beschäftigten nunmehr für die Jahre 2013/ 2014 nicht mehr von der allgemeinen Lohn- und Besoldungsentwicklung abgekoppelt waren, blieb es bei der wieder eingeführten Sonderzuwendung.

¹⁰ Sonderzahlung nach dem Sonderzahlungsgesetz beträgt in Regelfall 30 % der Dezemberbezüge für die Besoldungsgruppen A 9 und höher und 45 % für Anwärterinnen und Anwärter (in der EKvW Vikarinnen und Vikare).

¹¹ Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 19. September 2013.

<p>„Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2015/2016 sowie weiterer dienstrechtlicher Vorschriften NRW vom 8. Dezember 2015“</p> <p>→ Beschluss KL vom 21./22.10.2015</p>	<p><u>ab 1.6.2015:</u> + 1,9 %</p> <p><u>ab 1.8.2016:</u> + 2,1 %</p>
<p>„Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Versorgungsbezüge 2017/2018 sowie zur Änderung weiterer dienstrechtlicher Vorschriften im Land NRW“</p> <p>(Ende des Gesetzgebungsverfahrens noch nicht absehbar)</p> <p>→ Beschluss KL vom 5./6.4.2017</p>	<p><u>01.04.2017:</u> + 2,0 %, mindestens aber 75 € ohne Altersvorsorgeabzug.</p> <p><u>ab 01.01.2018:</u> + 2,35 %</p>

III. Aktuell

Die historisch gewachsene Herausforderung in Westfalen lautet: „Wie stellen wir angesichts eines strukturellen Besoldungs- und Versorgungsdefizits im Pfarrdienst die Finanzierung der kirchlichen Arbeit nachhaltig sicher?“.

Die Ev. Kirche von Westfalen ist mit rd. 2,275 Mio. Gemeindegliedern die viertgrößte Landeskirche der EKD. Trotz stetig sinkender Mitgliederzahlen (vgl. Anlage 2) ist das nominale Kirchensteueraufkommen der EKvW seit 2010 stetig gestiegen.

Das Netto-Kirchensteueraufkommen des Jahres 2016 liegt bei rund 524,7 Mio. Euro - gegenüber dem Vorjaheresergebnis ist das ein nochmaliges Plus von 1,2 %¹². Nominal ist damit das bislang höchste Netto-Kirchensteueraufkommen zu verzeichnen.¹³

Wesentlich Ursache hierfür ist zum einen ein deutliches Wirtschaftswachstum, zum anderen deutliche Lohn- und Gehaltssteigerungen¹⁴. Damit wurde der Mitgliederrückgang überkompensiert.

Der beschriebene Effekt hat für lange Zeit den Blick für erfolgreiche Strukturanpassungen verstellt.

¹² Die aktuelle Inflationsrate im Januar 2017 = 1,90%, nach 1,70% im Dezember 2016 und 0,80% im November 2016. Die Verbraucherpreise werden laut Statistischem Bundesamt auf Jahressicht um 1,9 % steigen. Das ist der höchste Wert seit dreieinhalb Jahren. Ursächlich für diese Entwicklung ist ein Anstieg der Energie- und Nahrungsmittelpreise.

¹³ Real - also inflationsbereinigt - hat unsere Landeskirche, bezogen auf 1992, jedoch etwa ein Drittel ihrer realen Finanzkraft verloren.

¹⁴ Die drei Faktoren, die das Kirchensteueraufkommen beeinflussen:

- die Zahl der evangelischen Erwerbstätigen,
- die wirtschaftliche Entwicklung und
- die Entwicklung des Steuersystems.

Dieser Effekt kann und wird sich jedoch in der Zukunft nicht fortsetzen, weil sich der Mitgliederrückgang aufgrund der Altersstruktur deutlich beschleunigen wird (vgl. Anlage 2); die geburtenstarken Jahrgänge scheiden aus dem Erwerbsleben aus („ohne Kirchenmitglieder, keine Kirchensteuer - da kann die Konjunktur noch so brummen“). Insgesamt wird also der demographische Aspekt das entscheidende Gewicht bekommen, welches von einem verstärkten Wirtschaftswachstum nicht mehr kompensiert werden wird.

Es ist damit unumgänglich, dass die Ausgaben und damit einhergehend die Strukturen den sinkenden Mitgliederzahlen anzupassen sind. Auf allen Ebenen sind die notwendigen Konsequenzen zu ziehen und viele sind bereits auf diesem Weg.

Vor diesem Hintergrund kann die Diskussion über die Frage einer Wiedereinführung der Regeldurchstufung nach A 14 nicht losgelöst von genaueren Berechnungen über die Kosten und Folgen einer solchen Maßnahme erfolgen:

A. Auswirkungen auf den laufenden Haushalt (laufende Haushalte)

Die Landessynode 1983 hatte zur Begrenzung der Pfarrdienstkosten und zur Sicherung anderer Arbeitsbereiche zur Höhe der Pfarrbesoldung folgenden Beschluss gefasst: „Für die Besoldung und Versorgung ... werden bis zu 25 % des jährlichen Kirchensteueraufkommens bereitgestellt.“ (Beschluss Nr. 165).

Bereits heute werden dazu nur für den Kreis der Pfarrerinnen und Pfarrer rd. 46 % des voraussichtlichen Kirchensteueraufkommens aufgewendet, was ein Alleinstellungsmerkmal aller West-EKD-Kirchen darstellen dürfte und entsprechende Auswirkungen auf die in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden zur Verfügung stehenden Mittel hat.

Die Wiedereinführung einer Regeldurchstufung nach A13/ A14 würde diesen Satz auf deutlich über 50 % erhöhen:

In erster Konsequenz würde die Wiedereinführung der Regeldurchstufung nach A 13/ 14 die Anhebung der Pfarrbesoldungspauschale nach sich ziehen. Dies hätte weitgehende Folgen für die kirchlichen Haushalte. Unter Berücksichtigung der aktuellen Pfarrbesoldungspauschale in Höhe von 104.000 Euro - welche den laufenden Bezug, den Versorgungskassenbeitrag und die Beihilfe berücksichtigt- ergibt sich für den Haushalt 2017 eine Ausgabesumme von rd. 105,5 Mio. Euro. Bei der Planung für den Haushalt 2018 wird unter Berücksichtigung der bisher absehbaren allgemeinen Personalkostenentwicklungen die Pfarrbesoldungspauschale auf 107.000 Euro erhöht.

Eine Regeldurchstufung nach A 13/ 14 würde im Bereich der Besoldung jährlich zusätzliche Ausgaben in Höhe von rd. 6,0 Mio. Euro bzw. weitere 3,3 Mio. € Euro (55,5 %) als zusätzliche Stellenbeiträge für die Versorgungskasse bedeuten, die den Kirchenkreisen - in letzter Konsequenz den Kirchengemeinden - weniger für die Wahrnehmung kirchlicher Arbeit zur Verfügung stehen würde.

Unter Berücksichtigung der zusätzlichen Ausgaben für Besoldung und Versorgung, würde die bisher für die Haushaltsplanung 2018 ermittelte Pfarrbesoldungspauschale statt 107.000 Euro, 112.500 Euro betragen.

Der Prozentsatz der Pfarrbesoldung am Haushalt wird in jedem Jahr automatisch steigen, in dem Kirchensteuermehreinnahmen nicht die Höhe der Besoldungssteigerungen erreichen.

Deshalb wären zuvor Grundsatzfragen einer Verteilungsgerechtigkeit innerhalb der EKvW zu stellen.

B. Auswirkungen für den Versorgungshaushalt

Neben der unmittelbaren Auswirkung auf die kirchlichen Haushalte würden sich auch gravierende Auswirkungen auf die Höhe der Versorgungslasten ergeben.

Die aktuelle Lage der Altersstruktur im aktiven Pfarrdienst ist deutlich überaltert (vgl. Anlage 3). Die Ausgaben der Versorgung sind bereits jetzt hoch (vgl. Anlage 4).

Seit einigen Jahren hat in Westfalen die Sanierung der Versorgungskasse Priorität. Die Absicherung der Versorgungslasten im Bereich der EKIR, der EKvW und der LLK als Trägerinnen der gemeinsamen Versorgungskasse zählt im Bereich der EKD zu den problematischsten Fällen. Manche Kassen sind - wie das stets kaufmännisch buchende Bremen - gar ausfinanziert.

Zur nachhaltigen Erfüllung der künftigen Versorgungsverpflichtungen muss die gemeinsame Versorgungskasse von den Trägerkirchen entsprechend ausgestattet werden.¹⁵

Der versorgungsbezogene Regelbeitrag beträgt für Pfarrerinnen und Pfarrer aktuell 42 % (Beitragsbemessungsgrundlage: Endstufe der Besoldungsgruppe A 13). Sofern das bisherige Sicherheitsniveau beibehalten werden soll muss der Beitragssatz mindestens 45 % betragen. Soweit auch zukünftig mit einem durchschnittlichen Eintrittsalter der bei Eintritt max. 35-Jährigen von mehr als 30 Jahren gerechnet wird, sollte der Beitragssatz auf 48 % erhöht werden. Bei einer Wiedereinführung von A 14 müsste der Beitragssatz auf 49 % erhöht werden.

Die EKvW hatte zum 31.12.2015 einen Kapitaldeckungsgrad von 54,7 %. Zum 31.12.2016 wird dieser voraussichtlich bei 57,3 % liegen. Der Ausfinanzierungsgrad würde bei Wiedereinführung einer Regelbesoldung nach A13/ A14 schlagartig sinken, da die bisherigen Stellenbeiträge nur für eine Versorgung nach A 13 bemessen waren. Bereits in 2020 würde der Kapitaldeckungsgrad voraussichtlich um 3%-Punkte niedriger sein als ohne Erhöhung.

¹⁵ Zur Absicherung der künftigen Zahlungsfähigkeit wurde hierzu das Beitragssystem der Versorgungskasse in der Vergangenheit grundlegend überarbeitet; von einem stellenbezogenen zu einem personenbezogenen Beitragssystem.

Das aktuelle versicherungsmathematischen Gutachten über die Finanzierung der Pensions- und Beihilfeverpflichtungen der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte vom 10. Juni 2006 bringt für die Höhe der Besoldung und Versorgung die ab dem 01.06.2015 maßgeblichen Werte gemäß Besoldungs- und Versorgungsanpassungsgesetz 2015/2016 (BesVersAnpG 2015/2016 NRW) in Ansatz. Zusätzlich wurde berücksichtigt, dass für Pfarrerinnen und Pfarrer zukünftig als erreichbare Besoldungsgruppe nicht mehr die Besoldungsgruppe A 14, sondern nur noch die Besoldungsgruppe A 13 anzusetzen ist. Auftragsgemäß wurden zusätzlich die Auswirkungen untersucht, die sich bei einer Beförderung von Pfarrerinnen und Pfarrern in die Besoldungsgruppe A 14 nach 12 Dienstjahren sowie einer entsprechenden Anhebung der Versorgung für Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand, die ab 2008 mit Besoldungsgruppe A 13 in den Ruhestand versetzt wurden, ab dem 1.1.2017 ergeben würden.

Bei Beibehaltung des derzeitigen Dotierungsrahmens, d. h. dass die Finanzierung der Pensionsverpflichtungen durch Erhebung eines Beitrags von maximal 22 % des Kirchensteueraufkommens erfolgt¹⁶, einer Vermögensverzinsung von 4,25 % und einer Besoldungsdynamik von 2,1 % im Jahr 2016 und von 2,0 % p.a. ab dem Jahr 2017 wird die volle Kapitaldeckung im Jahr 2038 erreicht - falls Pfarrerinnen und Pfarrer weiterhin i.d.R. aus der Besoldungsgruppe A 13 versorgt werden. Mit A 14 würde bei unveränderten Prämissen die volle Kapitaldeckung erst im Jahre 2047 erreicht werden.

Aktuell erscheint die langfristige Gewährleistung einer Vermögensverzinsung von 4,25 % mehr als fraglich. Bei einem Rückgang der Vermögensverzinsung auf 3,0 % p.a. kann dagegen selbst ohne Beförderung nach A14 nur ein Deckungsgrad von mittelfristig 60 % bis 70 % erreicht werden, der wieder auf unter 60 % zurückgeht.

Die Kombination aus Zinsrückgang auf 3,0 % p.a. und Beförderungen von Pfarrerinnen und Pfarrern nach A 14 führt bei Beibehaltung des derzeitigen zu einem Kapitalverzehr bis zum Jahr 2113.

C. Vergleich innerhalb der EKD

Bei Betrachtung des Besoldungsniveaus innerhalb der Gliedkirchen der EKD (vgl. Anlage 5) zeigt sich, dass in den östlichen Gliedkirchen die Besoldung für Pfarrerinnen und Pfarrer bei A 13 (i. d. R. 90 % des Bemessungssatzes) liegt. In den westlichen Landeskirchen liegt das Besoldungsniveau dagegen bei A 14 - außer in der Ev. Kirche im Rheinland, der Lippischen Landeskirche und der Ev. Kirche von Westfalen.

Mit der Personalplanung Anfang der 80er Jahre wurden langfristige Verbindlichkeiten geschaffen, indem der Personalbestand deutlich über Bedarf ausgebaut wurde. Ein konsequenter weitsichtiger Umgang mit unseren Finanzen ist heute umso notwendiger.

„Kirche muss gebaut und gestaltet werden mit den finanziellen Möglichkeiten, die der jeweiligen Zeit anvertraut sind. Sie muss mit diesen Möglichkeiten so weitsichtig umgehen, dass auch eine nächste Generation bei ... voraussehbar schwächeren finanziellen Möglichkeiten noch Kirche bauen, das Evangelium verkündigen, Menschen missionarisch gewinnen und für Besoldung und Versorgung aufkommen kann.“¹⁷

Eine Wiedereinführung einer Regelbesoldung nach A13/ A14 kann vor dem Hintergrund der beschriebenen Finanzsituation aus finanzpolitischer Sicht in Westfalen auf absehbare Zeit nicht erfolgen.

In Vertretung

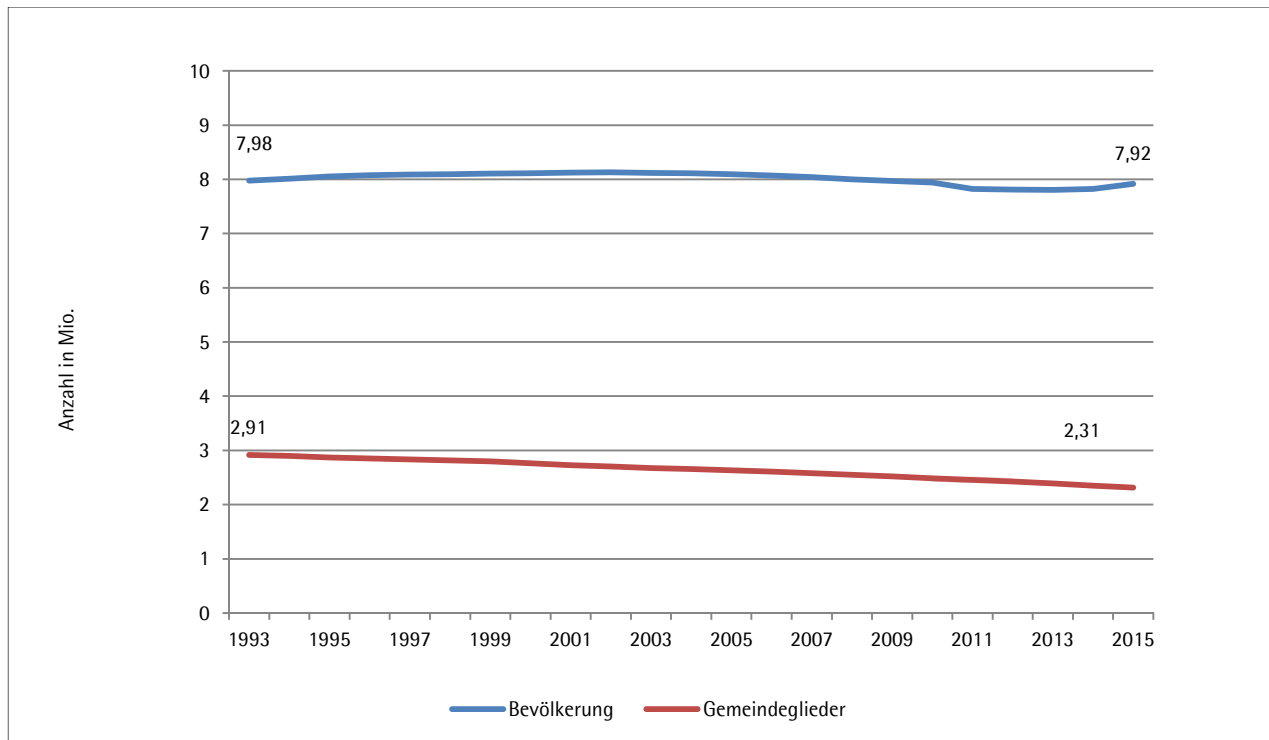
gez. Dr. Arne Kupke

Anlagen

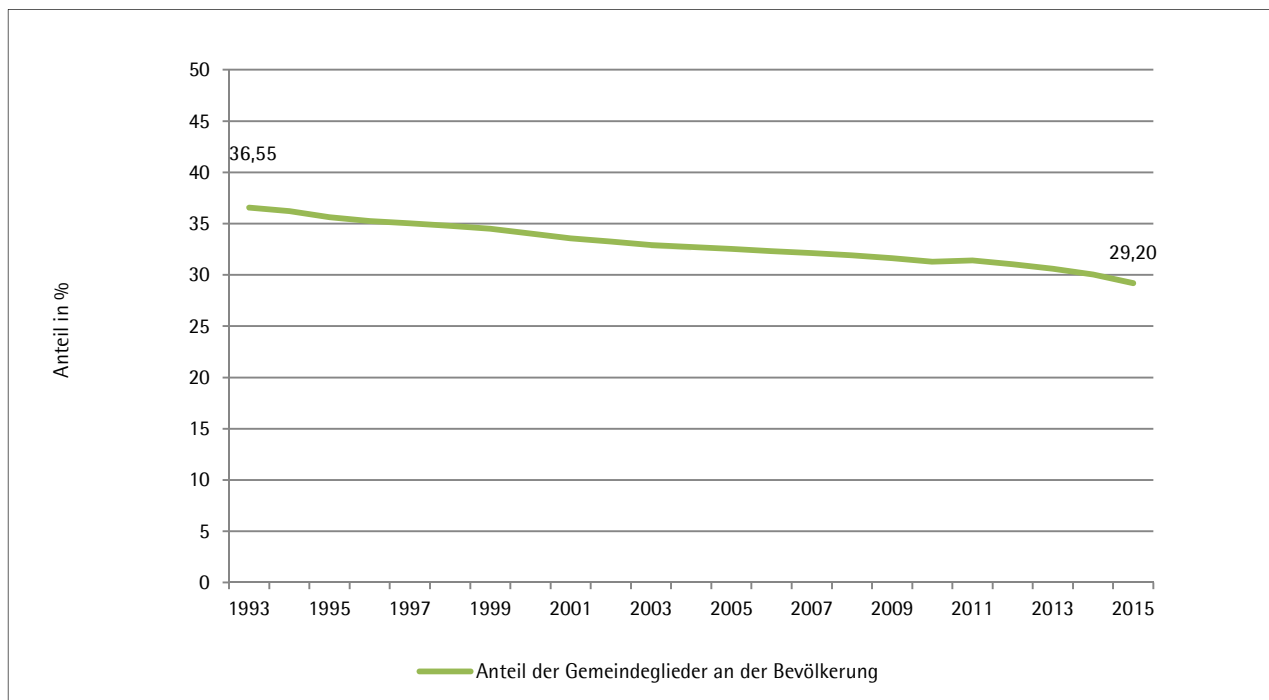
¹⁶ Dieser Beitrag umfasst die Finanzierung aller Pensionsverpflichtungen. Die personenbezogenen Beiträge sind als Teil dieses Gesamtbeitrags anzusehen. Der Versorgungssicherungsbeitrag ergibt sich als Differenz aus dem Gesamtbeitrag und den personenbezogenen Beiträgen.

¹⁷ Ehem. Ratsvorsitzende der EKD Dr. Wolfgang Huber bei der Einweihung der KD-Bank im Juni 2006 in Dortmund

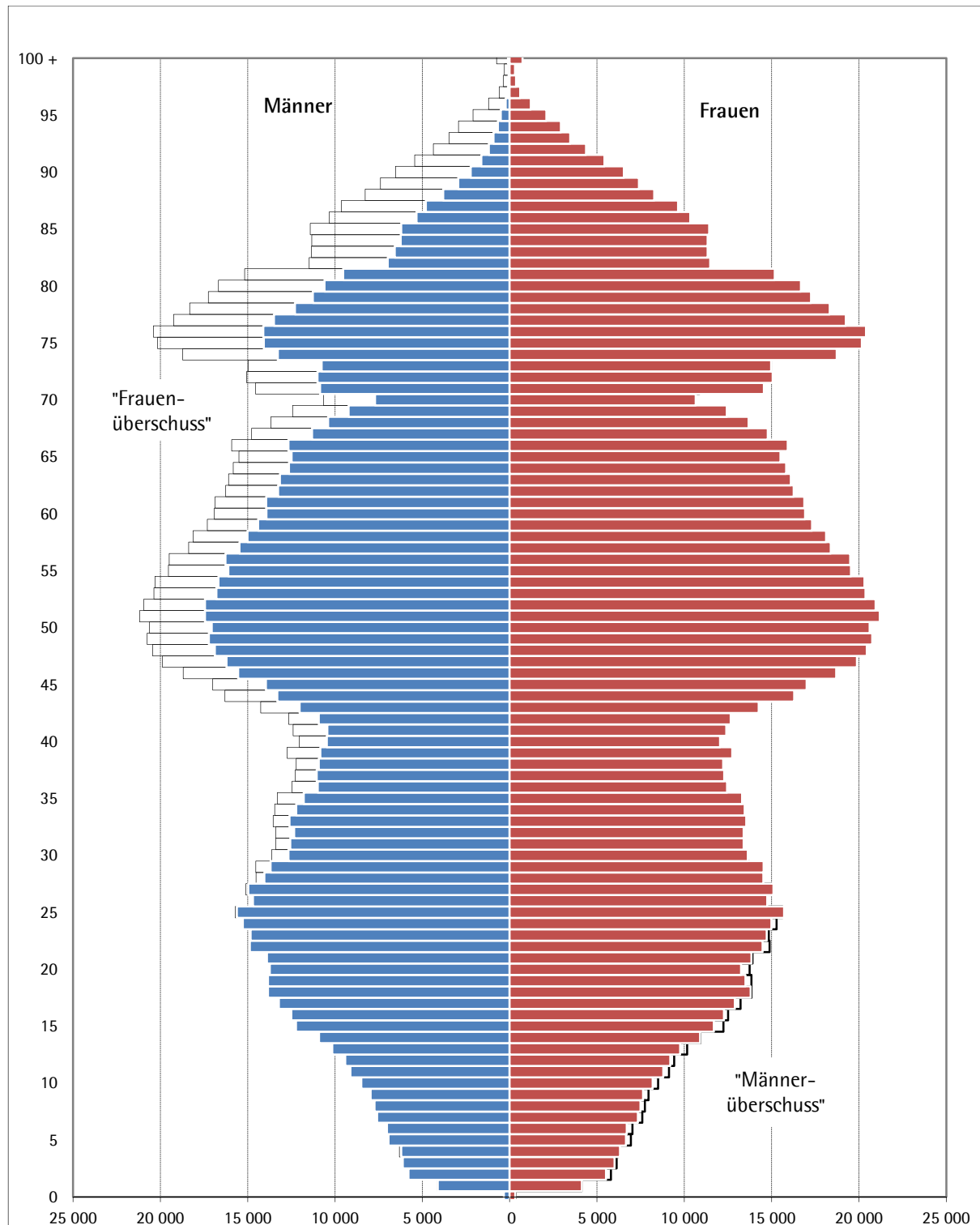
Gemeindegliederzahlen



Bevölkerung



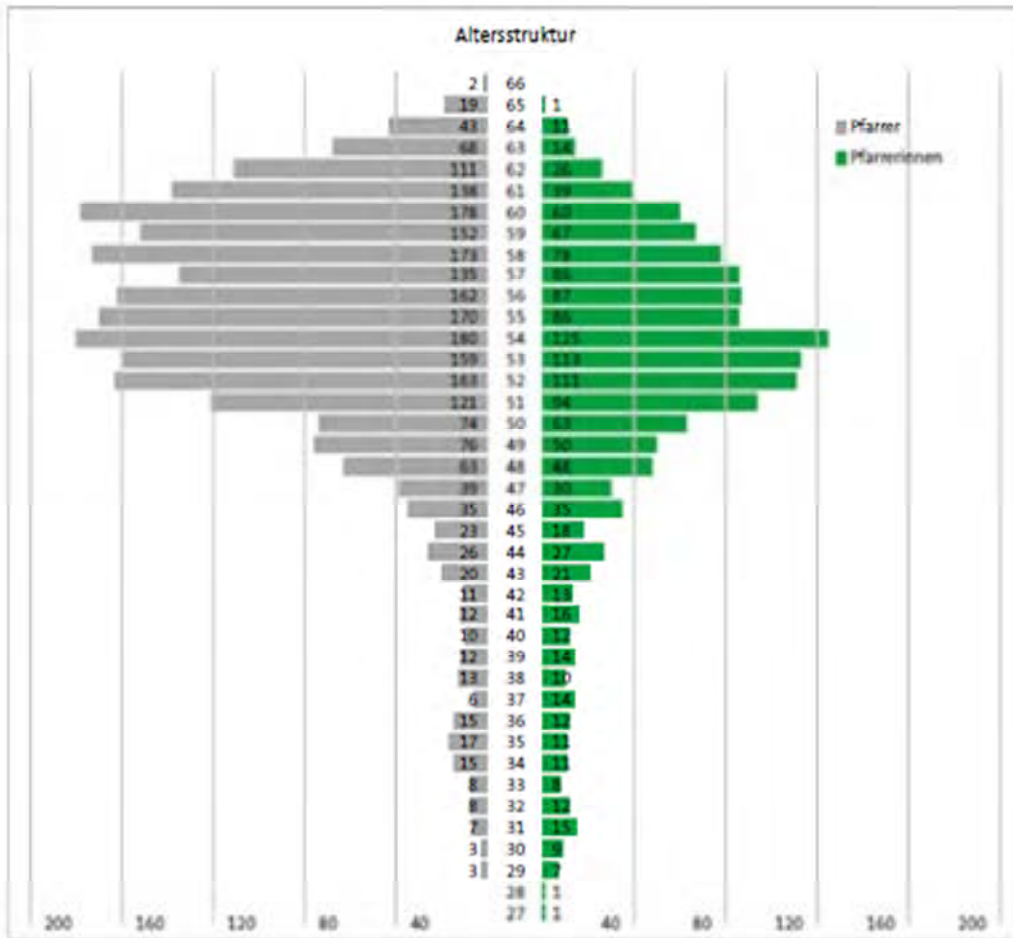
Altersstruktur der Gemeindeglieder in der EKvW

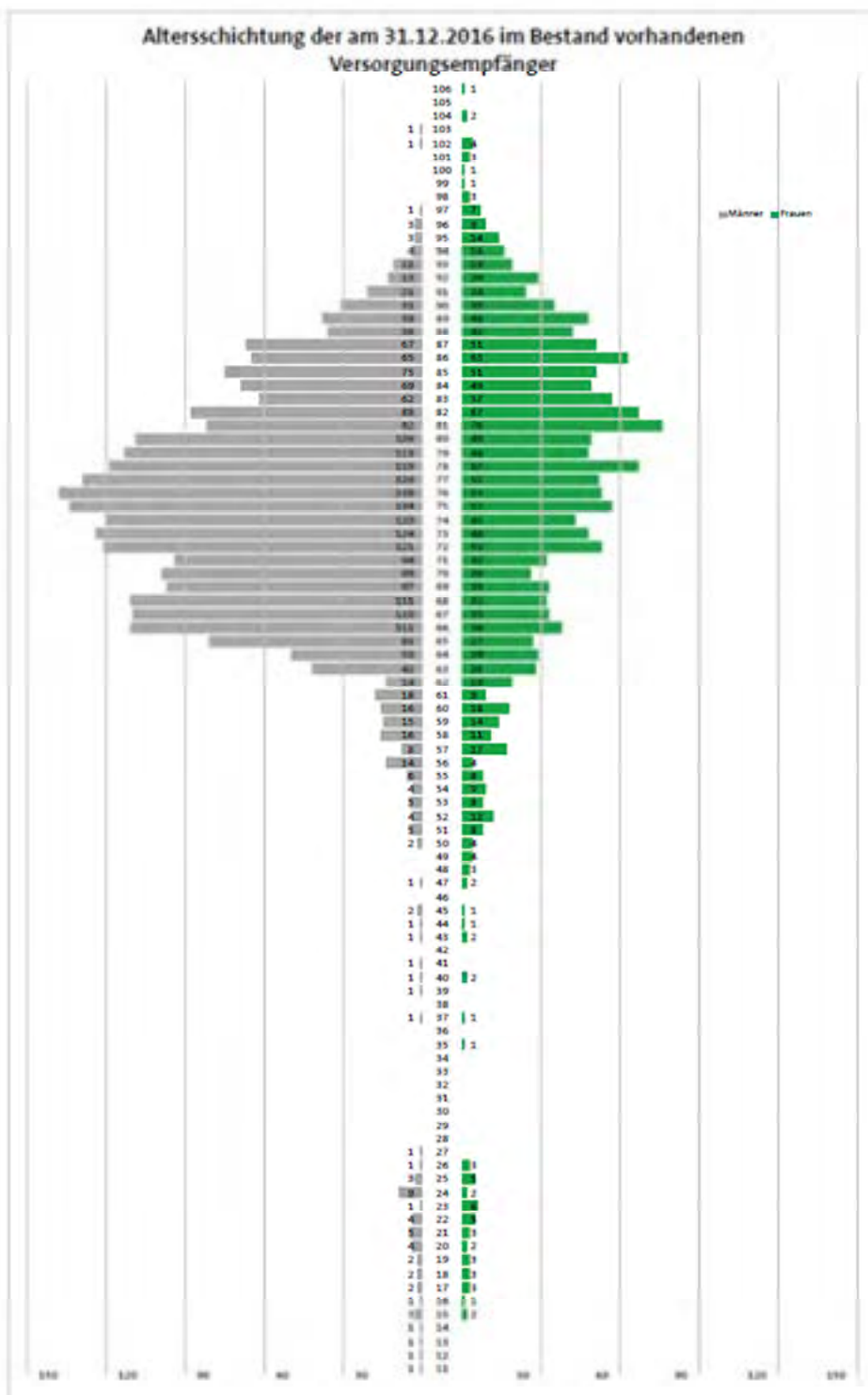


¹⁾ Kirchenmitglieder September 2015 (vorläufig): 2 395 826, davon 1 310 943 Frauen, 1 084 883 Männer
 Quelle: KirA, Stand 21.09.2014

Anlage 3

Altersschichtung der Versicherten zum 31.12.2016





Tischvorlage zu TOP 12

Umfrage Pfarrbesoldung

Kirche	Verweis auf Bund/Land welches?	Ggf. Bemessungssatz	Bes. Gr. im Probedienst	Beginn mit welcher Erfahrungsstufe von wie vielen?	Durchstufung nach A 14	
					Ja/nein	Wie viel Jahre nach Beginn des Probedienstes
Anhalt	Bund	90 % seit 1.12.2016	A 13	1 von 8	nein	
Baden	Bund	98% ab 1.7.2016	A 13	1 von 8 Begonnen wird im Prinzip mit der 1. Erfahrungsstufe, da wir aber mindestens 3 Jahre Vordienstzeiten anrechnen (1 J Studium, 2 J Lehrvikariat) startet das stets in Stufe 2.	ja	mit der 7. Stufe
Bayern	Bayern		A 13	4 von 11 Stufen = erste mit einem Wert belegte Stufe nach dem neuen Dienstrecht Bayer	ja	14
Berlin-Brandenburg-schlesisches Oberlausitz	Bund	92 % seit 1.8.2015	A 13	1 von 8	nein	
Braunschweig	Niedersachsen		A 13	Stufe 5	ja	ab der 12. Dienstaltersstufe (ab ca. 53 Jahre)
Bremen	Bund (ab 1.1.2016)		A 13	1 von 8	ja	Stufe 8, also nach 23 Jahren
Hannover	Niedersachsen		A 13	5 von 12	ja	im Regelfall mit Beginn des 53. Lebensjahres und damit ca. nach 23 Jahren nach Beginn des Probedienstes
Hessen Nassau	Bund		A 13	1 von 8	ja	13
Kurhessen-Waldeck	Bund		A 13	1 von 8	ja	13
Lippe	NRW		A 13	5 von 12	nein	
Mitteldeutschland	Bund	90 % seit 1.12.2015	A 13	1 von 8	nein	
Nordkirche	Bund	Ab 01.01.2017 einheitlich 100%	A 13	1 von 8	ja	mit Erreichen der 6. Erfahrungsstufe

Tischvorlage zu TOP 12

Oldenburg	Niedersachsen		A 13	5	ja	ab Stufe 12
Pfalz	Rheinland-Pfalz		A 13	4 von 12	ja	nach 17 Dienstjahren
Evangelisch-reformierte Kirche	Niedersachsen		A 13	Besoldungsdienstalter (BDA)	ja	nach ca. 16 Jahren (abhängig vom BDA)
Rheinland	NRW		Ab dem 1. April 2016 bei A 12, mindestens jedoch 90% von A 13. A 12 beginnt in NRW mit der Stufe 4, ab Beginn des Probendienstes werden Pfarrerrinnen und Pfarrern jedoch eine Stufe höher eingestuft.		nein	Es erfolgt keine Durchstufung nach A 14, nach zwölf Jahren erhalten Pfarrerrinnen und Pfarrer eine nicht ruhegehaltstfähige Erfahrungszulage, deren Höhe sich in etwa an dem Differenzbetrag zu A 14 bemisst.
Sachsen	Sachsen	95 %	A 13	3 von 12	nein	
Schaumburg-Lippe	Niedersachsen		A 13	5 von 12	ja	ab der 12. Dienstaltersstufe (ab ca. 53 Jahre)
Westfalen	NRW		A 12	A 12 beginnt in der Stufe 4 und geht bis Stufe 12. Pfarrerrinnen werden Erfahrungszeiten wie den Landesbeamten angerechnet (Zzgl. besonderer kirchlicher Zeiten). Sie werden immer eine Erfahrungsstufe über der Stufe eingestuft, in die sie nach staatlichem Recht eingestuft würden. Das heißt sie werden mindestens in Stufe 5 (die 2. mögliche Stufe) eingestuft. Eine höhere Einstufung ist beim Vorliegen von Erfahrungszeiten möglich.	nein	

Tischvorlage zu TOP 12

Württemberg	Württemberg		96% aus A 13 (um 4 % abgesenkte Eingangsbe-soldung, im Gegensatz zum Land Ba-Wü, dort wird im h.D. derzeit um 8 % abgesenkt)	5 von 12	ja, ¹	Unabhängig hiervon wird erst im ständigen Dienst, dann aber jeweils ab der 9. Stufe (früher 11. Stufe) die stellenent-sprechende Be-soldung bezahlt. Ab Bewertung der Stelle nach P 3 oder höher wird vor der entspre-chenden Durchstufung eine Zulage zu P 1/A13 gezahlt.
-------------	-------------	--	--	----------	------------------	--

¹ aber nur falls die Pfarrstelle auch entsprechend (P2/A14) bewertet ist – im Falle einer höheren Bewertung ist auch eine Durchstufung nach P 3 (Zwischenbesoldung zwischen A 14 und 15), P4/A 15 oder P5/A 16 möglich.

Verfahrensübersicht für Pilotprojekte

zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und den
anderen Ämtern und Diensten im Haupt- und Ehrenamt

1. Inhaltliche Grundidee

Der Personalbericht für die Landessynode 2015 bezeichnet in seinen Diskussionsthesen „Modellprojekte“ als ein Erfordernis, um zukunftsfähige Formen der Zusammenarbeit zwischen dem Pfarrdienst und den anderen Ämtern und Diensten der Kirche zu erproben.

In Fortsetzung dieser Diskussion ist nun diese Verfahrensübersicht für Pilotprojekte entstanden.

Pilotprojekte zur Entwicklung der Dienstgemeinschaft Kirche werden am ehesten dann erfolgreich wirksam werden können, wenn sie von der Motivation und dem Interesse der Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen selbst getragen werden und mit dem Projekt identifizierte Personen dahinterstehen. Die Implementierung soll darum landeskirchlicherseits auf dem Weg intensiver Beratung, Begleitung, Anregung und Kommunikation (Kontextsteuerung) geschehen, aus dem dann Empfehlungen und Vereinbarungen hervorgehen. Folgende Chancen werden dabei gesehen:

- Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Pfarrdienst und anderen Ämtern und Diensten sind Implementationsprojekte: In einem begrenzten Zeitraum kann ein (bisheriges) Modell der Zusammenarbeit durch ein anderes (künftiges) Modell der Zusammenarbeit schrittweise ersetzt werden, das den vor Ort bestehenden Bedürfnissen und Möglichkeiten entspricht. Ziel eines Implementationsprojekts ist es, diesen Wechsel zu vollziehen.
- Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Pfarrdienst und anderen Ämtern und Diensten bieten die Möglichkeit, das avisierte neue Modell der Zusammenarbeit in einem (definierten) Verantwortungsraum in einem begrenzten Zeitraum mit begrenzten Mitteln auszuprobieren und dabei (möglicherweise) etwas Neues auszuprobieren, das auch für andere von Nutzen sein kann.
- Pilotprojekte zur Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen Pfarrdienst und anderen Ämtern und Diensten erlauben es, nach langer Fokussierung auf Raum und Geld, die Aufmerksamkeit nunmehr auf die Kultur und Kooperation sowie auf die Personalstellenstruktur und –besetzung als eigenständiger Gestaltungsaufgabe im Kontext eines konkreten Sozialraums besondere Aufmerksamkeit zu richten.

2. *Mögliche Erprobungsfälle für Pilotprojekte*

Die Erprobung soll sich auf Konstellationen beziehen, in denen beabsichtigt ist, Tätigkeiten und Zuständigkeiten, die bislang von Pfarrerinnen und Pfarrern im Rahmen ihres Dienstes in einer Kirchengemeinde wahrgenommen wurden, in Zukunft anderen Personen zu übertragen. Es geht hierbei mithin um Modelle zur Interprofessionellen Teambildung in und zwischen Kirchengemeinden, bei denen Pfarrerinnen/Pfarrer, Gemeindepädagogin/Gemeindepädagoge, Diakonin/Diakone ggf. Angehörige weiterer Berufsgruppen, und Ehrenamtliche neue Formen von Aufgabenverteilung und Zusammenarbeit erproben.

a) *Im Rahmen der Vakanz einer Pfarrstelle*

Hier handelt es sich um den Fall, dass eine Kirchengemeinde im Rahmen der Planungen zur Neubesetzung einer vakant gewordenen Pfarrstelle zu der Einschätzung gelangt, dass die Stelle voraussichtlich nicht wieder besetzt werden kann oder dass die veränderten Rahmenbedingungen es nahe legen, bislang von Pfarrerinnen und Pfarrern wahrgenommene Aufgaben möglicherweise sachgerechter auf Gemeindepädagogen oder Gemeindepädagoginnen oder Diakoninnen oder Diakone übertragen werden könnten.

Zunehmend häufiger stellt es sich für Kirchengemeinde so dar, dass sich trotz der Bemühungen um pfarramtliche Verbindungen oder anderer Kooperationen, Pfarrstellen, die bislang mit einem Stellenumfang von 100 % beschrieben waren, im Rahmen der Finanz- und Personalplanung des Kirchenkreises nur noch mit eingeschränktem Dienstumfang besetzen lassen.

Oft gelingt es in der Folge nicht, diese Pfarrstellen zu besetzen. Ist dies absehbar, bietet sich als Alternative an, die zu Verfügung stehenden finanziellen Mittel für die Einrichtung und Ausstattung einer Stelle für eine andere Berufsgruppe zu verwenden, für deren Besetzung sich möglicherweise Personen aussichtsreicher finden lassen.

Dafür muss zunächst geklärt werden, ob eine Genehmigung in Aussicht gestellt werden kann, die Besetzung der Pfarrstelle bis auf weiteres auszusetzen und wie hoch die finanziellen Mittel sind, die im Rahmen der Finanzsatzung des Kirchenkreises zur Verfügung gestellt werden können.

Daran schließt sich eine Konzepterstellung an. Unverzichtbar sind dabei Tätigkeitsprofile sowohl für Pfarrstellen als auch für alle anderen Stellen sowie eine Beschreibung der Zusammenarbeit im Team.

b) *Zusätzlich zu bereits vorhandenen Pfarrstellen oder anderen Stellen*

Im Rahmen ihrer eigenen Finanzplanung entwickeln eine -oder mehrere - Kirchengemeinde/n eine Konzeption, die eine Ergänzung des bestehenden pfarramtlichen und/oder gemeindepädagogischen Teams vorsieht bzw. die Tätigkeitsbeschreibung eines bestehenden gemeindepädagogischen Beschäftigungsverhältnisses nachhaltig verändert. Hier bedarf es aus Sicht der Pfarrstellenplanung keine gesonderte Genehmigung.

Im Blick auf die Konzeption oder das Tätigkeitsprofil der neuen Stelle gilt allerdings das unter a. genannte sinngemäß. Das Beratungsteam des Landeskirchenamtes steht zur Beratung und Begleitung zur Verfügung.

3. Verfahren

Lfd. Nr.	Presbyterium	KSV	Landeskirchenamt	Beratungsteam
1.	Gespräch zwischen Kirchenkreis und Kirchengemeinde über den möglichen Umfang der Wiederbesetzung einer Pfarrstelle			
2.	Presbyteriumsbeschluss, die Freigabe zur Wiederbesetzung der Pfarrstelle nicht zu beantragen und die zur Verfügung stehenden Mittel zur Einrichtung eines privatrechtlichen Beschäftigungsverhältnisses mit Mitarbeitern aus anderen kirchlichen Berufen zu wenden			
3.		Zustimmung zum Presbyteriumsbeschluss/ ggfs. Zusage zum Finanzrahmen		
4.	Antrag an das LKA, die Pfarrstelle im Rahmen eines Pilotprojektes unbesetzt zu lassen			
5.			Dezernat 31: Genehmigung des Antrages/ Information an Beratungsteam	
6.				Kontaktaufnahme mit KG: Beratungsangebot
7.	Entwickelt mit Beratungsteam Konzeption			Berät Kirchengemeinde
8.	Antrag zur Durchführung des Pilotprojektes mit Einreichung der Konzeption			
9.			Dezernat 31 + 32: Prüfung und Genehmigung	

Lfd. Nr.	Presbyterium	KSV	Landeskirchenamt	Beratungsteam
			des Pilotprojektes: <ul style="list-style-type: none"> • unter Berücksichtigung Finanzsätzungen der Kirchenkreise und Vorgaben LKA • Verpflichtung zur Beratung und Evaluation 	
10.	<ul style="list-style-type: none"> • Erarbeitung der Ausschreibung • ggf. Beantragung zur Errichtung einer VSBMO-Stelle • Besetzung der Stelle 			Beratung
11.	Durchführung des Projektes			Beratung und Evaluation
12.	Antrag zur Fortsetzung			

4. Gesamtkonzeption

Im Rahmen der Erstellung einer Gesamtkonzeption für das Pilotprojekt sollten insbesondere folgende Fragen beachtet werden:

- ✓ Wie sieht das Gemeinde-, Kirchenkreis-, Einrichtungs-Konzept (inhaltlich, finanziell, strukturell) bezogen auf den/die Gemeindepädagogen/Gemeindepädagogin bzw. Diakon/Diakonin und Mitarbeitenden aus anderen kirchlichen Berufen aus?
- ✓ Welchen Schwerpunkt (z.B. Gemeindemanagement, Familienarbeit, Seniorenarbeit...) hat die neue Stelle?
- ✓ Wie sieht die Teamzusammensetzung aus?
- ✓ Welche Aufgaben werden von den einzelnen Teammitgliedern (Pfarrer/in, Gemeindepädagoge/in oder Diakonin, Ehrenamtliche) wahrgenommen?
- ✓ Wie ist das Anstellungsverhältnis (Träger, Dienst und Fachvorgesetzter)?
- ✓ Gibt es Vernetzungsmöglichkeiten mit anderen im gemeindepädagogischen Handlungsfeld tätigen Kolleginnen/Kollegen (z.B. Konvent)?

Aus der Beantwortung dieser Fragen entsteht

- Tätigkeitsprofil der neuen Stelle(n) + Errichtung einer VSBMO-Stelle
- Aufgabenbeschreibung des pfarramtlichen Dienstes
- Konzept zur Zusammenarbeit im Team

5. Begleitung durch die Landeskirche

Die Landeskirche unterstützt die Projekte, indem sie

- Gemeinden, Einrichtungen, Dienste und Kirchenkreise bei ihren Projekten berät und begleitet,
- Kommunikationsprozesse organisiert,
- den gesamtkirchlichen Austausch fördert,
- im Einzelfall Abweichungen von der Korridor-Regelung genehmigt,
- die Projekte beobachtet und auswertet.

6. Evaluation der Projekte

Die Evaluation wird bereits prozessbegleitend durchgeführt, indem bei sog. „Startertreffen“ Vertreterinnen und Vertreter Projektteilnehmer, die Steuerungsgruppe und das landeskirchliche Beratungsteam zusammenkommen. Dort werden die bisher gemachten Erfahrungen unter folgenden Fragestellungen einander zugänglich gemacht.

- Was wirkt?
- Was machen wir anders?
- Was ist hervor-ragend?
- Was ist noch unklar?
- Was fehlt?

Daraus können sich Inspirationen durch die Erfahrungen in anderen Pilotprojekten und Perspektiven für die Weiterentwicklung der Pilotprojekte ergeben.

Weitere Informationen und Beratungsgespräche u.a. mit der Steuerungsgruppe Pilotprojekte, im Arbeitskreis Gemeindepädagogik, mit den Ortsdezernentinnen/en und Rückkoppelung und Absprachen mit den zuständigen Superintendentinnen/Superintendenten sind geplant.

7. *Ausblick*

Im Blick auf das gesamte Projekt werden der Beauftragte VSBMO, Diakon Frank Fischer, und Pfarrer Michael Westerhoff die Ergebnisse in einem Wirksamkeitsbericht zusammenfassen und ihn in das Kommunikationssystem des synodalen Arbeitsprozesses einbringen.

8. *Kontaktdaten*

Evangelische Kirche von Westfalen

Das Landeskirchenamt

Altstädter Kirchplatz 5, 33602 Bielefeld

Frank Fischer

Beauftragter für hauptamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Diakon und Gemeindepädagoge

Telefon: 0521 594-154

Telefax: 0521 594-413

Mobil: 0160 97 98 62 57

E-Mail: frank.fischer@lka.ekvw.de

Internet: www.gemeindepädagogik-westfalen.de und www.evangelisch-in-westfalen.de

Michael Westerhoff

Referent für Personalentwicklung

Pfarrer

Telefon: 0521 594-536

Telefax: 0521 594-129

E-Mail: michael.westerhoff@lka.ekvw.de

Internet: www.evangelisch-in-westfalen.de



Evangelische Kirche
von Westfalen

Alles Ding währt seine Zeit ...

Pfarramt mit Maß und Ziel.
Ein Planungsinstrument zur Beschreibung und Erfassung
der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern

Inhalt

I. Einleitung	3
Die Freiheit im Pfarrberuf	3
Der Beratungsprozess: Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche	3
„Entgrenzung“ – zur gegenwärtigen Situation des Pfarrberufs in der Evangelischen Kirche von Westfalen	4
Ziel der Handreichung	6
II. Nutzung des Instruments zur Beschreibung und Erfassung der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern	9
1. Verfahren im Vorfeld einer Pfarrstellenbesetzung	9
2. Verfahren zur Erstellung von Dienstanweisungen	10
III. Das Terminstundenmodell zur Arbeitszeitplanung im Pfarrdienst	12
1. Grundlagen – Anforderungen an ein Modell	12
2. Systematik	13
3. Inhaltliche Einordnung	16
4. Methodik	17
IV. Ausblick	

I. Einleitung

Die Freiheit im Pfarrberuf

Der Pfarrberuf zeichnet sich dadurch aus, dass es in der Ausgestaltung des Dienstes eine große Freiheit gibt. Arbeitszeiten können flexibel gehandhabt werden, im Vergleich zu anderen Berufen gibt es wenig festgelegte Präsenzverpflichtungen. Das liegt in der Sache selbst begründet, die Ausrichtung der Botschaft von der befreienden Gnade Gottes muss selbst frei bleiben und fügt sich nicht nahtlos in vorgegebene Schemata ein. „Freiräume und zeitliche Beweglichkeit sind existenziell für die Ausübung des Pfarrberufs.“¹

Der Beratungsprozess: Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche

In den Beratungen der Landessynode 2015 zum Thema „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ und dem anschließenden Expertenhearing am 30. Januar 2016 in Dortmund wurde in verschiedenen Arbeitsgruppen die mangelnde Struktur und Begrenzung des pfarramtlichen Dienstes als Problem benannt und angeregt, den Dienstumfang für Pfarrerrinnen und Pfarrer unter Einbeziehung von Zeitangaben klar zu beschreiben. Nach dem Expertenhearing wurde vom Landeskirchenamt eine sachverständige Arbeitsgruppe für die Weiterarbeit berufen², die diese Handreichung erarbeitete.

1 Präses Kurschus auf der Landessynode 2015 „Das Amt der Pfarrerin und des Pfarrers. Anmerkungen aus (nicht nur) kirchenleitender Sicht.“

2 Es arbeiteten mit: Pfarrer Jan-Christoph Borries (Vorsitzender des Pfarrervereins), stud. theol. Steven Edwards, Kirchenoberrechtsrat Dirk Heuing, Vikar Michael Hoffmann, Superintendent Andreas Huneke, Pfarrer Andreas Müller, Pfarrerin Dörte Philipps, Superintendent Ulf Schlüter, Superintendent Jürgen Tiemann, Oberkirchenrätin Petra Wallmann, Pfarrer Michael Westerhoff

„Entgrenzung“ – zur gegenwärtigen Situation des Pfarrberufs in der Evangelischen Kirche von Westfalen

In einer Zeit der permanenten Strukturanpassung an veränderte Rahmenbedingungen ist es in allen Landeskirchen schwieriger geworden, die Handlungsautonomie des Pfarramtes ohne zeitlich messbare, realistische und akzeptierte Begrenzungen aufrechtzuerhalten. In den Jahren 2000 bis 2015 wurden in der Evangelischen Kirche von Westfalen 308 Pfarrstellen aufgehoben³. Oft wurde es dabei versäumt, das Arbeitsvolumen des Pfarrdienstes an die verringerten Kapazitäten anzupassen.

Wenn auch die Gemeindegliederzahlen in dieser Zeit von 2.484.719 auf 2.312.068 zurückgingen, bedeutet es nicht, dass die pfarramtliche Arbeit damit in gleichem Maße abgenommen hat. Denn oftmals werden die strukturellen Rahmenbedingungen für den Pfarrdienst, wie zum Beispiel die Zahl der Gebäude oder der zu begleitenden Veranstaltungen und Gruppen, nicht in gleichem Maße reduziert. Im Gegenteil wird oft seitens der Presbyterien erwartet, dass Pfarrfrauen und Pfarrer sowie die anderen kirchlich Mitarbeitenden sich mit vermehrten Anstrengungen in Form von besonderer Gottesdiensten, Veranstaltungen und Projekten gegen den Rückgang stemmen.

Im Zuge der Anpassung an veränderte Rahmenbedingungen wurden nicht nur Pfarrstellen aufgehoben, sondern auch andere Mitarbeitendenstellen, zum Beispiel im Gemeindegemeinschaftssekretariat oder im Küsterdienst, reduziert oder ganz gestrichen. Durch diese Maßnahmen wurden weitere, im Grunde berufsfremde Tätigkeiten an das Pfarramt delegiert.

Diese verschiedenen Faktoren führten zu einer „Entgrenzung“ des pfarramtlichen Dienstes, die nicht individuell, zum Beispiel durch bessere Arbeitsorganisation oder effektives Zeitmanagement, zu bewältigen ist.

Eine weitere Schwierigkeit besteht darin, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer eine Begrenzung der Aufgaben mit dem Presbyterium zu verhandeln hat. Es stellt sich die Frage, welche objektiv messbaren Kriterien für die Bemessung des Arbeitsvolumens zugrunde gelegt werden können.

3 Gleichzeitig sank die Zahl der Personen im Probedienst (vormals Entsendungsdienst), die häufig zur Abfederung von Belastungsspitzen oder für neu geschaffene Arbeitsbereiche wie zum Beispiel der Altenheimseelsorge eingesetzt wurden, von 478 auf 276.

Vorlage 2.1 · Anhang 4

Der Ständige Theologische Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen hat darum in seinen, im synodalen Arbeitsprozess zum Pfarramt erarbeiteten, „Grundbestimmungen des Pfarramtes“ folgende Anregung gegeben: „Im Rahmen eines Ordinationsverständnisses, das Freiheit und Begrenzung in eine gute Balance bringen möchte, können Modelle entwickelt werden, um die Arbeitszeit von Pfarrerinnen und Pfarrern zu berechnen und zu beschreiben. Spätestens seit der Einrichtung von halben oder dreiviertel Stellen und aufgrund der veränderten gesellschaftlichen und kirchlichen Rahmenbedingungen und der zunehmenden Differenzierung und Professionalisierung der Aufgaben muss beschrieben werden, was an ‚Dienstleistungen‘ von einer ganzen oder halben Pfarrperson sinnvollerweise erwartet und gesund verkraftet werden kann.“⁴

4 Ständiger Theologischer Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen: Theologisch fundierte Grundbestimmung des Pfarramtes mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen, Seite 9

Ziel der Handreichung

So erwarten zunehmend mehr Pfarrerinnen und Pfarrer klare Aussagen der Landeskirche zum Umfang des pastoralen Dienstes und Unterstützung bei der Begrenzung der Aufgaben. Das fördert auch die Salutogenese, denn das Gefühl, die Aufgaben bewältigen zu können, ist ein entscheidender Faktor für den Erhalt der Gesundheit. Wenn wir der „strukturellen Entgrenzung des Pfarramts“⁵ nicht etwas entgegenzusetzen, wird es schwierig, Nachwuchs für das Gemeindepfarramt zu finden⁶. Andere Landeskirchen haben ebenfalls in jüngster Zeit Planungsinstrumente zur Erfassung und Beschreibung pfarramtlicher Aufgaben eingeführt.⁷

Das vorgeschlagene „Terminstundenmodell“ für Pfarrerinnen und Pfarrer führt keine Arbeitszeitregelung für Pfarrerinnen und Pfarrer ein, sondern beschreibt einen schützenden Orientierungsrahmen. Es ist rechtlich möglich, da es für Pfarrerinnen und Pfarrer zurzeit noch keine Arbeitszeitregelungen gibt. Das Pfarrdienstgesetz verweist bezüglich der Arbeitszeit auch nicht auf die Regelungen für die Beamtinnen und Beamten des Landes Nordrhein-Westfalen. Verstöße gegen das Arbeitszeitgesetz oder Europarecht liegen ebenfalls nicht vor. Da die von der Europäischen Union genannte Begrenzung der wöchentlichen Arbeitszeit auf durchschnittlich 48 Stunden allerdings weithin anerkannt ist, sollten auch innerkirchlich die durch die Presbyterien in den Dienstanweisungen genannten Aufgaben für die jeweiligen Bedürfnisse der Gemeinde so benannt werden, dass diese Grenze nicht überschritten wird.

5 Vergleiche Heike Schneidereit-Mauth: „Eine Welt schaffen, der andere gerne angehören wollen. Salutogenese im Pfarramt“, in: Deutsches Pfarrerbericht 7, 2016; Seite 17

6 Der Ständige Theologische Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen weist darauf hin, dass es Aufgabe der Landeskirche sei, „Pfarrerinnen und Pfarrer bei der Ausübung ihres Amtes so zu unterstützen, dass sie jungen Menschen die Attraktivität ihres Berufs vermitteln können“ (am angegebenen Ort, Seite 6).

7 „Gut, gerne und wohlbehalten arbeiten. Handreichung für die Erstellung von Dienstordnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern, München 2015; „Zeit für's Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland, 2014. Der Ständige Theologische Ausschuss der Evangelischen Kirche von Westfalen empfiehlt „genaue Dienstbeschreibungen qualitativer und quantitativer Art, um Pfarrerinnen und Pfarrern zu helfen, eine gesunde Balance zu finden zwischen verbindlichen Diensten und freier Gestaltung“ (am angegebenen Ort, Seite 4)

Vorlage 2.1 · Anhang 4

Bislang war es so, dass die Presbyterien die Dienstanweisungen für die gewählten Pfarrerrinnen und Pfarrer direkt mit den Wahlunterlagen beim Landeskirchenamt zur Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 Kirchenordnung eingereicht haben. Dies ist bereits deshalb problematisch, weil sich häufig erst im ersten Dienstjahr durch das individuelle Profil der Pfarrerin bzw. des Pfarrers Änderungen ergeben. Um den Presbyterien nun die Möglichkeit zu geben, bei der Erstellung der Dienstanweisung auch eine Aufgabenplanung vorzunehmen, soll künftig darauf verzichtet werden, dass die Dienstanweisung direkt mit den Wahlunterlagen mitgeschickt wird. Es wird als ausreichend erachtet, wenn dies spätestens ein Jahr nach der Pfarrwahl erfolgt.

Die Durchführung einer Aufgaben- und Arbeitszeitplanung ist hierbei nicht verbindlich, sondern wird den Presbyterien lediglich empfohlen. Wenn eine solche durchgeführt wird, soll allerdings um der Vergleichbarkeit willen das hier beschriebene „Terminstundenmodell“ angewendet werden.

Es ist zu erwarten, dass eine durchsichtige, allseits nachvollziehbare Begrenzung der Arbeit neue Spielräume für die Ausgestaltung des Dienstes eröffnet und den Freiheitsgrad erhöht.

Mit diesem Instrument werden den Presbyterien einheitliche und objektivierbare Maßstäbe, insbesondere für die Planungsprozesse bei Pfarrstellenreduzierungen, Wiederbesetzungen von Pfarrstellen, Einrichtung von pfarramtlichen Verbindungen und Erstellung von Dienstordnungen an die Hand gegeben. Das zugrunde gelegte Terminstundenmodell wurde bereits vielfältig erprobt und in einigen Kirchenkreisen vorgestellt. Es ist darüber hinaus ein geeignetes Instrument für Pfarrerrinnen und Pfarrer zur unkomplizierten Überprüfung der eigenen zeitlichen Arbeitsbelastung.

Vorlage 2.1 · Anhang 4

Ziel dieser Handreichung ist, den pfarramtlichen Dienst zu entlasten und zu stärken, indem das Arbeitsvolumen klar beschrieben und begrenzt wird. Dabei liegt der Fokus zunächst auf dem Dienst in einer **Gemeindepfarrstelle**, das Modell ist jedoch auch auf Pfarrstellen im funktionalen Dienst übertragbar. Es wird von einer **Gesamtarbeitszeit von 48 Stunden pro Woche im Jahresdurchschnitt** ausgegangen. Wenn durch das Terminstundenmodell allen Beteiligten deutlich vor Augen geführt wird, was in einer Pfarrstelle an **Zeitkapazitäten** zur Verfügung steht und wie begrenzt diese wiederum sind, führt das zwangsläufig auch zu einem Prozess der **Priorisierung** und **Profilierung** der pfarramtlichen Aufgaben.

„Für eine zukunftsfähige Entwicklung der Kirche ist es von strategischer Bedeutung, den Berufsalltag der Pfarrerinnen und Pfarrer mit geklärten Prioritäten und einem erkennbaren individuell und theologisch verantworteten, nach außen transparent kommunizierten Profil zu gestalten und zwar so, dass die Wahrnehmung der Aufgaben in den Grenzen der Belastbarkeit möglich ist.“⁸

8 Ulf Schlüter, Die Einführung von individuellen Dienstvereinbarungen als Beitrag zur Profilierung, Qualifizierung und Sicherung des Pfarrdienstes, unveröffentlichte Abschlussarbeit der Fortbildung „Die Kunst des Führens – Führen und Leiten in Kirchenkreisen“ Führungsakademie für Kirche und Diakonie 2014/2015, Seite 2

II. Nutzung des Instruments zur Beschreibung und Erfassung der Aufgaben von Pfarrerinnen und Pfarrern⁹

1. Verfahren im Vorfeld einer Pfarrstellenbesetzung

- Im Anschreiben zur Bestätigung der Freigabe der Pfarrstelle zur Wiederbesetzung wird vom Landeskirchenamt mitgeteilt, dass ein Überblick über den Aufgabenumfang der Pfarrstelle nach Terminstundenmodell dringend empfohlen wird.
- Wird in der Vorbereitung der Stellenbesetzung ein Stellenprofil erstellt, kann insbesondere bei Strukturveränderungen dabei zugleich die Berechnung des zeitlichen Umfangs der vorgesehenen Aufgaben vorgenommen werden. Grundlage ist die Gemeindekonzeption bzw. Konzeption für den funktionalen Dienst.¹⁰
- Die Vorlage der Dienstanweisung zur Genehmigung durch das Landeskirchenamt nach Artikel 21 Absatz 3 KO erfolgt innerhalb des erstens Jahres nach Dienstantritt. Es wird empfohlen, dass in einer Anlage zur Dienstanweisung eine Aufgabenplanung nach Terminstundenmodell (Verfahren siehe unter II.2) eingereicht wird.

9 Für die Durchführung der Aufgaben- und Arbeitszeitplanung nach Terminstundenmodell ist die Web-Anwendung EKvW-Aufgabenplaner zu benutzen. Die Anlage zur Dienstanweisung wird als PDF-Dokument durch die Anwendung ausgeben.

10 Hierbei sollte an die sechs Handlungsfelder der Grunddimensionen kirchlichen Handelns, wie sie im Kirchenbild der Evangelischen Kirche von Westfalen beschrieben sind, erinnert werden.

2. Verfahren zur Erstellung von Dienstanweisungen¹¹

Ein wesentlicher Gewinn des Einsatzes von individuellen Dienstanweisungen liegt bereits im kommunikativen Prozess ihrer Entstehung. Obligatorisch zu beteiligen sind daran:

- die Pfarrerin bzw. der Pfarrer
- das zuständige Leitungsorgan (Presbyterium)
- weitere Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienstbereich
- die Superintendentin bzw. der Superintendent
- das Landeskirchenamt (als Genehmigungsbehörde)

Folgendes Verfahren wird vorgeschlagen:

- Zunächst erfolgt eine Verständigung zwischen Pfarrperson und Superintendentin oder Superintendent über die Erarbeitung der Dienstanweisung inklusive einer Anlage zur Dienstanweisung unter Verwendung des Terminstundenmodells. Dabei wird festgelegt, in welchem Zeitrahmen die Dienstanweisung erstellt werden soll. Im Falle einer Neubesetzung soll die Dienstanweisung spätestens bis zum Ende des ersten Dienstjahres erarbeitet werden.
- Am Anfang wird in der Regel die Erarbeitung eines ersten Entwurfs der Dienstanweisung inklusive Anlage durch die Pfarrerin bzw. den Pfarrer (Sichtung aller wahrgenommenen Aufgaben, Anwendung des Terminstundenmodells, Benennung offener Fragen etc.) stehen. Gegebenenfalls erfolgen im nächsten Schritt eine Abstimmung mit den im Dienstbereich tätigen Pfarrerrinnen und Pfarrer und eine Überarbeitung des ersten Entwurfs. In größeren Pfarrkollegien ist bei diesem Schritt eine Begleitung von außen empfehlenswert.
- Danach kann, wenn erforderlich, eine erneute Verständigung zwischen Pfarrerin/Pfarrer und Superintendentin/Superintendent über den vorliegenden Entwurf stattfinden.
- Im Ergebnis liegt ein zweiter, abgestimmter Entwurf der Dienstanweisung inklusiv Anlage vor, den die Superintendentin oder der Superintendent zur Beschlussfassung in das zuständige Presbyterium bzw. Leitungsorgan einbringt.
- Dem Landeskirchenamt wird die beschlossene Dienstanweisung zur Genehmigung nach Artikel 21 Absatz 3 KO vorgelegt.

11 Den Verfahrensvorschlag erarbeitete Superintendent Ulf Schlüter, am angegebenen Ort, Seite 14 ff.

Vorlage 2.1 · Anhang 4

Die individuellen Dienstabweisungen inklusive der Anlage zur Dienstabweisung unter Verwendung des Terminstundenmodells liegen anschließend den Jahresdienstgesprächen zugrunde und werden spätestens nach Ablauf von vier Jahren einer Revision unterzogen.

Das genannte Verfahren ist auch dringend zu empfehlen:

- bei einer geplanten pfarramtlichen Verbindung,
- bei Aufhebung einer Pfarrstelle
- bei der Erteilung und Veränderung von im Probendienst wahrgenommenen Aufträgen und Aufträgen nach § 25 PfdG.EKD.

Die Erstellung einer Anlage zur Dienstabweisung unter Verwendung des Terminstundenmodells kann auch zum Beispiel im Zusammenhang mit den regelmäßigen Mitarbeitendengesprächen oder bei anderen Gelegenheiten von der Pfarrerin oder dem Pfarrer zur eigenen Unterstützung eingefordert werden, wenn Klarheit über die Aufgaben erzielt werden soll. In allen Fällen, in denen es nicht um eine Neubesetzung einer Pfarrstelle geht, erfolgt das Verfahren fakultativ auf Wunsch der Pfarrerin oder des Pfarrers hin.

III. Das Terminstundenmodell zur Arbeitszeitplanung im Pfarrdienst

1. Grundlagen – Anforderungen an ein Modell

An ein Modell zur Planung des Dienstumfangs einer pfarramtlichen Tätigkeit, insbesondere für die Tätigkeit im parochialen Gemeindepfarramt, stellen sich eine Reihe von unterschiedlichen Anforderungen.

- Das Zeitplanmodell sollte es ermöglichen, die geplanten Vorgaben für den pastoralen Dienst an Hand einer regelmäßigen, möglichst unkompliziert handhabbaren Erfassung der tatsächlichen geleisteten Arbeit zu überprüfen. So können die Planungen auf Grund von konkreten Erfahrungen gegebenenfalls korrigiert werden.
- Im Blick auf die Arbeitszeit sollte der Umfang einer vollen Stelle beschrieben, eine angemessene Zeit für die Vor- und Nachbereitung, Pauschalen für Unvorhergesehenes und jahreszeitliche Schwankungen berücksichtigt werden.
- Im Planungsprozess selbst muss es möglich sein, sowohl das Arbeitsvolumen eines Pfarrteams (oder auch gemischt-professionellen Teams) zu beschreiben, als auch ein individuelles Stellenprofil darzustellen.
- Das Modell sollte einen transparenten Überblick über das für einzelne Arbeitsbereiche voraussichtliche aufzuwendende Volumen bieten, um die quantitativen Auswirkungen von strukturellen Veränderungen auf die Arbeitszeit beschreiben zu können.
- Ausgangspunkt der Planungen sollten die konzeptionell beschriebenen institutionellen Anforderungen der jeweiligen Gemeinden und Arbeitsbereiche sein. Daneben sollte das Modell Raum für die Entfaltung der individuellen Kompetenzen der einzelnen Pfarrpersonen eröffnen, um die Freiheit und Selbstbestimmung als Kennzeichen des Pfarrberufes so wenig wie möglich einzuschränken.
- Da die Präsenz und die Erreichbarkeit besondere, weithin wertgeschätzte Kennzeichen des Pfarrberufes darstellen, sollte die Begrenzung der Arbeitszeit durch ein Planungsmodell diese Grundsätze nicht in Frage stellen. Allerdings sollten verbindliche Verabredungen für entsprechende Vertretungsregelungen getroffen werden.

2. Systematik

Ausgangspunkt dieses Modells ist es, die Arbeitszeit im Pfarrdienst durch die Planung und Erfassung von **Kontakt- oder Präsenzzeit** darzustellen; Zeiten, die in der Regel im Terminkalender erfasst werden.¹² Das sind zum Beispiel Gottesdienste, Amtshandlungen, Besuche, Unterrichtsstunden, Gesprächs- oder andere Gruppen, Begleitung von Ehrenamtlichen, öffentliche Repräsentanz oder auch Sitzungen, Gremien. Mitarbeitendengespräche¹³: Ungeplante Kontaktzeiten (spontane Gespräche, Besuche an der Haustür etc.) können nachträglich leicht erfasst werden.

Annähernd die Hälfte der gesamten Arbeitszeit soll für diese „Terminstunden“ aufgewendet werden, die allein in die Planung und Erfassung einfließen. Dabei gelten 20 Zeitstunden pro Woche als fest verplante Zeit, eine Stunde pro Woche wird für „Unvorhergesehenes“ eingeplant. Damit ergibt sich für eine volle Pfarrstelle ein Gesamtvolumen von **21 Terminstunden pro Woche oder ein Jahresarbeitszeitbudget von 966 Terminstunden**¹⁴.

Das bedeutet, dass die Hälfte der Arbeitszeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers frei von festen Terminen gehalten werden soll. Denn dieser Kontaktzeit entspricht eine angemessene **Vor- und Nachbereitungszeit**¹⁵ von ebenfalls 21 Zeitstunden.

12 Im Ursprung geht dieses Modell auf das sog. „Zeitvereinbarungsmodell B“ der Handreichung „Zeit für das Wesentliche – Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland“ (Seite 38 ff.) zurück. Die hier vorgestellte Weiterentwicklung hat sich als Beratungsinstrument seit zwei Jahren in der Arbeit der „Agentur für Personalentwicklung und Personalberatung“ vor allem in der Einzelberatung, als Bestandteil von Gesundheitskonzeptionen für den Pfarrdienst in diversen Kirchenkreisen sowie in der Gemeindeberatung in der Evangelischen Kirche von Westfalen in Beratungsprozessen mit Pfarrteams und Presbyterien bewährt.

13 Es wird empfohlen, auch die eigene Teilnahme an Fortbildungen oder die Inanspruchnahme von unterstützender Beratung (Supervision, Coaching, geistliche Begleitung etc.) hier einzuplanen und als Terminstunden zu erfassen.

14 Grundlage ist hier die Annahme eines Jahresurlaubes von sechs Wochen und damit 46 Arbeitswochen pro Jahr.

15 zum Beispiel Vorbereitung von Gottesdiensten, Unterricht, Schreibtisch- und Büroarbeiten, Telefonate, Nachbereitung von Gesprächen, theologische Arbeit, konzeptionelles Arbeiten usw.

Dieses Grundprinzip trägt der Einsicht Rechnung, dass qualitativ hochwertige Arbeit im Kontakt mit Menschen nachhaltig davon abhängt, dass genug Zeit zur Vorbereitung der entsprechenden Tätigkeiten zur Verfügung steht. Insofern stellt dieser „Freiraum“ den Rahmen für die Ermöglichung von Qualität pfarramtlicher Arbeit¹⁶ dar. Darüber hinaus kann diese Zeit auch als Schutzraum angesehen werden, um den für den pastoralen Dienst nötigen Rückbezug auf das theologische Nachdenken und die spirituellen Quellen zu ermöglichen.

Diese Vor- und Nachbereitungszeiten, die Büroarbeit, die theologische Arbeit im Pfarrberuf, also die „Schreibtisch-Zeiten“, lassen sich in der Praxis nur schwer erfassen, da es häufig sehr kleinteilige (einzelne Telefonate oder E-Mails) oder über ein längeren Zeitraum ausgedehnte Tätigkeiten (Vorbereitung eines Gottesdienstes oder einer Erwachsenenbildungsveranstaltung) sind. Darum wird auf deren gesonderte Erfassung verzichtet. Außerdem erfordern unterschiedliche Situationen bei gleichem Anlass unterschiedlich intensive Vor- und Nachbereitungen oder hängen von schwer voraussehbaren Faktoren wie „Tagesform“ oder den individuellen Kompetenzen und Schwerpunkten einer Pfarrerin oder eines Pfarrers ab. Darum wird ausdrücklich auf die Angabe bestimmter Vorgaben für die Vorbereitung einzelner Tätigkeiten¹⁷ verzichtet, weil sie individuell und situationsbedingt stark voneinander abweichen können, die Vorgabe selbst als „Leistungsdruck“ auslösende, zu kleinteilige Reglementierung empfunden werden kann und schließlich eine realistische (Ein-)Schätzung von „Nicht-Kern-Tätigkeiten“ kaum möglich ist¹⁸.

16 Dabei ist sicherlich zu beachten, dass diese Qualität selbst nur schwer „messbar“ ist.

17 Wie es andere Zeitplanungsmodelle für den Pfarrberuf tun, die zum Beispiel acht Stunden für die Vorbereitung eines Sonntagsgottesdienstes veranschlagen.

18 Häufig werden gerade bei diesen Tätigkeiten, aus einer Konkurrenzsituation heraus, möglichst hohe Selbsteinschätzungswerte genannt. „Es kommt hinzu: Das Thema „Vor- und Nachbereitung“ von Besuchen, Konfirmandenarbeit, Gottesdiensten sowie von theologischer Arbeit hat auch eine „berufsmoralische“ Seite, welche die Ermittlung von wirklichkeitsnahen Richtwerten schwer macht: Welches Presbyterium, welcher Pfarrer wird angesichts der Vorgaben von Synoden, Fortbildungsstätten und Arbeitsstellen der Landeskirche dokumentieren, dass die fachlichen Vorgaben im Alltag sehr flexibel gehandhabt und an aktuelle Situationen angepasst werden?“ (Zeit für das Wesentliche, Seite 38, Anmerkung 54)

Vorlage 2.1 · Anhang 4

Sollten die **Fahr- und Wegezeiten** durchgängig im Mittel **mehr als sechs Stunden** betragen, ist die **Terminstundenzeit** entsprechend zu **reduzieren**¹⁹.

Insgesamt ergibt sich aus der Addition von Terminstunden, Schreibtisch-Zeiten (jeweils 21 Stunden) und maximaler Fahrtzeit (sechs Stunden) eine **durchschnittliche Gesamtarbeitszeit** für eine volle Stelle im Pfarrdienst von insgesamt **48 Stunden pro Woche im Jahresmittel**²⁰.

Das bedeutet keine Einschränkung der seelsorglichen Ansprech-/Erreichbarkeit: Pfarrerinnen und Pfarrer müssen ihre Erreichbarkeit sicherstellen – entweder persönlich oder durch eine Vertretungsregelung.

19 Hier ist von einer ortsüblichen Durchschnittsgeschwindigkeit mit dem für den Dienst am besten geeigneten Fortbewegungsmittel auszugehen.

20 Dies entspricht auch dem vorgeschlagenen Wert der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (vergleiche „Gut, gerne und wohlbehalten arbeiten – Handreichung für die Erstellung von Dienstordnungen für Pfarrerinnen und Pfarrer der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“, Seite 14)

3. Inhaltliche Einordnung

Das Modell trägt in besonderer Weise der Überzeugung Rechnung, dass der Auftrag zur Kommunikation des Evangeliums vornehmlich im Kontakt mit Menschen wahrgenommen wird. Wobei sich hier sicherlich die Frage stellt, welche der im Pfarrdienst zu leistenden Kontaktzeiten der Kernaufgabe der „Kommunikation des Evangeliums“ näher stehen als andere. Hier macht das vorgestellte Modell bewusst keine Unterschiede, um Raum für unterschiedliche Ausprägungen des Pfarramtes oder unterschiedliche Pfarrbilder zu ermöglichen. Allein die grundsätzliche Fokussierung auf Kommunikation, Kontakt und Präsenz – die auch durch moderne Kommunikationsformen dargestellt werden kann – wird als unverzichtbarer Bestandteil eines jeden Pfarrdienstes angesehen.

Dem ganzheitlichen Charakter des Pfarrdienstes widerspräche es allerdings, die Arbeitszeit einer Pfarrerin oder eines Pfarrers durch fest abgegrenzte Dienst- oder Anwesenheitszeiten für diese Kontakte darzustellen.

Weiter macht das Modell deutlich, dass bei der Planung des Dienstes von den Anforderungen in einer konkreten Gemeinde oder einem Arbeitsgebiet sowie dem gesamtkirchlichen Kontext ausgegangen wird. Von den vorgegebenen Aufgaben und Anforderungen her entwickelt sich die pastorale Praxis. Darum wird auch empfohlen, in den Planungen die konzeptionellen Vorgaben der jeweiligen Gemeinde oder des Arbeitsgebietes zu berücksichtigen. Zur Einordnung in den Gesamtkontext kirchlichen Handelns werden die einzelnen Tätigkeiten den im Leitbild der Evangelischen Kirche von Westfalen beschriebenen sechs Handlungsfeldern zugeordnet. Die Profilierung einer bestimmten Pfarrstelle wird so transparent dargestellt und damit der Einsicht Rechnung getragen, dass der Pfarrberuf keine freiberufliche Tätigkeit „auf eigene Rechnung“ ist, sondern im Rahmen der ordentlichen Berufung durch die Kirche geschieht. Allerdings behält das Pfarramt seine Unabhängigkeit, indem ein deutlicher Anteil der Arbeitszeit für die individuelle Vorbereitung mit eigenen persönlichen Schwerpunkten verbleibt.

4. Methodik

Für den **Planungsprozess** einer oder aller Pfarrstellen einer Gemeinde oder eines Arbeitsbereiches wird mit Hilfe der Web-Anwendung EKvW-Aufgabenplaner in folgenden drei Schritten vorgegangen (Dabei gilt die Planung immer für die in einem **Kalenderjahr** voraussichtlich anfallenden Tätigkeiten):

1. **Festlegung** des für den pfarramtlichen Dienst zur Verfügung stehenden **Arbeitsvolumens** durch die Erfassung der Anzahl der Pfarrstellen mit den jeweiligen Stellenanteilen und der Anzahl der im Dienst stehenden Personen (966 Terminstunden pro Jahr pro Vollzeitstelle).
2. **Berücksichtigung von Pauschalen**
 - **Pro Pfarrperson** werden folgende **Pauschalen** als **Terminstunden** berücksichtigt:
 - 42 Stunden pro Jahr für Fortbildung (entspricht zwei Wochen)
 - 10 Stunden Coaching, Supervision oder ähnliches pro Jahr²¹
 - Synodenteilnahme
 - Pfarrkonvente
 - **Pro Vollzeitstelle** werden folgende **Pauschalen** als **Terminstunden** berücksichtigt:
 - 44 Stunden für Unvorhergesehene pro Jahr (eine Stunde pro Woche)
 - 44 Stunden für Begleitung von Ehrenamtlichen pro Jahr (eine Stunde pro Woche)
 - 30 Stunden für allgemein-kirchliche Aufgaben²²

21 Hier handelt es sich um einen vorgeschlagenen Mittelwert, der von Jahr zu Jahr schwanken kann.

22 Dies ist ein vorgeschlagener, realistischer Mittelwert für synodale oder landeskirchliche Tätigkeiten pro voller Pfarrstelle, der im Einzelfall bei der Wahrnehmung besonderer Aufgaben (KSV-Mitgliedschaft oder ähnliches) deutlich überschritten werden kann, dann aber gesondert erfasst werden sollte.

- Für den jeweiligen Arbeitsbereich werden folgende Pauschalen berücksichtigt:
 - Für den Presbyteriumsvorsitz wird bei einer Gemeinde bis zu einer vollen Pfarrstelle ein Grundwert von drei Stunden pro Woche (entspricht 138 Stunden pro Jahr) berücksichtigt. Dieser erhöht sich um eine Stunde pro Woche für jede weitere volle Pfarrstelle²³.
 - Für die Rufbereitschaft in der Notfallseelsorge werden drei Stunden pro 24 Stunden berücksichtigt.

3. Planung spezifischer Tätigkeiten und Aufgaben (nach ortsüblichem, mittleren Zeitaufwand)²⁴:

- Gottesdienste
- Kasualien
- Seelsorgebesuche
- Pädagogische Arbeit/Begleitung von Gruppen
- Leitungsaufgaben
- Repräsentanz
- Regelmäßige Küster- und Hausmeisterarbeiten
- Besondere Aufgaben/Projekte
- Verbindliche Vertretungen
- Sonstiges

Nach Erfassung aller Werte kann der durch die Stellenanteile vorgegebene, zur Verfügung stehende Zeitrahmen mit dem zu erwartenden Arbeitsaufkommen verglichen werden. Gegebenenfalls nötige Anpassungen im Sinne einer Aufgabenkritik können dann unmittelbar in ihrer zeitlich-quantitativen Auswirkung nachvollzogen werden, sollten sich aber vor allem an konzeptionell-inhaltlichen Kriterien orientieren.

23 Diese Pauschale wird für weithin „unvorhersehbare“ Termine, die mit dem Presbyteriumsvorsitz verbunden sind, veranschlagt. Regelmäßige Termine wie Sitzungen, Dienstgespräche etc. sind gesondert anzugeben.

24 Das Modell macht hier ausdrücklich keine „Standard-Vorgaben“ für einzelne Tätigkeiten. Vielmehr sollten die hier einzutragenden Daten auf einer realistischen Einschätzung des zu erwartenden Umfangs beruhen, die sich auf statistische Werte (zum Beispiel Zahl der Amtshandlungen), konzeptionelle Vorgaben (Gottesdienste, Besuchsfrequenz, Konfirmandenarbeit), Erfahrungswerte (Begleitung von Gruppen) und gegenwärtige Praxis (Leitungsaufgaben, Projekte, Repräsentanz etc.) stützt.

IV. Ausblick

Das hier vorgestellte Modell orientiert sich in seiner Systematik zunächst an den Rahmenbedingungen einer Gemeindepfarrstelle mit einem Mix von Aufgaben mit unterschiedlicher Vor- und Nachbereitungszeit. Dabei bleibt das Modell offen für unterschiedliche Schwerpunkte spezifischer Profile oder Situationen²⁵.

In funktionalen Pfarrstellen oder Teildiensten hingegen kann nicht für alle Dienste die gleiche Einteilung zwischen Terminkalender-Zeiten und Schreibtisch-Zeiten vorgenommen werden. So besteht ein Großteil des Dienstes in Spezialsorgebereichen in der Regel aus seelsorglichen Kontakten, die einen geringeren Vor- oder Nachbereitungsaufwand haben, während zum Beispiel im Bildungsbereich die Vorbereitungszeit für einzelne Veranstaltungen oft deutlich über dem Verhältnis von 1:1 liegen wird.

Es ist darum geplant, für bestimmte funktionale Aufgabengebiete angepasste Vorlagen für die Erstellung von geeigneten Dienstanweisungen zu erstellen.

25 Zum Beispiel sollte in Phasen struktureller Planungs- oder Veränderungsprozesse wie zum Beispiel Gemeindevereinigungen oder der Erstellung von Gemeindekonzeptionen überlegt werden, wie die zu erwartende Mehrbelastung im Bereich „Leitung“ durch entsprechende Reduzierungen in anderen Bereichen angemessen kompensiert werden kann.



Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinie erlassen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Pastorale Dienst im Übergang (Übergangsdienst) ist eine spezifische Form der Vakanzvertretung. Er hat eine Dauer von ein bis zwei Jahren.
- (2) Er kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Gemeinden vor der Neubesetzung einer Pfarrstelle konzeptionelle oder strukturelle Klärungen herbeiführen möchten.
- (3) Die mit dem Dienst im Übergang beauftragte Pfarrerin oder der mit dem Dienst beauftragte Pfarrer übernimmt die pastorale Grundversorgung und begleitet die Gemeinde mit professioneller Beratung.

Abschnitt 2: Der Übergangsdienst

§ 2 Verfahren

- (1) Beabsichtigt eine Gemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen Übergangsdienst, so ist zunächst in einem Beratungsgespräch des Presbyteriums mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu klären ob ein solcher Dienst für die Gemeinde in Betracht kommt. Kommt ein solcher Dienst in Betracht, sind Aufgaben und Ziele für die Vakanzzeit beziehungsweise die folgende Stellenbesetzung zu formulieren (Aufgabenbeschreibung). Zu dem Gespräch können Personen hinzugezogen werden, die Erfahrungen mit dem Übergangsdienst haben.
- (2) Mit der Aufgabenbeschreibung wendet sich die Superintendentin oder der Superintendent an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Vermittlung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt in Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3 Dienstanweisung

- (1) In der Dienstanweisung sind die Aufgaben zu benennen. Dabei sind die Besonderheiten und Ziele des Übergangsdienstes zu berücksichtigen. Grundlage der Dienstanweisung ist eine Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrerin beziehungsweise dem Pfarrer deren Richtigkeit die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent bescheinigt hat.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.
- (3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Übergangsdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen.

(4) Besondere Aufgaben des Übergangsdienstes können sein:

- a) Unterstützung der Gemeinde und des Presbyteriums im Ablösungsprozess,
- b) Bestandsaufnahme über Prägung, Geschichte, Identität, Stärken und Schwächen der Gemeinde,
- c) Unterstützung bei der Konzeptionsentwicklung,
- d) Hilfe bei der Entwicklung gemeindlicher und pastoraler Profile und
- e) Beratung während des Prozesses der Pfarrstellenausschreibung und Pfarrstellenbesetzung und eine Klärung der zukünftigen pfarramtlichen Versorgung.

Weitere Aufgaben können in der Dienstanweisung festgehalten werden.

(5) Die Dienstanweisung muss die Aufgaben der pastoralen Grundversorgung, gegebenenfalls mit Gemeindebezirken benennen. In der Dienstanweisung ist auch festzuhalten, welche Aufgaben der Pfarrstelle nicht zum Aufgabenbereich des Übergangsdienstes gehören. Die Dienstanweisung muss regeln, in welchen Gremien die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst tätig ist.

§ 4 Finanzierung

Die Finanzierung des Übergangsdienstes erfolgt über die Pfarrstellenpauschale der vakanten Pfarrstelle. Die Kosten für Qualifizierungsmaßnahmen und Supervision übernimmt die Landeskirche. Die Fahrtkosten von einer außerhalb der Gemeinde gelegenen Wohnung zum Dienstort erstattet der Kirchenkreis. Alle anderen Fahrt- und Sachkosten trägt die Kirchengemeinde, gegebenenfalls auch die Kosten von aufgrund der Übernahme des Dienstes erforderlichen Umzügen.

Abschnitt 3 Beauftragte Pfarrerrinnen und Pfarrer

§ 5 Beauftragung

(1) Die Pfarrerin oder der Pfarrer erhält einen für sechs Jahre befristeten Auftrag nach § 25 PfdG für den Pastoralen Dienst im Übergang in einem bestimmten Bereich. Gibt es in dem Bereich zeitweise keinen Bedarf an Übergangsdiensten, wird die beauftragte Pfarrerin oder der beauftragte Pfarrer zu anderen Vertretungsdiensten eingesetzt.

(2) Der Auftrag wird an Pfarrerrinnen und Pfarrer erteilt, die langjährige Erfahrungen in der Gemeindegarbeit haben und über eine beraterische Ausbildung oder Kompetenz (z. B. Gemeindeberatung oder Supervision) verfügen.

(3) Voraussetzung der Beauftragung ist, dass die Pfarrerin oder der Pfarrer sich verpflichten, sich nicht auf die Pfarrstellen zu bewerben, die sie im Übergangsdienst begleitet haben.

§ 6 Qualifikation und Supervision

(1) Die mit dem Übergangsdienst beauftragten Pfarrerrinnen und Pfarrer werden für diesen Dienst durch das Gemeinsame Pastoralkolleg in Zusammenarbeit mit der Gemeindeberatung qualifiziert. Die supervisorische Begleitung wird durch die Kontaktstelle für Supervision gewährleistet.

(2) Die Teilnahme an Fortbildung und Supervision ist verpflichtend.

Kurztexte aus dem Bericht zum wissenschaftlichen Symposium (Teil 1 – Tagung 10./11. Oktober 2016 in Haus Villigst/Schwerte)

Die hier wiedergegebenen Kurztexte aus dem Tagungsbericht beschreiben in pointierter Form den thematischen Fokus der fünf Workshops der ersten Tagung des Symposiums. Sie sind kein „Konsens“ der Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler untereinander oder der Tagungsteilnehmerinnen und Tagungsteilnehmer oder ein „Ergebnis“ des wissenschaftlichen Diskurses, geben aber einen Einblick in die Vielfalt der zu berücksichtigenden Aspekte und werden Anstoß zur weiteren kritischen wissenschaftlichen Diskussion sein.

1. Kirchliche Personalpolitik – state of the art

Die Bibel beginnt auch in Personalangelegenheiten schöpferisch. Kreativ ist daher auch die geschilderte Methode der Personalgewinnung („Er schuf sie...“), Personaleinsatzes („Seid fruchtbar und mehret euch...“), der Teambildung („Ich will ihm eine Gehilfin machen...“) und der Personalführung („Adam, wo bist du?“). Die Bibel und die Geschichte der Kirchen enthalten einen außerordentlich großen Schatz an Erfahrung von und mit Menschen, die Gott in den Dienst genommen hat.

Die EKvW weiß es sehr zu schätzen, dass sie ihren Auftrag in Freiheit und Verantwortung, mithin in Ausübung ihrer grundgesetzlich garantierten Selbstbestimmungsrechte aus Glauben wahrnehmen kann. Dies wird am ehesten dann sachgemäß erfolgen, wenn sie sich Rechenschaft gibt über die Grundlagen, Voraussetzungen, Methoden und Ziele ihrer Personalpolitik.

1.1. Gesellschaftlicher Wandel

Kirche lebt als ein Geschöpf des Wortes geschichtlich in Raum und Zeit. Wenn Verhältnisse sich ändern, dann ändert sich damit die zeitliche Gestalt der Kirche. Deshalb ist es auch für die Menschen, die in der Kirche arbeiten, von wesentlicher Bedeutung, Veränderungsprozesse möglichst gut zu verstehen und sich zu ihnen zu verhalten, um nicht eine bestimmte Gestalt der Kirche mit dem Evangelium selbst verwechseln. Zu diesem Verstehen helfen wissenschaftliche Theorien, die Veränderungen beschreiben und erklären können.

Chancen und Herausforderungen für das Zusammenwirken von Personen als Glieder der Kirche bestehen darin, auf die vernommene gute Nachricht frei und verantwortlich im Aufgreifen der ständigen Veränderungsprozesse mit Hilfe unterschiedlicher Optionen zu antworten. Die Antwort kann sich im vertrauenden Geschehen lassen („inkrementalistischer Wandel“) ebenso vollziehen wie in zielorientiertem arbeitsteiligem Handeln („Planung“), im Konflikt wie im Konsens, fließend und in markanten Schnitten.

1.2. Empirie, Prognose und Kommunikation

In den Kirchen reformatorischer Tradition vollzieht sich Wahrheitserkenntnis in kommunizierter Glaubenserfahrung, die in Konsensen als Ausdruck des Gemeinsam Geglauten Gestalt annimmt. Ein Lehramt in Fragen des Glaubens und der Sitten kennen sie nicht. Stattdessen bedarf es der Kommunikation über nachvollziehbare Erfahrung im subjektiven wie im objektiven Sinn. Deshalb braucht es qualitative und quantitative Forschung, verstanden als Selbstbeobachtung und Fremdbeobachtung. Und es bedarf einer Kommunikationskompetenz auf der Höhe der aktuellen technischen Entwicklung sowie humanwissenschaftlicher Erkenntnis.

Im Blick auf eine kirchliche Personalpolitik sind die Faktoren Empirie, Prognose und Kommunikation deshalb besonders wichtig, weil die Gemeindeglieder von Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen betroffen sein werden. Niemand kann für sich in Anspruch nehmen, Fehleinschätzungen und Fehlentscheidungen auszuschließen. Aber jeder steht in der Pflicht, das Risiko zu minimieren und mögliche Konsequenzen nach bestem Wissen und Gewissen einzuschätzen und den Umgang mit ihnen in alles Plänen einzubeziehen. Zu beraten ist, in welchem Umfang und mit welchen Ressourcen kontinuierliche systematische Selbst- und Fremdbeobachtung in der Kirche etabliert sein soll.

1.3. Religiosität und moderne Welt

Sowohl Religiosität wie auch Profanität, religiöse Erfahrung und die jeweils moderne Welt sind Kontexte, in denen christlicher Glaube entsteht und lebt. Die biblische Überlieferung kennt beides: Säkularisierung aus theologischen Gründen und heftige Religionskritik (nicht Alstralgötter sondern Lampen (Gen 1,16-18), nicht Opfer sondern Gerechtigkeit (Am 5,21-25), aber auch entschiedene religiöse Interventionen („So spricht der Herr: [...]“ (Jer 2,2), „Ich aber sage euch: [...]“ (Mt. 5, 21-48).

In der Personalpolitik ist deshalb darauf zu achten, dass nicht der eine Aspekt (Säkularität) gegen den anderen (Religiosität) ausgespielt wird. Unterschiedlichen Funktionen in der Kirche sind – auch im Blick auf religiöse und profane Kompetenzen - unterschiedliche Ämter, Dienste und Gaben zuzuordnen, die sich jedoch gegenseitig respektieren und in ihrer Unterschiedlichkeit zusammenwirken und so als ein lebendiger Leib oder ein Haus aus lebendigen Steinen wahrgenommen werden können.

2. Wer macht mit? – Personalauswahl

Die Kirche soll und will ihrem Auftrag nachkommen und ihre Aufgaben angemessen erfüllen. Sie besteht aus Menschen, die die Neigung und die Gabe dazu haben, in der Kirche tätig zu sein. Dafür sollen sie auch Raum haben. Es bedarf einer Verständigung darüber, wer in welchem Amt und Dienst unter welchen Voraussetzungen in der Kirche tätig ist und tätig sein soll.

Die Personalauswahl der Kirchen wird daran interessiert sein, innere kirchliche Bindung und Offenheit zur sozialen Umwelt der Kirchen miteinander auszugleichen. Sie wird außerdem darauf bedacht sein, für Bildungsinstitutionen zu sorgen, welche die Rezipienten ihrer

Angebote darin stärkt, Motivation und Kompetenz für den Dienst in der Kirche zu entdecken und zu entwickeln.

2.1. Nachwuchsgewinnung

Nachwuchs zu gewinnen ist stets eine doppelte Aufgabe: Äußerlich geht es darum, die Zahl der nachrückenden Personen zu erhöhen und damit einen Bedarf zu decken oder die Bearbeitung neuer Handlungsfelder möglich zu machen. Nachwuchsgewinnung will aber auch Menschen, die nun dabei sind, in ihrer Motivation und Haltung gewinnen, inneres Wachstum fördern und Vertrauen stiften und stärken.

Je mehr wir die Wege der Menschen verstehen, desto besser wird es gelingen, Pfade zu schaffen, die aus unterschiedlichen Bereichen in das Ehrenamt und weiter in die Berufstätigkeit und auch wieder zurück aus der Berufstätigkeit in die Ehrenamtlichkeit begangen werden können. Dreierlei ist möglich und wichtig: Hier einen sozialen Abstieg durch einen Job in der Kirche auffangen, da einen sozialen Aufstieg durch einen Anfang in der Kirche begründen und dort Verlässlichkeit und Kontinuität gewährleisten.

2.2. Anforderung und Öffnung

Drei Prinzipien scheinen im christlichen Glauben von Anfang einander zu widersprechen. Das erste Prinzip ist das der Parteiname für die Geringen. Den Ausgegrenzten, Armen, Schwachen, Kranken, Schuldigen gilt Gottes besondere Aufmerksamkeit. Das Reich Gottes steht ihnen in besonderer Weise offen. Das zweite Prinzip ist das der Gleichheit vor Gott. Gleich ob Griechen oder Juden, Mann oder Frau, sie haben die gleiche Würde vor Gott. In der lukanischen Gemeinde herrscht sogar Gütergemeinschaft, und die Einrichtung des Diakonats hat dem Prinzip der sozialen Gleichheit aus Glauben Geltung zu verschaffen. Das dritte Prinzip ist das der Autorität, der Ober- und Unterordnung: Apostelamt, Bischofsamt, Ältestenamt / Königtum, Staatsgewalt, weltliche Ehre – um den Frieden und die Funktionalität von Institution und Person zu wahren, ist auch äußerliche Ober- und Unterordnung unverzichtbar (vgl. die apostolische Autorität des Paulus oder die Pastoralbriefe).

Dementsprechend ist die Kirche gut beraten, auch in der Gestaltung ihrer Dienstverhältnisse bewusst und konsequent das Miteinander und die Gleichzeitigkeit der drei Prinzipien der Parteilichkeit, Gleichheit und Autorität stets neu auszubalancieren. Im Ergebnis ist also auf eine Atmosphäre wechselseitigen Respekts zu achten, das Hilfsbedürftige nicht beschämt, Hilfsbedürftigkeit aber auch beim Namen nennt und Leistungsbereitschaft und Führungskompetenz nicht delegitimiert sondern als Ressource nutzt.

2.3. Kirchliche Bildungspolitik

Bildung im Blick auf den Dienst in der Kirche vereinigt die Aspekte der Traditions- und Bekenntnisvergewisserung, der Persönlichkeitsbildung und des Erfahrungslernens in unterschiedlichen Bildungskontexten. Schon ein flüchtiger Blick in die Bibel zeigt, wie komplex und effektiv Bildungsprozesse schon in den Anfangsjahren vor sich gingen: Frauen nehmen ihre Kinder und Männer einfach mit in die Versammlungen, missionarische Teams sammeln Erfahrungen und Kenntnisse auf gemeinsamen Missionsreisen, in der praktischen Auseinandersetzung mit Armut, Krankheit und Ungerechtigkeit wächst soziale und seelsorgliche Kompetenz, gemeinsames Feiern als Mahl- und Gottesdienstgemeinschaft

stabilisiert liturgische, literarische, hymnologische, rhetorische, kommunikative und andere Kompetenzen.

Es liegt im unmittelbaren Interesse der Kirche zugunsten einer auftragsgemäßen Personalpolitik Bildungsräume, Bildungsinstitutionen und gebildete Personen vorzuhalten, die abgestimmt und erkennbar aufeinander bezogen sind und sich in der Dreierbeziehung von Glaube, Menschenfreundlichkeit und Personalität bewegen.

3. Auftrag, Konzept, Finanzen, Struktur, Personal – wie hängt das zusammen?

Die vielen Veränderungsprozesse der vergangenen Jahre spätestens seit dem Fall des Eisernen Vorhangs 1989 haben sehr deutlich gemacht, dass – beispielsweise in einer Kirchengemeinde – immer eines mit dem anderen zusammenhängt: Wer sich vornimmt, in einer bestimmten Art und Weise Gemeinde zu sein, kann dies nicht tun, ohne sich gleichzeitig zu fragen, an welchem Ort und in welchen Räumen, in welche gemeindlichen Lage, mit welcher Kommunikations- und Leitungsstruktur, mit welchem Personal und mit welchen finanziellen Mitteln dies geschehen soll. Wie bei einem Mobile hängt ein Element vom anderen ab.

Presbyterial- synodales Leiten und Steuern vertraut darauf, dass im Miteinander-auf-dem-Weg-Sein Auftrag, Konzept, Finanzen, Struktur und Personal so ins Verhältnis gesetzt und dem Auftrag dienstbar gemacht werden, dass die Glieder der Kirche im Vollzug dieses Prozesses auch die Aufgaben der Kirche nach menschlichem Maß angemessen erfüllen.

3.1. Inhalt und Identität

Jedem Leitungsvorhaben liegt irgendeine Vorstellung dessen zu Grunde, worum es „eigentlich“ geht. Dieses „Eigentliche“, der „Kern“, das „Profil“, das „Eine“, das „Zentrum“, die „Sache“ wird entlang theologischer Grundsatzpositionen formuliert. Dabei ist zugleich nicht nur strittig, was eigentlich ein richtiges, sondern was überhaupt ein „theologisches“ Argument ist und welches Gewicht „Theologie“ bei der Ermittlung des für die Kirche „Richtigen“ haben soll; denn auch Theologie gibt es nicht an und für sich, sondern immer nur im Kontext natürlich und geschichtlich vermittelter Bedingtheiten (Region, Kultur, Gesellschaft, Wissenschaftsverständnis) und es gibt sie nur im Plural.

Eine Polarität lässt sich beobachten zwischen eher inhaltlich und eher prozessual orientierten Verfahren, das für die Kirche „Richtige“ festzustellen. Als inhaltliche Bezugspunkte lassen sich benennen: theologische Prinzipien wie die Rechtfertigungslehre, die Reich Gottes-Theologie, Feststellungen kirchlicher Bekenntnisschriften oder als maßgeblich verstandene biblische Texte oder Auslegungsverfahren – auf wie unterschiedlichen Ebenen auch diese Stichworte wiederum liegen mögen. Als prozessual orientierte Bezugsgrößen lassen sich Auffassungen nennen, die darauf insistieren, dass das „Richtige“ immer nur in actu, in konkreten Vollzügen zu gewinnen ist und sich gerade nicht in vermeintlich richtigen Inhalten feststellen lässt. Sowohl die Erkenntnis wie auch der Glaube stellen sich erst im Tun des Gerechten, in der Nachfolge, im konkreten Gehorsam, in der konkreten Gestaltung ein. Die Personalpolitik der Kirche wird die Balance zu halten haben zwischen den als inhaltlich wahrgenommenen Vollzügen von Ämtern und Diensten und denjenigen Vollzügen von Ämtern und Diensten, die stärker der Herstellung von Beziehung und Praxis gewidmet sind und darin die „gemeinte Sache“ erst erzeugen.

3.2. Konzept und Steuerung

Hinter jedem Bild von Engagement, Mitarbeit und Zusammenarbeit liegt zugleich auch eine Vorstellung davon, wie das Ganze der Kirche mit ihren verschiedenen Bereichen, Ebenen und Dimensionen zu sein hat. Wer stärker inhaltlich orientiert ist, begibt sich eher auf die Suche nach dem richtigen Konzept von Kirche und Gemeinde, wer stärker prozessorientiert ist, bemüht sich stärker um die Verwirklichung eines konsensualen Konzepts von Kirche. Dabei ist noch offen, ob es sich um einen eher gesetzten (autoritative Entscheidung mit nachfolgender Zustimmung) oder um einen erarbeiteten (in einem partizipativen und integrativen Verfahren hergestellten) Konsens handelt.

Wie kann dann – im Bewusstsein der stets sich vollziehenden gubernatio Dei (Gott selbst leitet seine Kirche stets durch seinen Geist und sein Wort mittels von ihm erwählter Menschen) – die Personalpolitik einer Kirche im Miteinander von Leitung, Struktur und Programm gesteuert werden? Die Evangelische Kirche von Westfalen hat auf diese Frage als unierte Kirche die Antwort gegeben: Durch gemeinsame Leitung im geordneten Diskurs von Presbyterien und Synoden auf der Grundlage der Schrift, orientiert an den Bekenntnissen der Alten Kirche, der Reformation und des Zeugnisses der Barmer Theologischen Erklärung von 1934.

3.3. Kirche in der Region – Wie kann das funktionieren?

Etwa seit der Jahrtausendwende hat sich in den evangelischen Landeskirchen im Bereich der EKD die Bedeutung der sogenannten mittleren Ebene zwischen der Kirchengemeinde und der Landeskirche ständig vergrößert. Unabhängig von der theologischen Orientierung einer Landeskirche und unabhängig von ihrer Kirchenverfassung und Bekenntnistradition kann diese Tendenz beobachtet werden. Die Mitglieder- und Finanzentwicklung haben dazu geführt, dass die Handlungsfähigkeit der Kirchengemeinden und die zentrale Steuerungswilligkeit der Landeskirchen stets abgenommen haben. Die Landeskirchen haben Knappheit und Verantwortung nach unten delegiert, die Kirchengemeinden haben Entscheidungszwänge und Konfliktentscheidungen nach oben delegiert.

Für die Personalpolitik bringt dies die Notwendigkeit und zugleich die Chance mit sich, Anstellungsverhältnisse konzeptgestützt bewusst und planmäßig einer bestimmten Ebene zuzuordnen, um die besonderen Kompetenzen und Funktionen von Personen und Stellen angemessen bestimmten Handlungsbereichen zuzuordnen. Wichtigen Anschauungsunterricht geben dazu die KiTa-Verbünde, die unter dem Zwang des Kinder-Bildungsgesetzes des Landes NRW eingerichtet wurden und nun zeigen, wie hilfreich es für den Einsatz, die Führung, die Fortbildung und die Programmentwicklung sein kann, den Einsatzort Ortsgemeinde vom Anstellungsort Kirchenkreis zu unterscheiden. Projekte wie Konfi-Camps können es nahelegen, VSBMO-Mitarbeitende ebenfalls auf der mittleren Ebene anzustellen. Innovationen wie etwa „Gemeindemanager“ setzen ohnehin eine gewisse Mindestgröße und Komplexität voraus, wie sie nur die Region bietet.

4. „Dienstgemeinschaft“ – wovon reden wir?

Begriff und Sache der Dienstgemeinschaft sind umstritten.¹ Im Bereich des kirchlichen Arbeitsrechts liegt eine kontinuierliche höchstrichterliche Rechtsprechung bis zum Bundesverfassungsgericht zugunsten des mit der Dienstgemeinschaft gemeinten Konsensmodells als Leitbild kirchlicher Arbeit vor. Seitens der Gewerkschaften wie auch innerhalb eines Teils von Kirche und Diakonie und im wissenschaftlichen Diskurs wird die Dienstgemeinschaft dagegen als theologisch unterbestimmt, konfliktverschleiern und partizipationsverweigernd kritisiert. Im gegenwärtigen synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ nimmt die „Dienstgemeinschaft“ als Teil des Arbeitstitels gleichwohl einen prominenten Platz ein.²

Unter ideologisierten Bedingungen verwandelt sich Gemeinschaft in das geschlossene Kollektiv der Gleichartigen, das Abweichendes nicht duldet. Dienst wird zur Exekution menschenfeindlicher Maximen („Dienst- und Volksgemeinschaft“ im NS-Beamtenrecht). Dienstgemeinschaften negieren dann die humanen Potentiale der Moderne (Selbstbestimmung und produktive Kritik / Emanzipation). Die Uminterpretation des Begriffes „Dienstgemeinschaft“ nach den Erfahrungen mit dem Nationalsozialismus 1945 betrat im Sinne der Barmer Theologischen Erklärung auf einen eigenständigen, dritten, Weg der Abgrenzung, nun gegenüber Kapitalismus und Kommunismus und setzte auf Beratung und Konsens als Konfliktbearbeitungsweg, der dem Selbstbestimmungsrecht der Kirche aus der Freiheit des Glaubens entspricht und die Konfliktlasten nicht auf unbeteiligte Dritte abwälzt (z.B. Patienten / Öffentlichkeit).

4.1. Theologische Kompetenz und Organisation

In der Bibel sind die Begegnungen von Menschen mit dem auferstandenen Gekreuzigten durchgängig mit einer Beauftragung verknüpft: Die Erscheinung vor Petrus, den Zwölfen, 500 Brüdern und Paulus (1.Kor. 15), die Frauen am Grab (Mt 28,1-10) und die Jünger auf dem Berg („Ich bin bei euch...“, Mt. 28, 18-20) begegnen Christus und werden in den Dienst des neuen Lebens genommen und dafür ausgerüstet („Ihr werdet die Kraft des heiligen Geistes empfangen“, Apg. 1,8).

Dienst und Gemeinschaft haben sich historisch, beispielsweise in der Geschichte der Diakonie des 19. Jahrhunderts, als wichtige Gegenkräfte gegenüber destruktiven und desintegrativen Tendenzen der industriellen und ökonomischen Moderne geltend gemacht. In der DDR ist die „Zeugnis- und Dienstgemeinschaft“ ein Gegenmodell gegen kommunistische Gleichschaltungszwänge gewesen (Synode Eisenach 1971). Im ökumenischen zwischenkirchlichen Diskurs beschreiben Kirchen sich als in einer Zeugnis- und Dienstgemeinschaft stehend (z. B. EKD/Rumänisch Orthodoxe Kirche, Goslarer Gespräche ab 1979). Die Leuenberger Kirchen konstatieren eine wachsende Gemeinschaft in Zeugnis und Dienst (Vollversammlung Wien 1994). Im EKD-Bereich wurde die Dienstgemeinschaft volksgemeinschaftlich-kommunikativ interpretiert (vgl. Christsein gestalten, EKD 1992). In theologisch-ethischer und kybernetischer Sicht hat die Dienstgemeinschaft das Potential, Parteilichkeit für die Schwachen, Gleichheit vor Gott und Verschiedenheit in Rang und Verantwortung differenziert zu verbinden. Kirchliche Personalpolitik macht sich die

¹ Vgl. Eurich, R, 9; Herbst u.a., R, 22, These V.

² Vgl. Joussem, R, 34ff. Exegetisch plausibilisiert Witulski, R, 58 ein umfassendes Verständnis von „Dienstgemeinschaft“ unter Bezug auf 1. Kor 12 (verschiedene Gaben, ein Geist).

positiven Optionen kirchlicher Dienstgemeinschaft zu Nutzen, interpretiert und entwickelt sie schöpferisch weiter.

4.2. Organisationskultur und Diversität

Unter den Bedingungen des gesellschaftlichen Wandels sind Institutionen flüssiger geworden und haben in höherem Maße die Eigenschaften von Organisationen angenommen als in vormodernen Zeiten. Sie unterliegen der Notwendigkeit, sich ihre Gestalt als Ergebnis menschlichen Planens angesichts herrschender Trends zu geben. Dadurch sich ergebende Spannungen zwischen der Erwartung der Menschen (Person) nach Verlässlichkeit und Kontinuität (Institution) und der zu gestaltenden zielorientierten Anpassung an veränderte Verhältnisse (Organisation) ist nicht auflösbar.

In der kirchlichen Personalpolitik ist besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, wie inklusive und exklusive Mechanismen der Organisation etabliert, in Gang setzt und modelliert werden. Identifikation und Kritik sind gleichermaßen zuzulassen und wie zu fördern. Besonders die Frage der Kirchenmitgliedschaft als Mitgliedschaftsregel des sozialen Systems Kirche ist hier virulent. Kirchengliedschaft ist letztlich im Wirken des Geistes gegründet, der weht wo er will, nimmt in der Taufe Gestalt an (die als solche nicht heilsnotwendig ist), ordnet jedoch auch in der Form des Rechts und widerspricht jeder Form kirchlichen Doketismus („Sozialgestalt der Kirche als Scheinleib“ - Bonhoeffer formulierte einst gegen Emanuel Hirsch: Die Kirche nimmt Raum ein.) Geist, Sakrament und Recht ergänzen sich jedoch nicht einfach harmonisch, stehen vielmehr in einem unaufhebbaren Spannungsverhältnis zueinander, das seinerseits kreative Potentiale in sich trägt.

4.3. Kirche und Diakonie

Für die Zukunft des evangelischen Christentums wird das Verhältnis von Kirche und Diakonie entscheidende Bedeutung haben. Wie Glaube und Liebe sich zueinander verhalten, ist sowohl für die Wahrnehmung durch Dritte wie auch für die Selbstwahrnehmung der Gemeindeglieder von konstitutivem Rang.

Für die Personalpolitik der Kirche ist dafür Sorge zu tragen, dass Diakonie in der Auswahl, der Qualifizierung, der Stellen- und Aufgabenbeschreibung für Menschen, die in der Kirche Dienst tun, hinreichend großen Raum einnimmt: als Dimension des gesamten persönlichen und gemeindlichen Lebens wie auch als besondere und als solche erkennbare Wesens- und Lebensäußerung des christlichen Glaubens.

5. Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft – Abgrenzung und Kooperation

Vorstellungen vom Pfarramt sind fest in der Öffentlichkeit innerhalb und außerhalb der Kirche verankert. Sie prägen entsprechende Erwartungen von Pfarrerinnen und Pfarrern an Pfarrerinnen und Pfarrer. Dies gilt desgleichen für das „schlichte Gemeindeglied“, und dies gilt auch für alle Ämter und Dienste in der Kirche.

Die Kirche hat und nimmt sich für ihre Personalpolitik die Freiheit, ihre konstitutiven Funktionen, die Verkündigung des Evangeliums, die Verwaltung der Sakramente, die Seelsorge und die Leitung in der Form des Pfarramts mit den stärksten rechtlichen Mitteln auszugestalten, die sie hat. Zugleich macht sie von ihrer Möglichkeit Gebrauch, alle anderen Sozial- und Handlungsformen anzuwenden, um die anderen Ämter und Dienste zum

Pfarrdienst ins Verhältnis zu setzen, damit die Kirche ihren Auftrag wahrnimmt und ihre Aufgaben erfüllt.

5.1. Pfarramt und Ehrenamt

Die Begriffe „Pfarramt“ und „Ehrenamt“ liegen auf sehr unterschiedlichen Ebenen. Grundsätzlich könnte auch das Pfarramt ehrenamtlich wahrgenommen werden, und ebenso können ehrenamtlich wahrgenommene Tätigkeit auch von Hauptamtlichen ausgeübt werden, sowohl in öffentlich-rechtlicher wie auch in privatrechtlicher Form. Aus diesem Grund unterscheidet die Kirchenordnung ihre Ämter und Dienste zunächst nicht nach der Unterscheidung von Haupt- und Ehrenamtlichkeit sondern nach ihrer Funktion für die Wahrnehmung des Kirchlichen Auftrags.

Die besondere Aufgabe kirchlicher Personalpolitik besteht darin, die kirchlichen Ämter und Dienste voneinander sinnvoll zu unterscheiden. Dabei ist die Schlüsselfunktion des Pfarramtes im Blick auf die Sicherstellung kirchlicher Kernfunktionen, gemeindlicher Erwartungen und öffentlichen Amtsansehens zu beachten. Unterschiede gibt es nach der Funktion wie auch nach der Reichweite und dem Status entsprechend der Verantwortung. Trotz funktionaler und sozialer Differenzierung soll aber dennoch keine Über- und Unterordnung im Blick auf das Gottesverhältnis und die persönliche Würde jeder Person und jeden Dienstes herrschen.

5.2. Modellprojekte

Aufgrund der zahlreichen anstehenden Pensionierungen von Pfarrern und Pfarrerinnen und aufgrund der geringen Nachwuchszahlen im Pfarrberuf wird die Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer nicht nur absolut sondern auch im Verhältnis zu den Gemeindegliederzahlen und zu den Zahlen der anderen Mitarbeitenden in der Kirche deutlich sinken. Damit ändert sich auch die Zuordnung der Ämter und Dienste zum Pfarramt.

Damit Modellprojekte für die Personalpolitik einen sinnvollen Zweck erfüllen können, bedarf es der absichtsvollen Herstellung einer Ausnahmesituation: Unter den Bedingungen des Mitgliederschwundes und finanzieller Knappheit in Kirchenkreisen und Kirchengemeinden bedarf es der Umsteuerung von Finanzmitteln durch Ausnahmen bei der Korridor-Regeln, um Spielraum für das Ausprobieren von besonderen Konstellationen zu gewinnen.

5.3. Kirchenordnung und praktisches Zusammenwirken

Die Kirchenordnung ist beides zugleich: Glaubenszeugnis und vorgegebener Ordnungsrahmen. Die Spannung zwischen Rechtsnorm und Rechtswirklichkeit gilt auch für das kirchliche Recht und das kirchliche Leben. Dabei ist jedoch die Besonderheit des kirchlichen, insbesondere des evangelischen, Rechts der Kirche zu beachten. Das evangelische Kirchenrecht beruht auf dem Konsens der Gläubigen. Seine Geltung erlangt es vornehmlich dadurch, dass die Gläubigen ihm zustimmen. So wird in seinem Charakter als Ausdruck der Freiheit der Kirche sichtbar und wirksam.

Die Kirchenordnung der EKvW ist vorrangig als Ermöglichungsrecht für die freie und verantwortliche Gestaltung der Glaubenspraxis aufzufassen. Ihre einschränkende Seite hat dementsprechend den Sinn der freiwilligen Selbstbegrenzung und Selbstbindung einer Gemeinschaft des Glaubens.

Die Fünf Thesen zur Personalpolitik der EKvW und die zusammenfassend thesenartig zusammengestellten Kurztexte auf der Grundlage der unterschiedlichen Beiträge zur Oktobertagung des wissenschaftlichen Symposiums werden im weiteren Fortgang des Symposiums Gegenstand kritischer wissenschaftlicher Diskussion sein und sollen zur Entwicklung von Empfehlungen für die künftige Ausgestaltung der Ämter und Dienste in der EKvW und deren Zusammenwirken beitragen.

Kirchliche Stellungnahmen und exemplarische Literaturhinweise

a) Kirchliche Stellungnahmen

EVANGELISCHE KIRCHE VON WESTFALEN:

- Unser Leben, unser Glaube, unser Handeln, Bielefeld 2004 (2010)
- Diskussionspapier Pfarrberuf mit Zukunft. Überlegungen der Arbeitsgruppe *Pfarrberuf mit Zukunft* i.A. der Landessynode 2005 der EKvW, 2007
- Gemeinde auf gutem Grund - Konzeptionen für Kirchengemeinden und Kirchenkreise, in: Gemeinde leiten. Handbuch für die Arbeit im Presbyterium, Bielefeld 2008
- Leitfaden Pfarrberuf mit Zukunft (Arbeitshilfe der EKvW), Bielefeld 2009
- Personalbericht für die Evangelische Kirche von Westfalen, vorgelegt zur 4. Tagung der 17. Westfälischen Landessynode vom 16. bis 20. November 2015 (<http://www.evangelisch-in-westfalen.de/kirche/unsere-struktur/landeskirche/landessynode/synode-2015/dokumente/>)

EVANGELISCHE KIRCHE IN DEUTSCHLAND:

- Eckpunkte für die Gestaltung des Zweiten Theologischen Examens (2008), in: BEINTKER, MICHAEL / WÖLLER, MICHAEL (Hg.), Theologische Ausbildung in der EKD. Dokumente und Texte aus der Arbeit der Gemischten Kommission für die Reform des Theologiestudiums / Fachkommission I (Pfarramt, Diplom, Magister Theologiae) 2005-2013, Leipzig 2014, S. 153-155

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND:

- Zeit fürs Wesentliche, Perspektiven auf den Pfarrberuf in der Evangelischen Kirche im Rheinland. Handreichung, Düsseldorf 2014
- Ordination, Dienst und Ämter nach Evangelischem Verständnis. Beschluss der Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2004

EVANGELISCH-LUTHERISCHE KIRCHE IN BAYERN:

- NITSCHKE, STEFAN ARK, Berufsbild: Pfarrerin, Pfarrer. Pfarrer und Pfarrerin sein in verschiedenen Kontexten. Die Erträge des Prozesses. Abschlussbericht vorlegt auf der Landessynode im November 2015 (<http://www.berufsbild-pfr.de/abschlussbericht>)

Exemplarische Artikel / Aufsätze / Monographien

BECKER, DIETER / DAUTERMANN, RICHARD (Hg.), Berufszufriedenheit im heutigen Pfarrberuf, Frankfurt 2005

BEDFORD-STROHM, HEINRICH / JUNG, VOLKER (Hg.), Vernetzte Vielfalt, Kirche angesichts von Individualisierung und Säkularisierung. Die fünfte EKD-Erhebung über Kirchenmitgliedschaft, Gütersloh 2015

BÖHLEMANN, PETER / HERBST, MICHAEL, Geistlich leiten. Ein Handbuch, Göttingen 2011

BÖHLEMANN, PETER, Wie die Kirche wachsen kann ... und was sie davon abhält, Göttingen ²2010

BUKOWSKI, PETER, Theologie in der zweiten Ausbildungsphase, in: Pastoraltheologie 93 (2004), S. 152-166

EIMTERBÄUMER, ALEXANDRA, Pfarrer/innen: Außen- und Innenansichten, in: HERMELINK, JAN U.A. (Hg.), Kirche empirisch. Ein Werkbuch, Gütersloh 2008

GRÖZINGER, ALBRECHT, Das Amt der Erinnerung – Überlegungen zum künftigen Profil des Berufes der Pfarrerinnen und Pfarrer, in: DERS., Ist die Kirche noch zu retten? Anstiftungen für das Christentum in postmoderner Gesellschaft, Gütersloh 1998, S. 134-141

GRETHLEIN, CHRISTIAN, Theologie und Didaktik, in: ZThK 104 (2007), S. 503-525

GRETHLEIN, CHRISTIAN, Pfarrer – ein theologischer Beruf, Hannover 2008

GRETHLEIN, CHRISTIAN, Nachwuchs für den Pfarrberuf. Probleme und Herausforderungen, in: Deutsches Pfarrblatt 4 (2016), S. 192-197

DAHM, KARL-WILHELM, Art. Pfarrer / Pfarrerin II. Geschichtlich, in: RGG 4. Aufl., Bd. 6, Tübingen 2003, Sp. 1197-1200

- HAUSCHILDT, EBERHARD, Die Kirche ist das Pfarramt. (Nicht nur) theologische Herausforderungen für das Pfarrbild, in: Mehr Fragen als Antworten? Die V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und ihre Folgen für das Leitungshandeln in der Kirche, i.A. der Führungsakademie für Kirche und Diakonie hg. v. BURKOWSKI, PETER U.A. (Kirche im Aufbruch Bd. 16), Leipzig 2015, S. 69-86
- HERMELINK, JAN, Pfarrer als Manager? Gewinn und Grenzen einer betriebswirtschaftlichen Perspektive auf das Pfarramt, in: Zeitschrift für Theologie und Kirche 95 (1998), S. 536-564
- HERMELINK, JAN, Der evangelische Pfarrberuf: ein kirchliches Leitungsamt im Kontext sozialer und organisatorischer Pluralität. Eine einleitende pastoraltheologische Skizze, in: DERS., Kirche leiten in Person. Beiträge zu einer evangelischen Pastoraltheologie, Leipzig 2014, S. 9-38
- HÖHMANN, PETER, Professionsbrüche im Pfarrberuf, in: BECKER, DIETER U.A. (Hg.), Berufszufriedenheit im heutigen Pfarrberuf, Frankfurt 2005
- HUBER, WOLFGANG, Kirche, Stuttgart 1979
- KARLE, ISOLDE, Kirche im Reformstress, Gütersloh 2010
- KARLE, ISOLDE, Der Pfarrberuf als Profession. Eine Berufstheorie im Kontext der modernen Gesellschaft (Praktische Theologie und Kultur Bd. 3), Gütersloh 2001
- KARLE, ISOLDE, Pastorale Kompetenz, in: Praktische Theologie 89/12, 2000, S. 508-532
- KLESSMANN, MICHAEL, Das Pfarramt. Einführung in die Grundfragen der Pastoraltheologie, Neukirchen-Vluyn 2012
- KRAUSE, BURGHARD, Nur gemeinsam sind wir stark, in: Atem und Herzschlag der Kirche: Missionarische Gemeindegemeinschaft in der Praxis, hg. v. WINTERHOFF, BIRGIT U.A., Neukirchen-Vluyn 2008, S. 179-186
- MOGGE-GROTJAHN, HILDEGARD, Pastoraler Auftrag – ein Dienst in der Gesellschaft. Vortrag beim Symposium „Der Pfarrberuf in der Vielfalt der Milieus“ am 29.1.2011 in Düsseldorf, Landeskirchenamt
- MUHR-NELSON, ANNETTE, Der Pfarrberuf wandelt sich – aber wohin? Respons zu: HAUSCHILDT, EBERHARD, Die Kirche ist das Pfarramt. (Nicht nur) theologische Herausforderungen für das Pfarrbild, in: Mehr Fragen als Antworten? Die V. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung und ihre Folgen für das Leitungshandeln in der Kirche, i.A. der Führungsakademie für Kirche und Diakonie hg. v. BURKOWSKI, PETER U.A. (Kirche im Aufbruch Bd. 16), Leipzig 2015, S. 87-94
- PENßEL, RENATE, Lutherisches Amtsverständnis, und JUDITH BECKER, Reformiertes Amtsverständnis, in Reformation und Bekenntnisschriften, in: Hannoveraner Initiative Evangelisches Kirchenrecht (HIEK), Workingpaper 1/09, <http://www.kirchenrechtliches-institut.de>
- SCHNEIDER, NIKOLAUS / LEHNERT, VOLKER A., Berufen – wozu? Zur gegenwärtigen Diskussion um das Pfarrbild in der Evangelischen Kirche, Neukirchen-Vluyn 2009
- WAGNER-RAU, ULRIKE, Wichtiger und unwichtiger zugleich: Pfarrberuf und religiöser Wandel, in: Pastoraltheologie 105 (2016), S. 169-184
- ULRIKE WAGNER-RAU, Auf der Schwelle. Das Pfarramt im Prozess des kirchlichen Wandels, Stuttgart 2009

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Das Pfarramt in der
Dienstgemeinschaft
unserer Kirche -
Weiterentwicklung
der Gesamtkonzeption
Seelsorge in der Evange-
lischen Kirche von West-
falen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Ausschuss „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft
unserer Kirche

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“ zur Beschlussfassung vor.

Einleitung:

Bereits im Rahmen des Expertenhearings, welches im Januar 2016 die Impulse der Landessynode 2015 aufgenommen und in konkrete Einzelthemen umgesetzt hat, wurde festgehalten, dass im Rahmen des Prozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ ein Modell zu erarbeiten ist, **wie zukünftig gemeindliche und besondere seelsorgliche Dienste einander zugeordnet sein sollen**. Im Zwischenbericht zur Landessynode 2016 sind die damit verbundenen Ziele genauer beschrieben worden. So ist in diesem Zusammenhang zu klären, für welche Dienste und in welchen Formen es Pfarrstellen braucht und welche seelsorglichen Dienste von anderen kirchlichen Berufsgruppen oder ehrenamtlich wahrgenommen werden können und sollen. Für die Pfarrstellen ist zu bestimmen, nach welchen Kriterien diese auf kreiskirchlicher oder landeskirchlicher Ebene zu verorten sind.¹ Die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption erfolgte auf der Grundlage der durch die Landessynode 2013 verabschiedeten „Standortbestimmung: Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen“² sowie des dort gefassten Beschlusses³.

In die vorliegende Konzeption sind weiterhin eingeflossen:

- a) Ergebnisse intensiver Gespräche mit Superintendentinnen und Superintendenten sowie Verantwortlichen für verschiedene Seelsorgebereiche,
- b) Erfahrungen und Erkenntnisse der Pfarrerinnen und des Pfarrers im Fachbereich Seelsorge am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst in der Begleitung kreiskirchlicher Konzeptionsprozesse,
- c) detaillierte Ausarbeitungen zur zukünftigen Perspektive einzelner Seelsorgebereiche (v.a. Gehörlosenseelsorge, Polizeiseelsorge, Notfallseelsorge),
- d) die Ergebnisse des Fachtages „Besondere Seelsorgliche Dienste“ am 16. September 2016 in Villigst, zu dem alle Superintendentinnen und Superintendenten sowie die jeweiligen Vorsitzenden der kreiskirchlichen Gremien für Seelsorge und Beratung eingeladen waren.

Die auf dem Fachtag getroffenen konkreten Verabredungen lauten:

- a) Es geht um eine **Weiterentwicklung und Umsetzung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW**.
 - Besondere seelsorgliche Dienste sind mittelfristig zu sichern.
 - Ziel: Seelsorge in der EKvW geschieht weiter, z.T. exemplarisch.
- b) Gewünscht ist eine landeskirchliche Steuerung, die durch regionale Kenntnis ergänzt ist.

¹ S. Zwischenbericht zur Landessynode 2016, Vorlage 4.2, S. 9f zu 3.7

² Materialien für den Dienst 1/2014, s. Anlage

³ Landessynode 2013, Beschluss Nr. 78: „... Die Landessynode unterstützt das Anliegen, das Arbeitsfeld Seelsorge in seiner Gesamtheit in den Blick zu nehmen. Die zu erwartenden Veränderungen in der Personalstruktur unserer Kirche und die unterschiedlichen Anforderungen der Handlungsfelder sind auch in Zukunft zu gestalten. Seelsorge und Beratung bleiben Aufgabe aller drei Verfassungsebenen unserer Kirche (Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Landeskirche). Auf landeskirchlicher Ebene sind Konzeptentwicklung, Kommunikation und Qualifizierung in den unterschiedlichen Seelsorgebereichen weiterzuentwickeln und zu bündeln. Damit unterstützt die Landeskirche Kirchenkreise und Kirchengemeinden. ...“

- c) Im Zusammenhang der Finanzierung ist die immer wieder auftretende Frage nach der Zusammensetzung und möglichen Zuweisung der Mittel im Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung zu klären.
- d) Dabei sind die Handlungs- und Verantwortungsebenen zu klären: Was geschieht wo (Gemeinde - Kirchenkreis - Landeskirche)?

Auf diesem Hintergrund ist die vorliegende Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption entstanden, welche im Verlauf des Jahres 2017 in unterschiedlichen Zusammenhängen⁴ besprochen und daraufhin konkretisiert wurde.

- e) Eine weitere Verabredung des Fachtages, die Entwicklung eines Konzepts zur Ausbildung, Qualifikation und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge, wurde an anderer Stelle im Prozess bearbeitet. Hierzu sei auf den abschließenden Bericht zum Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ verwiesen.⁵

I. Grundsätzliches:

1) Veränderungen:

- a) Mittelfristig werden für die einzelnen Seelsorgebereiche weder Pfarrinnen und Pfarrer im Probendienst noch mit Aufträgen nach §25 PfdG zur Verfügung stehen.⁶
- b) Aufgrund der sich verändernden Situation im Pfarramt werden umfangreiche Synodalbeauftragungen, wie z.B. für die Gehörlosenseelsorge oder die Polizeiseelsorge, aus (Gemeinde-)Pfarrstellen heraus immer weniger möglich.
- c) Kirchenkreise sind kaum in der Lage, über die Korridorwerte für kreiskirchliche Pfarrstellen hinaus weitere (Pfarr-)Stellen für bestimmte Seelsorgebereiche einzurichten.

2) Konsequenz:

Um notwendige Dienste in der Spezialseelsorge zu sichern, bedarf es daher eines Systemwechsels.

3) Modell:

- a) Besondere seelsorgliche Dienste, die als gesamtkirchliche Aufgabe notwendig fortzuführen sind, sind strukturell auf landeskirchlicher Ebene anzusiedeln und mit Pfarrstellen bzw. Stellen zu versehen.
- b) Dieser Systemwechsel ist anzustreben für Bereiche, die konzeptionell in größeren, regionalen Strukturen sinnvoll zu verorten (Polizeiseelsorge, Gehörlosenseelsorge, Notfallseelsorge) bzw. nach übergreifenden Kriterien zu definieren sind (Seelsorge in der Psychiatrie und im Maßregelvollzug).
- c) Das schafft Entlastung der Kirchenkreise auf der einen Seite, belässt den Kirchenkreisen auf der anderen Seite die Verantwortung für bestimmte seelsorgliche Dienste (wie die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege, die Krankenhausseelsorge) und weitere funktionale Dienste. Die Aufgabe in den Kirchenkreisen

⁴ Zu nennen sind hier u.a. die Konferenz der Superintendentinnen und Superintendenten, kreiskirchliche Gremien für Seelsorge und Beratung, Konferenzen einzelner Seelsorgebereiche, das Kollegium des Landeskirchenamtes, die Kirchenleitung

⁵ S. Schlussbericht zum Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ (Vorlage 2.1) zu 1.1.3 Seelsorge im Ehrenamt

⁶ Zurzeit sind es insgesamt noch 99,1 Vollzeitkapazitäten, wie der aktuelle Personalbericht in Abb. 22 aufzeigt.

bleibt, gemeindliche und funktionale Dienste in ein gutes Verhältnis zu bringen und das Miteinander zu fördern.

- d) Unterstützung der Kirchenkreise bei diesen Aufgaben von Seiten der Landeskirche besteht durch den Fachbereich Seelsorge.
 - e) Die Finanzierung der neu zu errichtenden, landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt aus dem Haushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“. Bei der Besetzung der Stellen soll vorzugsweise auf Pfarrerinnen und Pfarrer zugegangen werden, die zurzeit im Probendienst oder im Auftrag nach §25 PfdG.EKD beschäftigt sind. Die Personalkosten verlagern sich dadurch lediglich vom Haushalt „Pfarrbesoldungszuweisung“ in den Haushalt „Gesamtkirchliche Aufgaben“. Beide Haushalte speisen sich aus dem Vorwegabzug. Geringe Mehrkosten entstehen allerdings dadurch, dass im Probendienst eine Besoldung nach A12, in einer Pfarrstelle jedoch nach A13 gezahlt wird.
 - f) Im Effekt werden wichtige Dienste in der Spezialseelsorge gesichert. Kompetente Pfarrerinnen und Pfarrer, die über lange Zeit und in großer Treue im sogenannten „Probendienst“ einen hochqualifizierten Dienst in den Feldern der Seelsorge versehen haben, können diese in Zukunft im Rahmen einer Pfarrstelle fortführen.
- 4) Umsetzung:
 In der Umsetzung der Konzeption ist mit einer längeren Übergangszeit zu rechnen. Pfarrerinnen und Pfarrer im Probendienst und im Auftrag nach §25 PfdG.EKD, die bisher in den besonderen seelsorglichen Diensten tätig sind, werden entweder in die in diesem Bereich neu zu errichtenden Pfarrstellen gewählt oder wie bisher auch je nach Situation und Lebensalter nach und nach in andere Pfarrstellen wechseln bzw. ihren bisherigen Dienst bis zum Eintritt in den Ruhestand weiter versehen.

II. Im Einzelnen:

1) **Blinden- und Sehbehindertenseelsorge**

Der bisherige Beauftragte, der die Aufgaben für den EBSW (Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst Westfalen) im Umfang von ca. 30% seiner Stelle im Auftrag nach §25 PfdG wahrnahm, wurde zum Juni 2017 in den Ruhestand verabschiedet. Die Aufgaben für den EBSW sind mindestens in diesem Stellenumfang auch weiterhin durch eine landeskirchliche Beauftragung wahrzunehmen. Die Herausgabe des Evangelischen Hörmagazins, Erstellung eines Jahresprogramms, Jahrestagungen und Ansprechpartner für die Synodalbeauftragten, Leitung und Geschäftsführung des Leitenden Arbeitskreises, Organisation von Freizeiten und Fahrten, Verwaltung von Kollektentmitteln, Mitarbeit im Vorstand der Nora-Rudbach-Stiftung und die Vertretung des EBSW im Dachverband auf EKD-Ebene (DeBeSS, Kassel) gehören zu den bisherigen Aufgaben des Beauftragten.

Die Teilhabe von blinden und sehbehinderten Menschen am kirchlichen Leben zu ermöglichen, ist perspektivisch auf das Gesamthema inklusive Kirche hin weiter zu entwickeln.

Die Stelle konnte zum 1. Oktober 2017 bereits mit einem Gemeindepädagogen nach VSBMO im Umfang von 50% besetzt werden.

Kosten: Personalkosten und Sachkosten ab dem Haushaltsjahr 2018 aus dem Allgemeinen Haushalt

2) Polizeiseelsorge

Im Bereich der westfälischen Landeskirche gibt es drei so genannte §4-Behörden. Diese sind für die Bearbeitung besonders schwerer Delikte qualifiziert, die über das Maß der normalen Kriminalhauptstellen hinausgehen. Sie erfüllen Aufgaben der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung in Fällen von erpresserischem Menschenraub, Geiselnahme, größeren Gefahren- und Schadenslagen, Anschlägen und Amoktaten und sind auch für die Organisation und Durchführung von Personen- und Zeugenschutz zuständig.

In Westfalen sind §4-Behörden in Dortmund, Bielefeld und Münster. Den Standorten Dortmund und Bielefeld ist jeweils eine Pfarrstelle des Landespfarramtes für den Kirchlichen Dienst in der Polizei zugeordnet.⁷ Der Standort Münster ist unbesetzt.

Die dritte Pfarrstelle umfasst die Wahrnehmung der Geschäftsstelle des Landespfarramtes und eine Lehrbeauftragung an der DHPol (Deutsche Hochschule für die Polizei) zu jeweils 50%. Eine weitere Pfarrerin ist ebenfalls mit dem Dienst in der Polizeiseelsorge beauftragt und dem Landespolizeipfarramt zugeordnet. Sie versieht ihren Dienst zu 75% an der FHöV (Lehrbeauftragung und Seelsorge an Studierenden) und zu 25 % am ZeBuS.

Von den vier Vollzeitkapazitäten sind insgesamt 1,25 refinanziert.

Ausgehend von den Standorten könnten die Polizeipfarrerinnen und -pfarrer perspektivisch eine Vernetzung in die Region und mit den Kirchenkreisen herstellen bzw. fördern.

Durch die Besetzung der Stelle in Münster als 4. Pfarrstelle des Landespolizeipfarramtes wäre der Dienst insgesamt mittelfristig gesichert.

Langfristig ist eine Zusammenlegung der beiden Landespfarrämter der EKvW und der EKIR anzustreben. Eine Zusammenlegung der Geschäftsstellen in Wuppertal wird 2017 bereits umgesetzt. In der EKIR sind ebenfalls an jeder §4-Behörde Pfarrstellen verortet.

Vorschlag: Wiedererrichtung der 4. Pfarrstelle im Landespfarramt für den Kirchlichen Dienst in der Polizei (§4-Behörde Münster)

Kosten: Pfarrstellenpauschale und ggf. Sachkosten im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Begründungszusammenhang: Da aus den landeskirchlichen Pfarrstellen bereits jetzt überwiegend und perspektivisch in vollem Umfang die pastoral-seelsorglichen Aufgaben der Polizeiseelsorge für die Kirchenkreise in der Fläche wahrgenommen werden, trägt eine teilweise auch im Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben verortete Finanzierung diesem Umstand Rechnung.

3) Gehörlosenseelsorge

Gehörlosenseelsorge ist gebärdensprachliche Gemeindegarbeit, welche gehörlosen und gebärdensprachlichen Menschen eine gleichrangige Teilhabe am kirchlichen Leben und aktive Mitgestaltung ermöglicht. Dem kirchlichen Auftrag gemäß wird diese Form von Gemeindegarbeit auf Dauer vorgehalten werden müssen. Es handelt sich um genuin pastorale Tätigkeiten. Eine gebärdensprachliche Ausbildung ist unerlässlich.

In der Gehörlosenseelsorge wirkt sich der Wegfall von Synodalbeauftragungen bzw. Beauftragungen von Pfarrerinnen und Pfarrern im Probedienst oder mit Auftrag nach §25 PfdG.EKD besonders aus.

⁷ Mit jeweils 25% ihres Dienstumfangs nehmen die Pfarrstelleninhaberinnen eine Dozentur an der FHöV (Fachhochschule für Öffentliche Verwaltung) bzw. eine Beauftragung am ZeBuS (Zentrum für Ethische Bildung und Seelsorge) wahr.

Ein Promille der Bevölkerung und damit auch der ev. Gemeindeglieder sind gehörlos. Gehörlose Menschen sind bereit und in der Lage, weite Wege zu den Gottesdiensten und Veranstaltungen ihrer Gemeinde zurückzulegen. Die vom Dachverband der Gehörlosenseelsorge in der EKD vorgeschlagenen Richtzahlen liegen bei 200-400 Gemeindegliedern pro Pfarrstelle. Umgerechnet auf die Zahl der Mitglieder sind daher perspektivisch zusätzlich zu der landeskirchlichen Beauftragung im Umfang von 50% einer Pfarrstelle sechs Pfarrstellen für den Bereich der EKvW notwendig. Auf diese Weise würden in etwa 350 Gemeindeglieder pro Pfarrstelle zugrunde gelegt.⁸

Vorschlag: Errichtung von 6 landeskirchlichen Pfarrstellen für Gehörlosenseelsorge
Kosten: Pfarrkostenpauschalen und Sachkosten aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben, nach Möglichkeit durch Zuweisung aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung

Begründungszusammenhang: Personalkosten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die Gehörlosenseelsorge bereits wahrnehmen und für Pfarrstellen qualifiziert sind, werden bisher überwiegend aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung getragen.⁹

4) Notfallseelsorge

Die Notfallseelsorge begleitet Menschen in akuten Notsituationen in Zusammenarbeit mit Polizei, Feuerwehr und Rettungsdienst. Damit nimmt die Kirche ihren Auftrag in besonderer Weise in der Öffentlichkeit wahr und reagiert auf den Bedarf in der Gesellschaft, welcher perspektivisch weiter zunehmen wird.

Bereitschaftssysteme der Notfallseelsorge sind geografisch den Leitstellen anzupassen, deren Bereich oft nicht dem der Kirchenkreise bzw. Gestaltungsräume entspricht.

Die Vielzahl der ehrenamtlich Mitarbeitenden braucht in jeder Region Vernetzung und (seelsorgliche) Begleitung. Besondere theologische Kompetenz ist dazu unerlässlich.

Die Schulung der Mitarbeitenden kann zukünftig in regionalen Zentren stattfinden. Ehrenamtlich in der Notfallseelsorge Tätige müssen offiziell von einer Geistlichen bzw. einem Geistlichen beauftragt sein, um ggf. nach §53a StPO als Berufshelfer vom Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen zu können.

Zur Notfallseelsorge gehört auch die Seelsorge in Feuerwehr und Rettungsdienst, die nicht an Ehrenamtliche delegiert werden kann. Die Begleitung von Mitarbeitenden in Feuerwehr und Rettungsdienst ist ein pastoraler Dienst, der auch die Durchführung von Gottesdiensten und Amtshandlungen beinhaltet.

Inhaberinnen und Inhaber einer Stelle für Notfallseelsorge haben gegenüber den Kommunen, Behörden, Hilfsorganisationen und weiteren Partnern eine starke repräsentative Funktion. Sie stehen nicht nur für ihren Arbeitsbereich, sondern wie alle Pfarrerinnen und Pfarrer auch für Kirche insgesamt.

Aufgrund der Aufgabenbeschreibung und der besonderen seelsorglichen Verantwortung können diese Stellen nur hauptamtlich und als Pfarrstellen wahrgenommen werden. Zu der landeskirchlichen Pfarrstelle im Fachbereich Seelsorge sind fünf Pfarrstellen für Notfallseelsorge notwendig. Aus der Perspektive dieses Seelsorgebereiches und nach gegenwärtiger Personalsituation erscheinen mehr Pfarrstellen sinnvoll und wünschenswert. Der Vorschlag wahrt realistisch langfristig die Verhältnismäßigkeit zwischen gemeindlichen und funktionalen Diensten. Verglichen mit den Anforderungen in Kirchengemeinden sind auf Dauer 5 Notfallseelsorge-Systeme gut zu betreuen.

⁸ Ausgehend von ca. 2300 gehörlosen Gemeindegliedern bei 2,3 Mill. Gemeindegliedern insgesamt

⁹ Zur Finanzierung und Begründung vgl. auch unter Grundsätzliches 9) - 11)

Für die Synodalbeauftragten in den Kirchenkreisen bleibt ein Aufgabenspektrum (wie z.B. (seelsorgliche) Begleitung von Teammitgliedern, Beteiligung an der Rufbereitschaft, Ansprechbarkeit für Mitarbeitende, Mitarbeit im Regionalkonvent und die Vertretung der Anliegen von Notfallseelsorge auf Ebene des Kirchenkreises), das im Rahmen einer Synodalbeauftragung zu bewältigen ist.

Vorschlag: Errichtung von 5 landeskirchlichen Pfarrstellen für Notfallseelsorge

Kosten: Pfarrstellenpauschalen und Sachkosten aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben, nach Möglichkeit durch Zuweisung aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung

Begründungszusammenhang: Landeskirchliche Pfarrstellen für Notfallseelsorge nehmen Aufgaben der Kirchenkreise/Gestaltungsräume/Regionen in der Fläche und damit eine gemeinsame gesamtkirchliche Aufgabe wahr. Personalkosten von Pfarrerinnen und Pfarrern, die Beauftragungen für Notfallseelsorge bereits innehaben und für Pfarrstellen qualifiziert sind, werden bisher überwiegend aus dem Haushalt Pfarrbesoldungszuweisung getragen.¹⁰

5) Krankenhauseelsorge

Die Krankenhauseelsorge und damit die Verantwortung zur Entwicklung einer Konzeption mit nach spezifischen Kriterien vorzuhaltenden Pfarrstellen bleibt mittelfristig Aufgabe in den Kirchenkreisen. Bisherige Gespräche in den unterschiedlichsten Zusammenhängen (Gremien, Superintendentinnen und Superintendenten, Krankenhauträger), die Begleitung von Konzeptionsprozessen in verschiedenen Kirchenkreisen, Gespräche mit der EKIR und Überlegungen in EKD-Gremien zeigen bislang, dass für die Verortung von Pfarrstellen auf landeskirchlicher Ebene keine übergreifenden und konsensfähigen Kriterien definiert werden können. Kriterien könnten sein: Bettenzahlen pro Pfarrstelle, überregionale Bedeutung oder besondere Spezialisierung einer Klinik, evangelische / katholische / städtische Kliniken mit Pfarrstellen zu versehen oder gerade nicht zu versehen, zugesicherte Refinanzierung u.a.

Kirchenkreise können und müssen aufgrund ihrer sehr spezifischen Situation vor Ort Kriterien definieren und den Bereich der Krankenhauseelsorge danach in die jeweilige Gesamtkonzeption für gemeinsame Dienste integrieren und umsetzen. Durch die Verortung der unter 1)-4) genannten Bereiche auf Ebene der Landeskirche besteht dazu die Möglichkeit, denn die finanzielle Auswirkung für Kirchenkreise und Kirchengemeinden aufgrund des geringfügig steigenden Vorwegabzugs bleibt überschaubar. Die Korridorwerte für nicht refinanzierte kreiskirchliche Pfarrstellen sind zu erfüllen.

6) Psychiatrieseelsorge

Für die Psychiatrieseelsorge, eigentlich ein Bereich innerhalb der Krankenhauseelsorge, kann sich die Situation in Zusammenhang mit der Seelsorge im Maßregelvollzug (MRV) noch einmal anders darstellen. Aufgrund der zum Teil langen Verweildauer und der besonderen Situation vor allem in der geschlossenen Psychiatrie ist das seelsorgliche Angebot durch Pfarrerinnen und Pfarrer innerhalb der Klinik unbedingt erstrebenswert. Die allermeisten Kliniken im Bereich der EKvW sind in Trägerschaft des LWL und nehmen die Versorgung von Patientinnen und Patienten regional wahr. Dadurch sind Kriterien definiert, die eine kreiskirchliche bzw. landeskirchliche Verortung aus gemeinsamer Finanzierung begründen.

¹⁰ Zur Finanzierung und Begründung vgl. auch unter Grundsätzliches 9) - 11)

7) Maßregelvollzug

Die Seelsorge in forensischen Kliniken ist ein weiterer, noch spezifischerer Sonderfall der Krankenhauseselsorge.

Im Bereich der EKvW wird es zukünftig neun forensische Kliniken geben. Aufgrund der außergewöhnlichen Situation des MRV und der daher erforderlichen besonderen Qualifikation der Seelsorgenden ist unbedingt anzustreben, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus Pfarrstellen heraus dort tätig sind.

Mittelfristig besteht die Möglichkeit, dass das Land NRW Mittel für eine Mitfinanzierung der Seelsorge im Maßregelvollzug bereitstellt. Dazu braucht es eine gemeinsame Konzeption für die Seelsorge im MRV der EKvW, der EKIR und den katholischen Bistümern in NRW. Daran wird zurzeit gearbeitet. Ein weiteres Gespräch im neuen Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen ist vereinbart. Ein Ergebnis kann der diesjährigen Landessynode allerdings noch nicht vorgelegt werden.

Vorschlag zu 6) und 7): Perspektivisch Errichtung von bis zu 15 kreiskirchlichen oder landeskirchlichen Pfarrstellen bzw. Pfarrstellenanteilen für Psychiatrieseelsorge und Seelsorge im MRV. Eine Mitfinanzierung durch die psychiatrischen Kliniken ist unbedingt anzustreben, muss jedoch im Einzelfall verhandelt werden und ist auf die Mitwirkung der Kirchenkreise angewiesen. Eine generelle Mitfinanzierung der Seelsorge im MRV wird mit dem Land NRW verhandelt.

Kosten: Pfarrstellenpauschalen aus dem Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben

Begründungszusammenhang: Kreiskirchliche bzw. Landeskirchliche Pfarrstellen für Psychiatrieseelsorge und Seelsorge im MRV nehmen eine gemeinsame gesamtkirchliche Aufgabe wahr.

8) Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege

In diesem Bereich ist die bisherige Beschlusslage¹¹ weiter umzusetzen: Ortsgemeinden und diakonische Träger von Alteneinrichtungen sind in der Pflicht. Auf Ebene der Kirchenkreise liegt die Verantwortung für Beauftragungen, Qualifizierung, Begleitung von Mitarbeitenden, Koordination und Weiterentwicklung der Arbeit.

Die Inhaberin der landeskirchlichen Pfarrstelle im Fachbereich Seelsorge unterstützt die Kirchenkreise in diesen Aufgaben. Ein übergreifendes Konzept zur Ausbildung, Qualifikation und Begleitung Ehrenamtlicher in der Seelsorge wird zurzeit entwickelt.¹²

Beschlussvorschlag:

Die Landessynode beschließt die „Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge in der EKvW“ und bittet die Kirchenleitung, die Umstellung der Mittel (vgl. I. 3 c der Vorlage) bei der Haushaltsplanung 2019 zu berücksichtigen.

¹¹ S. Standortbestimmung: Perspektiven der Seelsorge in der Evangelischen Kirche von Westfalen, S. 17f

¹² Vgl. dazu die Ausführungen im Schlussbericht zum Prozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche (Vorlage 2.1) zu 1.1.3 Seelsorge im Ehrenamt

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Änderungen im Arbeits-
rechtsregelungsgesetz
aufgrund der Zusam-
menlegung der
Diakonischen Werke
zum Diakonischen Werk
Rheinland-Westfalen-
Lippe e.V.

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode

den Entwurf eines Kirchengesetzes zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG)

mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Die diakonischen Landesverbände Rheinland und Westfalen-Lippe haben im Sommer 2016 die Fusion zum Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. beschlossen. Diese Verschmelzung muss im Arbeitsrechtsregelungsgesetz überall dort nachvollzogen werden, wo bisher im Gesetz auf die einzelnen Diakonischen Werke abgestellt wird. Dies betrifft die allgemeinen Bestimmungen zur Bildung und den Aufgaben der rheinisch-westfälisch-lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission (§§ 2,3,4 und 6 ARRГ) sowie die Regelungen über die Entsendung der Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber in die Arbeitsrechtliche Kommission (§ 7 ARRГ) und die Entsendung in die Arbeitsrechtliche Schiedskommission (§ 16 ARRГ). Mit der Änderung des Gesetzes sind keine inhaltlichen Änderungen verbunden.

Der Gesetzesentwurf ist den Kirchenkreisen, der Diakonie RWL und den beteiligten Mitarbeitervereinigungen zur Stellungnahme vorgelegt worden. Die Kirchenkreise, der Diakonie RWL und die beteiligten Mitarbeitervereinigungen, soweit sie von der Möglichkeit der Stellungnahme Gebrauch gemacht haben, dem Entwurf zugestimmt. Der Entwurf wurde mit der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Lippischen Landeskirche abgestimmt.

In der Evangelischen Kirche im Rheinland und Lippischen Landeskirche sollen gleichlautende Änderungsgesetze beschlossen werden.

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ)
vom ...**

Entwurf

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetz – ARRГ – EKD).“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung
„Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätzegesetzes (ARRГ-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In § 4 erster Halbsatz werden die Worte „Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche“ gestrichen und durch die Worte „Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
 - b) In § 4 zweiter Halbsatz werden die Worte „einem dieser Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
6. § 10 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „deren Diakonischem Werk“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern.“
 - c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „ihres Diakonischen Werkes“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
7. § 11 wird wie folgt geändert:
In Absatz 11 Satz 2 werden die Worte „die Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
8. § 12 wird wie folgt geändert:

In Absatz 9 Satz 3 werden die Worte „den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

9. § 14 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 Nr. 1 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „Diakonischen Werken und“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und den“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
 - c) In Absatz 5 Satz 2 werden die Worte „Diakonischen Werke und“ gestrichen und durch die Worte „der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. und die“ ersetzt.
11. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.“
 - b) In Absatz 5 erhält Satz 3 folgende Fassung:

„Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. angehören.“
12. § 19 wird wie folgt geändert:
In Absatz 5 werden die Worte „Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
13. § 21 wird wie folgt geändert:
Die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ werden gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.

(KABl. 2016 S. 55, 493), werden die Worte „Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung kameral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Bielefeld, ... November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

(L. S.)

Az.: 900.11

Az.: 900.15

Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRG (Auszug)
Entwurf einer Änderung wg. Fusion DW
Stand 09.10.2017

A b s c h n i t t 1	Entwurf	Bemerkung
Allgemeine Bestimmungen		
§ 1		
Grundsatz		
· · ·		
§ 2		
Bildung und Aufgaben der Rheinisch-Westfälisch-Lippischen Arbeitsrechtlichen Kommission		
(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.	(1) Für die Ordnung und Fortentwicklung der Arbeitsbedingungen der Angestellten, Arbeiterinnen und Arbeiter sowie der privatrechtlich angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Ausbildung wird für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine Rheinisch-Westfälisch-Lippische Arbeitsrechtliche Kommission (ARK-RWL) gebildet.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
§ 3¹		
Verbindlichkeit der Arbeitsrechtsregelungen		
·		

¹ § 3 Abs. 2 neu gefasst, Abs. 3 und Abs. 4 angefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>•</p> <p>(3) 1 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). 2 Die Diakonischen Werke sehen dies in ihren Satzungen vor.</p>	<p>(3) 1 Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD). 2 Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sieht dies in seiner Satzung vor.</p>	<p>In der neuen Satzung des DW RWL e.V. wird zwischen privatrechtlich organisierten Mitgliedern und kirchlichen Mitgliedern unterschieden. Der Begriff „in freier Trägerschaft“ wird nicht mehr verwandt. Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>(4) 1 Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein Mitglied eines Diakonischen Werkes in freier Trägerschaft die von der Arbeitsrechtlichen Kommission des Diakonischen Werkes der Evangelischen Kirche in Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsregelungsgrundsatzgesetzes beschlossenen Arbeitsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet. 2 Kommt ein Beschluss nach Satz 1 nach zweimaliger Abstimmung in der Arbeitsrechtlichen Kommission nicht zustande, kann die Arbeitsrechtliche Schiedskommission im Verfahren nach § 15 Absatz 5 angerufen werden. 3 Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission entscheidet endgültig.</p>	<p>(4) 1 Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen Lippe e.V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsregelungsgrundsatzgesetzes (ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>§ 4 Kirchlicher Dienst</p> <p>Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche in Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim</p>	<p>Kirchlicher Dienst im Sinne dieses Kirchengesetzes ist die berufliche Beschäftigung sowie die Beschäftigung zur Ausbildung bei einer öffentlich-rechtlichen kirchlichen Körperschaft im Bereich der Evangelischen Kirche in Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche, beim</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

<p>Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche im Rheinland, Diakonischen Werk der Evangelischen Kirche von Westfalen oder Diakonischen Werk der Lippischen Landeskirche sowie bei einem anderen Rechtsträger, der einem dieser Diakonischen Werke angeschlossen ist.</p>	<p>Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. sowie bei einem anderen Rechtsträger, der dem Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angeschlossen ist.</p>	
<p>A b s c h n i t t 2 Arbeitsrechtliche Kommission</p>		
<p>Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p>		
<p>· · ·</p>		
<p>§ 6³ Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst</p>		
<p>(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie ihrer Diakonischen Werke zusammengeschlossen sind. ²Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden, richtet sich</p>	<p>(1) ¹Die Vertreterinnen und Vertreter der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst werden durch die Mitarbeitervereinigungen und Gewerkschaften entsandt, in denen mindestens dreitausend Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zusammengeschlossen sind. ²Die Anzahl der Vertreterinnen und Vertreter, die von den einzelnen Mitarbeitervereinigungen entsandt werden,</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

² § 5 Abs. 1 Satz 3 geändert, Abs. 2 Satz 3 geändert, Abs. 2 Satz 4 angefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011; § 5 Abs. 3 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

³ § 6 Abs. 1 Satz 1 geändert, Abs. 2 gestrichen, Abs 3 - 5 neu nummeriert, Abs. 2 geändert, Abs. 4 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.</p> <p>· · ·</p>	<p>richtet sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der in diesen Vereinigungen zusammengeschlossenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. ³Stichtag für die Feststellung der Zahlen nach Satz 1 und 2 ist der Tag, der drei Monate vor Beginn der jeweiligen Amtszeit der Arbeitsrechtlichen Kommission liegt.</p>
<p>§ 7 Vertreterinnen und Vertreter der kirchlichen Arbeitgeber</p> <p>(1) ¹Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen und deren Diakonische Werke jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und deren Diakonisches Werk eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.</p>	<p>(1) ¹Für die kirchlichen Arbeitgeber entsenden die Evangelische Kirche im Rheinland und die Evangelische Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter, die Lippische Landeskirche und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine gemeinsame Vertreterin oder einen gemeinsamen Vertreter aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche. ²Satz 1 gilt entsprechend für die Entsendung der als stellvertretende Mitglieder zu entsendenden Vertreterinnen und Vertreter.</p>
<p>§ 8 Amtszeit, Amtsdauer</p> <p>· · ·</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

<p>Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission</p> <p>·</p> <p>·</p> <p>·</p>		
<p>§ 9⁴</p> <p>Fachgruppen</p> <p>(1) Innerhalb der Arbeitsrechtlichen Kommission werden zwei Fachgruppen gebildet, die aus jeweils zehn Mitgliedern bestehen.</p> <p>(2) Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.</p>	<p>(2) Die Fachgruppe I besteht aus den vier von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Die Mitarbeitervereinigungen können anstelle eines der von ihnen zu bestimmenden Mitglieder ein stellvertretendes Mitglied bestimmen.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>(3) Die Fachgruppe II besteht aus den vier von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und deren Diakonischem Werk entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten ordentlichen Mitgliedern. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(3) Die Fachgruppe II besteht aus den vier von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen entsandten ordentlichen Mitgliedern und dem von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. gemeinsam entsandten ordentlichen Mitglied oder stellvertretenden Mitglied sowie fünf von den Mitarbeitervereinigungen bestimmten</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

⁴ § 9 Abs. 1 Satz 3 gestrichen, Abs. 2 Satz 1 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

	<p>ordentlichen Mitgliedern. ²Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.</p>	
<p>• • •</p> <p>(5) ¹Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes, welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. ²Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.</p>	<p>(5) ¹Die Entscheidung der Mitarbeitervereinigungen sowie die Entscheidung der Lippischen Landeskirche und des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., welche Vertreterinnen oder Vertreter für die jeweilige Fachgruppe bestimmt werden, werden der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission mitgeteilt. ²Hat ein vorzeitig ausgeschiedenes ordentliches oder stellvertretendes Mitglied einer Fachgruppe angehört, tritt das nach § 6 Absatz 5 oder § 8 Absatz 4 nachentsandte ordentliche oder stellvertretende Mitglied auch in der Fachgruppe an dessen Stelle.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>§ 11 Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission</p>		
<p>• • •</p> <p>(11) ¹Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. ²Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und die Diakonischen Werke, sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der</p>	<p>(11) ¹Die Kosten, die für die ordentlichen und die stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen. ²Die Kosten der Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Kommission, die Kosten für die Erstattung der Personalkosten freigestellter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (§ 9 Abs. 4) und die Kosten für die Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen (§ 13) tragen die Landeskirchen und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V., sie verständigen sich über die zu tragenden Anteile. ³Satz 2 gilt entsprechend für die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

<p>Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.</p>	<p>Stellen von der Arbeitsrechtlichen Kommission hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen.</p>
<p>§ 12 Geschäftsführung der Fachgruppen</p> <p>• • •</p>	
<p>(9) ¹Die Kosten, die für die Tätigkeit der ordentlichen und der stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission in der Fachgruppe entstehen, werden von den entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) getragen.</p>	
<p>²Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. ³Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von den Diakonischen Werken der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen.</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p> <p>²Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe I sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen zu gleichen Teilen getragen. ³Die Kosten der Geschäftsführung der Fachgruppe II sowie die Kosten, die für die auf Vorschlag der entsendenden Stellen von der Fachgruppe hinzugezogenen sachkundigen Beraterinnen und Berater durch deren Tätigkeit entstehen, werden von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. getragen.</p>
<p>§ 13⁵ Unterstützung der Mitarbeitervereinigungen</p> <p>•</p>	

⁵ § 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 1 Satz 3 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011.

A b s c h n i t t 3 Verfahren der Arbeitsrechtsregelung		
§ 14 Tätigwerden der Arbeitsrechtlichen Kommission		
(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund 1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen, 2. von Anträgen ihrer Mitglieder, 3. eigenen Beschlusses, 4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.	(1) Im Rahmen ihrer Zuständigkeit wird die Arbeitsrechtliche Kommission tätig auf Grund 1. von Anträgen der in ihr vertretenen Landeskirchen, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und Mitarbeitervereinigungen, 2. von Anträgen ihrer Mitglieder, 3. eigenen Beschlusses, 4. von Zurückverweisungen durch die Arbeitsrechtliche Schiedskommission nach § 15 Absatz 6 Satz 2.	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.
§ 15⁶ Verfahren bei Arbeitsrechtsregelungen		
(1) ¹ Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werken und Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. ² Die Landeskirchen und Diakonischen Werke machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt. ³ Sie können Regelungen über eine gemeinsame	(1) ¹ Die aufgrund von Beschlüssen der Arbeitsrechtlichen Kommission oder ihrer Fachgruppen verbindlichen Arbeitsrechtsregelungen (§ 2 Absatz 2) werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und den Mitarbeitervereinigungen von der oder dem Vorsitzenden der Arbeitsrechtlichen Kommission oder in deren oder dessen Auftrag zugeleitet. ² Die Landeskirchen und der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. machen die Arbeitsrechtsregelungen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen	Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.

⁶ § 15 Abs. 6 neu gefasst durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011; § 15 Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>Bekanntmachung treffen.</p>	<p>bekannt. 3Sie können Regelungen über eine gemeinsame Bekanntmachung treffen.</p>	
<p>(5) 1Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. 2Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, Diakonischen Werke und Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.</p>	<p>(5) 1Haben nach der erneuten Beratung gemäß Absatz 2 oder der Beratung gemäß Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 2 in der Arbeitsrechtlichen Kommission mindestens neun, jedoch weniger als vierzehn Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission für die vorgeschlagene Arbeitsrechtsregelung gestimmt, kann von mindestens fünf Mitgliedern der Arbeitsrechtlichen Kommission, die an der Beratung teilgenommen haben, innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat die Arbeitsrechtliche Schiedskommission angerufen werden. 2Die in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen, der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und die Mitarbeitervereinigungen werden über die Anrufung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission unterrichtet.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>Abschnitt 4 Arbeitsrechtliche Schiedskommission</p>		
<p>Bildung und Zusammensetzung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</p> <p>• • •</p>		
<p>(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihren Diakonischen Werken je eine Beisitzerin oder ein</p>	<p>(4) Fünf Beisitzerinnen und Beisitzer werden von den in § 7 Absatz 1 genannten Stellen entsandt, und zwar von der Evangelischen Kirche im Rheinland und der Evangelischen Kirche von Westfalen je eine Beisitzerin oder ein Beisitzer, vom Diakonisches Werk Rheinland-</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

⁷ § 16 Abs. 3 Satz 2, Abs. 5 Satz 2, Abs. 6 Satz 1 und Abs. 7 Satz 1 geändert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 17. November 2011; § 16 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 Satz 2 neu gefasst, Abs. 6 gestrichen, Abs. 7 neu nummeriert durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk gemeinsam eine Beisitzerin oder ein Beisitzer.</p>	<p>Westfalen-Lippe e.V. zwei Beisitzerinnen oder Beisitzer und von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. eine gemeinsame Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der Lippischen Landeskirche.</p>	
<p>(5) ¹ Die oder der Vorsitzende und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden durch übereinstimmende Beschlüsse der entsendenden Stellen (§§ 6 und 7) gewählt. ² Kommen übereinstimmende Beschlüsse nicht zustande, werden sie von der Präsidentin oder dem Präsidenten des Kirchengenrichtshofs der Evangelischen Kirche in Deutschland bestimmt. ³ Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, eines Diakonischen Werkes oder eines anderen Trägers kirchlicher oder diakonischer Einrichtungen angehören.</p>	<p>(5) ³ Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und dürfen weder beruflich im kirchlichen Dienst oder im Dienst einer der in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Mitarbeitervereinigungen stehen noch dem Leitungsorgan einer kirchlichen Körperschaft, des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. oder eines privatrechtlich organisierten Mitglieds des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. angehören.</p>	<p>Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>• • •</p>		
<p>§ 17 Amtszeit, Amtsdauer</p>		
<p>• • •</p>		
<p>§ 18 Rechtsstellung der Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</p>		
<p>• •</p>		

<p>• § 19 Verfahren und Geschäftsführung der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission</p>		
<p>• • •</p>	<p>(5) Die Entscheidungen der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission werden den in der Arbeitsrechtlichen Kommission vertretenen Landeskirchen und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. zugeleitet und von diesen nach Maßgabe der für ihren jeweiligen Bereich maßgeblichen Regelungen bekannt gemacht.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>• • •</p>		
<p>A b s c h n i t t 5 Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 20 Nachprüfung der Mitgliedschaft</p>		
<p>• • •</p>		
<p>§ 21 Fortbestand des geltenden kirchlichen Arbeitsrechts</p>	<p>Das bei In-Kraft-Treten dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetzes im Gesamtbereich der Evangelischen Kirche im Rheinland, der Evangelischen Kirche von Westfalen und der Lippischen Landeskirche sowie des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf der Grundlage der bisherigen Arbeitsrechtsregelungsgesetze der drei Landeskirchen geltende kirchliche Arbeitsrecht bleibt für den Gesamtbereich in Kraft, soweit nicht von der Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.	Arbeitsrechtlichen Kommission oder von der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission etwas anderes bestimmt wird.
§ 22 Übergangsbestimmungen	
• • •	
§ 23⁸ Geltungsbereich	
(1) ¹ Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und ihres Diakonischen Werkes. ² Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder der Diakonischen Werke in freier Trägerschaft verbindlich.	(1) ¹ Dieses Arbeitsrechtsregelungsgesetz gilt für den Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen und die Mitglieder des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet. ² Die von der Arbeitsrechtlichen Kommission und der Arbeitsrechtlichen Schiedskommission beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen sind für alle kirchlichen Körperschaften und für alle Mitglieder des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. verbindlich.
(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihres Diakonischen Werkes sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und ihres Diakonischen Werkes erlassen.	(2) Mit diesem Arbeitsrechtsregelungsgesetz übereinstimmende Arbeitsrechtsregelungsgesetze werden für den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland und die Mitglieder des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet sowie für den Bereich der Lippischen Landeskirche und die Mitglieder des Diakonischen Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. auf ihrem Gebiet erlassen.
(3) ¹ Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland und ihrem	(3) ¹ Wird das rheinische oder das lippische Arbeitsrechtsregelungsgesetz außer Kraft gesetzt, scheiden mit der Außer-Kraft-Setzung die von der Evangelischen Kirche im Rheinland entsandten
	Ersetzung durch den DW RWL e.V.
	Ersetzung durch den DW RWL e.V.

⁸ § 23 Abs. 1 Satz 2 angefügt durch Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst vom 21. November 2013.

<p>Diakonisches Werk entsandten Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. ²In diesem Fall gilt das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:</p>	<p>Mitglieder und zwei von dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. und stellvertretenden Mitglieder oder das von der Lippischen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. entsandte gemeinsame Mitglied und gemeinsame stellvertretende Mitglied aus der Arbeitsrechtlichen Kommission aus. ²In diesem Fall gilt das westfälische Arbeitsrechtsregelungsgesetz bis zu einer Änderung, längstens für eine Dauer von zwei Jahren, mit folgenden Maßgaben:</p>	
<p>1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und ihrem Diakonischen Werk entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und Diakonischen Werken durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>1. Die von den Mitarbeitervereinigungen entsandten bisherigen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission bleiben in ihrem Amt. Für die ausgeschiedenen Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Arbeitsrechtlichen Kommission, die von der ausgeschiedenen Landeskirche und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. für diese Landeskirche entsandt worden sind, werden von den verbleibenden Landeskirchen und dem Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. durch übereinstimmende Beschlüsse neue Mitglieder und stellvertretende Mitglieder entsandt, § 6 Absatz 4 gilt entsprechend.</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>
<p>2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des ausgeschiedenen Diakonischen Werkes von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die Verwaltungskammer der</p>	<p>2. Die Arbeitsrechtliche Schiedskommission bleibt in ihrer bisherigen Besetzung bestehen. Tritt eine Beisitzerin oder ein Beisitzer aus dem Bereich der ausgeschiedenen Landeskirche oder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V. von ihrem oder seinem Amt zurück, wird die Entsendung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers, die oder der nach § 16 Absatz 3 entsandt ist, von den Mitarbeitervereinigungen aufgehoben, einigen sich die Mitarbeitervereinigungen nicht, entscheidet die oder der Vorsitzende der</p>	<p>Die einzelnen Diakonischen Werke existieren nicht mehr. Ersetzung durch den DW RWL e.V.</p>

<p>Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.</p>	<p>Verwaltungskammer der Evangelischen Kirche im Rheinland. Dies gilt beim Ausscheiden einer stellvertretenden Beisitzerin oder eines stellvertretenden Beisitzers entsprechend. Die Zahlen der Beisitzerinnen und Beisitzer in § 16 Abs. 1, 3 und 4 werden entsprechend verringert.</p>	
<p>§ 24 Inkrafttreten, Außerkrafttreten</p>		
<ul style="list-style-type: none"> • • • 		

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende
Verordnung zur Ände-
rung des Ausführungs-
gesetzes zum BVG-EKD

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD vom 1. Juni 2017 (KABl. S. 70) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 1. Juni 2017 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf der Seite 70 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung umfasst drei Änderungen des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD. Die erste Änderung betrifft eine Klarstellung der Regeln zur Mindestversorgung. Die zweite Änderung nimmt den Auftrag der Synode auf, eine Regelung zu schaffen, die auch nach einer Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen dafür sorgt, dass diese weiterhin ausschließlich den öffentlich-rechtlich Bediensteten im aktiven Dienst zukommt. Die dritte Änderung schreibt lediglich die bisher geltende Rechtslage fort, nach der Schwerbehinderte auf Antrag bereits mit Vollendung des 60. Lebensjahres in den Ruhestand treten können. Zu den Änderungen im Einzelnen:

Zu § 2

Diese Änderung führt dazu, dass die Mindestversorgung weiterhin nach Landesrecht berechnet wird. Dies ist erforderlich, da aufgrund des AG-BVG die Tabellen des Landes Nordrhein-Westfalen angewandt werden.

Die Bundesregelung berechnet die amtsunabhängige Mindestversorgung auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 4. Die Besoldungstabellen des Landes beginnen jedoch mit der Besoldungsgruppe A5. Aufgrund der Anwendung der Landestabellen ist daher folgerichtig auch die amtsunabhängige Mindestversorgung entsprechend den landesrechtlichen Regelungen auf Basis der Besoldungsgruppe A5 zu berechnen.

Zu § 15

Das Ruhegehalt der öffentlich-rechtlich Bediensteten richtet sich nach zwei Parametern: den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen und den ruhegehaltfähigen Dienstjahren. Zu den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen gehörte bislang zwar das Grundgehalt, nicht aber die Jahressonderzahlung.

Zum Januar 2017 hat das Land NRW die Jahressonderzahlung in die Grundgehaltstabelle eingearbeitet. Dadurch wird die Jahressonderzahlung nun Teil der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge.

Da das Land seinen Versorgungsempfängern eine geringere Jahressonderzahlung gewährte, als den öffentlich-rechtlich Bediensteten im aktiven Dienst, hat das Land in § 5 Abs. 1 S. 3 des LBeamVG NRW Faktoren eingebaut die mit den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen multipliziert werden. Sie führen dazu, dass sich die Versorgungsbezüge insgesamt nicht erhöhen. Da die Höhe der Jahressonderzahlung in den niedrigeren Besoldungsgruppen höher ist, haben diese einen niedrigeren Faktor.

Bisher erhielten die öffentlich-rechtlich Bediensteten der EKvW im Ruhestand keine Jahressonderzahlung. Die Landessynode der EKvW hat die Kirchenleitung gebeten, zu prüfen, ob eine rechtssichere Möglichkeit bestehe, Auswirkungen der Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen auf die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger zu vermeiden und das AG-BVG.EKD entsprechend zu ändern.

Die Gründe für eine solche Regelung sind unverändert gegenüber denen, die im Jahr 2013 bei der Einführung der Sonderzahlung bestanden. So steht neben der Entlastung der Versorgungskasse an vorderer Stelle die Frage der Generationengerechtigkeit.

Es ist weiterhin so, dass von den Maßnahmen zur Senkung der Personalkosten (Reduzierung der Bezüge im Probedienst auf A 12, Abschaffung der Regeldurchstufung nach A 14, Begrenzung des Zugangs zum Pfarrdienst, Absenkung der Stellenbewertungen für Kirchenbeamte) überwiegend die Bediensteten im aktiven Dienst betroffen sind.

Die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge der überwiegenden Zahl der Versorgungsempfänger und damit auch das Ruhegehalt hingegen beruht auf Besoldungszahlungen, die über denen der Generation der aktiven öffentlich-rechtlich Bediensteten liegt, während sie gleichzeitig von der Stabilisierung der Versorgungskassen profitierten. Aus Gründen des Bestandschutzes waren Versorgungsempfänger von diesen Kostensenkungsmaßnahmen nicht betroffen.

Es erscheint daher weiterhin als angemessener Beitrag, wenn der Personenkreis der Versorgungsempfänger auch nach der Integration der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen von diesen Zahlungen ausgeschlossen ist.

Statt dieser Faktoren, die das Land anwendet wird vorgeschlagen, Faktoren zur Anwendung zu bringen, die dazu führen, dass die eingearbeitete Sonderzahlung vollständig aus den ruhegehaltsfähigen Dienstbezügen herausgerechnet wird.

Damit bleibt es im Ergebnis bei der in §§ 21 Abs. 6 PfBVO, 6a KBVO getroffenen Regelung, dass die Ruhegehaltsempfänger der EKvW nicht von den Regelungen über die Sonderzahlung profitieren.

Die Faktoren unterscheiden sich je nach Besoldungsgruppe. Ursächlich dafür ist, dass in den unteren Besoldungsgruppen bisher ein (prozentual) höheres Weihnachtsgeld gezahlt wurde.

Besoldungsgruppe	Weihnachtsgeld	Monatliche Steigerung des Grundgehalts	Quotient zur Herausrechnung	Faktor
bis A6	60 %	5 %	100/105	0,95238
A7, A8	45 %	3,75 %	100/103,75	0,96385
übrige	30 %	2,5 %	100/102,5	0,9756

Zur Rechtssicherheit dieser Lösung:

Es wird davon ausgegangen, dass der Vorschlag rechtmäßig und damit rechtssicher ist. Allerdings kann (wie immer) nicht ausgeschlossen werden, dass ein Gericht in dieser Frage zu einer anderen Rechtsauffassung kommt.

Für die Rechtmäßigkeit sprechen folgende Gründe:

1. Bleibt die Alimentation der Höhe nach unverändert, bleibt sie auch angemessen

Klagen von Versorgungsempfängern wegen nicht amtsangemessener Alimentation gegen die bisherige Regelung der Nichtgewährung der Sonderzahlung blieben ohne Erfolg. So wenig wie die Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen zu einer Besoldungssteigerung geführt hat, führt die Einführung der Faktoren zu einer Veränderung der Versorgungsbezüge. Es ändert sich nicht die Höhe sondern lediglich die Struktur der Versorgung.

Daher ist hier kein Verstoß gegen die amtsangemessene Alimentation erkennbar. Denn die Ausgestaltung der Bezüge im Einzelnen ist von der Verfassung nicht reglementiert. Insbesondere können nicht bestimmte Formen von Bezügen (Weihnachtsbeihilfen, 13. Monatsgehalt) verlangt werden, solange die Bezüge nur insgesamt als standesgemäß anzusehen sind“ (Maunz in Maunz-Dürig, Komm. z. GG, Art. 33 Rd.Nr. 69).

2. Auch die eingearbeitete Sonderzahlung behält ihren Charakter als Sonderzahlung

Auch andere Dienstherren (z. B. Bund, NRW) rechnen seit der Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen mit Faktoren. Die Faktoren tragen dem Umstand Rechnung, dass die Sonderzahlung bei Ruhegehaltsempfängern auch nach bisherigem Recht einen niedrigeren Prozentsatz betrug als im aktiven Dienst.

Die Deklaration der bisherigen Sonderzahlung als Grundgehalt führt auch im staatlichen Recht de facto nicht dazu, dass sie im gleichen Maße ruhegehaltfähig wird, wie das bisherige Grundgehalt.

Diese staatliche Regelung ist unangefochten.

Auch in anderem Zusammenhang geht die Rechtsprechung davon aus, dass der Charakter der Sonderzahlung als solcher durch die Einarbeitung in die Grundgehaltstabellen nicht untergehe. (so VGH München, Beschluss v. 14.01.2015 – 14 ZB 13.574: „Zudem handelt es sich bei der Sonderzahlung um einen Besoldungsbestandteil, der im Rahmen einer insgesamt amtsangemessenen Alimentation grundsätzlich zur freien Disposition des Besoldungsgesetzgebers steht und dessen Höhe mit Hilfe des Faktors auch nachträglich noch ermittelt werden kann.“)

3. EKD-Recht

Auch das Besoldungs- und Versorgungsgesetz der EKD, dessen Ausführung das AG-BVG.EKD dient, enthält in § 26 Abs. 1 S. 2 eine Öffnungsklausel, die es den Gliedkirchen erlaubt, vom Faktor des gewählten Bundeslandes abzuweichen,“ wenn dieses allgemein gewährte Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen in die allgemeine Grundgehaltstabelle einbezieht, soweit die Abweichung erforderlich ist, um abzubilden, dass diese Bezügebestandteile oder Sonderzahlungen bisher nicht oder nur zum Teil an Versorgungsberechtigte der Kirche gewährt wurden.“ Die hier vorgeschlagenen Faktoren dienen genau diesem Zweck.

Zu § 18

Nach nordrhein-westfälischem Recht können schwerbehinderte Landesbeamtinnen und Landesbeamte weiterhin ab einem Alter von 60 Jahren auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden. Diese Regelung wurde für Pfarrerinnen und Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte übernommen. Im Bundesrecht wird die Altersgrenze für den Antragsruhestand Schwerbehinderter schrittweise auf 62 Jahre angehoben.

Schwerbehinderte Bundesbeamtinnen und Bundesbeamte müssen jedoch mit Abschlägen rechnen, wenn sie vor der Regelaltersgrenze in den Antragsruhestand versetzt werden. Für schwerbehinderte Landesbeamtinnen und Landesbeamte gilt dies nur beim Ruhestand vor dem 63. Lebensjahr. Zum Erhalt dieser günstigen Regelung ist die Änderung erforderlich.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Ohne eine Regelung dieser Fragen vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes wäre es zu einem unmittelbaren Anstieg der Versorgungsverpflichtungen der EKvW gekommen. Darüber hinaus hätte das Ziel, dass es keine wesentlichen Schlechterstellungen aufgrund der Übernahme des BVG-EKD geben soll, gegenüber Schwerbehinderten nicht eingehalten werden können. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung
des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD**

Vom 1. Juni 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen und des § 8 des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes zur Ausführung des
Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD vom 17.11.2016**

1. § 2 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Nach den Worten „von § 14a des Bundesbesoldungsgesetz (BBesG)“ werden die Worte „ , die Mindestversorgung“ eingefügt.

2. Nach § 15 Absatz 8 werden folgende Absätze 9 und 10 angefügt:

„(9) Bei Anwendung des § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW werden für den Bereich der Evangelischen Kirchen von Westfalen anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

- | | |
|--|---------|
| 1. in den Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6: | 0,95238 |
| 2. in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8: | 0,96385 |
| 3. in den übrigen Besoldungsgruppen: | 0,9756 |

Für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 16 Absatz 3 Satz 2 LBeamtVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 findet der Faktor 0,95238 Anwendung.

(10) Für den Bereich der Lippischen Landeskirche findet § 5 Absatz 1 Satz 3 LBeamtVG NRW mit der Maßgabe Anwendung, dass für Versorgungsempfänger mit Besoldungsgruppen A 13 und höher der abweichende Faktor 0,9756 gilt und diese Versorgungsempfänger dafür für jedes Kind, für das sie einen Familienzuschlag beziehen, eine Sonderzahlung in Höhe von 250 Euro in 12 gleichen Monatsraten mit den monatlichen Bezügen erhalten. Gleiches gilt entsprechend für Versorgungsberechtigte ab der Besoldungsgruppe A 13, die einen Anspruch

1. auf Witwen- oder Witwergeld haben, sofern das Kind nicht zum Bezug von Waisengeld berechtigt ist,
2. auf Waisengeld

haben.“

3. § 18 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Das Ruhegehalt vermindert sich um 3,6 v.H. auch für jedes Jahr, um das die Pfarrerin oder der Pfarrer, die Kirchenbeamtin oder der Kirchenbeamte vor Ablauf des Monats, in dem sie oder er das 63. Lebensjahr vollendet,

1. nach § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD oder § 67 Abs. 1 Nr. 2 KBG.EKD oder
2. wegen Dienstunfähigkeit, die nicht auf einem Dienstunfall beruht,

in den Ruhestand versetzt wird. Die Minderung darf 10,8 v.H. nicht übersteigen.“

Artikel 2 **Inkrafttreten**

Das Änderungsgesetz tritt zeitgleich mit dem Kirchengesetz zur Ausführung des Besoldungs- und Versorgungsgesetzes der EKD (AG.BVG-EKD) in Kraft.

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende
Verordnung zur Ände-
rung des Besoldungs-
und Versorgungsrechts
der Pfarrerinnen und
Pfarrer sowie der Kir-
chenbeamtinnen und
Kirchenbeamten

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts der Pfarrerinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten vom 15. Dezember 2016 (KABl. S. 491/492) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 15. Dezember 2016 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2016 auf der Seite 491/492 veröffentlicht.

II.

Die gesetzesvertretende Verordnung umfasst Änderungen des Besoldungsrechts der öffentlich-rechtlich Bediensteten der EKvW. Die Änderungen betrafen die mit Ablauf des 30.06.2017 außer Kraft getretenen Besoldungs- und Versorgungsordnungen. Sie sind im Zweck inhaltsgleich mit den Änderungen des Ausführungsgesetzes zum BVG-EKD in der Vorlage 3.2. Die erste Änderung betrifft eine Klarstellung der Regeln zur Mindestversorgung. Die zweite Änderung nimmt den Auftrag der Synode auf, eine Regelung zu schaffen, die auch nach einer Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen dafür sorgt, dass diese weiterhin ausschließlich den öffentlich-rechtlich Bediensteten im aktiven Dienst zukommt.

Zu 1.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat in dem Dienstrechtsmodernisierungsgesetz 2016 die amtsunabhängige Mindestversorgung neu geregelt. Während diese bisher auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 4 berechnet wurde, wird sie beim Land NRW seit dem 01.08.2017 auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 berechnet. Hintergrund ist der Wegfall aller Besoldungsgruppen unterhalb der A 5.

Da die Bestimmungen über die Dienstrechtsmodernisierung im Bereich der EKvW ausgesetzt waren, gleichzeitig aber die aktuellen Tabellen des Landes (ohne Besoldungsgruppe A 4) angewandt wurden, behalf sich die Versorgungskasse bislang damit, die Berechnung nach altem Recht mit einer fiktiven Besoldungsgruppe A 4 zu berechnen, die auf einer Hochrechnung der bis zum 31.07.2016 bestehenden Besoldungsgruppe A 4 basierte. Mit dem Beschluss zur Übernahme des § 16 Abs. 3 LBeamtVG gab es wieder eine ausdrückliche gesetzliche Grundlage zur Berechnung der Mindestversorgung. Die Übernahme von § 24 LBeamtVG beseitigte eine Pralleproblematik bei der Berechnung des Mindestwengeldes.

Zu 2.

Das Land Nordrhein-Westfalen hat mit Wirkung vom 01.01.2017 die Einarbeitung der Sonderzahlung in die Grundgehaltstabellen beschlossen. Für die Pfarrerinnen, Pfarrer, Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der EKvW wurde diese Regelung übernommen. Die Versorgungsempfänger der EKvW erhielten bislang keine Jahressonderzahlung. Die Landessynode der EKvW hat die Kirchenleitung gebeten, zu prüfen, ob eine rechtssichere Möglichkeit besteht, Auswirkungen auf die Versorgungsbezüge der Ruhegehaltsempfänger zu vermeiden und eine vorläufige Maßnahme vorgeschlagen. Bis zu einer abschließenden Prüfung der Möglichkeiten sollten auf die ruhegehaltfähigen Dienstbezüge Faktoren angewendet werden, die die Sonderzahlung wieder herausrechnen.

Die entsprechenden Faktoren werden in § 5 Abs. 1 S. 4 LBeamtVG genannt. Die Faktoren unterscheiden sich je nach Besoldungsgruppe. Ursächlich dafür ist, dass in den unteren Besoldungsgruppen bisher ein (prozentual) höheres Weihnachtsgeld gezahlt wurde.

Zur Berechnung der Faktoren: Durch die neu vorgeschlagenen §§ 21 Abs. 6 PfBVO und 6a KBVO wurden die Faktoren in das noch bis zum 30.06.2017 geltende Versorgungsrecht der EKvW eingeführt. Nach Abschluss der weiteren Prüfungen wurde noch vor Inkrafttreten das ab dem 01.07.2017 geltende Ausführungsgesetz zum BVG-EKD geändert werden.

Besoldungsgruppe	Weihnachtsgeld	Monatliche Steigerung des Grundgehalts	Quotient zur Herausrechnung	Faktor
bis A6	60 %	5 %	100/105	0,95238
A7, A8	45 %	3,75 %	100/103,75	0,96385
übrige	30 %	2,5 %	100/102,5	0,9756

Die übrigen Änderungen sind lediglich Streichungen sonderzahlungsbezogener Regelungen.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Ohne eine Regelung dieser Fragen vor Inkrafttreten des Ausführungsgesetzes wäre es zu einem unmittelbaren Anstieg der Versorgungsverpflichtungen der EKvW gekommen. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung des Besoldungs- und Versorgungsrechts
der Pfarrerrinnen und Pfarrer sowie der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten**

Vom 15. Dezember 2016

Auf Grund der Artikel 120 und 144 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung der Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Pfarrbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

2. die vermögenswirksame Leistung.

2. Teil II Abschnitt 7 (mit §11) wird aufgehoben.

3. § 14 Abs. 2 Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 16 Abs. 2 Nr. 3 wird wie folgt neu gefasst:

3. die vermögenswirksame Leistung

5. In § 16 Abs. 6 S. 1 werden die Worte „eine jährliche Sonderzahlung und“ gestrichen

6. § 16 Abs. 6 S. 2 wird aufgehoben.

7. In § 21 PfBVO wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 eingefügt:

(6) Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 3 LBeamVG NRW wird anstelle der dort genannten Faktoren der Faktor 0,9756 angewandt. Nur für die Berechnung der Mindestversorgung gemäß § 15 Abs. 3 S. 2 LBeamVG NRW auf Grundlage der Besoldungsgruppe A 5 wird der Faktor 0,95238 angewandt.

8. Teil III Abschnitt 9 (mit § 35) wird aufgehoben.

**Artikel 2
Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung**

Die Kirchenbeamtenbesoldungs- und -versorgungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 wird ein neuer § 6a mit folgendem Inhalt eingefügt:

§ 6a

Bei Anwendung des § 5 Abs. 1 S. 3 LBeamVG NRW werden anstelle der dort genannten Faktoren folgende Faktoren angewandt:

- | | |
|--|----------|
| 1. in den Besoldungsgruppen von A 2 bis A 6: | 0,95238, |
| 2. in den Besoldungsgruppen A 7 und A 8: | 0,96385, |
| 3. in den übrigen Besoldungsgruppen: | 0,9756. |

2. Teil IV (mit § 23 KBVO) wird gestrichen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft.

Bielefeld, 15. Dezember 2016

(L.S.)

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung
Henz Dr. Kupke

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende
Verordnung zur Ände-
rung der gesetzestret-
tenden Verordnung zur
Ausführung des
Pfarrausbildungsgeset-
zes der Evangelischen
Kirche der Union

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union vom 4. Mai 2017 (KABl. S. 57) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 4. Mai 2017 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf der Seite 57 veröffentlicht.

II.

Die Neuregelung ermöglicht es der Kirchenleitung, das Theologische Prüfungsamt auf eine breitere personelle Basis zu stellen, indem nun auch Personen ins Prüfungsamt berufen werden können, die nicht Mitglied der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes sein müssen. Bei der Berufung von Nichtmitgliedern ist die Kirchenleitung auf ordinierte Theologinnen und Theologen und Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt beschränkt. Die Möglichkeit zur Beauftragung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern nach § 2 Absatz 1 Nr. 3 der Gesetzesvertretenden Verordnung sowie die Wahl von Mitgliedern des Prüfungsamtes durch die Synode nach 2 Absatz 1 Nr. 1 bleibt durch die Änderung unberührt.

§ 2 der gesetzesvertretenden Verordnung hatte bisher folgende Fassung:

§ 2

(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

Der künftige § 2 wird dann wie folgt aussehen:

§ 2

(zu § 2 des Pfarrausbildungsgesetzes)

(1) Das Theologische Prüfungsamt besteht aus

1. Mitgliedern, welche die Landessynode wählt,
2. von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung oder des Landeskirchenamtes oder ordinierten Theologinnen und Theologen oder Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,
3. von der Kirchenleitung beauftragten Professorinnen und Professoren sowie Dozentinnen und Dozenten staatlicher und kirchlicher wissenschaftlicher Hochschulen.

(2) Dem Theologischen Prüfungsamt kann nur angehören, wer sich bereit erklärt, seinen Auftrag in Übereinstimmung mit den Grundartikeln der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen auszuüben.

(3) Den Vorsitz im Prüfungsamt führt die oder der Präses oder ein von ihr/ihm beauftragtes Mitglied des Theologischen Prüfungsamtes.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Der Wechsel von Zuständigkeiten innerhalb des Landeskirchenamtes erforderte eine Anpassung der Vorschrift. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

**Gesetzesvertretende Verordnung
zur Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung
zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Vom 4. Mai 2017

Aufgrund von Art. 120 und Art. 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen in Verbindung mit § 29 Abs. 2 Satz 1 des Kirchengesetzes über die Ausbildung der Pfarrerinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union erlässt die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung der gesetzesvertretenden Verordnung zur Ausführung des
Pfarrausbildungsgesetzes
der Evangelischen Kirche der Union**

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Ausführung des Pfarrausbildungsgesetzes der Evangelischen Kirche der Union (Pfarn Nebentätigkeitsverordnung – PfNV) vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 102) wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
„von der Kirchenleitung beauftragten Mitgliedern der Kirchenleitung und des Landeskirchenamtes, ordinierten Theologinnen und Theologen, Juristinnen und Juristen mit der Befähigung zum Richteramt,“

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 4. Mai 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Damke

Dr. Kupke

(L.S.)

Az.: 311.11

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Kirchengesetz zur An-
passung von Vorschrif-
ten an die
Verwaltungsordnung
kameral und
Verwaltungsordnung
Doppische Fassung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode das nachstehende Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung mit der Bitte vor, den Entwurf als Kirchengesetz zu verabschieden.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ist die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung – VwO.d) vom 27. Oktober 2016 (KABl. 2016 S. 317) in Kraft getreten.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde die bisherige Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung – VwO) vom 26. April 2001 (KABl. 2001 S. 137, 239) umfassend geändert. So hat sie unter anderem, eine neue Normbezeichnung (Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen), Kurzbezeichnung (Verwaltungsordnung kameral) und Abkürzung (VwO.k) erhalten.

Verschiedene Rechtsnormen der Evangelischen Kirche von Westfalen verweisen in ihren Vorschriften auf Bestimmungen der bis zum 31. Dezember 2016 geltenden Verwaltungsordnung. Es ist erforderlich diese Bestimmungen an die jeweilig geltenden Bestimmungen der Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung anzupassen.

Da sich durch den Gesetzesentwurf keine inhaltlichen Änderungen ergeben, ist von der Einleitung eines Stellungnahmeverfahrens abgesehen worden.

- Anlage 1: Entwurf eines Kirchengesetzes zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung
- Anlage 2: Synopse Kirchengesetz zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und Verwaltungsordnung Doppische Fassung

Stand: 14. September 2017

Entwurf

Kirchengesetz
zur Anpassung von Vorschriften an die Verwaltungsordnung kameral und
Verwaltungsordnung Doppische Fassung
Vom ... November 2017

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Kirchengesetzes über die
Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen

In dem § 9 Absatz 2 und § 10 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177) wird jeweils das Wort „Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des
bürgerlichen Rechts

Im § 10 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015

**Kirchengesetz
zur Änderung des Kirchengesetzes
über die Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse
der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst
(Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ)
vom ...**

Entwurf

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Arbeitsrechtsregelungsgesetzes**

Das Kirchengesetz über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im kirchlichen Dienst (Arbeitsrechtsregelungsgesetz – ARRГ) vom 11. Januar 2002 (KABl. S. 70), zuletzt geändert am 21. November 2013 (KABl. S. 268), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
In Absatz 1 werden die Worte „ihrer Diakonischen Werke“ gestrichen und durch die Worte „des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V.“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3 Satz 1 erhält die folgende Fassung:
„Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für die privatrechtlich organisierten Mitglieder des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. nach Maßgabe des § 16 des Kirchengesetzes über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Deutschland und ihrer Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz – ARGG – EKD).“
 - b) Absatz 3 Satz 2 erhält folgende Fassung
„Der Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. sieht dies in seiner Satzung vor.“
 - c) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:
„(4) Die Arbeitsrechtliche Kommission kann beschließen, dass ein privatrechtlich organisiertes Mitglied des Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. die von der Arbeitsrechtlichen Kommission der Diakonie Deutschland nach den Vorgaben des Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetzes (ARGG-EKD) beschlossenen Arbeitsrechtsregelungen (Arbeitsvertragsrichtlinien – AVR) anwendet.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:

Synopse
Kirchengesetz zur Anpassung von Rechtsnormen
an die Verwaltungsordnung kameral / Verwaltungsordnung Doppische Fassung
 Stand: 14.09.2017

Geltender Text	Änderungen	Anmerkungen
<p>Kirchengesetz über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen Vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177)</p>		
<p>§ 9</p> <p>(1) ... (2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung entsprechende Anwendung.</p>	<p>§ 9</p> <p>(1) ... (2) Für die Verwaltung des Vermögens, der Einnahmen und Ausgaben der Anstaltskirchengemeinde finden die Bestimmungen der Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung entsprechende Anwendung.</p>	<p>In den §§ 9 Absatz 2 und 10 des Kirchengesetzes über die Anstaltskirchengemeinden in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 18. Oktober 1973 (KABl. 1973 S. 177) wird jeweils das Wort „Verwaltungsordnung“ durch die Worte „Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ ersetzt.</p>
<p>§ 10</p> <p>Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung.</p>	<p>§ 10</p> <p>Die Kirchen und gottesdienstlichen Zwecken dienenden Räume der Anstaltskirchengemeinde unterstehen der kirchlichen Aufsicht gemäß den Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung kameral oder der Verwaltungsordnung Doppische Fassung.</p>	

<p style="text-align: center;">Kirchengesetz über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz EKvW – StiftG EKvW) Vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55, S. 493)</p> <p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Verwaltung</p> <p>(1) Für die Verwaltung der Evangelischen Stiftung ist die Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung) sinngemäß anzuwenden, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist.</p>	<p>Im § 10 des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 15. November 2007 (KABl 2007 S. 417), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Neufassung des Kirchengesetzes über die Ordnung der diakonischen Arbeit in der Evangelischen Kirche von Westfalen sowie zur Änderung des Kirchengesetzes über rechtsfähige Evangelische Stiftungen des bürgerlichen Rechts vom 19. November 2015 (KABl. 2016 S. 55, S. 493), werden die Worte „Ordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der Verbände von Kirchengemeinden und Kirchenkreisen in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung“ durch die Worte „Verordnung für die kamerale Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, der Kirchenkreise und der kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung katedral) oder die Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der kirchlichen Körperschaften in der Evangelischen Kirche von Westfalen (Verwaltungsordnung Doppische Fassung)“ ersetzt.</p>
---	---	--

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende
Verordnung zur Anpassung
von Vorschriften
an das Pfarrdienstgesetz
der EKD

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Anpassung von Vorschriften an das Pfarrdienstgesetz der EKD vom 5. April (KABl. S. 54/55) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 5. April 2017 die anliegende gesetzvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf den Seiten 54/55 veröffentlicht.

II.

Seit der Einführung des Pfarrdienstgesetzes der EKD im Jahr 2013 waren Verweisungen aus anderen Gesetzen der EKvW in das Pfarrdienstrecht nicht mehr aktuell. Aufgrund des § 1 des Artikels 2 des Kirchengesetzes zur Regelung des Pfarrdienstrechts in der Union Evangelischer Kirchen in der EKD ist dies rechtstechnisch unproblematisch. Zur Erhöhung der Anwenderfreundlichkeit des Rechts der EKvW wird aber vorgeschlagen, die Bezüge an das neue Pfarrdienstrecht entsprechend den Anlagen anzupassen. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Die irreführenden Verweisungen waren nicht länger hinnehmbar. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

**Verordnung
zur Anpassung von Vorschriften
an das Pfarrdienstgesetz der EKD**

Vom 5. April 2017

Auf Grund von Artikel 53, 142 Absatz 1, 154 Absatz 4, 159 Absatz 2 KO, § 9 Absatz 4 PfbVO und § 12 PfUKG erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

**Artikel 1
Änderung der Dienstordnung**

Die Dienstordnung für das Landeskirchenamt vom 19. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 105), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 494), wird wie folgt geändert:

In § 2 und § 4 wird jeweils das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

**Artikel 2
Änderung der Verordnung für die Supervision
in der Evangelischen Kirche von Westfalen**

Die Verordnung für die Supervision in der Evangelischen Kirche von Westfalen vom 14. März 2002 (KABl. 2002 S. 102) wird wie folgt geändert.

1. In Nummer 2.3 Satz 2 werden die Wörter „§ 33 Pfarrdienstgesetz“ durch „§ 25 Absatz 4 PfdG.EKD“ ersetzt.
2. In der Nummer 2.3 Satz 2 werden die Wörter „§ 23 Kirchenbeamtenengesetz“ durch „§ 44 KBG.EKD“ ersetzt.
3. In der Nummer 3.2 Satz 2 werden die Wörter „§ 37 PfdG“ durch „§ 30 PfdG.EKD“ ersetzt.

**Artikel 3
Änderung der Verordnung für die Einstellung
in den pfarramtlichen Probedienst**

Die Verordnung für die Einstellung in den pfarramtlichen Probedienst – PDEinstV – vom 16. Januar 2003 (KABl. 2003 S. 9) wird wie folgt geändert:

In § 1 Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „zur Anstellung oder zum Pfarrer zur Anstellung“ durch die Wörter „oder zum Pfarrer im Pfarrdienstverhältnis auf Probe“ ersetzt.

Artikel 4 **Änderung der Pfarrdienstwohnungsverordnung**

Die Verordnung über die Dienstwohnungen der Pfarrerrinnen und Pfarrer (Pfarrdienstwohnungsverordnung – PfdWV) vom 28. Oktober/16. Dezember 1999 (KABl. 1999 S. 261), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Dezember 2016 (KABl. 2016 S. 492), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Satz 1 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.
2. In § 3 Absatz 1 werden die Wörter „§ 24 Absatz 3 PfdG“ durch „§ 25 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 5 **Änderung der Beihilfenverordnung**

Die Verordnung über die Gewährung von Beihilfen bei Krankheit, Geburt und Tod (Beihilfenverordnung – BeihVO) vom 12. Juni 2003 (KABl. 2003 S. 182), zuletzt geändert durch Änderung der Beihilfenverordnung vom 19. Mai 2005 (KABl. 2005 S. 129), wird wie folgt geändert:

In § 2 Absatz 2 werden die Wörter „§ 77 Pfarrdienstgesetz oder § 45 Kirchenbeamtengesetz ohne Bezüge freigestellt sind“ durch die Wörter „§ 70 PfdG.EKD oder § 51c KBG.EKD ohne Bezüge beurlaubt sind“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes**

Die Verordnung zur Ausführung des Pfarrer-Umzugskostengesetzes (PfUKGAVO) vom 16. Januar 1986 (KABl. 1986 S. 1), zuletzt geändert durch § 3 des Kirchengesetzes zur Anpassung an das Pfarrdienstrecht vom 13. November 1997 (KABl. 1997 S. 212), wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 2 wird das Wort „(Entsendungsdienst)“ gestrichen und die Wörter „§ 19 Absatz 4 Satz 2 des Pfarrdienstgesetzes“ durch „§ 4 Absatz 3 AG PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 7 **Änderung der Kraftfahrzeugverordnung**

Die Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 14. Dezember 2000 (KABl. 2000 S. 289), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über die dienstliche Benutzung von Kraftfahrzeugen und Fahrrädern (Kraftfahrzeugverordnung – KfzV) vom 15. Dezember 2011 (KABl. 2011 S. 287), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 3 Nummer 1 werden die Wörter „(§ 24 Absatz 3 PfdG)“ durch „(§ 25 Absatz 2 Satz 2 PfdG.EKD)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 3 Nummer 2 und in § 7 Absatz 1 Nummer 1 werden die Wörter „(Entsendungsdienst)“ gestrichen.

Artikel 8 Änderung der Archivpflegeordnung

Die Verordnung über die Pflege kirchlicher Archive (Archivpflegeordnung – ArchPflO) vom 20. Februar 2003 (KABl. 2003 S. 79) wird wie folgt geändert:

In § 6 Absatz 5 werden die Wörter „§ 56 Pfarrdienstgesetz“ durch „§ 41 PfdG.EKD“ ersetzt.

Artikel 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

(L. S.)

Damke

Dr. Kupke

Az.: 300.12

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Gesetzesvertretende Verordnung zur Ände- rung dienstrechtlicher Vorschriften

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 5. April 2017 (KABl. S. 54) wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 5. April 2017 die anliegende gesetzvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt 2017 auf der Seite 54 veröffentlicht.

II.

Ende des Jahres 2015 hat das Land Nordrhein-Westfalen die Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis auf 42 Jahre angehoben. Im Herbst 2016 hat die EKD-Synode im Kirchenbeamtengesetz der EKD eine Öffnungsklausel geschaffen, die es den Gliedkirchen ermöglicht, Altersgrenzen selbst festzulegen.

Folgende Gründe sprechen für eine entsprechende Anhebung auch im Bereich der EKvW:

1. Die grundsätzliche Orientierung am Beamtenrecht des Landes Nordrhein-Westfalen.
2. Attraktive Bedingungen um in der Konkurrenz um geeignetes Personal (insbesondere im Bereich der Lehrerinnen und Lehrer) bestehen zu können.

III.

Es lag ein dringender Fall im Sinne des § 144 Absatz 1 Satz 1 der Kirchenordnung vor. Die verspätete Anhebung der Altersgrenze für die Aufnahme in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis hätte zu einer Benachteiligung der EKvW im Wettbewerb um geeignetes Personal geführt. Der Gegenstand rechtfertigte aber nicht die Einberufung der Landessynode.

Gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften

Vom 5. April 2017

Auf Grund der Artikel 120 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzesvertretende Verordnung erlassen:

Artikel 1 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz zur Regelung der Dienstverhältnisse der Pfarrerrinnen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Ausführungsgesetz zum Pfarrdienstgesetz der EKD – AG PfdG.EKD) vom 15. November 2012 (KABl. 2012 S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) ¹ Abweichend von den §§ 9 Absatz 1 Nummer 7, 19 Abs. 1 Nummer 4 PfdG.EKD gilt für die Aufnahme in das Pfarrdienstverhältnis auf Probe und in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit die Altersgrenze entsprechend, die für Laufbahnbewerberinnen oder Laufbahnbewerber für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. ² Für die Umwandlung eines Pfarrdienstverhältnisses auf Probe in ein Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit besteht keine Altersgrenze. ³ In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satz 1 abgewichen werden. ⁴ Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamtG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

Artikel 2 Änderung des Ausführungsgesetzes zum Kirchenbeamtenengesetz der EKD

Das Ausführungsgesetz zum Kirchengesetz über die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Kirchenbeamtenengesetz der EKD – KBG.EKD) vom 16. November 2006 (KABl. 2006 S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Kirchengesetzes zur Neuregelung des Rechts der Besoldung und Versorgung in der Evangelischen Kirche von Westfalen und zur Änderung dienstrechtlicher Bestimmungen vom 17. November 2016 (KABl. 2016 S. 491), wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

„a) Der Wortlaut wird Absatz 1

b) Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

(2) ¹ Abweichend von § 8 Absatz 2 Nummer 4 KBG.EKD gilt für die Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis die Altersgrenze, die für die Aufnahme in ein entsprechendes Beamtenverhältnis beim Land Nordrhein-Westfalen gilt. ³ In besonders begründeten Fällen kann von der Voraussetzung des Satz 1 abgewichen werden. ⁴ Neben den Ausnahmetatbeständen entsprechend § 14 LBeamtG NRW liegt ein besonders begründeter Fall insbesondere dann vor, wenn ein bisheriger öffentlich-rechtlicher Dienstherr der oder des Aufzunehmenden mit der Evangelischen Kirche von Westfalen Versorgungslastenteilung vereinbart hat.“

Artikel 3
Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Juni 2017 in Kraft.

Bielefeld, 5. April 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

Damke

Dr. Kupke

(L.S.)

Az.: 300.12

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Bestätigung

der Ersten gesetzvertretenden
Verordnung zur Änderung des Kir-
chengesetzes über die Zusammen-
arbeit kirchlicher Körperschaften
vom 21. September 2017

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Gesetzesausschuss

Die Kirchenleitung legt der Landessynode die nachstehende gesetzesvertretende Verordnung vor und bittet sie, zu beschließen:

Die Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017 wird gemäß Artikel 144 Absatz 2 der Kirchenordnung bestätigt.

I.

Die Kirchenleitung hat am 21. September 2017 die anliegende gesetzesvertretende Verordnung beschlossen. Sie wurde im Kirchlichen Amtsblatt Nr. 10 2017 veröffentlicht.

II.

§ 2 Absatz 2 Satz 1 Verbandsgesetz (VerbG) sieht vor, dass die gesetzlichen Bestimmungen über die Leitung und die Verwaltung der Kirchengemeinden und über die kirchliche Aufsicht auf den Verband entsprechende Anwendung finden.

In der Praxis der kirchlichen Verbände kommt es gelegentlich vor, dass kurzfristige Entscheidungen anstehen und die nächste reguläre Sitzung des Vorstandes nicht mehr abgewartet werden kann. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Sitzungen des Vorstandes teilweise in größeren Zeitabständen erfolgen. Für kurzfristige Entscheidungen käme als Rechtsgrundlage Artikel 71 Absatz 3 Kirchenordnung (KO) in Frage. Dies setzt voraus, dass die oder der Vorsitzende im Einvernehmen mit einer weiteren Person, die in der Verbandssatzung benannt sein muss, das Erforderliche anordnen kann. Bei der nächsten Sitzung ist die Angelegenheit dem Leitungsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Für Verbände von Kirchengemeinden ist die Bestimmung (sofern die Satzung eine entsprechende Erlaubnis enthält) durchaus anwendbar, zumal die Mitglieder, die oft zugleich Mitglieder der Presbyterien sind, mit den Bestimmungen der Kirchenordnung über die Leitung der Kirchengemeinden vertraut sind.

Für Verbände von Kirchenkreisen (z. B. bei der Errichtung von gemeinsamen Kreiskirchenämtern) ist die o. a. Bestimmung der „Einstweiligen Anordnung“ nicht praktikabel. Seitens der Kirchenkreisverbände wird vorgeschlagen, Artikel 109 Absatz 4 Satz 4 KO für anwendbar zu erklären. Da die Leitungsgremien bei den Kirchenkreisverbänden oft nur in großen Zeitabständen zusammentreten, ist ein Verweis auf Artikel 109 sinnvoll, um eine abschließende Entscheidung herbeiführen zu können, immer unter der Voraussetzung, dass kein Mitglied des Vorstandes dagegen votiert. In mindestens einer „Kirchenkreis“-Verbandssatzung ist eine entsprechende Regelung bereits enthalten; in einem weiteren Fall ist die Aufnahme vorgesehen. Um die Bestimmung des Artikels 109 KO anwenden zu können, ist eine rechtliche Verankerung des Instruments der „schriftlichen Abstimmung außerhalb der Sitzung“ notwendig.

Da in § 2 Absatz 2 Satz 2 VerbG der Verweis auf die Verwaltungsordnung nicht mehr zutreffend ist, sollte im gleichen Zuge der Verweis auf die „Verwaltungsordnung kameral“ bzw. „Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ erfolgen.

Wegen der geringen Bedeutung der Änderung ist eine Änderung des Verbandsgesetzes durch ein Änderungsgesetz verbunden mit einem Stellungnahmeverfahren nicht angezeigt. Artikel 144 Absatz 1 KO eröffnet der Kirchenleitung die Möglichkeit, kurzfristig über eine gesetzesvertretende Verordnung die Änderung des Verbandsgesetzes herbeiführen zu können.

Der Landessynode 2017 wird die gesetzesvertretende Verordnung gemäß Artikel 144 KO zur Bestätigung vorgelegt.

Eine grundlegende Überarbeitung des Verbandsgesetzes ist in den nächsten zwei Jahren vorgesehen. Dies wird in Form eines Änderungsgesetzes mit Stellungnahmeverfahren geschehen.

Anlage 1: Erste gesetzesvertretende Verordnung zur Änderung des Kirchengesetzes über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften vom 21. September 2017

Anlage 2: Synopse zu § 2 Verbandsgesetz

**Erste gesetzvertretende Verordnung
zur Änderung des Kirchengesetzes über die
Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften**

Vom 21. September 2017

Auf Grund der Artikel 157 und 144 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen hat die Kirchenleitung folgende gesetzvertretende Verordnung erlassen:

**Artikel 1
Änderung des Verbandsgesetzes**

Das Kirchengesetz über die Zusammenarbeit kirchlicher Körperschaften in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1978 (KABl. 1978 S. 24), geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung des Verbandsgesetzes vom 17. November 1995 (KABl. 1995 S. 262), wird im § 2 Absatz 2 wie folgt geändert:

1. Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
„Bei Verbänden nach § 1 Absatz 2 findet zusätzlich Artikel 109 Absatz 5 Satz 4 Kirchenordnung Anwendung.“
2. Satz 2 wird zu Satz 3. Im neuen Satz 3 werden nach dem Wort „Verwaltungsordnung“ die Worte „kameral oder die Verwaltungsordnung Doppische Fassung“ eingefügt.

**Artikel 2
Inkrafttreten**

Die Verordnung tritt am 1. November 2017 in Kraft.

Bielefeld, 21. September 2017

**Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung**

Dr. Kupke Dr. Conring

(L.S)

Az.: 000.381

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
Vom 20. bis 23. November 2017

Bericht

über die Ausführung
von Beschlüssen
der Landessynode 2016

1. Antrag „Vierer-Regel“ (Beschluss-Nr. 12)

Der Antrag wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

In einer Anhörung des Einbringers Prof. Dr. Grethlein am 6. Januar 2017 führte dieser aus, dass seiner Wahrnehmung nach die Viererregelung unnötig für Irritationen und Unruhe unter den Studierenden führe. Das sei kontraproduktiv für die Bindung an die westfälische Landeskirche, wenn sie als einzige Landeskirche diese hohen Maßstäbe anlege.

Am 23. Januar 2017 fand im Landeskirchenamt ein Gespräch mit dem Vorstand der Theologiestudierenden zu diesem Thema statt. Die Mitglieder des Vorstands berichteten von einer Umfrage unter den Studierenden. Danach setzt die Viererregelung die Studierenden hinsichtlich des Examens stark unter Druck. Eine Angleichung an die Praxis der anderen Landeskirchen in der EKD wird angeregt.

In ihrer Sitzung vom 16. - 18. Februar 2017 hat die Kirchenleitung nach intensiver Diskussion und Abwägung aller Argumente beschlossen, auf eine Aufhebung der Viererregelung gemäß § 4, Abs. 1 der Verordnung für die Aufnahme in den kirchlichen Vorbereitungsdienst zuzugehen.

Allerdings brachte die Aufhebung der Viererregelung eine Überarbeitung der Ordnung für die Erste Theologische Prüfung mit sich, denn diese war in Kongruenz zur Aufnahmeverordnung so gestaltet, dass sie in der EKD einzigartige, großzügige Regelungen enthielt, so wurde u.a. festgeschrieben, dass ein „Vierer-Examen“ zur Notenverbesserung wiederholt werden konnte und dass auch bei mangelhaften Leistungen in einzelnen Fächer ein Notenausgleich erfolgen konnte.

Mit Beschluss vom 20./21. September 2017 hat die Kirchenleitung beide Ordnungen angepasst, sodass bereits zum 1. Oktober 2017 auch diejenigen in Vorbereitungsdienst aufgenommen werden, die die Erste Theologische Prüfung mit der Note „ausreichend“ abgeschlossen haben. .

2. Antrag „Kurs für Prädikantinnen und Prädikanten“ (Beschluss-Nr. 16)

Der Antrag (*KS Iserlohn*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

In der Vergangenheit gab es am Institut für Aus- Fort- und Weiterbildung (IAFW) bereits Fortbildungstage für Prädikantinnen und Prädikanten zu Themen wie "Verkündigung im Altenheim", "Gottesdienst mit dementiell Erkrankten" oder „Musik im Gottesdienst mit Menschen mit Demenz“, auch in Kooperation mit dem Fachbereich Seelsorge.

Derzeit ist der Fachbereich Gottesdienst und Kirchenmusik damit befasst, die Prädikantenaus- und -fortbildung insgesamt neu zu konzeptionieren. Teil des in Entwicklung befindlichen neuen Konzepts soll auch eine Regionalisierung der Prädikantenfortbildung und eine Multiplikatorenfortbildung durch die Ausbilder(innen) am IAFW sein.

Grundsätzlich bleibt zu bedenken, dass Gottesdienst im Altenheim zwar (wie jeder Gottesdienst) immer auch eine seelsorgliche Dimension hat. Der seelsorgliche Auftrag von Prädikantinnen und Prädikanten geht jedoch nicht über das hinaus, was jedem Christenmenschen durch die Taufe aufgetragen ist. Ein besonderer Seelsorgeauftrag wird demgegenüber entsprechend nachgewiesener Qualifizierungsvoraussetzungen auf der Grundlage des Seelsorgeheimnisgesetzes gesondert erteilt. Eine solche Qualifi-

zierung im Bereich Seelsorge würde nicht nur die Prädikantenausbildung überfordern, sie würde auch die Grenzen des Amtes der Prädikantin/des Prädikanten überschreiten. Je nach Fortgang der bisher noch nicht abgeschlossenen Diskussion um den Prädikantendienst (vgl. Bericht zum synodalen Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Kirche“) ist geplant, einen Kurs „Verkündigung im Altenheim“ in das Gesamtkonzept zu integrieren. Da eine Tätigkeit im Altenheim jedoch nur von einem Teil der Prädikantinnen und Prädikanten ausgeübt wird, scheint es angemessen zu sein, einen solchen Kurs eher im Bereich der Fortbildung als in der Ausbildung anzubieten. (Vgl. Personalbericht und Bericht „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Kirche“ zur Landessynode 2017)

- 3. Antrag „Änderung des Gemeindepfarrstellenbesetzungsgesetz“ (Beschluss-Nr. 17)**
Der Antrag (*KS Gütersloh*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Momentan wird eine Vorlage für ein neues Pfarrstellenbesetzungsgesetz erarbeitet, welche in die Landessynode 2018 eingebracht werden soll. Das Landeskirchenamt hat hierzu mit sachkundiger Beratung einen ersten Textentwurf entwickelt, welcher zu Beginn des Jahres 2018 nach Beschlussfassung durch das Landeskirchenamt und die Kirchenleitung den Kirchenkreisen und dem Pfarrverein zur Stellungnahme vorgelegt werden soll.

- 4. Antrag „Erhöhung des Dienstumfangs bei Pfarrstellenvakanz“ (Beschluss-Nr. 18)**
Der Antrag (*KS Gütersloh*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Frage der Erhöhung des Dienstumfangs einer Pfarrerin bzw. eines Pfarrers bei längerer Erkrankung einer anderen Pfarrerin bzw. eines anderen Pfarrers wurde in den Beratungsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ eingebracht. Die Ergebnisse zur Verbesserung und Erweiterung verbindlicher Vertretungsregelungen werden im Bericht für die Landessynode 2017 über den Beratungsprozess unter Punkt 2.3 erläutert.

- 5. Antrag „Israel-Palästina“ (Beschluss-Nr.19)**

Der Antrag (*KS Hattingen-Witten*) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

1. Die Kirchenleitung begrüßt das Anliegen des Antrages der Kreissynode Hattingen Witten, das Gespräch über die Situation in Israel und Palästina innerhalb der Evangelischen Kirche von Westfalen zu vertiefen. Wir teilen ebenso den Wunsch, uns nach eingehender Klärung dessen, was wir können und was uns möglich ist, solidarisch an die Seite unserer christlichen Geschwister und Kirchen in Palästina zu stellen. Wir halten es dabei jedoch zugleich für unverzichtbar, den schwierigen Weg der Solidarität mit den leidenden Menschen aller beteiligten Konfliktparteien, Israelis wie Palästinensern, sowie Juden, Christen und Muslimen zu gehen.
2. Die Kirchenleitung bittet deshalb die zuständigen Ämter, Werke und Beauftragten der Landeskirche entsprechende Fachkonsultationen und Diskussionsveranstaltungen

gen durchzuführen in Fortsetzung des *Studentages Israel-Palästina* am 5. November 2016 in Dortmund. Im Rahmen dieser Diskurse sollten auch die von der Kreissynode Hattingen Witten benannten Themen (das Kairos-Dokument palästinensischer Christen, das Verhältnis des biblischen Volkes Israel zum Staat Israel sowie die Menschenrechtssituation in Israel und Palästina) einbezogen werden.

3. Die Kirchenleitung fordert dazu auf, verstärkt die zivilgesellschaftlichen Gruppierungen und Akteure in Israel und Palästina zu unterstützen, die sich für eine friedliche Koexistenz aller Menschen in Israel und Palästina einsetzen. Dazu gehört auch die Unterstützung der christlichen Kirchen und Organisationen, die sich für Frieden und Gerechtigkeit in Israel und Palästina einsetzen.
4. Nach Einschätzung der Kirchenleitung wird eine politische Lösung des andauernden Konfliktes nur unter der Voraussetzung möglich sein, dass die beteiligten Konfliktparteien jenseits von politischen, religiösen, historischen und juristischen Ansprüchen eine Friedenslösung anstreben und vertraglich vereinbaren. Diese sollte Sicherheit, Frieden, Selbstbestimmung sowie eine freie wirtschaftliche Entwicklung für Israel und für das palästinensische Volk dauerhaft garantieren. Entsprechende Friedensverhandlungen werden aber nur möglich sein, wenn beide Konfliktparteien auf Vorbedingungen, die über die Anerkennung des Existenzrechtes des Staates Israel und das Recht auf staatliche Selbstbestimmung des palästinensischen Volkes hinausgehen, verzichten und angesichts des Leids, das dieser Konflikt seit Jahrzehnten mit sich bringt, ihre jeweils damit verbundene Verantwortung wahr-zunehmen bereit sind.
5. Die Kirchenleitung erinnert gleichzeitig an die besondere Verantwortung, die wir als Christen in Deutschland in diesem Konflikt haben und im Interesse der Menschen auf beiden Seiten des Konfliktes aktiv wahrnehmen sollten. Dabei gilt für uns der Grundsatz: „Frieden kann es in Israel und Palästina nur geben, wenn das Existenzrecht Israels genauso anerkannt wird wie das Recht des palästinensischen Volkes auf einen eigenen Staat.“

Begründung:

Der Beschluss der Kreissynode Hattingen Witten erinnert an die besondere Verantwortung, die wir als Christen in Deutschland in dem Konflikt zwischen Israel und Palästina haben. Der 50. Jahrestag des Sechs-Tage-Kriegs von 1967 und der Blick auf die heutige Lage in Israel und Palästina zeigen, dass der Konflikt zwischen dem Staat Israel und dem palästinensischen Volk auch nach mehr als 50 Jahren Besatzung, Gewalt und Terror weder beendet noch eine erkennbare und dauerhafte Friedenslösung gefunden hat. Das Leid der Menschen, besonderes in Palästina nimmt zu, ebenso die politischen Verhärtungen in diesem Konflikt auf beiden Seiten. Gleichzeitig verändern sich die politischen Rahmenbedingungen in der Region, nicht zuletzt durch die Folgen des sogenannten „arabischen Frühlings“.

Als EKvW sind wir seit Jahren mit verschiedenen kirchlichen und zivilgesellschaftlichen Organisationen und Akteuren in Israel und Palästina verbunden. Mit ihnen und allen Menschen in der Region, die sich für Frieden, Versöhnung und Dialog einsetzen, suchen wir verstärkt das Gespräch und die Begegnung und fördern im Rahmen unserer Möglichkeiten Friedens- und Versöhnungsinitiativen sowie Bildungsarbeit und den Aufbau von Zivilgesellschaft in den palästinensischen Gebieten. Das gilt auch für die Initiativen des Ökumenischen Rates der Kirchen in Israel und Palästina im Rahmen des Palestine Israel Ecumenical Forum (PIEF) und des Ökumenischen Begleitprogramms in Palästina und Israel (EAPPI).

Deshalb empfiehlt die Kirchenleitung das Gespräch mit israelisch-jüdischen Partnern ebenso zu führen wie mit palästinensischen und israelisch-palästinensischen Partnern,

wie es in der Positionsbestimmung der Evangelischen Mittelost-Kommission (EMOK) von 2009/2017 vorgeschlagen wird. Jedes dieser Gespräche soll sich an dem Grundsatz orientieren, dass wir als Evangelische Kirche von Westfalen Antisemitismus und der Infragestellung des Existenzrechtes des Staates Israel entschieden entgegengetreten. Ausgehend von der gegenwärtigen Lage des Konfliktes haben wir mit den Partnern auf beiden Seiten des Konfliktes folgende Themen anzusprechen, die den Frieden und die Sicherheit beider Konfliktparteien in je unterschiedlicher Weise betreffen (vgl. Positionsbestimmung der EMOK von 2009/2017, S. 30-31):

Im Gespräch mit israelisch-jüdischen Partnern:

- „der fortgesetzte Bau und Ausbau von Siedlungen auf besetztem Gebiet
- Gewalt, die von Siedlern im besetzten palästinensischen Gebiet an der palästinensischen Bevölkerung ausgeübt wird,
- Die Folgen des Verlaufs israelischer Mauern und Sperranlagen durch besetztes Gebiet für die palästinensische Bevölkerung
- Die ständige massive Einschränkung der Bewegungsfreiheit innerhalb der besetzten palästinensischen Gebiete
- die Verhinderung einer freien wirtschaftlichen Entwicklung in den palästinensischen Gebieten, da fast alle Güter über Israel und zu israelischen Konditionen ein- und ausgeführt werden müssen“

Im Gespräch mit palästinensischen und auch israelisch-palästinensischen Partnern:

- „ein Ende der Terror- und Selbstmordanschläge
- die Beendigung des Beschusses israelischer Zivilbevölkerung mit Raketen
- der Aufbau einer palästinensischen Gesellschaft mit einer freiheitlich-demokratischen Grundordnung
- die gleichwertige Religionsfreiheit für alle Religionen“

Bei solchen Gesprächen und Begegnungen sollten wir nicht vergessen, dass Menschen auf beiden Seiten Leid und Bedrohungssituationen erfahren haben oder immer noch erfahren. Deshalb bittet die Kirchenleitung alle diejenigen, die sich im Bereich der Evangelischen Kirche von Westfalen mit dem Staat Israel oder mit dem palästinensischen Volk solidarisch erklären, die in Israel und Palästina über Jahrzehnte tradierten Narrative nicht unkritisch oder unhinterfragt zu übernehmen, sondern wahrzunehmen, dass auf beiden Seiten des Konfliktes sich nicht nur wechselseitig ausschließende Positionen gegenüberstehen, sondern auch Menschen, die gemeinsam um Frieden und Sicherheit ringen.

6. Antrag „Flüchtlingsarbeit und Flüchtlingspolitik“ (Beschluss-Nr. 20)

Der Antrag (*KS Hattingen-Witten*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Positionen der Evangelischen Kirche von Westfalen zur Flüchtlingspolitik wurden auf zahlreichen Wegen in die politische Diskussion eingespeist (s.a. Bericht zu den Beschlüssen Nr. 83 bis 87 der Landessynode). Besonders zu erwähnen sind die nicht nachlassenden Bemühungen um humanitäre Korridore, um besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen eine legale Einreise nach Europa zu ermöglichen.

7. Antrag „Dienstbezeichnung Präses“ (Beschluss-Nr. 43)

Der Antrag (Vorlage 3.3.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen

Zur Ausführung:

Nach umfassender Prüfung beabsichtigt die Kirchenleitung,

- dem Titel „Präses“ in der Außendarstellung erklärend „Landesbischöfin“ hinzuzufügen;¹
- die Frage der weiteren Bezeichnungen und Titel zu einem späteren Zeitpunkt (Überarbeitung Kirchenordnung) umfassend aufzugreifen.

8. Antrag „Zwischenbericht ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘“ (Beschluss-Nr. 46)

Der Antrag (Vorlage 4.2.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf die Vorlage 2.1 „Bericht ‚Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche‘“ wird verwiesen.

9. Antrag „Integration als Motor sozialer Erneuerung“ (Beschluss-Nr. 83)

Der Antrag (Vorlage 1.2.1) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag „Abschiebe- und Ausreisedruck überwinden“ (Beschluss-Nr. 84)

Der Antrag (Vorlage 1.2.2) wurden an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag „Familiennachzug ermöglichen“ (Beschluss-Nr. 85)

Der Antrag (Vorlage 1.1.1) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag „Keine Abschiebungen nach Afghanistan“ (Beschluss-Nr. 86)

Der Antrag (Vorlage 1.2.3) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Antrag „Dublin IV“ (Beschluss-Nr. 87)

Der Antrag (Vorlage 1.1.2) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Auf Basis der Beschlüsse der Landessynode 2016 zur Flüchtlingspolitik führten die kirchlichen Vertreterinnen und Vertreter zahlreiche Einzelgespräche mit Bundes- und Landtagsabgeordneten, Landtagskandidatinnen und -kandidaten sowie Regierungsmitgliedern der alten und neuen Landesregierung in Nordrhein-Westfalen. Auch im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung und im Ausschuss für gesellschaftliche Verantwortung der Evangelischen Kirche von Westfalen wurden die Positionen der EKvW gegenüber Verantwortungsträgern aus Politik und Wirtschaft benannt.

Über die AG Migration Rheinland-Westfalen-Lippe wurden die Beschlüsse an die anderen evangelischen Landeskirchen in NRW und die Diakonie RWL weitergegeben.

Zudem waren der Beauftragte der EKvW für Zuwanderungsarbeit und weitere Mitglieder des Kompetenzteams Migration und Flucht im Institut für Kirche und Gesellschaft bei Expertenanhörungen und Stellungnahmeverfahren auf landespolitischer Ebene beteiligt.

¹ Die Verwendung bezieht sich allein auf die in der Öffentlichkeit notwendige Erläuterung des Titels „Präses“. Eine rechtliche Regelung wird damit nicht getroffen. Insofern ist diese Darstellungsform mit der Kirchenordnung vereinbar.

Über die Sondermittel zur Flüchtlingsarbeit der EKvW wurden im Jahr 2017 erneut zahlreiche Projekte gefördert und auf diese Weise das nach wie vor große ehrenamtliche Engagement in den Kirchengemeinden und Kirchenkreisen der EKvW gestärkt.

Zu den Beschlüssen im Einzelnen:

Nr. 83 Integration als Motor der sozialen Erneuerung

Der Beschluss wurde dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW übersandt mit der Bitte, die darin enthaltenen Forderungen in Gesprächen mit der Landesregierung vertreten.

Der Beschluss wurde zudem in einem persönlichen Gespräch mit dem Vorsitzenden des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Pit Clausen, Bielefeld, erörtert.

Nr. 84 Abschiebe- und Ausreisedruck überwinden

Nr. 85 Familiennachzug ermöglichen

Die Beschlüsse wurde dem Beauftragten der Evangelischen Kirchen bei Landtag und Landesregierung NRW übersandt mit der Bitte, die darin enthaltenen Forderungen in Gesprächen mit der Landesregierung vertreten und sie mit Blick auf das Initiativrecht des Landtags auf Bundesebene auch an die Landtagspräsidentin und die Fraktionsvorsitzenden im Landtag NRW weiterzugeben.

Weiterhin wurden die Beschlüsse dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union übermittelt verbunden mit der Bitte, sie an die Bundesregierung weiterzuleiten und die darin enthaltenen Forderungen im Rahmen des Engagements der EKD vertreten. Auf Vorschlag des Beauftragten wurden die Beschlüsse zudem den Mitgliedern des Bundestages aus Westfalen direkt zugeschickt.

Nr. 86 Keine Abschiebungen nach Afghanistan

Der Beschluss wurde über den Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union an die politischen Verantwortungsträger auf Bundesebene weitergeleitet. Im Dezember 2016 erklärten die leitenden Geistlichen der evangelischen Landeskirchen in NRW und der Erzbischof von Köln in einer gemeinsamen Presseerklärung ihre Ablehnung von Abschiebungen nach Afghanistan zum gegenwärtigen Zeitpunkt.

Nr. 87 Dublin IV (*Für eine menschenrechtsorientierte Flüchtlingspolitik in der EU*)

1. Der Bevollmächtigte des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union steht gemeinsam mit dem Vertreter der katholischen Kirche im ständigen Dialog mit dem BAMF mit dem Ziel, das vereinbarte Verfahren zum Kirchenasyl fortzuführen. Der im Rahmen dieses Verfahrens für die EKvW benannte Ansprechpartner und Zuwanderungsbeauftragte der EKvW speist in enger Abstimmung mit dem zuständigen Dezernat im Landeskirchenamt die Positionen der EKvW in diesen Dialog ein.

Im Dezember 2016 fand weiterhin ein Gespräch mit dem Vorsitzenden des Städtetages NRW, Oberbürgermeister Pit Clausen, statt, in dem die Rechtsansicht der Evangelischen Kirche von Westfalen zum Kirchenasyl erläutert wurde und der Beschluss der Landessynode sowie die einschlägigen Rundschreiben überreicht wurden. Der Vorsitzende des Städtetages sagte zu, die Angelegenheit in die Gremien des Städtetages ein-

zutragen und regte an, auch den Landkreistag NRW über das Verfahren zu unterrichten.

2. Der Beschluss zur vollumfänglichen Beibehaltung des Selbsteintrittsrechtes eines Staates in der Neufassung der Dublin-Verordnung wurde dem Bevollmächtigten des Rates der EKD bei der Bundesrepublik Deutschland und der Europäischen Union übermittelt.

13. Antrag „Kinderarmut“ (Beschluss-Nr. 88)

Der Antrag (*Vorlage 1.1.3*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie NRW (eaf-nrw) hat ein Positionspapier² erarbeitet. Eine Zusammenfassung der darin dargestellten Positionen hat sich die Kirchenleitung zu eigen gemacht (s. Anlage „Umdenken und anders handeln!“ Armut von Kindern und Familien in Deutschland darf nicht sein!“).

Die Beauftragten bei Land und Bund wurden gebeten, die Positionen der EKvW in die politische Diskussion einzubringen und auf die Dringlichkeit einer nachhaltigen Lösung dieser sozialen Frage, nicht zuletzt vor dem Hintergrund eines zunehmenden Rechtspopulismus, hinzuweisen.

14. Antrag „Stellungnahme der Synode zur aktuellen Situation im Kongo“ (Beschluss-Nr. 89)

Der Antrag (*Vorlage 6.2.1*) wurde an die Kirchenleitung überwiesen.

Zur Ausführung:

Die Bitte der Landessynode 2016 an die Kirchenleitung, sich beim Auswärtigen Amt für die in Beschluss Nr. 89 genannten Anliegen einzusetzen im Anschluss an die von Kirchenpräsident Dr. Kakule Molo der Landessynode eindringlich berichteten zunehmenden Gewalt gegen die Zivilbevölkerung im Osten der Demokratischen Republik Kongo (DR Kongo), ist von der Kirchenleitung sowohl über die konzertierten Aktionen des Ökumenischen Netzes Zentralafrika (ÖNZ) als auch über Gespräche der VEM vertreten durch den Stellvertretenden Generalsekretär Dr. Jochen Motte mit Vertretern und Vertreterinnen aus Parlament und Auswärtigem Amt vorgetragen worden.

Das ÖNZ ist ein Netzwerk christlicher Hilfswerke in Deutschland für Frieden und Menschenrechte in Ruanda, Burundi und der DR Kongo. Mitglieder sind die Arbeitsgemeinschaft für Entwicklungshilfe (AGEH) e.V. Personaldienst der deutschen Katholiken für internationale Zusammenarbeit, Brot für die Welt, Misereor, pax christi und die VEM. Die Evangelische Kirche von Westfalen ist über die VEM in diesem Netzwerk vertreten, das sachkundig die Themen der zentralafrikanischen Länder in der Bundesregierung sowie in den Gremien der Europäischen Union platziert.

Das Ökumenische Netz Zentralafrika hat seit der Landessynode 2016 die Bundesregierung und das EU-Parlament mehrfach zu konkreten Handlungen aufgefordert. Die tiefe Besorgnis, dass sich die DR Kongo zunehmend destabilisiert, wurde mehrfach angemahnt, konkrete Schritte wurden vorgeschlagen. Leider konnte bisher trotz eines von der katholischen Bischofskonferenz vermittelten politischen Abkommens keine Beru-

² „Satt an Leib und Seele“, Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie – Landesarbeitskreis Nordrhein-Westfalen (eaf-nrw), Juli 2017, Download unter http://eaf-nrw.de/sites/default/files/2017%20eaf-nrw_Positionspapier-Kinderarmut.pdf

higung im Land erreicht werden. Die kongolesische Regierung mit dem amtierenden Präsidenten Joseph Kabila ist seit Dezember 2016 verfassungswidrig im Amt. Die Gewalt im Land wird exzessiver, auch in den bislang ruhigeren Teilen des Landes. Die Bevölkerung sieht sich zunehmend mit Repressalien konfrontiert. Dennoch sollen die bilateralen Gespräche mit kongolesischen Regierungs- und Botschaftsvertretern nicht abbrechen und der VN-Blauhelmtruppeneinsatz fortgesetzt werden. Dafür und für viele weitere Maßnahmen setzt sich das Ökumenische Netz Zentralafrika in Deutschland und in der Europäischen Union ein.

Darüber hinaus planen die VEM und das Ökumenische Netz Zentralafrika eine Delegationsreise in den Kongo für Februar 2018 um Kontakte mit Kirchen und Zivilgesellschaft zu vertiefen und politische Anliegen zum Schutz der Zivilgesellschaft und Stärkung demokratischer Prozesse zu fördern.

Landessynode 2014:

Ausführung des Beschluss Nr. 82 der Landessynode 2014 – Hauptvorlage „Familien heute“

Ein Bericht über die Ausführung des Beschlusses erfolgt aus den für die Landessynode 2016 dargestellten Gründen erst zur Landessynode 2017.

„Familienfreundliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie“

Die von der Landessynode im November 2014 eingesetzte Projektgruppe (PG) hat zwischen März 2015 und Februar 2017 regelmäßig alle sechs bis acht Wochen getagt. Sie bestand aus Jürgen Haas, Dr. Friederike Höher, Nicole Richter, Marcel Temme, Martin Treichel (alle Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW) sowie aus Dr. Remigius Stork (Evangelische Arbeitsgemeinschaft Familie NRW [eaf-nrw] und Diakonisches Werk Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.) und Christa A. Thiel (Landeskirchenamt der EKvW/Dezernat 21). Die Federführung lag bei Christa A. Thiel und Martin Treichel.

1. Auftrag der Projektgruppe

Die Projektgruppe hatte den Auftrag:

1. die Empfehlungen der Landessynode für ein stärkeres Familienbewusstsein Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und diakonischen Einrichtungen zugänglich zu machen
2. ein Instrumentarium für einen Prozess hin zu einer familienbewussten Organisation (Bausteine bis hin zur Zertifizierung) zu entwickeln
3. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Einrichtungen für die Umsetzung zu gewinnen und sie dabei zu begleiten
4. die in der Umsetzung gesammelten Erfahrungen auszuwerten und in einem Bericht für die Landessynode zusammenzufassen.

2. Die Arbeit der Projektgruppe (PG)

Bekanntmachen der Empfehlungen

Die PG suchte engen Kontakt zu Bündnispartnern auf verschiedenen kirchlichen Ebenen. Sie lud entsprechende Gesprächspartnerinnen und Gesprächspartner in ihre Sitzungen ein und stellte ihre Anliegen und Angebote bei mehreren Veranstaltungen vor:

- zweimal bei der Mitgliederversammlung der Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen in Westfalen, agmav Westfalen-Lippe.
- bei der Gesamt-MAV

- bei mehreren Pfarrkonferenzen
- bei mehreren Verwaltungsleitern.

Es ist festzuhalten, dass die Empfehlungen zur Familienfreundlichkeit vor Ort auf große Akzeptanz und positive Resonanz stoßen. Von Seiten der Mitarbeitervertretungen wird betont, dass sie im Zusammenspiel mit anderen arbeitsrechtlichen Regelungen gesehen werden müssen. Sachgrundfreie befristete Arbeitsverträge wurden in diesem Zusammenhang häufig als problematisch genannt, weil sie beispielsweise eine längerfristige Familienplanung erschweren.

In vielen Kirchengemeinden, Kirchenkreisen und Einrichtungen existieren bereits zahlreiche Maßnahmen für familienfreundliche Arbeitsbedingungen. Dabei ist das Interesse groß, Familienfreundlichkeit weiter zu fördern und sich dazu auf weitere Prozesse einzulassen. Diese sind eher mittel- als kurzfristig zu planen: Um Überforderungen zu vermeiden sollten bereits laufende Zertifizierungen abgewartet werden und anstehende Verwaltungsfusionen vollzogen sein. Familienfreundlichkeit bleibt eine Querschnittsaufgabe für Kirche und Diakonie.

Zusammenarbeit auf EKD-Ebene

Zeitgleich mit dem Beginn der Arbeit der PG im Frühjahr 2015 wurde bekannt, dass die EKD ein Gütesiegel „Familienfreundlichkeit“ entwickeln wird, das von allen Gliedkirchen genutzt werden kann. Eine entsprechende Personalstelle sollte eingerichtet werden. Dies ist Ende 2016 geschehen. Die PG suchte bereits in der Anfangsphase die Zusammenarbeit mit dem Ergebnis, dass Mitglieder der PG in der Projektgruppe und der Steuerungsgruppe der EKD vertreten sein werden und die Prozesse auf EKvW-Ebene in die Arbeit der EKD einfließen. Die Projektgruppe und die Steuerungsgruppe haben ihre Arbeit im Februar 2017 aufgenommen.

Entwicklung von Instrumentarien für einen Prozess hin zu einer familienbewussten Organisation

Die PG nutzte Erfahrungen aus dem Bereich der Diakonie in Bayern, die bereits seit Jahren ein Gütesiegel für familienfreundliche Arbeitsbedingungen vergibt.

Die PG entwickelte eigene, gegenüber Bayern verschlankte Module und bot diese unterschiedlichen kirchlichen Institutionen und Einrichtungen mit folgenden Hinweisen an:

„Unser Angebot für Sie kann zu einzelvertraglichen Vereinbarungen, Dienstvereinbarungen oder dem Erwerb eines Gütesiegels „Familienfreundlichkeit“ führen.

Arbeitsbedingungen familienfreundlicher zu gestalten, ist ein auf Dauer angelegter Prozess.

Es geht darum, geeignete Maßnahmen zur Umsetzung zu benennen und realistische Ziele zu vereinbaren, die innerhalb eines festgesetzten Zeitraumes umgesetzt werden können. Nach einem Informationsgespräch vor Ort wird von Ihnen eine Steuerungsgruppe gebildet.

Gemeinsam mit dieser Steuerungsgruppe findet der weitere Beratungsprozess statt.“

Der Beratungsprozess umfasst folgende Schritte (s. Anlage Flyer „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen in Kirche und Diakonie – mit System zum Ziel“):

- Kennenlernen und Absprache des Beratungsdesigns - Klärung des Auftrags an die Steuerungsgruppe - Vorstellen möglicher Maßnahmen und des Ablaufplans
- Workshop 1:
Erhebung des Ist-Standes und Ideenschmiede
„Systemcheck“ zu den vermuteten Auswirkungen

- Absprachen zu dem weiteren Vorgehen
- Workshop 2:
 - Sammlung, Auswertung und Prüfung der Verbesserungsvorschläge der Steuerungsgruppe
 - Festlegung eines Maßnahmenplanes
 - Verabredung weiterer Schritte wie Evaluation

Erfahrungen mit den Pilotprojekten

Die PG gewann bisher zwei Pilotpartner für deren Umsetzung: die Evangelische Kindergartengemeinschaft Herne sowie die Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen. **Ihnen sei an dieser Stelle für ihre Bereitschaft und ihr Engagement herzlich gedankt.**

Pilotprojekt Kindergartengemeinschaft Herne

Die PG „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ hat die Evangelische Kindergartengemeinschaft in Herne als ersten kirchlichen Arbeitgeber in Westfalen in Sachen „Familienfreundlichkeit“ unterstützt. Den engagierten Verantwortlichen des Kirchenkreises ging es um konkrete Verbesserungen und Unterstützung bereits begonnener Prozesse auf Basis eines Beschlusses der Kreissynode.

Auf das Erstgespräch mit den Verantwortlichen zur Absprache des Vorgehens folgten zwei Workshops mit einer Steuerungsgruppe. Dieser Kreis war heterogen zusammengesetzt: Leitungskräfte aus den Kindertageseinrichtungen, die Verwaltungsleitung des Kirchenkreises, Geschäftsführung und pädagogische Leitung der Kindergartengemeinschaft und auch die MAV sowie Erzieher und Erzieherinnen – z.T. selbst Vater, Mutter oder Großmutter – waren dabei.

Alles begann mit einer Bestandsaufnahme bereits vorhandener Maßnahmen und Ansätze und einer Erforschung der Wünsche der Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen. Die Ergebnisse einer von der Mitarbeitendenvertretung angeregten Mitarbeitendenbefragung waren dabei hilfreich.

Es stellte sich heraus, dass die Mitarbeitenden im Wesentlichen mit der Familienfreundlichkeit ihres Arbeitgebers zufrieden sind. Doch es gibt einige Wünsche, zum Beispiel nach einem freien Nachmittag pro Woche, verbindlicher Terminplanung und Berücksichtigung von familiären Anliegen bei der Dienstplangestaltung. Dieses soll zukünftig nach Möglichkeit und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben berücksichtigt werden. Viele familienfreundliche Regelungen, so wurde klar, ergeben sich bereits aus der Anwendung bestehender arbeitsrechtlicher Regelungen.

Darüber hinaus kann ein kirchlicher Arbeitgeber mit weiteren positiven Maßnahmen punkten: seelsorgliche Begleitung von Familien, zusätzliche Altersvorsorge und die Möglichkeit, das eigene Kind in der „eigenen“ Kita zu haben. Bis zum Sommer 2017 wird aus den Anregungen ein Konzept erarbeitet.

Pilotprojekt Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen

Zweite Pilotpartnerin war die Evangelische Gesamtschule Gelsenkirchen (EGG), hier insbesondere das Kollegium der Lehrerinnen und Lehrer. Dieses arbeitet derzeit intensiv an einem Gesamtprozess „Gesunde Schule“, in den sich das Angebot der Projektgruppe „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ sehr gut integrieren konnte. So fand der zweite Workshop innerhalb der jährlich stattfindenden, kollegiumsinternen Fortbildung in Haus Villigst statt.

Prozessbeteiligte waren interessierte Lehrerinnen und Lehrer, die MAV der EGG sowie die Schulleitung in Person der stellvertretenden Schulleiterin. Aufgrund der Altersstruktur des Kollegiums standen dabei insbesondere Fragen im Mittelpunkt, die die Themen von Kolleginnen und Kollegen mit kleinen Kindern im Kindergarten- oder Grundschulalter betreffen.

Die gemeinsame Ist-Analyse ergab zahlreiche Felder, in denen die EGG bereits familienfreundliche Maßnahmen ergriffen hat, etwa gute Wiedereinstiegsmöglichkeiten nach der Elternzeit oder klare und verlässliche Regelungen zu Arbeitszeit und Vertretungsstunden. Weiterentwicklungsmöglichkeiten sieht die Steuerungsgruppe in Themenfeldern wie Kinderbetreuung in der Schule oder "IT-Hygiene", also des Umgangs mit dienstlichen Mails an Wochenenden oder in Ferienzeiten. Zu den Anregungen gehört auch, eine Familienbeauftragte zu benennen.

Im Herbst 2017 erfolgt ein Zwischenbericht zum Umsetzungsstand, für das erste Quartal 2018 ist ein ausführliches Evaluationsgespräch vereinbart.

Rechtliche Grundlagen und Rahmenbedingungen

Der PG wurde im Prozess zunehmend deutlich, dass wichtige Rahmenbedingungen zum Thema „Familienfreundlichkeit“ im kirchlichen Arbeitsrecht bereits verbindlich verankert sind, beispielsweise zu Themen wie Kinderbetreuung, Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger oder flexiblen Arbeitsbedingungen im Sinne einer guten Balance zwischen Arbeit und Familie. Die PG hält es für wichtig, diese Regelungen allen Beteiligten zur selbstverständlichen Grundlage ihrer (Zusammen-)Arbeit zu machen. Die Erfahrung zeigt, dass diese Regelungen immer noch zu wenig bekannt sind. Auch bestehen Unsicherheiten bei der konkreten Umsetzung. Die PG schlägt vor, ein Kommunikationskonzept zu erarbeiten, um die bestehenden Regelungen und juristischen Ansprechpersonen in Kirche und Diakonie zielgruppenspezifisch unter anderem im Internet auf www.evangelisch-in-westfalen.de bekannter zu machen.

Zusammenspiel mit anderen Gütesiegeln

In Gesprächen mit dem Fachverband für evangelische Kindertageseinrichtungen (evta) wurde das gemeinsame Interesse deutlich, das Thema „Familienfreundliche Arbeitsbedingungen“ als zusätzliches Modul in das BETA-Gütesiegel, dem Leitfaden für den Aufbau eines Qualitätsmanagementsystems in Tageseinrichtungen für Kinder, aufzunehmen.

An der Entwicklung eines EKD-Gütesiegels „Familienfreundlichkeit“ beteiligt sich die EKvW aktiv (s.o.).

Fazit

Insgesamt zeigte sich, dass familienorientierte Personalführung bereits heute von Verantwortlichen in Kirche und Diakonie in ihrer Bedeutung erkannt ist und vielerorts auch praktiziert wird. Deutlich wurde gleichzeitig, dass die Vereinbarkeit von Familie und Beruf eine Herausforderung für jede Arbeitgeberin und jeden Arbeitgeber bleibt. Die Bandbreite zur Umsetzung familienfreundlicher Maßnahmen ist groß. Welche davon in der jeweils konkreten Situation sinnvoll und praktikabel sind, muss von allen Beteiligten vor Ort gemeinsam erarbeitet werden. Dabei haben sich die oben beschriebenen Instrumentarien als hilfreich erwiesen. Es hat sich bestätigt: Vieles ist mit relativ geringem personellem, organisatorischem und finanziellem Aufwand möglich. Deutlich ist aber auch: Es braucht Finanz- und Personalkapazitäten, Arbeitskraft, Transparenz und eine gute Informations- und Kommunikationskultur. Dies umso mehr, als sich alles in einem Spannungsfeld zwischen den Erwartungen der „Kunden“ und Klienten nach familienfreundlichen Dienstleistungen einerseits und der eigenen Betroffenheit der kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von diesem Thema andererseits ereignet.

Mehr Familienfreundlichkeit bedeutet

- größere Attraktivität von Kirche und Diakonie als Arbeitgeberinnen
- stärkere Identifikation mit der Organisation und der Einrichtung
- Klarheit in den Erwartungen

- stärkere Zufriedenheit und Motivation der Mitarbeitenden
- Raum für Innovation
- Rückgang der Fehlerquote
- sinkenden Krankenstand
- geringere Fluktuationsrate

Das zuständige Dezernat im Landeskirchenamt und das Institut für Kirche und Gesellschaft werden

- sich an der Entwicklung des EKD-Gütesiegels „Familienfreundlichkeit“ beteiligen,
- weitere kirchliche Einrichtungen und Organisationen für den Prozess „Familienfreundlichkeit“ einladen und begleiten,
- ein Kommunikationskonzept entwickeln, um bestehende Maßnahmen zielgruppenorientiert bekannter zu machen.

Landessynode 2013:

Stellungnahme des Ständigen Theologischen Ausschusses zur Hauptvorlage „Familien heute“ und zu den Beschlüssen der Landessynode 2013

Inhaltsübersicht

- I. *Beschlüsse der Landessynode 2013 zur Hauptvorlage „Familien heute“ und ihre Ausführung durch den Ständigen Theologischen Ausschuss*
- II. *Liturgisches und gottesdienstlichen Handeln*
 - II.1. *Ehe und Trauung nach evangelischem Verständnis*
 - II.2. *Biblische Segenstheologie und die Frage nach der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften*
 - II.3. *Verhältnisbestimmung von Trauung nach einer Eheschließung und öffentlichem Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft*
 - II.4. *Traugottesdienst auch für Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen*

I. Beschlüsse der Landessynode 2013 zur Hauptvorlage „Familien heute“ und ihre Ausführung durch den Ständigen Theologischen Ausschuss

Die Landessynode der EKvW hat in der Diskussion der Hauptvorlage „Familien heute“ im Jahr 2013 unter der Nr. 85 folgende Beschlüsse gefasst:

2. Schriftverständnis

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, im Zusammenhang der Diskussion um die Hauptvorlage Hermeneutik und evangelisches Schriftverständnis in verständlicher Sprache darzulegen.

3. Familie als Institution

Die Landessynode beauftragt den Ständigen Theologischen Ausschuss, die Bedeutung des in der Diskussion über die Hauptvorlage eingeführten Begriffs ‚Institution‘ im Blick auf die Familie zu vertiefen und kritisch zu entfalten, um folgendes zu beschreiben: Familien benötigen einen verlässlichen Schutzraum sowie eine entlastende Erwartungssicherheit, welche die Einzelnen in ihrem Familienleben vor Überforderungen bewahren. Familie ist eine gegebene Erfahrung jedes Menschen, die als Gottesgeschenk beschrieben werden kann und als Institution der gestaltenden Annahme bedarf. Die Landessynode bittet den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Perspektive auch im Blick auf Ehe und andere Lebenspartnerschaften zu bedenken.

4. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln

Die Landessynode bittet die Kirchenleitung, möglichst bis zur Landessynode 2014 einen Weg zu eröffnen, der in Fortentwicklung der bisher geübten pastoralen Begleitung die gottesdienstliche Segnung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften ermöglicht. In diesem Zusammenhang soll die Handreichung ‚Andacht für Lebenspartnerschaften‘ aus dem Jahr 2003 überarbeitet werden.

Darüber hinaus hat die Diskussion zur Hauptvorlage die Notwendigkeit einer Klärung des evangelischen Eheverständnisses deutlich gemacht. Was ist eine evangelische Trauung? Unterscheidet sie sich von anderen gottesdienstlichen Segenshandlungen? Die Landessynode bittet die Kirchenleitung und den Ständigen Theologischen Ausschuss, diese Fragen weiter zu bearbeiten und die Konsequenzen für die Ordnung unserer Kirche zu bedenken.

Zu **Beschluss Nr. 85 (2)** hat der Ständige Theologische Ausschuss einen Text erarbeitet mit dem Titel „Die Bibel lesen und Familien begegnen. Evangelisch die Schrift verstehen und auslegen“. Er ist der Landessynode 2014 vorgelegt worden.

Zu **Beschluss Nr. 85 (3)** hat der Ständige Theologische Ausschuss einen Text erarbeitet mit dem Titel „Familie als Institution – Zur sozioethischen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien“. Er hat Landessynode 2016 vorgelegen.

Zu **Beschluss Nr. 85 (4)** hat der Ständige Theologische Ausschuss auf der Basis seiner Beratungen zur Hermeneutik von Familien in der Bibel der Kirchenleitung empfohlen, der Landessynode folgenden Beschlussvorschlag vorzulegen:

„Paare, die in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, können öffentlich in einem Gottesdienst gesegnet werden.

Voraussetzung für diese Segnung ist, dass eine der zu segnenden Personen evangelisch ist.

Die Segnung ist pfarramtlich zu dokumentieren.

Eine Pfarrerin oder ein Pfarrer, die oder der aus Gewissensgründen eine solche Segnung nicht vornehmen kann, verweist das Paar an die Superintendentin oder den Superintendenten, die oder der für die Durchführung der Segnung sorgt.

Die Kirchenleitung wird beauftragt, geeignetes liturgisches Material zur Verfügung zu stellen.“

Nachdem die Kirchenleitung dies getan hat, hat die Landessynode 2014 einen entsprechenden Beschluss gefasst. Die von der Kirchenleitung erbetenen liturgischen Materialien für einen solchen Segnungsgottesdienst sind nach Vorarbeiten des Ausschusses für Gottesdienst und Kirchenmusik im September 2015 als Broschüre im Luther-Verlag erschienen.

Den kirchenrechtlichen Rahmen stellen die „Richtlinien zur Segnung von Paaren in eingetragener Partnerschaft“ dar, die die Kirchenleitung auf Vorschlag des Ständigen Theologischen Ausschusses und des Ständigen Kirchenordnungsausschusses am 6. Juli 2017 erlassen hat (KABl. Nr. 7 vom 31.07.2017, S. 98).

Zur Bearbeitung der in den **Beschlüssen Nr. 85 (4)** genannten Themen legt der Ständige Theologische Ausschuss den folgenden Text vor.

II. Liturgisches und gottesdienstliches Handeln

Im liturgischen und gottesdienstlichen Handeln materialisiert sich das theologische Grundverständnis von Ehe und Familie.

II. 1 Ehe und Trauung nach evangelischem Verständnis

Eine gute Beschreibung des evangelischen Eheverständnisses bietet die Einleitung der Agende „Trauung“ für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD, die in der Evangelischen Kirche von Westfalen Gültigkeit hat. Dort heißt es unter der Überschrift „Die Ehe nach evangelischem Verständnis“:

Christliches Verständnis wertet die Ehe als eine personale Gemeinschaft einer Frau und eines Mannes. Sie gründet in der Liebe und im Vertrauen, die die Eheleute einander entgegenbringen. Als ganzheitliche Gemeinschaft zielt sie auf Treue und Dauerhaftigkeit des Zusammenlebens in gegenseitiger Verantwortung. Die so verstandene eheliche Gemeinschaft schließt es aus, die Ehe als zeitlich begrenzten Vertrag einzugehen. Sie wird durch die freie Entscheidung der Partner füreinander begründet; rechtliche und institutionelle Ordnungen dienen ihrem Schutz nach innen und außen. Die evangelische Kirche begrüßt den Schutz von Ehe und Familie in der Verfassung und Gesetzgebung des Staates.

Die Gemeinschaft von Frau und Mann verwirklicht sich in der Ehe als volle Lebensgemeinschaft. In ihr nehmen und geben die Ehepartner gegenseitig Teil an ihrem Leben mit seinen Aufgaben, mit Erfolgen und Misserfolgen, mit Freude und Leid. In ihr verhelfen sie einander zu persönlicher Entfaltung und Lebenserfüllung - auch durch die verantwortliche Gestaltung ihrer Sexualität, die zur Freude aneinander beiträgt. In alldem bewährt sich die eheliche Treue.

Mann und Frau, die sich in einer Ehe verbinden, flechten das Netzwerk von familialen Lebensformen weiter, dem sie selber ihr personales Dasein verdanken und die mit ihrer Offenheit für die Weitergabe menschlichen Lebens Grundlage für den Bestand und den Erhalt der Gesellschaft sind. Ihre Ehe als verlässliche Partnerschaft ist ein belastungsfähiger Rahmen, in dem Verantwortung für Schutz- und Pflegebedürftige wahrgenommen werden kann. Indem sie Kindern einen Schutzraum für ihr Aufwachsen bieten sowie pflege- und zuwendungsbedürftigen Älteren Zeit und Kraft schenken, bewähren Eheleute die gebotene Verantwortung zwischen den Generationen. Zugleich wird die Ehe gelebt in einem reichen Gefüge unterschiedlicher Beziehungen privater, beruflicher, kirchlicher und sonstiger Art, das die Eheleute einerseits mitgestalten und auf das sie andererseits angewiesen sind.

Christen leben auch in ihrer Ehe unter der Verheißung des Evangeliums und unter dem Liebesgebot, das in der Liebe Gottes gründet. Nach evangelischem Verständnis macht sich die Ehe an der Hoffnung fest, dass die Eheleute bleibende wechselseitige Treue in Verantwortung füreinander und die ihnen Anvertrauten halten können, und zehrt von Liebe und Vertrauen, welche die Eheleute einander erweisen. Das eine wie das andere wird durch die Bitte um den Segen Gottes im Traugottesdienst symbolisch dargestellt.

Besonders zu betonen ist also im Verständnis der Ehe die personale Gemeinschaft, die von Liebe, Vertrauen, Treue, Dauerhaftigkeit und gegenseitiger Verantwortung geprägt ist. *Die eheliche Gemeinschaft* beruht auf der freien Entscheidung füreinander und benötigt zu ihrem Schutz rechtliche und institutionelle Ordnungen. Das entspricht dem Verständnis von Ehe als Institution, das der Ständige Theologische Ausschuss in seinem Zwischenbericht zur Synodaltagung 2013 entwickelt und in seinem Text „Familie als Institution – Zur sozialen Bedeutung des Institutionenbegriffs für ein angemessenes Verständnis von Familien“ (vorgelegt zur Synodaltagung 2016) fortgeführt hat.

Die standesamtliche Eheschließung wird von der Kirche gottesdienstlich in der Trauung begleitet. Mit der Einleitung der Trauungs-Agende ist die Trauung als *Kasualie* zu verstehen, also als Gottesdienst anlässlich eines *Kasus*, eines bestimmten „Falles“. Die Kasualie Trauung findet statt anlässlich des Kasus „Eheschließung“. Wie die anderen Kasualien sind

Trauungen „sowohl in ihrem theologischen Verständnis als auch aus der Perspektive der Gemeinde in ihrem Kern Segenshandlungen“.³ Im Folgenden wird deshalb zunächst ein von biblischen, v.a. alttestamentlichen Vorstellungen her entwickeltes Verständnis von Segen als Gottes wohlthätiger Lebenskraft aufgezeigt (II.2). Danach wird eine Verhältnisbestimmung von bisheriger Trauung nach erfolgter Eheschließung und Segensgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft vorgenommen, die die Ausarbeitungen zum Institutionenbegriff aufnimmt (II.3) und auch im Blick auf die Entscheidung des Bundestages vom 30. Juni 2017 zum staatlichen Eherecht ein Fazit zieht. In der Konsequenz der Überlegungen liegt es auch, die in der Trauordnung der EKvW getroffene Unterscheidung zwischen einer Trauung und einer gottesdienstlichen Feier anlässlich einer Eheschließung zukünftig aufzuheben (II.3).

II.2. Biblische Segenstheologie und die Frage nach der Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften

1. Segen und Segnen in biblischer Perspektive⁴

Die Bibel hat an einer in den Religionen weit verbreiteten Vorstellung des Segens Anteil. Dabei ist die Auffassung leitend, dass sich die Welt und menschliches Leben dem Wirken göttlicher Kräfte verdankt. Segen ist dabei die von einer Gottheit gespendete gute Lebensgabe, die notwendig ist, ein gelingendes Leben zu führen. Diese Lebenskraft und Lebensförderlichkeit wird beim Segnen aufgerufen, gewünscht, zugesprochen, nicht nur, vermittelt, sondern durch Wort und Geste selbst hervorgebracht. Durch die performative Handlung des Segnens und die Rezeptionsbereitschaft seiner Adressaten wird Segen Wirklichkeit. Die moderne Psychologie und Verhaltenswissenschaft kann solche Sachverhalte vielfach beschreiben. Segensgesten eröffnen Lebensmöglichkeit, Fluchgesten vernichten Lebensmöglichkeit.⁵ Segnungsgesten im Gottesdienst sprechen göttliche Lebensfülle zu und setzen darauf, dass sich den Adressaten die positiven Möglichkeiten des Lebens von Gott her noch einmal neu und unerwartet erschließen.

Obwohl in der Bibel allein Gott als Spender der im Segen vermittelten Lebensfülle gilt, wirken im Vorgang des Segnens verschiedene Instanzen auf eine geheimnisvolle Weise zusammen:

- 1) die Segnenden mit ihrer persönlichen Haltung oder ihrer Beauftragung,
- 2) der Akt des Segnens in Wort und Geste,
- 3) Gott als Quelle der erbetenen Lebensfülle und als Sachwalter des Segnungsvorgangs,

³ So der erste Satz der Einleitung, in: Trauung. Agenda für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Bd. 4

I.A. des Präsidiums hg. von der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2006, S. 13.

⁴ Aus der neueren Literatur vgl. Magdalene L. Frettlöh, *Theologie des Segens. Biblische und dogmatische Wahrnehmungen*, 5. Aufl. Gütersloh 2005; Martin Leuenberger, *Segen und Segenstheologien im alten Israel. Untersuchungen zu ihren religions- und theologiegeschichtlichen Konstellationen und Transformationen*, Zürich 2008; ders. *Art. Segen / Segnen (AT)*, in: *Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de)*, 2008. Zum neutestamentlichen Segensverständnis vgl. Dietrich Rusam, *Art. Segen / Segnen (NT)*, in: *Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de)*, 2013.

⁵ „Es gibt Ehescheidungen, in denen Mann und Frau mit einem Fluch auseinandergehen. Der Fluch wirkt weiter wie Gift, bindet, lähmt, zerstört, nicht selten auch die Kinder.“ Christoph Barben-Müller, *Segen und Fluch. Überlegungen zu theologisch wenig beachteten Weisen religiöser Interaktion: Evangelische Theologie* 55 (1995), 351-373, zit. 372.

4) die Gesegneten mit ihrer Bereitschaft, Segen zu erfahren.

In der hebräischen Bibel wird Segen gewöhnlich durch die verschiedenen Stammformen des Verbs hebr. *barak* ausgedrückt. Neben Segenshandlungen im engeren Sinn kann es auch für das Segnen Gottes in Lob und Dank, für das Begrüßen und Verabschieden gebraucht werden. Das abgeleitete Substantiv *b^eraka* meint eine Segensgabe, die als Geschenk erfahren wird. Grüßen, Schenken und das Gotteslob der Menschen sind nach biblischem Verständnis auch Segenshandlungen, mit denen sich die Menschen einem Gegenüber freundlich zuwenden, mit der Absicht, diesem Schalom, d.h. Wohlergehen zuzueignen.

Segen ist in der biblischen Welt das häufig und bei unterschiedlichsten Gegebenheiten laut werdende niederschwellige gute Wort. Es ist nicht an bestimmte Bedingungen geknüpft, stiftet kein besonderes Gottesverhältnis wie etwa einen „Bund“ und enthält auch keine Verpflichtung für die Gesegneten. Der Segen impliziert keinen bestimmten Auftrag. Bestenfalls kann man davon sprechen, dass der zugesprochene Segen die Gesegneten zum Leben aus Gottes Fülle motiviert. Segen ist kein Instrument göttlicher Verpflichtung und auch kein Instrument der Legitimation bestimmter Verhältnisse. Nach biblischem Verständnis soll das gute Wort des Segens sogar den Feinden nicht vorenthalten werden: „Segnet die, die Euch verfluchen!“ (vgl. Psalm 109,28; Mt 5,44; Luk 6,28; Röm 12,14).

Auf der sozialen Ebene hat Segnen eine eminent gemeinschaftsstiftende Funktion. Die Mehrzahl biblischer Segenssituationen findet sich bei der Begegnung von Menschen, im Willkommen und Abschied. Der Segensgruß verwirklicht Anerkennung, Nähe, Vertrauen, gelingende Beziehungen. Wer segnet, will und bestätigt die Gemeinschaft mit dem Adressaten des Segens. Die Gemeinschaft ist der soziale Ort, an dem sich segensvolles Leben entfaltet. Umgekehrt gilt auch: wer einen erbetenen Segensgruß absichtlich verweigert, kündigt Beziehungen auf, zeigt Missachtung, erklärt den anderen als des Segens unwürdig. Nicht erst der Fluch, bereits die Verweigerung eines erbetenen Segens wirkt aktiv schädigend, schließt aus der Gemeinschaft aus.

Die Kraft des göttlichen Segens manifestiert sich als Fruchtbarkeit, Wachstum, Wohlergehen und Gedeihen. Der Segen rechnet damit, dass der Wille des transzendenten Gottes als Fürsorge für seine Schöpfung in der Welt sichtbar wird und in der vollen Leiblichkeit und Diesseitigkeit des Lebens erfahren werden kann. Gott selbst soll in den Dingen des Lebens sichtbar und die Dinge des Lebens als Gaben Gottes erfahrbar werden.

2. Folgerungen für die Frage nach der kirchlichen Segnung gleichgeschlechtlicher Lebensgemeinschaften.

Bekanntlich ist in der kirchlichen Tradition insbesondere Gen 1,27f als göttliche Stiftung der heterosexuellen Ehe verstanden worden. Jedoch ist der Segen über den männlichen und weiblichen Menschen in V.27 nicht an eine bestimmte Lebensform gebunden und unterscheidet sich nicht von dem Segen, der auch den Fischen und Vögeln V.22 zugesprochen wird. Der göttliche Segen in Gen 1 schließt den Schöpfungsvorgang ab und spricht den Geschöpfen göttliche Lebensfülle zu, die sich in Fruchtbarkeit und Mehrung zeigt. Gottes „Seid fruchtbar und mehrt euch!“ gilt dem bipolaren Gattungswesen Mensch und zeigt die Erscheinungsform der im Segen zugesagten Lebensfülle, die von der Erschaffung des ersten Menschen zur Menschheit führt. Insofern ist Fruchtbarkeit und die Generativität als Motor des Lebens, die in der Bibel einen sehr hohen Stellenwert haben und in unterschiedlichen Formen der Familie gelebt werden, ein wichtiger Ausdruck der im Schöpfungssegens und auch darüber hinaus vermittelten Lebensfülle. Die Auffassung, dass allein die heterosexuelle Ehe zwischen Frau und Mann unter diesem Segen steht, lässt sich aus Gen 1 nicht ableiten (vgl. aber Mt 19,3ff).

Gewiss kann Gott als Schutzherr, Anwalt und Segensspender auch der Institution der heterosexuellen Ehe aufgerufen und in Anspruch genommen werden. Dies geschieht in der Kirche mit gutem Grund, denn die auf Liebe, Solidarität, Verantwortung und lebenslange Dauer gegründete Institution der Ehe ist fragil und bedarf einer besonderen Portion „göttlicher Lebensfülle“. Dies ist aber kein Exklusivrecht der Ehe als Institution und gilt in einer vergleichbaren Weise auch für die „Lebenspartnerschaft“. Der Vorgang des Segnens sollte überdies deutlich von den Fragen der Legitimation der Verhältnisse trennen, in der sich die Gesegneten befinden. Mit dem Segen im Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung (Trauung) oder Lebenspartnerschaft werden nicht die rechtlichen Institutionen für zulässig oder gültig erklärt und damit staatliches Recht kirchlich absegnet. Der Segen ist kein Instrument rechtlicher Legitimierung. Der im Traugottesdienst zugesprochene Segen stellt ein Paar in der Öffentlichkeit der Gemeinde in das Kraftfeld göttlicher Lebensfülle. Auch wenn der Segen kein Instrument der rechtlichen Legitimierung ist, so wird durch kirchliches Segnungshandeln vor den Augen Gottes (und der Öffentlichkeit der Gemeinde) doch gutgeheißen, was gesegnet wird.

Der Segen begründet keine Verpflichtung. Das würde dem Segen seine überfließende Fülle nehmen und aus ihm eine Art Vertragsverhältnis machen. Dies aber ist dem biblischen Segen fremd. Segen meint in der Bibel fast immer eine *bedingungslose*, gnädige Zuwendung Gottes.

Eine Ausnahme bildet das Buch Deuteronomium, wo der Segen enger mit einem toragemäßen Handeln verbunden und daher konditioniert wird (Dtn 7,12-14). Das Dtn macht daran deutlich, dass erfahrener Segen eine soziale Verpflichtung enthält, die sich u.a. im Umgang mit den Schwachen erweisen muss. Israel ist eingeladen, sich in seiner Lebensführung dieses Segens als würdig zu erweisen. Das Deuteronomium bietet eine Selbstreflexion Israels im Angesicht der erfahrenen göttlichen Lebensfülle. Es geht nicht um die Frage, wer des Segens würdig ist.

In der kirchlichen Tradition wird der Segen anlässlich einer Eheschließung nicht nur als Zuspruch, sondern auch als Anspruch Gottes verstanden. Hier lauert die Gefahr der Verrechtlichung des Segens. Martin Leuenberger, der die umfangreichste neuere Studie über den alttestamentlichen Segen vorgelegt hat, resümiert im Blick auf eine biblisch gegründete christliche Segenstheologie, dass die Kirche eine Konditionierung des Segens durch Verpflichtung und Gehorsam vermeiden müsse.⁶ Das gute und Leben mit Gott ermöglichende Wort des Segens sollte nicht mit Ansprüchen und Bedingungen überfrachtet werden. Es gehört gerade zum Wesen des Segens, dass er ein gutes Wort für viele und vieles ist und Gottes Lebensfülle in unterschiedlichsten Lebenszusammenhängen zuspricht.

II. 3. Verhältnisbestimmung von Trauung nach einer Eheschließung und öffentlichem Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft

Durch die Entscheidung der westfälischen Landessynode 2014, die Segnung von Lebenspartnerschaften aus dem Bereich der Seelsorge in den des öffentlichen Gottesdienstes zu stellen, ist die Frage nach einer Verhältnisbestimmung von Trauungen und Segnungsgottesdiensten aufgeworfen. Einige Landeskirchen identifizieren nominell beide Segnungsgottesdienste als „Trauung“, so dass etwa in Hessen-Nassau oder im Rheinland von einer Trauung von Lebensgemeinschaften gesprochen wird. Dennoch sind auch bei diesen

⁶ Vgl. Leuenberger, Art. Segen / Segnen (AT), Das Wissenschaftliche Bibellexikon im Internet (www.wibilex.de), 2008, unter 4.4 (Zugriffsdatum: 20.5.2016).

scheinbar auf eine Identifizierung angelegten Regelungen neben den Gemeinsamkeiten verschiedene Differenzen herauszustellen, etwa im Blick auf die Möglichkeit der Ablehnung von Pfarrern und Pfarrerinnen, eine Trauung/einen Segnungsgottesdienst von gleichgeschlechtlichen Paaren durchzuführen, im Blick auf Mitspracherechte von Gemeinden oder hinsichtlich einer unterschiedlichen Art der Dokumentation in Kirchenbüchern.

Vor diesem Hintergrund ist im Blick auf die westfälische Regelung nach einer theologischen Begründung zu fragen. Der Referenzpunkt und die Voraussetzung von Trauungen wie von Segnungsgottesdiensten ist das staatliche Recht (Eheschließung und Lebenspartnerschaft), wie es im Protestantismus seit der Reformation üblich ist. Indem die evangelischen Kirchen auch in der Gegenwart explizit ihre öffentlichen Segnungsgottesdienste anlässlich des Zusammenlebens von zwei Menschen an den staatlichen Rechtsakt zurückbinden, erkennen sie im Sinn des *usus politicus legis* die implizit theologische Bedeutung des staatlichen Rechtsakts an. Dies bedeutet natürlich nicht, dass jede mögliche, zukünftige staatliche Rechtssetzung – etwa im Bereich der institutionalisierten Lebensformen – positiv rezipiert werden soll, sondern sie sind jeweils im Sinn des *usus politicus* theologisch zu prüfen.

Die institutionalisierten Lebensformen der Intimität sind somit ein „weltlich Ding“, weshalb das rechtsverbindliche Eingehen einer Ehe oder Lebenspartnerschaft die Voraussetzung für den geistlichen Akt eines öffentlichen Segnungsgottesdienstes ist. Luther hat in Abgrenzung zum sakramentalen Verständnis der kirchlichen Tradition die Ehe in diesem Sinn als ein „weltlich Ding“ begriffen. Der weltlich-rechtlichen Außenseite entspricht bei Luther ein pointiert geistliches Eheverständnis, das sowohl die Angewiesenheit auf den Segen Gottes wie auch die Ausgestaltung der gemeinsamen Lebensform durch die Beteiligten betrifft und diese ethisch im Blick auf das Für- und Miteinander und im Blick auf ihr soziales Umfeld verpflichtet. Eine abgemilderte Ernsthaftigkeit bedeutet die „Weltlichkeit“ der Ehe somit gerade nicht. In dem öffentlichen Gottesdienst anlässlich einer Eheschließung oder dem Eingehen einer Lebenspartnerschaft im Anschluss an den rechtlichen Akt wird dieses geistliche Verständnis des Zusammenlebens zum Ausdruck gebracht.

Es bestanden in der Bundesrepublik Deutschland zum Zeitpunkt der Entscheidung der westfälischen Landessynode 2014 zwei Rechtsinstitute mit weitgehend identischen Rechtsfolgen. Indem die EKvW zwischen Trauung und Segnungsgottesdiensten unterschieden hat, nahm sie faktisch diese rechtliche Differenz auf, wobei im Blick auf die Gestaltung des Gottesdienstes keine nennenswerten Unterschiede feststellbar sind, wie ein Vergleich der jeweiligen liturgisch-agendarischen Texte deutlich macht.

Ein Differenzpunkt betrifft die angedeutete Möglichkeit, dass Pfarrerinnen und Pfarrer aus Gewissensgründen prinzipiell (und nicht einzelfallbezogen) die Durchführung eines Segnungsgottesdienstes von gleichgeschlechtlichen Paaren (anders als es bei einer Trauung der Fall ist) ablehnen können. Im Hintergrund steht hier die Überlegung, dass angesichts eines unterschiedlich zu interpretierenden biblischen Befunds, einer langen eigenen Tradition sowie der kirchlichen Praxis in den meisten Kirchen der Ökumene die Bejahung der Segnung von Lebenspartnerschaften keinen *status confessionis* markiert und dementsprechend Gewissensentscheidungen freigegeben sind. In Westfalen ist in solchen Fällen transparent und klar geregelt, dass der Superintendent oder die Superintendentin in der Pflicht steht, für eine Durchführung eines vom zuständigen Geistlichen ggf. abgelehnten Segnungsgottesdienstes zu sorgen. Konkret heißt dies: Es gibt eine kirchliche Garantie für Segnungsgottesdienste gleichgeschlechtlicher Paare, ohne die Gewissensfreiheit einzelner Geistlicher anzutasten.

Im Blick auf die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner sind die beiden Institutionen gleichrangig zu bewerten. Die wesentlichen Kennzeichen, wie das Versprechen

lebenslanger Treue sowie gegenseitige Verantwortung und Hilfe, sind identisch. In den Gottesdiensten anlässlich einer Eheschließung oder Lebenspartnerschaft geht es darum, die in der Paarbeziehung auf eine institutionalisierte Basis gestellte Bejahung des anderen um seiner selbst willen öffentlich (konkret in der jeweiligen Gemeinde) zum Ausdruck zu bringen, diesen Lebensentschluss in den Horizont des Willens Gottes zu stellen und um seinen Segen zu bitten. Auch der Familienbezug, d.h. das generationenübergreifende Miteinander mit Eltern, Verwandten und ggf. Kindern ist ein gemeinsames Merkmal beider Institutionen und ist auch in den Rechtsfolgen in Deutschland inzwischen weitgehend angeglichen.

Eine Differenz besteht zwischen beiden Institutionen ferner im Blick auf die Generativität. Während die heterosexuelle Ehe (zwar nicht in jedem Fall, aber) prinzipiell für Nachkommen offen ist, kann dies bei Lebenspartnerschaften nur in besonderen Fällen (juristisch auf dem Wege der sukzessiven bzw. der – in Deutschland gegenwärtig noch nicht rechtlich für gleichgeschlechtliche Paare ermöglichten – regulären Adoption) oder durch die ethisch nicht unproblematische Einbeziehung Dritter (Samenspender oder Leihmutter, Letzteres ist in Deutschland nicht erlaubt) erfolgen. Da der Segenszuspruch anlässlich von Trauungen traditionell auch mit der Generativität verknüpft und darüber hinaus die Generationenfolge als Konkretion des göttlichen Segens und seiner Begleitung der Menschen theologisch zu würdigen ist (wie es etwa die alttestamentlichen Genealogien zum Ausdruck bringen), besteht hier eine gewisse Differenz, deren theologische Relevanz unterschiedlich bewertet wird.

Die genannten Differenzen erlauben es somit, im Blick auf den öffentlichen Gottesdienst zwischen Trauung und Segnungsgottesdienst zu unterscheiden, wie es der rechtlichen Differenzierung von Ehe und Lebenspartnerschaft entspricht. Ungeachtet der großen Gemeinsamkeiten der beiden Rechtsinstitute, der theologischen Würdigung und der gottesdienstlichen Begleitungen insbesondere durch den Zuspruch des Segens hat die auf Grund der genannten, theologisch relevanten Unterschiede vorgenommene Differenzierung der beiden Gottesdienstformen, wie es in Westfalen *derzeit* geregelt ist, eine theologische Berechtigung.

Als Fazit kann im Hinblick auf die Fragen, die im Beschluss Nr. 85 (3) der westfälischen Landessynode 2014 gestellt wurden, folgendes gesagt werden:

Die Trauung ist eine „Kasualie“, also ein Gottesdienst anlässlich eines bestimmten „Falls“ (lateinisch: Kasus). Kasualien sind in ihrem Kern Segenshandlungen. Eine Trauung ist ein Segensgottesdienst anlässlich des Kasus „Eheschließung“. Von der Kasualie „öffentlicher Segnungsgottesdienst anlässlich einer Lebenspartnerschaft“ unterscheidet sich die Kasualie „Trauung“ nicht in der Bewertung der sexuellen Orientierung des zu segnenden Paares (vgl. den Text „Die Bibel lesen und Familien begegnen“, 2013), sie unterscheidet sich nicht in im dahinterstehenden Verständnis des Segens (siehe oben II.2), nicht im Blick auf die personale Verbindung der Ehe- bzw. Lebenspartner (siehe oben II.3), sondern nur im Kasus, auf den sich die Segenshandlung bezieht. Sie beruhen aufgrund der genannten Differenzen auf der Unterscheidung zwischen der staatlichen Institution Ehe und der staatlichen Institution Lebenspartnerschaft. Die Regelung, die die westfälische Landeskirche in Bezug auf die öffentliche Segnung von Paaren in eingetragener Lebenspartnerschaft getroffen hat, ist also einerseits theologisch verantwortet, andererseits aber auch offen für eine Weiterentwicklung. Eine Trauung auch für gleichgeschlechtliche Paare ist von hier aus gesehen theologisch möglich, wenn das staatliche Recht eine Ehe auch in diesen Fällen vorsieht, wie

es der Deutsche Bundestag am 30. Juni 2017 beschlossen hat.⁷ Wenn der Kasus rechtlich gleich ist, sind die benannten Differenzen nicht von so großem Gewicht, dass nicht auch eine gleiche Kasualie daraus folgen könnte. Eine Trauung sowohl für gleichgeschlechtliche wie auch für verschiedengeschlechtliche Eheleute liegt daher in der Perspektive der hier dargelegten theologischen Überlegungen.

II.4. Traugottesdienst auch für Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen

Den Ausschussmitgliedern ist in ihrer intensiven Diskussion der Thematik erneut bewusst geworden, dass es in der EKvW nicht nur zwei, sondern drei Angebote der Kirche für Menschen gibt, die gemeinsam eine kirchliche Begleitung für den Beginn ihrer Partnerschaft wünschen. Neben der Trauung für christliche Ehepartner und dem öffentlichen Segnungsgottesdienst für Paare in eingetragener Lebenspartnerschaft ist dies die „gottesdienstliche Feier“ für Ehepaare, bei denen die Ehefrau oder der Ehemann keiner christlichen Kirche angehört oder zwar getauft aber nicht konfirmiert ist. Schon in der Agenda „Trauung“ der UEK (2006) wird eine solche Feier nur für die Kirchen eingeräumt, in denen es entsprechende Regelungen bereits gibt. Ansonsten gilt für die Kirchen der UEK, dass eine Trauung auch für diejenigen Ehepaare angeboten wird, in denen (nur) ein Partner der evangelischen Kirche angehört. Dazu heißt es in den einleitenden Texten der Agenda im Abschnitt V. „Der Traugottesdienst in besonderen Fällen“⁸ unter der Überschrift „Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen“:

In der vorliegenden Trauagende wird vorgeschlagen, dass im Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen die normale Trauliturgie verwendet wird, sofern in den Gliedkirchen keine anderen Regelungen in Geltung sind. Die notwendige Anpassung an den besonderen Kasus erfolgt in den liturgischen Texten. Da zum Kreis der Nichtchristen Juden und Muslime, Angehörige anderer Religionen, aber auch Freireligiöse und Areligiöse gehören, ist es notwendig, bei den gottesdienstlichen Texten entsprechend der spezifischen Situation zu differenzieren. Das gilt auch, wenn aus der Kirche Ausgetretene, also Getaufte, anzusprechen sind.

Auch der Gottesdienst bei Ehen mit Nichtgetauften oder Ausgetretenen ist ein christlicher Gottesdienst und kein interreligiöses Gebet. Es muss deshalb besonders darauf geachtet werden, dass im vorbereitenden Traugespräch dem nichtchristlichen Ehepartner Sinn und Bedeutung der Trauliturgie verständlich gemacht werden, so dass er sich in die Feier hineinfinden kann. Nicht zugemutet werden kann ihm allerdings, persönlich christliche Glaubensaussagen zu übernehmen. Deshalb ist beim Trauversprechen für den nichtchristlichen Ehepartner eine besondere Fassung der Traufrage bzw. eine Trauerklärung vorgesehen, die auf den Gottesbezug verzichtet. Außerdem besteht die Möglichkeit, den Inhalt des Trauversprechens dem Paar in Form einer Anrede zuzusprechen. Traufragen bzw. Trauerklärungen entfallen dann. [...]

Im Falle einer kirchlichen Trauung mit einem jüdischen oder muslimischen Partner ist im Traugespräch zu klären, ob der nichtchristliche Partner auch für sich selbst eines der in den Liturgien abgedruckten Trauversprechen mitvollziehen kann.

Es wird vorgeschlagen, auch in der EKvW die Regelung zu übernehmen, wie sie in der UEK agendarisch vorgegeben ist. Der Begriff der „gottesdienstlichen Feier“ ist theologisch schwer abzugrenzen von dem Begriff der Trauung als eines Gottesdienstes anlässlich einer Eheschließung. Angesichts der gesellschaftlichen Veränderungen in den letzten Jahren gibt es vermehrt Paare auch in der EKvW, bei denen ein Ehepartner nicht oder nicht mehr einer

⁷ Im Bürgerlichen Gesetzbuch wird § 1353 Absatz 1 Satz 1 wie folgt gefasst: „Die Ehe wird von zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts auf Lebenszeit geschlossen.“

⁸ Trauung. Agenda für die Union Evangelischer Kirchen in der EKD. Bd. 4. I.A. des Präsidiums hg. von der Kirchenkanzlei der UEK, Bielefeld 2006, S. 41f.


christlichen Kirche angehört. Es erscheint als eine angemessene seelsorgliche Reaktion darauf, auch diesen Paaren eine kirchliche Trauung anzubieten, wenn sie es wünschen. Im Vorfeld bedarf es sorgfältiger Klärungen. Zu bedenken sind die familiären und kulturellen Hintergründe sowie die unterschiedlichen Eheverständnisse etwa im Christentum und Islam. Hierzu sind die Hinweise in der Orientierungshilfe „Christen und Muslime“ für die evangelischen Gemeinden in Westfalen⁹ zu beachten. Wird ein christlicher Gottesdienst anlässlich der Trauung gewünscht, sind die christlichen Glaubensvoraussetzungen und Zeugnisse im Gottesdienst ohne Einschränkung zur Sprache zu bringen. Vom nichtchristlichen Partner können jedoch keine Aussagen verlangt werden, die seine religiöse Überzeugung verletzen. Auch sollten sich die Beteiligten auf christlicher und muslimischer Seite ihrer Verantwortung bewusst sein, die Religionen nicht zu vermischen. Die Bestimmung in Art. 207 (2d) KO EKvW, nach der die Trauung versagt werden soll, „wenn die Ehefrau oder der Ehemann sich so verhält, dass das Wort Gottes oder die Kirche verächtlich gemacht wird, oder wenn die Trauung nach dem Urteil des Presbyteriums aus anderen Gründen in der Gemeinde Ärgernis erregen würde“, bliebe erhalten.

In vergleichbarer Weise gilt das Gesagte auch für Ehepartner, die zwar getauft, aber nicht konfirmiert sind. Es ist in den letzten Jahren vermehrt vorgekommen, dass getaufte Erwachsene Mitglieder der evangelischen Kirche sind, aber – aus unterschiedlichen Gründen – nicht konfirmiert worden sind. Wenn möglich, sollte die Konfirmation auch im Erwachsenenalter in geeigneter Form nachgeholt werden. Wenn dies aber nicht möglich ist, ist es nicht zwingend, diese Christen und Christinnen vom Segen Gottes in der Trauung auszuschließen. Die grundsätzliche Bedeutung der Konfirmation wird dadurch nicht geschmälert.

Für diese Änderung spricht ferner, dass die Bestimmung, nach der beide Partner einer christlichen Kirche angehören oder konfirmiert sein müssen, nach derzeitigem Recht nur für verschiedengeschlechtliche Ehepartner, nicht aber für gleichgeschlechtliche Partner gilt. Diese Ungleichbehandlung ist nur schwer verständlich zu machen. Der Segen Gottes gilt in beiden Fällen beiden Partnern.

Um auch dies kirchenrechtlich festzuhalten, wird vorgeschlagen, dass die Kirchenleitung der EKvW entsprechende Richtlinien erlässt.

⁹ Hg. vom Landeskirchenamt der EKvW, 2008, S. 23-25.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Bericht

der Vereinten Evangelischen
Mission (VEM) 2017

1. Einführung

Die Deutsche Regionalversammlung der VEM trat im Juni 2017 in Bethel zusammen und wählte Annette Salomo, EKvW, zur neuen Vorsitzenden der Region. Alle Koordinierungsausschüsse, wurden neu besetzt und nehmen in diesen Wochen ihre Arbeit auf. Ziel dieser Ausschüsse ist es, die Verbindung der VEM zur inhaltlichen und programmatischen Arbeit der VEM-Mitgliedskirchen in Deutschland und der von Bodelschwingschen Stiftungen Bethel zu gewährleisten. Daher gibt es Ausschüsse für Menschenrechte/Advocacy, Evangelisation, Netzwerk Junge Erwachsene, Ökumenische Frauenarbeit, Partnerschaften, sowie einen Beirat der VEM-Geschäftsführung.

In diesem Jahr jährt sich die Internationalisierung der VEM zum 21. Mal. Der Rat der VEM hat beschlossen, in den Jahren bis zum 25. Jubiläum die Internationalität der VEM genauer zu reflektieren. Dies hat in der Region Deutschland im Januar 2017 zu einem Zukunftsprozess der Leitungsgremien geführt, in dem die existierenden Arbeits- und Lenkungsstrukturen auf ihre Wirksamkeit geprüft werden. Grundfragen sind dabei:

- Wie kann möglichst breite Partizipation an der VEM als internationaler Gemeinschaft gewährleistet werden?
- Wie kann die Arbeit in der Region Deutschland angemessen mit den Mitgliedern vernetzt werden – weiterhin vor allem durch Ausschüsse und Gremien oder eher durch offene thematische Netzwerke?
- Wie können die Kontakte der Mitgliedskirchen zu Partnern in Europa in der VEM fruchtbar werden, und wie kann wiederum die weltweite Internationalität der VEM diese bereichern?
- Wie können internationale Dimensionen im „Alltagsgeschäft“ der Kirchen gefördert werden?

2. Internationale Konferenzen

Im Jahr 2017 fanden zwei internationale Konsultationen statt, an denen die EKvW maßgeblich beteiligt war: Im Juli erstmalig eine internationale, interreligiöse Friedenskonferenz „Peace Among the People“ mit Vertretern buddhistischer, muslimischer und christlicher Glaubensgemeinschaften. An sie schloss sich eine internationale Summer School an, in der 24 Teilnehmende aus Afrika, Asien und Deutschland Strategien und Wege zur Überwindung von Konflikten lernten.

In der ebenfalls erstmaligen Konferenz „Mission und Da’wa“ kamen im Oktober dieses Jahres Teilnehmende aus Afrika, Asien, der Türkei und Deutschland zusammen, um über das Verständnis christlicher Mission und das von Da’wa, der Einladung zum Islam, und die gemeinsame Herausforderung durch die Säkularisierung zu sprechen. Die Teilnehmenden der Konsultation erklärten, dass interreligiöser Dialog für sie keine Alternative zu Mission und Da’wa sei, sondern deren Konsequenz. An dem Thema soll weiter gearbeitet werden.

3. Menschenrechtsarbeit

Die VEM engagiert sich durch ihre Advocacy Arbeit für Anliegen der Partner der EKvW und ihrer Kirchenkreise und Gemeinden. Sie unterstützt daneben konkrete Friedens-, Menschenrechts- und Umwelt/Klimaprojekte.

Im Dezember 2017 wird die diesjährige Posteraktion unter dem Thema „Gewalt gegen Frauen ächten – Frauenrechte durchsetzen“ eröffnet.

4. Partnerschaftsarbeit

Vom 2.-8. Juli trafen sich Delegierte aus Afrika, Asien und Deutschland zur dritten internationalen Partnerschaftskonferenz der VEM. Die Teilnehmenden tauschten sich insbesondere über neue Formen der Partnerschaft (z. B. trilaterale Partnerschaften, Partnerschaften zwischen kirchlichen Institutionen, zeitbegrenzte Partnerschaften) aus. Besonders gefördert werden sollten in Zukunft internationale Schulpartnerschaften.

5. Internationale Kirchenmusik

Die VEM kooperiert mit der Pop Akademie Witten und der Hochschule für Kirchenmusik Herford, um internationale Fortbildungen im Bereich populärer Kirchenmusik aufzubauen. Ein Mitarbeiter der VEM wurde dafür mit einer halben Stelle an die Pop Akademie entsandt. Im Jahr 2018 ist eine gemeinsame Erkundungsreise geplant, um Partnerinstitute für Kirchenmusik in Tansania und Äthiopien für zukünftige Kooperationen zu ermitteln.

6. Internationale Diakonie

Das „Bildungszentrum Bethel“ der VEM für Aus- und Fortbildung im Bereich internationaler Diakonie ist im Frühjahr 2017 umgezogen und befindet sich jetzt im Zentrum Bethels. Hier werden in Kooperation mit der EKVW der internationale MA Diaconic Management sowie in Zukunft ein internationaler BA Diaconia durchgeführt.

Im MA Diaconic Management läuft zur Zeit der dritte Kurs mit 16 Studienreden. Sie werden im Februar 2018 graduiert. Alle 24 bisherigen Absolventen haben inzwischen Leitungs- oder Lehrfunktionen in der Diakonie ihrer Kirchen inne. Eine internationale Gruppe von vier Absolventinnen hat zudem am IDM in Bethel ein Doktoratsstudium aufgenommen.

7. MÖWE

Mit den Kolleginnen und Kollegen des Amtes für MÖWE besteht eine enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit. Zweimal jährlich finden gemeinsame Planungs- und Koordinationstreffen in Wuppertal statt, in denen thematische Schwerpunkte gemeinsam vorbereitet werden.

8. Internationaler Mitarbeitendenaustausch

In Tecklenburg, Dortmund und Castrop Rauxel sowie in einer Regionalpfarrstelle des Amtes für MÖWE arbeiten entsandte Pfarrerinnen und Pfarrer aus Namibia, Ruanda und der Demokratischen Republik Kongo. Da einige dieser Stellen im Jahr 2018 auslaufen, sind bereits neue Mitarbeiterstellen in Vorbereitung, unter anderem in Siegen-Wittgenstein. Ab Dezember wird ein Gastprofessor aus der UCCP/Philippinen für einige Jahre am Institut für Diakoniewissenschaften und DiakonieManagement der Kirchlichen Hochschule in Bethel arbeiten.

Im Jahr 2018 kann die Zahl der Freiwilligen aus Afrika und Asien, die in Deutschland in Gemeinden und kirchlichen Institutionen arbeiten, ausgeweitet werden.

9. Bildungsarbeit: Globales Lernen in Ökumenischer Perspektive

Die Bildungsarbeit der VEM in Deutschland wurde im Jahr 2017 offiziell zertifiziert. Ein Prozess der weiteren Internationalisierung der Bildungsangebote wurde begonnen. Es werden jährlich internationale Sommerschulen stattfinden.

Enge Kooperationen und regelmäßige gemeinsame Programmangebote, z.B. ein Pastorkolleg in Tansania 2017 oder eine Vikarsreise nach Namibia 2018, gibt es mit dem Institut für pastorale Aus-, Fort- und Weiterbildung und dem Pastorkolleg.

10. Netzwerk Junge Erwachsene

Viele Mitglieder der EKvW engagieren sich im Netzwerk Junge Erwachsene. Sie haben den Kirchentag 2017 in Berlin mitgestaltet, organisieren öffentliche Aktionen und halten untereinander in dem zunehmend international werdenden Netzwerk Kontakt.

Die VEM ist der EKvW dankbar für die vielfältigen Formen guter Zusammenarbeit und Unterstützung und freut sich auf die weitere Kooperation in der internationalen Gemeinschaft von Kirchen.

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Bericht

über die Aufgaben des Diakoni-
schen Werkes Rheinland-
Westfalen-Lippe e. V. – Diakonie
RWL für die Landessynode der
EKvW 2017

1. Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.

Die zurückliegenden Monate waren stark geprägt von der Verschmelzung der ehemaligen diakonischen Werke im Rheinland und in Westfalen-Lippe zur Diakonie RWL und den daraus resultierenden Konsequenzen. Mit dem Beschluss der Gremien Ende 2016 wurde ein 10-jähriger Verhandlungsprozess zwischen den Landeskirchen erfolgreich beendet. Zugleich beschloss der Verwaltungsrat im Dezember 2016 die Aufgabe der Geschäftsstellen in Münster und Köln (Freiwilligendienste) und die organisatorische Zusammenführung an der Geschäftsstelle in Düsseldorf. Seit 2014 gilt zudem durch Beschluss der Gremien das Einhalten eines ausgeglichenen Haushalts. Dies führte zu einem andauernden Konsolidierungsprozess. Ein organisatorischer Umbau auf Grund von regionalen Zuständigkeiten und überdimensionierten Leitungsspannen war zusätzlich nötig. Die Forderung unserer Mitglieder nach einer Verstärkung der politischen Lobbyarbeit, der Verbesserung von Dienstleistungsprozessen vor allem der betriebswirtschaftlichen und rechtlichen Beratung ist in Angriff genommen worden.

Man kann sich vorstellen, dass diese Veränderungsprozesse gerade in Zeiten des politischen Umbruchs (neu zusammengesetzter Landtag in NRW), veränderter ökonomischer Rahmenbedingungen (z.B. in der stationären Altenhilfe oder KiTas) und dem Finanzdruck der Kommunen, nicht gerade zu einem günstigen Zeitpunkt stattfinden. Aber wir sind auf dem Weg. Es ist gelungen, mit der MAV eine Dienstvereinbarung abzuschließen, die im Grundsatz Erleichterungen schafft, den Übergang nach Düsseldorf zu ermöglichen (Fahrtkosten-, Umzugskostenregelung, Übergangsmangement). Es ist bisher auch weitgehend gelungen, das Leistungsspektrum der Diakonie RWL zu erhalten. Es wurden keine Beratungsbereiche eingestellt. Die Mitarbeitendenzahl hat sich im Jahr 2016 von 207 auf 201 nur leicht reduziert. Personalfuktuation besonders im betriebswirtschaftlichen Sektor durch die Bekanntgabe der Aufgabe des Standorts Münster war in 2017 deutlich zu spüren. Es können allerdings bis zum Jahresende alle Stellen mit zum Teil erfahrenen Kräften wieder besetzt werden. In nur drei Jahren sind 25% der Mitarbeitenden neu dazugekommen. Bis Mitte 2019 sollen dann alle die Geschäftsstelle in Düsseldorf bezogen haben.

2. Das Spannungsfeld kirchlich-diakonischen Handelns – Herausforderungen

Die besonderen **Herausforderungen** der kommenden Monate bestehen darin, die anstehenden Landesrahmenvertragsverhandlungen im Bundesteilhabegesetz gut zu begleiten, die Pflegesatzverhandlungen für die Mitglieder zu verbessern, ein neues Kindertagesstätten Gesetz mitzugestalten, die Umsetzung des Wohn- und Teilhabegesetzes in der Beratung der Träger zu begleiten, uvm.

Mit der Landtagswahl in NRW haben allein bedingt durch den Generationswechsel ca. 54 neue Landtagsabgeordnete ihr Amt angetreten. Das führt dazu, dass etliche nicht mehr selbstverständlich mit einer kirchlichen Bindung aufgewachsen sind und die Bedeutung von kirchlicher Sozialarbeit und deren Mehrwert für die Gesellschaft (z.B. die Bindung von Ehrenamtlichen) neu verdeutlicht werden muss. Auch sind persönliche Netzwerkpartner verloren gegangen. Eine neue Form der Netzwerkarbeit ist daher strategisches Ziel der gesamten Freien Wohlfahrt in NRW geworden. Dies gilt für die Arbeit der Diakonie RWL verstärkt auch deshalb, weil Pfarrer Heine-Göttelmann ab 2018 den Vorsitz der Freien Wohlfahrt in NRW für zwei Jahre führen wird.

Es ist eine gemeinsame Herausforderung von evangelischer **Kirche und ihrer Diakonie**, die Rahmenbedingungen von evangelischer Sozialarbeit zukunftsgerecht weiter zu entwickeln. Zurzeit lähmen sich die paritätisch aus Arbeitnehmern und Arbeitgebern besetzten

Gremien in der Weiterentwicklung des Arbeitsrechts und der Tarifgestaltung. Die kirchliche Zusatzversorgungskasse (KZVK) leidet nicht nur unter der Zinsmarktentwicklung, sondern auch an einer angemessenen Entwicklung adäquater Lösungen. Das Gesetz zur Änderung des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes wird viele diakonische Träger zwingen, auch für ausgegründete Gesellschaften BAT anzuwenden. Daher müssen die Instrumente des Dritten Weges unbedingt weiter entwickelt werden, will man den Grundsatz des Rechtes der Kirchen auf Selbstbestimmung auch des Arbeitsrechtes nicht gänzlich preisgeben. Wie die Diakonie satzungsgemäß ihre Anwaltschaft für die von sozialer Not Betroffenen, die unternehmerische Beratung von Mitgliedern und die politische Lobbyarbeit in diesem Spannungsfeld gestaltet, bleibt die allergrößte Herausforderung. Ein Beispiel ist das Vergaberecht: Die zunehmende Praxis von Kommunen, im Rahmen des Vergaberechts Ausschreibungen in mittlerweile fast allen Handlungsfeldern der Sozialarbeit vorzunehmen, führt nicht nur zu großen Schwierigkeiten bei unseren Trägern, die entweder ad hoc Personalbestand aufbauen oder abbauen müssen, sondern insbesondere auch zum Verlust des in den Sozialgesetzbüchern verankerten sozialrechtlichen Dreiecksverhältnisses. Dies garantiert das individuelle Recht jeder und jedes Betroffenen auf Hilfeleistung beim Leistungserbringer ihrer bzw. seiner Wahl. Die Vergabe großer Lose führt zur Konzentration auf wenige Anbieter. Kleine Selbsthilfegruppen und ähnliche Vereine verschwinden vom Markt. Wir verstehen uns als Anwalt dieser Menschen und sehen unter dem Kostendruck der Kommunen einen Weg in Gefahr, der im Sinne der Betroffenen bestmögliche Lösungen geschaffen hat.

3. Evangelisch-diakonische Profilbildung

Umso mehr rückt seit Jahren die Frage in den Blick, wie kirchlich-diakonisches Profil weiter entwickelt und das „Evangelische“ einer Einrichtung nicht allein durch Arbeitsrecht und Kirchenmitgliedschaft der Belegschaft abgebildet werden kann. Für einige Mitglieder wie z.B. die Krankenhäuser wird die Tarifbindung incl. der Beiträge zur KZVK zunehmend zur finanziellen Nagelprobe.

Unsere Bemühungen zum theologischen Diskurs innerhalb der Diakonie und als Alternative zu Abgrenzungsdebatten zwischen Kirche und Diakonie durch die „Theologische Konferenz“ und das „Theologisches Forum“ haben hohe Aufmerksamkeit erlangt. Das signalisierte Interesse sowohl der kirchlichen Hochschulen als auch der Theologinnen und Theologen in Kirche und Diakonie haben uns ermutigt, diese Gespräche fort zu setzen. Das begonnene Projekt in Kooperation mit dem Institut für Diakonisches Management zur Profilbildung in diakonischen Einrichtungen hat ebenfalls vielversprechend begonnen. Die regionale Aufmerksamkeit in der Arbeit in der Flüchtlingshilfe durch die Diakonie haben dazu auf praktischer Ebene viele Brücken geschlagen.

Eine enge Zusammenarbeit zwischen Kirche und ihrer Diakonie findet seit jeher in besonderer Weise in den nun folgenden Bereichen statt:

4. Verwendung „Sondermittel für Flüchtlingsarbeit“ der EKvW 2017.¹

Die Sondermittel, insgesamt in Höhe von € 500.000, wurden auch 2017 aufgrund des weiterhin sehr hohen Bedarfs an bis zu 89 kirchlich-diakonische Einrichtungen im Bereich der EKvW in den drei Bereichen „Ehrenamt“, „Stärkung Ehrenamt durch Hauptamt“ und „Hauptamt“ vergeben. Die Förderung umschließt Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen für ehrenamtlich Mitarbeitende, die Förderung kleiner Projekte und Maßnahmen

¹ Eine ausführliche tabellarische Auflistung der Sondermittel s. Anhang.

zur Stabilisierung bestehender Stellen kirchlicher bzw. diakonischer Flüchtlingsarbeit. 49,25 neuen Stellen konnten in Kirchengemeinden und diakonischen Einrichtungen im Rahmen des Landesflüchtlingsprogramms NRW geschaffen werden. Für den Spätherbst ist ein gemeinsamer Fachtag des IKG (Instituts für Kirche und Gesellschaft) und der Diakonie RWL mit dem Arbeitstitel „Impulse für die Weiterentwicklung für die Flüchtlingshilfe - Erfahrungen aus der Projektförderung der Sondermittel für Flüchtlingsarbeit der EKvW“ geplant.

Wir kümmern uns nicht nur um die Mittelbeschaffung und fachliche Koordination der praktischen Arbeit, sondern führen mit der Politik Gespräche in Bezug auf die Rückführungsorientierung der Innenpolitik. Unsere Abschiebebeobachtung am Düsseldorfer Flughafen liefert dazu entsprechenden Gesprächsstoff.

5. Quartiersentwicklung

An kaum einem anderen Ort als dem alltäglichen Wohnort von Menschen kann man deutlich machen, wie Gottes Liebe erfahrbar und christliche Nächstenliebe praktisch werden kann – wie also Zusammenleben gelingt, indem Menschen und Institutionen sich mit ihren Potentialen vernetzen. Nachdem die Diakonie RWL in Kooperation mit dem Evangelischen Erwachsenenbildungswerk Nordrhein und der damaligen HochTief Construction AG schon im Rahmen des Modellprojekts WohnQuartier4 eine bundesweit beachtete Vorreiterrolle eingenommen hat, sind die dort gewonnenen Erfahrungen in den Aufbau des Evangelischen Zentrums für Quartiersentwicklung geflossen. Zu den Angeboten der Diakonie gehört die Begleitung regionaler Träger bei Modellprojekten inklusive Fördermittelberatung, die Implementierung eines verbands- und institutionsübergreifenden Expertennetzwerks Quartier, Multiplikatoren-Fortbildungen und die „WohnSchule“ zur Entwicklung neuer Verantwortungsrollen und Tätigkeitsprofile.

6. Kindertagesstätten

Für die Tageseinrichtungen für Kinder soll in NRW ein neues Gesetz in Kraft treten. Die evangelischen Träger haben wiederholt deutlich gemacht, dass die bestehende grundsätzliche Unterfinanzierung von Trägern nicht mehr aufgefangen werden kann. In den politischen Gesprächen ging es demnach vorrangig um die Frage, wie vor dem Hintergrund unzureichender Mittel eine dauerhaft auskömmliche Finanzierung erreicht werden kann. In den Gremien wurden wesentliche Eckpunkte abgestimmt, die aus evangelischer Sicht im neuen Gesetz berücksichtigt sein müssen. Im Nachtragshaushalt NRW wurden nun vorübergehend 500 Mio € zusätzlich eingestellt. Ein erster Erfolg der engen Zusammenarbeit von Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und der kommunalen Seite.

Trotz der teils schwierigen Anforderungen implementieren viele Träger und Kindertageseinrichtungen ein evangelisch geprägtes Qualitätsmanagementsystem, das mit dem evangelischen Gütesiegel der Bundesvereinigung Evangelischer Tageseinrichtungen für Kinder, BETA, ausgezeichnet wird. Auf dem Gebiet der Evangelischen Kirche von Westfalen haben bereits 345 Kindertageseinrichtungen das Evangelische Gütesiegel BETA erlangt. Weitere 170 Einrichtungen und Träger bereiten sich auf die Zertifizierung zur Erlangung des Gütesiegels vor. Damit arbeiten weit über die Hälfte der evangelischen Kindertageseinrichtungen in Westfalen mit einem evangelisch geprägten Qualitätsmanagementsystem. Insgesamt arbeiten im Bereich Rheinland, Westfalen und Lippe bereits über 800 Kindertageseinrichtungen mit diesem Qualitätsmanagementsystem. Die Diakonie RWL konnte insgesamt bisher 550 Gütesiegel an die Kindertageseinrichtungen verleihen.

7. Offene Ganztagschule – Kampagne

Im Bereich der Offenen Ganztagschulen nimmt die Unterfinanzierung der Träger in vielen Kommunen weiter zu, und immer mehr Träger ziehen sich aus diesem Arbeitsfeld zurück. Die Diakonie RWL hat deshalb gemeinsam mit den anderen Verbänden der Freien Wohlfahrtspflege in NRW Anfang 2017 eine Kampagne zur Sicherung der Finanzierung und zur Qualitätsverbesserung in diesem Arbeitsfeld durchgeführt. Im Frühjahr fanden Aktionen von Trägern, OGS-Mitarbeitenden, Eltern und Kindern aus allen Verbänden und in allen Landesteilen statt. Bei der Abschlusskundgebung hatten sich ca. 1500-2000 Menschen versammelt, um ihre Forderungen zu unterstreichen. Ministerin Gebauer (Schulministerium) und Minister Stamp (MKFFI) kündigten auf der Bühne gemeinsam eine bessere, stabile Finanzierung für die Träger an.

8. Fachstelle für den Umgang mit Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung – FUVSS

Die Fachstelle hat auch in 2017 die Anträge in Anerkennung erlittenen Leids als Geschäftsstelle für die Unabhängige Kommission entgegen genommen und Betroffene begleitet. Hier sind seit Juni 2016 insgesamt 35 Anträge eingegangen, davon betrafen 7 die EKvW. Darüber hinaus hat die Fachstelle im Bereich der westfälischen Kirche 9 Körperschaften in akuten Verdachtsfällen auf Verletzungen der sexuellen Selbstbestimmung bei der Bearbeitung intensiv unterstützt. Für die neuen Ansprechpersonen in den Kirchenkreisen hat sie eine einführende Fortbildung durchgeführt.

Mit Beginn des Jahres 2017 nahm die Stiftung Anerkennung und Hilfe ihre Arbeit auf. Hier haben Menschen, die in der Zeit von 1947 bis 1975 in Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Kinder- und Jugendpsychiatrie Gewalt und Entwürdigung erleben musste, die Möglichkeit, Anerkennungsleistungen zu beantragen. Die Stiftungsgelder werden vom Bund, den Ländern und den beiden Kirchen und kirchlichen Wohlfahrtsverbänden aufgebracht.

Man könnte noch von vielen **weiteren Themen** wie den Beratungsstellen, den evangelischen Krankenhäusern, dem sozialen Arbeitsmarkt, dem Ehrenamt und den Freiwilligendiensten² und den damit verbundenen diakonischen Anstrengungen berichten. Diese Themen können in einem folgenden Bericht vielleicht ausgeführt werden.

Unsere Diakonie weiß sich nicht nur im Reformationsjahr Martin Luther verpflichtet, aber heute schließe ich mit seinen Worten, die uns Auftrag gebend sind: „Denn ebenso wie unser Nächster Not leidet und unseres Überflusses bedarf, so haben wir vor Gott gelitten und seiner Gnade bedurft. Darum: wie uns Gott durch Christum umsonst geholfen, also sollen auch wir durch den Leib und seine Werke nichts anderes tun als dem Nächsten helfen.“

Martin Luther „Von der Freiheit eines Christenmenschen“, 1520

² Im Jahr 2017 haben bei der Diakonie RWL 950 Freiwillige ein Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ) geleistet, davon 20 im Programm „Sozial Benachteiligte“. 900 Freiwillige haben einen Bundesfreiwilligendienst (BFD) absolviert, davon 70 einen Bundesfreiwilligendienst über 27 Jahre (Ü27), 60 in der Arbeit mit Flüchtlingen 20 als Flüchtlinge im Sonderprogramm „BFD ohne Grenzen“ und 12 als Incomer (für den Freiwilligendienst aus dem Ausland eingereist). Zusätzlich entsenden wir 12 Freiwillige im Programm „weltwärts“ nach Nicaragua und Panama.

Sachbericht zur Verwendung der "Sondermittel für Flüchtlingsarbeit" der EKvW im Jahr 2017

Überblick

Im Rahmen der 500.000 Euro „Sondermittel für Flüchtlingsarbeit“, die in der Synode von 2016 durch die Evangelische Kirche von Westfalen für die Unterstützung der haupt- und ehrenamtlichen Flüchtlingsarbeit bereit gestellt wurde, konnten bis zum Stichtag 31.08.17 96 Anträge positiv beschieden werden. Die Anträge für die Bereiche **Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen/Aktivitäten** (4.2.1 - 4.2.2) können ganzjährig gestellt werden.

Der Mittelbedarf der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Diakonischen Werke übersteigt die Fördermöglichkeiten. Die 2017 zur Verfügung stehenden Mittel sind zum o.g. Stichtag bereits vollständig verausgabt. Anteilig gefördert wurden Projekte zur Schulung von Ehrenamtlichen, Fonds für Rechtshilfe und Sprachmittlung und Veranstaltungen, neu geschaffene Personalstellen zur Stärkung des Ehrenamtes, die hauptamtliche Flüchtlingshilfe und modellhafte Projekte. Gemäß den 2015 verabschiedeten Richtlinien führt das Diakonische Werk Rheinland Westfalen Lippe e.V. das Antrags-, Bewilligungs- und Verwendungsnachweisverfahren durch. Die Umsetzung erfolgt in enger Zusammenarbeit mit dem Institut für Kirche und Gesellschaft der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Zum Stand der Verausgabung der Förderung

Bislang sind Euro **500.672,25** verausgabt. Der Mehrbetrag konnte durch den Übertrag aus dem Vorjahr gedeckt werden.

- a) Arbeit im Ehrenamt: Ansatz: Euro 70.000,00; verausgabt: Euro 71.150,00
- b) Stärkung Ehrenamt durch Hauptamt: Euro 183.662,35
- c) Hauptamtliche Arbeit /modellhafte Projekte (Unterstützung Flüchtlingsberatung, psychosoziale Beratung et al.): Euro 245.837,65

Inhaltliche Darstellung

In 2017 liegt ein wesentlicher inhaltlicher Schwerpunkt erneut in der Förderung der Arbeit mit Ehrenamtlichen. Ihr Engagement in der Begleitung von geflüchteten Menschen ist ein entscheidender Motor für eine erfolgreiche Flüchtlingsarbeit. Ehrenamtliche leisten einen entscheidenden Beitrag in der Arbeit mit den Flüchtlingen. Sie bieten verlässliche Beziehung, Unterstützung bei der Orientierung im alltäglichen Leben, Begleitung bei Behördengängen bis hin zur Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Ebenso unterstützen sie beim Spracherwerb und vielen weiteren Schritten zur Integration. Die Arbeit der Ehrenamtlichen mit den geflüchteten Menschen wird jedoch durch schlechte Asylverfahren, der zunehmenden Behinderung der Realisierung eines „normalen“ Familienlebens und zunehmenden Abschiebedruck immer komplizierter. Diese Situation stellt auch die Ehrenamtlichen vor enorme fachliche und emotionale Herausforderungen und macht einen guten fachlichen Informationsstand sowie eine fachliche und supervisionsähnliche Begleitung der Ehrenamtlichen unabdingbar. Aus eben diesen Gründen werden neue Koordinationsstellen und Stellen, die von Teilzeitstellen auf Vollzeitstellen erweitert wurden, im Bereich Ehrenamt gefördert. Die Ehrenamtlichen selbst geben dem Bedarf nach hauptamtlicher Koordination Ausdruck.

Die Organisation von Öffentlichkeitsarbeit wird da unterstützt, wo sie dem Abbau von Vorurteilen und der Integration der vor Ort lebenden geflüchteten Menschen dient. Als ein Beispiel unter vielen soll ein Projekt der Vereinigten Kirchenkreise in Dortmund hervorgehoben werden, in dem - zunächst für drei Jahre – eine Homepage für Ehrenamtliche aufgebaut und gepflegt wird, die westfalenweit zur Verfügung steht.

Herausragende und modellhafte Projekte werden umfangreicher gefördert. Als Beispiel verweisen wir auf die psycho-soziale Begleitung geflüchteter Menschen in der Zentralen Unterbringungseinrichtung Borgentreich, das mit Unterstützung des Kirchenkreises durch die Diakonie Paderborn-Höxter im Kreis Höxter umgesetzt wird. Hier wird modellhaft mit einer psychotherapeutischen Fachkraft das Erkennen von Schutzbedarf und Einleiten erster Hilfsmaßnahmen erprobt, eine Verpflichtung, die durch die Europäische Aufnahmerichtlinie besteht. Das Projekt findet aktuell im Hinblick auf die Übertragbarkeit auf andere Landesunterkünfte im verantwortlichen Flüchtlingsministerium große Beachtung. Dies gilt in ähnlicher Weise für ein anderes Projekt der Evangelischen Frauenhilfe zum Erkennen der Opfer von Menschenhandel in Landesunterkünften. Dieses wird ebenfalls im Regierungsbezirk Detmold erprobt.

Schließlich werden in geringem Umfang Eigenmittel bei staatlich geförderten Flüchtlingsberatungsstellen gefördert. Durch die Ausweitung der Landesflüchtlingsmittel (Soziale Beratung von Flüchtlingen) im Jahr 2017 konnten hier zahlreiche neue Angebote durch evangelische Träger in den Bereichen Regionale Flüchtlingsberatung, Asylverfahrensberatung und Beschwerdestellen, der Rückkehrberatung sowie bei der psychosozialen Beratung in den Psychosozialen Zentren und in der Beratung für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge umgesetzt werden.

Zur öffentlichkeitswirksamen Präsentation der landeskirchlich geförderten Flüchtlingsarbeit ist ein gemeinsamer Fachtag des Instituts für Kirche und Gesellschaft und der Diakonie RWL mit dem Arbeitstitel „Impulse für die Weiterentwicklung für die Flüchtlingshilfe - Erfahrungen aus der Projektförderung der Sondermittel für Flüchtlingsarbeit der EKvW" in Planung. Aus Sicht der Diakonie RWL ist eine Fortsetzung der viele Impulse setzenden Förderung unbedingt erforderlich, da die zahlreichen evangelischen Initiativen und Beratungsstellen von Kirche und Diakonie in Westfalen einen langfristigen und wesentlichen Beitrag dazu leisten, dass Menschen, die bei uns Schutz und Heimat suchen, eine umfassende, verbindliche sowie politisch wirksame und nachhaltige Unterstützung erhalten.

Perspektiven für den künftigen Bedarf:

Wie im Vorjahr bereits angezeigt, haben die „Asylpakete“ der vergangenen Jahre zu einer Schlechterstellung der Schutzsuchenden und damit zu extrem erhöhten Beratungsbedarf geführt. Die Qualität der Bescheide des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge ist besorgniserregend. Regelmäßig werden diese, wenn es den Geflüchteten gelingt, eine qualifizierte Flüchtlingsberatungsstellen und einen geeigneten Rechtsanwalt hinzuzuziehen, durch unsere – überlasteten – Verwaltungsgerichte korrigiert. In der Zeit des Wartens bedürfen die Menschen neben der fachlichen unbedingt auch der emotionalen, geistlichen und sozialen Unterstützung.

Geflüchtete, die noch vor kurzem einen Flüchtlingsschutz nach der Genfer Flüchtlingskonvention erhielten, werden mittlerweile abgelehnt oder erhalten nur noch einen kurzfristig den Aufenthalt sichernden Abschiebeschutz. Die Zugänge zu Bildung und Arbeit werden hierdurch grundlegend erschwert. Parallel setzen die staatlichen Behörden auf Rückkehr. Dies betrifft sogar diejenigen, die

einen Schutzbedarf haben. Neue Geflüchtete werden in den Landesunterkünften aktuell zwischen 4 und 6 Monate festgehalten, bald wohl bis zu 24 Monate. Die neue Landesregierung plant „Ausreisezentren“ und will abgelehnte Flüchtlinge aus den Kommunen zurück in diese Zentren holen.

Rapide zugenommen haben die Probleme im Bereich der Familienzusammenführung. Hier warten Antragsberechtigte durch Hürden im Antragsverfahren inzwischen bis zu 2 Jahre. Mit den Sondermitteln konnten Familienzusammenführungen unterstützt werden.

Die Zahl der neu in Deutschland eintreffenden Flüchtlinge ist deutlich gesunken, auch wenn die vielen internationalen Konflikte und Krisenherde nicht abgenommen haben. Eine nennenswerte legale Aufnahme von Geflüchteten direkt aus den Herkunfts- oder Erstzufluchtsländern, ist nicht in Sicht. Es ist jedoch nicht abzusehen, ob Vereinbarungen zur Abschottung Kerneuropas wie z.B. mit der Türkei auf Dauer tragen.


Die Eingliederung in Bildung, Arbeit und in die Gesellschaft und die Aufenthaltsfragen werden uns über viele Jahre beschäftigen. Zugleich erhöht sich aufgrund des hohen Ablehnungs- und Ausreisedrucks in den Einzelberatungen der Aufwand immens.

Die Begleitung der in den letzten Jahren nach Westfalen in den Raum unserer Landeskirche eingereisten Flüchtlinge bleibt ein intensiver Arbeitsbereich im Sinne des anwaltlichen Selbstverständnisses unserer Gemeinden, Kirchenkreise und Diakonie. Dazu brauchen sie auch weiterhin die aktive, Impulse setzende Unterstützung durch die Landeskirche. Aus fachlicher Sicht werden die Sondermittel für Flüchtlingsarbeit auf Sicht in der gleichen Höhe notwendig bleiben.

Münster, Villigst den 9.10.2017

Karin Wieder und Dietrich Eckeberg, Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe

Helge Hohmann und Edgar Born, Institut für Kirche und Gesellschaft



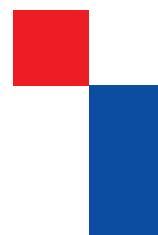
Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Personalbericht

für die Evangelische Kirche von
Westfalen



Personalbericht

für die
Evangelische Kirche von Westfalen

2017

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	3
0. Vorbemerkung	5
1. Zusammenfassung	6
2. Personalentwicklung im Pfarrdienst	9
2.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt	9
2.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst	12
2.3 Prognosen und Szenarien bis 2040	16
2.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen	21
2.5 Probedienst - und Aufträge nach § 25 PfdG.EKD	24
2.6 Spezialseelsorge - Einzelauswertung	27
2.7 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer	30
2.8 Öffentlichkeitsarbeit	35
3. Andere kirchliche Berufe	39
3.1 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO	39
3.2 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen	47
3.3 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker	48
3.4 Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister	55
3.5 Mitarbeitende in der Verwaltung	56
4. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant	57
Anhang	59
Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen	59
Kreispfarrstellen in den Kirchenkreisen	60

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht	9
Abbildung 2:	Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes	9
Abbildung 3:	Langzeitvergleich Studierende und Zugänge EKvW-Liste (1970 - 2016)	10
Abbildung 4:	Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)	12
Abbildung 5:	Pfarrdienstentwicklung 2012-2017 (Personen)	12
Abbildung 6:	Entwicklung Pfarrdienst-Beschäftigungsverhältnisse 2012-2017 (2012 = 100 %)	13
Abbildung 7:	Art des Pfarrdienstverhältnisses (Personen)	14
Abbildung 8:	Art des Pfarrdienstverhältnisses - Verteilung (Personen)	14
Abbildung 9:	Art des Pfarrdienstverhältnisses (Personen)	15
Abbildung 10:	Art des Pfarrdienstverhältnisses (Vollzeit-Kapazitäten)	15
Abbildung 11:	Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit-Pfarrstellen in der EKvW	17
Abbildung 12:	Prognostizierte Entwicklung des Personenbedarfs und -bestands	18
Abbildung 13:	Altersverteilung im Pfarrdienst im Vergleich	20
Abbildung 14:	Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW	21
Abbildung 15:	Entwicklung freie Pfarrstellen in der EKvW	21
Abbildung 16:	Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)	22
Abbildung 17:	Dauer des Probendienstes bis zur Wahl in eine Pfarrstelle	22
Abbildung 18:	Einsatzgebiete Probendienst (Vollzeit-Kapazitäten)	24
Abbildung 19:	Einsatzgebiete Aufträge nach § 25 PfdG.EKD (Vollzeit-Kapazitäten)	24
Abbildung 20:	Altersstruktur Probendienst	25
Abbildung 21:	Altersstruktur Aufträge nach § 25 PfdG.EKD	26
Abbildung 22:	Frauen und Männer in der Spezialseelsorge (Personen)	27
Abbildung 23:	Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit-Kapazitäten)	28
Abbildung 24:	Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)	28
Abbildung 25:	Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)	31
Abbildung 26:	Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)	31
Abbildung 27:	Art der Beschäftigung im Schuldienst - Vergleich Schuljahr 2015/16 zu 2016/2017 (Vollzeit-Kapazitäten)	32
Abbildung 28:	Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst	32
Abbildung 29:	Gesamtzahl und Vollzeitkapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit	35
Abbildung 30:	Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit	36
Abbildung 31:	In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)	37
Abbildung 32:	Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen Übersicht	41
Abbildung 33:	Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Personen)	43

Abbildung 34: Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)	43
Abbildung 35: Altersverteilung der Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen	44
Abbildung 36: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - (Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten)	47
Abbildung 37: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt	49
Abbildung 38: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und -musikern/ Ehrenamtliche	49
Abbildung 39: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht 2017 (Personen)	50
Abbildung 40: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker mit Altersstruktur	50
Abbildung 41: Eintritte in den Ruhestand von A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musikern bis 2045	51
Abbildung 42: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern	52
Abbildung 43: Kreiskantorate Entwicklung hinsichtlich Anstellungsträgerschaft	53
Abbildung 44: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD in den Jahren 2005 bis 2016	54
Abbildung 45: Küsterinnen und Küster	55
Abbildung 46: Hausmeisterinnen und Hausmeister	55
Abbildung 47: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	56
Abbildung 48: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung: Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht	56
Abbildung 49: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt	57
Abbildung 50: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter	57
Abbildung 51: Prädikantinnen- und Prädikantendienst in Westfalen	58
Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen	59
Kreispfarrstellen in den Kirchenkreisen	60

Quellen:

Abbildungen 4-13, 17-23: Kidat + Informationen aus Kirchenkreisen (30.06.2017)

Abbildungen 1-3, 32-35, 49-51: Dezernat 32 (30.06.2017)

Abbildungen 16-17: Dezernat 31 (30.06.2017)

Abbildungen 14-15: Agentur für Personalentwicklung und Personalberatung (30.06.2017)

Abbildungen 25-28: Dezernat 41 (01.08.2017)

Abbildungen 29-31: Öffentlichkeitsarbeit (1.6.2017)

Abbildungen 36, 37, 45-48: GAST + Informationen aus den Kirchenkreisen (31.07.2017)

Abbildungen 37-44: Dezernat 11 (30.06.2017)

Abbildung 36: Dezernat 12 (30.06.2017)

Anhang: Dezernat 31 (01.07.2017)

0. Vorbemerkung

Der Personalbericht 2017 wird der Landessynode im Zusammenhang mit dem Abschlussbericht über den Beratungsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ vorgelegt. Der Bericht enthält Zahlen und Daten der beruflich Mitarbeitenden und der Prädikantinnen und Prädikanten in der Evangelischen Kirche von Westfalen.

Grundlegend ist Artikel 18 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen, der unter der Überschrift „Ämter und Dienste in der Kirchengemeinde“ lautet:

„¹Auf Grund der Taufe sind alle Christinnen und Christen zum Zeugnis und Dienst in der Welt berufen. ²Alle Ämter und Dienste der Kirche dienen der Erfüllung dieses Auftrages. ³Der gemeinsame Auftrag verpflichtet die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kirche zu vertrauensvoller Zusammenarbeit.“

„Der Auftrag verbindet zur Auftragsgemeinschaft, nämlich zu Zeugnis und Dienst“ heißt es in der „Theologisch fundierten Grundbestimmung des Pfarramts mit seinen unverzichtbaren Kernaufgaben unter den gegenwärtigen Bedingungen“, die der theologische Ausschuss der Landessynode vorlegt.¹

Am Anfang des Berichts stehen Statistiken aus dem Bereich des Pfarrdienstes. Da diese Zahlen nunmehr seit 2012 regelmäßig erhoben werden, lassen sich über die Jahre Verläufe recht gut beschreiben.

Auch die – zugebenermaßen stark vereinfachte – Prognose der Entwicklung im Pfarrdienst wird fortgeschrieben. Die verschiedenen Pfarrdienstverhältnisse (Pfarrstelle, Probedienst, Auftrag nach § 25 PfdG.EKD) werden betrachtet, ebenso der Pfarrdienst in der Spezialseelsorge und in der Schule.

Es schließen sich Statistiken der anderen kirchlichen Berufe, wie sie in der Kirchenordnung in den Artikeln 44 bis 52 aufgeführt sind, an: VSBMO-Mitarbeitende, Erzieherinnen und Erzieher, Kirchenmusiker und Kirchenmusikerinnen, Mitarbeitende in der Öffentlichkeitsarbeit, Küster und Küsterinnen, Hausmeisterinnen und Hausmeister, Mitarbeitende in der Verwaltung. Noch nicht aufgeführt sind Lehrerinnen und Lehrer an Schulen in kirchlicher Trägerschaft. Aus dem Bereich der Ehrenamtlichen finden sich Zahlen zu den Prädikantinnen und Prädikanten, denen nach Artikel 34 KO der Dienst an Wort und Sakrament anvertraut ist.

Stichtag der Erhebungen war – soweit nicht anders vermerkt – der 30. Juni 2017.

Im Anhang sind die Übersichten über die Gemeinde- bzw. Kreispfarrstellen in den Kirchenkreisen unter Berücksichtigung der von der Landessynode beschlossenen Korridorzahlen für die Zahl der Gemeindeglieder pro Gemeinde (2.250-3.000) bzw. Kreispfarrstelle (20.000-25.000) angefügt. Daraus geht hervor, dass die Gemeindegliederzahl pro Gemeindepfarrstelle im Mittel aller Gemeindepfarrstellen bei 2.546 liegt, also eher im unteren Bereich des Korridors. Dabei ist eine große Spannweite der Gemeindegliederzahlen pro Gemeindepfarrstelle in den einzelnen Kirchenkreisen festzustellen: von 1.873 im KK Wittgenstein bis zu 3.264 im KK Münster.

Die Erstellung des Berichts erfolgt in Zusammenarbeit der zuständigen Dezernate und Arbeitsbereiche im Landeskirchenamt unter Mitwirkung der Kirchenkreise. Allen, die daran mitgewirkt haben, sei herzlich gedankt. Vor allem die Mitarbeitenden in den Kirchenkreisen und in der ZGAST haben hier umfangreiches Datenmaterial zu den anderen Berufsgruppen zur Verfügung gestellt. Ein besonderer Dank gilt dem Referenten für Personalentwicklung, Pfarrer Michael Westerhoff für die Erhebung und Zusammenstellung der Statistiken.

¹ Grundbestimmung, S. 3

1. Zusammenfassung

Pfarrdienst

- Für den Pfarrdienst ist zunächst an die besondere Situation der EKvW zu erinnern, die sich immer noch signifikant von anderen Gliedkirchen der EKD unterscheidet: Nur ca. 72 % aller Pfarrfrauen und Pfarrer befinden sich in gewählten Pfarrstellen (zum Vergleich: Evangelische Kirche im Rheinland: ca. 86 %, Evangelische Kirche in Hessen und Nassau: ca. 90 %), alle anderen versehen Ihren Dienst außerhalb von Pfarrstellen im Probedienst oder in einem Auftrag nach § 25 PfdG.EKD. Allerdings steigt dieser Wert kontinuierlich, was vor allem damit zusammenhängt, dass zunehmend mehr Personen vom Probedienst in eine Pfarrstelle wechseln. Im Berichtszeitraum waren das insgesamt 31 Pfarrfrauen und Pfarrer.
- Eine besondere Herausforderung ist dieser Umstand für die Spezialseelsorge, welche nach wie vor überwiegend von Pfarrfrauen und Pfarrern ausgeübt wird, die keine Pfarrstelle innehaben. Im Rahmen des landeskirchlichen Prozesses zum „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ liegt der Landessynode darum ein Beschlussentwurf vor, der eine Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge darstellt. Einerseits können durch die Errichtung landeskirchlicher Pfarrstellen, die nach den Gegebenheiten und Erfordernissen regional verortet werden, Arbeitsfelder wie die Polizeiseelsorge, die Gehörlosenseelsorge und die Notfallseelsorge in die Zukunft hinein gesichert werden. Andererseits bleibt bei den Kirchenkreisen durch diese Entlastung die Aufgabe, die Krankenseelsorge und die Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege in ihre konzeptionellen Prozesse einzubeziehen und zu verantworten.
- Hinsichtlich der Gesamtprognose erscheint es auf Grund der Zahl der im Pfarrdienst stehenden Personen möglich, bis Mitte der 20er-Jahre die jeweils vorhandenen Pfarrstellen mit ihren Aufgaben und Arbeitsfelder ausreichend zu versorgen. Dies wird allerdings nur möglich sein, wenn es gelingt, einerseits eine ausreichende Zahl an Nachwuchs für den Pfarrdienst zu gewinnen (zur grundlegenden Sicherung des Pfarrdienstes auch über diesen Zeitraum hinaus müsste die Zahl derer, die den Probedienst beginnen, von im Mittel derzeit 15 auf 33 jährlich gesteigert werden) und andererseits in jedem Jahr eine größere Anzahl von Personen aus den Aufträgen in Pfarrstellen wechselt.
- Dies gestaltet sich allerdings zunehmend schwieriger. Von den Personen außerhalb von Pfarrstellen trauen sich manche einen Wechsel in eine Pfarrstelle nicht zu, da sie die Annahme haben, das dort erwartete Aufgabenspektrum nicht erfüllen zu können. Bereits jetzt zeichnen sich zudem regionale Ungleichgewichte ab. Langjährig im Dienst befindliche Personen außerhalb von Pfarrstellen sind eher im Bereich der Ballungsräume tätig und ihnen fällt häufig auf Grund ihrer persönlichen Lebenssituation der Wechsel in eine andere Region schwer und eine Mehrzahl der jüngeren Personen im Probedienst ziehen als Wohnort eher urbane Lebensräume vor. Hier scheint es notwendig zu werden, den Wechsel in eine Pfarrstelle insgesamt attraktiver zu machen und darüber hinaus das - subjektiv empfundene - Attraktivitätsgefälle zwischen unterschiedlichen Pfarrstellen auszugleichen.

Schuldienst

- Im Abgleich mit den Planungsdaten des Jahres 2012 (Bericht zum Personalentwicklungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030) ergibt sich, dass von 2012 bis 2017 im Bereich der Schulpfarrstellen 26 Pfarrstellen (12 im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen und 14 im Bereich Berufskolleg) abgebaut worden sind.

- Diese Entwicklung wird weitergehen, da die Bedarfe sich verändern, aufgrund der demografischen Entwicklung der Schüler/innen, der Altersentwicklung der Schulpfarrer/innen, des Ausbaus der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche, des Ausbaus des Islamischen Religionsunterrichtes.
- Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Rückbau von Schulpfarrstellen - wie im Folgebericht (Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030, Landesynode 2012) ausgeführt - „synchronisiert“ mit der Gesamtpfarrstellen-Entwicklung umgesetzt werden kann.
- Darüber hinaus ist im Blick zu behalten, dass auch zukünftig kirchliche Lehrkräfte ergänzend zur Verfügung stehen, um Unterrichtsausfall im Ev. Religionsunterricht zu vermeiden. Kirchliche Lehrkräfte leisten auf Grund ihrer spezifischen Ausbildung auch einen besonderen Beitrag, der über die unterrichtliche Tätigkeit hinausgeht und von Schulleitungen sehr geschätzt wird.

Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

- Die Ordnung für Mitarbeitende in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (VSBMO) ist ein geeigneter und zuverlässiger Rahmen für die Ausbildung, Anstellung und Begleitung der kirchlichen Fachkräfte für das Arbeitsfeld Gemeindepädagogik.
- Die Ausbildung von Diakoninnen und Gemeindepädagogen ist gut entwickelt und aufgestellt. Darin bietet die EKvW jungen Menschen, die an diesen kirchlich unterstützten Berufen interessiert sind, gute Ausbildungsmöglichkeiten. Gleichzeitig setzt sie damit eigene Akzente gegen einen kirchlichen Fachkräftemangel.
- Die geleistete Arbeit der Mitarbeitenden ist allgemein anerkannt und wird zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages auf unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche benötigt.
- Die Anstellung nach VSBMO ist für die Mitarbeitenden in allen Altersgruppen auch über eine lange Berufszeit hin attraktiv und gefragt. Die Erweiterung gemeindepädagogischer Handlungsfelder wird dieses noch verstärken.
- Die Attraktivität der Personalstellen in gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern in unserer Kirche wird durch Rahmenbedingungen für verlässliche Anstellungen gefördert. Dazu zählen sowohl Klarheit in den Arbeitsaufträgen, qualifiziertes leitendes Personal, unbefristete Anstellungen, ausreichende Vollzeitstellen als auch Teamarbeit in Interprofessionellen Teams.

Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

- Frühkindliche Bildung ist ein wichtiger Ansatzpunkt und wesentlicher Bestandteil kirchlicher Arbeit.
- Es bietet einen niederschweligen Begegnungsort zwischen Familien und Kirchengemeinde.
- Die Kindergärten stellen mit ihren gut 10.000 Mitarbeitenden den größten Tätigkeitsbereich bezüglich der Anzahl der Beschäftigten in unserer Landeskirche dar.
- Um den Anforderungen der fachlichen, religionspädagogischen, gesetzlichen und gesellschaftspolitischen Entwicklungen angemessen Rechnung zu tragen, wird in vielen Kirchenkreisen ein evangelisch geprägtes, träger- und einrichtungsbezogenes Qualitätsmanagementsystem in den Einrichtungen etabliert und mit dem Evangelischen Gütesiegel BETA ausgezeichnet.

- Hohe fachliche Aus-, Fort- und Weiterbildung der pädagogischen Fachkräfte ist obligatorisch.

Kirchenmusik

- Im Blick auf die Zahl der C-Stellen in allen Kirchenkreisen konnte gegenüber der erstmaligen Zählung im Vorjahr festgestellt werden, dass eine Reihe von Personen hinzuzurechnen, aber zahlenmäßig nur schwer zu erfassen sind, die mit sehr geringer Stundenzahl und unregelmäßig kirchenmusikalisch tätig sind. In Verbindung mit noch zu erhebenden Daten zur Altersstruktur dieses Personenkreises sollen damit künftig Voraussetzungen geschaffen werden, um Bedarfe langfristig zu ermitteln (wie dies bereits bei den A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musikern möglich ist).
- Die Rahmenordnung BA und MA Kirchenmusik Popular hat die kirchliche Ausbildung im Populärmusikbereich auf professionellem Niveau ermöglicht; dass dieses Angebot einem Bedarf entspricht, wird auch durch erfreuliche gute Bewerberzahlen bestätigt. Mit dem Angebot eines entsprechenden Studiengangs durch die Hochschule für Kirchenmusik am Standort Witten ist die EKvW bundesweit federführend. Damit werden Voraussetzungen geschaffen für die sich bereits heute abzeichnende und künftig verstärkt zu erwartende Ausdifferenzierung kirchenmusikalischer Stellen sowie die Aus- und Fortbildung nebenamtlicher und ehrenamtlicher Kräfte.
- Die Zahl der Studierenden im Fach „Evangelische Kirchenmusik“ steigt wie 2015 leicht an. Es bleibt zu hoffen, dass sich die positive Tendenz verstärkt, da in den kommenden Jahren eine wachsende Zahl an Mitarbeitenden den gesetzlichen Ruhestand erreicht. Es wird verstärkt nötig sein, für das kirchenmusikalische Berufsfeld aktiv zu werben.

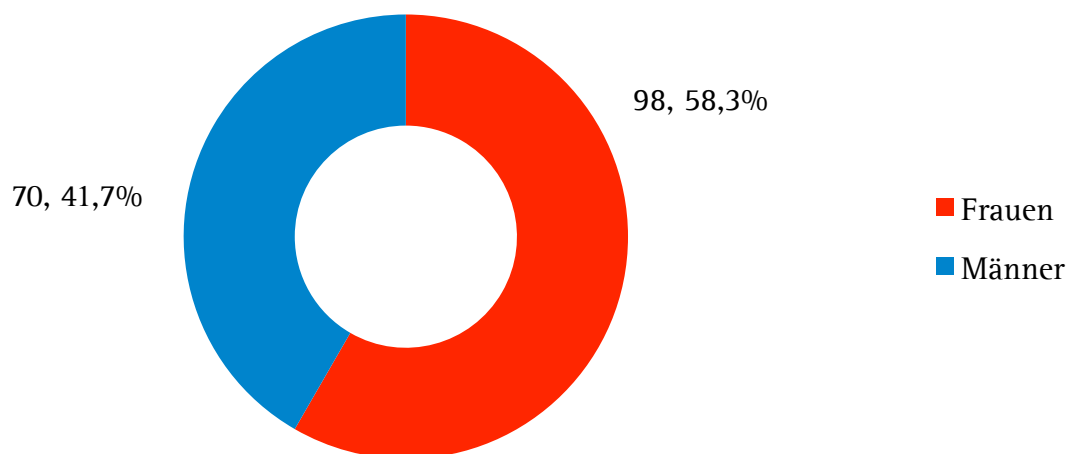
Prädikanten

- Aufgrund des anerkannten Bedarfes, die Gewinnung und Qualifizierung von Prädikantinnen und Prädikanten zu stärken, wurde im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung mit Wirkung vom 1. Januar 2017 eine zusätzliche Pfarrstelle errichtet. Deren Inhaberin verfügt schon jetzt über viel Erfahrung in der Zurüstung zum Prädikantendienst und wirkt an den Angeboten des Instituts für die Zielgruppe im Prädikantendienst mit. Im gesamten Stellenumfang wird dieses Potential ab Januar 2019 der Prädikantenbildung zugutekommen. Vorher ist die Stelleninhaberin zur Kirchentagsvorbereitung abgeordnet. Der aktuell anerkannte Bedarf soll mit Ablauf von sechs Jahren nach der Stellenbesetzung, also Ende 2022, jedoch noch einmal überprüft werden. Insofern unterliegt die weitere Entwicklung des Prädikantendienstes diesbezüglich dem Vorbehalt dieser Prüfung.
- In der vollen Ausbaustufe werden dann eine Pfarrerin und zwei Pfarrer den Prädikantinnen und Prädikanten zur Verfügung stellen. Der Prädikantendienst ist in die Dienstgemeinschaft aller Ämter und Dienste einschließlich des Pfarrdienstes eingebunden. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft der Kirche“ wird mit Abschluss der Landessynode 2017 in den regulären Arbeitsprozess der Landeskirche überführt. Inwieweit sich aus den künftigen Beratungen zur Ausgestaltung der Dienstgemeinschaft Auswirkungen auf den Prädikantendienst ergeben, bleibt abzuwarten. Je nach Fortgang der in Teilen durchaus kontroversen Diskussion (vgl. Bericht zum synodalen Arbeitsprozess) werden dann auch Überlegungen für eine Neukonzeptionierung der Aus- und Fortbildung sowie für die praktische Ordnung und Wahrnehmung des Prädikantendienstes für Religionslehrerinnen und Religionslehrer, VSBMO-Mitarbeitende und die früher so genannten „Laienpredigerinnen“ und „Laienprediger“ konkretisiert.

2. Personalentwicklung im Pfarrdienst

2.1 Theologischer Nachwuchs für das Pfarramt

Abbildung 1: Theologiestudierende auf der Liste nach Geschlecht



Die Zahl der Theologiestudierenden in Westfalen mit dem Ziel Pfarramt ist in 2016 von 163 in 2015 auf 168 weiter angestiegen. Männer und Frauen sind in etwa gleich stark vertreten.

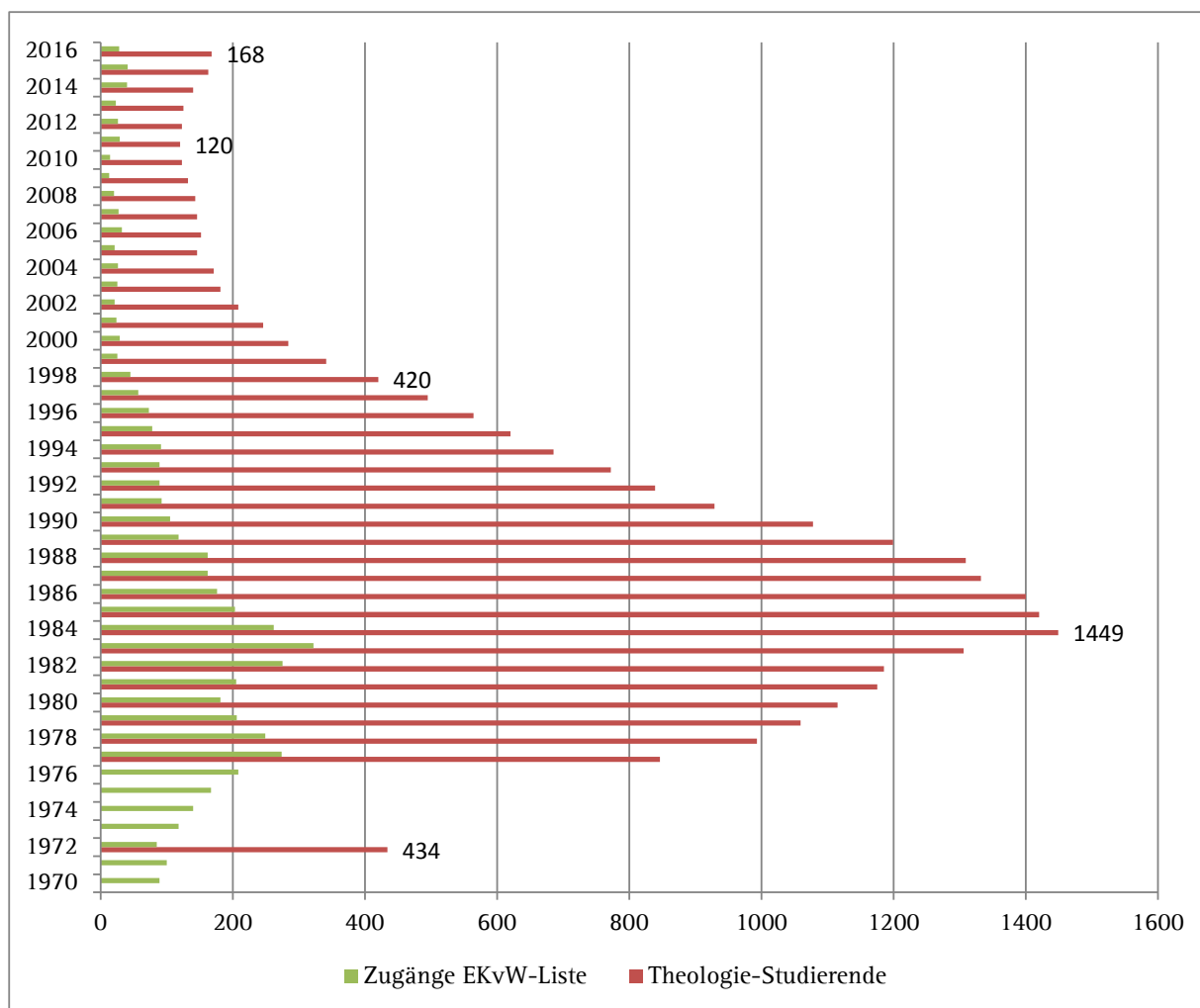
Für die Zahl der Neuaufnahmen auf die Liste sieht die Sache allerdings anders aus: Mit 28 Neuaufnahmen liegt der Neuzugang unter dem Wert von 2014 (39), jedoch noch deutlich über demjenigen von 2009 (13), mit dem der Anstieg nach der jahrelangen niedrigen Stagnation unter 15 begonnen hatte. Dies ist in anderen EKD-Kirchen ebenfalls so. (s.u. „EKD-Kontext“)

Auffallend ist auch die Überzahl der Frauen bei den Neuzugängen (17 Frauen = 74,0 % gegenüber 9 Männern = 26,0 %).

Abbildung 2: Vergleich Zugänge zu einzelnen Stufen des Dienstes

	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Zugänge-Liste EKvW	13	14	29	26	23	39	41	28
Vorbereitungsdienst	12	20	21	19	13	16	9	9
Probendienst	14	9	13	16	16	23	13	11

Abbildung 3: Langzeitvergleich Studierende und Zugänge EkvW-Liste (1970 - 2016)



Die Abbildung 3 veranschaulicht an Hand der Entwicklung der Zahlen der Theologie-Studierenden insgesamt und der der Aufnahmen auf die Landesliste, in welcher Weise demographische Entwicklungen und personalpolitische Entscheidungen auf lange Zeit die Bedingungen der Personalentwicklung beeinflussen. Innerhalb des Jahrzehntes zwischen 1970 und 1980 verdreifachte sich die Zahl der Studierenden, um im Jahr 1984 einen Höchststand von 1449 zu erreichen.

Nachfolgende personalpolitische Entscheidungen hatten ihre Auswirkungen auf die Bereitschaft junger Menschen, sich für das Theologiestudium mit dem Berufsziel Pfarramt zu entscheiden. Zusammen mit dem Rückgang der Geburtszahlen ab den 70iger Jahren des 20. Jahrhunderts führte dies im Ergebnis dazu, dass im Jahr 1998 wieder nur noch 420 und im Jahr 2011 lediglich 120 Theologiestudierende als niedrigste Zahl gezählt werden konnten. Der nachfolgende Anstieg bis auf derzeitig 168 kann darum als Erfolg gewertet werden. Dennoch ist allein auf Grund der gesamtgesellschaftlichen Demographie kaum zu erwarten, dass wieder Zahlen in der Größenordnung um 400 erreicht werden können.

Insgesamt wird deutlich, dass die derzeitige demographische Struktur der Pfarrrschaft hier ihren Ursprung hat und dass gezielte Personalentwicklung ihren Ausgang bei der Werbung und Gewinnung von Nachwuchs und bei der bedarfsgerechten Planung nimmt.

EKD-Kontext

Insgesamt nahm die Zahl der Theologiestudierenden von 2001 (9698) bis 2015 (15793) durchgehend zu (Ausnahme: 2005: 9387). Sie stagniert seit 2015 und liegt 2017 bei 15736.

Die Zahl der Pfarramtsstudierenden ist nach 2015 (6627) eingebrochen (2016: 5266), und liegt 2017 (6766) in etwa auf der Höhe von 2015 (6627), dem Höchststand seit 2001.

Die Zahl der Lehramtsstudierenden ist seit 2013 (6412) rückläufig und beträgt jetzt (2017) 5292, liegt also unter dem Stand von 2009 (5342)

Die Ev.-Theol. Fakultät Münster weist EKD-weit die höchste Zahl der Theologiestudierenden auf (1597). Dort studieren auch die meisten Studierenden mit dem Ziel RU (740). Die meisten Pfarramtsstudierenden finden sich in Bonn (902). Die Ev.-Theol. Fakultät Bochum (850 Studierende, 294 Pfarramt, 100 Lehramt) weist die höchste Zahl an Studierenden anderer Studiengänge auf (456). (Möglicherweise befördert dies auch das rheinische Interesse an sogenannten „alternativen“ Zugängen ins Pfarramt.)

Die meisten Promotionsstudierenden EKD-weit studieren in Heidelberg und Göttingen (je 63) Bochum hat 37, Münster 27 Promotionsstudierende.

Fazit

Mit Blick auf das Pfarramt ist nicht nur auf die Nachwuchswerbung für das Theologiestudium zu achten. Eine ausgesprochen dringliche Problematik bilden insbesondere die Stufen zwischen dem Beginn des Studiums und dem Eintritt in die erste Pfarrstelle: 1. Examen, Vorbereitungsdienst, 2. Examen, Probendienst, Ordination und erste Pfarrstelle. Der vermeintlich normale Pfad von der Entscheidung für das Theologiestudium im Abitur bis zur ersten Pfarrstelle in einer Kirchengemeinde ist nicht mehr mental und sozial vorgeprägt sondern Gegenstand individueller Optionen geworden und von vielen Faktoren abhängig. Personalbegleitung und Personalauswahl sind stets sorgfältig miteinander auszutarieren.

2.2 Aktuelle Zahlen für den Pfarrdienst

Durch die Verlaufsstatistiken, die aufgrund der seit 2012 erhobenen Daten entstehen, lassen sich Aussagen über Entwicklungstendenzen treffen. Eine davon ist, dass der Frauenanteil im Pfarrdienst regelmäßig leicht ansteigt, im Zeitraum seit 2012 ist er von 35,9 % auf 37,9 % gestiegen (in der EKD beträgt der Frauenanteil im Mittel 33,5 %). Diese Tendenz wird sich fortsetzen, da mehr Frauen als Männer auf der Liste der Theologiestudierenden stehen.

Abbildung 4: Pfarrdienst nach Geschlecht (Personen)

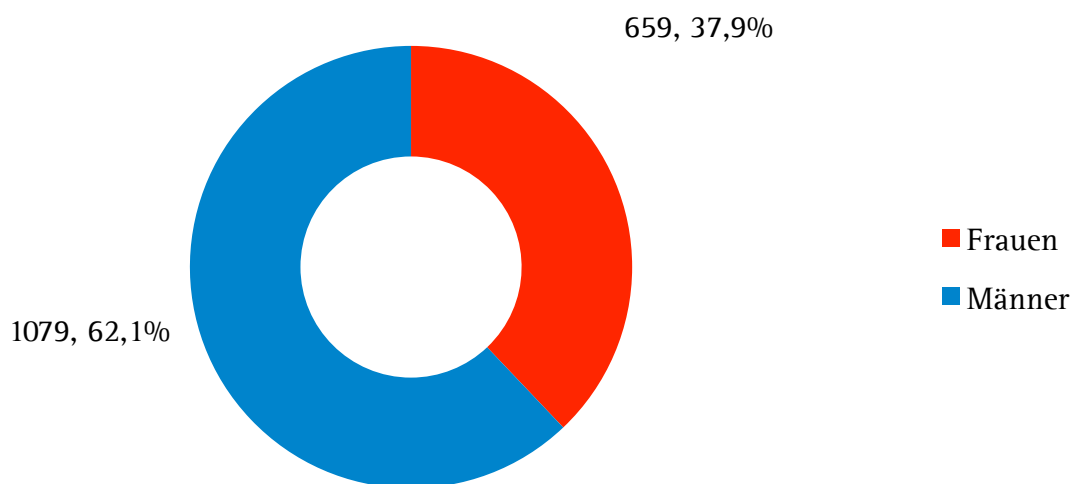


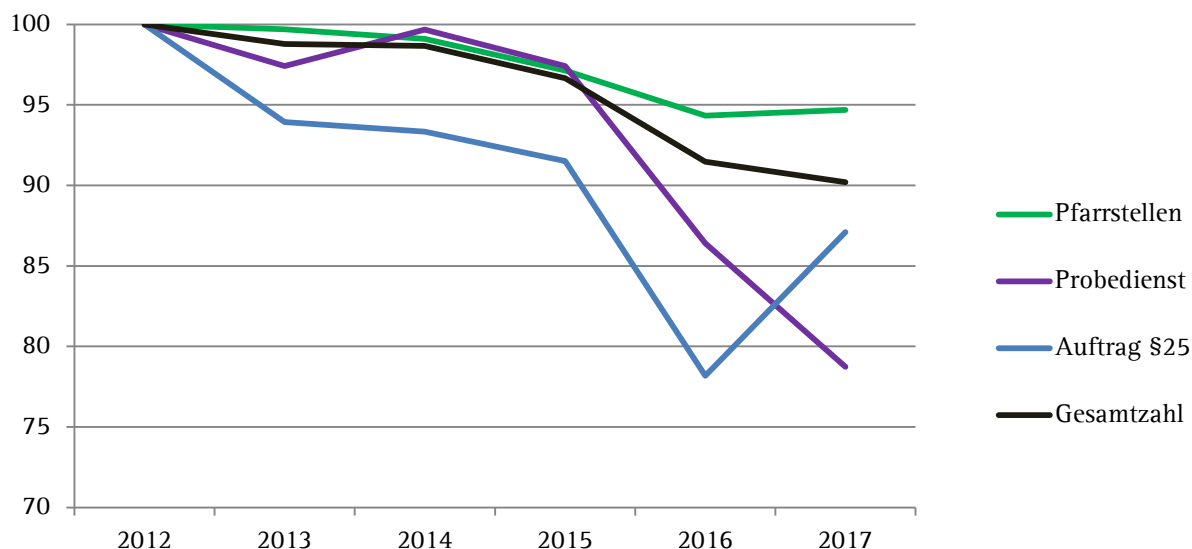
Abbildung 5: Pfarrdienstentwicklung 2012–2017 (Personen)

	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Gesamtzahl	1946	1911	1899	1862	1767	1738
Frauen in %	35,9 %	36,1 %	36,6 %	37,1 %	37,8 %	37,9 %
Pfarrstellen	1321	1317	1309	1283	1246	1247
Frauen in %	k.A.	29,5 %	30,4 %	31,1 %	33,0 %	33,8 %
Probendienst	309	301	308	301	267	237
Frauen in %	k.A.	66,4 %	64,9 %	63,8 %	61,8 %	61,2 %
Auftrag § 25	165	155	154	151	129	135
Frauen in %	k.A.	28,4 %	29,2 %	30,5 %	32,6 %	34,1 %

Die Gesamtzahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer im Dienst der Evangelischen Kirche von Westfalen nimmt ab - im Verlauf des letzten Jahres allerdings lediglich um 1,6 %. Hingegen ist seit 2012 - auch bedingt durch die günstige Vorruhestandsregelung zwischen 2012 und 2015 - ein Rückgang der Zahl der Pfarrerrinnen und Pfarrer um 10,6 % zu verzeichnen.

Während die Zahl der Männer in Pfarrstellen von 2012 bis 2017 abgenommen hat, (von 928 auf 835), ist die die Zahl der Frauen in Pfarrstellen langsam, aber kontinuierlich angestiegen (von 389 auf 411).

Abbildung 6: Entwicklung Pfarrdienst - Beschäftigungsverhältnisse 2012-2017
(2012=100 %)



Die Kurve der Entwicklung der unterschiedlichen Pfarrdienstbeschäftigungsverhältnisse von 2012 bis 2017 zeigt einen überproportionalen Rückgang der Zahl der Pfarrfrauen und Pfarrer im Probedienst (Entsendungsdienst) um 23,3 % seit 2012 (Rückgang Gesamtzahl: 10,7 %; Auftrag § 25: 18,1 %). Diese Entwicklung ist gewünscht und als Auswirkung der Personalpolitik der EKvW zu begreifen. Seit acht Jahren werden Pfarrfrauen und Pfarrer, die noch nicht in eine Pfarrstelle gewählt werden konnten, durch regelmäßige Gespräche darauf vorbereitet, dass in der EKvW spätestens zu Beginn der 20er Jahre die Situation eintreten wird, dass alle ausgebildeten Pfarrfrauen und Pfarrer, insbesondere in Gemeindepfarrstellen, aber auch in funktionalen Pfarrstellen gebraucht werden. Ein Verbleib im Probedienst (früher Entsendungsdienst) wird nicht möglich sein, wenn links und rechts vakante Pfarrstellen zur Besetzung anstehen. Durch die intensive Begleitung und Unterstützung durch den Referenten für Personalentwicklung, Pfarrer Michael Westerhoff und die Mitwirkung der Superintendentinnen und Superintendenten sind im vergangenen Jahr – wie die Abbildung 16 zeigt – 31 Personen aus dem Probedienst in Pfarrstellen gewählt worden. Dieser Trend wird sich fortsetzen.

Allerdings ist die Zahl der Pfarrdienstverhältnisse in einem Auftrag nach § 25 PfdG.EKD im vergangenen Jahr nicht wie in den anderen Berichtszeiträumen gesunken, sondern sogar leicht angestiegen (von 129 auf 135). 2012 waren es noch 165 Personen im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD. Aufgrund gesundheitlicher Einschränkungen, familiärer Belastungen und Konfliktsituationen oder nach der Rückkehr aus einer Beurlaubung kam es im vergangenen Jahr zu einer erhöhten Zahl von Anträgen auf Erteilung eines Auftrags nach § 25 PfdG.EKD. Oft konnten dadurch krisenhafte Situationen entschärft werden. Der Auftrag nach § 25 PfdG.EKD darf allerdings für die Jüngeren nur eine Zwischenlösung sein, aus der heraus sie sich auf Pfarrstellen bewerben.

Abbildung 7: Art des Pfarrdienstverhältnisses (Personen)

	Männer	Frauen	Gesamt
Auftrag § 25 oder Wartestandsauftrag	89	46	135
Beurlaubung	49	39	88
Pfarrstelleninhaber/-in	826	421	1247
Probendienst	92	145	237
Superintendent/-in Hauptamt	17	6	23
Sonstige	6	2	8
Gesamt	1079	659	1738

Die Anzahl der Beurlaubten ist relativ hoch. 88 Personen, also 5,1 % sind zwar nach wie vor Pfarrerinnen und Pfarrer unserer Landeskirche, tun aber ihren Dienst z.T. bereits seit langer Zeit in anderen kirchlichen oder diakonischen Zusammenhängen. Überschaubar und klar geregelt sind die Beurlaubungen für Auslandspfarrstellen der EKD oder für die Militärseelsorge. Diese Pfarrerinnen und Pfarrer kehren nach einer gewissen Anzahl von Jahren in westfälische Pfarrstellen zurück. Bei anderen ist bereits jetzt klar, dass sie nicht wieder in der EKvW Dienst tun werden. Die Evangelische Kirche von Westfalen hat aufgrund der guten Ausstattung mit Pfarrerinnen und Pfarrern in der Vergangenheit Beurlaubungen sehr großzügig erteilt. In Zukunft wird bei den Beurlaubungen nach § 70 PfdG.EKD (Beurlaubung im kirchlichen Interesse) das kirchliche Interesse unserer Landeskirche stärker in Anschlag zu bringen sein. Statt einer Beurlaubung z.B. für den Dienst in einer anderen Gliedkirche sollte vorrangig eine Versetzung (ggf. mit Rückkehroption) in die jeweilige Gliedkirche erfolgen.

Abbildung 8: Art des Pfarrdienstverhältnisses - Verteilung (Personen)

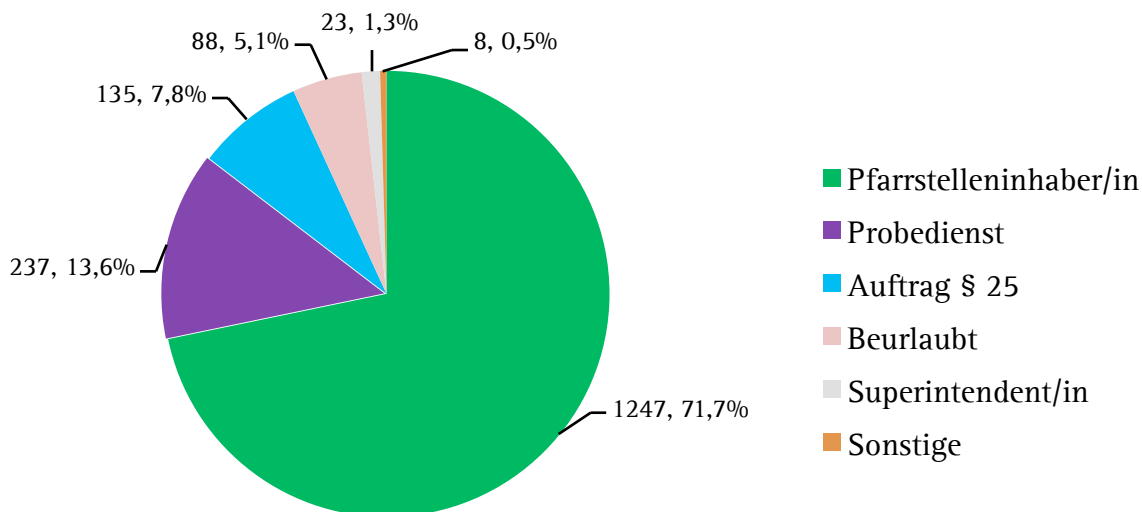
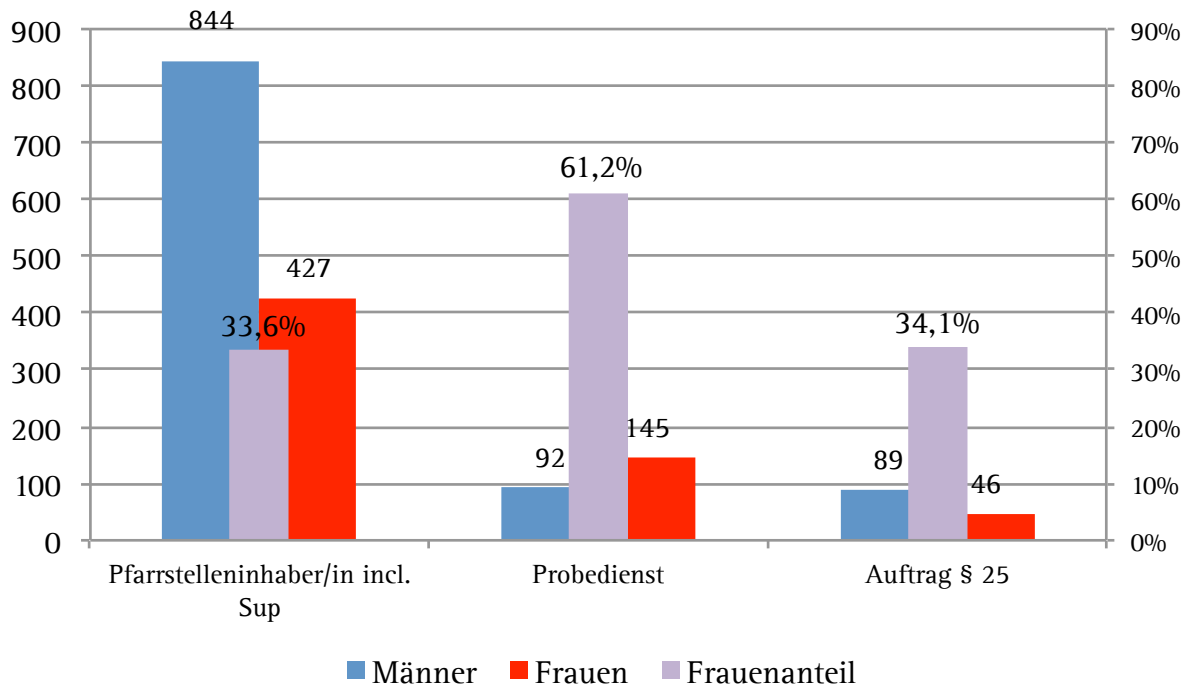
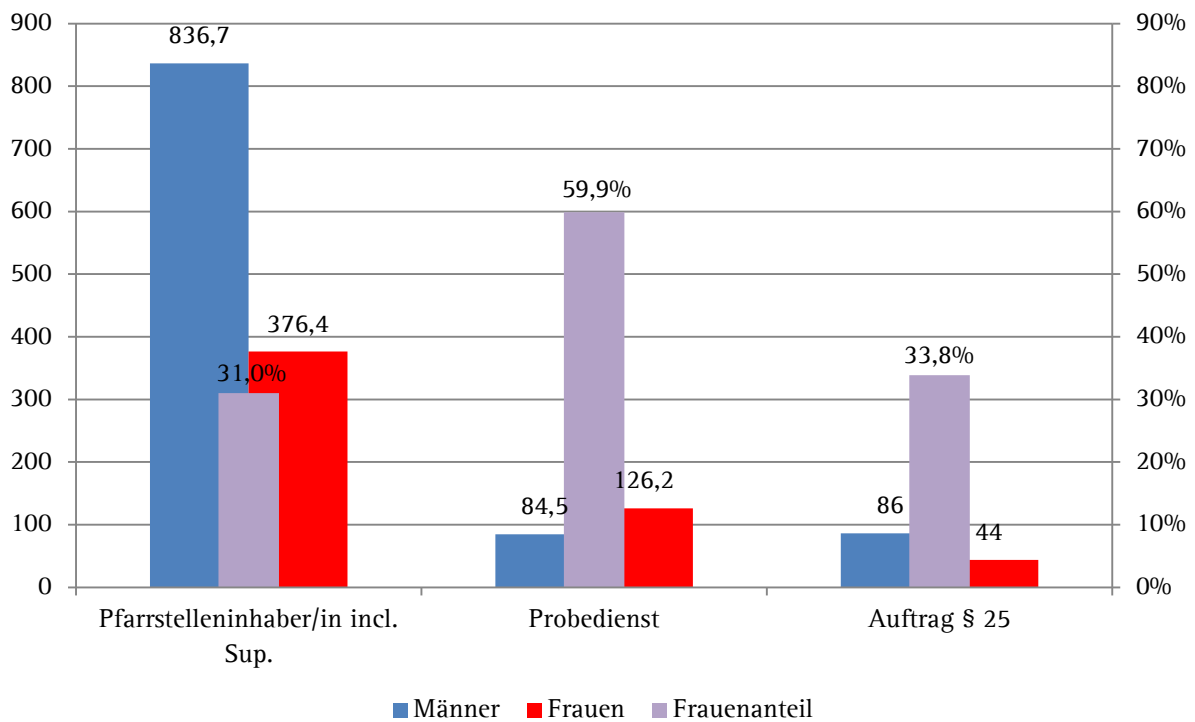


Abbildung 9: Art des Pfarrdienstverhältnisses (Personen)



Der Frauenanteil im Probendienst ist nach wie vor überproportional hoch.

Abbildung 10: Art des Pfarrdienstverhältnisses (Vollzeit-Kapazitäten)



2.3 Prognosen und Szenarien bis 2040

In den Abbildungen auf den beiden nächsten Seiten werden die Hochrechnungen der vergangenen Berichte fortgeschrieben.

Dabei wird die Bedarfsseite (ausgehend von der Zahl der Gemeindeglieder und orientiert an festen Prozentanteilen für bestimmte Funktionen) getrennt von der Personalprognose dargestellt. Die Personalprognose stellt die zu erwartenden Personalzahlen dar. Bei der Betrachtung der Spalte 8 in Abbildung 12 (Differenz Bedarf - Bestand) ist zu beachten, dass die Beurlaubten für die Bedarfsdeckung nur zum kleineren Teil miteinberechnet werden dürfen.

Im Vergleich zu den Vorjahresberechnungen wurden folgende Parameter angepasst:

Abbildung 11, Spalte 2: Nach den jüngsten Prognosen ist der jährliche Gemeindegliederrückgang nicht mit 1,3 % wie bisher, sondern mit 1,5 % anzusetzen.

Abbildung 11, Spalte 3: Als Bedarfsgröße für die Berechnung einer Vollzeit-Gemeindepfarrstelle wurden jetzt durchgehend von 3000 Gemeindegliedern ausgegangen (bisher: Erhöhung auf 3500 ab 2031).

Abbildung 12, Spalte 3: Hier wurde die Höhe der Vollzeit-Kapazitäten in Aufträgen (Probendienst und Aufträge nach § 25 PfdG.EKD) nicht mehr mit einem festen Wert von 120 bzw. 60, sondern mit einem Prozentwert von 10 % ausgehend vom Gesamtbedarf in Spalte 2 angesetzt.

Abbildung 11: Entwicklung der Gemeindeglieder und des daraus resultierenden Bedarfs an Vollzeit-Pfarrstellen in der EKvW

1 Jahr	2 Gemeindeglieder	3 Gemeindepfarrst.	4 Funktionspfarrst.	5 Superint.-St.	6 Landeskirchl. Pfarrst.	7 Schulpfarrst.	8 Gesamtbedarf VZ-KP
2017	2.239.918	747	90	28	54	161	1078
2018	2.206.319	735	88	27	53	158	1062
2019	2.173.224	724	87	27	52	156	1047
2020	2.140.626	714	86	27	52	154	1031
2021	2.108.517	703	84	26	51	151	1016
2022	2.076.889	692	83	26	51	149	1001
2023	2.045.735	682	82	26	50	147	987
2024	2.015.049	672	81	25	50	145	972
2025	1.984.824	662	79	25	49	143	958
2026	1.955.051	652	78	25	49	141	944
2027	1.925.726	642	77	24	48	138	930
2028	1.896.840	632	76	24	48	136	916
2029	1.868.387	623	75	24	47	134	903
2030	1.840.361	613	74	23	46	132	889
2031	1.812.756	604	73	23	46	131	876
2032	1.785.565	595	71	23	45	129	863
2033	1.758.781	586	70	22	45	127	851
2034	1.732.399	577	69	22	44	125	838
2035	1.706.413	569	68	22	44	123	826
2036	1.680.817	560	67	21	43	121	813
2037	1.655.605	552	66	21	43	119	801
2038	1.630.771	544	65	21	43	118	790
2039	1.606.309	535	64	20	42	116	778
2040	1.582.215	527	63	20	42	114	766

Anmerkungen zur Tabelle:

Spalte 2: Entwicklung der Gemeindegliederzahlen bei einem prognostizierten Rückgang um 1,5 % pro Jahr

Spalte 3: daraus abgeleiteter Bedarf an Vollzeit-Gemeindepfarrstellen: 1:3.000 Gemeindeglieder pro Gemeindepfarrstelle

Spalte 4: daraus abgeleiteter Bedarf an kreiskirchlichen, nicht refinanzierten Vollzeit-Pfarrstellen für gemeinsame Dienste: 1:25.000 Gemeindeglieder pro Kirchenkreis-Pfarrstelle

Spalte 5: Bedarf an Stellen für Superintendentinnen und Superintendenden (prognostizierter Rückgang auf 20 bis 2040)

Spalte 6: Bedarf an landeskirchlichen Pfarrstellen (prognostizierter Rückgang auf 42 bis 2040)

Spalte 7: Bedarf an Vollzeit-Schulpfarrstellen (17,5 % des Bedarfs aus Spalte 3-6)

Spalte 8: Gesamtbedarf an Vollzeit-Kapazitäten in der EKvW

Abbildung 12: Prognostizierte Entwicklung des Personenbedarfs und -bestands

1 Jahr	2 Gesamtbedarf VZ-KP aus Abb. 10	3 VZ-KP i. Aufträgen	4 Bedarf Personen	5 Bestand Personen	6 Zugänge	7 Abgänge	8 Diff. Bedarf- Bestand	9 Beurlaubte
2017	1078	108	1257	1738	15	24	481	88
2018	1062	106	1239	1729	15	32	490	86
2019	1047	105	1220	1712	15	41	492	86
2020	1031	103	1203	1686	15	53	483	84
2021	1016	102	1185	1648	15	72	463	82
2022	1001	100	1167	1591	15	78	424	80
2023	987	99	1150	1528	15	117	378	76
2024	972	97	1133	1426	15	89	293	71
2025	958	96	1117	1352	15	92	235	68
2026	944	94	1100	1275	15	102	175	64
2027	930	93	1084	1188	15	123	104	59
2028	916	92	1068	1080	15	115	12	54
2029	903	90	1052	980	15	115	-72	49
2030	889	89	1037	880	15	136	-157	44
2031	876	88	1022	759	15	102	-263	38
2032	863	86	1007	672	15	77	-335	34
2033	851	85	992	610	15	61	-382	31
2034	838	84	977	564	15	48	-413	28
2035	826	83	963	531	15	33	-432	27
2036	813	81	949	513	15	28	-436	26
2037	801	80	935	500	15	15	-435	25
2038	790	79	921	500	15	20	-421	25
2039	778	78	907	495	15	12	-412	25
2040	766	77	894	498	15	6	-396	25

Anmerkungen zur Tabelle:

Hier wird der voraussichtliche Bedarf mit dem zu erwartenden Personenbestand in Beziehung gesetzt.

Spalte 2: Diese Zahlen sind der letzten Spalte der Abb. 11 entnommen.

Spalte 3: Höhe der Vollzeit-Kapazitäten in Aufträgen im Probedienst und nach § 25 PfdG.EKD: 10 % des Gesamtbedarfs

Spalte 4: personenbezogener Bedarf bei einer (zur Zeit bestehenden) Teildienstquote von 1,06 (Summe aus 2 u. 3 multipliziert mit 1,06). Die Teildienstquote 1,06 bedeutet, dass zur Zeit im Durchschnitt 106 Personen benötigt werden, um 100 Vollzeitstellen auszufüllen)

Spalte 5: tatsächliche Zahl der Pfarrerinnen und Pfarrer in der EKvW (incl. Beurlaubungen!)

Spalte 6: prognostizierte Zahl an Zugängen im Probedienst aufgrund der Durchschnittswerte der letzten 5 Jahre

Spalte 7: prognostizierte Zahl an ruhestandsbedingten Abgängen auf Basis des Geburtsdatums der aktuell tätigen Pfarrer/innen.

Spalte 8: Darstellung der personenbezogenen Differenz zwischen prognostiziertem Bestand und Bedarf

Spalte 9: prognostizierte Zahl an beurlaubten Pfarrerinnen und Pfarrern, die nicht zur Deckung des Bedarfs innerhalb der EKvW zur Verfügung stehen (angenommen wird, dass diese Zahl - wie zur Zeit - bei ca. 5 % des Gesamtbestandes liegt).

An der Hochrechnung in Abbildung 12 wird deutlich, dass die EKvW bis Mitte der 20er Jahre keinen Mangel an ausgebildeten Pfarrerinnen und Pfarrern im Dienst haben wird, vorausgesetzt dass eine große Zahl derer, die jetzt im Probedienst oder im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD tätig sind, in Pfarrstellen (überwiegend: Gemeindepfarrstellen) wechseln. Das stößt auf unter-

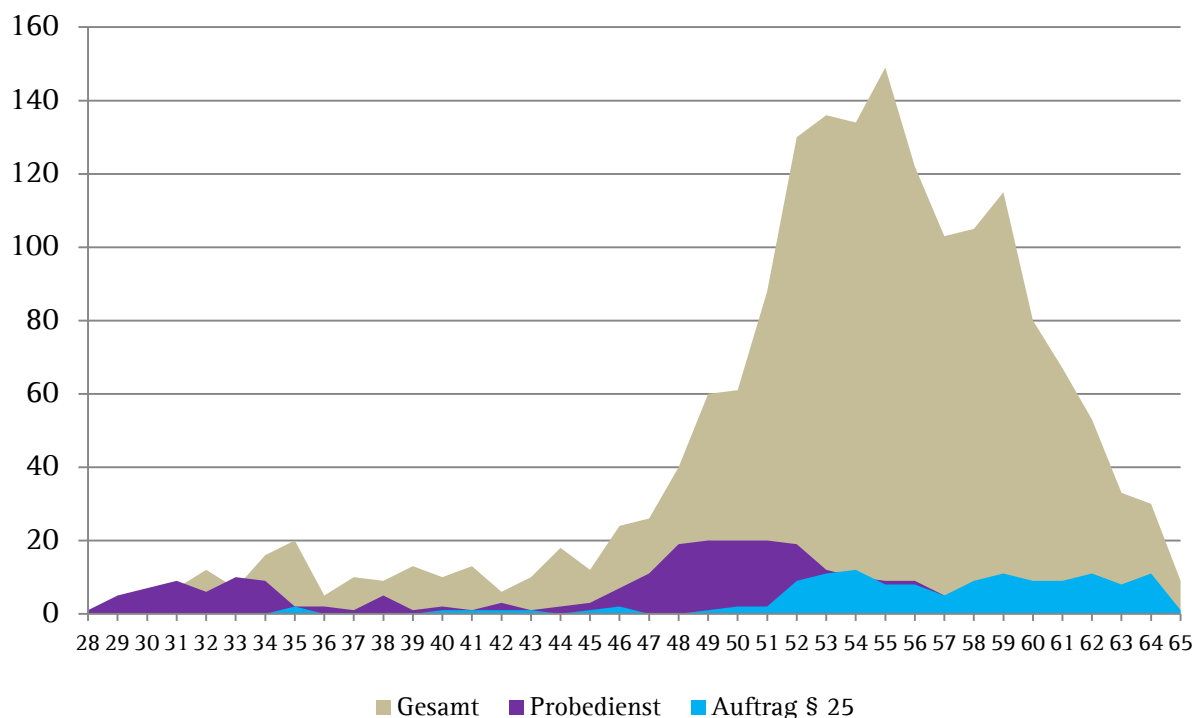
schiedliche Hindernisse: Pfarrerinnen und Pfarrer im Auftrag und im Probedienst sind entweder hochspezialisiert in wichtigen Seelsorge- oder anderen Spezialbereichen tätig oder sehen sich aus persönlichen, familiären und anderen Gründen nicht in der Lage, in ein Gemeindepfarramt zu wechseln (s.u. S. 27 u. S. 22f.)

Im Blick auf die Langzeitprognose wird es allerdings vor allem darauf ankommen, ob es gelingt, mehr Menschen dafür zu gewinnen, den Pfarrberuf zu ergreifen. Zur Zeit kommt auf 1289 Gemeindeglieder eine Pfarrperson, die entweder in einer Pfarrstelle oder in einem landeskirchlichen Auftrag nach § 25 PfdG.EKD oder im Probedienst in der Gemeinde oder in funktionalen Arbeitsgebieten auf Kirchenkreis- oder Landeskirchen-Ebene tätig ist. Diese Zahl würde sich angesichts der bevorstehenden Pensionierungen und einem aufgrund der Zahlen der letzten Jahre erwarteten Zugangs von 15 Personen jährlich im Probedienst auf über 3000 Mitte der 2030iger Jahre erhöhen. Um diese Zahl auf maximal 2000 zu begrenzen, müssten ab sofort 33 Personen pro Jahr in den Probedienst eintreten, was eine nochmal deutlich höhere Zahl an Neuzugängen auf der Liste der Theologiestudierenden erforderte.

Insgesamt wird es eine Aufgabe aller Ebenen unserer Landeskirche sein, die Engpässe der Versorgung mit Pfarrerinnen und Pfarrern insbesondere in Gemeindepfarrstellen in eher ländlich strukturierten Gebieten abzumildern. Dafür bedarf es des Zusammenwirkens der Superintendentinnen und Superintendenten mit dem Landeskirchenamt in gemeinsamer Verantwortung für die ganze Evangelische Kirche von Westfalen.

Die Pilotprojekte zur Erprobung der „interprofessionelle Kooperation“ können Wege aufzeigen, wie eine veränderte Aufgabenaufteilung zwischen dem Pfarramt und den anderen kirchlichen Berufen funktionieren könnte. Denkbar sind auch flankierende Maßnahmen wie die Übernahme von Studierenden aus den Masterstudiengang in Marburg in das Vikariat und später in den Pfarrdienst oder - auf Antrag - die Verschiebung des Ruhestandseintritts über das gesetzliche Ruhestandsalter hinaus.

Abbildung 13: Altersverteilung im Pfarrdienst im Vergleich



Das Durchschnittsalter der Pfarrerinnen und Pfarrer liegt mit 53,5 Jahren relativ hoch. Aus diesem Grund ist zunehmend mit gesundheitlichen Einschränkungen und Belastungen zu rechnen. Umso wichtiger sind die Maßnahmen der Salutogenese, die die Landeskirche und die Kirchenkreise in den letzten Jahren entwickelt haben. Es ist eine Aufgabe der Leitung und Personalführung auf diese Angebote hinzuweisen und dafür zu sorgen, dass sie auch in Anspruch genommen werden können. Alle Informationen dazu sind unter gesund-im-pfarramt.de zu finden. Der Arbeitsbereich „Personalberatung“ im Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung in Villigst hält die Möglichkeit eines individuellen „Gesundheitscoachings“ vor.

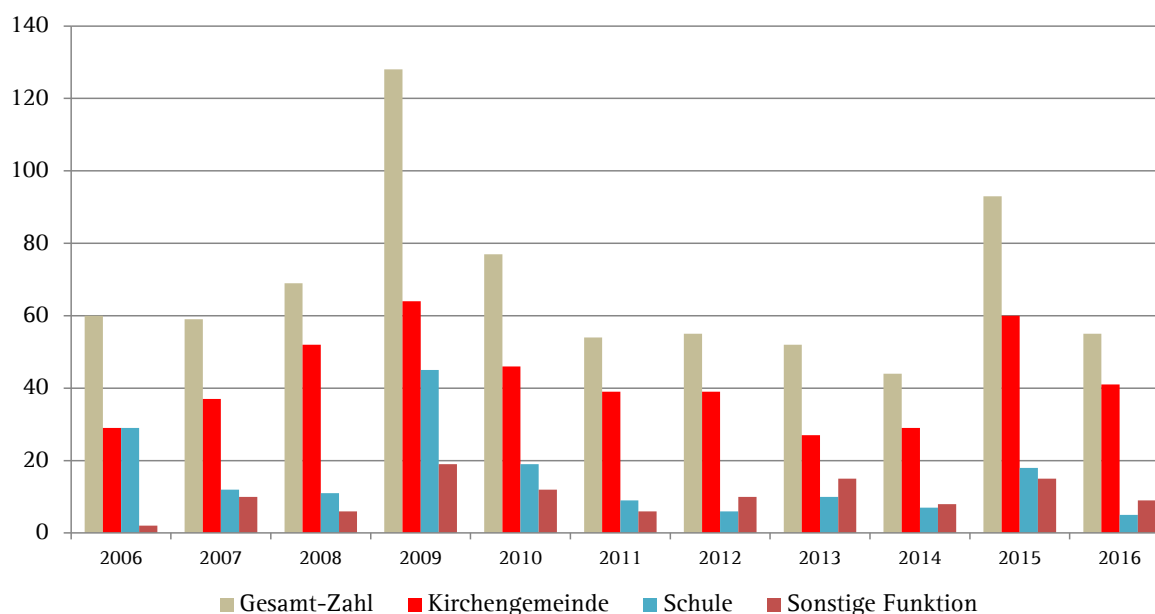
Die Kurve der Altersverteilung im Pfarrdienst macht auch sichtbar, dass wir in den nächsten Jahren mit einem Zuwachs der Emeriten zu rechnen haben. Deswegen wurde bereits in den vergangenen Jahren das Fortbildungsangebot für Emeriti unter Leitung des Beauftragten für die Emeriten, Pfarrer Gerhard Rode am Gemeinsamen Pastorkolleg ausgebaut. Das Projekt „Gastdienste“ (s. Abschlussbericht des Beratungsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“) soll denen, die es wünschen, ermöglichen, nach dem Eintritt in den Ruhestand gegen Aufwandsentschädigung in Vakanzen oder bei längerem Vertretungsbedarf aufgrund von Elternzeit oder Kontaktstudium etc. den pfarramtlichen Dienst zu übernehmen.

2.4 Pfarrstellenausschreibungen und Besetzungen

Abbildung 14: Zur Besetzung freigegebene Pfarrstellen in der EKvW

Jahr	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016
Gesamt-Zahl	60	59	69	128	77	54	55	52	44	93	55
Kirchengemeinde	29	37	52	64	46	39	39	27	29	60	41
Schule	29	12	11	45	19	9	6	10	7	18	5
Krankenhaus	0	0	0	0	1	4	2	7	1	6	3
Sonstige	2	10	6	19	11	2	8	8	7	9	6
Umfang 50 %	9	4	5	20	9	5	6	7	6	19	8
Umfang 75 %	1	3	1	5	3	12	6	3	1	8	0
Umfang 100 %	50	53	63	103	63	37	37	42	36	63	47
Umfang andere %	k.A.	k.A.	k.A.	k.A.	2	0	6	0	1	3	0
befristet	1	7	4	5	6	10	12	14	10	18	8
freie Wahl	23	28	44	86	54	35	47	36	34	64	37
Vorschlagsrecht	37	31	25	42	23	19	8	16	10	29	18

Abbildung 15: Entwicklung freie Pfarrstellen in der EKvW



Nach dem Höchstwert von 93 neu zu besetzenden Pfarrstellen im Jahr 2015, der auf der großen Zahl von ausgeschiedenen Personen, die von der Vorruhestandsregelung Gebrauch gemacht hatten, beruhte, ist der Wert im Jahr 2016 wieder auf das Niveau der Vorjahre ge-

sunken. Im Mittel der letzten 5 Jahre waren 65,5 % der zu besetzenden Pfarrstellen Gemeindepfarrstellen, 15,4 % Schulpfarrstellen und 19,1 % sonstige Funktionspfarrstellen. Damit war über ein Drittel der zu besetzenden Pfarrstellen außerhalb des Gemeindedienstes.

Abbildung 16: Statistik Pfarrstellenbesetzung (Personen)

	Ge- samt	aus Pro- bedienst	aus Auf- trag § 25	aus Pfarr- stelle	Landeskirch.- Wechsel	bis 39	40-49	50 und älter
Frauen	30	17	2	9	2	9	7	14
Männer	28	14	3	10	1	10	7	11
Summe	58	31	5	19	3	19	14	25

Abbildung 17: Dauer des Probedienstes bis zur Wahl in eine Pfarrstelle

	2 - 5 Jahre	6 - 10 Jahre	11 - 15 Jahre	15 - 20 Jahre	21-30 Jahre
Frauen	8	0	3	3	3
Männer	10	0	2	2	0
Summe	18	0	5	5	3

(beide Tabellen: Berichtszeitraum 7.2016 - 6.2017)

Der weitaus größte Anteil an Stellen wurde mit Personen aus dem Probedienst besetzt. Dabei ist anteilig die Gruppe der unter 39jährigen bzw. derjenigen, die eine geringe Zahl an Dienstjahren aufweisen, am stärksten vertreten. Aber immerhin 25 Personen wechselten auch im Alter von über 50 Jahren in eine neue (oder zum erstenmal in eine) Pfarrstelle.

Bei Betrachtung von Angebot an und Nachfrage nach Pfarrstellen sollten einige kritische Aspekte benannt werden.

Eine Problematik besteht darin, dass einerseits eine relativ hohe Zahl von Pfarrstellen in Kirchengemeinden im gleichen Umfang und mit unveränderten Anforderungsprofilen wie zuvor ausgeschrieben werden, aber andererseits die Mehrzahl der im Dienst stehenden Pfarrfrauen und Pfarrer innerhalb und außerhalb von Pfarrstellen an einem Wechsel in diese Stellen nicht interessiert ist. Für Inhaber von (Gemeinde-)Pfarrstellen ist der Wechsel in eine Pfarrstelle mit weitgehend gleichen Tätigkeitsschwerpunkten häufig nicht attraktiv. Sie streben eher den Wechsel in Funktionspfarrstellen an, die allerdings in geringerer Zahl zur Verfügung stehen und in der Regel besondere zusätzliche Qualifikationen erfordern.

Von den Personen außerhalb von Pfarrstellen hingegen trauen sich manche einen Wechsel in eine Pfarrstelle nicht zu, da sie die Annahme haben, das dort erwartete Aufgabenspektrum nicht erfüllen zu können. Zudem ist der größere Teil dieser Pfarrfrauen und Pfarrer – meist über einen längeren Zeitraum – in funktionalen Arbeitsbereichen tätig. Die Errichtung von zusätzlichen funktionalen Pfarrstellen in den Kirchenkreisen, die vom Tätigkeitsspektrum den Qualifikationen und Erfahrungen dieser Personengruppe entsprechen, wird in den Kirchenkreisen allerdings eher selten verfolgt bzw. ist im bestehenden finanziellen Rahmen nicht darstellbar.

Hinzu kommt die Beobachtung eines regionalen Ungleichgewichtes. Pfarrstellen in eher ländlich strukturierten bzw. als sich an der Peripherie der Landeskirche befindlich wahrgenommenen Kirchenkreisen können zunehmend schwerer besetzt werden. Dies gilt in erster Linie für Gemeindepfarrstellen, z.T. aber auch für funktionale Pfarrstellen. Langjährig sich im Dienst

befindliche Personen außerhalb von Pfarrstellen sind eher im Bereich der Ballungsräume tätig und ihnen fällt häufig auf Grund ihrer persönlichen Lebenssituation (Beruf des Ehepartners/ der Ehepartnerin, Schulbesuch der Kinder, z.T. Immobilienbesitz etc.) der Wechsel in eine andere Region schwer. Jüngere Personen im Probendienst hingegen folgen oft dem gesamtgesellschaftlichen Trend, urbane Ballungszentren als bevorzugten Wohnort zu wählen, was sich schon an den Wünschen im Blick auf den Einsatzort im Vikariat und im Probendienst ablesen lässt.

Insgesamt führt dies dazu, dass bereits jetzt auf einige wenige Pfarrstellen relativ viele Bewerbungen vorliegen, während für andere Pfarrstellen häufig trotz intensivster Bemühungen keine Bewerbung eingeht. Sollte dieser Trend anhalten, wird zu überlegen sein, wie die Aufgaben von dauerhaft vakanten Pfarrstellen erfüllt werden können bzw. wie das offensichtliche Attraktivitätsgefälle zwischen Pfarrstellen ausgeglichen werden kann.

2.5 Probedienst und Aufträge nach § 25 PfdG.EKD

Vergleicht man im folgenden die Zahlenrelationen der Einsatzgebiete der Personen im Probedienst und in Aufträgen nach § 25 PfdG.EKD mit denen der Personen in Pfarrstellen, fällt eins besonders auf: Während deutlich mehr als die Hälfte des Dienstes dieser Pfarrfrauen und Pfarrer in Aufgabengebieten außerhalb von Kirchengemeinden geschieht, liegt das Verhältnis von funktionalen zu gemeindlichen Dienst bei Pfarrstellen (Kirchenkreise und Landeskirche, ohne Schulpfarrstellen) bei ca. 1:5,5. Vergleicht man diese Relationen mit denen anderer Landeskirchen in der EKD, werden signifikante Unterschiede sichtbar. Während in diesen Landeskirchen deutlich weniger Personen z.B. im Probedienst beschäftigt sind (EKiR: 49, EKHN: 90, EkvW 237), die zudem fast ausschließlich in Kirchengemeinden arbeiten, liegt das Verhältnis von funktionalen zu gemeindlichen Pfarrstellen in der EKiR bei ca. 1:4,6 und in der EKHN bei ca. 1:3.

Abbildung 18: Einsatzgebiete Probedienst (Vollzeit-Kapazitäten)

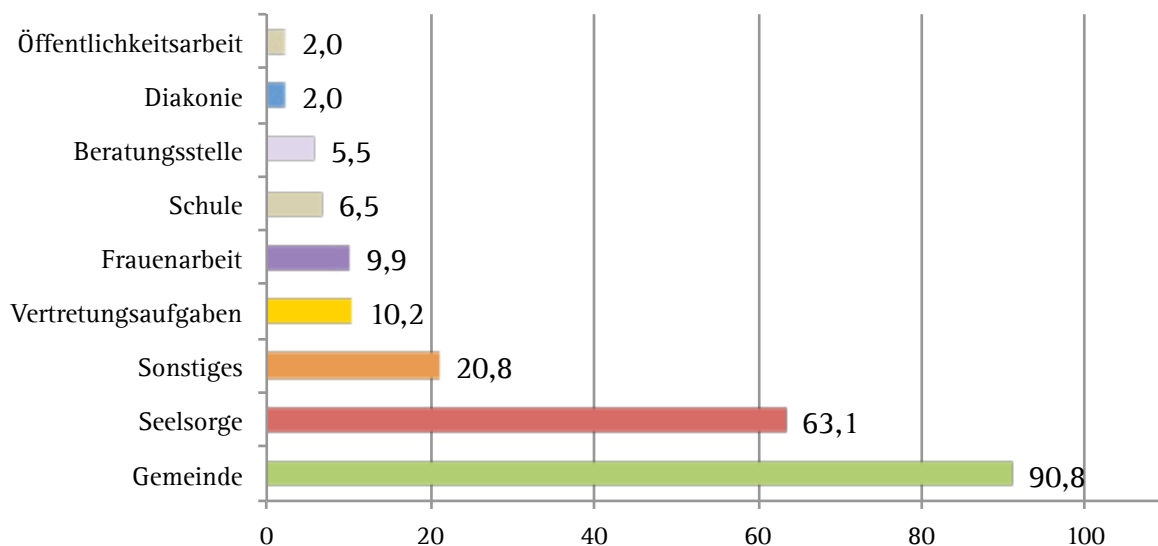
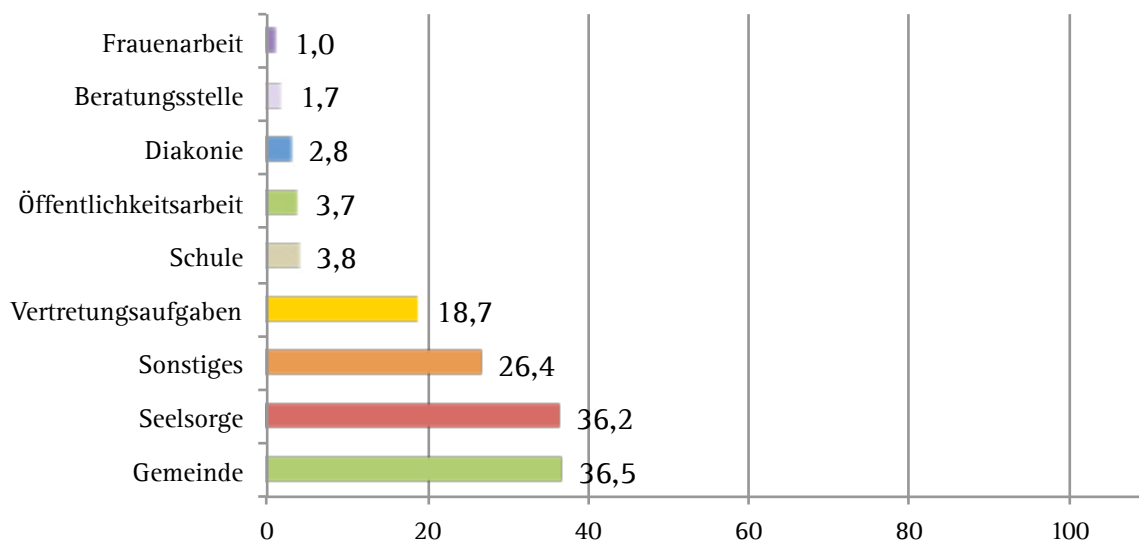


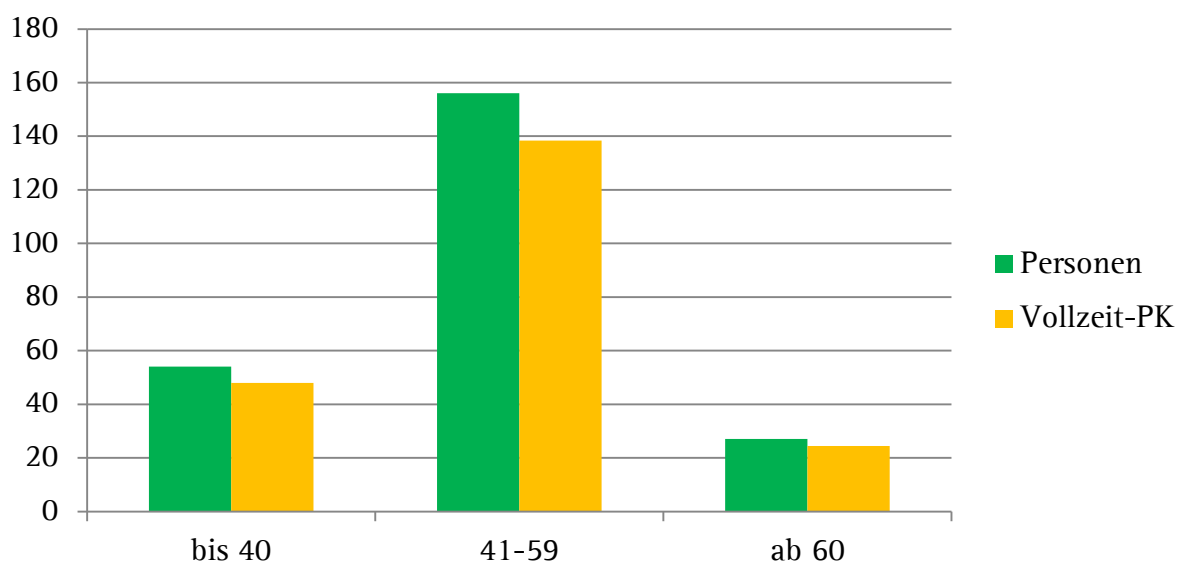
Abbildung 19: Einsatzgebiete Aufträge nach § 25 PfdG.EKD (Vollzeit-Kapazitäten)



Im Blick auf die Veränderungen gegenüber dem Vorjahr hat sich der Umfang der Vollzeit-Kapazitäten derjenigen, die im Probedienst oder Auftrag ausdrücklich und ausschließlich für Vertretungsaufgaben (Springerdienste) in den Kirchenkreisen zur Verfügung stehen, leicht erhöht (von 24 auf 29 Vollzeitkapazitäten).

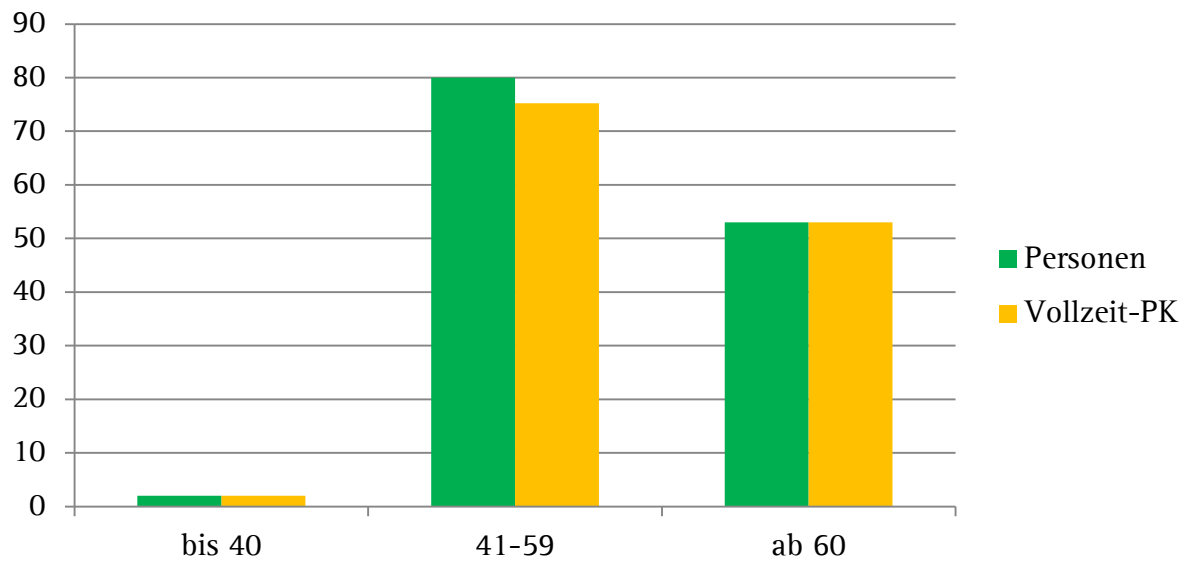
Im Abschlussbericht des Beratungsprozesses „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ wird vorgeschlagen, „dass in jedem Kirchenkreis mindestens ein Pfarrer oder eine Pfarrerin auf der Basis der Praxis der Erteilung von Aufträgen im Probedienst bzw. nach § 25 PfdG-EKD ausschließlich mit wechselnden Vertretungsdiensten in den Kirchengemeinden beauftragt wird. Wünschenswert ist es, die pädagogischen und seelsorgerlichen Qualifikationen für Vertretungen im Schuldienst oder in der Spezialseelsorge ebenfalls zu schaffen.“ Nur wenn verbindliche Vertretungsregelungen geschaffen werden, können Vakanzen, längere Krankheitszeiten oder längere Fortbildungen wie z.B. das Kontaktstudium überbrückt werden, ohne dass eine Überbelastung der Kolleginnen und Kollegen eintritt.

Abbildung 20: Altersstruktur Probedienst



Hinsichtlich Altersstruktur der Personen im Probedienst stimmt einerseits bedenklich, dass das Durchschnittsalter mit 50 Jahren nicht wesentlich von dem der Gesamtheit (55) abweicht. Andererseits fällt auf, dass das Durchschnittsalter von Kirchenkreis zu Kirchenkreis stark schwankt. So ist das Durchschnittsalter in eher ländlich strukturierten Kirchenkreisen in der Tendenz deutlich niedriger (Bsp. Kirchenkreis Paderborn: 40,6 Jahre) als in den städtischen (Bsp. Bochum: 55,3 Jahre).

Abbildung 21: Altersstruktur Aufträge nach § 25 PfdG.EKD

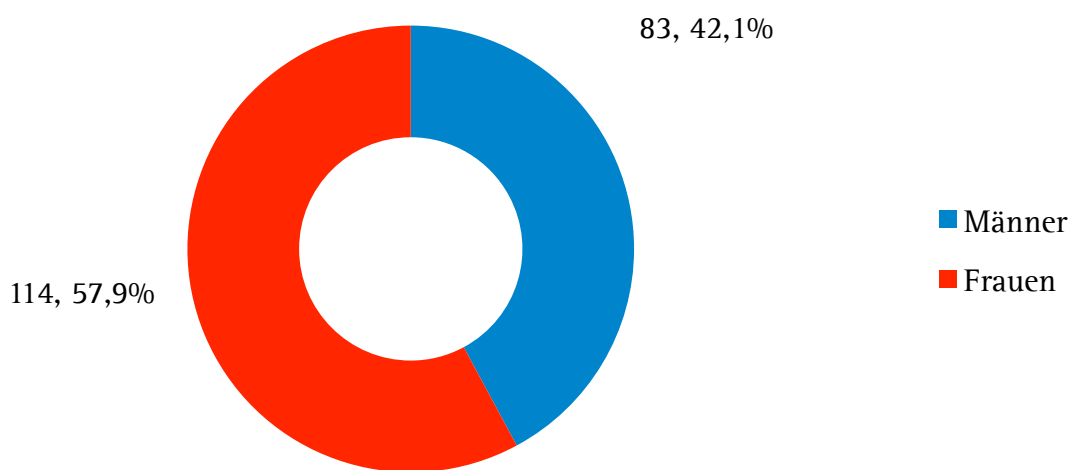


Die Anzahl der über 60jährigen im Auftrag nach § 25 PfdG.EKD liegt relativ hoch. Hier zeigt sich, dass es bei der Erteilung dieser Aufträge oft darum geht, gesundheitliche Risiken abzufangen.

2.6 Spezialseelsorge – Einzelauswertung

Die Abbildungen 18 und 19 verdeutlichen bereits wie in den Vorjahren, dass unter den Pfarrern und Pfarrerinnen im Probendienst und mit Auftrag nach § 25 PfdG.EKD nach dem Gemeindedienst diejenigen in den besonderen seelsorglichen Diensten die größte Gruppe bilden. Zieht man die Anzahl der Personen ab, die in den vergangenen zwei Jahren in den Probendienst aufgenommen wurden, stellt sich die Situation noch deutlicher dar: die Spezialseelsorge wird zu zwei Dritteln nicht aus Pfarrstellen heraus ausgeübt. Von 197 Pfarrerinnen und Pfarrern nehmen 67 ihren Dienst aus einer Pfarrstelle heraus wahr.

Abbildung 22: Frauen und Männer in der Spezialseelsorge (Personen)



Etwa 50 % der Pfarrpersonen sind in der Krankenhauseelsorge tätig, etwas über 25 % in der Altenheimseelsorge. Die übrigen 25 % verteilen sich auf die weiteren Felder der Spezialseelsorge.

Sehr erfreulich ist, dass einige Kirchenkreise im vergangenen Jahr neue Pfarrstellen für Seelsorge, insbesondere Krankenhauseelsorge errichtet und erfolgreich besetzt haben.

Die landeskirchliche Beauftragung für die Blinden- und Sehbehindertenseelsorge, die bisher von einem Pfarrer mit Auftrag nach § 25 PfdG.EKD im Umfang von 30 % seiner Stelle wahrgenommen wurde, konnte zum September diesen Jahres im Umfang einer halben Stelle mit einem Diakon besetzt werden. Die erforderlichen finanziellen Mittel für diese Beauftragung sollen nach Beschluss der Landessynode ab dem Haushaltsjahr 2018 in den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche eingestellt werden.

Im Rahmen des landeskirchlichen Prozesses zum „Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ liegt der Landessynode ein Beschlusssentwurf vor, der weitere Bereiche der Spezialseelsorge in die Zukunft hinein sichern soll. Die Errichtung von Pfarrstellen für Arbeitsfelder wie die Polizeiseelsorge, die Gehörlosenseelsorge und die Notfallseelsorge übersteigt in der Regel die Möglichkeiten eines Kirchenkreises bzw. eines Gestaltungsraumes. Nicht nur finanziell, auch aufgrund von geografischen Gebieten der Regierungsbezirke, Leitstellen und anderer zu beachtender Größen, stellt es sich als sinnvolle Möglichkeit dar, insbesondere für die genannten Seelsorgebereiche landeskirchliche Pfarrstellen zu errichten, die nach den Gegebenheiten und Erfordernissen regional verortet sind.

Liegt die Verantwortung für die Krankenhauseelsorge auch weiterhin bei den Kirchenkreisen innerhalb der Konzeptionsentwicklung für die gemeinsamen Dienste, bildet die Seelsorge in den großen Psychiatrischen Kliniken und der Forensik noch einmal einen Spezialfall innerhalb der Krankenhauseelsorge. Diese überwiegend durch den LWL getragenen Kliniken haben in der Regel überregionale Bedeutung und eine so besondere Anforderung an die Seelsorge, dass sie gegebenenfalls durch landeskirchliche Pfarrstellen bzw. Pfarrstellenanteile versorgt werden und gemeinsam mit dem Land finanziert werden sollten.

Abbildung 23: Spezialseelsorge nach Beschäftigungsverhältnis (Vollzeit-Kapazitäten)

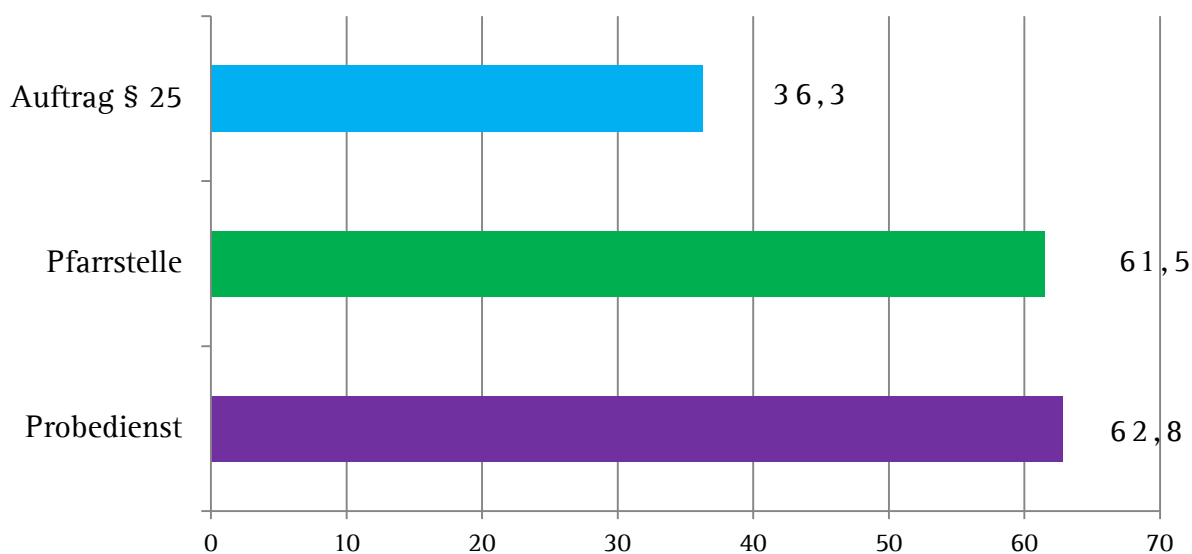
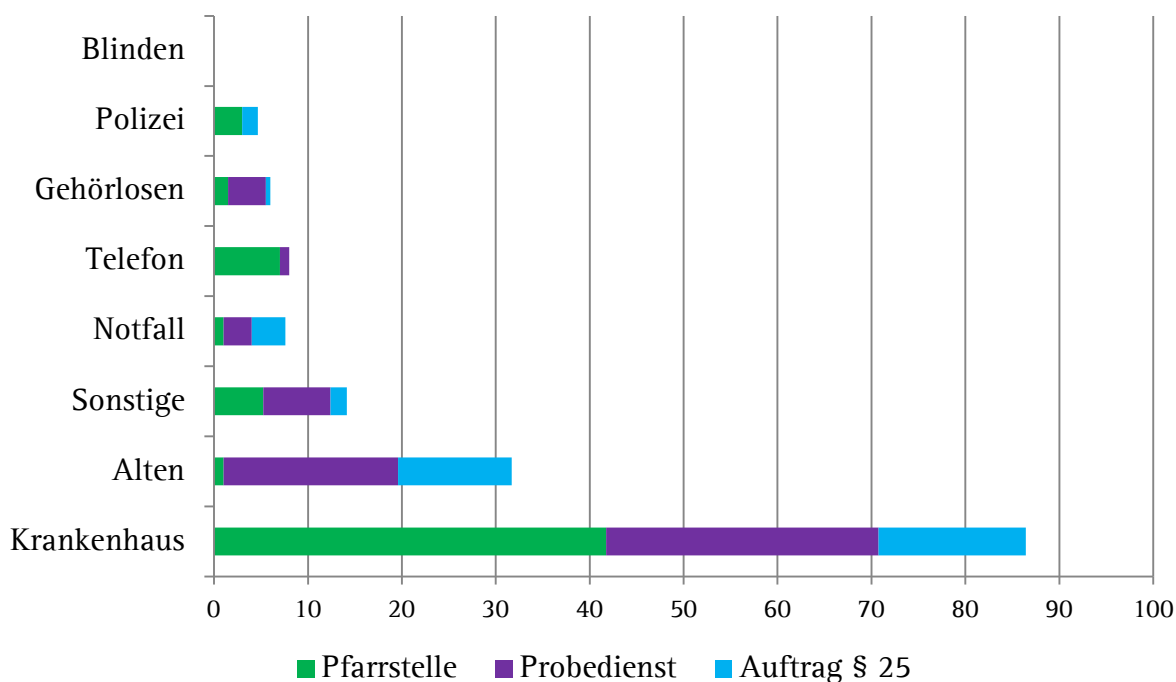


Abbildung 24: Spezialseelsorge nach Seelsorgeart (Vollzeit-Kapazitäten)



In der Altenheimseelsorge ist die durch die Landessynode 2014 verabschiedete Maßgabe, dass hier die Ortsgemeinden und diakonische Träger in der Pflicht sind (s. Standortbestimmung: Perspektiven in der Evangelischen Kirche von Westfalen, Materialien für den Dienst/2014), weiter umzusetzen. Durch die Unterstützung der landeskirchlichen Pfarrstelle für Seelsorge im Alter und in Einrichtungen der Altenpflege und z.B. der gemeinsamen Weiterarbeit am Thema Qualifizierung und Begleitung von Ehrenamtlichen in der Seelsorge geschieht bereits vieles, was in die Zukunft weist.

Insgesamt ist die Weiterentwicklung der Gesamtkonzeption Seelsorge daraufhin angelegt, diese als eines der kirchlichen Handlungsfelder zu stärken und demzufolge die Verhältnismäßigkeit von Pfarrdienst in Gemeinde und gemeinsamen Diensten (etwa 1:8,5) mindestens zu wahren.

2.7 Evangelischer Religionsunterricht durch Pfarrerinnen und Pfarrer

Rechtliche Rahmenbedingungen

Der Religionsunterricht (RU) wird in Deutschland grundgesetzlich als ordentliches staatliches Unterrichtsfach garantiert und ist als *res mixta* organisiert: Der Staat garantiert die rechtlichen, personellen und finanziellen Rahmenbedingungen, ist aber wegen der verfassungsrechtlich gebotenen religiösen und weltanschaulichen Neutralität des Staates in der inhaltlichen Ausgestaltung des Unterrichts und der Aus- und Fortbildung der Lehrkräfte auf die Mitwirkung der Kirchen und Religionsgemeinschaften angewiesen.

Jede/r Religionslehrer/in muss eine Kirchliche Unterrichtserlaubnis (Vokation) haben, die auf der Grundlage der Vokationsordnung erteilt wird.

Die Mitwirkung der Kirchen erfolgt neben der Sicherstellung der inhaltlichen Übereinstimmung des Religionsunterrichts mit den Grundsätzen der Kirchen auch in der Durchführung von Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Lehrkräfte und in der Gestellung von kirchlichen Lehrkräften für den Religionsunterricht.

Dazu gibt es vertragliche Vereinbarungen der Landeskirchen mit dem Land NRW. Die EKvW erhält auf der Grundlage dieser Verträge zur Zeit Refinanzierungsanteile für über 200 volle Pfarrstellen (kirchliche Lehrkräfte) sowie Mittel für die Fortbildung der Lehrer/innen für Evangelische Religion und die Weiterbildung anderer Lehrkräfte. Kirchlicherseits werden die Finanzierung für das Pädagogische Institut, die 21 kreiskirchlichen Schulreferent/innen sowie für die 17 Mediotheken zur Verfügung gestellt.

Zahlen und Fakten

Lehrerinnen und Lehrer

Im Bereich der EKvW werden zur Zeit etwa 8.000 staatliche Lehrer/innen im evangelischen RU an Schulen eingesetzt. Unter der Voraussetzung, dass diese staatlichen Lehrkräfte mit mindestens 25 % ihrer gesamten Lehrtätigkeit im evangelischen RU eingesetzt werden, wendet das Land NRW mindestens 200 Millionen Euro jährlich an Personalkosten für den evangelischen RU im Bereich der EKvW auf. Evangelischer RU, der im Wesentlichen von staatlichen Lehrer/innen getragen wird, erreicht derzeit ca. 330.000 Schüler/innen. Religionslehrer/innen sind – mit kirchlicher Beauftragung – eine „Brücke“ in das System Schule als Lernort und Lebensraum. Durch die Vokation sagt die EKvW den von ihr beauftragten Lehrer/-innen „den Rückhalt ihrer Gemeinschaft, fachliche Förderung und Unterstützung in der verantwortlichen Wahrnehmung ihres Dienstes zu“ (§ 2 Abs. 2 Gemeinsame Vokationsordnung der EKvW, EKvW und der Lippischen Landeskirche vom 11.05.2001).

Schülerinnen und Schüler

In der EKvW gab es im Schuljahr 2016/17 318.000 evangelische Schüler/innen (2010: ca. 450.000; Vorlage 1.3. für die Landessynode 2010, Gemeinden und Pfarrstellen – Kirchliches Leben im Spiegel der Zahlen). Darüber hinaus nahmen im Schuljahr 2016/2017 rd. 15.000 Schüler/innen (2009/2010: rd. 103.000) anderer Konfession und Religion am ev. RU teil. Ev. RU wird derzeit in der EKvW in 16.100 Klassen/Lerngruppen erteilt und umfasst wöchentlich 33.100 Unterrichtsstunden (Amtliche Schuldaten, Stand 15.10.2016).

Pfarrerinnen und Pfarrer

Zurzeit unterrichten 285 Pfarrer/innen mit rd. 213 Stellenanteilen RU, davon

- 47 % an Berufskollegs,

- 34 % an Gymnasien und Gesamtschulen,
- 15 % an Haupt-, Real- und Sekundarschulen,
- 1,8 % an Grundschulen,
- 1,5 % an Förderschulen.

Das heißt: Derzeit arbeiten 16,4 % der westfälischen Pfarrer/innen hauptamtlich oder stellenteilig als RU erteilende kirchliche Lehrkräfte in der Schule und haben vertraglich und strukturell gesicherte, nachhaltige Wirkmöglichkeiten im System Schule. Über die Erteilung von RU hinaus übernehmen sie in der Schule und im Kirchenkreis weitere Aufgaben. (Siehe Anlage „Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte“, 2016)

Abbildung 25: Frauen und Männer im Schuldienst (Personen)

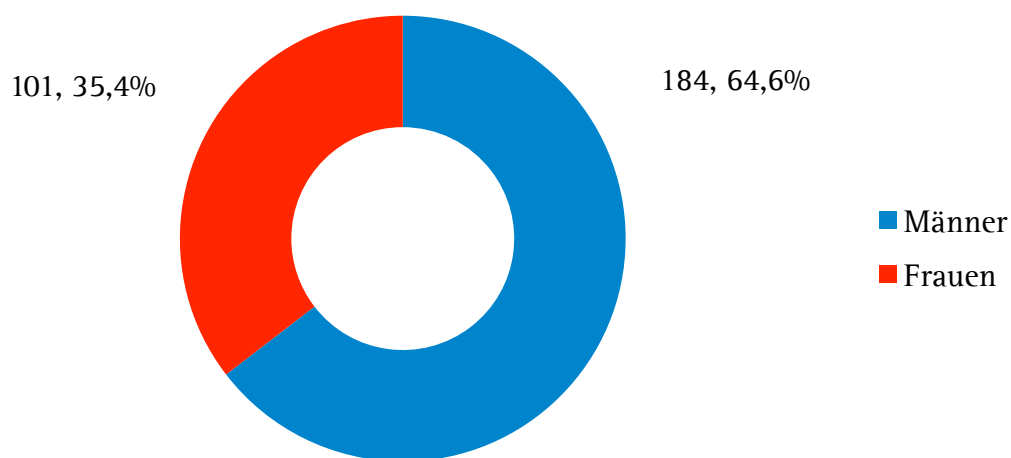
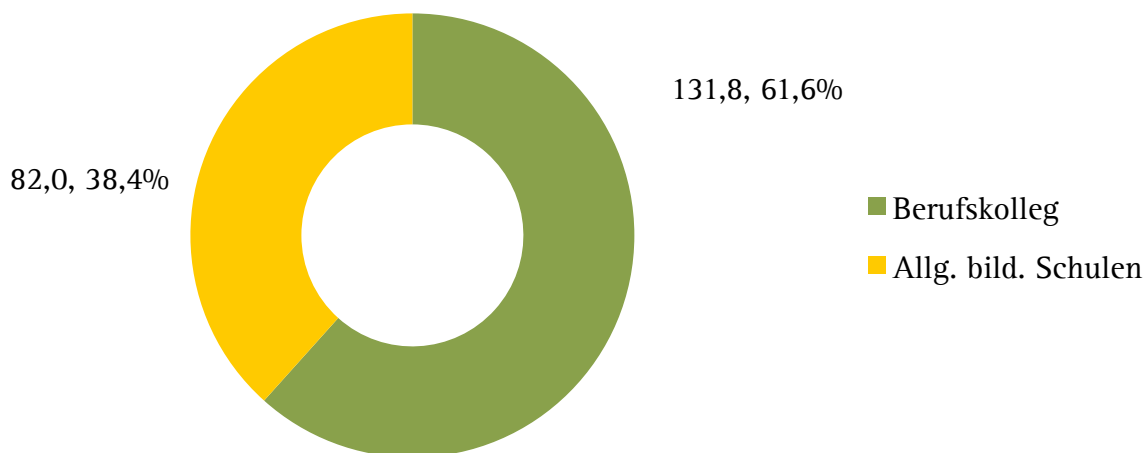


Abbildung 26: Schuldienst nach Schulform (Vollzeit-Kapazitäten)



Finanzen

Die kirchlichen Lehrkräfte sind überwiegend Inhaber/innen von Pfarrstellen. Diese werden durch das Land NRW refinanziert (2016 = rd. 20 Mio. €). Bei einem Gesamtvolumen des Teilhaushaltes „Pfarrbesoldung – Pfarrbesoldungszuweisung“ 2016 von 128.720.200 € ist das ein Kompensationsanteil von ca. 15,5 %.

Abbildung 27: Art der Beschäftigung im Schuldienst - Vergleich Schuljahr 2015/16 zu 2016/2017 (Vollzeit-Kapazitäten)

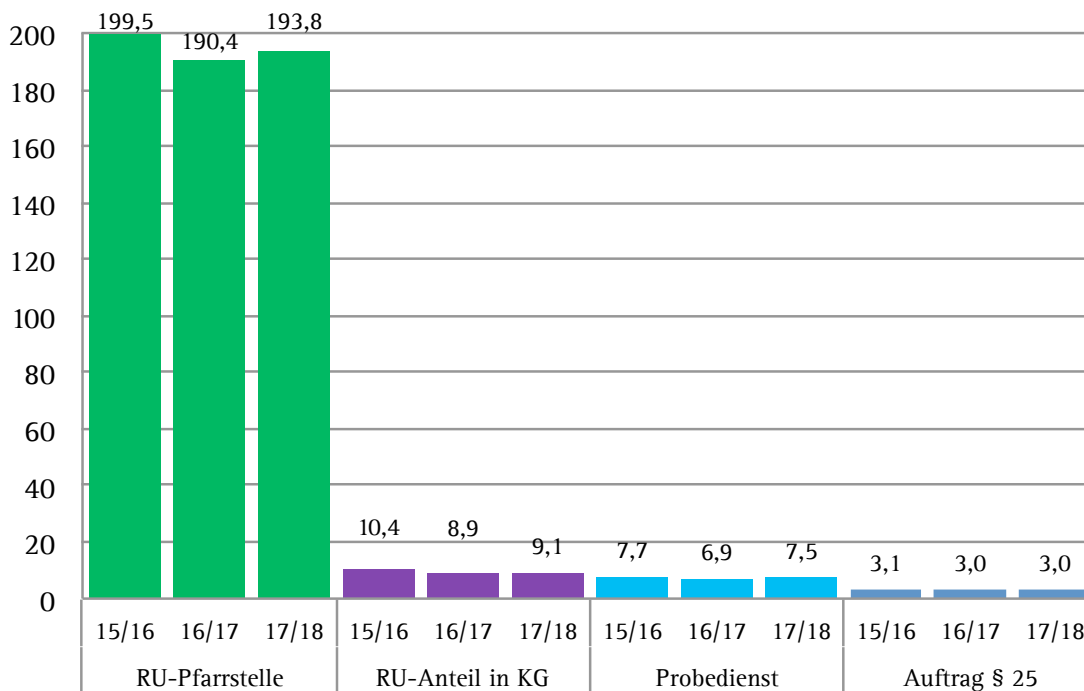
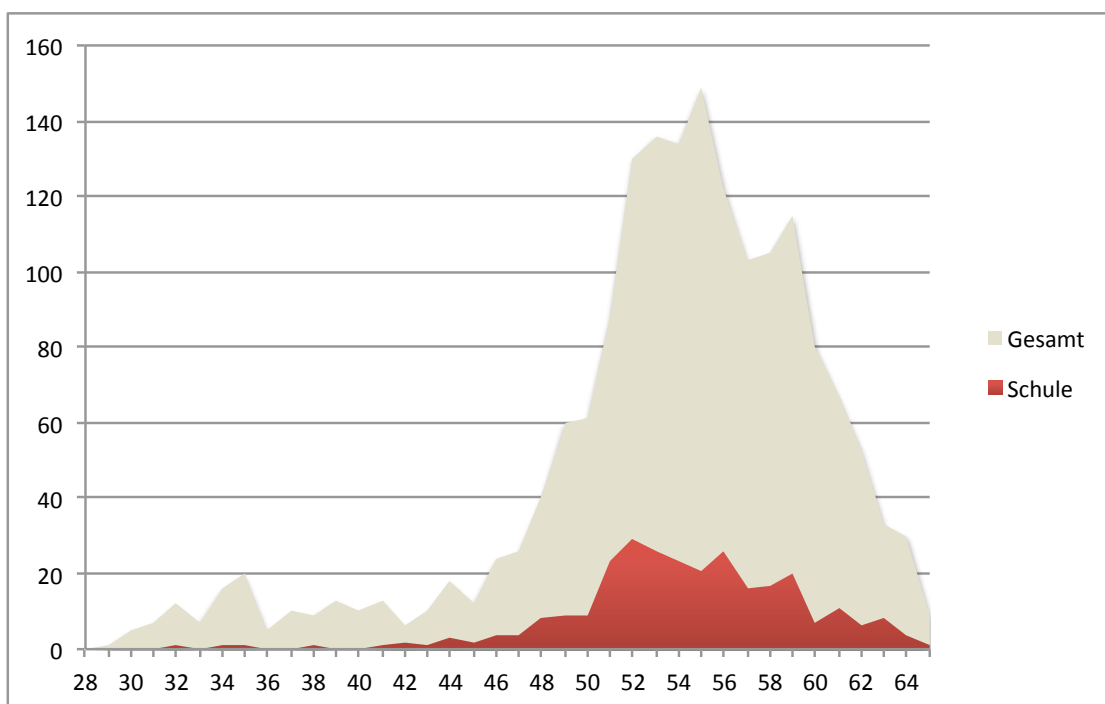


Abbildung 28: Altersstruktur der Pfarrerinnen und Pfarrer im Schuldienst



Perspektiven

Die Altersstruktur der kirchlichen Lehrkräfte entspricht der Altersstruktur der Pfarrer/innen insgesamt (sh. auch Abb. 12). Daher wird die Gewinnung von jungen Pfarrer/innen, die als kirchliche Lehrkräfte eingesetzt werden können, im Blick behalten werden müssen.

Im Abgleich mit den Planungsdaten des Jahres 2012 (Bericht zum Personalplanungskonzept für den Pfarrdienst in der EKvW bis 2030) ergibt sich, dass von 2012 bis 2017 im Bereich der Schulpfarrstellen 26 Pfarrstellen (12 im Bereich der Allgemeinbildenden Schulen und 14 im Bereich Berufskolleg) abgebaut worden sind.

Diese Entwicklung wird weitergehen, da die Bedarfe sich verändern, aufgrund

- der demografischen Entwicklung der Schülerinnen und Schüler,
- der Altersentwicklung der Schulpfarrerinnen und Schulpfarrer,
- des Ausbaus der konfessionellen Kooperation im Religionsunterricht in Zusammenarbeit mit der katholischen Kirche,
- des Ausbaus des Islamischen Religionsunterrichtes.

Im Ergebnis ist davon auszugehen, dass der Rückbau von Schulpfarrstellen - wie im Folgebericht (Personalentwicklung für den Pfarrdienst bis 2030, Landesynode 2012) ausgeführt - „synchronisiert“ mit der Gesamtpfarrstellen-Entwicklung umgesetzt werden kann.

Im dort gesetzten Rahmen sollten Pfarrer/innen weiterhin für den Dienst in den Schulen zur Verfügung stehen, zumal sie über in ihrer Doppelrolle als Lehrer/in und Pastor/in ein besonderes Profil in das System Schule einbringen.

Anlage: "Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte", 2016

Ev. Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
Az.: 520.050

Bielefeld, den 05.07.16

Kirchliche Lehrkräfte im Zusammenhang von Schule und Kirche

Aufgaben kirchlicher Lehrkräfte in RU-Pfarrstellen (100% Dienstumfang)

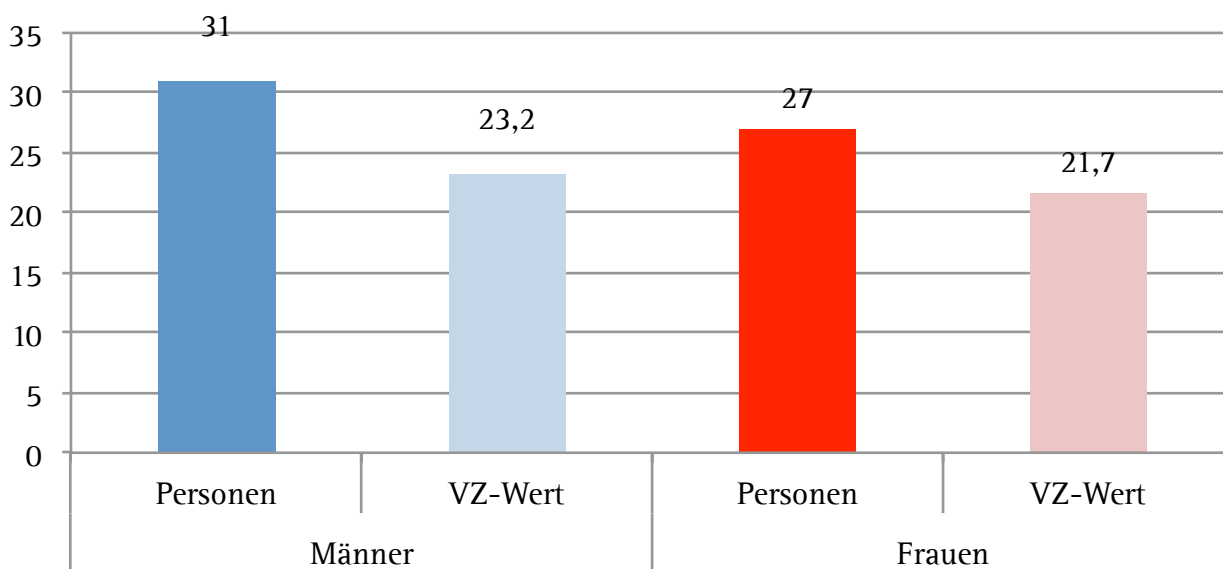
1. Erteilung von Ev. Religionsunterricht; darin sind enthalten:
 - zwischen 25,5 und 28 Wochenstunden Unterricht (je nach Schulform)
 - Vor- und Nachbereitung des Unterrichts; langfristige Unterrichtsplanung i.d.R. während der unterrichtsfreien Zeit
 - Klausurkonzeption und –korrektur in Sek-II-Kursen und Abiturskursen
 - Vertretungsverpflichtung im Rahmen nicht vergütungsfähiger Mehrarbeit (bis zu 1 Std./Monat)
 - Teilnahme an Elternsprechtagen, Schulfesten, Klassenfahrten...
 - i.d.R. Anwesenheitspflicht in der Schule in der letzten Sommerferienwoche
 - Teilnahme an den Schul- und Klassen- / Bildungsgangkonferenzen der Einsatzschule/n
 - Fortbildung i.d.R. in der unterrichtsfreien Zeit
2. Schulseelsorge / Beratung
3. tlw. Mitwirkung im kreiskirchlichen und/oder kommunalen Schulausschuss
4. tlw. Übernahme von Synodalbeauftragungen
5. Mitgliedschaft in der Kreissynode und der Pfarrkonferenz des Kirchenkreises
6. Zuordnung (beratend) zu einem Presbyterium im Kirchenkreis
7. verpflichtende Teilnahme an AGs und Dienstbesprechungen für ev. Religionslehrer/innen, die vom Schulreferenten/Bezirksbeauftragten einberufen werden
8. Verpflichtung, den Urlaub ausschließlich innerhalb der Schulferien zu nehmen
9. im Rahmen der Ordinationsverpflichtung Durchführung von Amtshandlungen und Gottesdiensten in den Gemeinden des Einsatzkirchenkreises, sofern der Schuldienst es zulässt

2.8 Öffentlichkeitsarbeit²

In den vergangenen acht Jahren ist die Öffentlichkeitsarbeit sowohl in den Kirchenkreisen als auch auf landeskirchlicher Ebene sukzessive ausgebaut und professionalisiert worden. Dabei sind – von einigen Ausnahmen abgesehen – Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst oder mit Auftrag, die die Aufgabe zum Teil mit fachlicher Zusatzqualifikation wahrgenommen haben, systematisch durch Journalistinnen und Journalisten bzw. durch PR- und Marketingfachleute ersetzt worden.

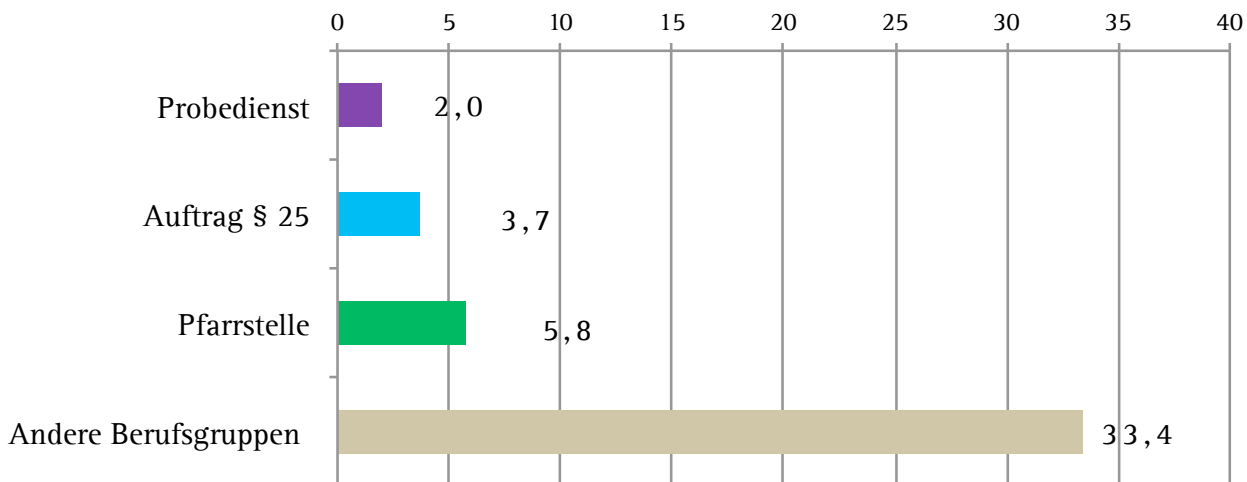
Das war im genannten Zeitraum bei 18 Wechseln insgesamt siebenmal der Fall. Zugleich wurden fünf zusätzliche Stellen geschaffen. Neun Wiederbesetzungen haben darüber hinaus zu einem Qualitätsschub geführt, sei es durch die höhere fachliche Qualifikation und Expertise der Mitarbeitenden, durch höheres Erfahrungspotential oder durch das Ende einer mehrjährigen Vakanz. So konnte einerseits die Leistungsfähigkeit des gesamten Arbeitsfeldes spürbar erhöht werden. Andererseits ist die Öffentlichkeitsarbeit durch die Stabilisierung der personellen Situation mit Blick auf Kontinuität aufgewertet worden. Beide Entwicklungen tragen den gewachsenen Anforderungen durch die Digitalisierung Rechnung und sind ausdrücklich zu begrüßen.

Abbildung 29: Gesamtzahl und Vollzeit-Kapazitäten der Beschäftigten in der Öffentlichkeitsarbeit



² In diesem Arbeitsgebiet arbeiten mittlerweile mehr Beschäftigte außerhalb des Pfarrdienstes (s. Text). Da aber weiterhin Pfarrerinnen und Pfarrer Aufgaben der Öffentlichkeitsarbeit wahrnehmen, wird dieser Bereich noch in der Systematik des Pfarrdienstes dargestellt.

Abbildung 30: Beschäftigte (Vollzeit-Kapazitäten) nach Berufsgruppen in der Öffentlichkeitsarbeit



Zu den 59 Personen (Vollzeitkapazitäten: 43,9), die im Bereich Öffentlichkeitsarbeit tätig sind, gehören inzwischen nur noch 13 Pfarrerinnen und Pfarrer (22 %), davon fünf mit Auftrag (Vollzeit-Kapazität: 3,7), eine Pfarrerin im Probedienst (Vollzeit-Kapazität: 1,0) und sieben mit Pfarrstelle (Vollzeit-Kapazität: 4,75). Fünf Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber sowie drei Pfarrstelleninhaberinnen und -inhaber nehmen neben der Öffentlichkeitsarbeit Aufgaben in der Gemeinde, in der Berufsschule oder in anderen synodalen Arbeitsfeldern wahr.

Von den privatrechtlich angestellten Öffentlichkeitsreferentinnen und -referenten verfügen 91 Prozent über einen Hochschulabschluss (davon 59 Prozent mit wissenschaftlichem Hochschulabschluss/ Universität).

Abbildung 31: In der Öffentlichkeitsarbeit Beschäftigte in den Kirchenkreisen und Kirchengemeinden (in Vollzeitkapazitäten)

Kirchenkreis	Probed.	Auftrag § 25	Pfarrst.	Andere Berufsgruppen	Summe	Gemeindegl. pro VZ-KP
Arnsberg			0,5		0,5	83.602
Bielefeld		1		1,2	2,2	43.780
Bochum				1	1	88.816
Dortmund				4,66	4,66	43.977
Gelsenkirchen/Wattenscheid	1			1	2	43.254
Gladbeck/Bottrop/Dorsten				0,5	0,5	119.418
Gütersloh				1,0	1,0	102.213
Hagen				1	1	70.065
Halle				0,5	0,5	92.054
Hamm			0,75		0,75	108.821
Hattingen-Witten				0,75	0,75	86.518
Herford					0	
Herne			0,5		0,5	132.374
Iserlohn		0,5		0,75	1,25	75.850
Lübbecke	1				1	62.091
Lüdenscheid-Plettenberg				1	1	83.100
Minden				0,5	0,5	153.136
Münster			0,5		0,5	212.146
Paderborn				1	1	80.255
Recklinghausen			0,5	0,2	0,7	147.857
Schwelm				0,5	0,5	81.886
Siegen				1	1	119.475
Soest				0,5	0,5	128.540
Steinfurt/Coesfeld/Borken				1	1	84.029
Tecklenburg				1	1	74.780
Unna				2,5	2,5	37.342
Vlotho		0,5			0,5	110.388
Wittgenstein				1	1	32.776

Nur in einem Kirchenkreis gibt es keine hauptamtlich Beschäftigten für Kommunikation. Dort wird ein Teil der anfallenden Aufgaben vom Synodalbeauftragten für Öffentlichkeitsarbeit wahrgenommen (Pfarrer), die Pressearbeit ist an eine Agentur ausgelagert und die Internetseite wird ehrenamtlich von einem Pfarrer gepflegt.

Die Öffentlichkeitsreferentinnen und -referenten in den Kirchenkreisen und auf landeskirchlicher Ebene sind zwischen 29 und 63 Jahren alt (Durchschnitt: 51,4 Jahre). In den kommenden fünf Jahren gehen neun Personen in den Ruhestand. Da der Markt angesichts zahlreicher synergetischer Umstrukturierungen in den Zeitungsverlagen voll von hochqualifizierten Fachkräften ist, können wir der mittelfristigen personellen Fluktuation gelassen entgegensehen. Falls nötig kann die Attraktivität durch kirchenkreisübergreifendes Zusammenlegen von Teilzeit- zu Vollzeitstellen erhöht werden.

Die Berufserfahrung der Mitarbeitenden in der Öffentlichkeitsarbeit liegt zwischen sieben Monaten und 28 Jahren (Durchschnitt: 15 Jahre). Die Vergütung bewegt sich zwischen EG9 und EG14 bei den Angestellten (Durchschnitt: EG 11) sowie zwischen A12 und A15 (Durchschnitt: A13) bei den Pfarrern und Kirchenbeamten. Das breite Spektrum signalisiert in beiden Segmenten einen Handlungsbedarf in Richtung Harmonisierung. Der Wunsch nach gerechter und vergleichbarer Vergütung bei vergleichbaren Tätigkeiten ist in den vergangenen Jahren häufiger artikuliert worden. Entsprechende Versuche waren bislang jedoch nicht von Erfolg gekrönt.

Im Vergleich der Kirchenkreise sind die Differenzen bei der Zahl der Gemeindeglieder pro Vollzeitstelle in der Öffentlichkeitsarbeit auffallend groß. Hier schwanken die Vergleichszahlen zwischen 32.776 und 212.146 Gemeindegliedern. Hier könnte künftig über Qualitätsstandards zur Orientierung bei Neubesetzungen nachgedacht werden.

3. Andere kirchliche Berufe

3.1 Mitarbeitende im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld nach VSBMO

Diakone und Diakoninnen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit

Das Arbeitsfeld der Gemeindepädagogik steht mit den anderen Arbeitsfeldern unserer Kirche im „gemeinsamen Dienst am Evangelium von Jesus Christus“, heißt es im EKD Text 118 - Perspektiven für diakonisch-gemeindepädagogische Ausbildungs- und Berufsprofile.

„Dieser Dienst verbindet die diakonisch-gemeindepädagogischen Berufe mit den anderen Berufen in der Kirche.“ Christian Gretlein beschreibt die Kommunikation des Evangeliums in den Modi des Lernens und Lehrens, des Unterstützens und des gemeinschaftlichen gottesdienstlichen Feierns als Gesamtaufgabe der kirchlichen Beruflichkeiten. (EKD Texte 118, S 16)

Mit allen anderen kirchlichen Berufen im Auftrag verbunden, und mit ihrer zweifachen Fachlichkeit auf ihre beruflichen Herausforderungen vorbereitet, stehen Gemeindepädagoginnen wie Diakone sowohl für ihre zielgruppenorientierte sozialpädagogisch theologische Arbeit als auch für eine interprofessionelle Dienstgemeinschaft.

Damit sind die Herausforderungen in unseren kirchlichen Handlungsfeldern leistbar und fachlich gestaltbar. Kirche als Akteur im Sozialraum und in einer interkulturellen und interreligiösen Gesellschaft braucht diese Fachlichkeit nach innen und außen. Dazu der EKD Text 118: „Das spezifische Profil der diakonisch-gemeindepädagogischen Dienste in der Kirche und ihrer Diakonie liegt in der interprofessionell gestalteten Orientierung an Zielgruppen, die auf diesen Dienst im Bereich des Bildens und des Unterstützens sowie in der Gestaltung von Verkündigung und Feier besonders angewiesen sind. Diese Zielgruppen und zu bearbeitenden Arbeitsfelder sind im Zusammenhang mit dem kirchlichen und gesellschaftlichen Wandel immer wieder neu zu bestimmen. Dadurch waren in der Geschichte und Gegenwart diakonisch-gemeindepädagogisch Tätige oft in innovativen kirchlichen oder diakonischen Arbeitsfeldern tätig. Innovation ist ein unverzichtbares Element diakonisch-gemeinde-pädagogischer Tätigkeit. Die Modi der Kommunikation des Evangeliums durch Lehren und Lernen und durch Hilfe zum Leben spielt in der beruflichen Tätigkeit der diakonisch-gemeindepädagogischen Mitarbeitenden eine besondere Rolle. Damit stellen sich aus dem beruflichen Tätigkeitsfeld heraus besondere Anforderungen an die Entwicklung einer Professionalität, die den spezifischen Bedarfen im Aufgabenfeld gerecht wird.“ (EKD-Texte 118, S. 19)

Im Berufsbild der Diakoninnen/Diakone und Gemeindepädagoginnen/Gemeindepädagogen ist diese Professionalität verankert.

Mit der VSBMO (Verkündigung Seelsorge Bildungsarbeit Mitarbeitenden Ordnung) wird die berufliche Qualität für die Ausbildung und den Dienst sichergestellt.

Gemeindepädagogischer Nachwuchs für die Verkündigungs-, Seelsorge- und Bildungsarbeit

Ausbildung: Folgende Ausbildungsstätten bilden zukünftige hauptberufliche Mitarbeitende im Rahmen der Ordnung der VSBMO in Westfalen aus:

- Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe, Bochum (EvH – Bochum)
Die EvH Bochum hat z.Z. jährlich ca. 90 Studierende im Studiengang Gemeindepädagogik und ca. 1600 Studierende im Studiengang Soziale Arbeit. Fast alle Absolventinnen und Absolventen der Gemeindepädagogik beginnen ihren Dienst in unseren gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern Rheinland, Westfalen und Lippe.
Von den Studierenden der Sozialen Arbeit werden etliche gewonnen, die zunächst ins-

besondere in der offenen Kinder- und Jugendarbeit ihren Dienst beginnen und dann die gemeindepädagogische Qualifikation in der Ergänzungs- und Aufbauausbildung zum Gemeindepädagogen/zur Gemeindepädagogin anschließen. Diese Studierendengruppe ist eine interessante Zielgruppe für die EKvW Initiative „Bodenpersonal gesucht“. Zusätzlich zu den Grundausbildungen bietet die EvH die Masterstudiengänge „Management in sozialwirtschaftlichen und diakonischen Organisationen“ und „Soziale Inklusion: Gesundheit und Bildung“ an.

- Fachhochschule der Diakonie (FHdD) und Ev. Bildungsstätte für Diakonie und Gemeinde Bielefeld Bethel
Die FHdD hat in jedem Jahr ca. 110 Studierende in den Studiengängen Soziale Arbeit und Diakonik. Zusätzlich zu den Grundausbildungen bietet die FHdD Master-Studiengänge Personalmanagement und Organisationsentwicklung mit den Schwerpunkten Supervision oder Sozialmanagement für unser Arbeitsfeld an.
In der Ev. Bildungsstätte werden Diakone und Diakoninnen berufsbegleitend und in Zusammenarbeit mit der FHdD integriert ausgebildet.
- Die Stiftung Nazareth im Stiftungsverband der v. Bodelschwingschen Stiftungen Bethel und die Stiftung Wittekindshof in Bad Oeynhausen bilden eigenständig und in Kooperation mit der Fachhochschule der Diakonie, das Martineum in Witten in Kooperation mit der Evangelischen Hochschule Bochum junge Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter als Diakonin und Diakon für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld aus. In der Ausbildung arbeiten alle sehr intensiv mit den Diakonischen Gemeinschaften zusammen. Diese sind die Diakonische Gemeinschaft Nazareth in Bethel, die Schwestern- und Bruderschaft des Wittekindshofes und die Gemeinschaft der Ev. Diakoninnen und Diakone des Martineums e.V. in Witten.

Im vergangenen Jahr wurden dort insgesamt 32 Diakoninnen und Diakone durch die EKvW eingeseget – in diesem Jahr werden es 49 Eingesegete sein.

In den drei diakonischen Ausbildungen befinden sich derzeit insgesamt 190 angehende Diakoninnen und Diakone in Ausbildung.

Nicht alle dieser Absolventinnen und Absolventen gehen nach der Ausbildung in gemeindepädagogische Arbeitsfelder (Ausnahme Martineum). Einige gehen auch und vor allem zu Trägern der Diakonie – also unserer Kirche in der Struktur der Wohlfahrtspflege.

Neben der Ausbildung der Diakoninnen und Diakone stehen die Gemeinschaften für die Pflege eines professionellen Selbstverständnisses von Diakoninnen und Diakonen. Dazu zählt die Zugehörigkeit zu einer diakonischen Gemeinschaft. Dort erfahren sie Begegnungen, Austausch und Förderung ihres Dienstes.

Nicht nur in der VSBMO sondern auch im Diakonengesetz ist die Doppelqualifikation geregelt. Dort werden der Begriff, die Ausbildung und der Dienst im Rahmen des Kirchenrechtes verankert. Unsere Kirchenordnung beschreibt den Dienst der Diakoninnen und Diakone in Artikel 46. Dort heißt es: „Sie nehmen den diakonischen Auftrag in Sozial- und Bildungsarbeit, in pflegerischen und erzieherischen Tätigkeiten sowie in Verkündigung, Seelsorge und Beratung wahr“.

Nach dem Diakonengesetz ist die Mitgliedschaft in einer diakonischen Gemeinschaft für Diakoninnen und Diakone nicht vorgeschrieben. Diakoninnen und Diakone sind dennoch zum sehr großen Teil Mitglieder einer der drei Gemeinschaften.

Mehr als 1.200 Diakoninnen und Diakone arbeiten z.Z. im aktiven Dienst von Kirche und Diakonie in Kirchengemeinden, Bildungseinrichtungen, Beratungsdiensten, Krankenhäusern, Einrichtungen der Behindertenhilfe oder Psychiatrie und an vielen anderen Stellen. Werden

die Mitglieder der Gemeinschaften hinzugezählt (dies sind die Ruheständler und Partner von Diakoninnen und Diakonen) lässt sich sagen : „Wir sind mehr als 2.500 Engagierte in Kirche, Diakonie und Gesellschaft.“

Diakoninnen und Diakone, die nicht zu einer der Gemeinschaften gehören, werden in den Strukturen der Landeskirche begleitet und eingebunden.

(Siehe dazu: Wir sind mehr als Tausend – Diakoninnen und Diakone in Westfalen, Bielefeld 2015)

Die EKvW hält Verbindung zu den Gemeinschaften, ihren Ausbildungsstätten und weiteren Ausbildungsstätten und ist über den Dezernenten und den Beauftragten für die hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit, im Kontakt. Beratung der Curricula und Ausbildungsgänge mit den Trägern sind ebenso Bestandteil dieser Kontaktarbeit wie Beratung und Gespräche mit den Studierenden. Der Dezernent ist z.T. Mitglied bzw. Vorsitzender der Prüfungskommission und an der Einsegnung beteiligt.

Berufsbeginn als Diakonin und Gemeindepädagoge

Im ersten Berufsjahr werde alle, die neu im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld innerhalb der EKvW starten, vom Beauftragten für die Mitarbeitenden nach VSBMO zu folgenden Themen informiert und beraten:

- Mentoring im ersten Berufsjahr
- Fortbildungen und Aufbauausbildung zum Gemeindepädagogen/zur Gemeindepädagogin mit abschließendem Kolloquium
- Vernetzungsmöglichkeiten und Tagungen
- Beratung durch den Beauftragten

Abbildung 32: Gemeindepädagogen/innen + Diakone/innen Übersicht

	Zahl	%	PK Vollzeit	Vollzeit %	Teildienst- quote	Durch- schnittsalter	bis 29	30- 39	40- 49	50- 67
Frauen	281	49,8%	135	36,7%	2,08	43,9	49	57	74	101
Männer	283	50,2%	233	63,3%	1,21	49	15	49	67	152
Gesamt	564		368		1,53	46,4	64	106	141	253

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach VSBMO und Personalplanung

Da Diakoninnen und Diakone sowie Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen in der Regel bei Kirchengemeinden und Kirchenkreisen angestellt sind, können von der Landeskirche keine direkten Maßnahmen zur Personalplanung und – Entwicklung vorgenommen werden, wie dieses in einigen anderen Landeskirchen der Fall ist.

Was kann die Landeskirche tun?

Unsere Landeskirche hat im Rahmen der Kirchenordnung, der VSBMO und des Diakonengesetzes einen rechtlichen Rahmen zur Anstellung und Ausbildung vorgegeben und mit Empfehlungen in diesem und dem letzten Personalbericht Richtungen angezeigt, in denen auf den jeweiligen Anstellungsebenen geplant und gehandelt werden kann.(siehe Fazit).

Wie viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gibt es und wo sind die Stellen angesiedelt?

Zur Zeit sind 564 Personen auf Grundlage der VSBMO in Kirchengemeinden, Kirchenkreisen, Ämtern und Werken unserer Landeskirchen beschäftigt. Die Zahlen haben sich in den letzten

Jahren nicht gravierend verändert.

Die Zahlen aus Abb. 28 lassen sich noch wie folgt splitten:

- 65 % der Beschäftigten arbeitet in Vollzeitanstellung mit 39 Wochen-Std.
- 7 % der Beschäftigten arbeitet in Teilzeitanstellung mit 30 – 38 Wochen-Std.
- 23 % der Beschäftigten arbeitet in Teilzeitanstellung mit 19,5 – 29 Wochen-Std.
- 5 % der Beschäftigten arbeitet in Teilzeitanstellung unter 19,5 Wochen-Std.

Von den 564 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern haben 45 % eine Anstellung in der Gemeinde, 39% auf Kirchenkreisebene und 16 % bei Ämtern, Werken und Verbänden.

Welche Voraussetzungen für die Anstellung gibt es?

Wer im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld eingestellt werden soll, muss wie oben schon beschrieben eine doppelte Qualifikation als Anstellungsvoraussetzungen nachweisen:

- staatlich anerkannte Qualifikation in einem Sozialberuf möglichst auf Fachhochschul-/Hochschulebene mindestens auf Fachschulebene
- und eine anerkannte kirchlich-theologische Qualifikation

Über Ausnahmeregelungen können auch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit einem der oben genannten Abschlüsse befristet angestellt werden:

- Absolventinnen seminaristischer / missionarischer Ausbildungsstätten ohne staatlich anerkannte Qualifikation, soweit sie ihre Ausbildung an einer von der EKvW anerkannten Ausbildungsstätte erworben haben
- Sozialarbeiter und Sozialpädagoginnen ohne theologische Qualifikation

Um die Anstellungsfähigkeit in den letzten beiden Fällen zu erhalten, bedürfen sie der berufsbegleitenden Ergänzungs- bzw. Zusatzausbildung in den ersten drei Jahren ihrer Anstellung.

Alle Anstellungen unterliegen der Genehmigung des Landeskirchenamtes. Das Landeskirchenamt berät die Anstellungsträger in allen dazu auftretenden Fragen.

Wie kann das gemeindepädagogische Arbeitsfeld beschrieben werden?

Verkündigung, Seelsorge und Bildungsarbeit (oder analog dazu: bilden, unterstützen verkündigen, siehe EKD Text 118, Seite 38 ff) in informellen und formalen Kontexten ist ein Markenzeichen gemeindepädagogischen Arbeitens.

Klassisches Einsatzgebiet für Diakone und Gemeindepädagoginnen in der verfassten Kirche ist die evangelische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in der gemeindlichen, verbandlichen und der offenen Arbeit sowie in der schulbezogenen Arbeit.

Weitere Handlungsfelder sind z.B. entsprechend der VSBMO und in Ableitung aus der Ordnung:

Bildungsarbeit mit unterschiedlichen Zielgruppen, z.B. Aus- und Fortbildung Ehrenamtlicher, Erwachsenenbildungsarbeit, Mitwirkung in der Konfirmandenarbeit und Wortverkündigung.

Seelsorge in Einrichtungen, Gemeindediakonie, Arbeit mit Erwachsenen und älter werdenden Menschen, Spendenmarketing und Fundraising, geschäftsführende Aufgaben in unterschiedlichen Handlungsfeldern, beratende und anleitende Tätigkeiten wie z.B. Mediation, Supervision, Konzeptentwicklung sowie Arbeit in spirituellen Zentren.

Aus diesen Erfahrungen und Handlungsfeldern werden seit letztem Jahr in Pilotprojekten die Zusammenarbeit von Gemeindepädagogen und Diakoninnen mit Pfarrerinnen und Pfarrern in Interprofessionellen Teams neu entwickelt. Dadurch entsteht nicht nur eine breiter aufgestellte

gemeindepädagogische Arbeit in Kirchengemeinden sondern auch ein neuer Personalmix, in dem jede Berufsgruppe ihre Fachlichkeit zur Stärkung der Aufgabenerfüllung und der Dienstgemeinschaft einbringt, wie sie in Barmen IV beschrieben ist.

Männer und Frauen im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld und der demographischer Faktor

Die Anzahl von Frauen und Männer im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld ist relativ ausgewogen und bietet damit eine optimale Voraussetzung für die gender- und zielgruppenorientierte Arbeit. Insbesondere in der Kinder- und Jugendarbeit, in der 74 Prozent der VSBM0 Mitarbeitenden tätig sind, ist dieses von besonderer Bedeutung.

Abbildung 33: Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Personen)

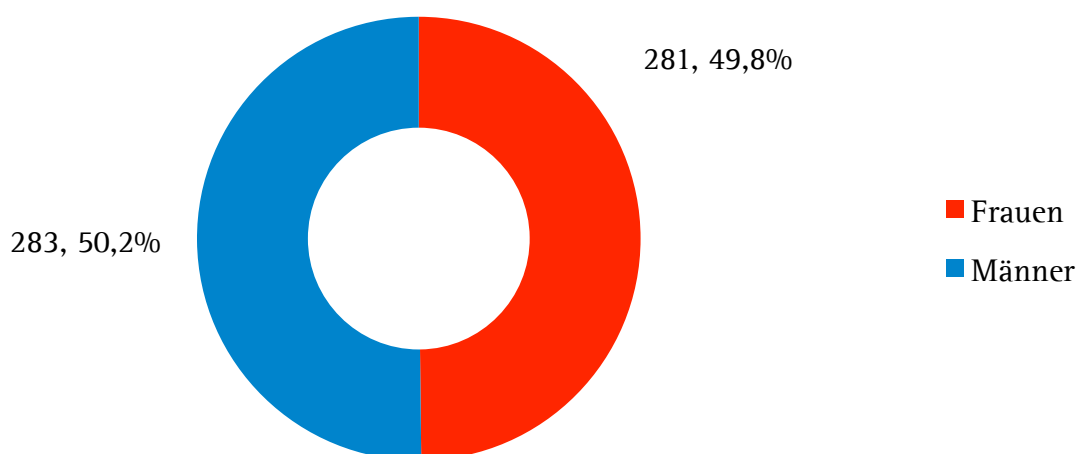


Abbildung 34: Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen (Vollzeit-Kapazitäten)

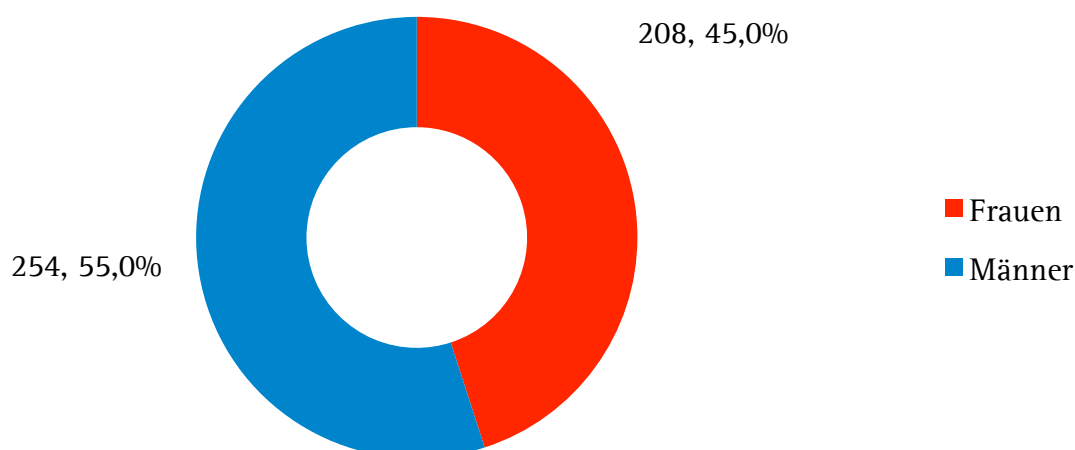
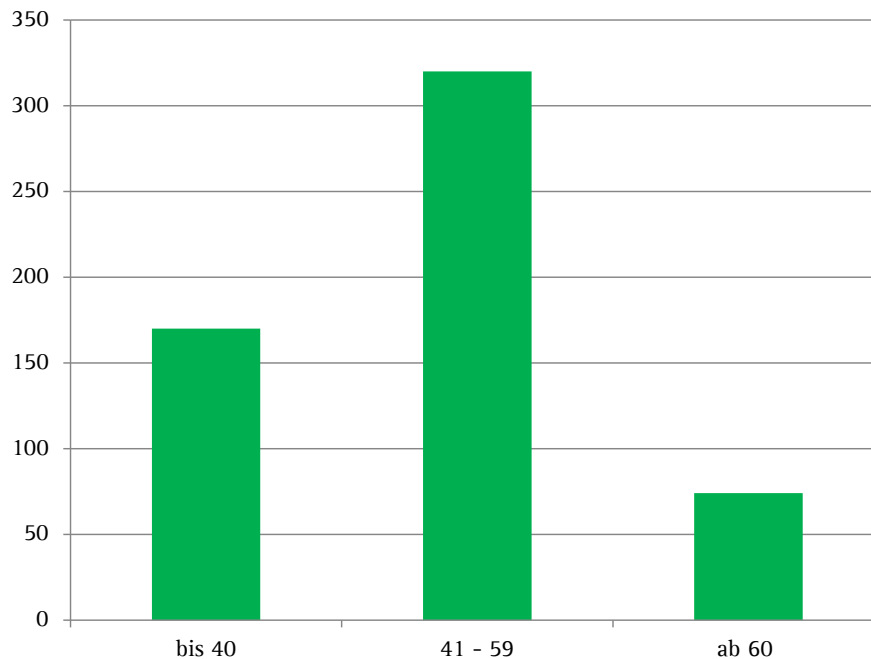


Abbildung 35: Altersverteilung der Gemeindepädagogen/innen und Diakone/innen



Auffällig ist bei Betrachtung der Altersstruktur eine hohe Zahl von Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen ab 40 und ab 50 Jahren aufwärts.

Das heißt: Nicht nur im Pfarrdienst sondern auch im Dienst als Gemeindepädagogin und Diakon ist die Verweildauer der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Westfalen langfristig und konstant.

Auch die nicht geringe Zahl der Diakoninnen und Gemeindepädagogen in der Altersgruppe bis 40 Jahre zeigt die grundsätzliche Attraktivität des Berufes und die hohe Identifikation mit diesem kirchlichen Amt.

Bezogen auf alle Altersgruppen ist offensichtlich, dass die demographische Stabilität innerhalb der Berufsgruppe noch stabil ist. Darin liegt eine besondere Chance für die Entwicklung von Teams und Dienstgemeinschaften in unserer Kirche, wie sie mit den Pilotprojekten derzeit erprobt werden.

Diese Beobachtungen lassen mindestens fünf unterschiedliche Rückschlüsse zu:

1. Die VSBMO ist ein geeigneter und zuverlässiger Rahmen für die Ausbildung, Anstellung und Begleitung der kirchlichen Fachkräfte für das Arbeitsfeld Gemeindepädagogik.
2. Die Ausbildung von Diakoninnen und Gemeindepädagogen ist gut entwickelt und aufgestellt. Darin bietet die EKvW jungen Menschen, die an diesen kirchlich unterstützten Berufen interessiert sind, gute Ausbildungsmöglichkeiten. Gleichzeitig setzt sie damit eigene Akzente gegen einen kirchlichen Fachkräftemangel.
3. Die geleistete Arbeit der Mitarbeitenden ist allgemein anerkannt und wird zur Erfüllung des kirchlichen Auftrages auf unterschiedlichen Ebenen unserer Kirche benötigt.
4. Die Anstellung nach VSBMO ist für die Mitarbeitenden auch über eine lange Berufszeit hin attraktiv und gefragt. Die Erweiterung gemeindepädagogischer Handlungsfelder wird dieses noch verstärken.
5. Die Steigerung der Attraktivität in gemeindepädagogischen Arbeitsfeldern in unserer Kirche wird durch Rahmenbedingungen für verlässliche Anstellungen gefördert. Dazu

zählen sowohl Klarheit in den Arbeitsaufträgen, qualifiziertes leitendes Personal, unbefristete Anstellungen, ausreichende Vollzeitstellen als auch Teamarbeit in Interprofessionellen Teams.

Alle fünf Punkte bieten eine gute Grundlage für eine langfristige Personalplanung. Der synodale Arbeitsprozess „Das Pfarramt in der Dienstgemeinschaft unserer Kirche“ bietet inzwischen den Rahmen, durch den auch für die Zukunft Bedingungen für eine gute Zusammenarbeit zwischen allen kirchlichen Ämtern und Diensten weiterentwickelt werden können. Um eine solche Zusammenarbeit zu realisieren ist es notwendig, eine langfristige Personalplanung für Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen sowie Diakoninnen und Diakone im gemeindepädagogischen Arbeitsfeld zu betreiben.

Personalplanung in den unterschiedliche Anstellungsebenen und Rahmenbedingungen

Personalplanung dient der Entwicklung von Arbeitsfeldern ebenso wie der fachlichen und berufsbiographischen Entwicklung der Mitarbeitenden und ermöglicht gleichzeitig bessere Rahmenbedingungen für Arbeitsbeziehungen und Arbeitsorganisation mit den unterschiedlichen Beschäftigten in unserer Kirche. Dafür sind geeignete Rahmenbedingungen erforderlich.

Da die Landeskirche bei Anstellungen in Kirchenkreisen und Gemeinden keine direkte Personalverantwortung trägt, kann sie keine Maßnahmen vorgeben, die die Personalplanung unterstützen. Geeignete Maßnahmen wären

- planbare Größenordnungen der Anstellung,
- Konzepte für Teamarbeit
- mittel- und langfristige Finanzplanung für die gemeindepädagogischen Arbeitsfelder

Fazit:

- Planbare Größenordnungen (mehrere Gemeinden, Kooperationen, Kirchenkreis, Gestaltungsraum) für attraktive Stellenrahmen (ausreichend unbefristete und Vollzeitstellen): Personalplanung und Personalentwicklung kann erst dann gelingen, wenn genügend Mitarbeitende zusammen und in einer klaren Struktur tätig werden können. In einigen Kirchenkreisen stellen die derzeitigen Anstellungsebenen eine Hürde für Personalentwicklung und Planung dar.
- Konzepte für Zusammenarbeit und Förderung von Teamarbeit: Teamarbeit beginnt, wenn einzelne miteinander planen, reflektieren, organisieren und umsetzen, was gemeinsam verantwortet werden soll. Konzepte beschreiben sowohl das Miteinander als auch die Selbständigkeiten der Einzelnen im Team. Sie fließen in Leitungsverantwortung, Dienstanweisungen und in Organigramme ein, die beschreiben, welche Verbindungen in der Organisation, der Gemeinde, dem Kooperationsraum bestehen und wie die Zusammenarbeit verabredet wird und welche Aufgaben von wem übernommen werden.
- Mittel- und langfristige Finanzplanung: Arbeit mit Personal ohne planbare Personalkosten kommt nicht ohne Finanzplanung aus. Kirchensteuerzuweisungen und staatlichen Zuschüsse für gemeindepädagogische Arbeitsfelder müssen aufeinander bezogen und miteinander von den dafür Verantwortlichen geplant werden um gelingende Arbeit zu ermöglichen. Sowohl die Finanzen als auch der Personaleinsatz dient dem Auftrag und den Menschen in unserer Kirche und unserer Gesellschaft.
- Werbung/Gewinnung und Unterstützung der Ausbildung von gemeindepädagogischen und theologischen Fachkräften.

Die Werbung für unser zukünftiges Bodenpersonal kann durch Personaleinsatz gefördert werden. Konzepte aus anderen Landeskirchen werden angefragt und für die EKvW geprüft.

Ziel:

Die Finanzierung der Ausbildungen für das gemeindepädagogische Arbeitsfeld ist bedarfsgerecht bezogen auf die zukünftig benötigten Gemeindepädagogen und Diakoninnen ausgerichtet.

3.2 Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen

Der Auftrag der Kirche, Kindergärten (Tageseinrichtungen für Kinder – Tfk) zu betreiben, gründet in der Praxis der Kindertaufe und dem damit verbundenen Lehr- und Verkündigungsauftrag sowie auf dem sozialdiakonischen Auftrag zur Erziehungsbegleitung. Sie sind Teil der Arbeit der Kirchengemeinden in evangelischer Ausrichtung i. S. d. Artikel 191 Satz 5 KO (vgl. § 1 der Richtlinie für Tageseinrichtungen für Kinder).

In der Evangelischen Kirche von Westfalen gibt es etwa 10.000 Mitarbeitende in Vollzeit- und Teilzeitstellen, die etwa 54.000 Kinder bilden, betreuen und fördern.

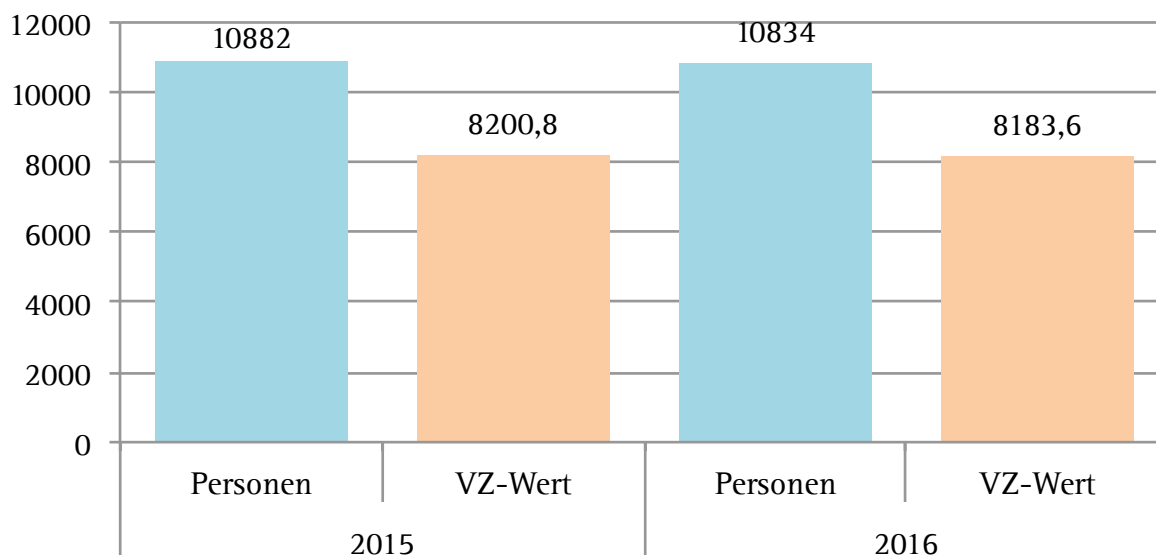
Zu den Mitarbeitenden in Kindertageseinrichtungen zählen neben dem pädagogischen Personal Hauswirtschafts- und Reinigungskräfte, Mitarbeitende zur Pflege der Außenanlagen sowie in einigen Einrichtungen auch Hausmeisterinnen und Hausmeister.

Zum pädagogischen Personal gehören neben der zahlenmäßig größten Berufsgruppe der Erzieherinnen und Erzieher auch Bachelorabsolventen und -absolventinnen von Elementarpädagogikstudiengängen und Kinderpflegerinnen und Kinderpfleger.

Die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Intensität der pädagogischen Betreuung (Fachkraft, Ergänzungskraft) richten sich nach den Vorgaben des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiZ) und der örtlichen Jugendhilfeplanung, womit auch die finanzielle Ausstattung verbunden ist. Da hierdurch keine auskömmliche Finanzierung mehr möglich ist, bedarf es dringend politischer Änderungen, um den existentiellen Druck von den Trägern zu nehmen.

Grundlage für das Angebot ist die Betriebserlaubnis gem. § 45 SGB VIII und die Bedarfsfeststellung auf der Grundlage der örtlichen Jugendhilfeplanung.

Abbildung 36: Mitarbeitende in Kindertageseinrichtungen - Vergleich Personen zu Vollzeit-Kapazitäten



3.3 Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker

„Die evangelische Kirche ist eine Kirche der Musik.“ Mit diesem programmatischen Satz beginnt der EKD-Text „Kirche klingt“. Das galt und gilt auch für die Evangelische Kirche von Westfalen.

In der Präambel des westfälischen Kirchenmusikgesetzes wird die zentrale Rolle der Kirchenmusik betont: „Die Kirchenmusik hat den Auftrag, bei der Verkündigung des Evangeliums, beim Gotteslob und beim gemeinsamen Gebet in Bitte, Klage und Dank mitzuwirken.² Sie ist ein wesentliches Element des Lebens der Kirche und ihrer Gemeinden.³ Die Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker nehmen diesen Auftrag wahr, indem sie musikalische Gaben und Kräfte in den Gemeinden wecken und fördern sowie in Gottesdiensten, kirchenmusikalischen und anderen Veranstaltungen alte und neue geistliche Musik zum Klingen bringen.⁴ Zur Wahrnehmung dieses Auftrags werden geeignete Frauen und Männer, die durch Ausbildung darauf vorbereitet sind, beruflich oder ehrenamtlich in den kirchenmusikalischen Dienst berufen.“ So bildet die EKvW interessierte Menschen für den haupt- und ehrenamtlichen oder nebenberuflichen Dienst aus. Zur Stärkung der regionalen D- und C-Ausbildung sind die bestehenden Ordnungen überarbeitet worden; die neuen Angebote sollen 2018 an den Start gehen. Die Studienangebote der Hochschule für Kirchenmusik Herford / Witten zielen vor allem auf die Ausbildung professioneller Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker (Bachelor-Diplom, früher „B-Examen“, und Master-Diplom, früher „A-Examen“) in der klassischen und der populären Kirchenmusik.

Im Blick auf die Zahl der C-Stellen (i. d. R. Orgelspiel, Chorleitung, seltener Posaunenchor- oder Kinderchorleitung etc.) in allen Kirchenkreisen konnte gegenüber der erstmaligen Zählung im Vorjahr festgestellt werden, dass eine Reihe von Personen hinzuzurechnen, aber nur schwer zu erfassen sind, die mit sehr geringer Stundenzahl und unregelmäßig kirchenmusikalisch tätig ist. Die Zahl der ehrenamtlich tätigen Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusiker wurde analog dazu geschätzt. Dabei ist davon auszugehen, dass im Falle ehrenamtlicher Tätigkeit der Tätigkeitsumfang kleiner ist als im Rahmen einer C-Stelle, da er sich i.d.R. auf die Leitung einer Gruppe beschränkt.

So wird immer deutlicher: Die weit überwiegende Mehrzahl von Kirchenmusikern und Kirchenmusikerinnen sind im C-/D-Bereich tätig, wobei eine große Spannbreite von wenigen Stunden wöchentlich bis hin zu fast einer halben Vollzeitstelle zu beobachten ist. A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker sind jedoch nicht nur von hoher künstlerischer Qualität, sondern auch von wachsender Bedeutung für die Aus- und Weiterbildung nebenberuflicher und ehrenamtlicher Kräfte. Das Verhältnis von A-/B-Stelleninhabern und C-/D-Kirchenmusikern muss also so gestaltet werden, dass sie aufeinander bezogen bleiben und sich gegenseitig bereichern. Professionalisierung tut in der Kirchenmusik auf allen Ebenen gut.

Abbildung 37: Angestellte Kirchenmusikerinnen und -musiker in der EKvW insgesamt

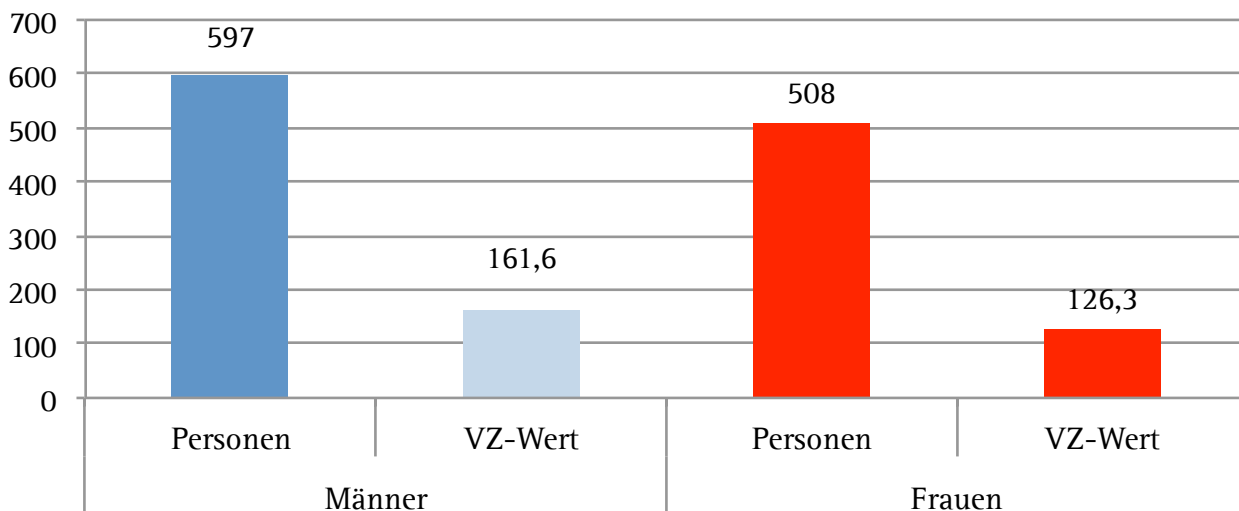
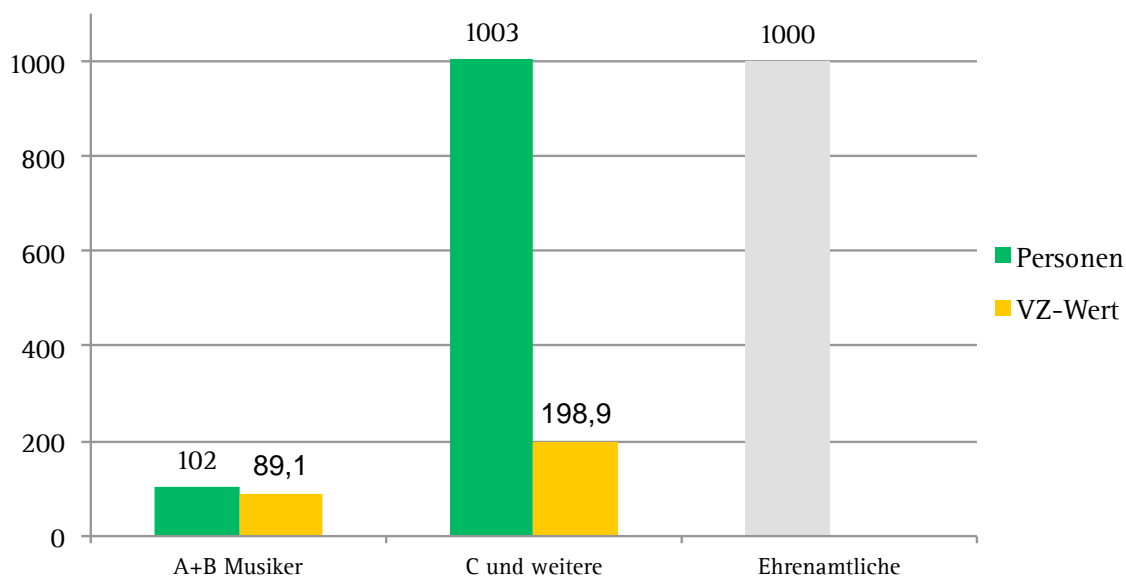
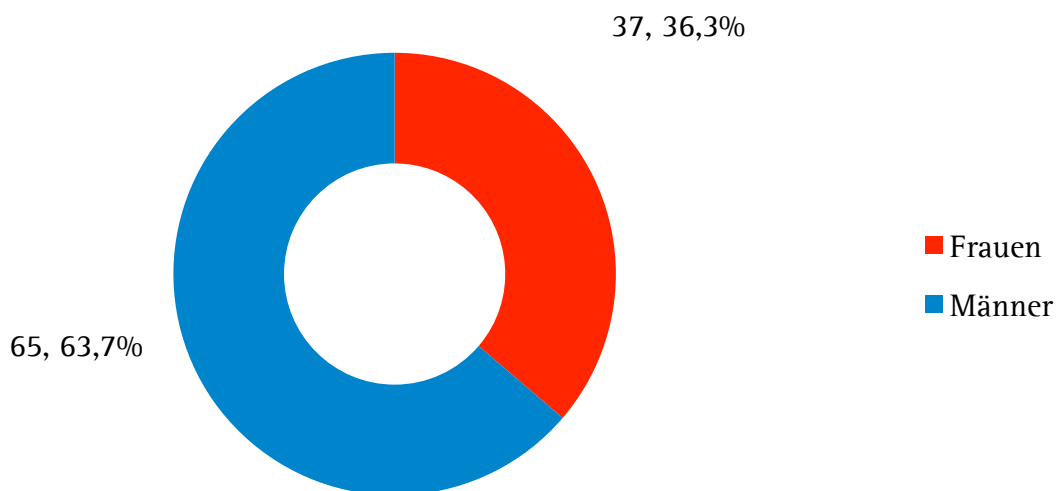


Abbildung 38: Vergleich A-/B- zu C- und D-Kirchenmusikerinnen und musikern/ Ehrenamtliche



Im Arbeitsbereich Kirchenmusik ist außer hauptamtlich und nebenamtlich Tätigen eine große Zahl an Personen ehrenamtlich tätig. Dieses betrifft häufig den Bereich der Posaunenchorleitung, das gemeindliche Spektrum (das mitunter seit Jahrzehnten besteht und damit fest in Haushaltsplänen verankert ist) ergänzende neue vokale und instrumentale Gruppen wie Pop- und/oder Gospelchöre, Vokalensembles, Flöten- oder Gitarrenkreise, Bands oder Trommelgruppen. Die hier ehrenamtlich Tätigen werden zahlenmäßig bisher nicht erfasst; die Schätzung beruht auf der langjährigen Beobachtung des Arbeitsfeldes.

Abbildung 39: A- und B-Kirchenmusikstellen nach Geschlecht 2017 (Personen)



Auch wenn derzeit die Mehrzahl von Personen auf A- und B-Kirchenmusikstellen männlich ist, wird die über die Jahrzehnte zu beobachtende Zunahme der Zahl von Stelleninhaberinnen und der wachsende Anteil weiblicher Studierender von derzeit geschätzt ca. 60 % der Studierenden im BA-/MA-Bereich hier absehbar zu einer ausgeglicheneren Verteilung führen.

Abbildung 40: A- und B-Kirchenmusikerinnen und -musiker mit Altersstruktur 2017

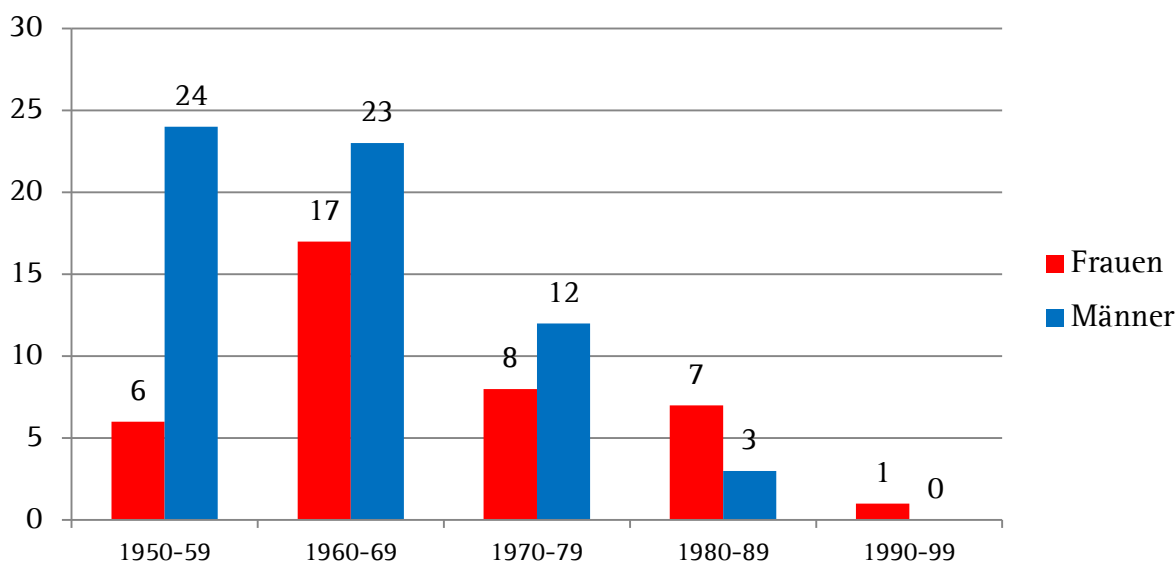


Abbildung 41: Eintritte in den Ruhestand von A-/B-Kirchenmusikerinnen und -musikern 2017 bis 2045

Jahr	2016 bis 2020	2021 bis 2025	2026 bis 2030	2031 bis 2035	2036 bis 2040	2041 bis 2045	2046 bis 2050	2051 bis 2055	2056 bis 2060
Ruhestände*	10	18	14	22	16	8	7	4	2

* Die Statistik geht von einem durchschnittlichen Ruhestandsalter von 66 Jahren aus.

Im Blick auf die über die 2020er bis Mitte der 2030er Jahre steigende Zahl von Pensionierungen wird es wachsender Anstrengungen bedürfen, den Arbeitsmarkt zu bedienen. Dabei wird der Quereinstieg in Ausbildung und Beruf von wachsender Bedeutung sein; Ausbildungsordnungen müssen diesem Faktum ebenso Rechnung tragen wie etwa die Gleichstellung mit Personen, die eine spezifisch kirchliche Ausbildung durchlaufen haben. Eine solche individuelle Gleichstellungsentscheidung ist nicht nur kirchenrechtlich möglich, sondern wird auch immer wieder wahrgenommen.

Abbildung 42: A-/B-Kirchenmusikstellen in den Kirchenkreisen nach Gemeindegliedern

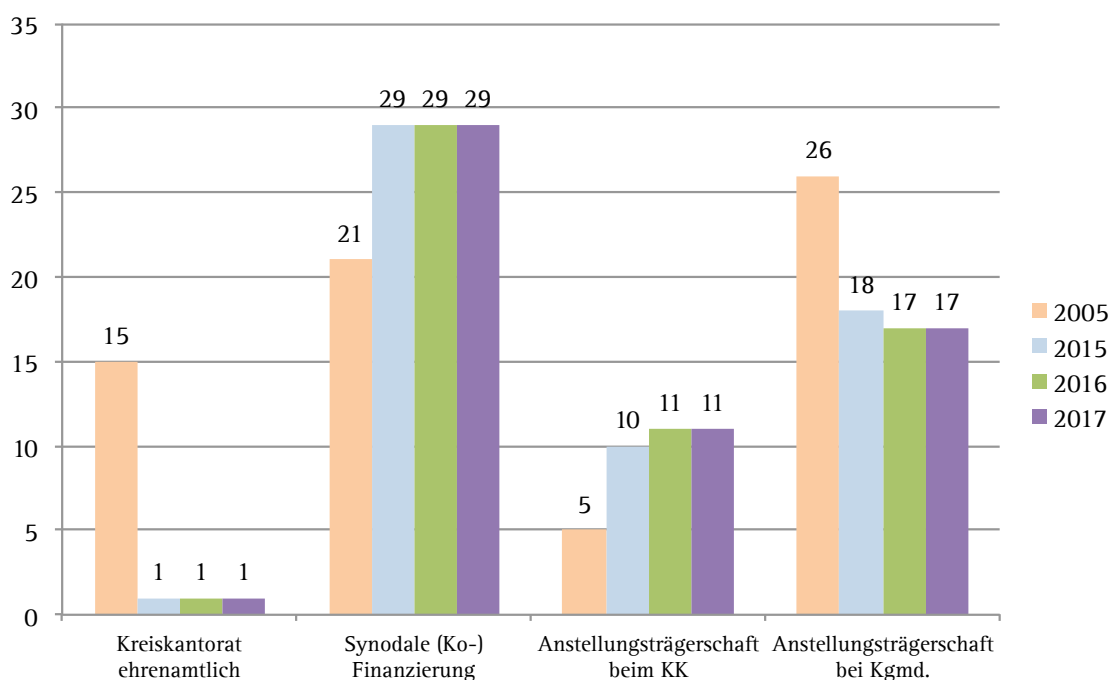
Kirchenkreis	A-/B-Vollzeit-KP	Gemeindegli. pro A/B-Stelle	Veränd. 2016-17
Anhalt	9,6	3595	
Mitteldeutschland	144,4	5176	
Halle	4,4	10461	
EKD	1632,3	13645	
Ev. Kirche im Rheinland	175,0	15026	
Iserlohn	5,9	16207	0,4
Lippische Landeskirche	10,1	16.534	
Bielefeld	5,5	17385	-1
Paderborn	4,3	18664	
Tecklenburg	4,0	18695	
Gütersloh	5,4	19105	
Unna	3,9	19348	
Vlotho	2,8	20071	
Schwelm	1,9	21549	
Minden	3,4	22520	
Lübbecke	2,8	22579	
Gelsenkirchen und Wattenscheid	3,8	23069	
EKvW	89,1	25027	-0,6
Dortmund	7,8	26409	
Herford	4,0	28880	
Hamm	2,6	31757	
Soest	2,0	32135	
Evangelische Kirche der Pfalz	17,0	31.418	
Herne	2,0	33094	
Lüdenscheid-Plettenberg	2,5	33240	
Reformierte Kirche	5,0	35401	
Bochum	2,5	35526	
Steinfurt-Coesfeld-Borken	2,3	37346	
Hattingen-Witten	1,7	39327	
Gladbeck-Bottrop-Dorsten	1,5	39806	
Arnsberg	1,0	41801	
Hagen	1,7	42208	
Recklinghausen	2,4	43125	
Münster	2,0	53037	
Siegen	2,0	59738	
Wittgenstein	0	-	0,5-Stelle einger., noch nicht besetzt
LPW / Kantorin IAFW / Beauftr. Populärmusik / LKMD	3,5		

Die Zahl der A-/B-Kirchenmusikstellen hat sich in den letzten Jahren innerhalb der EKvW jährlich durchschnittlich um ca. 1 % reduziert; im Vergleich von 2016 zu 2017 ist der Rückgang mit -0,5 % etwas unterdurchschnittlich.

Mit dem Verhältnis von einer A-/B-Kirchenmusikstelle pro ca. 25.000 Gemeindegliedern liegt die EKvW im Vergleich mit den anderen Gliedkirchen der EKD seit langem am Ende der Skala. Vergleichszahlen machen deutlich, dass nur drei Landeskirchen eine schlechtere Durchschnittsquote als die EKvW haben, alle anderen Landeskirchen vergleichbarer Größe schneiden besser ab. Dabei gibt es innerhalb der EKvW und ihrer Kirchenkreise klar erkennbare regionale Unterschiede. Nur ein westfälischer Kirchenkreis liegt jedoch über dem EKD-weiten Durchschnitt.

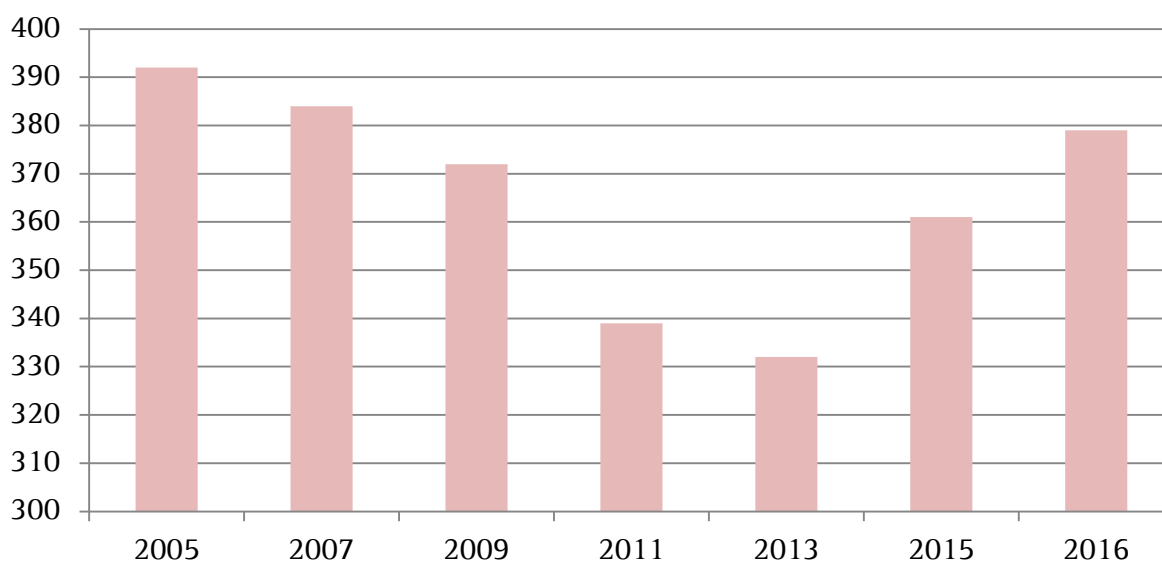
Die Bedeutung, die die Kirchenmusik sowohl zahlenmäßig als auch inhaltlich für die Kirche hat, zeigt sich auch an folgenden Zahlen: Mit 404.000 Teilnehmenden in etwa 3.750 Veranstaltungen liegen kirchenmusikalische Veranstaltungen weit vor allen anderen Veranstaltungen und Seminaren der Kirchengemeinden in der EKvW. Zwischen 2011 und 2015 stieg die Teilnehmendenzahl um 7,8 % und die Zahl der Teilnehmer/innen pro Veranstaltung um 6,7 %. Das heißt: In der westfälischen Kirchenmusik verantworten immer weniger Beschäftigte immer mehr Veranstaltungen, die auf immer mehr Zuspruch stoßen. Doch dies wird sich nicht auf Dauer so halten lassen. Angesichts dessen ist eine weitere Kürzung von kirchenmusikalischen Stellen problematisch; im Gegenteil: ein weiterer Ausbau dieses Bereiches erscheint sinnvoll.

Abbildung 43: Kreiskantorate Entwicklung hinsichtlich Anstellungsträgerschaft



Ausgehend von einer ursprünglich ehrenamtlichen Wahrnehmung des Kreiskantorats wächst seit den 1990er Jahren die Zahl der Kirchenkreise, die prozentuale Stellenanteile für die Finanzierung der Kreiskantorate übernehmen; seit 2015 hat sich diese Zahl stabilisiert. Vielfach geht damit die Übernahme der vormals bei den Gemeinden liegenden Anstellungsträgerschaft einher. Insgesamt ist eine Intensivierung der kreissynodalen Arbeit im Kirchenmusikbereich wahrzunehmen, einhergehend mit einer Zunahme der Professionalisierung dieses synodalen Dienstes.

Abbildung 44: BA-/MA-Kirchenmusikstudierende in der EKD in den Jahren 2005 bis 2016



Wegen des EKD-weit offenen Arbeitsmarktes mit einer hohen Durchlässigkeit zwischen den Landeskirchen ist die Entwicklung der bundesweiten Studierendenzahlen im Bereich Kirchenmusik auch für Westfalen relevant: Die Zahl der BA-/MA-Studierenden (vormals B-/A-Studierende) steigt seit 2013 wieder leicht an. Um diesen Trend zu stabilisieren, ist weitere Werbung für die Kirchenmusik in Studium und Beruf nötig.

Im Blick auf die Motivation zum Studium liegt eine Schlüsselfunktion bei amtierenden Kirchenmusikerinnen und Kirchenmusikern und ihrer Berufszufriedenheit. Diesbezüglich ist zu erwarten, dass die im Jahr 2016 erfolgten Anpassungen des Entgeltgruppenplans hilfreich sein werden.

Die kontinuierliche Anpassung der Ausbildungsordnungen hat die Anschlussfähigkeit im Blick auf die Erfordernisse des Arbeitsmarktes und die gesamtgesellschaftlichen sowie kirchlichen Gegebenheiten gesichert.

3.4 Küsterinnen und Küster und Hausmeisterinnen und Hausmeister

Abbildung 45: Küsterinnen und Küster

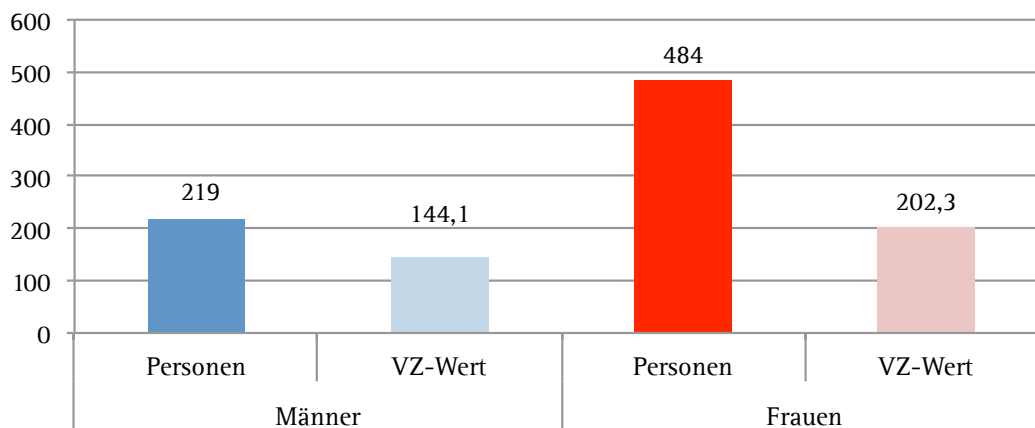
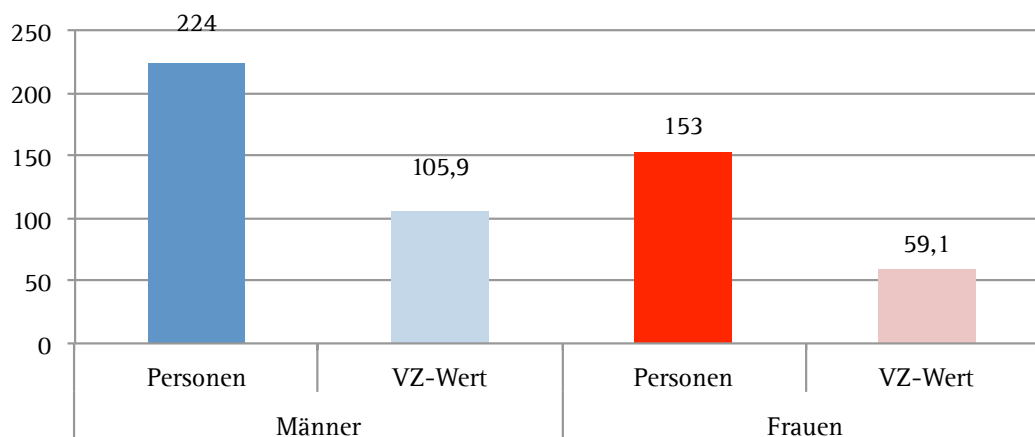


Abbildung 46: Hausmeisterinnen und Hausmeister



Auch wenn die Küster- und Hausmeistertätigkeit oft in Personalunion wahrgenommen wird, so ist doch zwischen beiden zu unterscheiden. Während der Küsterdienst vom Gottesdienst und vom Verkündigungsauftrag der Kirche her zu denken ist, lässt sich die Hausmeistertätigkeit eher technisch verstehen. Dies hat auch Konsequenzen für die Dotierung der Stellen.

Auffallend ist, dass im Hausmeisterbereich die Zahl der Männer deutlich höher ist als die der Frauen, sowohl im Hinblick auf Personen wie auch umgerechnet in Vollzeitäquivalente.

3.5 Mitarbeitende in der Verwaltung

Mitarbeitende in der Verwaltung der Kirchenkreise und in den Kirchengemeinden unterstützen nachhaltig den Dienst der anderen Berufsgruppen auf allen Ebenen. In den Verwaltungen der Kirchenkreise wird dabei ein breites Spektrum an Angeboten zur Beratung und Unterstützung wichtiger Prozesse in den Kirchengemeinden und Einrichtungen vor Ort bereit gehalten. In den Gemeindebüros arbeiten zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit zum Teil sehr geringen Beschäftigungsumfängen, die zum Beispiel Pfarrerrinnen und Pfarrer, aber auch andere Mitarbeitende von regelmäßigen Verwaltungsarbeiten entlasten und darüber hinaus wichtige Kontaktmöglichkeiten für Gemeindeglieder anbieten. Dabei ist die personelle Ausstattung der Gemeindebüros sehr unterschiedlich. In einigen Kirchenkreisen stehen im Mittel nur 10 Stunden pro voller Pfarrstelle zur Verfügung. Angesichts der Aussage vieler Pfarrerrinnen und Pfarrer, die sich vor allem eine stärkere Entlastung in Verwaltungsaufgaben wünschen, erscheint dieser Wert kritisch zu hinterfragen. Vor diesem Hintergrund ist möglicherweise auch die Ausstattung der Kreiskirchenämter im Blick auf ihre Möglichkeiten, die Arbeit in den Kirchengemeinden angemessen zu unterstützen, zu bedenken.

Abbildung 47: Mitarbeitende in der Kirchenkreis-Verwaltung:
 Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht

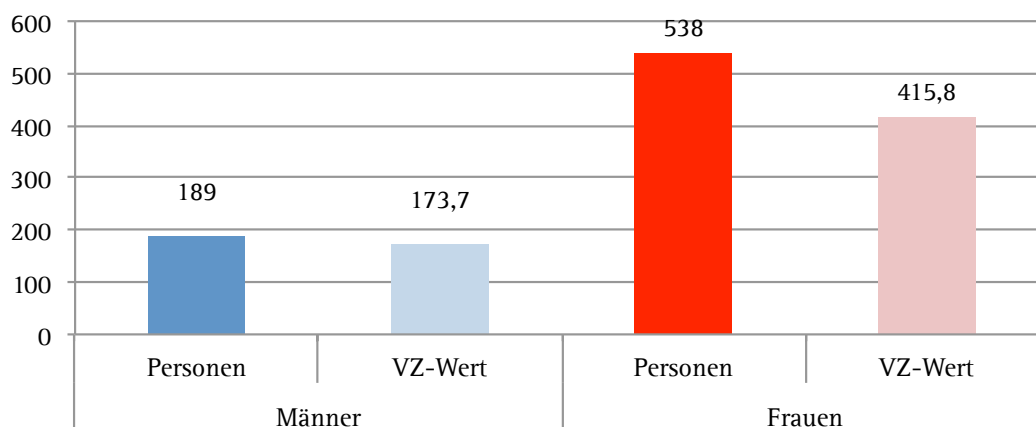
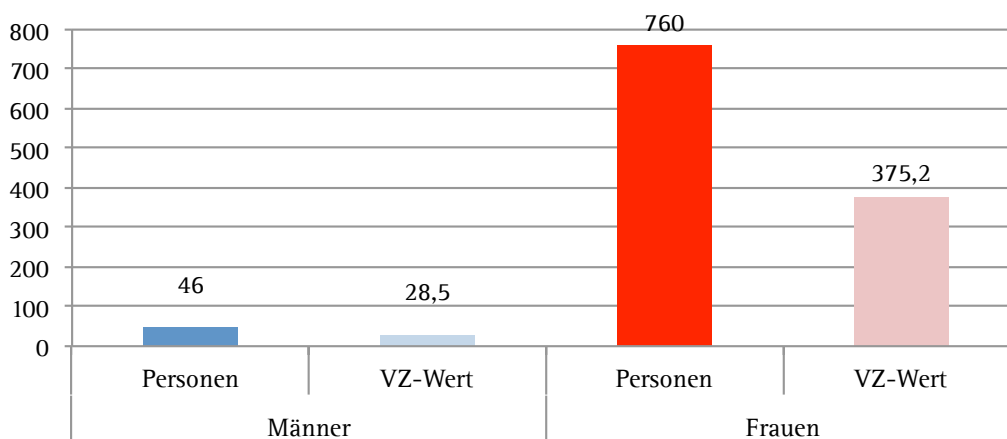


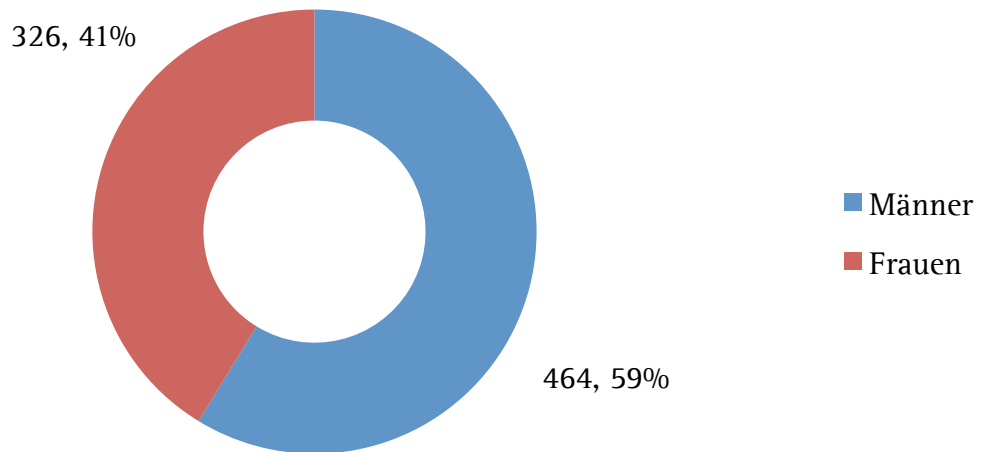
Abbildung 48: Mitarbeitende in der Kirchengemeinde-Verwaltung:
 Personen - Vollzeit-Kapazitäten nach Geschlecht



4. Ehrenamtlicher Dienst als Prädikantin und Prädikant

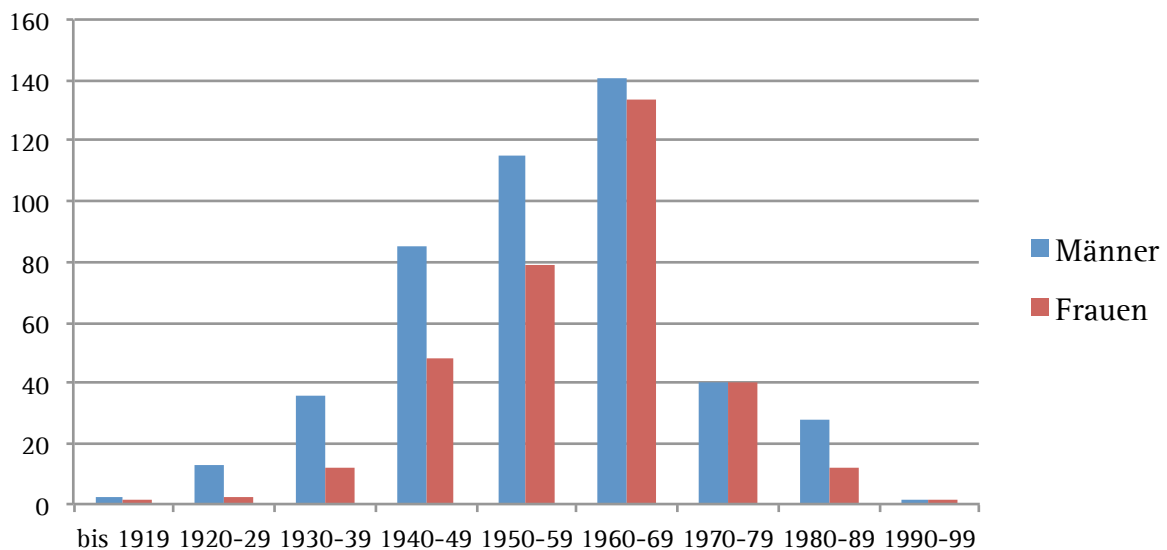
Der Prädikantendienst ist als Dienst der Verkündigung und Sakramentsverwaltung in der Kirchenordnung ausdrücklich verankert (KO Art. 34). Durch ihn wird das sogenannte „Laienelement“ unserer Kirche im Gottesdienst auf eine besondere Weise sichtbar. Er wird ehrenamtlich wahrgenommen, lässt sich aber nicht einfach unter „Ehrenamtliche Mitarbeit“ subsumieren sondern ist ein Dienst eigener Art.

Abbildung 49: Prädikantinnen und Prädikanten insgesamt



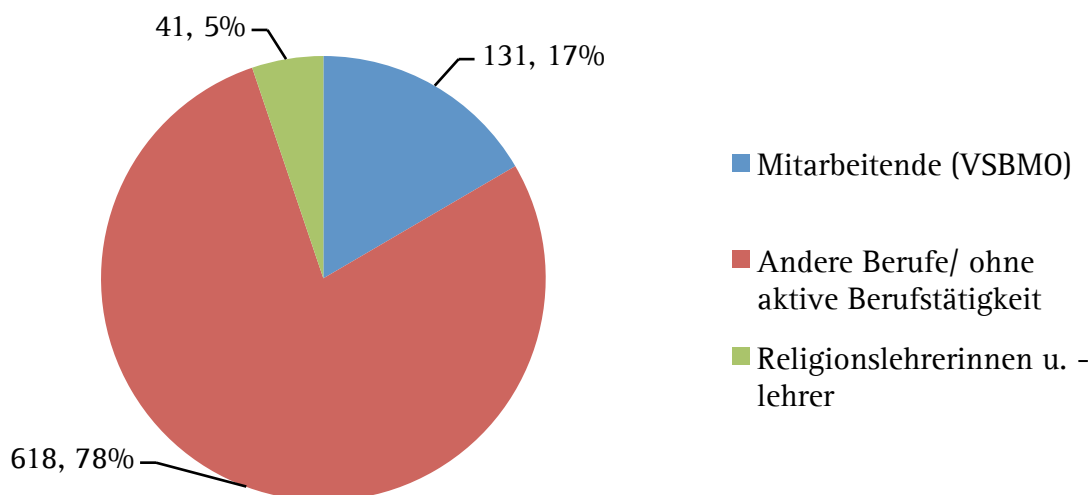
Die Zahl der Prädikantinnen und Prädikanten lässt aufhorchen: 790 Personen sind in der EKvW zu diesem Dienst beauftragt. Offensichtlich ist er für Männer besonders attraktiv. Rund 60 % (461) Männer stehen rund 40 % Frauen (329) gegenüber.

Abbildung 50: Prädikantinnen und Prädikanten nach Geschlecht und Alter



Ein Blick auf den Altersdurchschnitt lässt erkennen, dass nicht nur lebensältere, sondern auch vergleichsweise junge Menschen (Geburtsjahrgänge 1980-99) bereit sind, sich für den Prädikantendienst ausbilden und sich dazu beauftragen zu lassen. Diese Gruppe umfasst derzeit 42 Personen (29 Männer, 13 Frauen). Auch die nächste Altersstufe (Geburtsjahrgänge 1970-79) ist in nennenswerter Zahl vertreten: Rund 80 Personen kommen da in Betracht. (Hier ist der Anteil von Frauen und Männern gleich hoch).

Abbildung 51: Prädikantinnen- und Prädikantendienst in Westfalen



Die Gruppe der Prädikantinnen und Prädikanten besteht aus drei Personenkreisen: Hauptsächlich Mitarbeitende (Diakoninnen und Diakone / Gemeindepädagoginnen und Gemeindepädagogen), die zusätzlich ehrenamtlich die Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament wahrnehmen (131 = 17 %), Religionslehrerinnen und Religionslehrer, die ebenfalls über ihre Vokation zum Religionsunterricht hinaus zum Dienst an Wort und Sakrament berufen sind und diesen Dienst ehrenamtlich wahrnehmen (41 = 5 %), und schließlich – dies ist mit Abstand die größte Gruppe – der Kreis derer, die nicht in einem Beschäftigungsverhältnis zur Kirche stehen oder eine Vokation haben und, gleich ob berufstätig oder nicht, ihre Beauftragung zum Dienst an Wort und Sakrament ehrenamtlich versehen (618 = 78 %).

Anhang

Gemeindepfarrstellen in den Kirchenkreisen

1 Kirchenkreise	2 Gemeindeglieder Stand: 31.12.16	3 Zahl der Gemein- depfarrstellen	4 (nachrichtlich:) Gemeindepfarrstellen Anerkennung nach § 10 FAG	5 Gemeindeglieder pro Ge- meindepfarrstellen (2/ 3)
Arnsberg	41.801	17,75	3,00*	2.354,99
Bielefeld	96.314	39,75	0,50	2.422,99
Bochum	88.816	32,00		2.775,50
Dortmund	204.935	79,25		2.585,93
Gelsenkirchen und Watten- scheid	86.509	31,00		2.790,61
Gladbeck- Bottrop-Dors- ten	59.709	23,00		2.596,04
Gütersloh	102.213	39,75		2.571,40
Hagen	70.065	27,50	0,50	2.547,82
Halle	46.027	18,75		2.454,77
Hamm	81.616	32,00		2.550,50
Hattingen- Witten	64.889	25,75		2.519,96
Herford	114.075	48,25		2.364,25
Herne	66.187	24,00		2.757,79
Iserlohn	94.813	38,00		2.495,08
Lübbecke	62.091	25,00		2.483,64
Lüdenscheid- Plettenberg	83.100	34,50		2.408,70
Minden	76.568	31,50	0,50	2.430,73
Münster	106.073	32,50		3.263,78
Paderborn	80.255	30,50		2.631,31
Recklinghausen	103.500	40,50		2.555,56
Schwelm	40.943	19,50		2.099,64
Siegen	119.475	48,50		2.463,34
Soest	64.270	27,25	0,50	2.358,53
Steinfurt-Coes- feld-Borken	84.029	30,25		2.777,82
Tecklenburg	74.780	28,25		2.647,08
Unna	74.684	29,80		2.506,17
Vlotho	55.194	21,50	0,50	2.567,16
Wittgenstein	32.776	17,50	4,00*	1.872,91
Gesamt	2.275.707	893,80	9,5	2530,5
		* nicht näher bestimmt		

Kreispfarrstellen in den Kirchenkreisen

1 Kirchenkreise	2 Gemeindeglied- Stand: 31.12.2016	3 Kreispfarr- stellen ins- gesamt	4 RU-Pfarrst. (ohne Schul- referat)	5 Kreispfarr- stellen Anerken- nung nach § 10 FAG	6 nicht refi- nanzierte Kreispfarr- stellen (3 ./. 4 ./ 5)	7 Pfarrstel- len-Soll bzgl. Richt- zahl 1:20000	8 Pfarrstellen- Soll bzgl. Richtzahl 1:25000
Arnsberg	41.801	10,25	9,50		0,75	2,09	1,67
Bielefeld	96.314	16,78	12,00		4,78	4,82	3,85
Bochum	88.816	12,25	6,75		5,50	4,44	3,55
Dortmund	204.935	28,00	14,50	0,50	13,00	10,25	8,20
Gelsenkirchen und Watten- scheid	86.509	17,50	12,50		5,00	4,33	3,46
Gladbeck- Bottrop-Dors- ten	59.709	10,00	6,75		3,25	2,99	2,39
Gütersloh	102.213	14,42	11,50		2,92	5,11	4,09
Hagen	70.065	5,25	2,00		3,25	3,50	2,80
Halle	46.027	5,30	3,90		1,40	2,30	1,84
Hamm	81.616	13,75	8,50	1,00	4,25	4,08	3,26
Hattingen- Witten	64.889	8,00	5,00		3,00	3,24	2,60
Herford	114.075	17,70	12,00		5,70	5,70	4,56
Herne	66.187	10,00	8,00		2,00	3,31	2,65
Iserlohn	94.813	15,25	11,00		4,25	4,74	3,79
Lübbecke	62.091	6,77	4,00		2,77	3,10	2,48
Lüdenscheid- Plettenberg	83.100	9,25	7,50		1,75	4,16	3,32
Minden	76.568	12,50	9,25		3,25	3,83	3,06
Münster	106.073	18,50	13,00		5,50	5,30	4,24
Paderborn	80.255	18,00	15,00		3,00	4,01	3,21
Recklinghau- sen	103.500	13,00	9,00		4,00	5,18	4,14
Schwelm	40.943	4,00	2,00		2,00	2,05	1,64
Siegen	119.475	16,00	7,50	1,00	7,50	5,97	4,78
Soest	64.270	9,50	6,75		2,75	3,21	2,57
Steinfurt- Coesfeld- Borken	84.029	9,25	6,00		3,25	4,20	3,36
Tecklenburg	74.780	7,50	5,00		2,50	3,74	2,99
Unna	74.684	13,45	9,00	1,00	3,45	3,73	2,99
Vlotho	55.194	7,28	4,00		3,28	2,76	2,21
Wittgenstein	32.776	7,25	4,00		3,25	1,64	1,31
Gesamt	2.275.707	336,70	225,90		107,30	113,79	91,03
nachrichtl.: Kirchenkreisverb. Herf./Lübb./Min./ Vlot.		2		0,5	1,5*		
*anteilige Berücksichtigung bei den vier Kirchenkreisen							

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

**„Du stellst meine Füße
auf weiten Raum“
(Ps 31,9) – Kirche in
den ländlichen Räumen
der EKvW.**

„Du stellst meine Füße auf weiten Raum“ (Ps 31,9) - Kirche in den ländlichen Räumen der EKvW.

0. Vorbemerkung

Es gibt nicht den ländlichen Raum in der Ev. Kirche von Westfalen. Das EKD-Papier „Wandeln und gestalten“ (2007) identifiziert sieben Raumtypen, so dass in der Konsequenz nur im Plural von den ländlichen Räumen gesprochen werden kann. Ländliche Räume definieren sich im Wesentlichen durch die Faktoren Bevölkerungsdichte, Siedlungsflächenanteil, Lage zu und Erreichbarkeit von städtischen Mittelzentren und ganz wesentlich auch durch die subjektive Wahrnehmung „auf dem Land“ zu wohnen. Deshalb ist „ländlicher Raum“ auch keine einheitliche Raumkategorie. (vgl. EKD, Freiraum, 2016. S.17ff)

Zwar gibt es bislang noch keine wissenschaftlich fundierte Aufschlüsselung des Anteils der ländlichen Regionen in den Gliedkirchen der EKD, aber aus der Kombination von Siedlungsstrukturdaten der BRD mit der Lage der EKvW lässt sich schließen, dass die EKvW generell wohl eher eine „überwiegend städtisch geprägte Landeskirche“ ist. (M. Alex u.a. S. 31) ist. Auch das Verhältnis von Kirchengebäude zu Kirchenmitgliedern als ein weiterer Indikator peripherer ländlicher Kirchenregionen sieht in der EKvW (noch) günstig aus: Während z.B. in Pommern 210 Gemeindeglieder ein Kirchengebäude finanzieren müssen, in Bayern 1552 und in Hannover 1763, teilen sich in Westfalen noch 2817 Gemeindeglieder die Finanzierung eines Gebäudes. (vgl. ebd).

Die meisten ländlichen Räume im Gebiet der EKvW gehören deshalb dem Typus „Zwischenräume“ an: In der Regel sind städtische Mittelzentren innerhalb von 20-30 Minuten erreichbar und die Bevölkerungsdichte liegt bei 150 – 200 Einwohner je qkm. Dennoch hat auch in der EKvW so gut wie jeder Kirchenkreis (selbst im Ruhrgebiet) Gemeinden auf seinem Gebiet, die sich selbst als „ländlich“ empfinden und definieren. Die überwiegende Anzahl der Kirchenkreise hat sogar sehr ausgedehnte ländliche Regionen, die allerdings meistens von einem Mittelzentrum geprägt sind und von hier aus ihre Identität entwickelt haben. Die Herausforderungen der ländlichen Räume in der EKvW sind also sehr kirchenkreis- und gemeindespezifisch.

Die EKD hat 2008 das Thema „Kirche in der Fläche“ als eine der zentralen Zukunftsfragen identifiziert und als Schwerpunktthema des Reformprozesses „Kirche im Aufbruch“ aufgenommen. Ausgangspunkt war die prekäre Situation der sehr peripheren Kirchenkreise in den neuen Bundesländern. Das dafür eingerichtete EKD-Büro hat seitdem drei mehrtägige Kirche-Land-Konferenzen und vier eintägige Fachtagungen durchgeführt. Zudem wurde das „Zentrum für Mission in der Region“ (ZMIR) von der EKD für die Zeit von 2009 – 2017 in Dortmund eingerichtet.

Seitdem sind eine Fülle von Veröffentlichungen mit Analysen und Reformvorschlägen vorgelegt worden, vgl.: www.zmir.de und www.kirche-im-aufbruch.ekd.de.

Die EKvW ist in diesem EKD – Prozess sowohl im geschäftsführenden Ausschuss der Land-Kirchen-Konferenz durch Sup. Stefan Berk, als auch in den Konferenzen durch Mitglieder des Netzwerkes „Kirche im ländlichen Raum der EKvW“ vertreten.

Die Gemeindeberatung der EKvW hat aus dieser Diskussion insbesondere die Stärkung der Regionalisierung der Kirchenkreise aufgegriffen und vorangetrieben. (Vgl. „Kirche in der Region. 4x Grundsätzliches aus westfälischer Sicht“, 2009)

Darüber hinaus hat die Diskussion in der EKvW um die Zukunft der ländlichen Räume durch die theologisch – soziologische Reflexion und den Erfahrungsbericht des ehemaligen

Wittgensteiner Pfarrers Dr. Ralf Kötter 2014 wesentliche Impulse erhalten. (R. Kötter, Das Land ist hell und weit, 2014)

Dennoch gilt: „Ist in Deutschland „Kirche in ländlichen Räumen“ ein sehr junges und immer noch vergleichsweise selten behandeltes Thema in der praktisch-theologischen Wissenschaft, so sieht die Forschungslage im Ausland zum Teil deutlich besser aus.“ (EKD 2016, S. 32)

1. Wie wird das Thema „Kirche in den ländliche Räumen“ in der EKvW bearbeitet?

Kirchliches Handeln und kirchliche Strukturen müssen sich am Kontext und im Sozialraum orientieren und sind im ländlichen Raum somit immer auch Teil der Regional - und Dorfentwicklung. Die Landwirtschaft mit ihren Organisationen wie dem landwirtschaftlichen Ortsverein, den Landfrauen, der Landjugend etc. ist nach wie vor ein (wenn auch schon lange nicht mehr einzig prägender) Teil dieses Sozialraumes. Von daher sind die Themen Landwirtschaft, Regionalentwicklung und Kirche in der Fläche in der EKvW eng miteinander verknüpft.

1.1. Netzwerk „Kirche im ländlichen Raum“.

Das Netzwerk wurde 2014 gegründet. In ihm arbeiten Pfarrer und Pfarrfrauen, Gemeindepädagogen und Gemeindepädagoginnen, Presbyter und Vertreterinnen der landeskirchlichen Einrichtungen, die das Thema bearbeiten, zusammen. Die Jugendkammer der EKvW hat einen eigenen Vertreter der ländlichen Jugendarbeit benannt. Superintendent Berk, Wittgenstein vertritt dort die Superintendent/innen der ländlichen Kirchenkreise. Das Netzwerk trifft sich viermal jährlich, und hat bislang zwei „Werkstatt-Tage“ Kirche im ländlichen Raum“ durchgeführt. Es koordiniert auch den Informationsaustausch innerhalb der EKvW und mit der EKD zu diesem Thema. Die Koordination erfolgt durch Pfr. Volker Rothauwe

1.2. Arbeitsausschuss „Kirche und Landwirtschaft“ :

Der Ausschuss trifft sich seit vielen Jahren zweimal jährlich, arbeitet ökumenisch und ist sowohl mit Kirchenvertretern und Vertreterinnen, als auch mit Vertretern und Vertreterinnen der Landwirtschaft besetzt. Er bearbeitet die agrarsozialen Fragen, Fragen der Regionalentwicklung und der landwirtschaftlichen Entwicklung. Die Koordination erfolgt (bis 1.2.2017) durch Dr. Peter Markus

1.3. Runde Tische „Kirche und Landwirtschaft“:

Seit 2002 gibt es den „Ökumenischen Runden Tisch im Münsterland und Tecklenburger Land“ und seit 2016 den im Sauerland. Schwerpunktthema 2016: Verpachtung von Kirchenland. Dazu fanden 3 Runde Tische mit je 70-90 Teilnehmenden statt. Koordination: Sup. i.R. Manfred Berger.

1.4. Tagungsreihen der Akademie:

Es gibt zur Zeit jährlich 3-4 mehrtägige Tagungen zu agrarpolitischen Themen, zu Themen der Dorf- und Regionalentwicklung und zu Themen der (internationalen) Landwirtschaft in Bezug auf den Klimawandel. Koordination: Dr. Peter Markus

1.5. Koordinierungsgruppe

Eine Koordinierungsgruppe hält die Fäden im Arbeitsfeld „Kirche im ländlichen Raum“ zusammen. Dazu gehören: Volker Rothauwe, Dr. Peter Markus – bis Januar 2017 (beide Institut für Kirche und Gesellschaft der EKvW), Manfred Berger (Sup. i.R.), Dirk Hillerkus (MÖWE, Agraringenieur).

2. Die Herausforderungen der Kirchengemeinden und Kirchenkreise in den ländlichen Räumen

Im Verlaufe der Land- Kirchen - Konferenzen, der Forschungsarbeit des ZMIR und in den Diskussionen der beiden Werkstatt-Tage „Kirche im ländlichen Raum der EKvW“ sind eine Reihe von Herausforderungen identifiziert worden, die sich je nach Region und Kirchenkreis in Westfalen natürlich unterschiedlich darstellen und auswirken.

2.1. Wandel der Dorfstrukturen:

Die traditionellen Dorfstrukturen haben sich in den letzten Jahren deutlich verändert. Einerseits sind Neubaugebiete im Einzugsgebiet der Mittelzentren hinzugekommen, andererseits hat sich die Infrastruktur der Daseinsvorsorge in den weiter entfernt liegenden Gemeinden deutlich ausgedünnt. Der Dorfladen, die Sparkasse, die Post, der Arzt, die Apotheke haben aufgegeben, der öffentliche Nahverkehr ist reduziert und die Grundschule geschlossen. Für Kirchengemeinden solcher Regionen heißt das: Die Fahrzeiten sind länger, die Gruppen kleiner, die Angebote ausgedünnter und die Belastung für die älter werdenden Ehrenamtlichen höher.

Auch die Landwirtschaft prägt nicht mehr in dem Maße das Dorfleben, wie sie es früher tat. Immer weniger Landwirte sind Mitglieder der Presbyterien, immer weniger Presbyter und Presbyterinnen und Pfarrer und Pfarrerinnen haben Kenntnis von Landwirtschaft.

Nach wie vor sind aber die gemeindlichen Angebote und die Zeiten an der vergangenen Dorfkultur orientiert. Unter der Woche, während die Jugendlichen bis früh abends an ihren Schulstandorten und die Erwachsenen in ihren Arbeitsorten weilen, gibt es unter Umständen eine pastorale Überversorgung, zu den attraktiven Zeiten gibt es keine passenden Angebote. Die Angebote der Gemeinden sind i.d.R. nicht regional abgestimmt. (Eine Landgemeinde mit dem Schulstandort der Region sollte z.B. andere Schwerpunkte haben, als die Nachbargemeinde mit evtl. touristischen Zielen.) Die nur ansatzweise skizzierte Entwicklung der ländlichen Gemeinden hat Auswirkung auf die emotionale Befindlichkeit der noch engagierten Kirchenmitglieder. Es kann unter Umständen auch ein Gefühl des „Abgehängt-Seins“ zunehmen und sich eine Atmosphäre „gereizter Verzagtheit“ und des „bissigen Verteidigens“ des Vergangenen ausbreiten (vgl. EKD 2016, S. 20f, Kötter, S. 36).

2.2. Demografischer Wandel und Urbanisierung:

Die Bevölkerung in den peripheren ländlichen Räumen wird schrumpfen und sie wird älter werden. Falls der Zuzug aufgrund von Migration Effekte auf den demografischen Wandel und die Entwicklung der ländlichen Regionen haben wird, wird das kaum Effekte auf die Kirchenmitgliedschaft haben. Die Urbanisierung der Gesellschaft wird voran schreiten, selbst da, wo genügend Arbeitsplätze auf dem Land vorhanden sind wie z.B. im Siegerland, im Wittgensteiner-Land oder im westlichem Münsterland. Jüngere Menschen pendeln zunehmend aus den Ballungszentren in die ländlichen Regionen hinein. In den ländlichen Kirchengemeinden im Einzugsgebiet der Mittelzentren mit guter Anbindung an den öffentlichen Nahverkehr wird es jedoch aufgrund der Miet- und Grundstückspreise weiterhin Zuzug geben. Dementsprechend heterogen ist das Bild in der EKvW: Es sind die beiden ländlichen Gestaltungsräume I (Tecklenburg, Münster, Steinfurt-Coesfeld-Borken) und VI (Arnsberg, Soest), die die geringsten Verluste an Gemeindegliedern in der EKvW zu verzeichnen haben (-0,9% bzw -1%). Zugleich liegt der ebenfalls deutlich ländlich geprägte GR III (Iserlohn, Lüdenscheid-Plettenberg) mit 1,9% Verlust in der Spitzengruppe. Die Kirchenkreise Lüdenscheid und Schwelm haben mit -2,2% höhere Verlusten als beispielsweise einige Ruhrgebietskirchenkreise. Die Kirchenkreise Siegen und Wittgenstein liegen mit -1,3% knapp unterhalb des EKvW-Durchschnitts. Die Zugezogenen in den Ein-

zugsgemeinden rund um die Mittelzentren orientieren sich in den Bereichen Freizeit, Kultur und Schule aber in die Städte hinein. Die Milieus der Zugezogenen in den Neubaugebieten und die traditionellen Dorfmilieus mischen sich nur schwer.

2.3. Ausdünnung und Rückbau:

In Zukunft werden weniger Pfarrer und Pfarrerinnen für größere Bereiche zuständig sein. Wir gehen auf einen Pfarrermangel zu, der sich in den nächsten Jahren noch verschärfen wird. (vgl. EKvW Personalbericht 2016). Die ländlichen Gemeinden und insbesondere auch die in der Diaspora spüren diese Entwicklung schon jetzt sehr deutlich. Pfarrstellen in der Peripherie der EKvW sind kaum noch zu besetzen. Hinzu kommt, dass (nicht nur) in der Fläche die Unterstützungsstrukturen auf der kreiskirchlichen Ebene vor allem im Bereich Jugendarbeit, aber auch Kirchenmusik und vor Ort im Küster- und Sekretariatsdienst ausgedünnt worden sind.

2.4. Überdehnte Strukturen:

In Folge dessen stehen die kirchlichen Organisationsstrukturen vor der Gefahr der Überdehnung: Weniger hauptamtliche Pfarrerinnen, Gemeindepädagogen, Kirchenmusikerinnen oder Küster werden für größere Einzugsgebiete mit weniger Ehrenamtlichen zuständig sein. All diese Entwicklungen führen zu deutlichen Mehrbelastungen. Pfarramtliche Verbindungen von Kirchengemeinden lösen das Problem der Überdehnung der Strukturen nicht. Erschöpfung bis hin zum Burnout bei Mitarbeitenden einschließlich der Pfarrer und Pfarrerinnen in den ländlichen Regionen ist zu einem Problem geworden. (vgl. ZMIR, Erschöpfte Kirche? 2015). Viele Kirchenkreise der EKvW haben darauf mit Salutogenese-Konzepten zumeist für Pfarrer und Pfarrerinnen reagiert. Das (allein) wird aber die strukturellen Fragen nicht lösen können.

2.5. Ehrenamt:

Auch die ehrenamtliche Arbeit hat sich deutlich verändert. Zwar ist die Anzahl der Ehrenamtlichen in der EKvW in den letzten Jahren sehr stabil geblieben und gemessen an der Anzahl der Gemeindeglieder sogar leicht gewachsen (vgl. statistischer Jahresbericht Landessynode 2016, S. 31), aber es finden sich kaum noch Kandidierende für Presbyterien, wirkliche Wahlen gab es nur noch in 95 der 501 Kirchengemeinden. In 406 Gemeinden wurde nicht gewählt. Die Wahlbeteiligung lag bei durchschnittlich 5,8%. Allerdings liegen die Kirchengemeinden mit Wahlbeteiligungen von über 20% alle in den ländlichen Kirchenkreisen! Auch kreiskirchliche Ausschüsse sind nur noch schwer zu besetzen und Kirchenkreise delegieren zunehmend weniger Personen in Arbeitskreise der Landeskirche. Das lässt vermuten, dass selbst die Ehrenamtlichen, die „ständig und unentgeltlich in der Gemeinde mitarbeiten“ (nur die werden in der Erhebung erfasst!), immer weniger Interesse an Gremien- und Ausschussarbeit haben.

Das sogenannte "neue" Ehrenamt ist eher durch partielle und temporäre Mitarbeit in befristeten Projekten mit einem hohen Maß an substantieller Beteiligung, an Selbständigkeit bis hin zur Budgetverantwortung und an Freiräumen für kreativ- innovatives Handeln interessiert. Gremienarbeit und Zuarbeit für den Pfarrer/die Pfarrerin wird in dieser Gruppe Ehrenamtlicher als noch weniger attraktiv empfunden.

Kirchengemeinden auf dem Lande im Einzugsgebiet von Städten bieten noch zu wenig Aktionsflächen und Themen für diese eher zugezogenen Milieus. Es gibt jedoch eine ganze Reihe von Arbeitsfeldern im ländlichen Raum, in denen sich auch evangelische Christen aus ihrer Wertorientierung heraus engagieren, z.B. im Bereich des fairen Handels (Faire Wochen, Fair-Trade-Towns), des Klima- und Naturschutzes (Bürgerwindanlagen etc.), der Mobilität (Bürgerbusse etc.), der Diakonie (Flüchtlingsarbeit, Tafeln etc.) oder der Da-

seinsvorsorge (Selbsthilfegruppen etc.) Insgesamt steigt das bürgerschaftliche Engagement in der Gesellschaft. Hier gibt es ein großes Potential für Kirchengemeinden auf dem Land.

2.6. Generation Facebook:

Eine fünfte Herausforderung – vielleicht die größte – ist die Änderung im sozialen Miteinander und in der Art und Weise der Kommunikation.

Die „Kommunikation des Evangeliums“ in digitalen und global vernetzten Zeiten wird sich ändern müssen, um die Botschaft in die Sprache und in das Lebensgefühl der „digital natives“, also derer, die selbstverständlich mit den sozialen Medien aufwachsen, neu zu übersetzen und zu kommunizieren. Für die ländlichen Gemeinden hat das zur Folge, dass die traditionellen Orte der „Kommunikation des Evangeliums“ wie z.B. Predigt, Gruppenarbeit etc. auf Dauer nur noch für wenige und ältere Milieus von Interesse sein werden. Die „Milieuverengung“ der Kirche wird weiter zunehmen, wenn nicht mit neuen Formen einer „milieuverknüpfenden Arbeit auf Zeit“ (Schulz u.a., Milieus praktisch, S. 279) experimentiert wird.

3. Lösungsansätze

3.1. Den Blickwinkel ändern

Die wichtigste Erkenntnis im EKD-Land-Kirchen-Prozess ist: „Wenn Kirchengemeinden ihre Blickrichtung ändern, vom „inward looking“ zum „outward looking“, verändern sie sukzessive alles.“ (M. Alex, S. 23) Wo immer dieser Perspektivenwechsel geschieht, erweitert sich das seit etwa 150 Jahren prägendes Leitbild einer „parochialen Ortsgemeinde, gruppiert um Kirchturm und Pfarrhaus“. (Merzyn, EKD, Geleitwort)

In der Vergangenheit wurde in erster Linie strukturell mit „Fusionen“ von Kirchengemeinden oder wenigstens mit pfarramtlichen Verbindungen reagiert. In verwaltungstechnischer Hinsicht war das ein notwendiger erster Schritt. In anderen Landeskirchen blieb allerdings jedoch in jedem Dorf ein eigenes Presbyterium, oder wenigstens ein Gemeindebeirat. Diese Männer und Frauen wissen sich für das kirchliche Leben im Sozialraum verantwortlich, sind „Brückenmenschen“, manchmal auch die „kirchliche Seele“ im Dorf. Sie organisieren und verantworten alle „vereinsmäßigen“ Organisationsformen von Kirche, bis hin zu Betreuungsdiensten im Altenheim und Krankenhaus.

Durch die Kooperationen verändert sich der Blickwinkel, neue Ideen entstehen und vor allem kommt es zu einer vertieften Zusammenarbeit mit allen Akteuren vor Ort – von der Schule, über die Wirtschaft, dem Tourismus, dem landwirtschaftlichen Ortsverein, den Landfrauen und was es noch an Spezifischem im Ort gibt. Da werden Räume für das gemeindliche Leben im Dorf angemietet oder mit den katholischen Geschwistern geteilt. Es braucht diese Menschen im jeweiligen Sozialraum, die die Verantwortung für das kirchliche Leben übernehmen. Und das werden immer weniger Hauptamtliche sein.

Es gilt, diesen eingeleiteten Mentalitätswechsel zu fördern und neue Leitbilder zu entwickeln. „Die Landkarte kirchlicher Präsenzformen wird zukünftig jedoch bunter und vielfältiger sein müssen, als man sich zurzeit vorstellen kann.“ (Merzyn, ebd).

Damit diese Veränderungsprozesse gelingen, braucht es als Handwerkszeug, neben der aufsuchenden Arbeit fundierte Kenntnisse in der Sozialraumanalyse und im Quartiersmanagement.

„Inward looking“ - kann unter Umständen auch ein Problem der Kirchenkreisebene im ländlichen Raum sein. Kirchenkreise, die durch ein starkes Mittelzentrum geprägt sind, nehmen ihre Landgemeinden in der Peripherie nicht selten aus ihrer eigenen Perspektive in den Blick. Besonders in Zeiten der Zusammenlegungen und Vergrößerungen der Einheiten

in Gestaltungsräumen und Verwaltungsverbänden braucht es deshalb parallel eine erhöhte und flexiblere Selbststeuerung der kleineren Einheiten.

„Outward looking“ hieße darüber hinaus aber auch, die „inneren Bilder“ der Vergangenheit loszulassen und sich nicht mehr an den einstigen Zahlen und Größen (Gottesdienstbesuch, Anzahl der Gruppen, der Ehrenamtlichen etc.) zu orientieren, sondern neue Wachstumsparameter zu entwickeln.

3.2. In Regionen denken und handeln

Fast jeder ländliche Kirchenkreis der EKvW hat Regionen gebildet und regionale Zusammenarbeit in regionalen Pfarrkonferenzen und/oder regionalen Jugendkonferenzen eingeübt. Mancherorts sind auch gemeinsame regionale Aktionen wie regionale Jugendgottesdienste, Konfi-Camps, gemeinsame Feste oder ein regelmäßiger Kanzeltausch unter den Pfarrern und Pfarrerinnen der Region hinzugekommen. Im Kirchenkreis Wittgenstein werden Erfahrungen mit einem multiprofessionellen Team mit einem Pfarrer und einem Gemeindepädagogen gesammelt, oder Presbyterien vereinbaren eine verbindliche Zusammenarbeit mit der Nachbargemeinde. Die meisten ländlichen Kirchenkreise und Gemeinden haben hier in den letzten Jahren viele positive Kooperationserfahrungen gemacht. Da ist schon vieles im Aufbruch. Ein Problem der Regionalisierung scheint jedoch die Zusammensetzung der Region zu sein. In der Regel ist diese historisch gewachsen und orientierte sich an den (ehemaligen) Eigengesetzlichkeiten des Kirchenkreises und seinen binnenkirchlichen Herausforderungen. Häufig stimmen Kirchenkreisregionen weder mit den kommunalen Grenzen, noch mit den Landkreisgrenzen, noch mit den regionalen Zugehörigkeitsgefühlen der jeweiligen Gemeindeglieder überein. Hilfreich für das Gelingen regionaler Zusammenarbeit ist ein sog. „Cluster-Management“. Es entwickelt sich „von unten“ aus den aktuellen Herausforderungen des Sozialraums heraus, definiert von da aus die „Region“ und sucht das Maximum von Synergien für alle Beteiligten. „Die Türen für eine neue, gemeinsame Zukunftsfähigkeit öffnen sich.“ (Kötter, S. 155, ausführlich dazu: S. 154 – 164)

Die so neu zusammengestellten, bzw. flexibilisierten Regionen sollten mittelfristig zu einer eigenen Handlungsebene mit eigenen finanziellen und personellen Ressourcen weiterentwickelt werden. Hier sollten neue Formen des gleichberechtigten Miteinanders verschiedener Berufsgruppen eingeübt werden. Neue Fähigkeiten, wie z.B. die Einwerbung öffentlicher und privater Finanzmittel oder Projekt- und Quartiersmanagement sollten hinzukommen. In den jeweiligen Regionalkonferenzen wird der Einsatz der Ressourcen dann partnerschaftlich ausgehandelt. Pfarrer und Pfarrerinnen und andere Hauptamtliche werden zu „Ermöglichern“, „Netzwerkerinnen“, „Impulsgebern“.

3.3. Strukturen zum Tanzen bringen

Kirchliche Strukturen haben sich an ihrer Relevanz für die „Kommunikation des Evangeliums“ zu orientieren. „Während die Ortsgemeinde (...) der Sozialform Verein entspricht, handelt es sich – organisationssoziologisch gesehen – bei einem Kirchenkreis und dann der Landeskirche um Großorganisationen mit einer Zentrale und zahlreichen Filialen. Beides, Verein und Großorganisation, sind aber Sozialformen, deren Akzeptanz und Bedeutung gegenwärtig abnimmt.“ (C. Grethlein, S.3).

Es braucht ein fehlerfreundliches und lustvolles Experimentieren mit neuen Sozialformen von Kirche - insbesondere auf dem Land. Das schließt eine intensiviertere ökumenische Zusammenarbeit, bis hin zu gemeinsamen Raumnutzungskonzepten, mit ein. Auch in Westfalen werden mittlerweile Dorfkirchen, die die Kirchengemeinde allein nicht mehr unterhalten kann, durch das massive persönliche und finanzielle Engagement aller Ortsbewohner und Bewohnerinnen und Institutionen wie z.B. der örtlichen Kaufmannschaft unterhalten

(z.B. das Friedenshaus in Nottuln-Appelhülsen) und dafür Stiftungen, Vereine und andere Sozialformen neu gegründet. Es geschieht da, wo Vertrauen gewachsen ist und die identitätsstiftende Funktion der Kirche für den Sozialraum von allen anerkannt wird.

Aber auch andere Formen von „Gemeinde auf Zeit“, wie z.B. der ökumenische Pilgerweg für Klimagerechtigkeit im Herbst 2015, oder Einkehrtage, Familienrüstzeiten und viele mehr finden gute Resonanz.

Seit 2012 gibt es mit der „Creativen Kirche“ eine weitere neue, in vielen Jahren von engagierten evangelischen Christen aufgebaute Form von Gemeinde (www.creative-kirche.de). Wie die „fresh-X-Bewegung hier Raum finden kann, ist zu beobachten (www.freshexpressions.de).

3.4. Ehrenamt neu denken

Auf diesem Weg von der Versorgungs- zur Beteiligungskirche wird eine neue Art Ehrenamtlichkeit wachsen. Menschen, die Lust haben, übernehmen selbstbestimmt für konkrete Projekte und in verabredeten Zeitrahmen Verantwortung, werden zu „Brückenmenschen“ im Ort. Sie gründen, wenn es hilfreich ist, Fördervereine, gGMBHs, Stiftungen und werben zusätzliche private und öffentliche Mittel ein. Die abnehmende Präsenz von Pfarrern und Pfarrerinnen kann hier auch eine Chance sein, das „allgemeine Priestertum“ neu zu akzentuieren.

Diese Ehrenamtlichen werden aus- und fortgebildet werden müssen („to equip the saints“). Dafür muss Personal zur Verfügung stehen. Pfarrer und Pfarrerinnen sollten dies als eine wesentliche Aufgabe ihres Amtes anerkennen.

Insgesamt bedarf es dazu allerdings auch eines Mentalitätswechsels bei vielen Pfarrern und Pfarrerinnen: Weniger Macher und Macherin, Hauptverantwortliche und Versorger, sondern eher Ermöglicher und Ermöglicherin, Netzwerker und Motivatorin.

3.5. Hausfrömmigkeit fördern

Die Kommunikation des Evangeliums geschieht in Fortsetzung des Wirken Jesu in drei Modi: Lehren und Lernen; gemeinschaftliches Feiern, Hilfe zum Leben. „Dieses vollzieht sich oft an Orten und in Zusammenhängen, die jenseits von Kirche im herkömmlichen Sinne liegen.“ (Grethlein, ebd). Die Mitgliedschaftsumfrage der EKD 2014 legt nahe, dass „die Netzwerke existenzieller wie pragmatischer religiöser Kommunikation wesentlich stärker im privaten Bereich verortet (sind), als bisher angenommen wurde.“ (S. 17) Großeltern und Eltern beten oder singen mit ihren Enkeln und Kindern zuhause weit häufiger als vielfach vermutet. Das gilt es wahrzunehmen und dazu zu befähigen.

Netzwerke unterschiedlich zusammengesetzter Hauskreisgruppen können eines von mehreren Modellen einer zukünftigen Sozialgestalt der Kirche sein und werden ja an manchen Stellen bereits erfolgreich als Gemeindeaufbaukonzept praktiziert. Das knüpft an alte kirchliche Traditionen an. Selbst Taufen, Abendmahlsfeiern oder Aussegnungen können in diesem Rahmen wiederbelebt werden.

3.6. Erprobungsräume schaffen

Um einen solchen Prozess zu steuern, zu reflektieren und zu begleiten wäre es hilfreich, einige ländliche Kirchenkreise in der EKvW als Pilotprojekte zu „Erprobungsräumen“ werden zu lassen. So könnte das EKvW-Projekt zur Entwicklung der Zusammenarbeit von Pfarramt und anderen kirchlichen Ämtern fortgesetzt werden.

Die EKvW könnte an den Erfahrungen des Projekts „Erprobungsräume“ der Evangelischen Kirche Mitteldeutschlands (EKM) teilhaben. Dieses mit 2,5 Millionen Euro ausgestattete Projekt (Laufzeit 2016-2021) hat folgende Kriterien für „Erprobungsräume“ zugrunde gelegt:

Richtlinie für den Pastoralen Dienst im Übergang

Vom 25. Juli 2017

Aufgrund § 117 Absatz 1 des Pfarrdienstgesetzes der EKD hat das Landeskirchenamt folgende Richtlinie erlassen:

Abschnitt 1 Grundsätze

§ 1 Grundsätze

- (1) Der Pastorale Dienst im Übergang (Übergangsdienst) ist eine spezifische Form der Vakanzvertretung. Er hat eine Dauer von ein bis zwei Jahren.
- (2) Er kommt insbesondere dann in Betracht, wenn Gemeinden vor der Neubesetzung einer Pfarrstelle konzeptionelle oder strukturelle Klärungen herbeiführen möchten.
- (3) Die mit dem Dienst im Übergang beauftragte Pfarrerin oder der mit dem Dienst beauftragte Pfarrer übernimmt die pastorale Grundversorgung und begleitet die Gemeinde mit professioneller Beratung.

Abschnitt 2: Der Übergangsdienst

§ 2 Verfahren

- (1) Beabsichtigt eine Gemeinde anstelle einer Pfarrstellenbesetzung einen Übergangsdienst, so ist zunächst in einem Beratungsgespräch des Presbyteriums mit der Superintendentin oder dem Superintendenten zu klären ob ein solcher Dienst für die Gemeinde in Betracht kommt. Kommt ein solcher Dienst in Betracht, sind Aufgaben und Ziele für die Vakanzzeit beziehungsweise die folgende Stellenbesetzung zu formulieren (Aufgabenbeschreibung). Zu dem Gespräch können Personen hinzugezogen werden, die Erfahrungen mit dem Übergangsdienst haben.
- (2) Mit der Aufgabenbeschreibung wendet sich die Superintendentin oder der Superintendent an das Landeskirchenamt mit der Bitte um Vermittlung einer Pfarrerin oder eines Pfarrers. Auswahl und Einsatz der Pfarrerin oder des Pfarrers erfolgen durch das Landeskirchenamt in Einvernehmen mit der Superintendentin oder dem Superintendenten und dem Presbyterium.

§ 3 Dienstanweisung

- (1) In der Dienstanweisung sind die Aufgaben zu benennen. Dabei sind die Besonderheiten und Ziele des Übergangsdienstes zu berücksichtigen. Grundlage der Dienstanweisung ist eine Vereinbarung zwischen der Kirchengemeinde und der Pfarrerin beziehungsweise dem Pfarrer deren Richtigkeit die Superintendentin beziehungsweise der Superintendent bescheinigt hat.
- (2) Die Pfarrerin oder der Pfarrer im Übergangsdienst nimmt an den Sitzungen des Presbyteriums mit beratender Stimme teil. Der Vorsitz des Presbyteriums muss bei einem Mitglied liegen.
- (3) Die Pfarrerinnen und Pfarrer im Übergangsdienst sind nicht residenzpflichtig, können aber in der Gemeinde wohnen. Die Gemeinde muss ein geeignetes Amtszimmer zur Verfügung stellen.

6. Literatur:

- Alex, Martin, Schlegel, Thomas (Hg.), Mittendrin! Kirche in peripheren ländlichen Regionen (Beiträge zu Evangelisation und Gemeindeentwicklung Bd 21), Neukirchen-Vlyen 2014
- Grethlein, Christian, Kommunikation des Evangeliums unter veränderten Bedingungen , Vortrag zum 1. Werkstatt-Tag „Kirche in den ländlichen Räumen der Ev. Kirche von Westfalen“ , Schwerte 2015
- EKD (Hg.), Erschöpfte Kirche? Geistliche Dimensionen in Veränderungsprozessen, 2014 (www.kirche-im-aufbruch.ekd.de/downloads/15_5_erschoeffteKirche.pdf)
- EKD (Hg.), Freiraum und Innovationsdruck. Der Beitrag ländlicher Kirchenentwicklung in „peripheren Räumen“ zur Zukunft der evangelischen Kirche (Kirche im Aufbruch Bd. 12), Leipzig 2016
- Ders., Wandeln und gestalten. Missionarische Chancen und Aufgaben der evangelischen Kirche im ländlichen Raum (EKD-Texte 87), Hannover 2007 (www.ekd.de/download/ekd_text_87_wandeln_und_gestalten.pdf)
- EKvW (Hg.), Statistischer Jahresbericht 2016 (www.evangelisch-in-westfalen.de/fileadmin/user_upload/Fuer_Medien/Stat_Jahresbericht_2016_web.pdf)
- Kötter, Ralf, Das Land ist hell und weit. Leidenschaftliche Kirche in der Mitte der Gesellschaft, Berlin 2014
- Schulz, Claudia, Hauschildt, Eberhardt, Kohler, Eike, Milieus praktisch. Analyse- und Planungshilfe für Kirche und Gemeinde, Göttingen 2008
- von Maltzahn, Andreas, Vom Himmel zur Welt kommen – Ekklesiologische Leitbilder für eine veränderte Präsenz in ländlichen Räumen, in: EKD (Hg.) Kirchenbilder – Lebensräume, 2015, S. 19 - 25 ([www.kirche-im-aufbruch.ekd.de /downloads](http://www.kirche-im-aufbruch.ekd.de/downloads))

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Fundraising und Mitgliederbindung in der Evangelischen Kirche von Westfalen

Bericht

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Berichtsausschuss

Hohe Synode,

unter Spendenorganisationen spricht man von der Kirche als dem schlafenden Riesen im Fundraising. Darin steckt natürlich zweierlei: Dass die Kirche ein gewaltiges Potenzial in der Spenden- und Förderarbeit hat – und dass sie es noch nicht so nutzt, wie sie könnte.

Wenn wir von Fundraising sprechen, dann meinen wir damit eine planvolle Beziehungsarbeit, um Menschen zu freiwilliger Unterstützung zu gewinnen. Im besten Fall ein Leben lang und mit wachsender Verbundenheit. Im Fundraising knüpft die Kirche auf moderne und fachkundige Weise an ihre ureigene Tradition an: Die freiwillige Gabe für Gottes Sache, bei der ein Mensch entdeckt, wie sehr er oder sie selbst zu allererst von Gott, dem Geber aller Güter, beschenkt und gesegnet ist. Neben dem Aufbau individueller Beziehungen gehört zum Fundraising die Gewinnung institutioneller Förderer wie Stiftungen oder der öffentlichen Hand. Auch hier ist Professionalität und Stetigkeit der Schlüssel zum Erfolg.

Wie wach und wie stark ist die Evangelische Kirche von Westfalen also im Fundraising? Das soll dieser Bericht erhellen, den die Kirchenleitung für die Landessynode erbeten hat.

Ein Weckruf war das Jahr 2005. Der damalige Engpass in den kirchlichen Finanzen hat vieles in Bewegung gebracht. In drei Feldern ging es besonders voran:

Eine große Zahl von Gemeinden begann, regelmäßig mit Erfolg um Einzel- und Dauerspendsen zu werben. Sie entdeckten dabei den persönlichen Brief, das „Mailing“, als wirksames Instrument zum Aufbau von Kontakten. Und das Danken als Grundstein jeder nachhaltigen Spenderbeziehung. Das „freiwilliges Kirchgeld“ wurde so zu einer tragfähigen Säule gemeindlicher Finanzierung.

Zweiter Impuls war der Aufbau von Kompetenz durch zwei innerkirchliche Ausbildungsgänge der Fundraising Akademie. Ziel war es, dass in jedem Kirchenkreis eine Fachfrau oder ein Fachmann bereitsteht, um Gemeinden und Dienste beim Aufbau und der Durchführung ihres Fundraisings zu begleiten, aber auch eigene Projekte auf Kirchenkreisebene kompetent durchzuführen.

Eine Fundraisingsoftware zum Einsatz in Gemeinden und Kirchenkreisen war die dritte Frucht dieser Phase.

Heute sind viele Kirchengemeinden im Fundraising aktiv. Sie haben nicht nur erfolgreiche Projekte verwirklicht, sondern entdeckt, dass Fundraising als Beziehungsaufbau weit über seinen finanziellen Ertrag hinaus wirkt. Einzelne Personen oder ganze Fundraisingteams, Fördervereine oder Gemeindestiftungen nehmen diese Aufgabe wahr. Allerdings gibt es dieses erfreuliche Engagement längst nicht überall. Befragungen zeigen, dass nur etwa ein Drittel der Kirchengemeinden das freiwillige Kirchgeld nutzt. Die positive Entwicklung bei der Kirchensteuer in den letzten Jahren hat sogar dazu geführt, dass an einigen Orten Fundraisingaktivitäten eingeschlafen sind.

Fundraising entfaltet seine stärkste Kraft dort, wo Kirche sichtbar gelebt wird – in den Gemeinden, synodalen Diensten und Einrichtungen. Aber damit es hier wirksam aufgebaut und ausgebaut werden kann, bedarf es der fachlichen Unterstützung: Menschen, die sich in Kirchengemeinden ehrenamtlich oder aus ihrem Beruf heraus im Fundraising engagieren, brauchen professionellen Rückhalt und gut erreichbare Begleitung.

Was ist aus dem Impuls geworden, diese Unterstützung auf Kirchenkreisebene bereitzustellen? In den meisten Kirchenkreisen gibt es diese Fachleute – in 22 von 28 nämlich. Wie sie arbeiten können, ist allerdings sehr unterschiedlich:

In 11 Kirchenkreisen wurde eine Beauftragung vergeben, die ohne ein definiertes Zeitkontingent neben dem kirchlichen Hauptberuf wahrgenommen wird. Für die meisten, die unter diesen Bedingungen arbeiten, ist es möglich, Gemeinden und Dienste zu beraten und mit Informationen zu versorgen. Zur kontinuierlichen Begleitung, zum Beispiel durch eine anspruchsvolle Spendenkampagne, fehlt oft die Zeit.

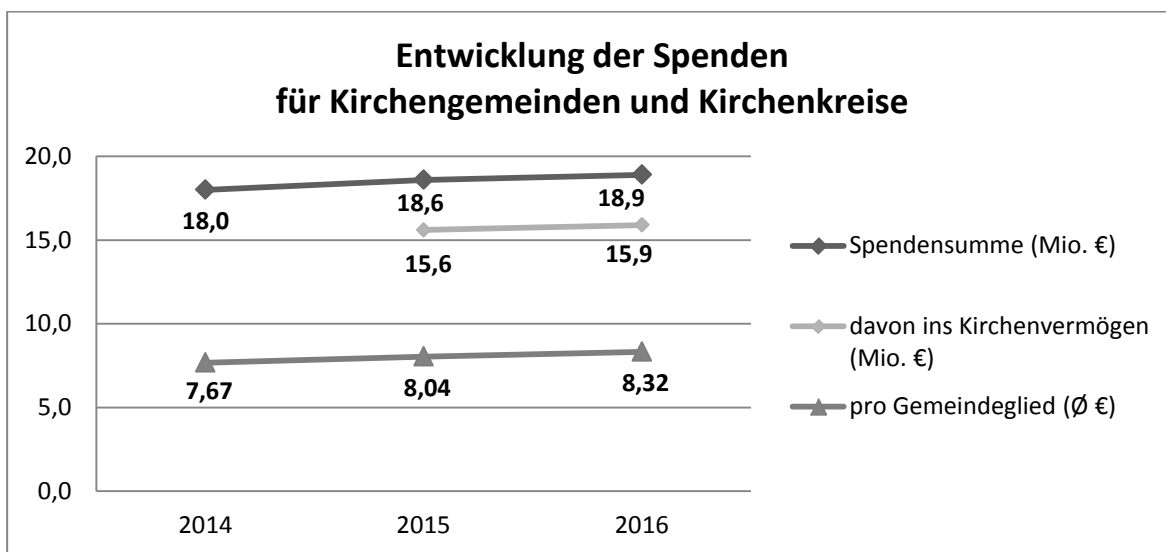
Vier Kirchenkreise haben feste Fundraisingstellen im Umfang zwischen 25 und 50% geschaffen und bieten dadurch Begleitung bei der Konzeptentwicklung und Projektdurchführung an. Darüber hinaus wird hier in der Regel verlässlich für eine Vernetzung und Information der Aktiven gesorgt. Wirksam eingesetzte Instrumente und substanzielle Spendenerträge dokumentieren den Nutzen dieser Beratungsstruktur. Allerdings bleibt die Arbeit oft auf einzelne Spendenaktionen fokussiert. Kontinuierliches Fundraising der Gemeinden und Dienste aufzubauen, gelingt nur bedingt.

Sieben Kirchenkreise bieten durch ihre Fundraisingreferate über Beratung und Projektbegleitung hinaus effektive Servicefunktionen an, insbesondere die Durchführung von regelmäßigen Spendenbriefaktionen für die Gemeinden und die Pflege und Auswertung der Spenderdaten als Grundlage einer guten Kontaktpflege. Dafür wurden Fachstellen im Umfang von 50-100% geschaffen, die in der Regel im gleichen Umfang mit Verwaltungsstellen ergänzt sind. Das lohnt sich, denn das organisatorische Rückgrat eines kontinuierlichen Fundraisings ist auf Kirchenkreisebene wirksamer darzustellen, als in der einzelnen Kirchengemeinde. In Kirchenkreisen mit dieser Struktur erleben wir daher, dass fast alle Kirchengemeinden erfolgreich mit dem freiwilligen Kirchgeld arbeiten. Die Spendenerträge sind hier gut dokumentiert und zeigen, dass sich die Investition lohnt. Die kreiskirchlichen Fundraisingreferate selbst erbringen oft weitere Leistungen wie z.B. das Management einer Kirchenkreisstiftung. Wenn wir die Potenziale des Fundraisings erweitern wollen, ist dieses „Agenturmodell“ auf Kirchenkreisebene ein wesentlicher Schlüssel.

Fundraising-Fachkräfte in den Kirchenkreisen				
Form:	keine	Beauftragung	Beratungsmodell	Agenturmodell
Anzahl	○○○ ○○○	○○○○○○○ ○○○○○○○	●●●●●	●●●●●●● ●●
typische Leistungen		<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung • Projektbegleitung • Vernetzung 	<ul style="list-style-type: none"> • Information • Beratung • Projektbegleitung • Vernetzung • Servicefunktionen

Kirchliche Ämter und Einrichtungen sind überwiegend erst noch dabei, Fundraising aufzubauen. Andererseits verfügen z.B. die Evangelischen Schulen mit ihren Fördervereinen schon über ein erprobtes Fundraisinginstrument – das aber zugleich auf die Weiterentwicklung, etwa zu einer effektiven Ehemaligen- oder Alumniarbeit wartet.

Neben dieser personellen Seite ist natürlich die Frage interessant: Was bewegt das Fundraising? Ich sage es gleich: Ganz zu erlauben ist es im Moment noch nicht. Aber die Spenden-Buchungen in den Haushalten von Gemeinden und Kirchenkreisen, die im Kennzahlenwesen der Evangelischen Kirche von Westfalen ausgewertet werden, zeigen wachsende Beträge: 18,0 Mio. € (2014), 18,6 Mio. € (2015), 18,9 Mio. € (2016). Kollekten, die für externe Zwecke in den Gemeinden gesammelt wurden, sind hier nicht mitgezählt. Nicht immer konnten aus allen Kirchenkreisen Zahlen gemeldet werden, so dass fehlende Werte rechnerisch ergänzt werden mussten. 18,9 Mio € sind ein erheblicher Betrag – aber nur ein Teil dessen, was im Fundraising bewegt wird: Nicht enthalten sind nämlich die Beiträge von Fördervereinen, die erfolgreich beantragten Förder- und Stiftungsmittel oder die Verkaufseinnahmen, die im Rahmen von Spendenaktionen erzielt wurden.



Quelle: Kennzahlenerhebung EKvW

Vom Fundraising her fällt auch ein besonderes Licht auf das Thema Kirchensteuer. Wer von der Spendenarbeit her denkt, stößt zwangsläufig auf die Frage: Was müssen wir tun, um die Menschen zu behalten, die uns durch ihre Kirchensteuer Monat für Monat unterstützen? Hier beginnt das wichtige Feld der Mitgliederbindung, auf das dieser Bericht jetzt nur hinweist.

Der Anteil liegt der Spenden liegt bei etwa, 3,3 % des Kirchensteueraufkommens. Das ist derzeit ein eher kleiner Anteil. Andererseits sind freiwillige Gaben ein Bereich, auf den wir wirksam Einfluss nehmen können. Hier liegt Arbeit vor uns. Wir haben Potenzial. Der schlafende Riese.

Wie kann es weitergehen? Wir stehen vor drei großen Entwicklungsaufgaben, die ich so beschreiben will:

Vom Jagen und Sammeln zum Säen und Ernten - Vom Hobby zur Profession - Vom Sonderfall zur Grundaufgabe

Vom Jagen und Sammeln zum Säen und Ernten:
 Zu oft beschränkt sich Fundraising noch auf die Finanzierung einzelner Projekte. Ist das Spendenziel erreicht, bricht man ab, wo es doch gerade erst losgehen sollte mit dem Aufbau

kontinuierlicher Unterstützung und tragender Beziehungen. Vom Jagen und Sammeln zum Säen und Ernten zu kommen – das war ein wesentlicher Schritt in der Menschheitskultur und ist ein entscheidender Schritt im Fundraising.

Vom Hobby zur Profession:

Vielfach wird Fundraising von einzelnen Personen vorangebracht, die hier mit einer wichtigen Aufgabe ihre Kreativität ausleben können. Gut, dass es das gibt – aber wo es tragen soll, muss die Arbeit auch über den Wechsel von Personen und Arbeitsschwerpunkten hinweg verlässlich gepflegt werden. In dem Maße, wie wir es ernst nehmen und professionell betreiben, wird Fundraising tragfähiger werden und zum Beispiel Personalstellen oder die Unterhaltung von Gebäuden tragen können. Spendenorganisationen machen uns vor, was möglich ist – und was es dazu braucht.

Vom Sonderfall zur Grundaufgabe:

Dass freiwillige Unterstützung in Zukunft eine viel wichtigere Rolle bei der Verwirklichung kirchlicher Aufgaben spielen wird, ist absehbar. Gemeinden, Kirchenkreise und die Landeskirche haben jetzt gute Voraussetzungen, um Fundraising zu einem Grundbestandteil ihrer Arbeit zu machen. Wir stellen heute die Weichen für das, was uns morgen tragen wird.

Das hat sich auch die Landeskirche zur Aufgabe gemacht. Im Herbst 2016 wurde erstmals eine Fachstelle für Fundraising und Mitgliederbindung geschaffen – mit der Hauptaufgabe, dieses Feld strategisch zu entwickeln. Sie ist in der Dezernatsgruppe Finanzen angesiedelt, zuständiger Dezernent ist Landeskirchenrat Martin Bock.

Was wird neu dadurch, dass es diesen Arbeitsbereich in der Landeskirche gibt?

Zunächst: Der Anstoß zur strategischen Planung. Nach einer Phase, in der sich Fundraising sehr heterogen und ohne einheitliche Richtung entwickelt hat, soll für alle Beteiligten klar werden: Welche gemeinsamen Maßnahmen stärken uns? Welche Ziele setzen wir uns? Das bedeutet den stetigen konstruktiven Denkanstoß an Gemeinden, Einrichtungen und Kirchenkreise, ihr Fundraising tragfähig aufzubauen und von den besten Beispielen zu lernen. Es beginnt aber auch mit so elementaren Dingen, wie dass wir 2017 erstmals die Kirchenkreisverantwortlichen für Fundraising zusammengeführt haben und 2018 erste Schulungen für diesen wichtigen Personenkreis anbieten können, z.B. um sie fit zu machen für die neue EU-Datenschutzverordnung und ihre Bedeutung für den Umgang mit Spenderdaten.

Dann: Der Aufbau von Grundkompetenz. Mit den Fundraising-Basiskursen verstetigen wir ein Schulungskonzept, das durch die Erwachsenenbildung im Ev. Kirchenkreis Münster initiiert wurde und in der hannoverschen Landeskirche schon von mehreren Hundert Menschen genutzt wurde. Wer sich ehrenamtlich oder aus dem kirchlichen Beruf heraus im Fundraising engagiert, bekommt hier das wesentliche Rüstzeug in gewinnender und motivierender Form vermittelt. Die Nachfrage nach diesen Kursen ist erheblich.

Der Erhalt und Ausbau von professioneller Kompetenz. Mit dem Fundraising-Referentenkurs wird es erstmals seit 2009 wieder ein berufsqualifizierendes Bildungsangebot in der Evangelischen Kirche von Westfalen geben – für die Kirchenkreise, die eigene Mitarbeitende als Kirchenkreisfundraiser ausbilden wollen, für Menschen, die in Ämtern,

Einrichtungen oder Evangelischen Schulen diese Aufgabe übernehmen – und für alle, die das ganze Spektrum professionellen Fundraisings für ihren Arbeitsbereich erschließen wollen.

Dann: Eine Stärkung unserer Fördererlandschaft. Wissen Sie, wie viele Vereine es gibt, die keinen anderen Zweck haben, als kirchliche Einrichtungen zu fördern? Ich auch nicht, denn bisher hat sie niemand gezählt. Es sind mehrere Hundert. Was für ein Segen. Erstmals wird es 2018 einen Tag der kirchlichen Freundeskreise und Fördervereine geben – um Vereinsverantwortliche in ihrer Motivation zu stärken, aber auch um sie ganz handfest zu ihrer Verantwortung in Rechts- und Steuerfragen zu informieren.

Ein wichtiges Zukunftsfeld ist die Testamentsspendenarbeit. Wenn die Kirche hier sensibel und seriös auftreten will, muss sie ihre ethische Standards klären und eine gute innere Haltung entwickeln – bevor sie daran gehen kann, das Thema kommunikativ zu vermitteln.

Das sind einige Aspekte aus den strategischen Überlegungen für das Fundraising in der Evangelischen Kirche von Westfalen, mit denen der Arbeitsbereich Fundraising und Mitgliederbindung Gemeinden, Kirchenkreise und Einrichtungen aktiv unterstützen kann.

Strategische Entwicklung ist nicht zuletzt das, was gerade hier geschieht: Gemeinsam ein Zukunftsthema in den Blick nehmen, um es zu einem Teil des Leitungshandelns zu machen. Was ich Ihnen dazu bieten kann an Erfolgsbeispielen und Problemanzeigen, aber auch an Zahlen, die unseren Entwicklungsweg dokumentieren, will ich gerne tun. Es ist lohnend, wenn die Landessynode diese Entwicklung kontinuierlich verfolgt. Wir empfehlen, dass sie sich zur Entwicklung jährlich Bericht erstatten lässt. Damit die Evangelische Kirche von Westfalen kein schlafender Riese, sondern eine wache, gewinnende Gemeinschaft wird, die ihr Potenzial an freiwilliger Unterstützung erfolgreich erschließt und erweitert.

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Kirchengesetz

über den Kirchensteuerhebesatz für
das Steuerjahr 2018

(Kirchensteuerbeschluss - KiStB)

vom November 2017

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Kirchengesetz über den Kirchensteuerhebesatz
für das Steuerjahr 2018
(Kirchensteuerbeschluss – KiStB –)
Vom . November 2017

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

(1) Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung (KiStO) vom 22. September 2000 (KABl. EKIR 2000 S. 297), 14. September 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281) und 28. November 2000 (Ges. u. VoBl. LLK 2000 Band 12 S. 96), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), werden für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2018 Kirchensteuern als Zuschlag zur Einkommen-, Lohn- und Kapitalertragsteuer gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 1 Buchstabe a der KiStO in Höhe von 9 vom Hundert festgesetzt.

(2) Der Hebesatz gilt auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer; er wird auf 7 vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der

- a) Steuerpflichtige bei der Pauschalierung der Einkommensteuer nach §§ 37a, 37b Einkommensteuergesetz,
- b) Arbeitgeber bei der Pauschalierung der Lohnsteuer nach §§ 40, 40a, 40b Einkommensteuergesetz

von der Vereinfachungsregelung nach Nummer 1 der gleich lautenden Erlasse der obersten Finanzbehörden der Bundesländer vom 28. Dezember 2006 (BStBl. 2007 I S. 76), vom 23. Oktober 2012 (BStBl. 2012 I S. 1083) sowie vom 8. August 2016 (BStBl. 2016 I S. 773) Gebrauch macht.

§ 2

Auf Grund und nach Maßgabe des § 12 Absatz 1 Buchstabe c der Kirchensteuerordnung/KiStO vom 22. September 2000, 14. September 2000 und 28. November 2000 (KABl. EKvW 2000 S. 281), zuletzt geändert durch Gesetzesvertretende Verordnung/Sechste gesetzesvertretende Verordnung/Sechste Notverordnung vom 5. Dezember 2014 (KABl. EKIR 2014 S. 344), vom 4. Dezember 2014 (KABl. EKvW 2014 S. 344), vom 16. Dezember 2014 (Ges. u. VoBl. LLK 2014 Band 15 S. 359), wird für die Kirchengemeinden, soweit sie nicht in Verbänden zusammengeschlossen sind, und für die Verbände im Steuerjahr 2018 das besondere Kirchgeld gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 5 der KiStO nach folgender Tabelle festgesetzt:

Stufe	Bemessungsgrundlage: Zu versteuerndes Einkommen ge- mäß § 6 Absatz 2 Satz 2 KiStO	besonderes Kirchgeld
1	30.000 – 37.499 Euro	96 Euro
2	37.500 – 49.999 Euro	156 Euro
3	50.000 – 62.499 Euro	276 Euro
4	62.500 – 74.999 Euro	396 Euro
5	75.000 – 87.499 Euro	540 Euro
6	87.500 – 99.999 Euro	696 Euro
7	100.000 – 124.999 Euro	840 Euro
8	125.000 – 149.999 Euro	1.200 Euro
9	150.000 – 174.999 Euro	1.560 Euro
10	175.000 – 199.999 Euro	1.860 Euro
11	200.000 – 249.999 Euro	2.220 Euro
12	250.000 – 299.999 Euro	2.940 Euro
13	ab 300.000 Euro	3.600 Euro

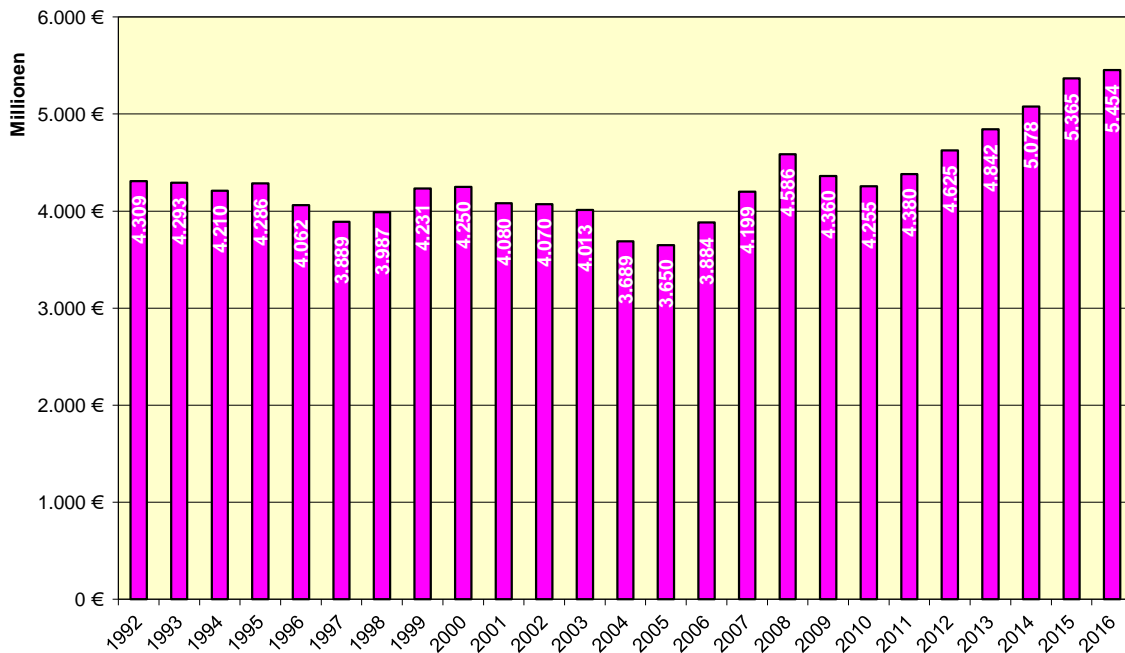
§ 3

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

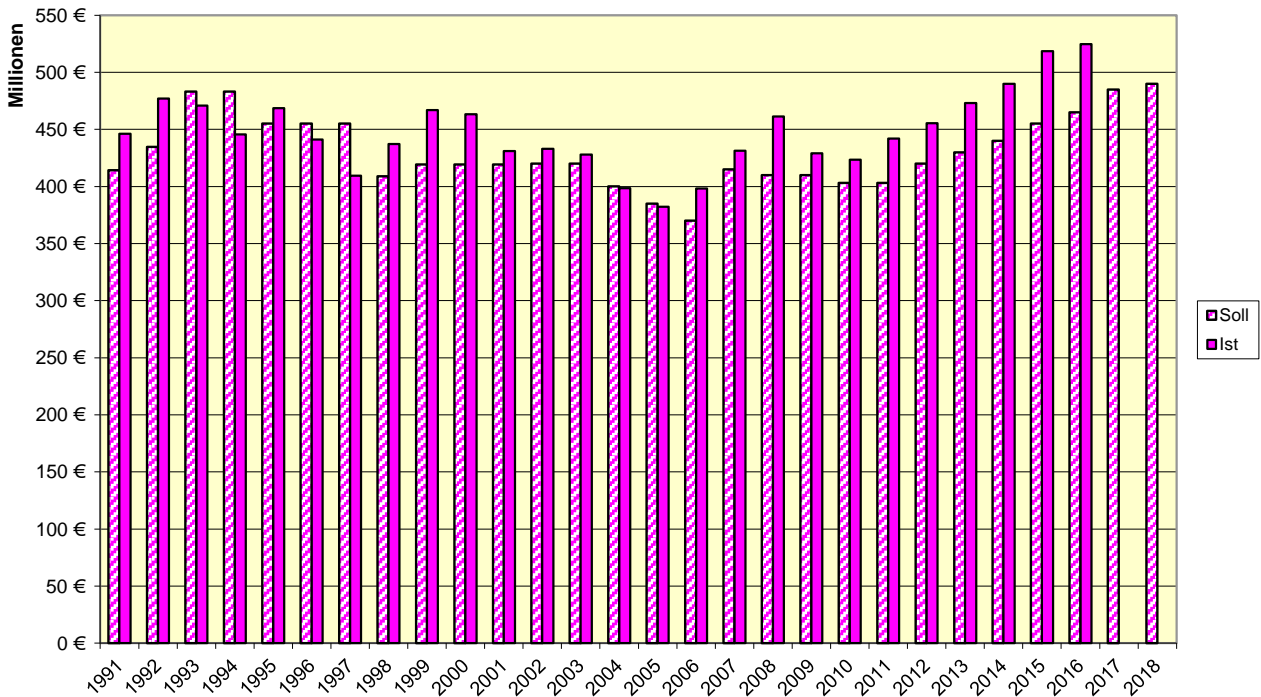
Bielefeld, . November 2017

Evangelische Kirche von Westfalen
Die Kirchenleitung

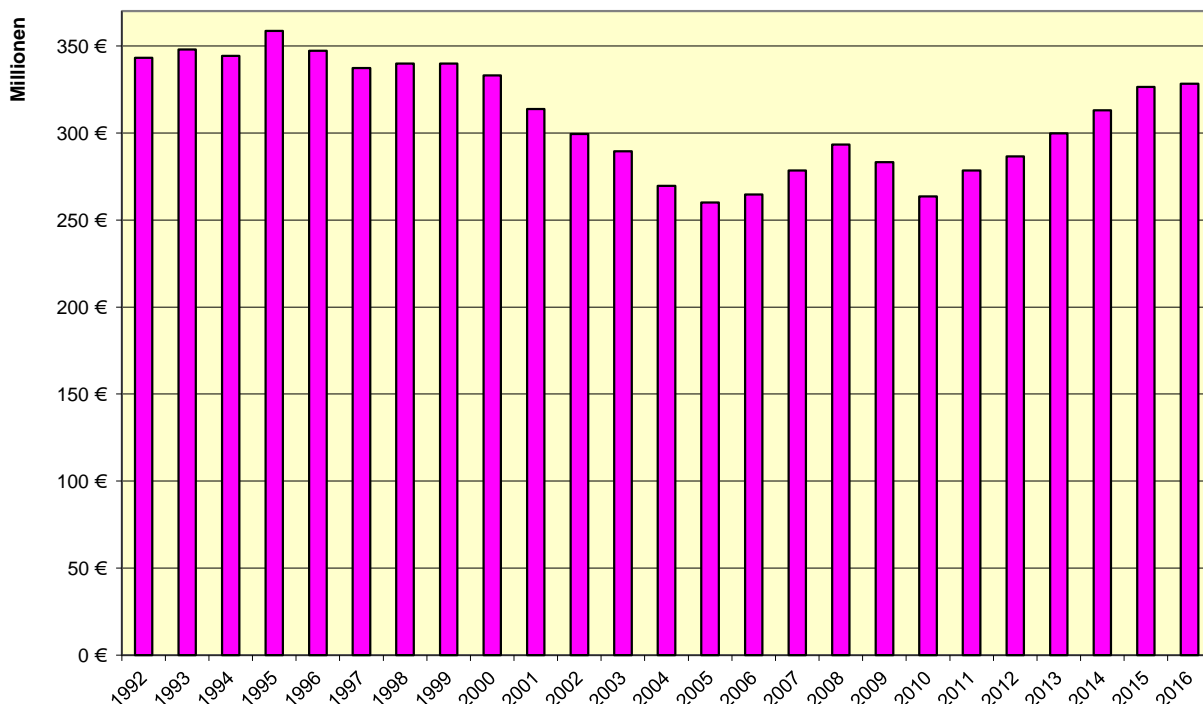
Evangelisches Kirchensteueraufkommen in Deutschland



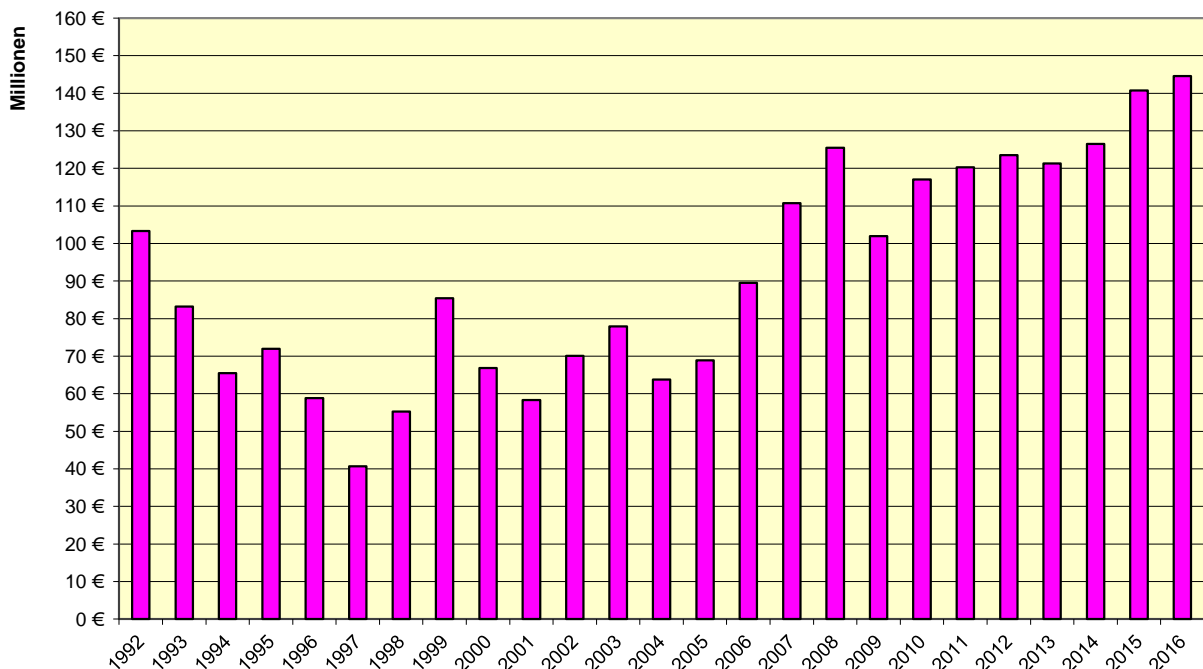
Entwicklung des Netto-Kirchensteueraufkommens in der EKvW



Entwicklung des Aufkommens aus der Kirchenlohnsteuer

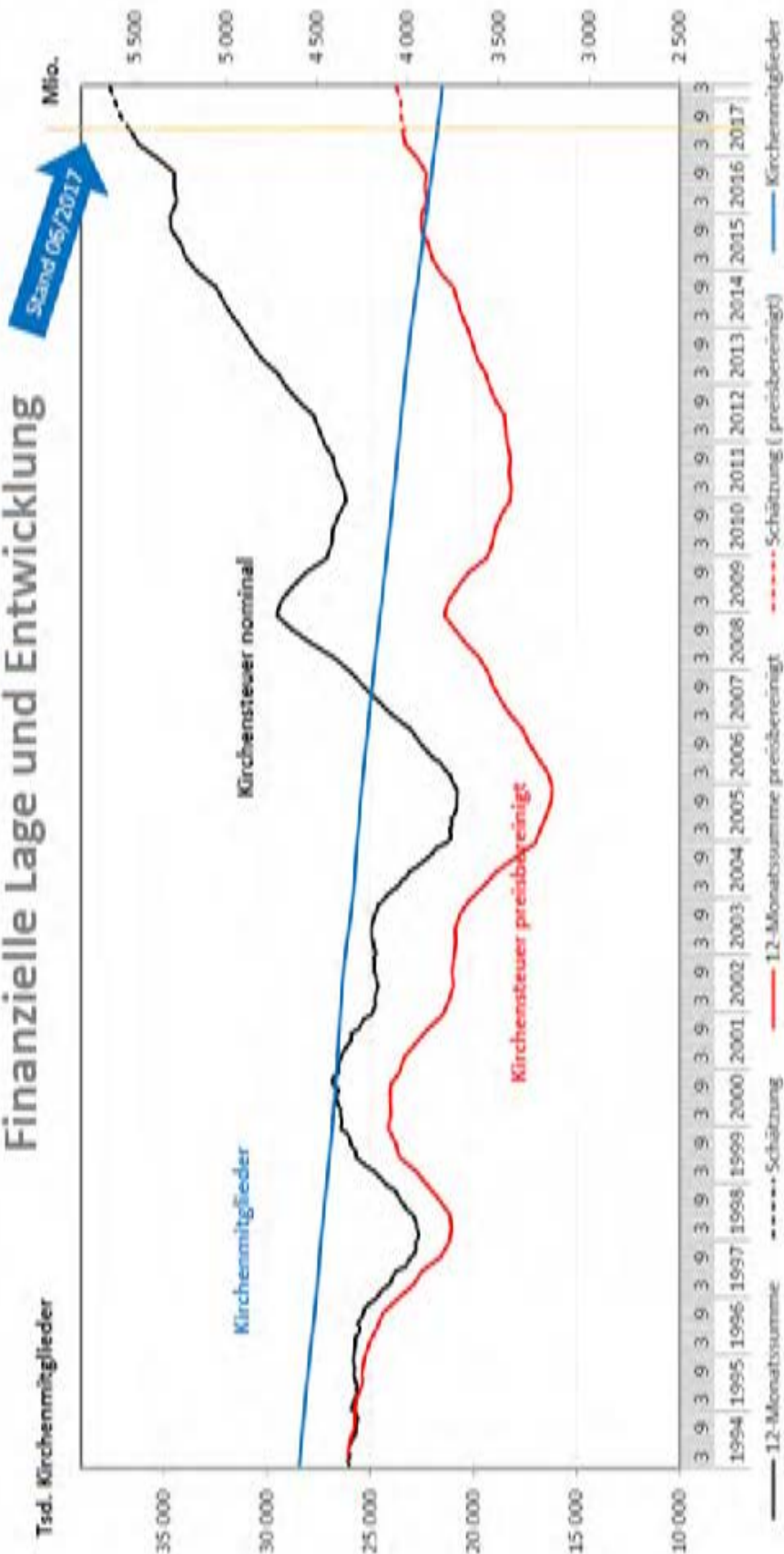


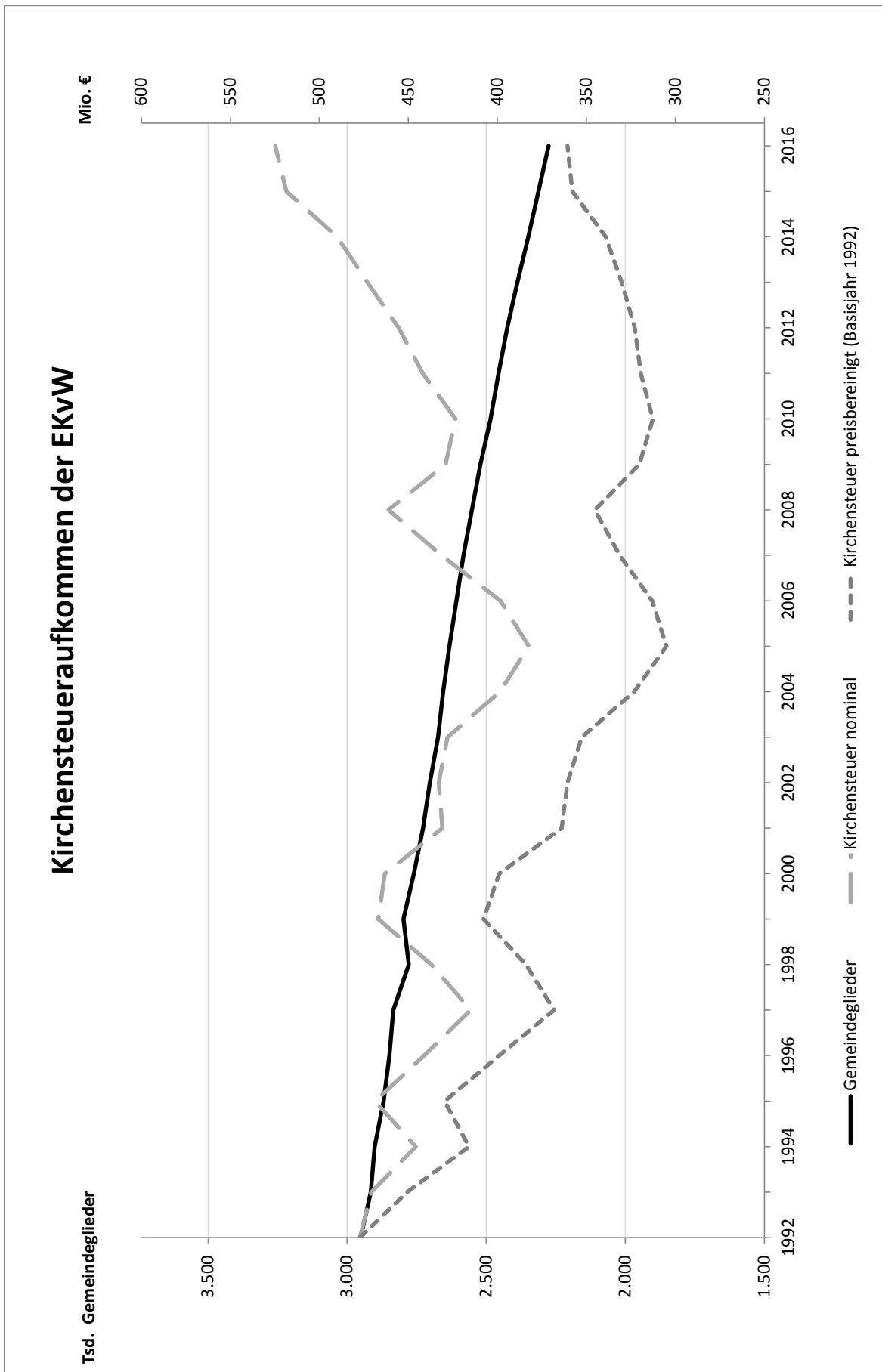
Entwicklung des Aufkommens aus der Kircheneinkommensteuer



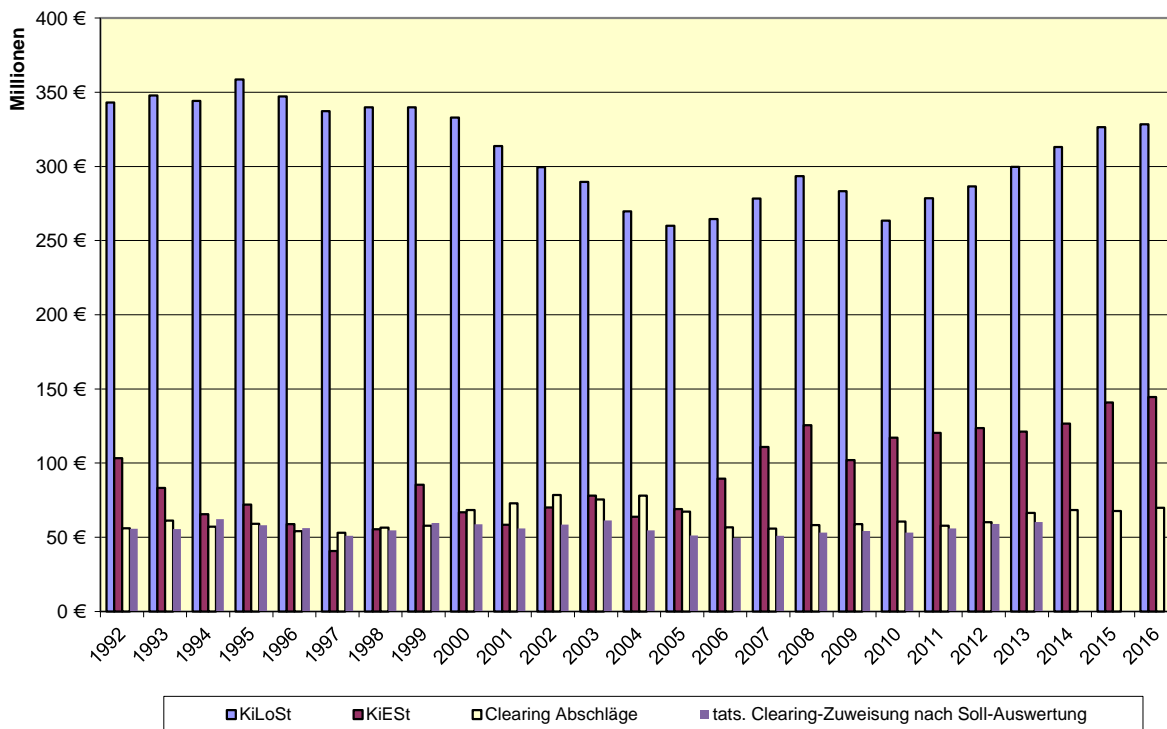


Finanzielle Lage und Entwicklung

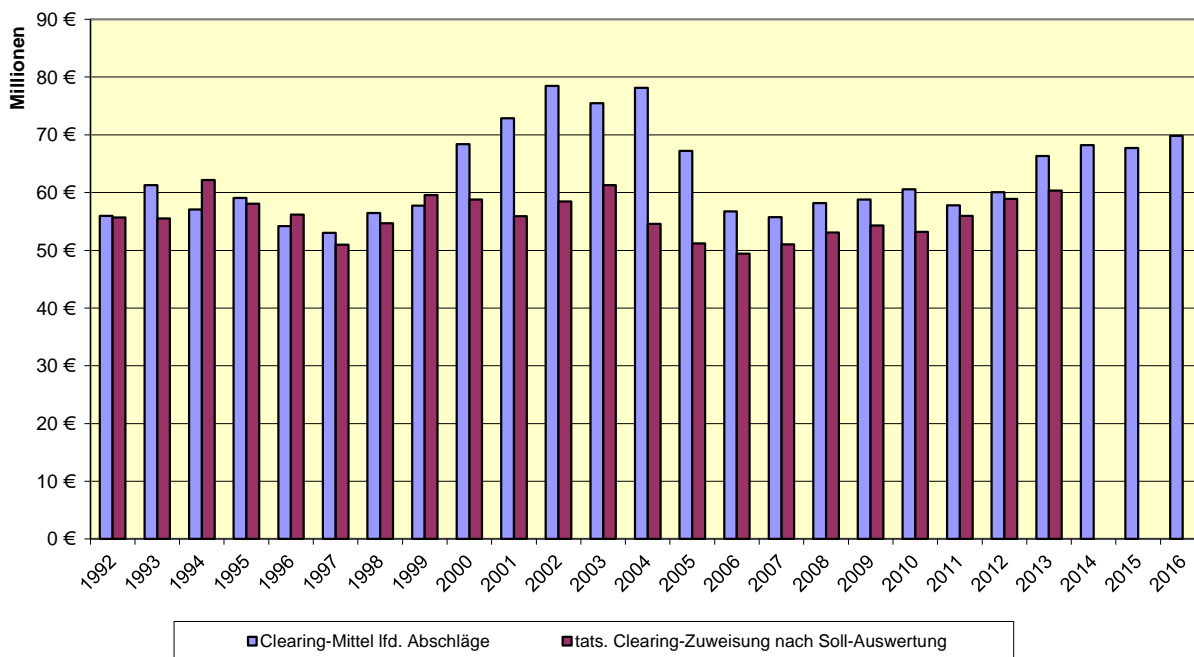




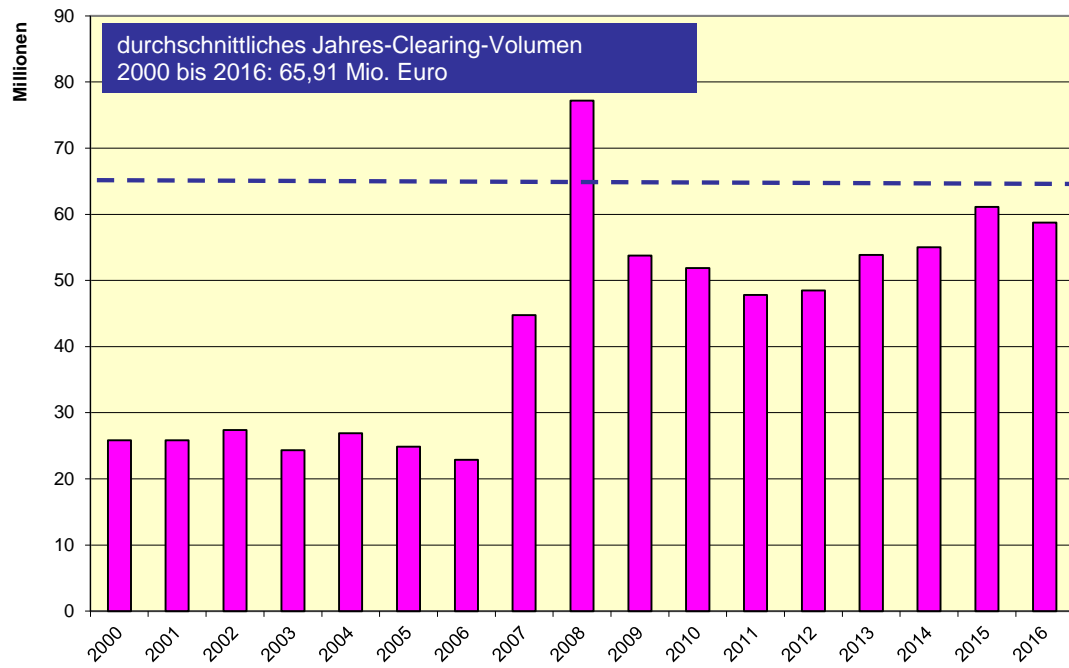
KiLoSt, KiESt, Clearing-Abschläge u. tats. Clearing-Zuweisung



Clearing

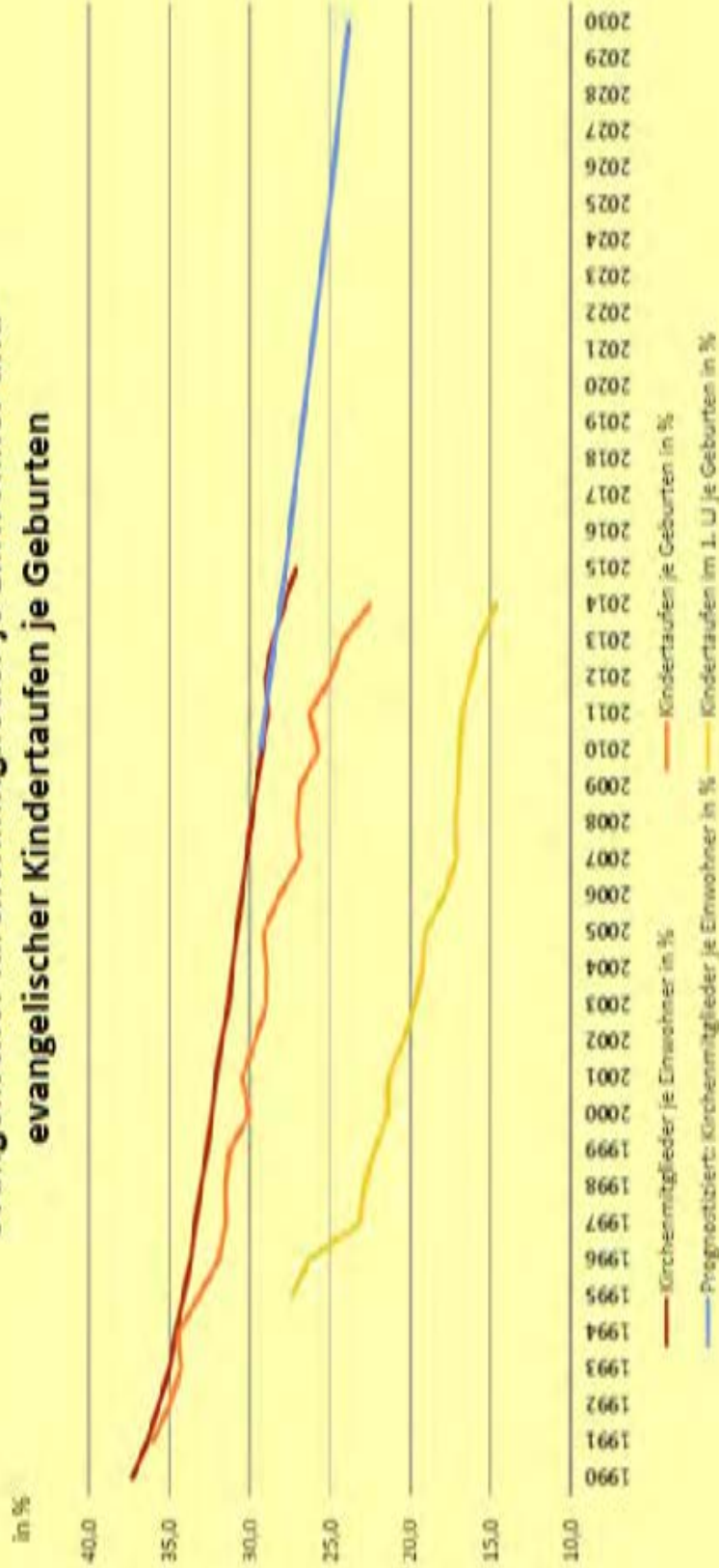


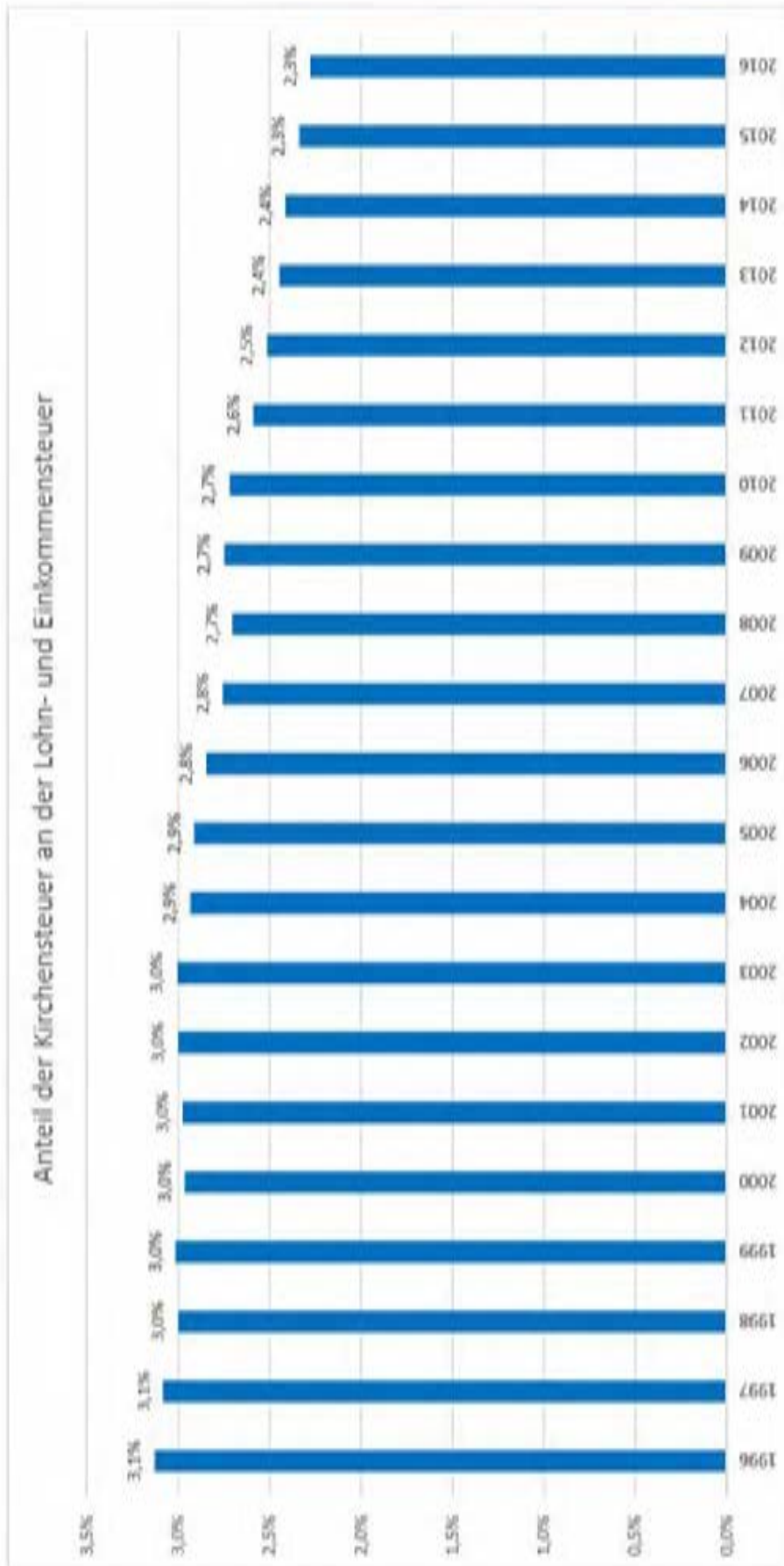
Entwicklung der Clearing-Rückstellung





Entwicklung der Prozentanteile evangelischer Kirchenmitglieder je Einwohner und evangelischer Kindertaufen je Geburten





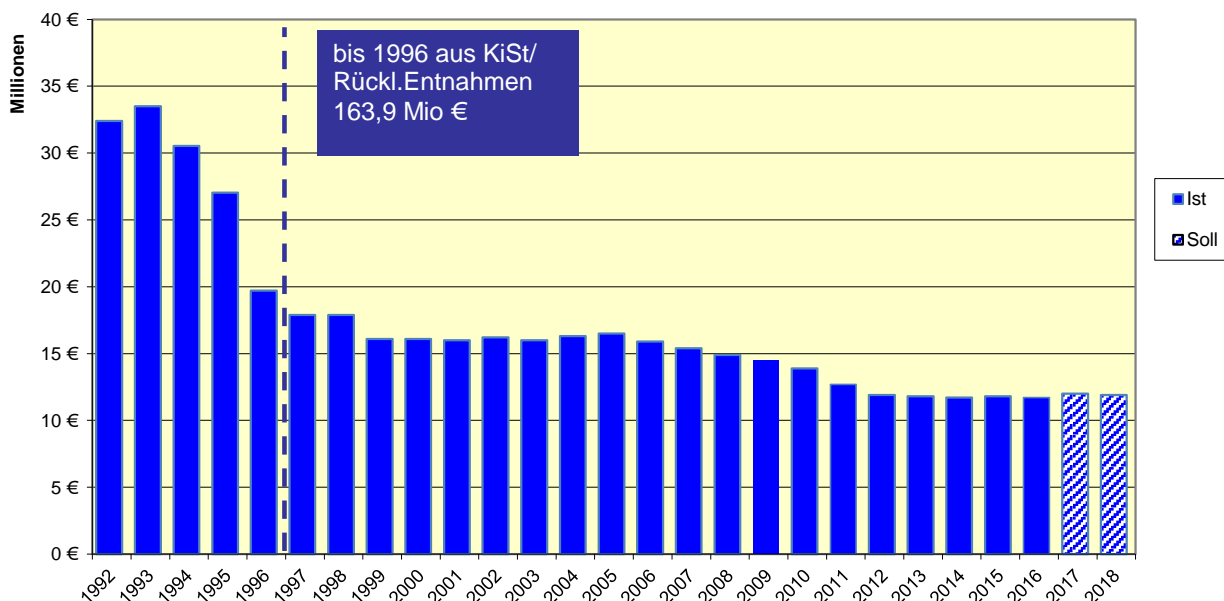
Finanzplanung 2017 - 2021

	IST 2016	2017	2018	2019	2020	2021
I. Einnahmen						
1. Kirchensteuer-FA netto	459,2	419,5	424,5	420,3 ¹⁾	416,1 ¹⁾	411,9 ¹⁾
2. Pauschsteuer / sonst. Einnahmen	1,1	2,0	1,5	1,5	1,5	1,5
3. Clearing netto	69,8	67,5	68,5	68,0 ²⁾	67,3 ²⁾	66,6 ²⁾
4. Erstattungen insgesamt	5,4	-4,0	-4,5	-4,0	-4,0	-4,0
5. Netto-Kirchensteuer	524,7	485,0	490,0	485,8	480,9	476,0
II. Verteilung						
Versorgungssicherung	28,0	-	-	-	-	-
Rückstellung Stiftung "Anerkennung u. Hilfe"	3,0	-	-	-	-	-
Rückstellung DEKT 2019/ Projekte	0,5	-	-	-	-	-
Rückstellung DEKT 2019/ Sachkosten	0,3	-	-	-	-	-
Zuführung Clearing-Rückstellung	0,0	-	-	-	-	-
1. EKD-Finanzausgleich	11,6	12,0	11,9	11,9 ³⁾	11,9 ³⁾	11,9 ³⁾
2. Clearing-Rückstellung	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾	0,0 ⁴⁾
3. Verteilungssumme	481,3	473,0	478,1	473,9	469,0	464,1
4. Allg. Haushalt Landeskirche	43,3	42,6	43,0	42,6	42,2	41,8
4.1 davon Versorgungssich. Landeskirche	1,8 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	1,9 ⁵⁾	2,0 ⁵⁾
5. Haushalt gesamtkirchliche Aufgaben	33,9	35,0	36,9	38,1	39,6	41,4
5.1 davon Weltmission / Ökumene	15,6 ⁶⁾	15,4 ⁶⁾	15,5 ⁶⁾	15,4 ⁶⁾	15,2 ⁶⁾	15,1 ⁶⁾
6. Pfarrbesoldungszuweisung	99,1 ^{7a), 7b)}	101,1 ^{7a), 7b)}	94,8 ^{7a), 7b)}	96,7 ^{7a), 7b)}	98,6 ^{7a), 7b)}	100,6 ^{7a), 7b)}
7. Kirchenkreise	305,0	294,3	303,4	296,4	288,5	280,4
(Pfarrbesoldungs-Pauschale)	(97,4)	(106,3)	(107,6) ⁸⁾	(107,0) ⁸⁾	(105,7) ⁸⁾	(103,6) ⁸⁾
8. Summe 6. und 7.	404,1	395,4	398,2	393,1	387,1	381,0

Annahmen:

- 1) Ab 2019 jährlich minus 1 %.
- 2) Ab 2019 jährlich minus 1 %.
- 3) Ab 2019 Ansatz 2018 fortgeschrieben.
- 4) Zur Auffüllung des Bestandes der Clearing-Rückstellung erfolgen ab 2016 keine weiteren Zuführungen.
- 5) Aufgrund der versicherungsmathematischen Gutachten (08/2016) sind für die Versorgungssicherung diese Beträge zu berücksichtigen.
- 6) Seit 2006 3,25 % der Verteilungssumme.
- 7a) Inkl. der Aufwendungen zur Versorgungssicherung für Pfarrerinnen und Pfarrer gem. der versicherungsmathematischen Gutachten.
(2016 = 41,8; 2017 = 42,9 Mio. €; 2018 = 43,3; 2019 = 43,6 Mio. €; 2020 = 44,1 Mio. €; 2021 = 45,0 Mio. €).
- 7b) Ab dem Haushaltsjahr 2014 Berücksichtigung einer Belastungsbegrenzung von 22 % des prognostizierten Kirchensteuer-Aufkommens.
Angesichts der positiven Entwicklung des Kirchensteuer-Aufkommens wird ab dem Haushaltsjahr 2016 von einer Steigerung der Aufwendungen zur Versorgungssicherung ausgegangen.
Für die Haushaltsjahre ab 2016 i.H.v. 2 % des Netto-Kirchensteuer-Aufkommens.
- 8) Dynamisierung der Pfarrbesoldungspauschale ab 2018 mit 3 % jährlich.
2018: Stellenreduzierung um 14 Pfarrstellen; 2019: Stellenreduzierung um 35 Pfarrstellen; 2020: Stellenreduzierung um 40 Pfarrstellen; 2021: Stellenreduzierung um 45 Pfarrstellen.

Entwicklung der Zahlungen für den EKD-Finanzausgleich (bis 1995 Hilfsplan der EKD, Personalunterstützungsfonds)

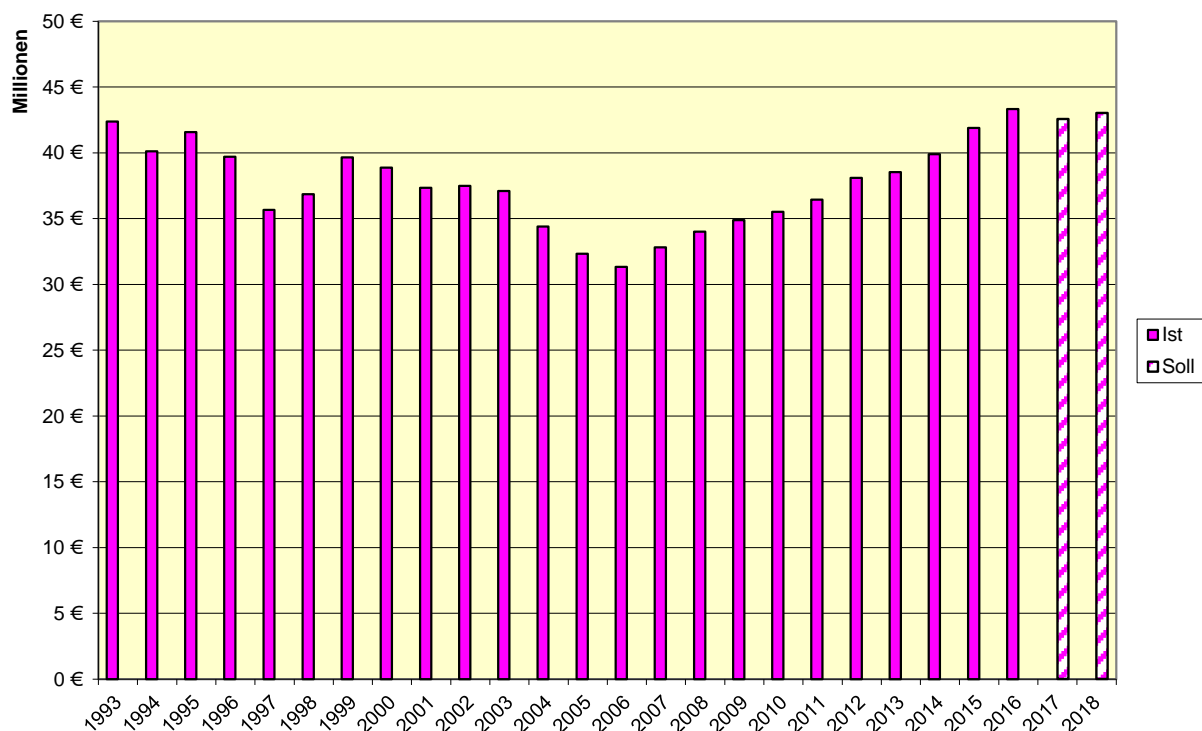


Aufbringung und Verteilung der Mittel im EKD-Finanzausgleich Proberechnung für den EKD-Finanzausgleich 2018 in Mio €

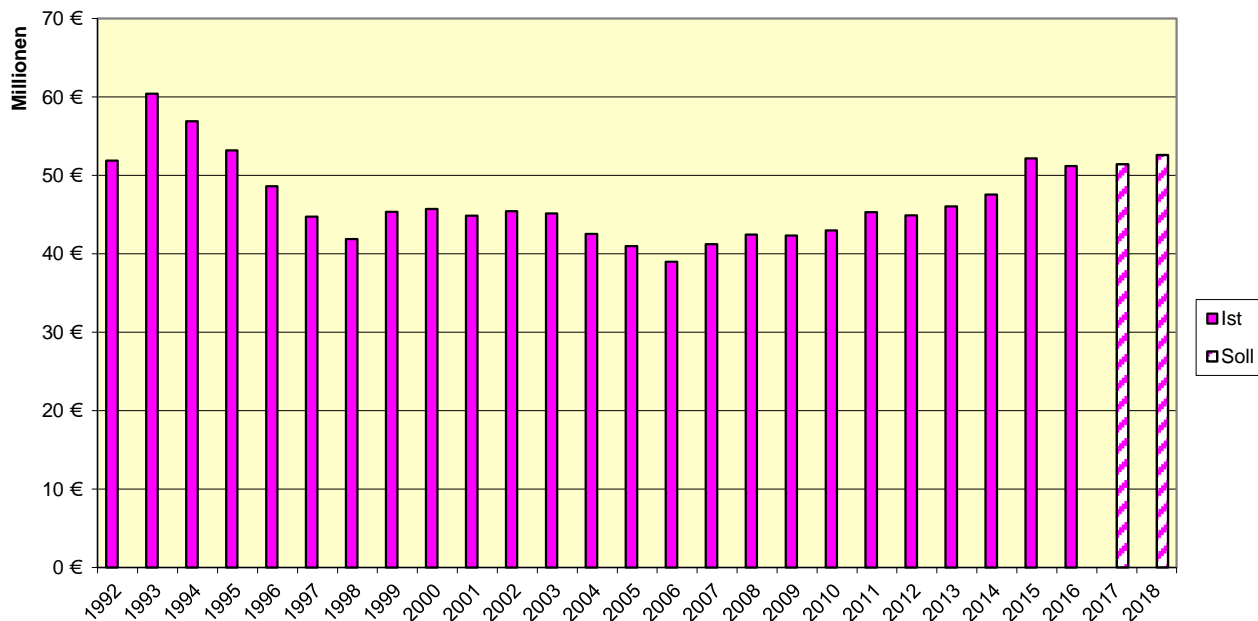
Gliedkirche	Geber	Nehmer
Anhalt		4,4
EKBO		17,8
EKM		52,0
Nordkirche		19,3
Sachsen		53,8
<hr/>		
Baden	11,0	
Bayern	21,0	
Braunschweig	1,7	
Bremen	1,0	
Hannover	10,3	
Hessen u. Nassau	20,1	
Kurhessen-Waldeck	5,5	
Lippe	1,0	
Nordkirche	10,7	
Oldenburg	0,7	
Pfalz	3,9	
Reformierte Kirche	0,9	
Rheinland	21,1	
Schaumburg-Lippe	0,2	
Westfalen	11,9	
Württemberg	26,3	
Gesamt	147,3	147,3

Das Volumen des Finanzausgleichs 2018 ist auf 147,3 Mio. Euro festgesetzt worden. Der aufgrund der Fusion aufgetretene Fusionsnachteil beim Finanzausgleich der Nordkirche wird durch Zahlung eines Vorabtrages i.H.v. 19,3 Mio. Euro aus dem Finanzausgleichsvolumen ausgeglichen.

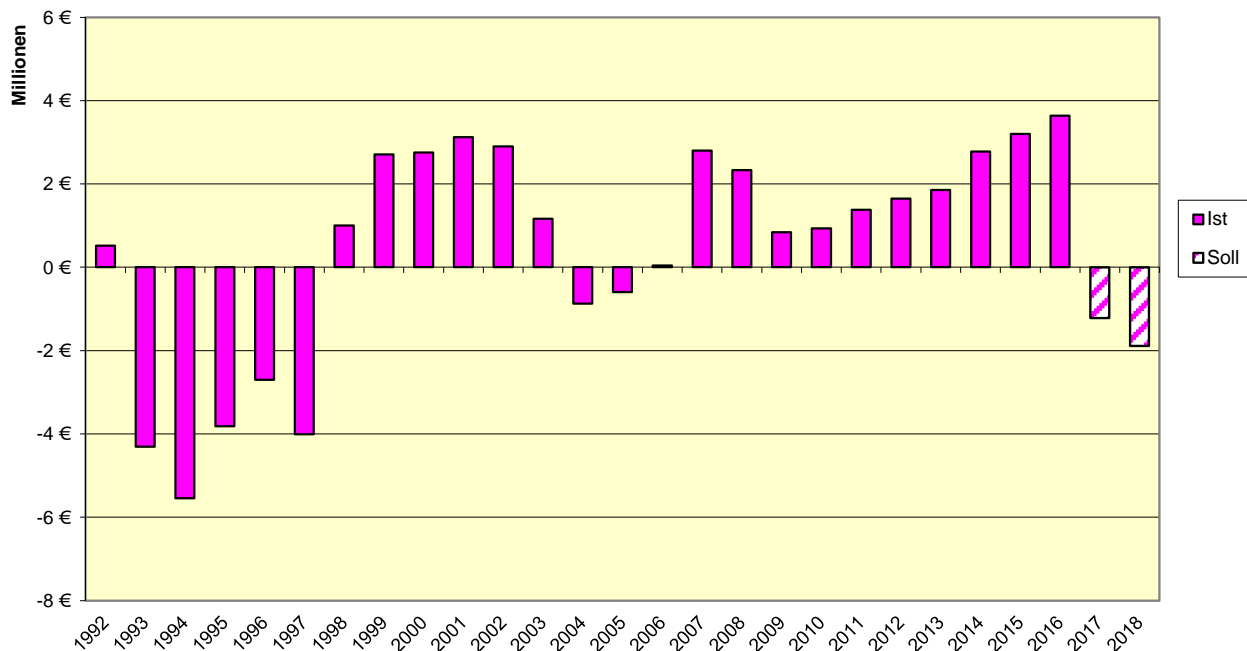
Entwicklung der landeskirchlichen Zuweisung



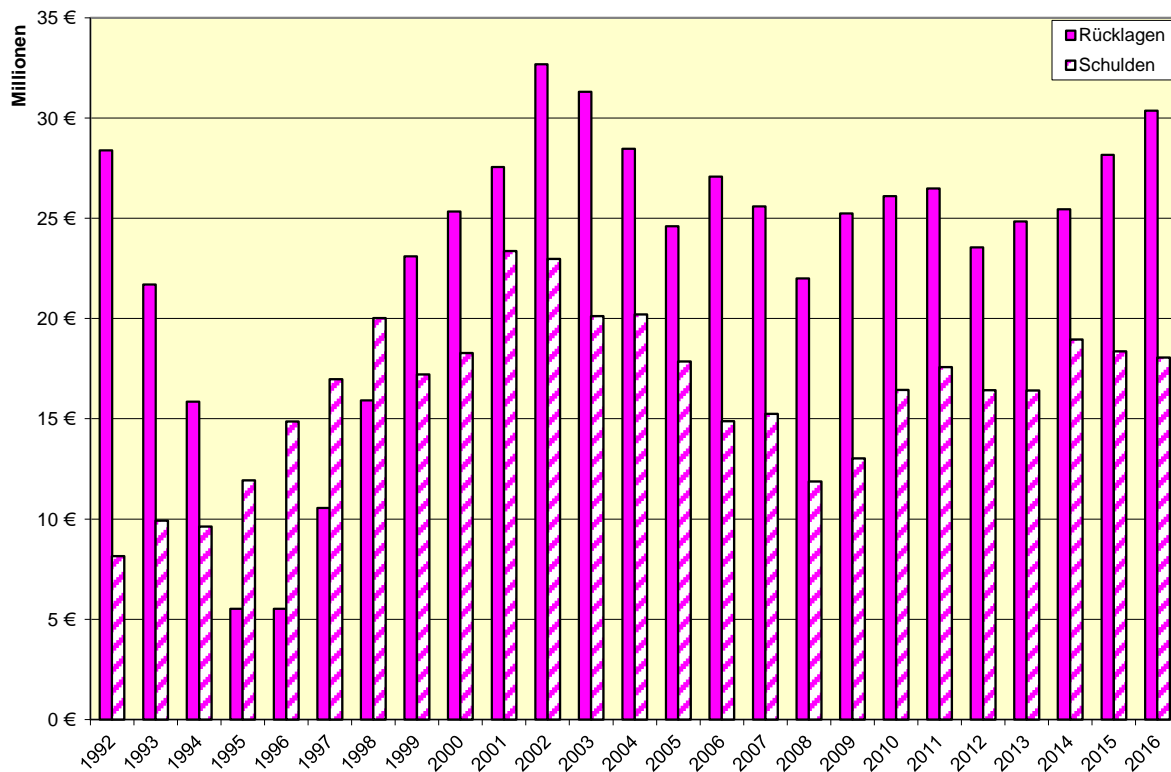
Entwicklung des Haushaltsvolumens des allgemeinen Haushalts



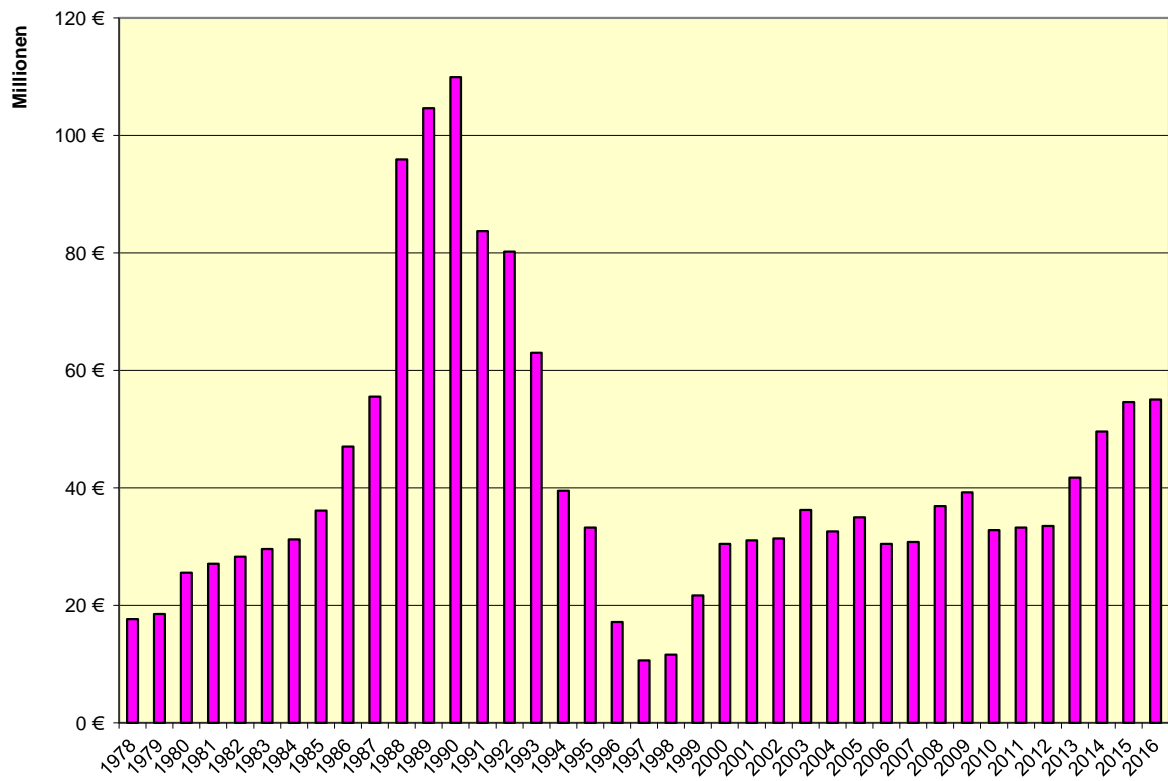
Entwicklung der Jahresüberschüsse/-fehlbeträge des Allgemeinen Haushalts



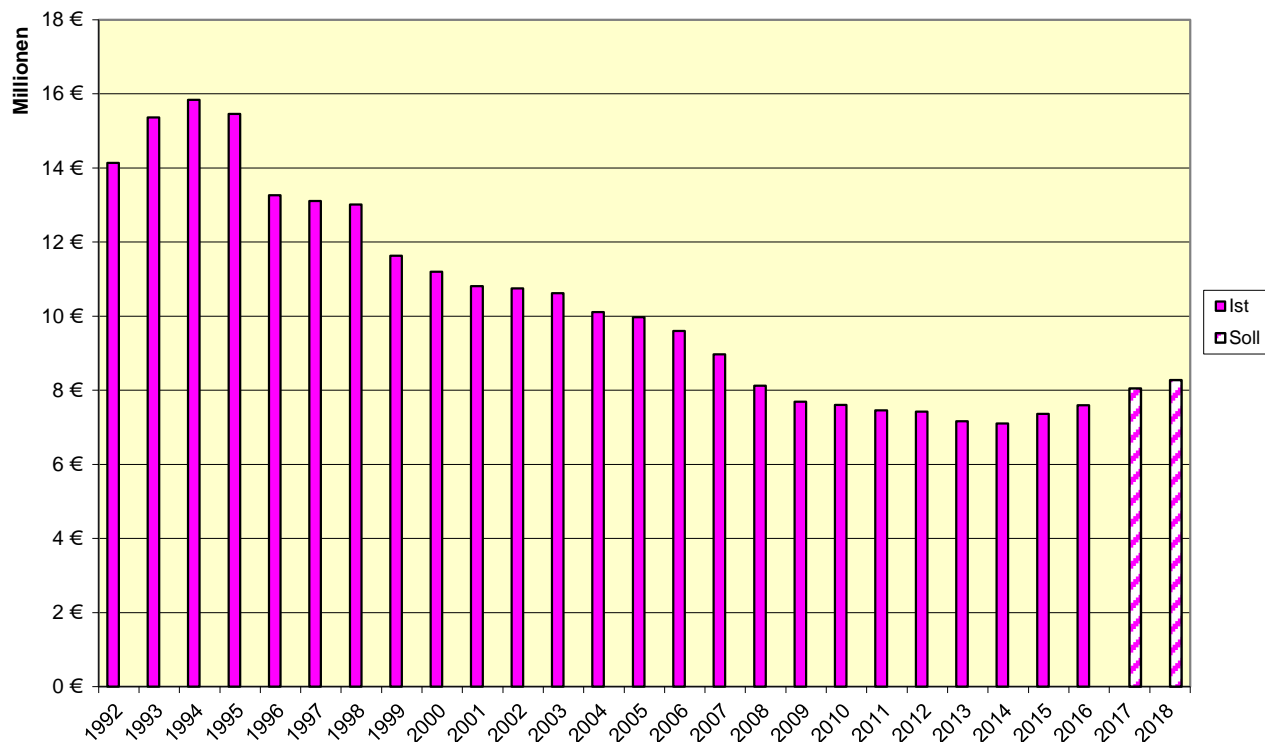
Entwicklung der Rücklagen und Schulden der Landeskirche



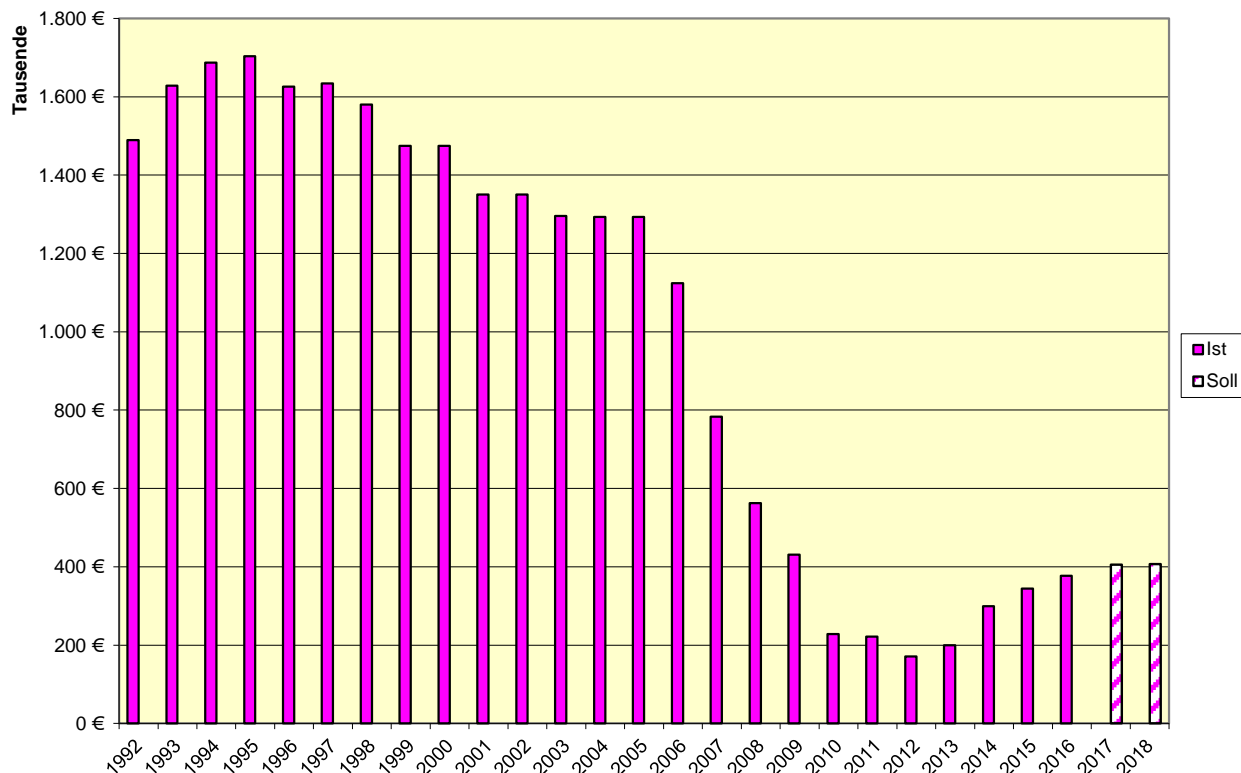
Entwicklung der Ausgleichsrücklage für die Kirchenkreise



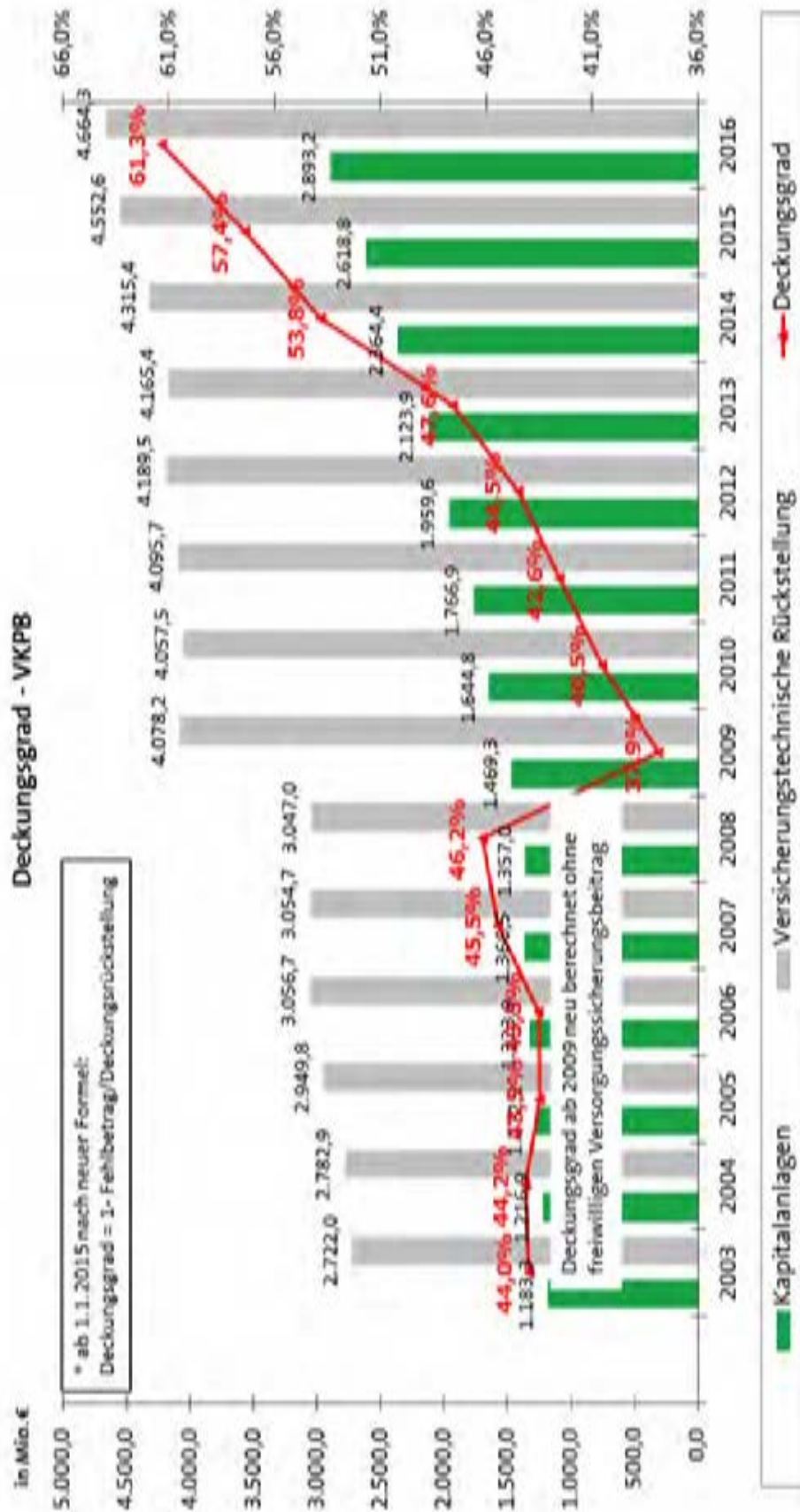
Entwicklung der Umlagen an die EKD inkl. Ev. Werk für Diakonie und Entwicklung e. V. und Ostpfarrerversorgung



Zuwendung an die UEK und Alt-EKU



Aufholung Deckungsgrad seit 2009 auf Basis VSB schneller als erwartet



Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Entwurf

zur Verteilung der Kirchensteuern
für die Jahre 2017 und 2018

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Die Kirchenleitung schlägt der Landessynode folgenden Beschluss vor:

- „1. Übersteigt das Kirchensteueraufkommen im Haushaltsjahr 2017 485 Mio. €, wird das Mehraufkommen in Höhe von 2,0 Mio. € einer Rücklage für das „Projekt der Kommission für Informationstechnologie und Meldewesen in der Ev. Kirche von Westfalen (KomITMW)“ für Umsetzungsmaßnahmen bereitgestellt.
Das übrige Mehraufkommen wird jeweils zu gleichen Teilen der Versorgungssicherungsrückstellung bei der Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte und der Verteilung gem. § 2 Abs. 2 Finanzausgleichsgesetz zugeführt.
2. Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2018 gemäß § 2 des Finanzausgleichsgesetzes erfolgt entsprechend der Verteilungsübersicht 2018 (Anlagen 1 und 2).“

Begründung:

Die landeskirchliche Finanzplanung ist für das Haushaltsjahr 2017 von einem Netto-Kirchensteueraufkommen von 485 Mio. € ausgegangen.

Bis einschließlich September 2017 liegt das Netto-Kirchensteueraufkommen rd. 2,42 % (Vorjahr rd. 3,56 %) über dem Vergleichszeitraum des Vorjahres, so dass das Netto-Kirchensteueraufkommen für 2017 bei möglicherweise rd. 530 Mio. € liegen könnte.

Die Verteilung der Kirchensteuern für das Jahr 2018 ergibt sich aus den Anlagen 1 und 2.

Verteilungsübersicht

	SOLL 2018	SOLL 2017	IST 2016
Netto-Kirchensteueraufkommen	490.000.000 €	485.000.000 €	524.739.804 €
Rückstellung Stiftung "Anerkennung u. Hilfe" <i>gem. Beschl. Nr. 50 der LS v. 17.11.2016</i>			3.000.000 €
Rückstellung DEKT 2019/ Projekte <i>gem. Beschl. Nr. 50 der LS v. 17.11.2016</i>			500.000 €
Rückstellung DEKT 2019/ Sachkosten <i>gem. Beschl. Nr. 50 der LS v. 17.11.2016</i>			250.000 €
Mehraufkommen für die Versorgungssicherung <i>gem. Beschl. Nr. 50 der LS v. 17.11.2016</i>			27.994.902 €
Zuweisung EKD-Finanzausgleich gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 1 FAG	11.900.000 €	12.000.000 €	11.602.668 €
Zuführung Clearing-Rückstellung gemäß § 2 Abs. 3 FAG	0 €	0 €	0 €
Verteilungssumme	478.100.000 €	473.000.000 €	481.392.234 €
1.) Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe a FAG	43.029.000 €	42.570.000 €	43.325.301 €
2.) Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe b FAG	36.895.125 €	35.013.300 €	33.853.711 €
3.) Zuweisung für die Pfarrbesoldung gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe c FAG	94.809.800 €	101.132.500 €	99.148.500 €
4.) Zuweisung an die Kirchenkreise gemäß § 2 Abs. 2 Ziffer 2 Buchstabe d FAG	303.366.075 €	294.284.200 €	305.064.722 €
Betrag je Gemeindeglied 2018 303.366.075 € : 2.275.707 = 133,306298 €			
Betrag je Gemeindeglied 2017 294.284.200 € : 2.312.068 = 127,281810 €			
Betrag je Gemeindeglied 2016 305.064.722 € : 2.349.196 = 129,859204 €			
	478.100.000 €	473.000.000 €	481.392.234 €

Übersicht über die Verteilung der Kirchensteuern bei einem
Kirchensteuer-Aufkommen von 490 Mio. €

Lfd. Nr.	Kirchenkreis	Zahl der Gemeindeglieder am 31.12.2016	Grundbetrag je Gemeindeglied 133,306298 € x Spalte 3	Prozentsatz bezogen auf 303.366.075 €
1	2	3	€ 4	% 5
1	Arnsberg	41.801	5.572.337	1,836836
2	Bielefeld	96.314	12.839.263	4,232267
3	Bochum	88.816	11.839.732	3,902787
4	Dortmund	204.935	27.319.126	9,005333
5	Gelsenkirchen u. Wattenscheid	86.509	11.532.195	3,801412
6	Gladbeck-Bottrop-Dorsten	59.709	7.959.586	2,623756
7	Gütersloh	102.213	13.625.637	4,491483
8	Hagen	70.065	9.340.106	3,078823
9	Halle	46.027	6.135.689	2,022536
10	Hamm	81.616	10.879.927	3,586402
11	Hattingen-Witten	64.889	8.650.112	2,851378
12	Herford	114.075	15.206.916	5,012728
13	Herne	66.187	8.823.144	2,908415
14	Iserlohn	94.813	12.639.170	4,166310
15	Lübbecke	62.091	8.277.121	2,728427
16	Lüdenscheid-Plettenberg	83.100	11.077.753	3,651612
17	Minden	76.568	10.206.997	3,364581
18	Münster	106.073	14.140.199	4,661101
19	Paderborn	80.255	10.698.497	3,526596
20	Recklinghausen	103.500	13.797.202	4,548037
21	Schwelm	40.943	5.457.960	1,799133
22	Siegen	119.475	15.926.770	5,250017
23	Soest	64.270	8.567.596	2,824177
24	Steinfurt-Coesfeld-Borken	84.029	11.201.595	3,692435
25	Tecklenburg	74.780	9.968.645	3,286012
26	Unna	74.684	9.955.848	3,281793
27	Vlotho	55.194	7.357.708	2,425356
28	Wittgenstein	32.776	4.369.247	1,440256
		2.275.707	303.366.075	100,000000
30	Zuweisung für den Allgemeinen Haushalt der Landeskirche		43.029.000	
31	Zuweisung für gesamtkirchliche Aufgaben		36.895.125	
32	Zuweisung für die Pfarrbesoldung § 10 Abs. 1 FAG		94.809.800	
33	Zuweisung EKD-Finanzausgleich		11.900.000	
34	Zuführung Clearing-Rückstellung		-	
			<u>490.000.000</u>	

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Berichte und Beschlussvorschlag

des landeskirchlichen Rechnungsprü-
fungsausschusses sowie Entlastung der
Jahresrechnung 2016 der Landeskirche,
des Jahresabschlusses 2016 des Sonder-
vermögens landeskirchliche Immobilien
und einer Baukasse

und

des Gemeinsamen Rechnungsprüfungs-
ausschusses sowie Entlastung der Jahres-
rechnung 2016 der Gemeinsamen Rech-
nungsprüfungsstelle

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Finanzausschuss

Inhaltsverzeichnis

Bericht des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2017 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2016 der Landeskirche, des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien und einer Baukasse	Seite 3
Bericht des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2017 sowie Entlastung der Jahresrechnung 2016 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle	Seite 8
Beschlussvorschlag	Seite 10

Bericht
des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2017
sowie Entlastung der Jahresrechnung 2016 der Landeskirche und des Jahres-
abschlusses 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien
und einer Baukasse

I.

Jahresrechnung 2016 der Landeskirche

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26. September 2017 mit der Prüfung der Jahresrechnung der Landeskirche für das Haushaltsjahr 2016 befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der Jahresrechnung 2016 der Landeskirche durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Ein besonderer Schwerpunkt der Prüfung waren die in einem Rundschreiben der Landeskirche empfohlenen vorbereitenden Schritte für die Einführung des *NKF* Westfalen, die 18 Monate vor dem Umstellungszeitpunkt erledigt sein sollten. Der Umstellungszeitpunkt der Landeskirche ist nach Beschluss der Kirchenleitung vom 9. März 2017 der 01.01.2019.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- die Jahresrechnung 2016 nach dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- die Jahresrechnung 2016 aus der Buchführung – trotz der komplexen Strukturen des landeskirchlichen Rechnungswesens – im Wesentlichen ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieser Jahresrechnung die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;

- bei der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel 2016 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung und des Ständigen Finanzausschusses zugrunde gelegt worden sind;
 - bei der Ausführung des Haushalts 2016 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze im Wesentlichen beachtet worden sind, die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah;
 - der (vorläufige) Jahresabschluss des Haushaltsjahres 2016 der Ev. Kirche von Westfalen in der Sitzung der Kirchenleitung am 8./9. März 2017 (TOP 5.3) erläutert und auf entsprechenden Vorschlag des Ständigen Finanzausschusses zur Kenntnis genommen worden ist und damit auch den Ansatzüberschreitungen bei den Ausgabehaushaltsstellen zugestimmt wurde.
3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der zuvor genannte (vorläufige) Jahresabschluss des Haushalts der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2016.
4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.
5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche im Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.**

II.

Sondervermögen landeskirchliche Immobilien

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26. September 2017 mit der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien befasst.
2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung des Jahresabschlusses 2016 des Sonderver-

mögens landeskirchliche Immobilien durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche **bestätigt** im Rahmen ihrer Prüfung, dass

- der Jahresabschluss 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien nach dem Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2016 und nach den sonstigen Vorgaben aufgestellt worden ist;
- der Jahresabschluss 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien aus der Buchführung ordnungsgemäß entwickelt wurde und bei der Aufstellung dieses Jahresabschlusses die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Rechnungslegung beachtet worden sind;
- bei der Bewirtschaftung im Jahr 2016 die entsprechenden Beschlüsse der Landessynode, der Kirchenleitung, des Ständigen Finanzausschusses und des Kuratoriums zugrunde gelegt worden sind und die Ansätze 2016 veranschlagungsorientiert und verantwortungsvoll bewirtschaftet wurden;
- bei der Ausführung des Wirtschaftsplans 2016 die allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachtet worden sind;
- Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2016 sach- und ordnungsgemäß erfolgten und die für die Ev. Kirche von Westfalen geltenden Rechtsvorschriften beachtet wurden;
- die Buchungsbelege zeitnah erfasst wurden und die Belegablage ordnungsgemäß geschah.

3. Gegenstand der Prüfung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche war unter Einbeziehung der rechtlichen Vorschriften der Jahresabschluss 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien der Ev. Kirche von Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 in Form der Vorlage für die Sitzung des Kuratoriums am 6. März 2017.

4. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

5. **Aufgrund des Prüfungsberichts und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung**

des Jahresabschlusses 2016 des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien im Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.

III.

Baukasse

Baukasse „Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und dringender Sanierungsmaßnahmen Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld“

1. Entsprechend den Bestimmungen des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) hat sich der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 26. September 2017 mit der Prüfung der Baukasse „Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und dringender Sanierungsmaßnahmen Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld“ befasst.

2. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat gemäß § 2 (2) RPG eine Prüfung der o.g. Baukasse durchgeführt und einen Prüfungsbericht erstellt.

Die Baukasse entspricht demnach im Wesentlichen den rechtlichen Vorschriften. Diese Wertung erfolgt unter besonderer Würdigung der seinerzeit noch nicht fixierten Regelungen des Leitfadens zur haushaltsrechtlichen Führung und Abwicklung von Baukassen im Bereich der landeskirchlichen Schulen.

3. Der **landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss** hat den Prüfungsbericht im Einzelnen erörtert.

4. **Aufgrund des Prüfungsberichtes und nach entsprechender Erörterung empfiehlt der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 8 (4) Nr. 2 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Baukasse „Umsetzung des Brandschutzkonzeptes und dringender Sanierungsmaßnahmen Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld“ zu entlasten.**

IV.

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung für folgende Jahresrechnungen aus dem Bereich der landeskirchlichen Ämter und Einrichtungen Entlastung erteilt hat:

1. **Aufsichtsprüfung**

- 1.1 Jahresrechnungen 2012 - 2015
 Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG)

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss gibt der Landessynode nach § 8 (4) Nr. 1 RPG darüber hinaus zur Kenntnis, dass er seit der letzten Synodaltagung von folgenden weiteren Prüfungen der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche Kenntnis genommen hat:

2. **Weitere Prüfungen**

- 2.1 Jahresrechnung 2016
 Gemeinsame Kirchensteuerstelle
- 2.2 Verwendungsnachweis 2016
 Zuwendung aus dem Bundesprogramm „Demokratie leben!“
- 2.3 Verwendungsnachweis 2016
 STUBE-Programm Westfalen
- 2.4 Verwendungsnachweis 2016
 Ökumenischer Notfonds für Studierende
- 2.5 Kasse der Hans-Ehrenberg-Schule, Bielefeld-Sennestadt
- 2.6 Jahresrechnung 2016
 von Cansteinsche Bibelanstalt in Westfalen e.V.

3. Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hatte beschlossen, die Prüfung von Kassenanordnungen vor ihrer Ausführung durch die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche bis auf weiteres auszusetzen. Eine erneute Beschlussfassung war für die Folgejahre nicht erforderlich.

Für den Fall, dass es nach Überzeugung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche erforderlich werden sollte, für bestimmte Bereiche die Visaprüfung wieder aufzunehmen, wurde die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hierzu ermächtigt. Die Gemeinsame Rechnungsprüfungsstelle – Prüfungsbereich Landeskirche hat davon im Jahr 2016 keinen Gebrauch gemacht.

Bericht
des Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschusses für das Jahr 2017
sowie Entlastung des Jahresabschlusses 2016
der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle

1. Der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss, der aus jeweils zwei Vertretern der vier regionalen Rechnungsprüfungsausschüsse und des landeskirchlichen Rechnungsprüfungsausschusses gebildet wird, hat sich in seinen Sitzungen in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit den folgenden Themen beschäftigt:
 - Erfahrungsaustausch über die Prüfungen und Sonderprüfungen aus den vier Prüfungsregionen und dem landeskirchlichen Prüfungsbereich;
 - Vereinheitlichung der wesentlichen Prozesse und stetige Weiterentwicklung der Muster in der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle;
 - Beratung über die internen und externen Steuerungsmöglichkeiten zur Bewältigung der Prüfungsaufträge;
 - Einführung des EKvW – Kirchenportals, um Sitzungsunterlagen den Ausschussmitgliedern zur Verfügung zu stellen;
 - Notwendige Schulungen der Prüfenden im Hinblick auf die zusätzlichen Anforderungen bei der NKF-Einführung;
 - Begleitung der Umstellung des bisherigen kameraleen Rechnungswesens auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement in allen Kirchenkreisen sowie der Landeskirche und Diskussion von Prüfungserkenntnissen;
 - Vorbereitung des Einsatzes eines Datenanalyseprogrammes bei der NKF-Einführung;
 - Durchführung der Prüfung des Schwerpunktprüfungsthemas Internes Kontrollsystem;
 - Kenntnisnahme des Ergebnisses der Prüfung des Jahresabschlusses 2016 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle durch die Ev. Rechnungsprüfungsstelle Düsseldorf.

Soweit erforderlich sind die Berichte bzw. Ergebnisse zustimmend zur Kenntnis genommen bzw. die entsprechenden Beschlüsse gefasst worden.

2. Der Prüfungsbericht für den Jahresabschluss 2016 der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle ist im **Gemeinsamen Rechnungsprüfungsausschuss** vorgestellt worden.

3.

Aufgrund seines Prüfungsergebnisses empfiehlt der Gemeinsame Rechnungsprüfungsausschuss einstimmig gemäß § 7 (3) Nr. 5 RPG der Landessynode, die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buch-führung und Rechnungslegung der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2016 zu entlasten.
--

Ausblick:

Die nächsten Jahre werden überwiegend durch die Begleitung der Kreiskirchenämter sowie des Landeskirchenamtes bei den Umstellungsvorbereitungen und den Umstellungsprozessen vom kameralen Rechnungswesen auf das Neue Kirchliche Finanzmanagement geprägt sein.

Bielefeld, den 17. Oktober 2017

(gez. Hempelmann)

Beschlussvorschlag

- I. Die Verantwortlichen für die Haushalts-, Wirtschafts-, Kassen-, Buchführung und Rechnungslegung der Landeskirche, des Sondervermögens landeskirchliche Immobilien, der Baukasse und der Gemeinsamen Rechnungsprüfungsstelle im Haushaltsjahr 2016 werden gemäß § 8 (4) Nr. 2 und § 7 (3) Nr. 5 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (Rechnungsprüfungsgesetz – RPG) entlastet.

- II. Die Landessynode nimmt gemäß § 8 (4) Nr. 1 des Kirchengesetzes über die Rechnungsprüfung in der Ev. Kirche von Westfalen (RPG) Folgendes zur Kenntnis:

Der landeskirchliche Rechnungsprüfungsausschuss hat seit der letzten Synodaltagung für nachstehende Jahresrechnungen Entlastung erteilt:
 - 1. Aufsichtsprüfung**
 - 1.1 Jahresrechnungen 2012 - 2015
Institut für Kirche und Gesellschaft (IKG)



Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Anträge

der Kreissynoden,
die nicht im Zusammenhang
mit Verhandlungsgegenständen
stehen

Überweisungsvorschlag: - siehe umseitig -

- | | | |
|-----------------------------------|---|----------------|
| 1. Steinfurt-Coesfeld-Borken | <p><u>Korridorzahlen</u>
 Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Steinfurt-Coesfeld-Borken schlägt der Kirchenleitung vor, die Kirchenkreise zu verpflichten, aus dem Kontingent der aus dem Sonderhaushalt II finanzierten (Probendienst-)Pfarrstellen die verlässliche und qualifizierte Besetzung von gesellschaftlich notwendigen übergemeindlichen und ggf. auch kirchenkreisübergreifenden Diensten sicherzustellen. Über Inhalt und Verfahren könnte eine Einigung auf der Ebene der Landessynode hergestellt werden.
 Um dem unkontrollierten Abbruch von wichtigen Sonder-Seelsorgediensten in unserer Kirche entgegenzuwirken und die offensichtlich blockierte Situation der Finanzverteilung aufzubrechen, sollte ein definiertes Teilkontingent aus dem heutigen „Sonderhaushalt II“ in das Regelsystem der Pfarrstellen überführt und in den Kirchenkreisen verbindlich verankert werden.
 Das Argument des absehbar kommenden Mangels an Pfarrerinnen und Pfarrern für den Gemeindedienst greift erst in einigen Jahren und würde nach der heutigen Prognose zu einem völligen Verschwinden von v.a. Sonderseelsorgestellen in den Kirchenkreisen führen.</p> | Kirchenleitung |
| 2. Gelsenkirchen und Wattenscheid | <p><u>Amtsbezeichnungen</u>
 Die Synode des Ev. Kirchenkreises Gelsenkirchen und Wattenscheid bittet die Landessynode, die Kirchenleitung zu bitten, sich für eine Amtsbezeichnung der Pfarrerinnen und Pfarrer, die bisher noch nie Inhaberinnen bzw. Inhaber einer Pfarrstelle waren, die deren ergänzende Titulierung „im Probendienst“ durch eine andere, ihre Arbeit und ihre Bedeutung für kirchliche Handlungsfelder wertschätzende, ersetzt.</p> | Kirchenleitung |
| 3. Unna | <p><u>Kindertagesstätten</u>
 Die Kreissynode bittet die Landessynode</p> | Kirchenleitung |

de, sich intensiv mit dem wirtschaftlichen Druck der evangelischen Träger von Kindertageseinrichtungen zu befassen und sich gegenüber der Landesregierung NRW für nachhaltige Maßnahmen zur Erreichung des 2. Wertes der Personalausstattung und zum Erreichen einer kostendeckenden Finanzierung einzusetzen.

Die Ev. Kindertageseinrichtungen sind ein wichtiger Bestandteil des gemeindlichen Lebens und tragen zur Erfüllung des sozialdiakonischen Auftrags bei. Um die bestehenden Einrichtungsstrukturen bis zum Inkrafttreten eines neuen Finanzierungsgesetzes zu erhalten, wird die Landessynode gebeten, für von Schließung bedrohte Einrichtungen Übergangszuschüsse zu gewähren.

Neben der Unterstützung von in Not geratenen Einrichtungen könnte sich die Landeskirche auch an Unterstützungsmaßnahmen orientieren, wie sie im Bistum Paderborn praktiziert werden, welches den katholischen Trägerverbänden Mittel zur Freistellung der Leitungen in ihren Einrichtungen zur Verfügung stellt.

Zur Entwicklung geeigneter Maßnahmen wird die Landeskirche gebeten, eine Arbeitsgruppe unter Beteiligung der Kirchenkreise einzurichten.

4. Recklinghausen

Umkehr zu einer menschenfreundlichen Flüchtlingspolitik

Die Kreissynode des Evangelischen Kirchenkreises Recklinghausen verfolgt mit Sorge die Entwicklung der politischen Diskussion zur Situation geflüchteter Menschen in Deutschland im Wahljahr 2017. Für erhebliches Unverständnis sorgt behördliches Handeln, das immer stärker auf Rückkehrmanagement und Abschiebungen abzielt. Zudem sind im Rahmen der Anhörun-

Kirchenleitung
Tagungs-
Berichtsausschuss

gen zuletzt vermehrt religiöse Kernfragen, wie z.B. die Taufe in den Fokus geraten. Die Kreissynode fordert die politisch Verantwortlichen der Bundes- und Landesparlamente auf, umgehend die für eine erfolgreiche Integration geflüchteter Menschen notwendigen strukturellen und gesetzlichen Bedingungen zu schaffen. Dies sollte nach Einschätzung der Kreissynode mit besonderem Blick auf die folgenden drei Problemfelder geschehen:

1. Das Grundrecht auf Familienleben für alle durchsetzen: Familiennachzug erleichtern

Als Familie zusammenleben zu dürfen, ist nach Artikel 6 GG ein grundsätzliches Recht, das jedem Menschen in unserem Land zusteht. Es darf einzelnen Gruppen nicht vorenthalten werden.

Wir beklagen, dass nur denen das Recht auf Familienzusammenführung zugestanden wird, die als Flüchtlinge anerkannt werden. Geflüchtete, denen der sog. subsidiäre Schutz gewährt wird, sind bis März 2018 von diesem Recht ausgeschlossen. Das betrifft vor allem Menschen aus Syrien.

Wir beklagen, dass Familiennachzug nur für die Kernfamilie (Ehepartner und minderjährige Kinder) möglich ist.

Wir beklagen, dass für die Beschaffung von Visa erhebliche Kosten anfallen, ebenso für die geforderten DNA-Test für Menschen aus Eritrea.

Wir beklagen die langen Wartezeiten bei den deutschen Auslandsbotschaften, bis Angehörige dort einen Termin bekommen, um ihre Visa zu beantragen (zurzeit 12 Monate und länger).

Die Kreissynode fordert, den erweiterten Familienbegriff anzuwenden, der erwachsene Kinder und andere nahe Verwandte einschließt.

Die Kreissynode fordert, den Familiennachzug auch bei subsidiärem Schutz zu ermöglichen.

Die Kreissynode fordert, dass Struktu-

ren geschaffen werden, die eine schnellere Bearbeitung der Anträge von nachzugsbereiten Familien ermöglichen.

Die Kreissynode fordert, die mit dem Verfahren zusammenhängenden Kosten zu reduzieren.

2. Das Leben schützen: Abschiebungen nach Afghanistan beenden

Seit 2016 werden immer mehr Asylanträge von afghanischen Flüchtlingen abgelehnt. Vom 3. Quartal 2015 an sank die bereinigte Gesamtschutzquote von 86,1 % auf 55,8 % im Dez. 2016 und 44 % im März 2017 (Christ, S. 14f). Als Begründung wird angeführt, es gebe interne Schutzalternativen in Afghanistan. – Das ist eine Illusion! Die Bedrohung durch die Taliban und der Terror durch den sog. „Islamischen Staat“ lassen sich nicht auf bestimmte Regionen eingrenzen. Ferner ist das afghanische Militär so schlecht aufgestellt, dass gegenwärtig befreite Gebiete durch die Taliban zurück erobert werden: In 2016 hatte die Regierung noch 88 Distrikte unter ihrer Kontrolle; im Jahr 2017 nur noch 83 Distrikte (Christ, S. 22). Taliban und IS sind sozial und technisch so gut vernetzt, dass sie Rückkehrer identifizieren und überall in Afghanistan – selbst in der Großstadt Kabul – ausfindig machen können. Damit kommt auch Kabul als interne Schutzalternative nicht in Betracht. Hingegen sind der afghanische Staat und seine Organe weder willens noch fähig, Rückkehrenden Schutz zu gewähren. Einem Rückkehrer nach Afghanistan bzw. nach Kabul ist es weder möglich, seine Rückkehrer und seinen Aufenthaltsort vor seinen Verfolgern geheim zu halten, noch unter falscher Identität eine neue Existenz aufzubauen. Für christliche Rückkehrer spitzt sich die Gefährdungssituation durch ihre Konversion nochmals zu.

Die Kreissynode fordert, die in Afghanistan bestehenden Gefährdungen für Rückkehrende endlich ernst zu nehmen.

Die Kreissynode fordert den sofortigen Erlass eines Abschiebestopps für Flüchtlinge aus Afghanistan.

Die Kreissynode fordert die Beendigung aller Maßnahmen, die zur Entmutigung und Verunsicherung afghanischer Asylsuchender führen.

Die Kreissynode fordert die Öffnung der Integrationsangebote für Asylsuchende aus Afghanistan, die ihnen bisher verschlossen sind.

3. Die Taufe ernst nehmen: „Glaubensprüfungen“ durch Behörden unterbinden

Die Taufe begründet die Zugehörigkeit der/des Getauften zur Kirchengemeinde vor Ort und zur sichtbaren und unsichtbaren Kirche Jesu Christi im umfassenden Sinne. Von daher kommt ihr eine herausragende Bedeutung im kirchlichen Handeln zu.

Taufe geschieht einmalig. Sie ist unwiderruflich und unauslöschbar.

Die Taufe führt auf den persönlichen Weg des Glaubens und ist ein wichtiger Schritt, der bei einem erwachsenen Täufling eine ernsthafte Entscheidung voraussetzt. Darum geht der „Taufe eines Erwachsenen ... eine Taufunterweisung voraus.“ (KO Art. 178, d) Die Ernsthaftigkeit der Entscheidung zur Taufe kann nur der/die taufende Pfarrer/in ermesen. Der Glaube ist eine innere Überzeugung und zugleich eine fortwährende individuelle Entwicklung in der Beziehung zwischen dem getauften Menschen und Gott; der Glaube kann nicht geprüft und bewertet werden. Der Umfang des Wissens um christliche Inhalte kann nicht als einziger Gradmesser für den Glauben gelten; er ist auch bei einheimischen Menschen sehr unterschiedlich ausgeprägt. Zudem entscheidet er nicht darüber, ob ein Flüchtling aufgrund seines Übertritts zum christlichen Glauben in seinem Heimatland gefährdet ist oder nicht.

Die Kreissynode fordert, dass bei Anhö-

rung oder im Klageverfahren die Taufe (Konversion) als ernsthafte Entscheidung, dem christlichen Glauben anzugehören, akzeptiert wird.

Die Kreissynode fordert, dass staatliche Stellen keine „Glaubensprüfung“ durchführen, um die Ernsthaftigkeit der Taufe in Frage zu stellen.

Die Kreissynode fordert, dass staatliche Stellen keine Inhalte des kirchlichen Lebens und des Christentums prüfungsartig abfragen.

Die Kreissynode Recklinghausen bittet die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich die Stellungnahme zu Eigen zu machen und sich bei der Landesregierung für die Umsetzung der Forderungen einzusetzen.

5. Recklinghausen

Forderung nach einem neuen Bildungsgesetz für die Kindertageseinrichtungen

Kirchenleitung

Die Kreissynode des Ev. Kirchenkreises Recklinghausen unterstützt den heutigen Aktionstag „Es geht um mehr als Knete“ in Bochum. Mitarbeitende und Eltern unseres Kirchenkreises beteiligen sich ebenfalls an der Menschenkette.

Wir fordern die Landesregierung auf, das Bildungsgesetz für Kindertageseinrichtungen neu zu schreiben oder grundlegend zu revidieren, so dass die finanzielle Auskömmlichkeit für alle Träger sicher gestellt ist und die Bildungsgrundsätze NRW für 0-10 jährige Kinder umgesetzt werden kann.

Wir bitten die Landessynode der Evangelischen Kirche von Westfalen, sich die Stellungnahme zu eigen zu machen und sich bei der Landesregierung für die Umsetzung der Forderungen einzusetzen

6. Vlotho

Humanitäre Korridore

Kirchenleitung

Die Kreissynode Vlotho begrüßt den bisherigen Einsatz der EKvW für das Projekt der Humanitären Korridore in

Tagungs-
Berichtsausschuss

Solidarität mit unseren kirchlichen Partnern in Italien, insbesondere der Kirche der Waldenser und Methodisten. Im Anschluss an die Auswertung der Kirchenleitungsreise nach Italien 2017, bei der sich die Kirchenleitung in Begegnungen mit kirchlichen und staatlichen Verantwortlichen vor Ort ein Bild über die besondere humanitäre Bedeutung der Humanitären Korridore machen konnte, bittet die Kreissynode die Landessynode, mit den ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten und Mitteln, sich einzusetzen für eine Übertragung des Modells der Humanitären Korridore auch auf Deutschland. Dabei soll an die positiven Erfahrungen unserer kirchlichen Partner in Italien angeknüpft werden und zugleich geprüft werden, wie unter den Bedingungen von Flüchtlings- und Asylrecht in Deutschland der Staat seine besondere Verantwortung in einer solchen Kooperation angemessen wahrnehmen kann.

7. Unna

Förderung des theologischen Nachwuchses

Mit großer Sorge nimmt die Kreissynode Unna die kleine Zahl des theologischen Nachwuchses für den pastoralen Dienst wahr. Der Personalbericht 2014 konstatiert, „dass die von der Kirchenleitung festgelegte Zahl von 20 Aufnahmen in den Probendienst pro Jahr seit nahezu 10 Jahren nicht erreicht wird.“ (Seite 13).

Angesichts eines massiv drohenden Mangels an Pfarrerinnen und Pfarrern bittet die Kreissynode Unna die Landessynode unverzüglich Initiativen zu ergreifen, um

1. die Attraktivität des Theologiestudiums zu steigern, die Bindung der Studierenden, Vikarinnen und Vikare an die westfälische Kirche zu stärken und den Probendienst in Westfalen für den theologischen Nachwuchs anderer Landeskirchen weiter zu öffnen,

Kirchenleitung
Tagungs-
Ausschuss
„Pfarramt in der
Dienstgemeinschaft
unserer Kirche“

2. die Vereinbarkeit von Familie und Pfarrberuf, insbesondere in der Ausbildungsphase, zu verbessern,
3. dafür zu sorgen, dass auch in Zukunft alle, die das 1. Examen bestanden haben, ohne Wartezeit ins Vikariat übernommen werden,
4. die Rahmenbedingungen des Pfarrdienstes so zu verbessern, dass sie im Vergleich zu anderen Landeskirchen einen Wechsel nach Westfalen fördern und eine Abwanderung in attraktivere Landeskirchen verhindern,
5. die Anstellungsfähigkeit internationaler Theologinnen und Theologen in den Blick zu nehmen und Möglichkeiten der Übernahme in den Pfarrdienst zu prüfen,
6. das Wohnen im Pfarrhaus attraktiver zu machen und die Residenzpflicht flexibler zu gestalten,
7. die Bezahlung gegenüber anderer Landeskirche nicht weiterhin deutlich schlechter zu gestalten. Sie sollte der geforderten akademischen Ausbildung angemessen sein. Pfarrerinnen und Pfarrer sollten uns in der westfälischen Kirche so viel wert sein wie die Leitung einer Grundschule,
8. Modelle der Personalentwicklung zu entwerfen, die die Gaben der Pfarrerinnen und Pfarrer über alle Phasen des Berufslebens weiterentwickeln.

8. Wittgenstein

Gewissensprüfung

Geflüchtete, die in Deutschland Zuflucht suchen und in die Kommunen überwiesen wurden (Transfer), sind gehalten, sich in unsere Gesellschaft zu integrieren. Im Zuge der Erkundung der deutschen Gesellschaft und der ersten Beheimatung kommt es auch zu Kontakten zu den christlichen Kirchengemeinden. Die verfassten Kirchen laden gerne zu Gottesdienstbesuch und Teilnahme am Gemeindeleben ein. Sollte es im Rahmen intensiver Kontakte dazu kommen, dass Geflüchtete ge-

Kirchenleitung
Tagungs-
Berichtsausschuss

tauft werden möchten, erfolgt gemäß den jeweiligen Regelungen der verfassten Kirchen eine intensive Vorbereitung der Taufe. Glaubensinhalte, christliche Ethik und Leben der Gemeinde sind dabei wichtige Inhalte. Am Ende dieser Vorbereitungszeit werden die Geflüchteten erneut gefragt, ob sie an ihrem Taufwunsch festhalten. Auf die Bestätigung dieser Frage hin erfolgt dann die Taufe.

Soweit es für rechtliche Belange relevant ist, kann natürlich durch staatliche Behörden überprüft werden, ob die Taufe wirklich erfolgt ist und ob es eine intensivere Vorbereitung gegeben hat. Ebenso ist es überprüfbar, ob ein Getaufter am Gemeindeleben teilnimmt.

Das Taufhandeln der Kirchen ist aber nicht daran gebunden, dass bestimmte Texte auswendig aufgesagt werden können oder der Glaube des zu Taufenden empirisch nachweisbar ist. Eine Überprüfung des Glaubens verbietet sich grundsätzlich und theologisch, da Glaube eine Beziehung ist, die Gott stiftet und die sich ereignet zwischen Gott und dem einzelnen Menschen. Dieses Glaubensgeschehen ist uns unverfügbar und entzieht sich daher jeglicher menschlichen Prüfung.

Von daher widerspricht die Kreissynode Wittgenstein entschieden der Praxis des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Glauben prüfen zu wollen oder die Ernsthaftigkeit der Taufe an der Fülle des auswendig gelernten Wissens zu bemessen.

Zudem widerspricht die Kreissynode Wittgenstein dem mit dieser Praxis verbundenen Übergriff in Aufgaben der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechtes.

Die Überprüfung der Taufhandlung selber und der vorher erfolgten Unterweisung sollte - zusammen mit der Tatsache, dass der Getaufte sich mit seiner Taufe außerhalb des Schutzraums seiner

Familie begibt - Indiz genug dafür sein, dass der getaufte Geflüchtete es ernst meint und mit seiner Taufe nicht mehr und nicht weniger tut, als sein Grundrecht auf freie Religionsausübung wahrzunehmen. Wenn die Wahrnehmung dieses Grundrechtes im Einzelfall ein weiteres Argument ist, in Deutschland Asyl zu bekommen, entspricht dies dem Grundgedanken des Grundgesetzes, Menschen, denen im Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Menschenrechte Verfolgung droht, einen Schutzraum zu gewähren.

Die Kreissynode Wittgenstein bittet die Landessynode, sich dieses Anliegen zu eigen zu machen und auf politischer Ebene für den Schutz der Religionsfreiheit und die Unterbindung der Praxis einer Glaubensprüfung einzutreten.

9. Siegen

Kollektenzweck

Kirchenleitung


Die Synode des Kirchenkreises Siegen bittet die Landessynode der Ev. Kirche von Westfalen zukünftig 14 Kollekten für einen vom Presbyterium zu bestimmenden Zweck vorzusehen.

10. Siegen

Ausstattung von Kindertagesstätten

Kirchenleitung

Die Kreissynode bittet die Landessynode zu beschließen, dass die EKvW sich dringend bei der Landesregierung für eine bessere finanzielle / personelle Ausstattung von Kindertagesstätten einsetzt.



Evangelische Kirche von Westfalen

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Wahl

eines hauptamtlichen Mitglieds der
Kirchenleitung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 121 der Kirchenordnung in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode macht der Ständige Nominierungsausschuss der Landessynode für die anstehende

Wahl eines Mitglieds der Kirchenleitung

folgende Vorschläge:

Theologische Vizepräsidentin / Theologischer Vizepräsident

Böhlemann, Dr. Peter

Pfarrer, Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung
Auf dem Tummelplatz 4, 58239 Schwerte

Schlüter, Ulf

Superintendent
Am Ostpark 3, 44143 Dortmund

Die Vorgeschlagenen sind mit ihrer Nominierung einverstanden.

Anlage

tabellarische Lebensläufe

- Name - Wohnort - Geburtsdatum - Geburtsort - Familienstand - Bekenntnisstand	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.
Dr. Peter Böhlemann Schwerte 28. Januar 1964 Siegen verheiratet evangelisch (uniert)	1970-1974 Grundschule Neunkirchen 1974-1983 Gymnasium Neunkirchen 1983-1989 Studium der ev. Theologie in Marburg und Bielefeld 1990-1992 Vikariat in Siegen 1992-1993 Vikariat an der Kirchlichen Hochschule Bethel	1983 Abitur 1989 Erste theologische Prüfung 1993 Zweite theologische Prüfung 1994 Promotion (»magna cum laude«)	1993-1995 Pastor im Hilfsdienst in Siegen 1995-1998 Gemeindepfarrer in Deuz seit 1999 Pfarrer und Dozent im Bereich Pastorkolleg am Institut für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW in Villigst: <i>Entwicklung und Leitung von:</i> - Weiterbildungen zu Gemeindeaufbau und Kirchenentwicklung, - Leitungstrainings und Multiplikatorenschulungen, - Aus- und Fortbildung der Laienprediger / Prädikantinnen (<i>bis 2012</i>) seit 2001 Leiter des Pastorkollegs und stellvertretender Institutsleiter seit 2010 Leiter des gemeinsamen Pastorkollegs der EKvW, der EKiR, der Lipptischen Landeskirche und der Ev.-reformierten Kirche seit 2012 Leiter des Instituts für Aus-, Fort- und Weiterbildung der EKvW	Beratung und Moderation kirchlicher Leitungsgremien (deutschlandweit) Verpflichtungen und Vortragstätigkeit: Kirchenentwicklung, Gemeindeaufbau, geistliche Leitung, biblische Theologie, Neues geistliches Lied Mitgliedschaften: - Landessynode der EKvW (<i>seit 2005</i>) - Landessynode der EKiR (<i>2011 bis 2015</i>) - Synode der EKD und der Vollkonferenz der UEK (<i>seit 2015</i>) - Ständiger Kirchenordnungsausschuss (<i>bis 2012</i>) - Ständiger Theologische Ausschuss (<i>seit 2012</i>) - Theologisches Prüfungsamt - Unierte Spruchkammer - Verwaltungsrat Evangelische Pop-Akademie - Konferenz der Superintendentinnen u. Superintendenten der EKiR

- Name - Wohnort - Geburtsdatum - Geburtsort - Familienstand - Bekenntnisstand	Schul- und Berufsausbildung	Prüfungen	Beruflicher Werdegang	Besondere Funktionen/ Mitgliedschaften u.a.
Ulf Schlüter Dortmund 27.11.1961 Lünen Verheiratet Ordination: Lehrverpflichtung auf die Bekennnisse der Reformation und die Theologische Erklärung der Bekenntnis- synode der Deutschen Evangelischen Kirche von Barmen (uniert)	1968-1971 Martin-Luther-Grundschule Lünen Brambauer 1971-1980 Stadtgymnasium Dortmund 1980-1981 Studium der Ev. Theologie an der Kirchlichen Hoch- schule Bethel 1981-1986 Studium der Ev. Theologie an der Ruhr-Universität Bo- chum 1986-1988 Vorbereitungsdienst in der Ev. Kirchengemeinde Bottrop-Altstadt (Mentoren: Dr. Michael Schibilsky / Godeke von Bremen) 1994 Publizistische Zusatzausbil- dung an der Ev. Medien- akademie Frankfurt	1980 Abitur am Stadtgymnasium Dortmund 1986 Erste Theologische Prüfung 1988 Zweite Theologische Prü- fung	1988-1989 Studieninspektor am Pädago- gischen Institut der EKvW (Villigst) 1989-1994 Leiter der Arbeitsstelle Konzi- liarer Prozess der EKvW (Vil- ligst) 1994-2013 Pfarrer der Ev.-Luth. Kirchen- gemeinde Asseln (Dortmund) 2013 Kontaktstudium an der Hum- boldt-Universität (Berlin) Seit 01.01.2014 Superintendent des Ev. Kir- chenkreises Dortmund	Aktuell: Arbeitsrechtliche Kommis- sion RWL Ständiger Nominierungs- ausschuss der Landessyno- de Ständiger Kirchenordnungs- ausschuss Leitungsorgane und zahlrei- che Gremien des Ev. Kir- chenkreises Dortmund Aufsichtsgremien des Dia- konischen Werkes Dort- mund und Lünen sowie der Tochtergesellschaften Reinoldi-Gilde zu Dort- mund Temporär: Präsidium Deut- scher Ev. Kirchentag u. a. m.

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss für
Weltmission, Ökumene und kirchliche
Weltverantwortung der Evan-
gelischen Kirche von Westfalen

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 Kirchenordnung in Verbindung mit § 35 (2) der Geschäftsordnung der Landessynode macht die Kirchenleitung der Landessynode für die Nachwahl in den Ständigen Ausschuss für Weltmission, Ökumene und kirchliche Weltverantwortung folgenden Vorschlag:

Ingo Nesperke, Dortmund

Der Vorgeschlagene ist mit seiner Nominierung einverstanden.

Der Vorschlag ist in engem Zusammenwirken mit dem Ständigen Nominierungsausschuss entstanden.

Landessynode 2017

2. (ordentliche) Tagung der
18. Westfälischen Landessynode
vom 20. bis 23. November 2017

Nachwahl

in den Ständigen Ausschuss für po-
litische Verantwortung

Überweisungsvorschlag: Tagungs-Nominierungsausschuss

Gemäß Artikel 140 KO in Verbindung mit § 35 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Landessynode hat die Kirchenleitung der Landessynode für die Besetzung einer Position im Ständigen Ausschuss für politische Verantwortung der Landessynode für die nicht besetzte Position Vorschläge zu unterbreiten.

Die Vorschläge werden der Landessynode vom Tagungs-Nominierungsausschuss unterbreitet.